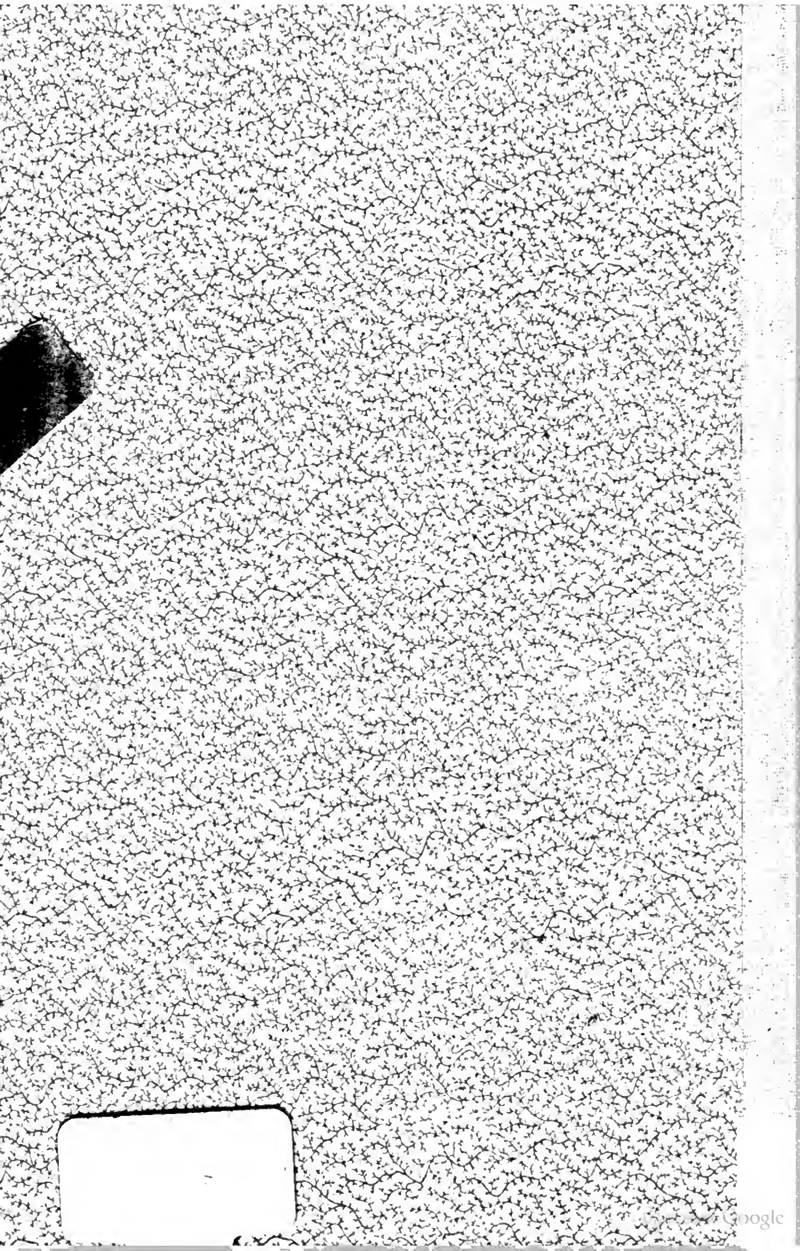






Deütschland vor hundert Jahren.

Erster Band.

Deütschland seit hundert Jahren.

Geschichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politischen Verfassung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groessen.

Erste Abtheilung. — Erster Band.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1859.

Deütschland vor hundert Jahren.

Geschichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politischen Verfassung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groessen.

Erster Band.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1859.

Einleitung.

Dem Deütschen Volke und seinen Fürsten einen Spiegel vorzuhalten, der ein Bild von den Zuständen zurückwerfen will, die bei ihm und unter ihnen vor hundert und vor fünfzig Jahren gewaltet haben, das ist der Zweck der nachstehenden Blätter.

Wenn das Volk voran, und die Fürsten, obwol die Vordersten, hinterher gesetzt werden, so geschieht es mit Vorbedacht.

Denn die Fürsten sind ein Bestandtheil des Volks, eben seinetwegen da, und nicht das Volk der Fürsten wegen. Die Fürsten und ihre Familien können verschwinden durch Erlöschen des ganzen Geschlechts; das Volk stirbt nicht; es sei denn, daß es durch sittliche Entartung dem Fremden zum Raube werde, der es nach seiner Weise in Sitten, Gebraüchen, Gewohnheiten, selbst in der Sprache umwandele; in dem Falle geht das Volksthum unter, mit ihm aber auch das Fürstenthum!

Bis zu dem Zeitpunkte, wo das, durch sein tausendjähriges Alter so ehrwürdig gewordene Gebaüde der deütschen Reichsverfassung mit einem Stoße über den Haufen gestürzt wurde, hat die Frage: Was denn eigentlich Deütschland für eine Regierungsform gehabt habe? — die Schriftgelehrten des Staatsrechts und die Staatsgelahrtheit sehr lebhaft beschäftigt, indem sie gestritten und gekämpft und ihre spitzigen Federn stumpf geschrieben haben bei Beantwortung der Frage: ob Deütschland eine Monarchie oder Aristokratie, ob die oberste Gewalt und Macht des Reichs in dem einheitlichen Haupte desselben, dem

Könige in Germanien, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, oder in den Gliedern, den Ständen des Reichs, zu suchen sei?

Thatsächlich war die Frage längst erledigt, durch jenen berufenen, in Osnabrück und Münster zu Stande gebrachten Friedensschluß, der zum Grabe der politischen Machtstellung unseres Volks so gewaltige, so tiefe Spatenstiche grub; rechtlich entschieden aber war die Frage nicht; darum mühten sich, — ganz besonders seit Karl's VI. Tode und seit ein junger, thatkräftiger Fürst das Reichs-Erzkämmerer-Amt ererbt hatte, beides 1740, — die Vertreter beider Ansichten rastlos ab, das Recht ihrer Partei zu erweisen: die Freünde des Kaisers, die man die österreichische oder katholische Partei nannte, weil die zahlreichen geistlichen Wahl-Fürsten ihr angehörten; und die Federhelden der erblichen Stände, welche, weil die protestantischen Fürsten die Gewalt des Reichs in den Gliedern des deütschen Reichskörpers zu befestigen strebten, die protestantische Partei bildeten. Doch ließen es sich auch die Katholischen unter den erblichen Reichsständen recht wohl gefallen, wenn die Evangelischen sich als „Verfechter der deütschen Freiheit", wie man es nannte, gebahrten! Die Selbstsucht überwog den Religionshaß!

Heüt' zu Tage, nachdem ein halbes Jahrhundert, und mehr noch, seit dem Einsturz des deütschen Reichsgebaüdes verflossen ist; jetzt, wo die Leidenschaften in anderen Betten strömen, aber auch das Volksbewußtsein aus dem Schlummer des 18. Jahrhunderts erwacht ist, wiewol durch fürchterliche Schläge, die das deütsche Volksthum zu vertilgen drohten; jetzt ist es leichter, jene Fragen unbefangen zu beantworten, wenn man sich nur auf den Boden der Geschichte stellt und es verschmäht, dem Banner einer der beiden Parteien zu folgen, die noch im Anfange des 19. Jahrhunderts in lebhafter Weise die streitsüchtige Feder führten.

Dir, Du deütsches Volk, sei vorzugsweise dieses Denkbuch gewidmet, enthaltend des Vaterlandes Größe, Verfassung, Gebietseintheilung vor hundert Jahren, des Reiches Untergang, des Volkes Trauer auf den Trümmern der einst mächtigsten Monarchie der Christenheit,

deren kaiserliches Haupt allgebietend war auf eüropäischer Festlands-erde, das auch noch in späterer Zeit gebot im transalpinischen Wälsch-lande wie in Slawien, bis vor die Thore von Paris wie am Rande des Finnischen Meerbusens; und vorzugsweise Dir, dem lebenden Geschlecht, geboren nach dem — Diluvio, nach der großen Sündfluth von 1806, seien diese Erinnerungs-Blätter dargebracht. Schrecklich für den, der sie erlebt, schauerlich das Gedächtniß an diese Fluth, die das Füllhorn Jahrhunderte lang aufgesammelter Sünde über Deütsch-land und sein Volk ergossen hat!

Vor diesem Ereigniß mühten sich die Schriftgelehrten der protestantischen Partei ab, — mochten sie es nun freiwillig und aus eigenem Drange oder als Gedungene, als Söldlinge thun, — dem Volke weißzumachen, Deütschland sei ein Staatenbund, eine politische Conföderation; eine Ansicht von der deütschen Reichsverfassung, die seit dem Schriftsteller, der sich mit der Maske eines Hippolytus a Lapide verlarvt hatte, gang und gäbe, gleichsam zur Mode geworden war; ja, selbst ein, im 18. Jahrhundert lebender, Reichsstand, der mächtigste unter den evangelischen Ständen, ließ in seinen öffentlichen Erlassen und Staatsschriften das Deütsche Reich „eine erlauchte Republik von Fürsten, mit einem gewählten Oberhaupt an der Spitze", nennen!

Wenn es sich um eine Regierungsweise handelt, für die der gesellschaftliche Vertrag nicht ein Hirngespinst sein soll, so ist es die politische Vereinigung unumschränkter und unabhangiger Staaten, die sich zur Förderung gemeinsamer Wohlfahrt, mithin auch zum Zweck gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen jeden innern und äußern Feind mit einander verbinden. Bevor eine solche Vereinigung zu Stande gebracht werden kann, müssen die Staaten, aus denen sie gebildet werden soll, wenn auch nur für einen Augenblick als souverain bestanden haben. Indem sie in eine politische Gesellschaft treten, haben die Staaten darin zu willigen, einige ihrer Souverainetätsrechte dem allgemeinen Besten zum Opfer zu bringen, oder wenigstens sie dieses Zweckes wegen einer Abänderung zu unterwerfen. Doch kann von dieser Ein-

willigung nicht vorausgesetzt werden, daß sie, als selbstverständlich, stillschweigend gegeben worden sei, daher denn auch diese Staaten fortfahren werden, all' die Rechte der Oberherrlichkeit auszuüben, auf die sie nicht ausdrücklich Verzicht geleistet haben. Die Monarchie, die Aristokratie und alle gemischten Regierungsverfassungen entstehen nach und nach; zu einer politischen Conföderation dagegen bedarf es einer augenblicklichen That, eines ausdrücklich, klar und bestimmt ausgesprochenen und verbrieften Willens, der durch die bloße Annahme eines vorhanden sein sollenden Rechts nie und nimmer ersetzt werden kann.

Hat nun aber im — antediluvianischen Deütschland ein solcher Pact bestanden, hat es eine derartige Vertragsurkunde gegeben, durch die sich Stände und Mitglieder des Reichs zur Förderung der Wohlfahrt Aller gegenseitig verbindlich gemacht hatten?

Nein, das hat es nicht! Ein solcher Vertrag konnte nicht bestehen; denn Deütschlands Verfassung war nicht das Werk eines Augenblicks. Die Verfassung des Deütschen Reichs war ganz allmälig entstanden, wie sich Englands Verfassung nach und nach ausgebildet hat, wie sich alle Verfassungen durch den Einfluß der Zeitumstände und die Veränderungen entwickeln, die im Geist der Völker, in ihren politischen und religiösen Vorstellungen, daher auch in ihren Rechtsanschauungen, in ihren Sitten und Gewohnheiten vor sich gehen.

Niemals sind die Stände, aus denen das Deütsche Reich bestanden hat, auch nur einen Augenblick unabhangig und mit der vollen uneingeschränkten Oberhoheit bekleidet gewesen. All' die Gerechtsame, die sie besessen haben, sei es in Hinsicht der Art und Weise ihrer Abhangigkeit vom kaiserlich-königlichen Oberhaupt des Reichs, sei es in den Beziehungen zu den, ihrem Willen unterworfenen Vasallen und Volke sind von ihnen allmälig errungen, und ihrem Oberherrn entrissen worden. Wol haben sie den Lauf der Ereignisse mit großem Geschick zu nutzen und auszubeüten verstanden, doch nie und nimmer ist es ihnen vor der Sündfluth von 1806 gelungen, sich aus eigener Machtvollkommenheit auf diejenige Stufe von Unabhangigkeit und oberster

Hoheitsgewalt zu erheben, auf der Staaten stehen, die eine Conföderation unter sich geschlossen haben.

Nahmen sie irgend ein Oberhoheits-Recht in Anspruch, so mußten sie das Gesetz nachweisen, auf das sie dieses Recht stützen zu können vermeinten, die Acte, die es ihnen bewilligte, oder endlich den Besitzstand, oder das, was man ein Reichsherkommen nannte, d. i. eine, im deütschen Staatsrecht durch die Gewohnheit eingeführte Regel, nach welcher in gewissen Fällen in Ermangelung geschriebener Gesetze oder Verträge, verfahren wurde, ein Herkommen, dem sie auf geschickte, ja schlaue Weise denselben Werth als den Gesetzen selbst beizulegen verstanden hätten, weil es auf die Länge und Ferne alle Anmaßung, jedweden widerrechtlichen Besitz — zur Rechtsbeständigkeit verhalf. Das Herkommen muß heilig gehalten werden! — so sprach man im Reich; und weil das Herkommen heilig ist, darum ist es so gut und so wirksam als das geschriebene Gesetz, wie verklausulirt Letzteres auch immer sein möge. In allen diesen Fällen sprach aber die Rechtsanschauung, das Rechtsbewußtsein wider die Stände; an ihnen war es, das Besitzrecht zu erweisen; und die Art und Weise, wie sie es erlangt hatten.

Die durch die Vereinigung unumschränkter und selbständiger Staaten geschaffene Mittelpunktsgewalt kann nur die Vorrechte beanspruchen, auf deren Ausübung die Mitglieder der Körperschaft zu Gunsten eben dieser Gewalt ausdrücklich verzichtet haben; folglich ist es auch an ihr, von dieser Verzichtleistung den Beweis zu führen; die Stände des Deütschen Reichs dagegen waren nur im Genuß von Vorrechten, die sie theils durch Verleihung, theils durch Besitzergreifung erlangt hatten; auch war es ihnen noch nicht gelungen, sich gewisse Rechte beizulegen, die wesentlich ein Zubehör der unbeschränkten oberstherrlichen Staatsgewalt sind.

Konnte schon das Reichsoberhaupt nichts unternehmen, ohne das Gutachten seiner Stände eingeholt zu haben, noch viel weniger vermogten die Stände, selbst wenn sie unter sich einig waren, ohne

dieses Haupt irgend etwas ins Werk zu richten; denn der Kaiser war die Quelle der höchsten Gewalt und aller Macht. Und war es auch den Ständen gelungen, seiner Krone ein Kleinod nach dem andern auszubrechen, niemals hatten sie sich der Gewalt entziehen können, die er als ihr oberster Richter ausübte. Nicht allein fand, der Regel nach von den Rechtssprüchen der Gerichtshöfe, welche sie in ihren Gebieten errichtet hatten, Berufung an die beiden höchsten Reichsgerichte Statt, von denen das eine aus Richtern bestand, welche der Kaiser allein und aus eigener Machtvollkommenheit ernannte; auch für ihre Person waren die Stände des Reichs dem Urtheilsspruche ihres Oberherrn, des Kaisers, unterworfen.

Im frühen Mittelalter galt die Ordnung, daß kein Reichsstand in die Reichsacht erklärt werden konnte, ohne vorher das Gutachten eines Gerichtshofes gehört zu haben, den man das Fürstenrecht nannte. Die Achtserklärung war eine Strafe für Reichsverrath, für Ungehorsam und Auflehnung gegen die königliche Gewalt, und beraubte einen Fürsten, Grafen oder Herrn, der Regierung des ihm verliehenen Landes, und unterwarf eine im gleichen Fall seiende Reichsstadt der Regierung kaiserlicher Verordneter. Im Fürstenrecht führte der Kaiser in eigener Person den Vorsitz und er berief dazu als Richter nach eigener Wahl Fürsten, Grafen und Herren gewöhnlich zu zwölf an der Zahl. In der Folge geriethen diese Gerichtshöfe in Verfall; und die Sachen, die ehedem zu ihrem Geschäftskreise gehört hatten, wurden dem Reichshofrathe überwiesen. Von da an verhängten die Kaiser die Strafe der Reichsacht über verrätherische oder ungehorsame Fürsten und Stände des Reichs nur allein auf Grund der Untersuchungsakten und auf das Gutachten ihres Reichshofraths. Also that Kaiser Karl V. den Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen und den Landgrafen von Hessen, Philipp den Großmüthigen, in den Reichsbann, und eben so Kaiser Ferdinand II. den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz 1619, ohne vorher, dem alten Brauch gemäß, mit dem Fürstenrecht berathen zu haben. Der Kaiser appellirte durch die Reichsacht an die Volks-

justiz, denn jeder aus dem Volk war eben so berechtigt als verpflichtet, den Geächteten, wo er sich blicken ließ, zu fehmen.

In einer beschränkten Monarchie, wie die des Deütschen Reichs, schien keine größere Unregelmäßigkeit vorgehen zu können, als die, daß sich der Kaiser zum alleinigen Richter und willkürlichen Herrn über Leib und Leben, über Land und Leüte eines Kurfürsten oder andern Reichsfürsten, wie über dessen ganzes Vermögen aufwarf. Diese Betrachtung stellte den in Rede stehenden Gegenstand mit unter die Zahl der politischen Beschwerden, welche bei den Verhandlungen des westfälischen Friedens von den Fürsten und Ständen des Reichs zur Sprache gebracht wurde. Sie verlangten, daß die Achtserklärung künftighin nur in voller Reichsversammlung ausgesprochen werden dürfe. Allein sie scheiterten an dem Widerstande der Vertreter des Kaisers, die die Strafe des Bannes und der Acht für einen Ausfluß der kaiserlichen Majestät erklärten. Nach langen Verhandlungen verständigte man sich in Münster und Osnabrück endlich dahin, daß dieser, einen so wichtigen Gegenstand des deütschen Staats- und Strafrechts betreffende Competenzstreit beim nächsten Reichstage weiter erörtert und zum Austrag gebracht werden solle. Und also geschah es, durch den Entwurf einer beständigen Kapitulation, die den Kurfürsten bei jeder neüen Wahl eines Kaisers zum Muster dienen sollte; und so stand in der Wahlkapitulation Kaiser Karl's VI., 1711, des letzten Kaisers aus dem Hause Habsburg, zum ersten Mal die Bestimmung, daß künftighin keine Achtserklärung vollzogen werden solle, wenn sie nicht vom Reichstage genehmigt worden sei. Trotz dieser Beschränkung hat des Kaisers Recht selbst nicht aufgehört als ewiges Denkmal und als ein unwiderruflicher Beweis da zu stehen, daß Stände und Fürsten des Reichs der kaiserlichen Majestät unterthan waren. Auch war die Reichsacht noch bis zur letzten Lebenszeit des Deütschen Reichs in gesetzlicher Geltung, nachdem die Verfestung und Acht aus der Sonder-Gesetzgebung der einzelnen deütschen Lande längst verschwunden war. 1706 wurden der Kurfürst von Baiern und dessen Bruder, der Kur-

fürst-Erzbischof von Köln, als Reichsverräther und Überlaüfer zum westlichen Erbfeinde in die Acht erklärt. Die vom Kaiser 1758 beantragte Reichsacht gegen den Kurfürsten zu Brandenburg scheiterte am Widerstande seiner Mitstände.

Der westfälische Friede sicherte den Reichsständen die Ausübung der Landeshoheit und alle anderen Gerechtsame, Vorrechte und Vorzüge, in deren Genuß sie durch Verleihung oder widerrechtliche Besitzergreifung vorher gewesen, so zwar, daß die Landeshoheit sich ebensowol auf geistliche, als auf politische und weltliche Sachen erstrecken sollte. (Osnabrücker Urkunde Art. VIII., §. 1, Münstersche Urkunde §. 62.) Nicht genug damit, wurde ihnen das Recht zuerkannt, Bündnisse unter sich und mit fremden Mächten zu schließen, sofern diese Bündnisse nicht gegen Kaiser und Reich, gegen den Landfrieden, oder gegen die Bestimmungen des westfälischen Friedens gerichtet würden (O. U. Art. VIII., §. 2; M. U. §. 63).

Diese Klausel gab zu den lebhaftesten Erörterungen Anlaß. Die Vertreter des Kaisers behaupteten mit Recht, daß es keinem Reichsfürsten erlaubt sei, sich mit einer fremden Macht einzulassen, ohne vorher die Zustimmung des kaiserlichen Oberhaupts nachgesucht zu haben; daß jedwedes, auf andere Weise geschlossene, Bündniß gesetzwidrig sei und als Act der Rebellion angesehen werden müsse. Frankreich aber, dem es in seinen Gelüsten nach deütscher Erde am Herzen lag, die Saat der Zwietracht unter den deütschen Fürsten allmälig zur Reife zu bringen, wußte durch seine Gesandten zu Münster und Osnabrück die Selbstherrlichkeits-Bestrebungen der Stände so wirksam zu unterstützen, daß die kaiserlichen Gesandten, ermüdet vom ewigen Hader, endlich nachgaben, damit aber ihrem Kaiser das Grab gruben, in das er und das Reich, nach anderthalb Jahrhunderten gelegt werden sollte, von den Fürsten selbst unterm Jubelgeschrei der mithelfenden Franzosen!

Auf dem Reichstage von 1653, der sich bis ins folgende Jahr verlängerte, und dadurch merkwürdig ist, daß er der letzte gewesen, der einen Receß erließ, 1654, legten sich die Reichsstände das Recht bei,

ihre Vasallen und Unterthanen, d. i. die mittelbaren Glieder des Reichs, zur Bestreitung der Kosten, welche die Unterhaltung und Bewachung der Landeswehren erheischte, heranzuziehen; eine Verordnung, die für die Reichsstände ein neüer Antrieb wurde, ihre Untergebenen mit Steüern zu belasten. Abermalige Eingriffe in die Gerechtsame des deütschen Volks machten die Kurfürsten, welche dem Kaiser Leopold I. die Wahlkapitulation vorlegten, 1658. In dieser Urkunde beraubten sie die Landstände des Vorrechts, die öffentlichen Kassen zu verwalten, und sich nach eigenem, freien Willen zu versammeln, ohne erst vom Landesherrn berufen worden zu sein. (Cap. Imp., Art. XV. §. 2.) Haben auch nicht alle Fürsten des Reichs von dieser Verfügung nach ihrer ganzen Ausdehnung Gebrauch gemacht, so läßt sich von ihr doch sagen, daß sie es hauptsächlich gewesen, welche zur Alleinherrschaft der Fürsten des Reichs, seiner und des Kaisers ehemaligen Beamten, den Grundstein gelegt hat.

Dadurch, daß der Reichstag von 1663, ohne vorher die Absicht dazu durch ausdrückliche Erklärung kundgegeben zu haben, ein beständiger und immerwährender wurde, indem er erst in der Sündfluth von 1806 sein Ende erreichte, beraubten die Reichsfürsten ihren Oberherrn thatsächlich eines seiner wichtigsten Vorrechte, in dessen Besitz er von Anfang an ungeschmälert gewesen war, nämlich des Rechts der Berufung und Auflösung der Reichsversammlung. Bis dahin war es bei den Ständen Brauch gewesen, in Person auf den Reichstagen zu erscheinen, und nur in seltenen Fällen hatten sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen; allein seit 1663 wurde ein Entgegengesetztes gang und gäbe, vorzüglich seitdem ein Reichsschluß von 1670 die Stände ermächtigt hatte, die Kosten der Gesandtschaften beim Reichstage den mittelbaren Reichsgliedern in ihren Ländern aufzubürden. Durch diese Fortdauer des Reichstages wurden aber auch die Rechte der kleineren Fürsten und Stände untergraben. Denn lange bevor eine wichtige Reichsangelegenheit beim Reichstage selbst zur Sprache kam, hatten sich die großen und mächtigen ihrer Mitstände bereits ver-

ständigt vermöge der Gesandtschaften, die sie gegenseitig an ihren Hoflagern unterhielten. Was diese Mächtigen und Starken unter sich abgemacht hatten, das wurde durchgesetzt; den Kleinen und Schwachen blieb nichts anderes übrig, als durch ein stummes Kopfnicken ihre Zustimmung zu bezeügen. Die Versammlung der Bevollmächtigten am Reichstage hatte eher die Gestalt eines Congresses von Ministern unabhangiger Staaten, als die einer Zusammenkunft von Abgeordneten aus den verschiedenen Gegenden eines und desselben Reichs.

Bevor diese trüben Erinnerungen zu Ende gebracht werden, sei es gestattet, in seiner ganzen Blöße das Gebahren Derjenigen darzulegen, welche, indem sie die Kaisermacht unterwühlten, anmaßlich genug waren, sich durch feile Federn als Vertheidiger der deütschen Freiheit rühmen und preisen zu lassen, als wenn die Unabhangigkeit, der schrankenlose Wille des Landesherrn die Freiheit des Deütschen Volks gesichert hätte! Hat nicht eine traurige Erfahrung der zwei letzten Jahrhunderte des Deütschen Reichs den Beweis geliefert, daß für das Deütsche Volk keine andere Bürgschaft gegen Willkürgewalt und Zwangherrschaft vorhanden gewesen ist, als jene Ordnung der Dinge, welche die Territorialherren, große und kleine, der Herrschaft der Gesetze und der Macht eines obersten Hauptes unterwürfig machte, des wahrhaften Schutz- und Schirmherrn der Schwachen im Volke und ihrer Freiheiten?

Als im Monat Oktober des Jahres 1670 der Reichstag durch Mehrheit der Stimmen ein Reichsgutachten abfaßte, vermöge dessen sich die Stände, die Verfügung des Recesses von 1654 maaßlos überschreitend, das Recht beizulegen gedachten, ihre Vasallen und Unterthanen ohne Einschränkung mit Abgaben zu belasten, war es das Reichsoberhaupt, der dieses saubere Projekt zum Scheitern brachte. Die Bestätigung wurde durch Dekret vom Februar 1671 versagt, „weil“, sagte der Kaiser, „es meine Pflicht ist, einen Jeden in seinen wohlerworbenen Rechten zu schützen“. (Schmauß, Corp. jur. publ. acad. p. 1077.)

Wie viele deütsche Männer sind nicht in ihren heiligsten Gefühlen gekränkt und beeinträchtigt, ja an Leib und Leben beschädigt worden, von großen und kleinen Zwingherren der deütschen Lande, ohne daß der natürliche und gesetzliche Schutzherr sich ihrer mit Erfolg anzunehmen vermogte, weil der Rechtsboden seiner Gewalt von den Selbstherrscher-Gelüsten der Nachkommen einstiger Kaiserbeamten des Reichs, wie von einem Fuchsbau unterwühlt war! Nur eines Falles aus neürer Zeit sei gedacht, wo aber der Kaiser zeigte, daß er noch Herr im Hause und der Vertreter der ungetheilten Idee des Staates sei, dem jene Ehrerbietung gezollt, jener Gehorsam geleistet werden müsse, die dem Träger der höchsten Reichsgewalt in seiner Erhabenheit über jede Volksklasse gebührt. In der Stadt Kassel gab es eine Frohnfeste, die man die hessische Bastille nannte. Da sperrte der Zwingherr Leüte ein, die er seine Staatsgefangenen nannte, indem er ihnen Sachen zu Staatsverbrechen andichtete, die es gar nicht waren. Dies beweiset u. a. die Geschichte eines verdienstvollen, schon damals berühmten Mannes, der vom Landgrafen Wilhelm IX. ganz unschuldig ein Jahr lang als sogenannter Staatsgefangener festgesetzt, vom Kaiser aber durch Urtheilsspruch seines Reichshofraths befreit wurde: der Landgraf mußte dem Gekränkten eine Ehrenerklärung geben und Ersatz leisten. Wer aber war das beleidigte mittelbare Glied des Reichs? Es war Georg Franz von Cancrin, geboren zu Hanau am 8. December 1774, gestorben als russischer Graf und Finanzminister des Russischen Reichs am 21. September 1845.

Um aber zum Abschluß der Frage-Beantwortung zu kommen, so war Deütschland in seinem politisch-antediluvianischen Zustande weder ein „Bund deütscher Fürsten und freier Städte“ noch eine „erlauchte Republik von Fürsten mit einem erwählten Oberhaupte an der Spitze“; wol aber war

Deütschland
v. R. w.
eine beschränkte Monarchie,

beschränkt sowol durch die Gerechtsame, in deren Besitz sich die unmittelbaren Glieder des Reichs seit Ursprung der Monarchie befunden hatten, und kraft deren sie die gesetzlichen Rathgeber der Krone waren, als auch beschränkt durch die Vorrechte, welche diese Rathgeber im Lauf der Jahrhunderte unter verschiedenen Rechtstiteln, auch Vorwänden, sich allmälig anzueignen gewußt hatten. Nichtsdestoweniger war das deütsche Königthum wirklich eine Monarchie; denn es stand beim Kaiser, ob er die Rathschläge, welche ihm von den Rathgebern der Krone, den Ständen, in Gestalt von Reichsgutachten ertheilt wurden, annehmen oder verwerfen wollte. Das war die edelste Perle in der deütschen Königskrone, das der schönste Vorzug ihres erhabenen Trägers. Auf diesem Vorrechte beruhte das Wesen der deütschen Monarchie, in ihm lag die Bürgschaft für den Schutz des zersplitterten Deütschen Volks, wie die Gewähr für Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten der schwächern unmittelbaren, wie aller mittelbaren Glieder des Reichs.

Die übrigen Vorzüge des Königthums sind im ersten Kapitel dieses Gedenkbuchs nachgewiesen.

Wol sind die allgemeinen Zustände der vaterländischen Vergangenheit noch manchem Zeitgenossen gegenwärtig, insonderheit demjenigen, dessen Lebensalter dem Ende des Reichs verhältnißmäßig nahe steht; ganz besonders werden sie auch den edlen Nachkommen derjenigen, durch ihr Alter ehrwürdig gewordenen, unmittelbaren Glieder des Reichs durch Überlieferung gelaüfig geblieben sein, die bei der großen Sündfluth von 1806 und deren gewaltigen Nachströmungen an ihrem Gut, an ihren wohl erworbenen und bündigst verbrieften Rechten und Gerechtsamen mehr noch als die mittelbaren Glieder beschädigt worden sind; auch sprechen unsere Geschichtsbücher über die Verhältnisse, wie sie vor hundert Jahren nach politischen und materiellen, nach sittlichen, geistigen und gesellschaftlichen Beziehungen unter den Vorfahren walteten; was aber der großen Mehrheit der Zeitgenossen, und vornehmlich dem jungen Aufwuchse des Deütschen Volks, sei es absichtslos, sei

es absichtlich entfremdet worden ist, das ist das Gedächtniß an die unendliche Zersplitterung des deütschen Bodens, seine Vertheilung unter die Herrschaft fast unzähliger Gebieter, die hier auf Lebens- oder auf gewisse Zeit gewählte Herren, dort Erbherren, hier geistlichen oder bürgerlichen, dort adlichen Standes waren.

Deütschlands Landkarte hatte vor hundert Jahren ein anderes, ein buntscheckigeres Ansehen als heüte. Die Bemaler der Landkarten, die aus der Officin der Homann'schen Erben zu Nürnberg hervorgingen, damals in Deütschland die erste, die berühmteste Werkstatt für Landkartenfabrikation, mußten chemische Studien zur Zerlegung der Farbenstoffe treiben, um viele und wechselnde Farbentöne zu finden und zu erzeügen, die nothwendig waren, um die große Menge der Gebiete von einander zu unterscheiden! — so weit die Farbentechnik es zuließ.

Das Gedächtniß an die Gebietsvertheilung Deütschlands ist unter dem heütigen Geschlecht in der That so gründlichst verschwunden, daß z. B. Leüte, die auf höheren Stufen des Kriegerstandes stehen, ganz verwundert thun, wenn ihnen gesprächsweise erzählt wird, die Bundeswehr Mainz, wo sie, sei es unter schwarzgelbem, sei es unter schwarzweißem Panier in Besatzung lagen, diese alte Vangionenstadt Magontiacum war vor hundert Jahren und später noch die Residenz eines geistlichen Herrn und noch dazu des ersten und vornehmsten unter allen Kirchenfürsten Deütschlands, des ersten und vornehmsten unter allen Reichsfürsten, der des heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst war, und über ansehnliche, im westlichen und innern Deütschland zerstreüte Länder gebot. Selbst in Nürnberg, Ulm und in anderen ehemals kaiserlichen freien Reichsstädten ist unter dem heüt' lebenden Geschlecht des einstigen Patriciats die Erinnerung sehr kümmerlich, daß seine Vorfahren mit unter den Rathgebern des Kaisers neben Kur- und anderen Fürsten saßen, und zum Besten von Kaiser und Reich ratheten und thateten; daß die Bürgermeister und Altgenannten, die Losungere und Obristhaupt-

leüte rc. rc. jener beiden Städte frei und selbstständig nach Reichs-, Kreis- und Stadtordnungen über Landesgebiete regierten, die die kleineren der heütigen Bundesstaaten in Thüringen an Größe weit übertrafen. Es giebt aber Leüte noch andern Schlages unter der jetzigen Generation, sogar Leüte von der Feder, die ihrem Lande als Richter, als Polizei- und Finanzbeamtete, als Stiftungs-Verwalter und dergleichen mehr nützlich werden sollen, die blutwenig oder gar nichts davon wissen, daß der Schauplatz ihrer Thätigkeit aus einem bunten Gemisch geistlicher und weltlicher Fürstenthümer, aus Stiftern und Grafschaften und Herrschaften, aus Reichsstädten, aus reichsunmittelbaren ritterschaftlichen Gütern und Reichsdörfern zusammengefügt ist, davon fast ein jedes Gebiet seine eigene selbständige Verfassung hatte, die noch heüte in privatrechtlichen Verhältnissen nachwirkt, wo sie nicht durch Franzosenherrschaft und Franzosenwirthschaft an der Wurzel erfaßt mit Stumpf und Stiel ausgerotket worden ist, was an manchem deütschen Fürsten im Souverainetätsschwindel von 1806 seinen willigen Nachahmer gefunden hat.

Es hat mithin die in Erinnerung gebrachte Gebietsvertheilung des deütschen Bodens nicht blos einen geschichtlichen Werth, sondern auch einen ins heütige Staats- und Rechtsleben tief eingreifenden Nutzen überall da, wo altüberlieferten germanischen Sitten, Anschauungen und Einrichtungen der Rechtsboden noch nicht entrissen worden ist durch jene blinde, modesüchtige, trostlose Nachäfferei wälschen Wesens, die des großen, mit Erinnerungen an eine hehre Vergangenheit so reich ausgestatteten Deütschen Volks eben so unwürdig, als es für die Entwickelung seines Familien-, wie öffentlichen Lebens allseitig ein nagender, ein wühlender Wurm ist. Doch giebt es, Gott sei es gedankt, noch manchen großen Fleck auf deütscher Erde, der durch wälsche Gleichmacherei noch nicht eine tabula rasa deütschen Volksthums geworden ist.

Diese Territorial-Geschichte des Vaterlandes zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung schildert die Zustände,

wie sie vor hundert Jahren waren. Die Mitte des 18. Jahrhunderts bildet für sie im Allgemeinen den festen Anhaltepunkt; doch ist auch hin und wieder, wo es passend schien, bis zu einer spätern Zeit fortgeschritten worden, namentlich bis auf die Zeit des Ausbruchs der Staatsumwälzung in Frankreich. Die zweite Abtheilung hat die Aufschrift: Deütschland vor fünfzig Jahren erhalten. Sie giebt ein treües, unverfälschtes, wahrhaftiges Bild von den gewaltsamen Umwälzungen und Überstürzungen, von denen im Anfange des 19. Jahrhunderts das theüre Vaterland der Schauplatz gewesen ist, und schildert demnach im Zusammenhange die unaufhörlichen Veränderungen, welche in Verfassung und Gebietsumfang der deütschen Länder vorgegangen sind, bis auf die Zeit der großen Erhebung des Deütschen Volks im Jahre 1813, mit dem seine neüe Geschichte, und kurz darauf sein neües Staatsrecht beginnt.

Enthüllen soll sich unseren Augen was furchtsame, von Vorurtheilen eingenommene, oder schmeichelnde Geschichtschreiber an das Tageslicht zu bringen Anstand nahmen. In einer gewissen Entfernung liegen die wahren Ursachen der Begebenheiten immer im Dunkeln, und man sieht nichts, als die hervorleuchtenden Farben, welche betrogene oder gedungene Federn den Gegenständen geliehen haben. Hier sollen Thatsachen reden: Wie war damals Geist und Charakter der Vordersten des Deütschen Volks? Darauf kommt es an. Der Eindruck, den diese beiden Eigenschaften hinterlassen, ist bleibend und wahr, — und die Wahrheit, ohne Schleier, hat eine Kraft, die sie nur ganz allein in ihrer Nacktheit haben kann.

Obwol ein Nachweis der bei Zusammenstellung dieses deütschen Denkbuchs gebrauchten literarischen Quellen und Hülfsmittel dem Schlusse der zweiten Abtheilung vorbehalten bleibt, so ist doch hier zu erwähnen, daß „Deütschland vor hundert Jahren“ sich auf die gleichzeitigen, der Mitte des 18. Jahrhunderts angehörenden, Schriftsteller, wie Moser, Pütter, Büsching stützt, deren Schriften über deütsche Staatsverfassung und Deütschlands Länderkunde gegenwärtig

zu den literarischen Seltenheiten gehören, und fast nur in großen, öffentlichen Büchersälen gefunden werden. Vor allen ist, wie der Kenner dieser Seltenheiten sofort wahrnehmen wird, „Büsching's Erdbeschreibung" in zweiter, dritter und vierter Auflage von 1759, 1761 und 1765, benutzt, so zwar, daß dieses aus mehr als zweihundert Bogen bestehende Werk, so weit es das Deütsche Reich betrifft, hier im Auszuge mitgetheilt worden ist. Man wird darum die erste Abtheilung des Gedenkbuchs im eigentlichen Sinn des Worts einen verkleinerten Buschingium redivivum nennen können, wie einst Leopold von Buch dem Herausgeber des wieder erstandenen Büsching in wohlwollender Gesinnung die Ehre erwies, die Handzeichnung seiner schönen Karte von Gran Canaria D'Anvillio redivivo zu widmen, was 1838 geschah. Einige Jahre später trat sie in des Herausgebers „Sammlung preußischer Seekarten", durch August Petermann's, seines Pflegesohns, Grabstichel verherrlicht, ans Licht.

Wenn hier dem Herausgeber des Gedenkbuchs eine angenehme Erinnerung vor die Seele tritt, so knüpft sich daran leider auch eine unangenehme, die Erinnerung nämlich an den Mißbrauch, den ein Spekulant mit seinem „kartographischen" Namen treibt. Er erklärt hiermit, daß seit dem Jahre 1852 keine Feder zu einer in die Oeffentlichkeit getretene Karten-Zeichnung oder Karten-Berichtigung von ihm angesetzt worden ist, daher er für Arbeiten, die unter seinem Namen mit jüngeren Jahreszahlen in die Welt geschleüdert werden, nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Zugleich bietet sich unwillkürlich die Gelegenheit, es zu erklären, warum der Herausgeber des Gedenkbuchs seinem Familiennamen zum ersten Male den zuvor nie gebrauchten Beinamen angehängt hat, und was ihn dazu berechtigt. Es ist geschehen, um künftig den „Alten" Berghaus von den „Jungen" seines Namens zu unterscheiden, von seinem Sohne August und seinem Neffen Hermann Berghaus, welche

beide die nämliche schriftstellerische Laufbahn betreten haben. Im Interesse seiner Lieben wünscht der „Alte" durch das Anhängsel jeglicher Verwechselung vorzubeügen. Zu Groessen, sprich Grussen, in der Lijmers belegen und ehedem zum Herzogthum Cleve gehörig, besitzt er aber, gemeinschaftlich mit zwei Geschwistern und den Kindern seines Bruders Johann Christian (gest. 1844 als Pfarrer auf dem Berge bei Herford), ein Landgut, ein Erbtheil seines Vaters Johann Isaak (geb. 1755, gest. 1831), das von demselben im vorletzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts erworben wurde. Von diesem nicht unansehnlichen Grundbesitz ist der Beiname Groessen entlehnt, nicht unberechtigt, weil der Grundbesitz in der Familie ein ziemlich „altbefestigter" ist.

Groessen, ein katholisches Kirchspiel, dessen Pfarrer dem Erzpriester des Kirchendistrikts Gelderland, zu Zeddam, untergeben ist, im vormaligen Amte der Lijmers, dessen Name im Munde des Volks nicht erloschen ist, macht einen Bestandtheil der politischen Gemeinde Duiven aus, im zweiten oder Zevenaarschen Canton des Arrondissements Arnhem der Provinz Gelderland, welche Eintheilung des Königreichs der Niederlande sich auf die Pflege des Rechts bezieht. Die Gemeinde Duiven, die die ganze Lijmers bildet, gehört zu den fruchtbarsten Landstrichen am Niederrhein, in der Nähe des Pannerdenschen Kanals, der zur Wiederleitung des Rheins in sein natürliches Bett in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts gegraben worden ist. Der Anfang damit wurde im Jahre 1701 gemacht, wann aber die Arbeiten vollendet wurden, ist nicht mehr genau zu bestimmen, vermuthlich geschah es im November des Jahres 1707. Bemerkenswerth aber ist es, wie kurz das Gedächtniß der Menschen in großen und kleinen Dingen ist, so auch mit Bezug auf den Pannerdenschen Kanal, von dessen Dasein die Wohlfahrt eines großen, und man kann sagen, eines sehr wichtigen Theils des Niederländischen Königsreichs abhängt. Dampft man heüt' zu Tage den Rhein, von Emmerich kommend, nach Arnhem hinab, und bittet in Lobith, dem niederländischen Gränzzollamte, den Steüermann des Dampfflosses, das den stolzen Namen „Göthe"

trägt, er möge so freündlich sein, bei der raschen Weiterfahrt die Stelle zu bezeichnen, wo der Kanal sich von der Waal scheidet, so sieht der sonst sehr gebildete Schiffslenker den Bittenden verwundert an, er weiß nichts von einem Pannerdenschen Kanal, er kennt nur Waal und Rhein, nie hat er etwas von einem Kanale gehört!

Uñd eben so wird es vielen Lesern dieses Gedenkbuchs in Bezug auf die Territorial-Geschichte des Deütschen Vaterlandes ergehen; mancher unter ihnen wird beim Durchblättern dieser Bogen ebenso verwundert thun, als der Lenker des „Göthe" auf dem Rhein! Ihm also und, um es zum Schluß noch ein Mal zu sagen, dem Deütschen Volke überhaupt, sind diese Blätter zur Erinnerung an die vaterländische Vergangenheit gewidmet.

Vielleicht folgt ihnen, nach dem Wunsche vieler Freünde, die den „wieder erstandenen Büsching" in der Handschrift gesehen haben, eine Sammlung von Landkarten, welche die Schrift übersichtlicher vor Augen zu legen im Stande sein wird.

Geschrieben am Neüjahrstage 1858.

Dr. Heinrich Berghaus-Groessen.

Inhalt.

Verbesserungen.

Seite 16, Zeile 12 von oben, streiche der, und setze statt Wer: Was der
„ 20, „ 17 „ „ lies statt daß: das
„ 40, „ 15 „ „ lies statt Agnaten: Agenten
„ 41, „ 5, 20 und 25, ist statt Commerzialen: Kammerzieler zu lesen.

Erstes Kapitel.

Schilderung des politischen Zustandes von Deütschland im Allgemeinen.

Deütschland vor hundert Jahren war größer, als die politische Einheit, die man heüt' zu Tage unter dem Namen des Deütschen Bundes begreift. Seine Bodenfläche betrug weit über ein halbes Tausend Geviertmeilen mehr, als das gegenwärtige Deütschland, dem man einen Flächenraum von 11437 Q.-Meilen beilegen zu können glaubt.

Vierhundert Jahre nach Erlaß der goldenen Bulle war das Heilige Römische Reich Deütscher Nation, die einst Jahrhunderte hindurch mächtigste Monarchie der Christenheit, zu einer zerstückelten und machtlosen Polyarchie oder Pantokratie herabgesunken, weil leider die Wiederbegründung einer Erbmonarchie nach Abgang der Karolinger versaümt, und schon zu Karl's IV. Zeit kaum mehr, geschweige denn in späteren Zeiträumen nachzuholen war, als das Haus Habsburg mehr als ein Mal, doch ohne Kraft, und darum den vergeblichen Anlauf machte zur Begründung der Alleinherrschaft im Deütschen Reiche. Wie oft ist Deütschland in denjenigen Zustand der Verderbtheit gerathen, daß es sich mit dem Auslande gegen sich selbst verschworen hat! Und verfiel damit Deütschland nicht dem moralischen Tode?

Das Deütsche Reich bestand in der Mitte des 18. Jahrhunderts aus vielen hundert Gemeinwesen von verschiedener Größe, Wichtigkeit und Würde. Eins davon war ein Königreich, ein zweites ein Erzherzogthum, die anderen aber waren entweder geistlichen Herren unterthan als Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien, Propsteien, oder weltlichen Herren als Herzogthümer, Markgrafschaften, Fürstenthümer,

Landgrafschaften, deren aber nur einige die fürstliche Würde hatten, sodann als gefürstete Grafschaften, einfache Grafschaften, Herrschaften, zuletzt die freien Reichsstädte mit republikanischer Verfassung. Nicht genug davon, es kamen noch gewisse ritterschaftliche Gebiete, Ganerbschaften und Reichsdörfer hinzu, so daß Deütschland vor hundert Jahren an die 1800 Souverains! nämlich 314 reichsständische und 1475 reichsritterschaftliche Territorien zählte.

Jedes dieser Gemeinwesen hatte seine besondere Regierung, der die Landeshoheit mit allen davon abhangenden und dazu gehörigen Gerechtsamen zustand. Verschiedene Gemeinwesen hatten andere Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Herzöge, Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Edelleüte unter ihrer landesherrlichen Botmäßigkeit. Die Landesherren wurden unmittelbare Glieder und Stände des Reichs, ihre Vasallen und Unterthanen aber mittelbare Glieder desselben genannt. Unter den Landesherren gab es nicht nur solche, welche einige, ja mehrere der Gemeinwesen besaßen, aus denen das Deütsche Reich in buntester Mischung zusammengesetzt war, und also verschiedene Herzog- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften vertraten; sondern auch solche, welche in anderen Reichen Könige 2c. waren; so der Erzherzog zu Oesterreich und König von Böhmen als König in Ungern 2c.; der Markgraf zu Brandenburg ein König in Preüßen; der Fürst zu Lüneburg, Calenberg 2c. ein König in England; der Herzog von einem Theile Holsteins war König zu Dänemark und der Herzog von dem andern Theile war Großfürst von Rußland; der Herzog von Vorpommern und Fürst zu Wismar war der König von Schweden. Als unmittelbare Glieder des Deütschen Reiches standen sie von Rechtswegen allerdings unter demselben und seinem kaiserlichen Oberhaupte, aber die meisten machten sich nichts mehr aus dem Reich und seinem Kaiser; sie erachteten sich als ebenbürtig und frei vom Reichs- und Kaiserzwang, was ihnen zum Theil verbrieft worden war, z. B. dem Könige von Schweden, dem im Westfälischen Friedensschluß das Vorrecht de non appellando eingeräumt worden war.

Die meisten jener Gemeinwesen waren unter 10 Kreise vertheilt. Kaiser Wenzel ist der erste gewesen, welcher es versucht hat, die Stände des Reichs in 4 Parteien oder Zirkel einzutheilen, wovon sein 1383 zu Nürnberg errichteter Landfrieden, Zeügniß ablegt. Auch Kaiser Sigismund bezog sich 1415, 1427 und 1435 und bei anderen Reichstagen auf diesen Antrag, so wie auch Albrecht II. im Jahre

1438, der in dem gedachten Jahre auf dem Reichstage zu Nürnberg das Reich in 4, und gleich nachher auf einem andern Reichstage in 6 Kreise eintheilen wollte, womit er aber nicht durchzudringen vermochte. Erst dem Kaiser Maximilian I. gelang es auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1500 zur bessern Handhabung des Landfriedens das Deütsche Reich unter folgende 6 Kreise zu vertheilen, nämlich den Fränkischen, Baierischen, Schwäbischen, Oberrheinischen, Niederrhein.-Westfälischen und Sächsischen Kreis, unter welcher Abtheilung aber weder die Lande der Wahlfürsten, noch die des Hauses Österreich, auch nicht Burgund und Böheim begriffen waren. Darum wurden 1512 auf dem Reichstage zu Köln noch der Österreichische, der Burgundische und der Kurrheinische Kreis hinzugethan, auch der große Sächsische Kreis in zwei Theile gespalten, den Ober- und Niedersächsischen Kreis, und die gesammte Einrichtung der 10 Kreise, denen nun auch die kurfürstlichen Lande einverleibt worden waren, auf den Reichstagen zu Worms 1521, und zu Nürnberg 1522, von Reichswegen bestätigt.

Diese Vertheilung der deütschen Lande unter Kreise diente zur Aufrechthaltung und Förderung der innern Ruhe und Sicherheit, zur Abwehr feindlicher Gewalt, zur bessern Überlegung und Veranstaltung aller auf das gemeine Beste bezüglichen Sachen, zur richtigern Eintheilung und Aufbringung der vom Reich bewilligten Hülfe an Mannschaft oder an Geldmitteln, zur leichtern Vollstreckung der, von den höchsten Reichsgerichten wider Stände des Reichs gefällten Urtelssprüche, zur Ernennung der Beisitzer des Reichskammergerichts, zur Verhütung oder Abhülfe von Zoll-, Münz-Unordnungen u. s. w.

Über die Rangordnung dieser 10 Kreise war von Kaiser- und Reichswegen etwas Bestimmtes nicht ausgesprochen, vielmehr wurden sie in den Reichsordnungen, Recessen und sonstigen Verhandlungen nach sehr verschiedener Weise angeführt; wenn man aber auf den Rang der von den Kreisen präsentirten Beisitzer des Reichskammergerichts, und auf die unter einigen Kreisen verglichene oder sonst herkömmliche Ordnung sieht, so kam folgende Reihenfolge der Kreise heraus:

1. der Österreichische,
2. der Burgundische,
3. der Kurrheinische,
4. der Fränkische,
5. der Baierische,
6. der Schwäbische,
7. der Oberrheinische,
8. der Niederrhein.-Westfälische,
9. der Obersächsische,
10. der Niedersächsische.

Die Eintheiltung in Kreise war aber unvollständig, und nicht allein das, sie war auch unvollkommen. Unvollständig, weil nicht sämmtliche Stände und Lande des Deütschen Reichs unter diesen Kreisen begriffen waren, wie wir weiter unten sehen werden. Unvollkommen, weil — erstlich bei Einrichtung der Kreise nicht genug auf die geographische Lage der Länder gesehen worden war, so daß u. a. ein Theil der Länder des Österreichischen Kreises durch ganz Schwaben bis an die Ufer des Rheins zerstreüt, und einige Länder des Oberrheinischen Kreises auch mitten in Schwaben lagen, da doch alle diese Landstriche füglicher Weise zum Schwäbischen Kreise hätten geschlagen werden sollen; und die ebenfalls obwaltende Vermischung der Länder des Ober- und Kurrheinischen, so wie des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, welche Streckenweise gar bunt durcheinander lagen, hätte vermieden werden können; und — zweitens, weil zuweilen Reichsstände zu Kreisen gerechnet wurden, die innerhalb derselben kein reichsunmittelbares Land hatten, ja dergleichen überhaupt gar nicht besaßen. So war das fürstliche Haus Thurn und Taxis ein Stand des Kurrheinischen Kreises, besaß aber in demselben nicht eine einzige Parzelle Landes; und die Grafen von Platen hatten wegen der Grafschaft Hallermund Sitz und Stimme auf den Kreistagen des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, ohne von dieser Grafschaft auch nur einen Fleck Landes ihr Eigenthum nennen zu können.

Ein jeder Kreis konnte nach Belieben neüe Mitglieder aufnehmen. Einige Kreise hatten einen Zuwachs bekommen, andere an Land und Leüten Einbuße erlitten, was namentlich dem Oberrheinischen Kreise seit dem Zeitalter der letzten Valois und der ersten Bourbons auf dem Throne Frankreichs begegnet ist, von denen in den Religionskämpfen der zweite Heinrich 1595 den heüchlerischen Titel eines „Rächers der deütschen Freiheit" gegen das Haus Österreich annahm und der dreizehnte und vierzehnte Ludwig gewaltsame Einbrüche in jenen Kreis gemacht haben, mit Hülfe ihrer Franzosen, die von da an der westliche Erbfeind der Deütschen geworden sind, gegen den die lebenden und die nachkommenden Geschlechter stets auf ihrer Hut zu sein alle Ursache haben, möge der jeweilige Haüptling der französischen Nation einer Race angehören, welche er wolle! Ein gründlicher Irrthum aber ist es, wenn man den Ursprung des Revolutionsgeistes in Frankreich erst von 1789 datirt. Unter den letzten Valois durch lange Bürgerkriege, die der Religions-Fanatismus entzündet hatte, zerrüttet, war es der

erste Bourbon, der durch Klugheit und Festigkeit dem schönen Frankenlande die Ruhe wiedergab und durch eine weise Verwaltung es zu der Rolle vorbereitete, die es in den nachfolgenden Jahrhunderten auf der Schaubühne der eüropäischen Völkergeschicke gespielt hat. Heinrich IV., der Bearner, unterdrückte nicht den unruhigen Geist der Nation, die er beherrschte, im Gegentheil, er gab ihm eine festere, eine einheitliche Gestaltung. Eine republikanische Partei hatte sich der zahlreichen Klasse der Reformirten angeschlossen, mit denen sie sich so verschmolzen hatte, daß es oft schwer war diejenigen, welche blos Glaubensfreiheit und die Freiheit ihres Gottesdienstes verlangten, von denen zu unterscheiden, welche schon damals die monarchische Verfassung über den Haufen werfen wollten. Diese Partei des Umsturzes hat sich, wie Jedermann weiß, bis auf unsere Tage fortgepflanzt; und sie trägt die Schuld an all' dem Unglück, welches in Eüropa eine ganze Generation dem Tode geopfert hat, und an den traurigen Erfolgen, vermöge deren ein zweites Geschlecht durch Ablenkung vom Pfad des Sittengesetzes verderbt worden ist. Gehemmt, oder vielmehr geleitet durch den Genius eines Cardinals Richelieu und scheinbar unterjocht, aber schlauer Weise benutzt von der maaßlosen Ruhmsucht Ludwig's XIV., kam diese Partei unter der Regierung Ludwig's XV. ganz entschieden wieder zum Vorschein. Nur hing sie den Mantel der Philosophie und der Gottlosigkeit um, wie sie im 16. Jahrhundert die Maske der Religion vorgebunden hatte; allein dieser Partei sind philosophische Anschauungen eben so fremd, als sie für religiöse Empfindungen und Gefühle unzugänglich ist; sie kennt keine andere Triebfeder, als Eigendünkel ohne Schranken, Ehrgeiz ohne Maaß und Ziel, und die vollständigste Verachtung aller göttlichen und menschlichen Gesetze. Einen Häuptling muß sie haben!

In Ansehung des kirchlichen Bekenntnisses der Einwohner wurden seit der Reformationszeit, und namentlich seit dem auf dem Augsburger Reichstage 1555 zu Stande gekommenen Religionsfrieden, Deütschlands Kreise abgetheilt in ganz katholische, ganz evangelische und gemischte. Zur ersten Kategorie gehörten der Österreichische und der Burgundische, und zur zweiten der Ober- und der Niedersächsische Kreis. Alle übrigen Kreise waren gemischte.

Die Kreise hatten ihre Kreisausschreibenden Fürsten, welche die Zusammenkünfte der Stände einzelner Kreise ansetzten, die Kreistage und ihre Geschäfte leiteten, alle an die Kreise einlaufenden Sachen an-

nahmen, und den anderen Ständen mittheilten, die wider einen Stand ihres Kreises ergangenen Urtheile der höchsten Kreisgerichte vollstrecken, u. s. w. Von den sechs ältesten Kreisen hatte jeder zwei solcher Kreisausschreibender Fürsten, nämlich einen geistlichen und einen weltlichen, von den vier neüeren Kreisen aber jeder nur einen. Die letzteren waren zugleich Directoren der Kreise; im Baierischen Kreise waren beide Kreisausschreibende Fürsten zugleich Directoren, in den fünf übrigen Kreisen versah aber nur einer der Kreisausschreibenden Fürsten die Geschäfte des Kreis-Directors. Jeder Kreis sollte nach den Reichsgrundgesetzen einen, durch Wahl bestimmten, Kreisobersten haben, welcher ehemals Kreishauptmann genannt wurde und in der letzten Zeit des Deütschen Reichs manchmal den Titel eines General-Feldmarschalls bekam und den Befehl und die Oberaufsicht über die bewaffnete Macht und das Kriegsgeräth des Kreises führen sollte; allein einige Kreise haben nie einen solchen Kreisobersten gehabt und in anderen war dieses Amt allmälig erloschen. Kurz vor Ausbruch der französischen Staatsumwälzung gab es nur im Fränkischen und im Oberrheinischen Kreise einen Kriegsobersten. — Ein jeder Kreisoberst sollte seine Zugeordneten haben, von denen der erste Nachgeordneter hieß; allein wie Alles im Deütschen Reich im Argen lag, so im Besondern seine militärische Wehr-Verfassung.

Das Beste des Reichs und der Kreise sollte auf den Kreistagen berathschlagt werden. Die Kreistage waren entweder allgemein, wo die Kreisausschreibenden Fürsten, und auch wol die Kreis-, Nach- und Zugeordneten aller Kreise zusammen kamen, Versammlungen, die von Kur-Mainz ausgeschrieben aber sehr selten gehalten wurden, und in der letzten Zeit des Reichs ganz in Vergessenheit gerathen waren; oder die Kreistage wurden von einzelnen Kreisen abgehalten, so zwar, daß bald alle Stände, bald nur Ausschußglieder sich versammelten, in welch' letzterm Falle die Kreistage Ausschußtage hießen. Im Österreichischen und Burgundischen so wie in den beiden Sächsischen Kreisen waren die Kreistage nicht üblich; dort, weil die Länder des Österreichischen Kreises fast allesammt, die des Burgundischen aber sämmtlich unter Einem Herrn standen; hier in Sachsen, weil in der letzten Zeit mit der steigenden Macht zweier der dazu gehörenden Reichsglieder, die außerhalb des Reiches Könige geworden waren, innere Zwistigkeiten, Verdrießlichkeiten und Eifersüchteleien der Stände einem Zustandekommen der Kreistage entgegentrat. Wer

Sitz und Stimme auf dem Kreistage hatte, war Kreisstand. Wenn in einem Kreise alle Stände vertreten waren, so pflegten sie sich auf Kreistagen in fünf Bänke zu theilen, nämlich in die Bank der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Prälaten, der Grafen und Herren und der Reichsstädte. Die Kurfürsten saßen mit auf der Fürstenbank.

Seit 1681 gaben die erneüerten Einbrüche der Franzosen den vorderen Reichskreisen, welche dem Rhein am nächsten liegen, mehrmals Anlaß zu einem engern Bunde, dessen Zweck sowol in ihrer gemeinschaftlichen Abwehr des Feindes, als in des Reiches Beschützung bestand. Endlich wurden auch vom Fränkischen, Schwäbischen und Baierischen Kreise, zum Besten des Münzwesens, sogenannte Münz-Probationstage abwechselnd zu Nürnberg, Augsburg und Regensburg gehalten, deren Ausschreibung dem Bischof von Bamberg oblag. Eigentlich sollten alle Jahr dergleichen Münz-Probationstage in jedem Kreise ein auch zwei Mal gehalten werden, und der Kaiser versprach in seiner Wahlkapitulation, darauf zu sehen, daß sie in allen Kreisen ordentlich gehalten würden; auch sollten alle Münzen im heil. Römischen Reich nach einerlei Fuß, oder Schrot und Korn, d. i. Gewicht und innerlichem Gehalt, und zwar vermöge eines Reichstagsschlusses von 1737 und 1738 nach dem Leipziger Fuß, den der Ober- und Niedersächsische Kreis 1690 festgesetzt hatte, ausgemünzt werden; allein weder diese noch andere Reichsverordnungen wegen des Münzwesens konnten den großen Verfall desselben hindern; es ward damit je länger desto ärger. Der Kaiser, die Kurfürsten und die meisten der übrigen Reichsfürsten, viele Prälaten und Äbtissinnen, Grafen, Freiherren, Reichsstädte, ja sogar manche mittelbare Fürsten, Grafen, Städte und einzelne Edelleüte, die damit vom Kaiser begnadigt worden waren, oder von Alters her sich im Besitz befanden und Alle, welche Gold- und Silberbergwerke besaßen, hatten das Recht Geld schlagen zu lassen, letztere soweit der Ertrag ihrer Bergwerke ausreichte. Doch fand hierbei ein Unterschied statt; denn einige Münzberechtigte waren nur befugt, Scheidemünze, andere aber auch größere Münzen, und zwar entweder nur in Silber, oder auch in Gold, prägen zu lassen. Viele Reichsstände bedienten sich zur Ersparung der Kosten dieses Rechtes selten, und andere gar nicht. Auch war es nicht einem jeden, der die Münzgerechtigkeit hatte, erlaubt, seine eigene Münzstätte einzurichten, sondern es durften in jedem Kreise nur drei oder vier Münzstätten sein, es sei denn, daß ein Reichsstand eigene Bergwerke besaß

und eine Münzstätte daneben halten wollte. Auch durfte kein Münzberechtigter seine Gerechtsame an einen andern verkaufen oder verleihen, noch viel weniger mit dem Münzmeister den Gewinn theilen; alles Münzen mußte auf eigene Kosten und eigenen Verlag geschehen.

Um auf den politischen Zustand Deütschland zurückzukommen, so ist zu erwähnen, daß es, wie schon oben berührt worden, noch andere unmittelbare Gemeinwesen gab, welche den 10 Kreisen nicht zugetheilt waren. Und dahin gehörten: das Königreich Böheim, die Markgrafschaften Mähren und Lausitz, das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Mümpelgard, verschiedene andere unmittelbare Graf- und Herrschaften im Umfange einiger Kreise, die Grafschaften, Herrschaften und Güter der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein, einige unmittelbare Abteien, Ganerben und verschiedene Reichsörter.

Das Deütsche Reich ist, mindestens seit dem Erlöschen des Karolingischen Geschlechts, stets ein Wahlreich gewesen. Bei der Wahl des Reichsoberhaupts blieb man indessen gemeiniglich bei einem einmal erwählten Fürstenhause, so lange dasselbe gedauert hat; so ist das Haus Habsburg-Österreich, zuerst mit dem Grafen Rudolf 1273, und sodann beinah 400 Jahre lang, fast ohne Unterbrechung beständig im Besitz der deütschen Kaiserkrone gewesen, von 1437 bis zum Untergang des Reichs im Jahre 1806. Jedes erwählte Oberhaupt mußte aller Bemühung, das Reich auf seine Nachkommen erblich zu bringen, feierlich entsagen, vermöge der leidigen Wahlkapitulationen, welche die kaiserliche Macht nach und nach zu einem Schattenbilde gemacht hat.

Aber nicht die Nation wählte ihr Oberhaupt, nicht einmal die Gesammtheit der unmittelbaren Glieder des Reichs, sondern die kleine Oligarchie jener Großwürdenträger des Reichs, welche, wie alle Herzoge, Fürsten und Grafen, ursprünglich einfache Beamte des Reichs, fortan statt Unterthanen des Reichs Mitregenten geworden waren, bestehend beim Ausbruch des baierischen Erbfolgekrieges, 1778, aus 9 Gliedern, nämlich 3 unmittelbaren Erzbischöfen des Reichs und 6 unmittelbaren weltlichen Reichsfürsten, welche das Recht hatten, im Namen des ganzen Reichs, demselben ein Oberhaupt zu „churen“, „choren“, (althochdeütsch), zu „köhren“ (altniederdeütsch), d. h. zu erwählen, daher sie wegen dieser Chur, sprich Kur, oder freien Wahl, Kurfürsten genannt wurden. Ihr eigentlicher Ursprung läßt sich

nicht genau nachweisen. Einige meinen, daß die Körperschaft der wählenden Fürsten schon im Zeitalter der Karolinger aufgekommen sei; Andere setzen ihren Ursprung in's Jahr 996, wieder Andere meinen, daß von Heinrich IV. an, also seit 1056, die eigentlichen Wahlstimmen nur auf sieben oder acht Fürsten beruht hätten, und daß man bei der Wahl Friedrich Barbarossa's, 1152, oder nach Abgang des Hohenstaufenschen Hauses bei der Wahl Richard's von Kornwall und Alfons' von Kastilien, 1256, schon deütliche Spuren von sieben Kurfürsten finde, denen schon seit undenklichen Zeiten das Wahlrecht zugestanden hätte. So viel ist aber gewiß, daß Kaiser Karl IV. die Kurfürsten, deren damals sieben waren, durch die goldene Bulle von 1356*) in allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Befugnissen und Vorzügen bestätigte, ihren Rang bestimmte und ihre Würde an ein bestimmtes Land und bei den weltlichen an die Erstgeburt knüpfte. Von den Kurfürsten waren die geistlichen: die Erzbischöfe zu Mainz, zu Trier und zu Köln; und die weltlichen: der König zu Böheim, der regierende Herzog in Baiern, der erstgeborne Herzog zu Sachsen vom albertinischen Stamme und der erstgeborne Markgraf zu Brandenburg von der älteren Linie. Dazu kam der erstgeborne Pfalzgraf bei Rhein rudolfischer oder älterer Linie, und der erstgeborne Herzog zu Braunschweig-Lüneburg hannoverscher Linie.

Die Wahl eines Oberhauptes des Reichs ward innerhalb vier Wochen nach empfangener Nachricht von des Vorigen Ableben, vom Kurfürsten zu Mainz durch Gesandte und offene Sendschreiben bei jedem der übrigen Kurfürsten auf einen Termin von drei Monaten angesagt, und zu Frankfurt a. M. verrichtet. Blieb einer der wählenden Fürsten aus, so war die Wahl doch gültig. Die Kurfürsten erschienen entweder in Person, oder durch Gesandte, deren gemeiniglich zwei bis drei waren, und mit genugsamer und ganz unbedingter, freier Vollmacht versehen sein mußten. Das erste Geschäft war die Abfassung der kaiserlichen Wahlkapitulation. Sie bildete beim Westfälischen Frieden den Gegenstand einer Beschwerde der Reichsfürsten gegen die wählenden Fürsten. Diese halten die erste Kapitulation bei der

*) Bemerkenswerth ist es, daß unter allen Staatsschriften gerade die goldene Bulle die erste gewesen ist, welche dem Druck übergeben worden. Lateinisch, der Sprache der Urschrift, erschien sie 1474 zu Nürnberg, und in zwei deütschen Übersetzungen 1484 und 1485 zu Ulm und Straßburg.

Erwählung Kaiser Karl's V. allein abgefaßt. Und weil sie darin auf Wahrnehmung der Interessen Aller bedacht gewesen waren, so dachte Niemand daran, ihnen das angemaßte Recht streitig zu machen; allein seit 1612 hatten die Kurfürsten mehr ihren eigenen Vortheil, als den des Reiches im Auge gehabt. Von da an bestritt man ihnen die ausschließliche Berechtigung zur Abfassung der Kapitulation. Die Stände behaupteten, daß diese wichtige Urkunde, welche ihrer Beschaffenheit nach ein Grundgesetz des Reiches sei, auch nur unter Berathung und mit Zustimmung des ganzen Reichskörpers entworfen werden könne, und verlangte demgemäß, daß auf dem Reichstage der Entwurf einer beständigen Kapitulation ausgearbeitet werde, der den Kurfürsten bei jeder neüen Wahl zur Richtschnur dienen solle. Der Westfälische Friedensschluß beseitigte diesen Beschwerdepunkt, in Folge dessen man sich auch auf den folgenden Reichstagen mit Ausarbeitung einer Muster-Kapitulation beschäftigte; allein man gelangte erst während der Reichsverweserschaft, die der Wahl Karl's VI. voranging, dazu, die letzte Hand ans Werk zu legen. Die Wahlkapitulation dieses Kaisers war die erste, welche auf Grund der beständigen Kapitulation aufgestellt wurde. Nach vollendeten Berathschlagungen sowol über die Wahlkapitulation, als andere von den Ständen, oder auswärtigen Gesandten angebrachte Sachen, und nachdem allen Fremden, die nicht zum Gefolge der Kurfürsten oder ihrer Gesandten gehörten, angekündigt worden, sich vor dem Wahltage aus der Stadt zu entfernen, ging die Wahl vor sich. Zu dem Endzweck begaben sich die anwesenden Kurfürsten in ihrer stattlichen Kurkleidung, und der abwesenden Kurfürsten erste Gesandten in einem feierlichen Aufzuge reitend vom Römer, oder dem Rathhause, nach der Kirche des heil. Bartholomäus, versprachen, nach vollendeter Messe, vor dem Altare, eidlich, daß sie den tüchtigsten wählen wollten, und verschlossen sich alsdann in der Wahlkapelle. Nachdem sie sich noch ein Mal verpflichtet hatten, die Mehrheit der Stimmen gelten zu lassen, wurden die Stimmen von Kur-Mainz nach der Rangordnung der Kurfürsten gesammelt und zuletzt die Kur-Mainzische Stimme von Kur-Sachsen entgegen genommen. Wer mehr als die Hälfte der Stimmen des ganzen Collegiums für sich hatte, war erwählt. Auch sich selbst konnte ein Kurfürst seine Stimme geben. Nach geschehener Wahl mußte der Erwählte oder sein Bevollmächtigter die Wahlkapitulation sofort unterschreiben und beschwören; worauf ihm Glück gewünscht

und die Wahl in der Kirche öffentlich verkündet wurde. Wenn das erwählte Oberhaupt nicht selbst gegenwärtig war, so mußte es noch einen besondern Revers wegen Festhaltung der Wahlkapitulation ausstellen, und dieselbe vor der Krönung in Person beschwören, bis dahin der Gewählte sich auch der Regierung nicht annehmen durfte, sondern solche den Reichsverwesern überlassen mußte. Von der Wahlkapitulation wurde einem jeden Kurfürsten eine, von dem Erwählten oder dessen Gesandten unterschriebene und mit jenes Insiegel bekräftigte Urkunde zugefertigt, wogegen das Kurfürsten-Kollegium dem Erwählten ein Wahlinstrument zustellen, und dasselbe, wenn er abwesend war, mit einem Begleitschreiben durch einen Fürsten überbringen ließ. Hierauf bestimmte der Erwählte den Tag zu seiner Krönung, die zwar von Alters her in der Reichsstadt Achen Statt finden sollte, in der letzten Zeit des Bestandes des Deütschen Reichs aber in der Wahlstadt selbst verrichtet wurde, wogegen die Stadt Achen einen Revers über ihre uralte Berechtigung zur Krönungsstadt empfing. Die Reichskleinodien, davon die meisten noch von Karl dem Großen herstammen sollen, wurden theils zu Achen, theils zu Nürnberg aufbewahrt, und gegen einen Revers an den Ort der Krönung feierlich abgeliefert. Außer verschiedenen Kleidungsstücken gehörten dazu die goldene Krone, das silberne Scepter, der goldene Reichsapfel, zwei Ringe, zwei Schwerter, ein Degen, ein Evangelienbuch, ꝛc. Am Tage der Krönung begleiteten den Erwählten die weltlichen Kurfürsten und der abwesenden Kurfürsten Gesandten, mit Vortragung der Reichskleinodien, aus seiner Wohnung in feierlichem Aufzuge zu Pferde nach der Kirche, woselbst er von den geistlichen Kurfürsten empfangen wurde. Während Abhaltung der heil. Messe leistete das erwählte Reichsoberhaupt einen allgemeinen Regenteneid und gelobte u. a. auch dem Papste und der Kirche gebührende Ehrerbietung. Hierauf wurde der Erwählte entweder vom Erzbischof zu Mainz oder dem zu Köln sieben Mal gesalbt, alsdann mit der alten Königskleidung bekleidet und gekrönt und nochmals beeidigt. Demnächst schlug des Reiches Oberhaupt verdiente Männer zum Ritter, ließ sich in der Marien-Stiftskirche zu Achen als Chorherr aufnehmen, und endlich in feierlichem Aufzuge zu Fuß aufs Rathhaus zur Tafel geleiten, bei welcher die weiter unten zu beschreibenden Erz- oder deren Erbbeamte ihre Aemter verrichteten, scheinbar eingedenk, daß ihre Vorfahren einst des Reichsoberhauptes Diener gewesen waren!

Das Oberhaupt des Deütschen Reichs oder der König desselben, war, sobald er gewählt worden, zugleich auch —

1) Erwählter Römischer Kaiser, welchen Titel er sich seit Maximilian's I. Zeit beständig beilegte, während das römische Kaiserthum seit Otto des Großen Zeit mit dem Deütschen Reiche vereinigt war. Bis auf Karl V. ließen sich die Kaiser zu Rom vom Papste krönen und nannten sich alsdann schlechthin Römische Kaiser; seit der Zeit aber ist die päpstliche Krönung unterblieben, der Titel eines Kaisers aber fortgesetzt worden und zwar mit dem oben gedachten Beisatze eines „erwählten". Der Kaiser bezeügte gleich nach Antritt seiner Regierung dem Bischof zu Rom durch eine Gesandtschaft seine Ehrerbietung (observantiam et reverentiam), nicht aber wie der Oberpriester es zu verlangen gewohnt war, Gehorsam (obedientiam). Mit Ausnahme der Reichslehen, die im Kirchenstaat lagen, war das römische Kaiserthum zwar nur ein Titel, aber selbst der bloße Titel hatte seine politische Bedeütung, besonders seitdem die deütsche Geistlichkeit, von Kaiser Joseph II. wesentlich unterstützt, sich von der römischen Priesterherrschaft frei zu machen suchte.

Das Oberhaupt des Deütschen Reichs war aber auch:

2) Italiänischer oder Longobardischer König. Das italiänische Reich erstreckte sich von der Gränze des Herzogthums Savoyen und der Schweiz bis an den Kirchenstaat und war vom Kaiser Otto I. theils durch das Recht der Eroberung, theils in Ansehung der Allodialien, durch Heirath ans Deütsche Reich gebracht worden; indessen haben die nachfolgenden Könige und Kaiser davon niemals weder Titel noch Wappen geführt, sich auch seit Karl's V. Zeit nicht mehr als Könige in Italien krönen lassen. Zuletzt war die Macht des Kaisers in diesem Reiche sehr beschränkt, wiewol er vor Ausbruch der Staatsumwälzung in Frankreich noch folgende Gerechtsame ausübte:

(1) Nahm er Standeserhöhungen vor und verlieh den Gliedern dieses Reichs, ihren Ländern und Unterthanen allerlei Freiheiten.

(2) Mußten sowol die unmittelbaren, als mittelbaren Glieder des italiänischen Reichs in Sachen, die ihre Personen und Lande betrafen, vor dem Reichshofrath erscheinen, wurden auch wol, wenn sie widerspenstig waren, und es mit den Feinden des Reichs hielten, in die Acht erklärt; auch wurden ihre Güter eingezogen, und so eine Obergerichtsbarkeit des deütschen Reichsoberhaupts in Italien geübt, welche manche der mächtigeren Glieder nicht anzuerkennen geneigt waren.

(3) Hatten Kaiser und Reich noch viele Lehen in Italien, welche bei der Reichskanzlei eingetheilt wurden —

a) In Lombardische, deren es 15 gab, nämlich die Herzogthümer Mailand, Mantua und Montferat; die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla nebst den Fürstenthümern Sabioneta und Bozzolo; die Herzogthümer Mirandola mit den Fürstenthümern Novellara, Massa und Carrara; die Fürstenthümer Castiglione und Solferino.

b) In Ligurische, deren 19 vorhanden waren, davon die Fürsten, Doria die vornehmsten besaßen, nämlich seit 1760 das Fürstenthum Torriglia, welches Kaiser Franz I. aus den beiden Reichslehen Torriglia und S. Stefano Vallis ovanti, letzteres unter der Eigenschaft einer Markgrafschaft, bestehend errichtete; die Markgrafschaften Fosdinuovo und Finale; sowie Francovilla, Arquatta, Ronco und Valcaldo, Campo, Poggia, Castello Vecchio u. s. w.

c) In Bononische, deren 20 waren, worunter die Herzogthümer Modena und Reggio nebst den Fürstenthümern Carpi und Correggio sammt der Grafschaft Rivolo oder Rollo, sowie die Besitzungen der Fürsten Spinola, Doria u. s. w. waren.

d) In Toskanische, welche aus 10 bestanden, von denen das Großherzogthum Toskana das vornehmste war; außerdem das Fürstenthum Piombino, die Stadt Comacchio im Kirchenstaat, Soramo u. s. w.

e) In Tirnisanische, 11 an der Zahl, darunter die Fürsten zu Masia, Malaspina u. s. w.

(4) Mußten die Glieder des italiänischen Reichs in Zeiten, wenn der deütsche Kaiser in Krieg verwickelt war, Steüern entrichten, die sie aber selten unaufgefordert und erst nach wiederholter Erinnerung an die deütsche Reichs-Operationskasse abführten.

Außerdem aber bestanden die Einkünfte des Kaisers aus dem Reiche jenseits der Alpen in Friedenszeiten in den Laudemien, Sporteln ꝛc. und insonderheit in den Einkünften des Herzogthums Mantua, welches als ein verwirktes Reichslehen 1703 eingezogen war, und vom Kaiser im Namen des Reichs besessen wurde. Der Kaiser konnte aber ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Deütschen Reichs über die italiänischen Lande nichts verfügen.

Der Titel des Kaisers war also: N. von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser (electus Romanorum Imperator), zu

allen Zeiten Mehrer des Reichs (semper Augustus), in Germanien König (Germaniae Rex). Dann folgten die Titel der kaiserlichen Erblande. Die Reichsstände bedienten sich bei der Anrede folgender Formel: „Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien König, allergnädigster Kaiser und Herr". Die Kurfürsten indessen ließen in ihren Vorstellungen die „Unüberwindlichkeit" fallen. Des Kaisers und des Reiches Wappen war ein schwarzer mit ausgebreiteten Flügeln schwebender Adler mit zwei Köpfen im goldenen Felde, und über den Köpfen des Adlers erblickte man die kaiserliche Krone. Die Reichsfarben waren Schwarz, Roth, Gold!

Manchmal ward noch bei Lebzeiten eines Kaisers demselbem ein künftiger Nachfolger in der Regierung von den Kurfürsten erwählt, der dann den Titel eines „Römischen Königs" führte. Er wurde ebenso wie der Kaiser gewählt und gekrönt, war ein wirkliches gekröntes Haupt, bekam das Ehrenwort Majestät, führte auch den Titel „Allezeit Mehrer des Reichs und König in Germanien", hatte einen einköpfigen Adler im Wappen und den Rang vor allen anderen wirklichen Königen der Christenheit. Die Wahl eines römischen Königs bildete beim westfälischen Frieden gleichfalls einen der Beschwerdepunkte der deütschen Reichsstände. Seit zweihundert Jahren hatte sich das Haus Österreich auf dem Kaiserthrone behauptet, was ihm ganz besonders durch jenes Mittel der Ernennung eines Nachfolgers gelungen war. Frankreich und Schweden, bis 1648 die leitenden Mächte bei den Verhandlungen in Münster und Osnabrück, griffen mit Vergnügen jene Beschwerde auf, um einen Gebrauch zu beseitigen, der nach ihrer Ansicht ein Mißbrauch werden konnte, — konnte er doch, mit weniger Schlaffheit und mit mehr selbstständigem Urtheil und weise angelegter Thatkraft endlich zu einer deütschen Erbmonarchie im Hause Österreich führen, gegen das die Streiche der Umsturzmänner auf dem Throne jenseits des Wasgauer Waldes mit Erbitterung, leider auch mit Erfolg gelenkt worden waren. Die Reichsverfassung selbst bot den französischen und schwedischen Gesandten zu Osnabrück ein Mittel dar, sich dieser Angelegenheit zu bemächtigen; denn die goldne Bulle ordnete das Recht der Kurfürsten für die Wahl des Kaisers, sprach aber kein Wort von der Erwählung eines römischen Königs. Die Reichsstände vereinigten sich darum mit den beiden Kronen, um diese Wahlen den Kurfürsten zu entziehen, und sie

dem Reichstage zu übertragen; mindestens räumte man diesem das Recht ein, zu untersuchen, ob es an der Zeit sei, dem Kaiser bei seinen Lebzeiten einen Nachfolger zu erwählen. Allein nach langwierigen Verhandlungen erlangten sie nur so viel, daß diese Frage dem nächsten Reichstage zur weiteren Erörterung überwiesen wurde, wo sie dasselbe Schicksal hatte, wie so viele andere Fragen, welche dieser Versammlung zugewiesen worden waren. Indessen kamen die beiden oberen Kollegien zu einer Art Vergleichs überein, der seit 1711 in die kaiserliche Wahlkapitulation aufgenommen wurde, und der dahin lautete, daß man nicht so leicht an die Wahl eines römischen Königs gehen dürfe, es sei denn für den Fall einer langen Abwesenheit, oder des vorgerückten Alters oder der beständigen Regierungsunfähigkeit des Reichsoberhaupts, oder wegen einer andern dringenden Nothwendigkeit. Man sieht auf den ersten Blick, wie leicht es war, alle nur immer möglichen Fälle unter die zuletztgenannte Kategorie zu bringen.

Das Reich hatte dem Kaiser, nachdem er seine ursprünglichen Pfalzen durch Versatz, Verkauf oder Schenkung eingebüßt hatte, keine dauernde Residenz angewiesen; er durfte sich aber nirgends anders, als im Reiche aufhalten, es sei denn daß der Zustand der Zeiten ein Anderes erfordere. Daher hielten die Kaiser späterhin ihr Hoflager in ihren Erblanden und zwar die aus dem habsburger Geschlecht seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Wien, das demnach auch für die Hauptstadt des Deütschen Reichs galt, weil seine Kaiser dort ihren ordentlichen Sitz hatten. Darum blickten noch vor der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, man kann wol sagen, alle Deütschen, mit einem gewissen Stolz, immer aber mit Zuversicht nach der alten Hofburg an der Wien, und dieses Gefühl der Anhanglichkeit an die Kaiserstadt erhielt sich auch nach jener Epoche noch bei allen Deütschen, die der römischen Kirche treü geblieben waren.

Was den Hof- und Kanzleistaat des Kaisers betrifft, so hatte er zu seiner Bedienung:

1) Die Reichs-Erzämter, die alle von Kurfürsten versehen wurden, wie denn alle Kurfürsten Erzämter entweder wirklich hatten, oder doch haben sollten. Weil sie aber nicht immer zugegen waren, wenn ihre Erzämter auf Wahl- und Krönungstagen, und zum Theil auch auf Reichstagen zu verrichten waren, so hatten sie ihre Erzamts-Ver-

weser, die bei den weltlichen Kurfürsten Erbämter hießen, durch welche die Erzämter stets und allein vertreten wurden.

2) Seine besonderen Hofämter, deren Anzahl, Rang und Obliegenheiten rc. lediglich von des Kaisers Willkür und eigenen Unkosten abhingen. Weil der Reichsvicekanzler oder Reichshofvicekanzler, den Kur-Mainz, d. i. der Erzbischof zu Mainz, an seiner Statt ernannte, sich jederzeit am kaiserlichen Hofe aufhielt, so ernannte der Kaiser seinerseits keinen Hofkanzler.

Die Reichssachen, welche an den kaiserlichen Hof gehörten oder dahin gelangten, wurden theils in des Kaisers geheimen Rathe, theils im Reichshofrathe, von dem weiter unten ein Mehreres zu sagen sein wird, in Überlegung das genommen. Wer Kaiser als solcher beschloß, ward durch die Reichskanzlei ausgefertigt, welche aus dem Reichsvicekanzler, den kaiserlichen Hofräthen oder geheimen Reichshofsecretarien und Referendarien, deütscher und lateinischer Ausfertigung, und anderen Beamten mehr bestand. Alle diese Beamten stellte Kur-Mainz in seiner Eigenschaft als Reichs-Erzkanzler im Namen des Reichs an und führte die Oberaufsicht und die Oberbotmäßigkeit über dieselben. In der Reichskanzlei wurde keine andere, als die deütsche und lateinische Sprache gebraucht, letztere insonderheit in den Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten, da sie, selbst in der Mitte des 18. Jahrhunderts als diplomatische Sprache noch nicht ganz von der französischen Sprache verdrängt war. Das Reichsarchiv oder die geheime Reichshofregistratur so wie die Registraturen des Reichshofraths bildeten einen Theil der Reichskanzlei und wurdeu daher bei derselben aufbewahrt, standen aber auch unter Aufsicht von Kur-Mainz.

In alten Zeiten hatten die Kaiser ansehnliche Domainen und feste Einkünfte im Reiche, welche zur Zeit Friedrich's I. fast 60 Tonnen Goldes, oder 6 Millionen Thaler betragen haben sollen, nach und nach aber an Reichsstände verpfändet und veräüßert wurden. In den letzten Zeiten des Reichs bestanden die gewissen Einkünfte des Kaisers blos in einigen geringen Steüern, welche noch einige Reichsstädte entrichteten, nachdem diese Steüern von den meisten Städten an andere Stände des Reichs oder selbst an Privatpersonen übergegangen waren, und wieder andere der Reichsstädte sich von dieser Abgabe frei zu machen gewußt hatten. Seit dem Antritt der Regierung Karl's VI. im Jahre 1711 bemühte sich dieser Kaiser, sowie auch sein

Nachfolger, Karl VII, † 1745, die Kronsteüer wieder einzuführen, welche ehemals alle Juden im Römischen Reich dem Kaiser beim Anfange der Regierung und den Opferpfennig, den sie jährlich zu Weihnachten erlegen mußten; allein beide Kaiser konnten mit diesem Antrage bei den Ständen des Reichs nicht durchdringen; religiöse Duldung und Humanität dem Volke Israels gegenüber hatten schon die Oberhand gewonnen, und nur die Juden in den Reichsstädten Frankfurt a. M. und Worms brachten noch ihren Opferpfennig dar. Zu den ungewissen Einkünften gehörten die Reichshofrathsgefälle, welche aber alle anderweitig vertheilt und angewiesen waren, freiwillige Verehrungen einzelner Reichsstände, oder eines und des andern Kollegiums derselben, sowie s. g. freiwillige Gaben der Reichsritterschaft. Als Karl VII. seine Erblande entbehren mußte, bewilligte ihm das Reich einmal 50 Römermonate, deren Ertrag auf 6½ Millionen Gulden anzuschlagen war. Zur künftigen Vermehrung der kaiserlichen Einkünfte versprachen die Kaiser in ihren Wahlkapitulationen, daß, wenn während ihrer Regierungszeit erhebliche Lehen dem Reiche durch Todesfall oder Verwirkung eröffnet werden sollten, sie solche zu des Reiches und des Kaisers Bestem und Unterhalt beibehalten und nicht weiter verleihen wollten; ingleichen, daß sie die Reichssteüern der Städte und andere Gefälle, welche bestimmten Personen verschrieben seien, wieder zum Reiche ziehen und zu dessen Nutzen verwenden wollten; vorhergesehene Fälle, die aber in den letzten Zeiten des Reichsbestandes nicht vorgekommen oder ausgeführt worden sind.

Zuletzt waren des Reiches und seines Kaisers Einkünfte auf die an den Reichshofrath zu zahlenden Lehns-Kanzleigebühren u. d. m., sowie auf den Opferpfennig der israelitischen Gemeinden zu Frankfurt a. M. und Worms, zusammen auf 13,884 Gld. 32 Kr. herabgedrückt, d. i. noch lange nicht so viel, als was heütiges Tages ein preüßischer Minister blos an fester Besoldung empfängt! Sehr treffend bemerkt ein neüerer Schriftsteller: „Es hat Deütschland ungeheüer viel gekostet, daß ihm sein Kaiser zuletzt so wenig kostete!"

Diejenigen Kurfürsten, welche bei Erledigung des Kaiserthrons bis zu dessen Wiederbesetzung, wenn kein Deütscher König vorhanden war, oder während der Minderjährigkeit desselben, oder auch bei langer Abwesenheit des Kaisers außerhalb des Reichs, oder wenn der Kaiser durch andere Umstände gehindert war, der Regierung vorzu-

stehen, — das Deütsche Reich regierten, wurden Reichsverweser oder Reichsvicarien genannt. Die goldene Bulle bestimmte dazu die Kurfürsten von der Pfalz und zu Sachsen: jener am Rhein, in Schwaben und im fränkischen Reiche (über dessen Bedeütung und Begriffsbestimmung gestritten wurde); dieser aber in den Gegenden, wo das sächsische Recht zur Zeit der goldenen Bulle üblich gewesen war. Nachdem aber Baiern durch den westfälischen Frieden die alte pfälzische, und eine neüe Kur erhalten hatte, so entstanden zwischen beiden Haüsern wegen des Reichsvicariats Streitigkeiten, die zwar 1724 in der Stille dahin ausgeglichen wurden, daß sie selbiges gemeinschaftlich führen wollten, was auch 1740, 1741 und 1742 wirklich geschehen ist, doch aber in Kaiser Franz I. Wahlkapitulation von 1745 an den Reichstag verwiesen wurden, welcher die Entscheidung traf, daß beide Haüser die Reichsverweserschaft wechselsweise führen sollten. Einige Bestandtheile des Reichs, wie Böheim, Österreich und Burgund anerkannten gar keinen Reichsverweser und Mainz hatte in dieser Beziehung mit der Pfalz einen Vertrag geschlossen. Die Gewalt dieser Reichsverweser währte so lange, bis der neüe Kaiser die Wahlkapitulation persönlich beschworen hatte, und bestand darin, daß sie Vicariat-Hofgerichte hielten, wie denn auch das Reichskammergericht während der Erledigung des Kaiserthrons alle seine Urtheilssprüche und Verfügungen im Namen beider Reichsverweser ausfertigte; daß sie Kirchenpfründen vergaben, die Reichseinkünfte erhoben, mit dem Reichslehne belehnten, so daß dieselben vor dem neüen Kaiser nicht wieder empfangen zu werden brauchten, und daß sie einen Reichstag ausschreiben und halten durften. Ausgeschlossen von der Belehnung mit Reichslehnen waren jedoch die Fürsten- und Fahnenlehne, oder die Lehne, welche unmittelbar vor dem kaiserlichen Throne empfangen werden mußten.

In Ansehung fremder Staaten bestanden des Kaisers Vorrechte darin, daß er vor allen andern gekrönten Haüptern und Mächten in Eüropa für den ersten eüropäischen Potentaten, und folglich auch ihm und seinen Gesandten die oberste Stelle in der Rangordnung eingeraümt wurde, theils in dem oben gedachten Titel, theils in der ihm gebührenden Benennung des Advokaten und weltlichen Oberhaupts der Christenheit. In Ansehung des Deütschen Reichs hatte er den Vorzug, dessen Oberhaupt zu sein und auch genannt zu werden, und als ein solches gewisse Rechte zu haben. Seine Gewalt in Regie-

rungssachen des Deütschen Reichs war indessen durch die Wahlkapitulationen und andere Reichsgesetze und Verträge, ingleichen durch das Reichsherkommen mehr oder minder sehr beschränkt.

Diejenigen Rechte aber, welche der Kaiser allein und ohne Zuziehung der Reichsstände ausübte, wurden seine Reservate genannt; doch war er auch darin nicht ganz souverain. In diesen Reservaten bestand nicht seine größte Gewalt und sie waren nicht den Gerechtsamen der Reichsstände entgegen.

Des Kaisers Rechte in Kirchensachen bestanden theils in dem Schutzrecht über die Christenheit, den Stuhl zu Rom und den Papst und über die christliche Kirche im Allgemeinen, sowol nach deren römischem, als evangelisch-lutherischem und reformirten Bekenntniß; theils in der Erneüerung der Reichsgesetze von Religionssachen, an welchen er aber nichts ändern, noch etwas Neües befehlen durfte; theils in der Bestätigung geistlicher Stiftungen; theils in dem Recht, Commissarien zu den Wahlen der Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte abzuordnen, damit diese Wahlen in gebührender Ordnung vorgenommen würden, ohne daß jedoch der Commissarius bei der Wahl selbst zugegen war; theils in dem Recht der ersten Bitte (ius primariarum precum), kraft dessen der Kaiser in allen Stiftern und Klöstern des Reichs, sowol römisch-katholischen, als evangelischen, — bei den unmittelbaren, wo er es vor dem westfälischen Frieden ausgeübt hatte, bei den mittelbaren aber, wenn er am 1. Januar 1624 im Besitz gewesen war, — während der Zeit seiner Regierung ein Mal eine Pfründe (beneficium) an eine nach den Statuten des Stifts oder Klosters dazu tüchtige Person vergeben konnte, die, wenn sie eine erledigte Stelle mit Vorzeigung der kaiserlichen Bitte bei Demjenigen, der sie vergab, innerhalb Monatsfrist nachsuchte, allen anderen Bewerbern vorgezogen werden mußte.

War der Kaiser in seiner Regierung, wie nicht zu leügnen, außerordentlich beschränkt, so war er nichts desto weniger doch dem Wortlaute nach ein Monarch; denn der Kaiser allein hatte die ausübende Gewalt, und die Stände gaben ihm nur Rathschläge, deren Annahme oder Verwerfung seiner persönlichen Entscheidung anheimgegeben war. Hätte er von diesem Recht nur immer Gebrauch gemacht!

In weltlichen Sachen bestand des Kaisers einseitige Gewalt in folgenden Stücken: Er konnte den Reichsständen und anderen unmittelbaren Personen und Gemeinden allerlei Begnadigungen ertheilen;

denn er hatte das Recht, persönliche Standeserhöhungen vorzunehmen, z. B. Edelleüte, Edle, Ritter, edle Herren, Freiherren, Grafen, gefürstete Grafen, Fürsten rc. zu ernennen; die Länder und Gebiete in einen höhern Stand zu erheben, höhere Kanzlei-Titulaturen beizulegen, andere Würden und Ämter, z. B. eines Pfalzgrafen rc., und Wappen zu ertheilen, auch letztere zu vermehren, zu verbessern und zu ändern. Demnächst stand es ihm zu, Privilegien zu verleihen, als de non appellando, de non evocando, electionis fori, der Austräge, d. h. durch Gesetz oder Vertrag bestimmter Richter, welche in erster Instanz die Streitigkeiten der Reichsunmittelbaren entschieden. Sie waren 1437 vom Kaiser Albrecht II. eingeführt und wurden von Maximilian I. im Jahre 1495 bestätigt. Der Kaiser hatte das Recht, Universitäten zu bestätigen und ihnen die Macht zu ertheilen, akademische Würden zu vergeben, was im Namen des Kaisers auch durch die Pfalzgrafen geschah, die Doctoren, Licentiaten, Magister, Baccalaureen, so wie auch Notarien zu ernennen, Dichter zu krönen, u. s. w. Der Kaiser hatte ferner die Befugniß: daß Meß- und Marktrecht zu verleihen; das Recht zu geben, einen andern an Kindes Statt anzunehmen, einen Ort zu einer sichern Zuflucht zu machen (ius asyli); das Recht zu ertheilen, sich nach seinen Gütern zu schreiben, und daß die unterlassene Nutzung erlangter Privilegien nicht nachtheilig sein solle, u. s. w. Er hatte ferner die Gewalt, eiserne Briefe oder Moratorien, welche einen Schuldner wider seine Glaübiger in Sicherheit setzen, so wie Schutzbriefe wider unrechtmäßige Gewalt, oder Conservatorien, von ähnlichem Inhalt wie die Moratorien, und das Recht der Volljährigkeit zu ertheilen; er konnte außerehelich geborne Kinder in die Rechte der ehelich gebornen einsetzen; die Vergleiche und Verträge der Reichsglieder bestätigen; Reichsgliedern die abgedrungenen Eide in so fern erlassen, um die andere Partei wegen der Sache, deretwegen sie den Eid geleistet hatten, rechtlich belangen zu können; diejenigen, welche Lehen vom Reiche besaßen, damit belehnen, und in Reichslehnsachen Recht sprechen. Dem Kaiser stand auch das Postregal zu, nachdem Maximilian I. die ersten Posten im Reiche eingeführt und den Franz von Taxis zum Reichs-General-Postmeister bestellt hatte, welches Amt unter dem Titel eines General-Reichs-Erb- und kaiserlichen Hofpostamts vom Kaiser und Reich 1747 zu einem männlichen Thronlehn der gefürsteten Familie von Thurn und Taxis erklärt wurde, was jedoch nicht verhindern konnte, daß viele

Stände des Reichs ihre eigenen Posten angelegt hatten. In Ansehung der mittelbaren Glieder des Reichs konnte der Kaiser ebenfalls allerlei Begnadigungen, als persönliche Standeserhöhungen, Titel und Wappen und Privilegien ertheilen, die letzteren jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Rechte der Landesherren dadurch nicht beeinträchtigt wurden. Dahin gehörte auch die Berechtigung, Privilegien wegen des Bücherdrucks, über neüe Erfindungen u. s. w. zu ertheilen. Den fremden Mächten gegenüber konnte der Kaiser, wenn er von denselben des Reiches wegen angegriffen wurde, sich, wenn Gefahr im Verzuge war, aller dem Reiche unnachtheiligen Hülfe bedienen, und folglich alle Vorbereitungen zu einem Vertheidigungskriege treffen und diesen einstweilen führen; auch war er befugt, auswärtigen Staaten zuweilen Werbungen im Reiche zu verstatten, doch nur mit ausdrücklicher Bewilligung der betreffenden Landesherren. Endlich war der Kaiser, zufolge eines alten Gebrauchs, befugt, Das zu verleihen, was man Panis-Briefe nannte. Der Inhaber eines solchen kaiserlichen Briefes hatte durch denselben das Recht auf eine Laienpfründe in dem Stift, für welches der Brief ausgefertigt war, erworben, und diese Pfründe gewährte ihm auf seine Lebenszeit nicht allein freie Wohnung und freien Lebensunterhalt, sondern auch freie Kleidung. Das Recht des Kaisers, auf diese Weise für alte Diener Sorge zu tragen, war durch kein Reichsgesetz anerkannt, sondern beruhte nur auf Observanz, die man in Deütschland stets für geheiligt betrachtet hatte; aus derselben Ursache aber raümten die deütsche Reichs-, so wie die Verfassung der Einzelländer dieses Recht dem Kaiser nur in Bezug auf die Stiftungen ein, in denen er es beständig ausgeübt hatte.

Die Rechte, welche dem Kaiser und den Kurfürsten gemeinschaftlich zustanden, betrafen die Reichsbündnisse, Reichskriege, Veraüßerungen oder Verpfändungen der Reichslande, ingleichen die Wiedererwerbung der vom Reich abgerissenen Stücke, und alle des Reiches Sicherheit und Wohlfahrt betreffende Sachen, worin der Kaiser ohne Zuziehung und Einwilligung der Kurfürsten nichts thun durfte; eine Bestimmung, welche indeß wegen ihrer Nichtberücksichtigung öfters zu Beschwerden der Reichsfürsten Anlaß gab.

Die gemeinschaftlichen Rechte des Kaisers, der Kurfürsten und gewisser anderen Stände des Reichs betrafen das Recht, Zölle zu verleihen, zu erhöhen, und die nur auf eine gewisse Zeit bewilligten zu verlängern oder zu verweigern; die Stapelgerechtigkeit zu ertheilen,

Münzen zu schlagen und die Verleihung großer Freiheiten an mittelbare Glieder des Reichs.

Endlich war der Kaiser nicht befugt, ohne Billigung der gesammten Stände des Reichs, einen Reichsstand in die Acht oder den Reichsbann, des Reichs Ungnade ꝛc. zu erklären, Reichsgüter zu veräußern oder zu beschweren, einen Reichsstand von Sitz und Stimme in den Reichscollegien auszuschließen, neüe Reichsgesetze zu erlassen, alte zu verbessern oder zu erlaütern, Bündnisse in Reichssachen zu schließen, Reichskriege anzufangen oder Werbungen für's Reich anzustellen, in einem Reichskriege das Reichsheer anzuführen und zu befehligen, einen Reichsfrieden zu schließen, Reichssteüern anzuordnen und auszuschreiben, Reichsmünzsachen einzurichten, Reichsfestungen zu erbauen, und Religionsangelegenheiten und damit zusammenhangende Streitigkeiten zu ordnen und zu schlichten.

Seitdem die Reichsbeamten ihr Amt in den einzelnen Provinzen und Gauen erblich zu machen und die vornehmsten derselben ihre Territorialhoheit, theils bei Gelegenheit der Wahl Heinrichs zum römischen Könige theils auf dem Reichstage zu Mainz durch Kaiser Friedrich II. Constitutionen von 1220 und 1232 anzubahnen gewußt hatten, und seitdem diese Souverainetät durch den westfälischen Frieden 1648 unwiderruflich geworden war, lag in der Reichsverfassung ein großer innerer Widerspruch zwischen der gesetzlichen Unterordnung der Reichsstände unter die Reichsgewalt und ihren obersten Inhaber, den Kaiser, und dem zwar naturgemäßen, aber für die Einheit des deütschen Volks unheilvoll gewordenen Streben der einzelnen Fürsten nach Selbstständigkeit und ungehinderter Entwicklung der Kräfte ihrer Lande. „Ein jeglich Reich, so in sich selber uneins ist, wird zu Grunde gehen. Denn seine Fürsten sind worden der Raüber Gesellen, darum hat Gott unter sie gemischt den Geist des Schwindels; er hat den Leüchter ihres Geistes von ihrer Stelle gethan, daß sie blind sind und die Führer der Blinden. Die da wandeln in der Finsterniß, stoßen an und die Blinden im Geiste begehen Missethaten, die auf die Theilung hinausgehen.“ So beginnt Kaiser Karl IV. die denkwürdigste seiner Urkunden. „Der Stolz, der Neid, der Zorn, die Üppigkeit, sie alle wirken die Zwiespalt und wuchern in ihm; sie haben die Zweige des heiligen Reichs mit allem Gift verdorben und seine vornehmsten Glieder mit gottlosen Verbrechen verstört. Es

giebt keine andere Rettung, als der Zwietracht ein Ende zu machen, vor allem unter den vornehmsten Gliedern des Reichs."

Leider mußte nicht ganz ein Jahrhundert darauf (1450) der Nürnberger Publicist Gregor von Heimburg die Klage laut werden lassen: „Das Kaiserthum, die Reichsgewalt ist zerrüttet und fast aufgehoben, das Volk zersplittert und ohne Rechtszustand; soweit hat es die Ungerechtigkeit der Fürsten gebracht, von denen ein Jeder in seinem Lande den Kaiser spielen will." Und nur wenige Jahre später schrieben die Räthe der Kurfürsten auf dem Reichstage zu Regensburg 1454, als gegen die Türken gerüstet werden sollte: „Unser gnedige Herren (die Kurfürsten) sind des auch sunder allen Zweifel, das heilige Reich in dem würdigen löblichen teütschen Gezungen (ein guter Ausdruck für das fremdländische Wort Nation) sei von Gnaden des allmächtigen Gotts in dem Vermögen und Kräften wol, daß sie der oder dergleichen Widerwärtigkeit des heiligen christlichen Glaubens wol widerstehen und sich der erwehren und aufhalten mögen; auch daß darzu zuthun die Unterthanen des heiligen Reichs teütsches Gezunges, also wol und baß geschickt, auch vermögender seyn an Leibe, Landen, Leüten, Städten, Schlossen, Kunheiten, Mannheiten und allem dem, das zu der Wehre gehört, denn einige ander Gezungen an sie stoßend, welches auch das sei. Aber dagegen ist es leider in dem heiligen Reich so gestelt und der Gehorsam so gar vergangen, daß ein jeglicher Fürst im teütschen Gezunge sein Gewalt und Macht selbs wol bedarf, auch haben und immerdar mit wehrender Hand setzen und geschickt sein muß, sich und die seinen Lande und Leüte selber und mit seinen guten Freünden zu beschirmen 2c. — Darumb wir uns männiglich sichtiglichen sehen, daß das heilige Reich, das dann in vergangenen Zeiten die grundfesten Teütschen so männlich und löblich an sich bracht haben, durch solich Wesen in groß Zergänglichkeit und Abnahmung kommt."

Diese Klagen über die Uneinigkeit und Sonderthümlichkeit der deütschen Fürsten, die einst Beamte von Kaiser und Reich waren, gehen durch alle Zeitalter der deütschen Geschichte. Abermals ein Jahrhundert später ertönten sie gelegentlich des damaligen Türkenkriegs, und zwar aus dem Munde Luthers des deütschesten und größten der Deütschen:

„Es ist in Landen und Republiquen keine schändlichere Plage, denn Zertrennung. Denn was wollte der Türk uns Deütschen ha-

ben abgelaufen, wären wir eins gewesen und hätten mit einerlei Sinn, Gemüth und Vornehmen zusammengesetzet? Weil wir aber um einer Handvoll Ehre und irgend um eines lausigen Titels willen von einander setzen, und uneins sein, macht er Deütschland allmälig müde und matt und nimmt immer ein Land nach dem andern ein, daß wir also mit der Verwirrung der Sprachen auch getroffen und gestraft werden."

„Dieser Ernst (gegen die Türken) wäre der, wenn unsere Könige und Fürsten ihre Sachen dieweil auf Ein Knaüel wänden, und hierin beide Kopf und Herz, Hände und Füße zusammenthäten, daß ein einiger Leib wäre eines mächtigen Haufens, aus welchem man, ob eine Schlacht verloren würde, nachzusehen hätte und nicht, wie bisher geschehen, einzelne Könige und Fürsten hinan ziehen lassen; gestern den König zu Hungarn, heüte den König zu Polen, morgen den König zu Böheim, bis sie der Türke einer nach dem andern auffresse und nichts damit ausgerichtet würde, denn daß man unser Volk verräth und auf die Fleischbank opfert und unnützlich Blut vergeüßt."

„Deütschland ist wie ein schöner weiblicher Hengst, der Futter und alles genug hat, was er bedarf. Es fehlt ihm aber an einem Reiter! Gleichwie nun ein stark Pferd ohne einen Reiter, der es regiert, hin und wieder in der Irre laüft, also ist auch Deütschland mächtig genug von Stärke und Leüten; es mangelt ihm aber an einem guten Haupte und Regenten."

Weil der Kaiser zu den wichtigsten Regierungsgeschäften der Einwilligung der unmittelbaren Reichsglieder bedurfte, so ward zur gemeinschaftlichen Berathung über des Deütschen Reiches Angelegenheiten eine Versammlung gehalten, welche der Reichstag genannt wurde. Alle unmittelbaren Reichsglieder, welche auf demselben Sitz und Stimme entweder besonders oder Theilnahmsweise hatten, waren Reichsstände. Der Reichstag wurde vom Kaiser ausgeschrieben, der auch im Einvernehmen mit den Kurfürsten Zeit und Ort desselben bestimmte. Der erste Reichstag eines Kaisers sollte zwar in Nürnberg gehalten werden, doch kamen häufig Abweichungen von dieser Bestimmung vor, indem bald Augsburg, bald Frankfurt a. M. gewählt wurde. Die Einberufung zum Reichstage geschah durch gedruckte, vom Kaiser selbst unterzeichnete Patente, welche in Gestalt eines Schreibens gemeiniglich 6 Monate vor Eröffnung des Reichstages an jeden einzelnen Reichsstand gerichtet wurden und zugleich die Veranlassung und die

wichtigsten Stücke der Berathschlagung in kurzen Worten enthielten. Der Kaiser erschien entweder in Person oder er hielt einen Principal-Commissarius, der in den letzten Zeiten des Reichs-Bestandes allemal fürstlichen Standes, und dem gemeiniglich ein Con-Commissarius beigegeben war, welcher ein in den Geschäften ergrauter Reichshofrath und in den Adel- oder Freiherrenstand erhobener Gelehrter zu sein pflegte. Die Stände konnten entweder selbst erscheinen, oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, oder ihre Stimme einem andern Stande oder dessen Gesandten übertragen. Von Seiten der Stände führte der Kurfürst-Erzbischof von Mainz, oder dessen Bevollmächtigte, das allgemeine Directorium, und diese Gesandten legitimirten sich allein bei dem Principal-Commissarius, der solches dem Reiche durch ein Commissions-Decret bekannt machte; alle übrigen Gesandte der Stände hingegen mußten sich erst bei Kur-Mainz und dann noch bei dem kaiserlichen Principal-Commissarius legitimiren. Seit 1663 war der Reichstag beständig in Regensburg.

Die Reichsstände theilten sich bei ihren Berathschlagungen in drei Collegien, nämlich in das kurfürstliche, das fürstliche, welches die Prälaten, Grafen und Herren mit begriff, und das reichsstädtische. Die ersten beiden wurden die höheren Reichscollegia genannt. Ein jedes Collegium hatte seine eigenen Haupt- und Nebenzimmer, alle drei Collegia aber versammelten sich zur Anhörung des kaiserlichen Vortrages, und bei Auswechselung der Beschlüsse der beiden höheren Collegien gegen den reichsstädtischen auf dem Relations- und Correlationssale. In jedem Collegium wurde der Beschluß nach den meisten Stimmen gefaßt; doch entschied die Mehrheit der Stimmen nicht, wenn es sich um Religionssachen handelte, oder um Angelegenheiten, bei denen die Stände nicht als eine einige Körperschaft betrachtet werden konnte, oder wo alle Katholiken (corpus catholicorum) einer, und alle Protestanten (corpus evangelicum s. evangelicorum) einer andern Meinung waren. Waren alle drei Collegia einig, so wurde ein Schluß der drei Reichscollegien, und aus diesem ein Reichsgutachten an den Kaiser oder dessen Principal-Commissarius abgefaßt; waren aber nur zwei Collegien mit einander einig, so ward ihr Beschluß, nebst des dritten Collegiums besonderer Schluß, anstatt eines Reichsgutachtens der kaiserlichen Commission übergeben. War der Kaiser mit dem Reichsgutachten oder mit dem Beschluß zweier Collegien einverstanden, so ward daraus ein verbindlicher Reichsschluß und sogleich zur

Vollziehung am Ende eines Reichstages in den Reichsabschied gebracht.

Das Recht der Reichsstandschaft und die Aufnahme ins fürstliche oder gräfliche Collegium konnte nur Der erlangen, welcher Besitzer eines unmittelbaren Fürstenthums oder einer unmittelbaren Reichsgrafschaft, oder wenigstens einer Herrschaft von gleicher Eigenschaft war, und sich mit einem standesmäßigen Reichsanschlage, dessentwegen das Nöthige auf dem Reichstage einzurichten war, in einen gewissen Kreis eingelassen und mit demselben verbunden hatte, und außerdem neben dem kurfürstlichen Collegio, auch Seitens des fürstlichen Collegiums und der Bank, von der er aufgenommen werden sollte, in die Aufnahme ordentlich gewilligt worden war. Zwar kam es dann und wann vor, daß sowol Fürsten als Grafen aufgenommen wurden, die weder unmittelbare noch standesmäßige Güter besaßen, und nur einen gewissen Anschlag übernommen hatten, doch war in diesen Fällen stets die Bedingung ausgesprochen worden, daß solches künftig von Niemand zu einiger Folge angezogen werden dürfe, hingegen der neüe Stand baldmöglichst unmittelbare Güter erwerben müsse, widrigenfalls seinen Erben das Sitz- und Stimmrecht nicht zu Gute kommen solle; denn das Recht, Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen haftete auf dem Grund und Boden, nicht auf der Person. Keine Partei hatte vor der andern einen Vorzug, sondern jede gleiches Recht.

Die Reichsstände waren theils geistlichen, theils weltlichen Standes, und entweder römisch-katholisch oder evangelisch, mit Ausnahme des Hochstifts Osnabrück, welches wechselsweise mit einem katholischen und evangelischen Bischof besetzt wurde.

Die evangelischen geistlichen Stände waren allesammt evangelisch-lutherisch, bis auf die Äbtissin von Herford, die sich zur reformirten Confession bekannte. Sie waren ferner Bischöfe, wie Osnabrück und Lübeck, oder Äbtissinen, wie Quedlinburg ꝛc., entweder Fürsten, wie die beiden Bischöfe, oder gefürstete Äbtissinnen, wie Quedlinburg, Herford ꝛc. Sie gelangten alle durch die Wahl der Kapitel zu dieser Würde; doch war die Wahl zu Osnabrück, Lübeck und Quedlinburg eingeschränkt. Sie hatten weder des Kaisers, es wäre denn durch ein besonderes Herkommen gewöhnlich, noch, wie sich von selbst versteht, des Papstes Bestätigung, weder eine Ordination, noch das Pallium nöthig, leisteten Niemand einen Eid, standen unter keinem Metropoliten und gaben keine Annaten, sondern meldeten sich nur innerhalb

Jahr und Tag nach ihrer Wahl bei dem Kaiser wegen ihrer Belehnung mit der Landeshoheit über ihr Stift. Sie mußten beständig den Titel „Erwählter postulirter Bischof 2c." führen; bekamen aber die bei den katholischen geistlichen Ständen ihres Gleichen üblichen Titel, und durften, wenn die Wahlkapitulation nicht im Wege stand, heirathen und lebten überhaupt völlig als weltliche Standespersonen.

Die römisch-katholischen geistlichen Reichstände waren entweder Weltgeistliche oder Ordensleüte, oder Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Pröpste, Äbtissinnen, Primate, welchen Titel der Erzbischof zu Salzburg und der Bischof zu Fulda führten, und Legati nati des Stuhls zu Rom, wie sich der Kur-Erzbischof zu Köln, und die Erzbischöfe zu Salzburg (und zu Prag) schrieben; auch gehörten hierher der Hoch- und Deütschmeister und zwei deütsche Ordens-Land-Commenthure, ingleichen der Großprior des Johanniter-Ordens in Deütschland. In Ansehung der weltlichen Würde waren sie Kurfürsten, Fürsten und sowol gefürstete als gewöhnliche Äbte, Pröpste und Äbtissinnen, und übten in ihren Landen und Gebieten die volle Landeshoheit aus. Auch sie gelangten durch die Wahl der Domkapitel oder Klosterconvente zu dieser Würde, mit Ausnahme einiger Fälle, welche durch die concordata nationis germanicae bestimmt waren. Die Wahl wurde entweder vom Papste, oder, was von den nicht freien Abteien galt, von dem Bischof, unter dessen Sprengel das Kloster gehörte, bestätigt. Sie mußten ihr Glaubensbekenntniß ablegen, und dem Oberpriester zu Rom den Eid der Treüe leisten, worauf die Consecration und Benediction erfolgte. Diejenigen, welche das Recht des Palliums hatten, mußten diese theüer zu erkaufende Binde von weißer Wolle, innerhalb dreier Monate nach ihrer Consecration vom Papste lösen. Alle neuerwählten Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte mußten von den Einkünften, welche sie in den beiden ersten Jahren bezogen, dem Oberpriester zu Rom eine sehr ansehnliche Summe zahlen, welches Geld, die Annaten genannt, gemeiniglich durch eine außerordentliche Schatzung der Unterthanen aufgebracht wurde. So flossen die, im Schweiße des Angesichts und unter Entbehrungen aller Art mühseligst erworbenen Sparpfennige des deütschen Volks römischen Glaubens nach Italien, theils um allerdings zum Besten der Kirche verwendet zu werden, theils aber auch um einer üppigen Priesterschaft die im eigenen Lande nicht genug mehr fließenden Hülfsquellen und Mittel zur Fröhnung eines Schwelgerlebens zu verschaffen. In geistlicher Beziehung stan-

den die Erzbischöfe, wie noch heüt' zu Tage, unmittelbar unter dem Papste; ihre Lande hießen Erzstifte, ihr geistliches Gebiet eine Provinz und die Domkirche eine Metropolitankirche. Jeder Bischof stand unter einem Erzbischofe, der sein Metropolitan, er aber dessen Suffraganeus hieß; doch waren die Bischöfe zu Bamberg, Regensburg und Passau exemt, d. h. sie standen ebenfalls unmittelbar unter dem Papste. Ihre Lande hießen Hochstifter, die Domkirchen Kathedralen und das Gebiet ihrer geistlichen Gewalt Diöcesen oder Kirchsprengel. Die Äbte standen unter den Bischöfen, in deren Kirchsprengel die Abteien lagen, es wäre denn ein Kloster vom Papste diesfalls besonders befreit, in welchem Falle es gleichfalls exemt genannt ward. Die Klöster hießen Stifter. Viele unmittelbare Stifter und Klöster hatten ihre Advokaten oder Vögte, Kastenvögte, Schutz- und Schirmherren. Endlich pflegten alle geistliche Reichsfürsten, gefürstete Äbte und Äbtissinnen gewisse fürstliche, gräfliche, freiherrliche oder adlige Familien mit ihres Stiftes Erb-Kämmerer-, Truchseß-, Schenken-, Marschall- und anderen Ämtern zu belehnen, vornehme Familien aber solche wieder an andere Familien niedern Adels als Afterlehen zu vergeben.

Oft ereignete es sich, daß weltliche Fürsten-Familien, welche mit vielen Söhnen gesegnet waren, einen oder auch mehrere derselben in den geistlichen Stand treten ließen, um die Anwartschaft auf eine der einträglichen Stellen in der Reichsstandschaft zu erwerben, die dann als ein mittelbares Mittel zur Vergrößerung oder mindestens Kräftigung ihrer Hausmacht diente; und nicht selten kam es vor, daß, wie frei die Wahl der Domkapitel, nach dem Wortlaute des Gesetzes sein sollte, diese doch unter dem moralischen Druck einflußreicher Fürstenhäuser vorgenommen werden mußte; und sehr oft kam es vor, daß einer jener fürstlichen Priester die Bischofsmütze von mehr als einem Hochstifte auf seinem Haupte trug. So war in den letzten Zeiten des Reichsbestandes der Kur-Erzbischof von Köln zugleich Bischof zu Münster, der Bischof zu Paderborn zugleich Bischof zu Hildesheim, der Kur-Erzbischof von Mainz zugleich Bischof zu Worms, der Kur-Erzbischof zu Trier auch Bischof zu Augsburg.

Die weltlichen Stände waren Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Reichsstädte, die als unabhängige Stände neben einander standen. Sie gelangten zur Regierungs-Nachfolge durch Geblüts-Erbfolge, Bewilligung des Kaisers und Reichs, öffentliche Verträge, Erbschaft und Erbverbrüderungen. Ordentlicher Weise gelangten nur

die Söhne zur Erbfolge und das Recht der Erstgeburt war nach und nach in allen fürstlichen und gräflichen Haüsern eingeführt worden. Die von der Regierung ausgeschlossenen Söhne hießen gemeiniglich apanagirte oder nicht regierende Herren und wurden entweder mit Land und Leüten, oder, was gebraüchlicher geworden war, mit baarem Gelde abgefunden. Die Stände des Reichs waren, vermöge des Reichsherkommens, gehalten, sich eine standesmäßige Gemalin zu wählen, wenn anders die Gemalin und Kinder gleicher Würde theilhaftig werden und letztere des Vaters Lande erben sollten. Die eheliche Verbindung eines Kurfürsten oder Fürsten mit einer Gräfin, und eines Fürsten und Grafen mit einer vom alten Adel, wurde für nicht anstandsmäßig erachtet.

Von dem muthmaßlichen Ursprunge der Kurfürsten, und von ihrem Rechte den Kaiser zu wählen, ist oben gehandelt worden. Den geistlichen Kurfürsten gab der Kaiser den Titel: Hochwürdigste und Neffen, den weltlichen aber, Durchlauchtigste und Oheime. Bei ihren Belehnungen waren sie frei von den Sporteln. Sie konnten Gesandte vom ersten Rang an den Kaiser schicken. Ein neüerwählter Kaiser mußte ihnen sogleich ihre Freiheiten und Würde bestätigen. In Beziehung auf Reichsbündnisse, Reichskriege, Veraüßerungen und Verpfändungen der Reichslande 2c. und alle des Reichs Sicherheit und öffentliche Angelegenheiten betreffende Fälle konnte der Kaiser nichts ohne Zuziehung der Kurfürsten thun. Die Reichstage wurden vom Kaiser mit ihrer Bewilligung oder auf ihr Verlangen gehalten. Jeder Kurfürst hatte das Recht, zwei Kammergerichts-Beisitzer zu stellen, und seine Kurlande hatten ein unumschränktes privilegium de non appellando. Sie hatten ihre besondere 1338 abgefaßte und nachmals, insonderheit 1521 erneüerte Vereinigung und Verbindung unter sich; sie konnten zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen zusammen kommen, oder sogenannte Kurfürstentage halten; man konnte an ihnen das Verbrechen der beleidigten Majestät begehen und ihre eigentlichen Kurlande waren untheilbar, so daß sie jeder Zeit auf den Erstgebornen fielen, ja in den letzten Zeiten des Bestandes des Deütschen Reichs erbte der Erstgeborne sämmtliche Lande des Kurfürsten, auch diejenigen, auf denen das Wahlrecht nicht ruhte. In der kaiserlichen Wahlkapitulation hatten sie sich ausbedungen, daß bei feierlichen Gelegenheiten ihre Gesandten den in Person erschienenen Fürsten ohne Unterschied vorangehen sollten, was zu Beschwerden Seitens

dieser nicht selten Anlaß gab. Von den Reichsprälaten, Grafen, Herren und Reichsstädten und den übrigen unmittelbaren und mittelbaren Gliedern des Reichs wurden die geistlichen Kurfürsten, wenn sie nicht geborne Prinzen waren, Eüer kurfürstliche Gnaden; die aber, welche geborne Prinzen waren, Eüer kurfürstliche Durchlaucht und gnädigste Herren genannt. Sie standen zwar den Königen und ihre Gesandten den königlichen Gesandten nach, indessen erhielten sie und ihre Gesandten von allen Staaten fast all' die Ehrenbezeugungen, welche den Königen und deren Gesandten gebühren, und gaben weder einem Cardinale, noch einem päpstlichen Legaten, noch einer freien Republik den Vorrang. Auswärtige Könige nannten die weltlichen Kurfürsten und von den geistlichen diejenigen, welche geborne Prinzen waren, Brüder; die geistlichen wurden überdies Hochwürdigste, und die weltlichen Durchlauchtigste genannt. Endlich ist noch zu bemerken, daß ein Kurfürst nach zurückgelegtem 18. Jahre volljährig war.

Das besondere Erzamt und die besonderen Vorrechte eines jeden Kurfürsten waren folgende:

1) Der Kurfürst-Erzbischof zu Mainz bekleidete des heil. Römischen Reichs Erzkanzleramt durch Germanien, seit wann? ist ungewiß, doch wurde er schon 1292 vom Kaiser Adolf, 1298 vom Kaiser Albrecht I., und 1314 von Kaiser Ludwig IV. in diesem Amte bestätigt. Er war Director des Kurfürstlichen Collegiums, oder, wie er sich selbst nannte, auch oft von Anderen genannt wurde, Dechant (Decanus) desselben. Er machte das Absterben eines Römischen Kaisers seinen Mitkurfürsten bekannt, schrieb den Wahltag aus, nahm den sämmtlichen Kurfürsten oder ihren Gesandten den Wahleid ab, sammelte ihre Stimmen und verkündigte die getroffene Wahl und salbte den erwählten Kaiser, wenn die Krönung desselben innerhalb seines Kirchensprengels geschah; wurde sie aber an einem Orte verrichtet, der weder in seinem noch in des Erzbischofs von Köln Sprengel lag, so wechselte er mit demselben ab. Auf dem Reichstage führte er das allgemeine Directorium; und der Kaiser konnte ihm keinen Einhalt thun, wenn er, der kaiserlichen Proposition zufolge und dem Reiche zum Besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerden blos in das Kurfürsten-, oder in alle Reichscollegien brachte, noch sonst dem kurmainzischen Erzkanzleramt und Reichsdirectorio Ziel und Maaß geben, noch daran hinderlich sein wollen ꝛc. Bei ihm oder seinen bevollmächtigsten Ministern legitimirten sich alle Gesandte so-

wol der Reichsstände, als der auswärtigen Mächte. Er ernannte einen Reichsvicekanzler oder Reichshof-Vicekanzler, der ihm und dem Kaiser schwören mußte und im Reichs-Hofrathe unmittelbar auf den kaiserlichen Präsidenten folgte; er besetzte alle Stellen der Reichskanzlei und hatte die Oberbotmäßigkeit über deren Beamten, die Ausfertigung all' ihrer Sachen; die Erhebung und Verwaltung der für die Ausfertigungen eingehenden Gebühren, wie auch die Aufsicht über das Reichsarchiv. Der Kaiser ließ durch ihn den Reichshofrath visitiren. Die kaiserliche Ernennung eines Kammerrichters wurde Kur-Mainz und durch denselben dem Kammergerichte mitgetheilt; die kurmainzischen Kammergerichts-Assessoren hatten vor allen den ersten Rang; die Kammergerichts-Kanzlei wurde ausschließlich von Kur-Mainz bestellt und regiert. Zu dem übte es das Schutzrecht über das Postwesen im Reiche aus und seine Räthe entrichteten kein Postgeld auf den Reichsposten.

2) Der Kurfürst-Erzbischof zu Trier war des heil. Römischen Reichs Erzkanzler durch Gallien und des Königreichs Arelat, was aber in den letzten Jahrhunderten des Bestandes des Deütschen Reichs ein bloßer Titel ohne alle Verrichtungen war. Bei einer Römischen Königswahl übergab er dem Kurfürsten zu Mainz die abzuschwörende Formel des Wahleides, hatte bei der Wahl die erste Stimme und ging Kur-Köln beständig vor; vor der Wahl nahm er den Eid von Kur-Mainz ab; sonst aber wechselte er mit dem Kurfürsten von Köln im Range ab.

3) Der Kurfürst-Erzbischof zu Köln war des heil. Römischen Reichs Erzkanzler durch Italien. Er hatte bei der Wahl eines Römischen Königs nach Trier die nächste, also die zweite Stimme, und wenn der König zu Achen und im Kölnischen Erzstifte gekrönt ward, das Recht, die Krönung allein zu verrichten; geschah sie aber an einem dritten Orte, der weder in seinem noch im mainzischen Erzstifte lag, so wechselte er darin mit Kur-Mainz ab. Die Kölnischen Erzbischöfe hatten zeitig die Ehre des Palliums und der Vortragung des Kreüzes erhalten, und schon im 10. Jahrhundert findet man, daß sie als Primaten den Erzbischöfen zu Trier und Mainz gleich geachtet wurden. Papst Innocenz IV. ernannte sie zu gebornen Legaten des römischen Stuhls, und vermöge einer Bulle Leo's IX. sollte der jedesmalige Erzbischof zu Köln, Erzkanzler des römischen Stuhls und Cardinal an der Kirche Johannes des Evangelisten ante portam latinam sein.

Aus jener Erzkanzler-Würde ist sehr wahrscheinlich das Erzkanzler-Amt durch Italien entstanden, welches, obgleich es nicht mehr ausgeübt wurde, doch nicht erloschen war.

4) Der König in Böheim war der erste weltliche Kurfürst und zugleich Erzschenk des heil. Römischen Reichs. Als solcher überreichte er dem Römischen Kaiser den mit Wein und Wasser gefüllten Credenzbecher und ersten Trunk an der Tafel in einem silbernen Becher von zwölf Mark schwer, welcher nachher, nebst dem Pferde, seinem Vicar zu Theil ward. Zu seinen Vorrechten gehörte, daß er allen anderen weltlichen Kurfürsten voran- und in feierlichen Aufzügen unmittelbar hinter dem Römischen Kaiser ging, worauf die Römische Kaiserin und die Kurfürsten von Mainz und Köln folgten. Im Kurfürsten-Collegio hatte er die dritte Stimme. Er hatte zu Reichs-Erbschenken die Grafen von Althan, von des Grafen Michael Johannes, gewesenen kaiserlichen Obriststallmeisters, Linie, welche deswegen einen Becher im Wappen führen.

5) Der Kurfürst von Baiern war des heil. Römischen Reichs Erztruchseß und führte wegen dieses Erzamtes den Reichsapfel im Wappen. Dem Kaiser trug er bei der Krönung den Reichsapfel vor; hatte seine Stelle gleich nach dem Könige in Böheim, setzte bei der kaiserlichen Krönung vier silberne Schüsseln, zwölf Mark schwer, auf die kaiserliche Tafel und überreichte die erste Speise. Zu Reichs-Erbtruchsessen hatte er die Familie dieses Namens, die zugleich Grafen von Waldburg und jetzt in verschiedenen Linien und Zweigen Fürsten sind und ebenfalls den Reichsapfel im Wappen führen. Schon 1329 verglichen die mit einander verwandten Haüser Baiern und Pfalz, daß die Kur unter ihnen wechselsweise umgehen sollte, Pfalz aber eignete sich dieselbe bald darauf allein zu und wurde darin 1356 auch bestätigt; allein 1621, als der Kurfürst Friedrich von der Pfalz wegen der Böhmischen Händel in die Acht erklärt wurde, bekam der Herzog Maximilian von Baiern die Kur, die auch im westfälischen Frieden beim baierischen Hause blieb. 1706 wurde Baiern in die Acht erklärt, weil es ein Verräther an der Sache des Reichs geworden und auf die Seite Frankreichs, seines westlichen Erbfeindes getreten war; da bekam Pfalz Baierns Erzamt und Vorzüge; Baiern wurde aber im Rastädter Frieden, 1714, völlig wieder hergestellt.

6) Der Kurfürst zu Sachsen war des heil. Römischen Reichs Erzmarschall und führte deshalb zwei kreüzweise über einander gelegte

Schwerter im Wappen. Vermuthlich wegen der auf den Kurlanden haftenden Pfalzgrafschaft war er bei Erledigung des Kaiserthrons in den Landen des sächsischen Rechts Vicarius oder Verweser des Reichs auch in anderen diesem Vicariat angehörigen Gegenden. Auf den Reichstagen und bei anderen feierlichen Gelegenheiten trug er dem Kaiser das Reichsschwert vor und ritt bei der Krönung in einen Haufen Hafer und füllte damit ein silbernes Maaß voll. War Kur-Sachsen auf den Reichstagen zugegen, so überschickte Kur-Mainz demselben die Vorladungszettel zur Reichsversammlung, die der Kurfürst sofort dem Reichs-Erbmarschall zugehen ließ, um die Zusammenberufung der Kurfürsten und anderen Stände zu veranlassen. Sodann wies Kur-Sachsen auf den Reichstagen den Kurfürsten oder ihren Gesandten durch seinen Erbmaschall die Wohnungen an, der auch die nöthigen Veranstaltungen für die Verpflegung und die persönliche Sicherheit der Fürsten und ihrer Vertreter zu treffen hatte. Der Kurfürst zu Sachsen hatte für die Dauer der Reichstage die Gerichtsbarkeit über alle kurfürstlichen und der anderen Reichsstände, auf dem Reichstage anwesende, Beamten und Bedienten, auch in Criminalsachen; er hatte ferner, wenn der kurmainzische Stuhl erledigt war, kraft seiner Eigenschaft als Erzmarschall, das Directorium auf dem Reichstage und die Schutzherrlichkeit über die Reichsstadt Mühlhausen, so wie über alle Trompeter im ganzen Römischen Reiche. Zum Reichs-Erbmarschall hatte er einen der Grafen von Pappenheim, welche wegen dieses Amts auch die kursächsischen Schwerter im Wappen führten. In Sachen der evangelischen Stände und deren Kirchen-Angelegenheiten hatte das Kurhaus Sachsen das Directorium und die Reichsdictatur, ungeachtet es 1697 zur römischen Kirche übergetreten war.

7) Der Kurfürst zu Brandenburg war des heil. Römischen Reichs Erzkämmerer. Er trug dem Kaiser das Scepter vor, welches er auch im Wappen führte, reichte ihm in einem silbernen Handbecken das Wasser, um die Hände zu waschen; durfte mit seinen Lehnschaften, Fürstenthümern und Ländern wie mit Allodialgütern verfahren und innerhalb derselben nach eigenem Gefallen neüe Zölle und auf allen Strömen Mühlen anlegen. Sein Erbkämmerer war der Fürst von Hohenzollern, der auch das Scepter im Wappen hatte.

8) Der Kurfürst zur Pfalz war ehemals Erztruchseß gewesen, seit dem westfälischen Frieden aber Erzschatzmeister des Reichs; auf

dem Erztruchsessenamt aber haftete das Reichs-Vicariat am Rhein, in Schwaben und im Bereich des fränkischen Rechts, worüber mit Kur-Baiern große Streitigkeiten obgewaltet haben, welche 1745 dahin ausgeglichen wurden, daß eine abwechselnde Verwaltung des Vicariats Statt finden sollte. Der Erzschatzmeister warf bei der Krönung des Kaisers goldene und silberne Krönungsmünzen unter das Volk und trug bei dem feierlichen Umgang die Kaiserkrone. Dieses Kurhaus hatte die Schutzgerechtigkeit über alle Keßler — Kesselschmidte und Kesselflicker, die sonst auch Waffenschmidte gewesen waren, — im vormaligen Rheinischen und Fränkischen Herzogthume, war durch ganz Deütschland Schutzherr des Johanniter-Ordens, konnte adeln und adliche Geschlechter in den Grafenstand erheben, und besaß das sogenannte Wildfangsrecht, kraft dessen Kur-Pfalz alle unehelich Gebornen und andere fremde Personen, die innerhalb Jahr und Tag keinen Herrn, dem sie nachfolgten, hatten, an all' den Orten, welche dieser Gerechtsame unterworfen waren, zu Leibeigenen machen konnte, dergestalt, daß sie sich zu den Kurpflichten und zur Erlegung eines gewissen Bahrzinses und gewisser Sterbegefälle verpflichten mußten. Reichs-Erbschatzmeister waren die Grafen von Razendorf, welche deswegen die Reichskrone ihrem Wappen einverleibt hatten.

9) Der Kurfürst zu Braunschweig-Lüneburg bekam 1706, als der Kurfürst von Baiern in die Reichsacht erklärt worden war, und Pfalz das Erztruchsessenamt wieder erhalten hatte, das Erzschatzmeisteramt, von dem er sich auch später, nach Wiedereinsetzung Baierns in diese Würde, schrieb und so lange zu schreiben berechtigt war, bis ein anderes Erzamt für ihn ermittelt sein würde. Das Kurhaus hatte die umwechselnde Regierungsfolge im Hochstift Osnabrück so wie einige andere Rechte und Privilegien. Kaiser Leopold erhob zwar das Haus Braunschweig-Lüneburg, Hannoversche Linie, wegen der ihm und dem Reiche geleisteten Dienste, auch um der Eitelkeit des damaligen Herzogs Ernst August Genüge zu leisten, schon 1692 zur neünten Kurwürde, die auf den Fürstenthümern Calenberg, Celle und Grubenhagen, den Grafschaften Hoya und Diepholz und den übrigen den Herzogen zu Hannover und Celle zugehörigen Landen, Ämtern, Städten und Pertinenzien haftete; es wurde in dieser Würde aber erst 1708 vom ganzen Reiche anerkannt, worauf die wirkliche Einführung in das kurfürstliche Collegium erfolgte.

Auf die Kurfürsten folgten dem Range nach die Reichsfürsten,

welche ebenfalls theils geistliche, theils weltliche, sodann aber auch theils alte, theils neüe, die erst seit Kaiser Ferdinand's II. Zeit, bis 1637, in diesen Stand erhoben worden, und zum Theil auch nur gefürstete Prälaten und Grafen waren.

Die geistlichen Reichsfürsten zählten in ihrer Körperschaft Erzbischöfe, Bischöfe und gefürstete Pröbste und Äbte und zu derselben gehörten auch der Hoch- und Deütschmeister und der Johannitermeister. Unter den weltlichen waren außer einem Erzherzoge, Herzoge, Pfalz-, Mark- und Landgrafen, Fürsten und gefürstete Grafen. In dem reichsfürstlichen Collegio oder Rathe befanden sich drei Bänke; auf der sogenannten geistlichen Bank saßen die geistlichen Fürsten nebst den Erzherzogen zu Österreich und den Herzogen zu Burgund, und zwar wechselte Österreich täglich mit Salzburg auf dem ersten Platze ab; auf der weltlichen Bank saßen die übrigen weltlichen Fürsten, und auf der Querbank die Bischöfe von Lübeck und Osnabrück, wenn letzterer evangelisch war.

Die geistlichen Reichsfürsten mit Sitz und Stimme im Reichsfürsten-Rathe waren: Die Erzbischöfe von Salzburg und Bisanz oder Besançon, von denen der zweite aber den Reichstag schon seit langer Zeit nicht mehr beschickte; der Hoch- und Deütschmeister; die Bischöfe zu Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speier, Strasburg, Constanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freising, Regensburg, Passau, Trident, Brixen, Basel, Münster, Osnabrück, Lüttich, Lübeck, Chur und Fulda; der gefürstete Abt zu Kempten, der gefürstete Probst zu Elwangen, der Johannitermeister, die gefürsteten Pröbste zu Berchtolsgaden und zu Weißenburg, so wie die gefürsteten Äbte zu Prüm, Stablo und Corvey; zusammen dreiunddreißig.

Die weltlichen Reichsfürsten, welche Sitz und Stimme im Reichsfürsten-Rathe hatten, waren: der Erzherzog von Österreich; die Herzoge von Burgund, Baiern und Magdeburg; der Pfalzgraf zu Lautern, zu Simmern und zu Neüburg; der Herzog zu Bremen; der Pfalzgraf zu Zweibrücken, zu Veldenz und Lautereck; der Herzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, zu Coburg, zu Gotha, zu Altenburg; der Markgraf zu Brandenburg-Culmbach und der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach; der Herzog zu Braunschweig-Celle, zu Grubenhagen, zu Calenberg und zu Wolfenbüttel; der Fürst zu Halberstadt; der Herzog zu Vorpommern, zu Hinterpommern, zu Verden, zu Mecklenburg-Schwerin, zu Mecklenburg-Güstrow, zu Württemberg;

der Markgraf von Baden-Baden, von Baden-Durchlach und von Baden-Hochberg; der Herzog zu Holstein-Glückstadt und zu Holstein-Gottorf; der Herzog zu Sachsen-Lauenburg; der Fürst zu Minden; der Herzog von Savoien, der sich aber seines Sitz- und Stimmrechts nicht mehr bediente; der Landgraf zu Leüchtenberg; die Fürsten zu Anhalt; die gefürsteten Grafen zu Henneberg; die Fürsten zu Schwerin, zu Kamin, zu Ratzeburg und zu Hersfeld; der Markgraf zu Nomeny bis 1765, von da an der Besitzer der Reichsgrafschaft Falkenstein; der gefürstete Graf zu Mämpelgard und der Herzog von Aremberg, die alle zu den alten, die folgenden aber zu den neüen Reichsfürsten gerechnet zu werden pflegten: — die Fürsten zu Hohenzollern, zu Lobkowitz, zu Salm, zu Dietrichstein, zu Nassau-Hadamar, zu Nassau-Dillenburg, zu Auersberg, von Ostfriesland, von Fürstenberg, von Schwarzenberg, von Liechtenstein, von Thurn und Taxis, dessen Aufrufung beim Reichstage aber von den altfürstlichen Haüsern beständig widersprochen wurde, und die Fürsten von Schwarzburg; zusammen einundsechzig.

Diese Reichsfürsten hatten zum Theil viele Rangstreitigkeiten unter sich, in welcher Beziehung die von Pommern, Mecklenburg, Württemberg, Hessen, Baden und Holstein-Glückstadt sich verglichen hatten, und darum die alternirenden oder umwechselnden Haüser genannt wurden. Beim Aufrufen in dem Reichsfürsten-Rathe wurde von der geistlichen Bank auf die weltliche abgewechselt.

Die übrigen Fürsten hatten in den letzten Zeiten vor dem Ausbruch der französischen Staatsumwälzung noch keine Stelle im Reichsfürsten-Rathe erhalten; doch hatten sich schon manche dazu gemeldet, manche hatten auch entweder aller, oder doch einiger Reichscollegien Schlüsse, und wieder andere des Kaisers Empfehlung für sich.

Die Reichsprälaten oder Äbte, Pröbste und Äbtissinnen, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten, theilten sich in die schwäbische und rheinische Bank, deren jede in dem Reichsfürsten-Rathe nur Eine Stimme hatte und wechselsweise mit den Grafen aufgerufen wurde.

Die Prälaten und Äbtissinnen auf der schwäbischen Bank waren: die Äbte zu Marchthal, Elchingen, Salmansweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Yrsee, Petershausen, Ursberg, Roth, Rockenburg, Weißenau und Schussenried, der Probst zu Wettenhausen, die Äbte zu Zwifalten und zu Gengenbach, die gefürstete Äbtissin in der Reichs-

stadt Lindau, so wie die Äbtissinnen zu Rotenmünster, Hegbach, Gutenzell und Baind.

Auf der rheinischen Bank saßen der Abt zu Kaisersheim, der Land-Commenthur der Ballei Koblenz, der Land-Commenthur der Ballei Elsaß und Burgund, der Probst zu Odenheim, die Äbte zu Verden, zu St. Ulrich und Afra in Augsburg, zu St. Georgen in Isny, zu St. Cornelii Münster, und zu St. Emeram in Regensburg; die Äbtissinnen zu Essen, zu Buchau am Federsee, zu Quedlinburg, zu Herford, zu Gernrode, zu Nieder- und Obermünster in Regensburg, zu Burscheid, Gandersheim und Thoren.

Die Reichsgrafen und Herren, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten, hießen größten Theils schlechtweg Grafen, zum Theil aber auch Landgrafen, Burggrafen, Wild- und Rheingrafen, Freiherren und edle Herren. In den gräflichen Collegien befanden sich auch viele Fürsten, welche, wie oben erwähnt, noch keine eigene Stimme auf dem Reichstage hatten erhalten können. Die Reichsgrafen und Herren spalteten sich in vier Collegien, deren jedes auf dem Reichstage im Reichsfürsten-Rathe Eine Stimme hatte. Der Graf oder Gesandte, welcher ein solches Collegium vertrat, saß auf der weltlichen Fürstenbank nach allen Fürsten oder deren Gesandten. Das wetterauische und schwäbische Collegium wechselten mit einander im Range ab.

Das wetterauische Collegium bestand aus den Fürsten und Grafen zu Solms, zu Ysenburg und zu Stolberg, aus den Grafen zu Witgenstein, den Rheingrafen, den Grafen zu Leiningen mit 2 Stimmen, Reüß, Schönburg, Ortenburg. Die Grafen von Wartenberg gehörten früher auch dazu, waren aber wieder ausgeschlossen worden. Hanau, Nassau-Saarbrücken, Nassau-Usingen und Nassau-Weilberg, so wie Waldeck und Schwarzburg hatten sich abgesondert. Königstein gehörte auch zu diesem Collegio.

Das schwäbische Collegium bestand aus den Besitzern der Graf-, Landgraf- und Herrschaften Heiligenberg und Werdenberg, Straßberg, Alschhausen, Öttingen, Montfort, Holfenstein, Kletgau, Königsegg, Waldburg, Eberstein, Hohen-Geroldseck, Hohenems, Eglof, Bondorf, Thannhausen, Eglingen, ingleichen dem Grafen von Khevenhüller und von Kuffstein.

Das fränkische Collegium hatte Hohenlohe, Castell, Wertheim, Erbach, Limburg, Rieneck, Wolfstein, Reichelsberg, Wisentheid, Win-

dischgrätz, Rosenberg, Stahrenberg, Wurmbrand, Ginch, Gräveniß und Pückler zu Mitgliedern. Der Fürst von Löwenstein-Wertheim und der Fürst Schwarzenberg wegen Seinsheim hatten sich abgesondert.

Das westfälische Collegium bildeten Sayn-Altenkirchen, Sayn-Hachenburg, Wied, Schauenburg, Oldenburg, Delmenhorst, Lippe, Bentheim-Bentheim, Tecklenburg, Bentheim-Steinfurt, Hoya, Virneburg, Diepholz, Spiegelberg, Rittberg, Pyrmont, Gronsfeld, Reckheim, Anhalt, Winneburg-Beilstein, Holzapfel, Blankenheim und Geroldstein, Wiltem, Gehmen, Gimborn-Neüstadt, Wickeradt, Mylendonk, Reichenstein, Schleiden, Kerpen und Lommersum, Reiferscheid, Sassenburg, Hallermund, Rheineck.

Reichsstädte nannte man diejenigen Städte in Deütschland, welche durch ihren eigenen Magistrat regiert wurden, unmittelbar unter dem Kaiser und dem Reiche standen und auf dem Reichstage Sitz und Stimme hatten, indem sie hier ein eigenes Collegium, das dritte und letzte, bildeten. Einige waren ganz katholisch, andere ganz evangelisch und noch andere gemischt, zu welch' letzteren diejenigen gehörten, von deren Bürgerschaft der evangelische Theil im Jahre 1624 öffentliche und eigene Religionsübung in der Stadt gehabt hatte. Die Reichsstädte übten in ihrem Gebiete durch den Magistrat die Landeshoheit aus. Einige hatten noch von alten Zeiten her Reichsvögte und Reichsschultheissen und einige bezahlten auch noch die alten Reichssteüern; die meisten aber hatten weder jene noch entrichteten sie diese. Es spaltete sich aber ihr Collegium auf dem Reichstage in zwei Bänke in die rheinische und die schwäbische Bank. Beim Aufrufe ward mit der rheinischen Bank der Anfang gemacht und alsdann von einer Bank auf die andere mit den einzelnen Städten abgewechselt.

Auf der rheinischeu Bank saßen 14 Reichsstädte, nämlich: Köln, Achen, Lübeck, Worms, Speier, Frankfurt a. M., Goslar, Bremen, Mühlhausen, Nordhausen, Dortmund, Friedberg, Wetzlar und Hamburg, von denen aber die letztgenannte Stadt keine Stimme hatte.

Auf der schwäbischen Bank saßen 37 Reichsstädte, nämlich: Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eslingen, Reütlingen, Nördlingen, Rothenburg ob der Tauber, Schwäbisch-Hall, Rothweil, Überlingen, Heilbronn, Schwäbisch-Gemünd, Memmingen, Lindau, Dünkelsbül, Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Kaufbeüern, Weil, Wangen, Isny, Pfullendorf, Offenburg, Leütkirch, Wimpfen, Weißenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach,

Zell am Hammersbach, Buchhorn, Aalen, Buchau am Federsee und Bopfingen.

Die ersten Kaiser verwalteten die Gerechtigkeitspflege selbst, oder durch die von ihnen eingesetzten Herzoge und Grafen. Diese maßten sich nach und nach, während der vielen Unruhen, welche das Reich erschütterten, die weltliche, so wie die Bischöfe rc. die geistliche Gerichtsbarkeit an. In weltlichen Rechtssachen behielten jedoch die Kaiser das Recht, die Urtelssprüche der Stände aufzuheben und zu verbessern. Die Streitigkeiten der Reichsstände ließen die Kaiser in früheren Zeiten durch ihr Hofgericht schlichten. Da aber dasselbe den Befehdungen nicht Einhalt thun konnte, so wurde 1495 das kaiserliche und Reichskammergericht und bald nachher der Reichshofrath gegründet.

Außer diesen zwei allgemeinen oder höchsten Reichsgerichten gab es auch besondere oder niedere; und dahin gehörten: das kaiserliche Landgericht in Ober- und Niederschwaben, welches in den drei Reichsstädten Ravensburg, Wangen und Isny und in dem Reichsflecken Altdorf gehalten wurde; das kaiserliche Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg, welches den Markgrafen zu Ansbach zustand und zu Ansbach gehalten wurde u. a. m., insonderheit das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, welches unter den niederen Reichsgerichten das vornehmste war und ausschließlich vom Kaiser abhing. Von diesen niederen Reichsgerichten, so wie von den weiter oben erwähnten Austrägen wurde an die höchsten Reichsgerichte appellirt, welche ihre Gerichtsbarkeit über alle unmittelbaren und mittelbaren Reichsglieder, Böheim, Österreich, Burgund und Lotharingen ausgenommen, und über alle Sachen erstreckten, die in letzter Instanz zu entscheiden waren; doch gab es auch Sachen, welche gleich bei den höchsten Reichsgerichten anhängig gemacht werden konnten. Ordentlicher Weise konnte man sich entweder an das eine derselben oder an das andere wenden, und dann mußte die Sache bei dem einmal gewählten Gerichte verbleiben; indessen unterschied man auch Sachen, die nur vor eines von beiden allein gehörten. Die Vollstreckung der von den höchsten Reichsgerichten gefällten Urtheile wurde, wenn sie mittelbare Reichsglieder betrafen, den betreffenden Landesherren, wenn sie aber unmittelbare angingen, dem Obersten des Kreises, zu dem der Verurtheilte gehörte, oder, was in den letzten Zeiten des Reichs üblicher war, dem Kreisausschreibenden Fürsten übertragen. Auch die Voll-

streckung der Austrägal-Urtheile konnte nur auf Befehl der höchsten Reichsgerichte erfolgen.

Der Reichshofrath wurde am kaiserlichen Hoflager gehalten. Ausschließlich vom Kaiser abhangig, war dieser des Reichshofrathes oberstes Haupt und oberster Richter, an welchen auch in allen wichtigen Sachen vom Reichshofrathe ein Gutachten abgestattet werden mußte. Dieser Gerichtshof bestand aus einem Präsidenten, dem Reichshofvicekanzler, einen Vicepräsidenten, wenn es dem Kaiser beliebte, diese Stelle zu besetzen, und einer Anzahl von Reichshofräthen, worunter sechs evangelische sein sollten. Der Reichshofrath theilte sich in die Herren- und die Gelehrtenbank Wer auf der Herrenbank saß, hatte ordentlicher Weise 2600 Gulden, jedes der Mitglieder auf der Gelehrtenbank aber 4000 Gulden als jährliche Besoldung, nebst anderen Vortheilen und Freiheiten. Zum Gerichtshofe gehörten auch die Reichshofraths-Agnaten, welche die Schriften überreichten, die Resolutionen betrieben u. s. w. Die letzte Reichshofrathsordnung war 1654 vom Kaiser Ferdinand III. erlassen worden.

Außerdem gab es hin und wieder im Reich auch andere Reichshofräthe, die aber mit diesem hohen Gerichtshofe nichts gemein hatten; ihre Würde war eine bloße Titulatur, welche zur Belohnung anderweitiger Verdienste um Kaiser und Reich, oder auch — zur Befriedigung persönlicher Eitelkeit, von Kaisers Gnaden verliehen wurde.

Das kaiserliche und Reichskammergericht besetzte der Kaiser gemeinschaftlich mit den Ständen des Reichs, wurde aber von letzteren allein unterhalten. Von 1531 bis 1693 in Speier, hatte es vom zuletzt genannten Zeitpunkte an seinen Sitz in der Reichsstadt Wetzlar und ist daselbst auch bis zum Untergang des Deütschen Reichs verblieben, wiewol es 1751 beim Reichstage zu Regensburg vorstellig geworden war, daß es, der Räumlichkeiten wegen, nicht länger in Wetzlar bleiben könne, und nach Frankfurt a. M. verlegt zu werden wünsche. Das Reichskammergericht bestand aus einem Kammerrichter, den allezeit der Kaiser bestellte, zwei Kammergerichts-Präsidenten, davon einer der römisch-katholischen, und der andere der evangelischen Kirche zugethan war, und dem Collegio der Reichskammergerichts-Assessoren, deren Anzahl im westfälischen Friedensschlusse zu 50 bestimmt worden war, nach einem Reichschlusse von 1720 aber nur halb so viel oder 25 sein sollte, und zuletzt nur 17 betrug, näm-

lich 9 katholische und 8 evangelische. Außerdem gehörten zum Reichskammergericht ein Generalfiskal oder Advocatus Fisci, 30 Prokuratoren und eine ansehnliche Menge von Rechtsanwälten. Das Kammergericht hatte seine eigene, zahlreich besetzte Kanzlei und einen Kammergerichts-Pfennigmeister, welcher die eingehenden Commerzialen zu verwalten hatte. Die erste Kammergerichtsordnung war bei seiner Stiftung 1495 erlassen, dann aber oft, vornehmlich 1555, und auch in späterer Zeit zu verschiedenen Malen erlaütert, geändert und verbessert worden, zuletzt unter der Regierung des Kaisers Joseph II. im Jahre 1766.

Was den Finanzzustand des Deütschen Reichs betrifft, so konnten Steüern und andere derartige Auflagen vom Kaiser nicht anders, als mit Rath, Wissen und Bewilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen festgestellt und ausgeschrieben werden. Die Reichssteüern waren ordentliche und außerordentliche. Die erste Art war zuerst 1427 der gemeine Pfennig, eine Vermögenssteüer, nach und nach trugen aber die Stände selbst zu den Reichsbedürfnissen bei und vertheilten die hierzu verwendeten Summen auf ihre Unterthanen, welches das Subcollecturrecht hieß. Diese ordentlichen Steüern bestanden in den sogenannten Commerzialen, oder den Beiträgen, welche jeder Reichsstand jährlich zur Unterhaltung des kaiserlichen und Reichskammergerichts zu entrichten hatte, und deren Anschlag in der Kammermatrikel festgestellt war. Vermöge derjenigen Matrikel, welche 1720 durch einen Reichsschluß angenommen und vom Kaiser bestätigt worden war, sollten die Commerzialen jährlich 103,600 Thlr. betragen; allein, nach Abzug der nicht flüssig zu machenden Posten und nachdem Verminderungen bewilligt worden, rechnete die Usualmatrikel in dem Zeitraum, der hier maßgebend ist, zu einem Ziele nur 39,396 Thlr. 15 Gr.; und selbst dieser Betrag wurde nicht immer regelmäßig abgeführt, so daß das Kammergericht 1753 schon 654,013 Thlr. an Resten zu fordern hatte, davon jedoch späterhin ein Theil abgetragen wurde. Die außerordentlichen Reichssteüern waren solche, welche manchmal im Nothfalle auf Antrag des Kaisers von den Ständen bewilligt wurden, z. B. zur Unterhaltung des Kaisers selbst, oder des Reichskriegsheers, oder der Reichsfestung Philippsburg, oder zu Türkenkriegen, zu Reichsgesandtschaftskosten, zur Erbauung oder Instandhaltung der Festungen wider den Erbfeind der Christenheit, zur Erbauung eines Hauses für das Kammergericht,

zum Geschenk für den Oberbefehlshaber des Reichsheeres u. s. w. Die Bewilligung der außerordentlichen Reichssteüern, welche von den Ständen seit 1545 von ihren Unterthanen ausgeschrieben wurden, geschah nach s. g. Römermonaten, deren Benennung von jenen Zeiten herrührt, da die Kaiser, um vom Papste gekrönt zu werden, einen Zug nach Rom machten und die Deütschen Reichsstände verbunden waren, sie mit einer gewissen Mannschaft zu Roß und Fuß sechs Monate lang auf eigene Kosten zu begleiten, oder statt des persönlichen Gefolges monatlich für einen Reüter 12 fl. und für einen Fußgänger 4 fl. zu erlegen, welches Geld den Namen der Römermonate bekam. Dieser Maaßstab zur Vertheilung der außerordentlichen Reichssteüern unter die einzelnen Stände wurde in späterer Zeit beibehalten. Der Anschlag, wie viel ein jeder Stand entweder an Mannschaft zu stellen oder an Geld zu vergüten hatte, war in der, auf dem Reichstage zu Worms, 1521, angenommenen, sogenannten Reichsmatrikel ausgedrückt, welche für das ganze Reich zu einem Römerzuge 4000 Reisige und 20,000 Fußknechte bestimmte. Allein, wiewol dem Kaiser manchmal gewisse Römermonate bewilligt wurden, so waren doch die Stände nur zu oft sehr lässig mit der Einzahlung ihrer Matrikularbeiträge und unterließen selbige nicht selten ganz und gar. Ein einfacher Römermonat brachte ursprünglich 128,000 fl. ein, um die Mitte des 18. Jahrhunderts war er aber bereits bis auf 58,000 fl. geschmolzen. Zahlreiche Beschwerden über die Matrikel, welche beim westfälischen Frieden zur Sprache kamen, blieben damals, wie für alle Folgezeit unerledigt.

Die Wehrkraft Deütschlands beruhte auf dem Reichskriegsheere, das von den Reichsständen gestellt wurde. Der Kaiser als solcher hielt kein Kriegsheer. Die Mannschaft, welche ein jeder Reichsstand in Kriegszeiten zu stellen, zu unterhalten und zu ergänzen hatte, und die sein Reichs- und Kriegscontingent genannt wurde, wurde in jedem Kreise zu militärisch-taktischen Körpern oder Regimentern zusammengesetzt. Jeder Kreis hatte auch seine eigenen Kriegsheerführer mit ihrem Stabe. 1681 wurde auf dem Reichstage beschlossen, daß das Reich beständig ein s. g. Simplum von 40,000 Mann bei den Fahnen halten sollte, davon 12,000 zu Pferde und 28,000 zu Fuß; 1702 wollte man die Wehrkraft auf ein doppeltes Simplum von 80,000 Mann in Friedens-, und auf ein dreifaches von 120,000 Mann in Kriegszeiten erheben; allein der Kaiser versagte diesem Reichstags-

beschlusse seine Genehmigung; sehr wahrscheinlich, weil er eine so bedeütende Kriegsbereitschaft der Stände für seine Hausmacht bedenklich fand. Einen Reichskrieg konnte der Kaiser, wie schon oben erwähnt wurde, nur mit Zustimmung der Kurfürsten, Fürsten und Stände, die auf offenem Reichstage einzuholen war, beginnen. Hatte aber das Reich einen Krieg beschlossen, so mußten die einzelnen Reichsheerführer sammt den Kriegsrathsdirectoren und Räthen vom Kaiser und den gesammten Ständen, und zwar von beiden Religionsparteien eine gleiche Anzahl, ernannt, und nebst dem ganzen Kriegsheere in des Kaisers und des Reiches Pflicht genommen, der Krieg aber den Reichsverordnungen, der Executionsordnung, den Bestimmungen des westfälischen Friedensschlusses und den auf solche Reichskriegsfälle ergangenen Reichsschlüssen gemäß, geführt werden. Der oberste Befehlshaber über das Reichskriegsheer zur Zeit eines Krieges wurde entweder ebenfalls auf dem Reichstage durch Mehrheit der Stimmen ernannt, oder auch wol dem Kaiser die Ernennung desselben anheimgegeben. War die Kriegführung beschlossen, so schritt man auch sofort zur Errichtung einer Reichs-Operationskasse, deren erster Kriegszahlmeister gleichsfalls vom Kaiser bestellt zu werden pflegte, während die übrigen Beamten derselben vom Reichserzkanzler, nach dem Vorschlage der vornehmsten Reichsstände, ernannt wurden. Daß der Kaiser ohne Zuthun und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keinen Frieden schließen durfte, ist gleichfalls bereits oben erwähnt worden. Eben so durfte aber auch kein Reichsstand mit dem allgemeinen Reichsfeinde einen Sonder-Friedensvertrag eingehen.

Dagegen giebt uns die Geschichte aller Zeitalter des Deütschen Reichs Beispiele von Bündnissen der Reichsstände nicht allein unter sich, wie schon oben angedeütet wurde, sondern auch mit auswärtigen Mächten, und obgleich die Kaiser diesen, allmälig zu einem Recht gewordenen Gebrauch wegen des Mißbrauchs, der damit getrieben werden konnte und wirklich getrieben wurde, zu beschränken suchten, so ward er doch im Augsburger Vergleich von 1555, so wie im westfälischen Frieden von 1648 — leider anerkannt und förmlich bestätigt. Nur sollten die Bündnisse der Reichsstände nicht gegen das Reichsoberhaupt, und eben so wenig gegen die Reichsverfassung gerichtet oder dem Reiche nachtheilig sein! Eins der berühmtesten und folgenreichsten Bündnisse, welches Deütsche Reichsstände in der letzten Zeit

des Reichsbestandes schlossen, war der deütsche Fürstenbund, den Friedrich der Große, als Kurfürst von Brandenburg, 1785 mit Kur-Braunschweig-Lüneburg und Kur-Sachsen einging, dem aber auch Kur-Mainz, Braunschweig-Wolfenbüttel, Sachsen-Weimar und Gotha, Hessen-Kassel, Osnabrück und Anhalt beitraten, und das den Zweck hatte, die Vergrößerungsplane im Deütschen Reiche für immer zu verhindern, welche das Haus Österreich seit dem Erlöschen der kurfürstlich baierischen Linie mit Maximilian Joseph 1777 nur zu deütlich an den Tag gelegt hatte. Auch sollte kein Reichsstand ein Angriffsbündniß gegen seinen Mitstand eingehen, außer im Fall einer Gewaltthätigkeit, deren Vergütung drei Jahre vom Urheber verweigert worden war. Der westfälische Friede erlaubte dann dem Beleidigten, sich durch Waffengewalt Genugthuung zu verschaffen.

In Beziehung auf Kaiser und Reich waren die Länder der Reichsstände theils Lehen, theils Allodien. Unter Landesherrschaft oder Landeshoheit der Reichsstände verstand man seit dem westfälischen Frieden die Befugniß derselben, innerhalb ihrer Gebiete die Hoheitsrechte, soweit solche nicht durch die Reichsgesetze oder durch Verträge beschränkt waren, auszuüben. Diese Hoheitsrechte waren nach und nach den Ständen zu Theil geworden. Anfangs durch Anmaßungen der größeren Reichsbeamten, endlich allgemein und durch Gesetze oder ausdrückliche Verträge. Den Grund dazu legten zuerst die Haüptlinge der Volksstämme, welche sich dem Frankenreiche unterworfen, dabei aber doch einige Überreste ihrer alten Selbstständigkeit behauptet hatten. Unabhangigkeit und Sonderthum war von jeher ein unauslöschlicher Zug im Volkscharakter der Deütschen, dessen Gefahren dem massigen Volksthum westlicher und östlicher Nachbarn gegenüber sie nicht einzusehen vermögen. Jene Haüptlinge, Karls des Großen Verwaltungsbeamte, seine Herzoge und Gräfen glaubten nur ihr Recht zu üben, wenn sie sich der früheren Autonomie wieder bemächtigten. Und das geschah sogleich nach des Kaisers Ableben, unter dem Nachfolger, seinem Sohne, dem schwachen Ludwig, der in seiner Frömmigkeit es zuließ, daß bei mehreren Stämmen die an die Spitze gestellten Beamten, je nach dem Maaße ihrer Macht und persönlichen Thatkraft fürstliche Rechte in größerem oder geringerem Umfange auszuüben, und dem Könige die ihm gebührende Oberherrlichkeit sehr oft streitig zu machen vermochten. Die Grafenämter wurden erblich und die Geistlichen bekamen Immunitäten oder Freiheiten aller

Art und gräfliche Rechte. In den Gränzländern, wo die Markgrafen, — oder commandirenden Generale, nach heütigem Ausdruck, — den Befehl führten, und deren Besitz, besonders auf der Morgenseite gegen Slawen und Magyaren, gefährlich und zweifelhaft war, gestattete das Reichsoberhaupt gern dem tapfern Vertheidiger und glücklichen Eroberer ausgedehntere Rechte. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts traten mehrere, bis dahin untergeordnet gewesene Landesverwalter in die erste Reihe der unmittelbaren Fürsten mit herzoglichen Rechten ein, und die meisten Grafen, eine große Anzahl Städte, auch die Reichsritterschaft wurden unmittelbar und erlangten die Landeshoheit, deren Ausbildung im westfälischen Friedensschluß vollendet wurde.

In vielen Ländern des Deütschen Reichs war die Landeshoheit von Alters her, als alle Edelinge und Freigeborne in der Gemeinde stimmten, durch gewisse, den Provinzialständen zustehende Rechte beschränkt, die aber nicht überall gleich waren, und mehrere Reichsgebiete hatten gar keine Landstände. Schon lange vor dem westfälischen Frieden übten die Reichsstände das Gesetzgebungsrecht in ihren Gebieten aus. Durch jenen Frieden ward ihnen dies Recht mit der Einschränkung, daß sie keine den Reichsgrundgesetzen widersprechende Gesetze geben durften, bestätigt. Nur in privatrechtlicher Rücksicht konnten sie gesetzliche Verfügungen erlassen, die nicht mit den Reichsgesetzen übereinstimmten. Als Ausflüsse der Gesetzgebung standen ihnen die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit gleichfalls zu. Es ist schon erwähnt worden, daß in Rücksicht der Reichsgerichte sämmtliche Kurfürsten das ius oder privilegium de non appellando hatten. Auch einigen anderen Reichsständen stand diese Gerechtsame zu, noch anderen das privilegium electionis fori. In die Ausübung der reichsständischen Gerichtsbarkeit durfte sich weder der Kaiser noch das Reich mischen, außer im Falle der verweigerten Justiz. Uebrigens hatten sie das Recht der Begnadigung, so wie das Recht der Privilegienertheilung, soweit seine Ausübnng das betreffende Vorrecht des Kaisers nicht beeinträchtigte; auch stand ihnen die Gerichtsbarkeit über die Glieder ihrer Familie, über apanagirte, in ihren Landen wohnende Prinzen, wie auch über andere unmittelbare Reichsglieder, in Rücksicht deren Güter zu, die innerhalb ihrer Gebiete lagen.

Der unbeschreiblich große und höchst beklagenswerthe Verfall,

in welchem die Lehre und Zucht der Kirche während des Mittelalters gerathen war, verursachte ihren denkenden und redlichen Gliedern aller Jahrhunderte die wehmüthigsten Empfindungen, erregte aber auch ihre feürige Sehnsucht nach einer baldigen Verbesserung. Diese wurde, nachdem ein Johannes Hus für sie 1415 auf dem Scheiterhaufen geendet, endlich ein Jahrhundert später von Martin Luther muthig noch ein Mal versucht und mit glücklichstem Erfolge durchgeführt. Neben Frömmelei, Unwissenheit und dem allerdümmsten Aberglauben wucherten im deütschen Volke der damaligen Zeiten die gröbsten Laster und Unsittlichkeiten ganz gedeihlich, ja ganz — gemüthlich; hatte doch die Kirche Mittel genug, den gefallenen Engel im Menschen mit seinem Gotte zu versöhnen! Roms Oberpriester sprach für — schweres Geld von allen Sünden frei, wie schwere, wie viele auch auf dem Herzen lasten mochten; die Moral der Priesterschaar beschwichtigte die Gewissen; Ablässe, Wallfahrten, Büßungen mit Rosenkranz, Fastenspeisen und Kasteiungen, vorzüglich aber bezahlte Seelenmessen und auf dem Sterbebett zu Gunsten des Pfaffenthums schlau erschlichene sogenannte fromme Vermächtnisse wuschen alle Sünder rein!

Die Stände des Reichs, welche die Kirchenverbesserung eingeführt hatten, protestirten 1529 wider den Schluß des Reichstages zu Speier, durch welchen alle Veränderungen in Religionssachen bis auf erfolgte Entscheidung einer zu berufenden allgemeinen Kirchenversammlung für unrechtmäßig erklärt wurden, und wurden daher Protestanten, von ihrem Glaubensbekenntniß aber, welches, von Philipp Melanchthon verfaßt, sie im folgenden Jahre auf dem Reichstage zu Augsburg übergaben, Augsburgische Confessionsverwandte genannt. An der tridentinischen Kirchenversammlung, 1545—1563, nahmen sie keinen Antheil, setzten aber vorher 1537 auf einer Versammlung zu Schmalkalden den Inhalt ihres Lehrbegriffs in gewissen Artikeln auf, um dieselben gelegentlich den versammelten Bischöfen zu übergeben. Der Religionskrieg, welcher hierauf 1546 entstand, ward 1552 voraüfig durch den Passauer Vertrag geendigt; und durch ihn sowol als durch den 1555 zu Augsburg in dem Reichstagsabschiede feierlich und förmlich gestifteten Religionsfrieden sind die Ausburgischen Confessionsverwandten in ihrer völligen Religionsfreiheit und Verfassung, bis zur endlichen Vergleichung und Aussöhnung der römischen Kirche mit dem Protestantismus, und wenn diese Aussöhnung nicht erfolgen

sollte, auf ewig bestätigt worden. Zur unverbrüchlichen Festhaltung dieses wichtigen Reichsgrundgesetzes haben sich späterhin der Kaiser und die im Schooß der alleinseligmachenden Kirche verbliebenen Stände oft aufs Neue verpflichtet, und insonderheit die ersteren dasselbe allemal in ihren Wahlkapitulationen eidlich angelobt. Zweifel, welche darüber laut geworden, wurden sodann 1648 durch den westfälischen Friedensschluß beseitigt, der auch einige Änderungen in den Bestimmungen des Religionsfriedens von 1555 getroffen hat.

Vermöge dieses erneüerten und bestätigten Religionsfriedens sollte keine andere, als die römisch-katholische, die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte Religion in dem heiligen Römischen Reiche Deütscher Nation eingeführt oder geduldet werden. Gegen die Aufnahme der Reformirten, welche im Friedensvertrag einstimmig erfolgt war, protestirte aber später der Kurfürst zu Sachsen, damals noch ein eifriger Lutheraner. Dennoch entstanden in demselben bald, und namentlich seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts, verschiedene Sekten, die sich zu keiner der drei sogenannten Religionen oder Kirchen bekennen, und doch an einigen Orten sogar freie und öffentliche Religionsübung genossen. Nach den Bestimmungen des westfälischen Friedensschlusses war jeder Landesherr gehalten, seine Lehnsleüte und Unterthanen, welche einem andern Glaubensbekenntniß, als er selbst, zugethan waren, im Besitze der öffentlichen Religionsübung, der Privat- oder Hausandacht, wie auch aller zum geistlichen und Kirchenwesen gehörigen Gegenstände, als Gotteshaüser, Schulen, geistliche Güter, Stiftungen und Einkünfte, Consistorien &c. zu belassen, und zwar so, wie sie am 1. Januar 1624, welches Jahr der annus decretorius oder das Normaljahr genannt wurde, sich darin befunden hatten; wenn aber die Landesherren und Unterthanen in dieser Beziehung eine Änderung treffen wollten, so konnte und durfte dies geschehen, insofern diese Änderung aus einer freiwilligen Vereinbarung hervorging. Wo aber in einem Reichsgebiete Unterthanen einer Religion beipflichteten, die in dem Normaljahre weder öffentliche noch Privatübung gehabt hatte, oder die künftighin einer solchen Kirche beitreten möchten, was ihnen freistand und nicht vom Landesherrn gehindert werden sollte, so hing es von diesem ab, ob und wie lange er sie in seinem Lande dulden wolle, oder ob nicht. Errichtete er mit ihnen Verträge und versprach ihnen vermöge der-

selben sie zu dulden, so mußten diese Verträge auch von seinen Nachfolgern geachtet und gehalten, und die von diesen Unterthanen also erworbenen Rechte durften nie und nimmer gekränkt werden. Wollte er sie aber nicht dulden, so mußte er Denjenigen, welche schon zur Zeit des westfälischen Friedens in seinem Lande gewohnt hatten, wenigstens 5 Jahre, denen aber, welche später in demselben sich niedergelassen hatten, mindestens 3 Jahre verstatten, um ihre Angelegenheiten in Ordnung bringen zu können, d. i. ihre Güter und Liegenschaften entweder verkaufen oder behalten, und in letzterm Falle verwalten oder verpachten zu lassen, auch dieserhalb frei und ungehindert zu- und abreisen zu dürfen. Er mußte sogar einem Leibeigenen freien Abzug gewähren und sein Anrecht an die Leibeigenschaft gegen einen billigen Abtrag fallen lassen. Auch durfte er Niemand nöthigen, an gewisse, bestimmte Orte zu ziehen.

In sofern nun obige Einschränkungen es verstatteten, hatten alle Reichsstände als ein Ausfluß der Landeshoheit das Reformationsrecht, ius reformandi, d. i. sie konnten sowol eingeschlichene Fehler oder Mißbraüche in gottesdienstlichen Sachen verbessern, als dieses Glaubensbekenntniß abschaffen und jenes einführen, andere Religionsverwandte dulden oder zur Auswanderung nöthigen. War die Landeshoheit streitig, so blieb das Reformationsrecht Demjenigen, der 1624 im Besitz desselben gewesen war; doch konnten die Unterthanen, so lange der Streit unausgemacht blieb, nicht gezwungen werden, wegen unterdeß veränderter Religion das Land zu raümen. War ein Land verpfändet gewesen und dann eingelöst worden, so kam es auf einen Vergleich zwischen dem wieder einlösenden Landesherrn und den Unterthanen an, wiefern jener dieser ihre öffentliche Religionsübung verstatten wollte. Ein Landesherr, der sich nicht zur Religion seiner Lehnsleüte und Unterthanen bekannte, konnte zum Behuf seines und seines Hofstaats Privatgottesdienstes an dem Orte seiner Residenz eine Schloßkapelle erbauen, auch sonst an seinem Hoflager aller Orten in seinen Gemächern Gottesdienst halten lassen. Ob ein Reichsstand befugt sei, ohne Nachtheil der anderen und alten Religionsverwandten, in einem Lande oder an einem Orte eine daselbst im Normaljahr 1624 nicht vorhanden gewesene öffentliche Religionsübung zu verstatten, war eine Frage, die bis zur Auflösung des Reichs unentschieden geblieben ist. Soviel war aber gewiß, daß das sogenannte simultaneum den Bestimmungen des westfälischen Friedensschlusses zu-

wider lief, wenn es den älteren Religionsverwandten auch nur die geringste Beschwerlichkeit verursachte.

Die katholischen geistlichen Stände übten die geistliche Gerichtsbarkeit über die ihrer Kirche angehörigen Unterthanen nicht als Stände des Reichs, sondern nur in ihrer Priestereigenschaft, als Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte u. s. w. und zwar nach den Vorschriften des canonischen Rechts, und abhängig vom Papste aus. Die weltlichen katholischen Reichsstände überließen nach dem Grundsatze ihrer Kirche die gesammte geistliche Gerichtsbarkeit über ihre, der römisch-katholischen Kirche angehörigen geistlichen und weltlichen Unterthanen dem Oberpriester zu Rom, dessen Legaten, und den Erzbischöfen und Bischöfen, in deren Sprengel ihre Reichsgebiete lagen, je nachdem, vermöge des päpstlichen Kirchenrechts, eine Sache vor dieses oder jenes Forum gehörte. Doch genossen viele Reichsstände in Ansehung der ihnen über Kirchen, mittelbare Klöster, Stifter und Abteien gemeiniglich zuständigen Schutzherrlichkeit, die man Kastenvogtei nannte, oder in Beziehung auf das Patronatsrecht, auch in externen Kirchensachen mancherlei Gerechtsame und Gerechtigkeiten.

Die katholischen Reichsstände, die geistlichen sowol als die weltlichen, hatten hinsichtlich ihrer protestantischen Unterthanen dieselbe Gewalt, wie die evangelischen Reichsstände. Ueber diese Gewalt katholischer Landesherren in evangelischen Kirchensachen wurde aber nicht allein zwischen den Lehrern des Staats- und Kirchenrechts, sondern auch zwischen den Ständen des Reichs selbst, heftig und fast beständig gestritten; und die evangelischen Unterthanen hatten nur zu oft Gelegenheit, Beschwerden und Klagen über Glaubensdruck, Gewissensbeschränkung zc. anzubringen.

Mehr als ein Mal hat die katholische Kirche in Deütschland den Anlauf genommen, sich frei zu machen von der Gewalt, die der römische Oberpriester über sie errungen, von den Mißbraüchen, Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, die der Papst in seiner hochmüthigen Anmaßlichkeit, Christi Stellvertreter auf Erden sein zu wollen, ihr unaufhörlich auferlegt hat; so auch in der Periode, die uns hier vorzugweise beschäftigt, 1786 durch die Emser Punktationen, vermöge deren die Würdenträger der katholischen Kirche Deütschlands den entschiedensten Widerstand gegen die päpstlichen Anmaßungen zu leisten gedachten; allein allemal sind diese Bestrebungen vereitelt worden, theils durch verdeckten und geheimen Einfluß italiänischer Priester-

schlauheit, theils durch Uneinigkeit unter den Bischöfen selbst, und in dem zuletzt angeführten Falle durch Baierns immerdar hervortretendes Zurückstreben zur alten Finsterniß, theils aber scheiterten alle Versuche zur Befreiung vom römischen Joch an dem Begriff der Unfehlbarkeit des Vaticans. Deütsche Kirche nannte sich bis zu Ende des 18. Jahrhunderts vorzugsweise die katholische Kirche in Deütschland, weil sie es nicht über sich gewinnen konnte, die evangelische als Kirche anzuerkennen und dieselbe vor den, durch die französische Staatsumwälzung veranlaßten Secularisationen auch durch den Besitz weltlicher Macht und an Reichthum weit übertraf.

Der westfälische Friedensvertrag bestimmte, daß des Papstes und der übrigen katholischen Geistlichkeit geistliche Gerichtsbarkeit über die evangelischen Reichsstände bis zum endlichen gütlichen Vergleich beider Glaubensbekenntnisse ruhen solle, eine Bestimmung, welche de facto einer gänzlichen Aufhebung jener Gerichtsbarkeit gleich geachtet werden konnte, da eine Versöhnung zwischen Papstthum und Protestantismus nicht zu Stande kam. Die evangelischen Reichsstände waren also, in sofern die Reichsgesetze ihnen in diesem oder jenem Stücke die Hände banden, in Religionssachen vollkommen frei und unabhangig. Ein jeder evangelischer Stand war innerhalb seines Gebietes summus episcopus, ein oberster Bischof oder Papst im Kleinen; er konnte das Kirchen- und das damit nach mittelalterlichen Traditionen innigst verbundene Schulwesen nach Gefallen einrichten und ändern, diejenigen Stücke ausgenommen, in welchen ihn etwa die mit seinen Landständen und Unterthanen errichteten Verträge einschränkten. Darum war auch, und ist es leider noch heüte, die aüßere Verfassung des Kirchen- und Schulwesens in den evangelischen Ländern des Deütschen Reichs sehr verschieden. Um den allgemeinsten und kürzesten Begriff davon zu geben, so ist zu bemerken, daß der Landesherr sich in allen wichtigern Sachen gemeiniglich den Ausschlag vorbehielt; er stellte an oder bestätigte, versetzte, beförderte, entließ oder bestrafte die Kirchen- und Schulbeamten; er erließ Kirchenordnungen, richtete Fest-, Fast-, Buß- und Bettage ein und bestellte höhere und niedere Kirchen- und Schulbehörden, die in seinem Namen für die Wohlfahrt des Kirchen- und Unterrichtswesens zu sorgen hatten. Gemeiniglich wurden von den evangelischen Reichsständen Consistorien bestellt, die mehrentheils aus weltlichen und geistlichen Räthen zugleich bestanden, und fast immer einen weltlichen Rechts-

gelehrten zum Vorsitzer hatten. Einrichtung, Geschäftsausdehnung und Gewalt dieser obersten geistlichen Behörden war aber bei den verschiedenen Ständen sehr verschieden: hier gehörten viele, dort wenige Sachen vor ihr Forum. An manchen Orten waren auch noch besondere Synoden und Kirchenräthe vorhanden. Geistliche und Schullehrer wurden entweder vom Landesherrn unmittelbar, oder von seinen Consistorien, oder von den Kirchenältesten, die aus der Ernennung des Landesherrn, als obersten Bischofs, oder aus der Wahl der Gemeinden hervorgingen, oder von den Patronen, oder auch von den Gemeinden bestellt, und denselben Inspectoren, oder Pröpste, oder Superintendenten, und diesen wiederum in größeren Bezirken General-Superintendenten vorgesetzt.

Also ist die aüßere Verfassung der evangelischen Kirche in Deütschland noch heüt' zu Tage in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts; Zersplitterung und Absonderung aller Orten, wohin man blickt, abgesehen von der Zwietracht, die über sogenannte Symbole und Bekenntnißschriften das Evangelium selbst vergißt und seine höchste Lehre: die Lieb' und Eintracht, Duldung und Versöhnung!

Die Gewalt der evangelischen Stände über ihre katholischen Unterthanen war nach den Bestimmungen des augsburger und westfälischen Religionsfriedens dieselbe, welche die katholischen Reichsglieder über ihre evangelischen Unterthanen hatten. Wegen derer, welche im Normaljahre 1624 öffentliche Religionsübung gehabt hatten, war vorgesehen, daß die katholischen Bischöfe, unter deren Kirchensprengel sie gehörten, die geistliche Gerichtsbarkeit über dieselben, sofern die Bischöfe 1624 im Besitz des Gerichtsstandes gewesen, behalten sollten. Folglich waren die, welche nur eine Privatübung ihres Gottesdienstes gehabt hatten, oder die nur aus Gnaden geduldet wurden, auch in dieser Hinsicht der Oberbotmäßigkeit des evangelischen Landesherrn völlig unterworfen, welcher ihnen aber nichts, was wider das Dogma und die Grundregeln der katholischen Kirche laüft, anmuthen durfte. Es sollte auch kein, in dem Lande eines evangelischen Reichsstandes gelegenes Kloster einer andern Ordensregel überlassen werden, es sei denn der vorige Orden völlig erloschen; aber auch in diesem Falle durfte das Kloster nur mit Geistlichen eines Ordens besetzt werden, der schon vor der Reformation üblich gewesen. Angemerkt muß werden, daß in den, dem erzherzoglichen Hause Österreich unterworfenen Reichslanden, so wie auch in Schlesien der Religions-

zustand sich nicht nach dem Jahre 1624 richtete; auch galt dieses Normaljahr nicht zwischen Reformirten und den Augsburgischen Confessionsverwandten.

Endlich hatten die evangelischen Reichsstände sich unter einander darüber vereinbart, daß, wenn künftig ein lutherischer Landesherr zur reformirten Kirche übertreten, oder ein derselben zugethanes Land erhalten sollte; wie auch, im umgekehrten Falle, derselbe die Unterthanen bei den Formen ihres Gottesdienstes, bei der gesammten Verfassung ihres Kirchen- und Schulwesens, und allen herkömmlichen Gerechtigkeiten und Gewohnheiten zu belassen habe. Wolle aber irgend eine Gemeinde aus freien Stücken zu des Landesherrn Kirche übertreten, so solle ihr zwar die freie Religionsübung zugestanden werden, jedoch auf eigene Kosten und ohne der anderen Kirche zum Nachtheil. Maaßgebend war es sodann auch bei allen evangelischen Reichsständen, daß sämmtliche Consistorialräthe und Superintendenten, so wie alle Professoren der Gottesgelahrtheit und der Weltweisheit an den Universitäten derjenigen Confession zugethan sein mußten, welche zur Zeit des westfälischen Friedens in dem betreffenden Reichsgebiete üblich und herrschend gewesen war.

Das Deütsche Reich duldete auch von jeher innerhalb seiner Gränzen viele tausend Kinder Israels, welche kraft der Reichsgesetze von den Reichsgliedern, die Regalien vom Kaiser und Reich hatten, oder darauf privilegirt waren, in ihrem Lande und Gebiete aufgenommen werden konnten, und denen auch vermöge des Reichsherkommens an vielen Orten die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes verstattet war. Durch ihre Betriebsamkeit, ihre Schlauheit, ihren scharfen Blick und ihre Erfahrnng in allen Geldsachen, verbunden mit ihrer Schmiegsamkeit in allen geschäftlichen Angelegenheiten, wie in den scheinbar verworrensten Lagen des Lebens, den allermeisten Reichsständen unentbehrlich geworden, erfreuten sich die Juden ehemals, als sie die stets rathenden und thatenden Bankhalter der Fürsten waren, wie heüt' zu Tage wieder, großer Rechte und Vorzüge, und es fehlte ihnen nicht an aüßeren Auszeichnungen, an Adelsverleihungen und Ehrenketten, wie heüte nicht an Baronisirungen und Sternchen, Kreüzchen und Bänderchen; allein der Stamm Abrahams erregte durch den Einfluß, den er bei den Gewalthabern im Deütschen Reich unwillkürlich erworben, den Neid der Pharisäer unter den Christen; die unduldsamen Priester der alleinseligmachenden Kirche wußten

durch Verleümdungen aller und der alleralbernsten Art das Volk Israels verhaßt zu machen; von da an wurden die Juden gedrückt, verfolgt und ihrer alten Rechte beraubt, oder ganz vertrieben, und wo man sie noch duldete, da wurden sie in bestimmte Stadttheile verwiesen und vollständig abgesperrt. Der Jude war von da an ein Paria in der menschlichen Gesellschaft. Freilich hatte er sich noch nicht wie heüte auf die schöne Literatur geworfen, noch nicht aufs Zeitungsschreiben, auf die bildende Kunst, oder aufs Theater, das in älteren Perioden der deütschen Geschichte nur in den Klöstern von den Priestern und ihren Zöglingen mit mimischen Darstellungen aus der heiligen Geschichte, sogar mit der Kreüzigung des Heilandes geübt wurde; dagegen suchte der semitische Stamm aber auch nicht durch die ihm eigenthümlichen Mittel und Wege, durch Geldspendungen, festes Zusammenhalten, Lob-Assekuranz, unaufhörliches Selbstanpreisen und Unverschämtheit aller Art sich auf eine höhere Stufe der Gesellschaft emporzuschrauben; der deütsche Jude von damals begnügte sich mit dem selbstzufriedenen Bewußtsein, — ein Geschäftchen in Goldgulden gemacht zu haben; und das warf, nach dem damaligen Werth des Geldes, einen eben so erklecklichen Gewinn ab, wie in unseren Tagen, wo die Geschäftchen nach Millionen berechnet werden!

Die landesherrlichen Einkünfte der Reichsstände bestanden ursprünglich nur aus dem Ertrage ihres unbeweglichen Eigenthums, das entweder Allodium oder Lehn war, welch' letztere Eigenschaft allemal auf den Gütern der geistlichen Stände haftete, mochte der Lehnsherr der Kaiser sein, wie er es im Anfang stets gewesen war, oder die Kirche, die sich das Ober-Eigenthumsrecht allmälig angemaßt hatte. Zu diesen Einkünften der Domainen (bona domanialia), Vitzdom- oder Kammergüter, oder wie sie sonst in den verschiedenen Theilen des Reichs genannt werden mochten, kamen sodann die Erträge der einzelnen Regalien oder des, dem Landesherrn vorbehaltenen Eigenthums über manche im Lande befindlichen beweglichen und unbeweglichen Dinge, wie des Regals der Zölle, Mauthen, des Forst-, Jagd-, Lehn-, Münzregals u. s. w. Als aber auch die Einkünfte aus diesen Quellen zur Deckung der immer mehr sich haüfenden Ausgaben nicht mehr ausreichten, und als viele, wenn nicht gar die meisten und hin und wieder alle Domainen verpfändet, und dann, wenn sie nicht wieder eingelöst werden konnten, veraüßert wurden, da kamen die Landesherrn auf den Gedanken, das Vermögen ihrer Unterthanen zur Be-

streitung der Ausgaben in Anspruch zu nehmen. So entstanden die Abgaben, die Steüern, welche von den Reichsständen als Ausfluß des Hoheitsrechts ihren Lehnsleüten und Unterthanen auferlegt wurden, was aber in den Ländern, in denen sich die Volksvertretung von Alters her erhalten hatte, nur mit deren Einwilligung geschehen konnte. Anfänglich nur zu einer augenblicklichen Aushülfe bei der Volksvertretung nachgesucht, hießen diese Auflagen Collecten, d. i. Sammlungen, oder Subsidien, d. i. Hülfsgelder, über deren Höhe sich die Landesherren mit den Landständen vereinbarten, während es den letzteren überlassen blieb, die Subsidien unter sich zu vertheilen. Dieses Verhältniß fand auch später Statt, als die Freiwilligkeit der Subsidien sich zu einer Pflicht und zu einer beständigen Besteüerung ausgebildet hatte. Regel war es, daß die Geistlichkeit bei dieser Besteüerung nicht heran gezogen wurde; doch gab es auch Ausnahmen. So konnten die Erzherzoge von Österreich nach einer alten Gewohnheit und vermöge einer Bewilligung des Papstes Nikolaus V., aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, alle geistliche Personen innerhalb ihres Territorialbesitzes mit Abgaben belegen.

In den Reichsgebieten, wo die landständische Verfassung sich erhalten hatte, da bestanden die Landstände in den Ländern der geistlichen Reichsstände: aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und dem Stande der landtagsfähigen Städte; in den Ländern der katholischen weltlichen Reichsstände aus den Prälaten, der Herren, dahin die Fürsten, Grafen und Freiherren zu rechnen waren, in sofern diese Unterscheidung Statt fand, aus den Rittern und aus landesfürstlichen Städten und Märkten. Der Bauernstand war nicht, oder doch nur in einzelnen Reichslanden vertreten. Wo es einen Herrenstand gab, da wurde der Landtagsmarschall allezeit aus diesem Stande, der Landtagsuntermarschall aber aus der Ritterschaft erwählt. Die Landtage der Stände waren entweder allgemeine Landtage, oder Ausschußtage, welche letztere wieder in den weitern und engern Ausschuß zerfielen. Die Landtage wurden vom Landesfürsten ausgeschrieben, und die Eröffnung und der Vortrag geschahen entweder von seinem Hofkanzler oder von einem andern seiner höheren Beamten, der dazu Bevollmächtigung erhielt, während die Berathschlagungen über die landesherrlichen Vorschläge und Anträge unter dem Vorsitze des Landtagsmarschalls angestellt wurden. In demselben ward in der Regel nur von den Steüern und Abgaben und vom Kriegswesen, in so weit es

den dazu nöthigen Aufwand an Menschen- und an Geldkraft, so wie an anderen Lieferungen, also von Leistungen, nicht aber von Gegenleistungen des Landesherrn, namentlich nicht von den Gesetzen für Land und Leüte und ihrer Verbesserung, gehandelt, und der Landtagsbeschluß ward in den Landtagsabschied gebracht, vom Landesfürsten bestätigt, und alsdann öffentlich bekannt gemacht, damit er die Kraft eines öffentlichen Gesetzes habe. Die Stände hatten innerhalb ihres Gebiets, außer dem Jagdrechte, einem Überbleibsel aus jenen — antediluvianischen Zeiten der Barbarei, als die Deütschen noch von der Jagdbeüte und dem Thierfang ihren Lebensunterhalt fanden, und außer dem Recht der Vertheilung und Sammlung (collectio) der Abgaben oder der dem Landesherrn bewilligten Hülfsgelder auch die Grundgerichtsbarkeit (iurisdictio civilis) und die meisten auch die peinliche Rechtspflege oder Landgerichtsobrigkeit (iurisdictio criminalis), wegen deren beide sie aber der landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit unterthan waren. Die erste war an das Gut gebunden und wurde vom Landesherrn zu Lehn gereicht, die zweite aber ward durch ein Privilegium im Namen des Landesfürsten ausgeübt. Die Stände hatten auch die Forstgerechtigkeit, welche in dem Wildbann und Forstrechte besteht.

Bevor zur Darstellung der Sonderverfassungen der Bestandtheile des Deütschen Reichs übergegangen wird, dürfte es nicht unangemessen sein, diejenigen fürstlichen Personen namhaft zu machen, welche an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten Deütschlands in einer Zeit standen, als das Reich noch in seiner Vollständigkeit vorhanden war, und von denen die meisten jenes große Ereigniß erlebten welches an sich und in seinen Folgen den deütschen Staatskörper bis auf den Grund erschütterte und ihn endlich völlig zertrümmerte und dem Boden gleich machte.

Muß dieses Ereigniß erst namhaft gemacht werden? Vier Jahre vor dem Einbruch der französischen Staatsumwälzung waren die geistlichen Fürsten, und es stand die Genealogie der vornehmsten der weltlichen regierenden Haüser in Deütschland folgender Maaßen.

Deütschlands Fürsten im Jahre 1785.

Das Reichsoberhaupt.

Kaiser Joseph II., geb. 13. März 1741, zu Hungarn, Böheim rc. König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund rc., Fürst zu

Schwaben ꝛc., Markgraf des heil. Römischen Reichs ꝛc., gefürsteter Graf zu Habsburg ꝛc., Graf zu Namür ꝛc. Erwählt zum Römischen König den 27. März und gekrönt den 3. April 1764. Übernimmt nach dem Tode seines Vaters, des im Jahre 1745 gewählten und gekrönten Kaisers Franz I., Großherzogs von Toskana und Herzogs von Lotharingen, 18. Aug. 1765 die Reichsregierung. Wittwer zum zweiten Male seit 28. Mai 1767 († 20. Febr. 1790).

Die Kurfürsten.

Geistliche.

Mainz. Erzbischof Friedrich Karl Joseph Graf von und zu Erthal, geb. 3. Jan. 1719, erwählt 18. Juli 1774; — zum Bischof von Worms 26. Juli 1774. († 25. Juli 1802).

Trier. Erzbischof Clemens Wenzeslaus Herzog zu Sachsen, Albertinischer Linie, jüngster Sohn von Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen, König in Polen, daher auch geborner Prinz des Königreichs Polen, geb. 28. Sept. 1739, erwählt 10. Febr. 1768; — zum Coadjutor des Hochstifts Augsburg 15. Nov. 1764, succedirte als Bischof 20. Nov. 1768, zum Propst zu Ellwangen erwählt 30. Jan. 1781. († 1802).

Köln. Erzbischof Maximilian Franz, königl. Prinz zu Hungarn, Böheim ꝛc., Erzherzog zu Österreich, geb. 8. Dec. 1756, (Bruder des Kaisers Joseph II. und jüngster Sohn Kaisers Franz I. und Maria Theresia's) erwählt zum Coadjutor des Erzbis- und Kurfürstenthums Köln 7. Aug. 1780 — und zum Coadjutor des Bisthums Münster 16. Aug. 1780; trat nach dem Ableben des Kurfürsten-Erzbischofs und Münsterschen Bischofs Maximilian Friedrich, Grafen von Königseck-Rothenfels, die Regierung wirklich an, 15. April 1784; — erwählt zum Coadjutor des Hochmeisters des Deütschen Ordens 3. Oct. 1769, als wirklicher Deütschmeister eingetreten 4. Juni 1780 († 27. Juli 1801).

Weltliche.

(Mit der Genealogie der männlichen Familienglieder).

Böheim. König Joseph, deütscher Kaiser, succedirt seiner Mutter, der Kaiserin-Königin Maria Theresia 1780, (siehe Österreich).

Baiern. Kurfürst Karl Theodor, Pfalzgraf bei Rhein, geb. 11. Dec. 1724, succedirte als Pfalzgraf zu Sulzbach 20. Juli 1733, ward Kurfürf zur Pfalz 31. Dec. 1742; erbte nach dem Aus-

sterben der baierischen Linie des wittelsbachschen Geschlechts das Herzogthum Baiern und die damit verbundene baierische Kur 1777, womit die Kur zur Pfalz wieder erlosch, — († Kinderlos 1799). (Nebenlinien siehe Pfalz-Zweibrücken).

Sachsen. Kurfürst Friedrich August III., von der Albertinischen Linie, geb. 23. Dec. 1750, succedirte seinem Vater Friedrich August II. 27. Dec. 1763, vermält mit Amalie Auguste aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken, geb. 11. Mai 1752 († als erster König von Sachsen, seit 11. Dec. 1806, ohne Söhne, 5. Mai 1827).

Brüder.

1. Anton Clemens Theodor, geb. 27. Dec. 1755, Wittwer von Maximiliane Charlotte, königliche Prinzessin von Sardinien, seit 28. Dec. 1782. († als zweiter König von Sachsen, ohne Kinder, 6. Juni 1836).
2. Maximilian Maria Joseph, geb. 13. April 1759.

Vaters Brüder.

1. Franz Xaver, Herzog zu Sachsen, geb. 25. Aug. 1730 (Unvermält).
2. Karl Christian, Herzog zu Sachsen, geb. 13. Juli 1733 (Unvermält).
3. Albert Kasimir, Herzog zu Sachsen und Herzog von Teschen, geb. 11. Juli 1738; vermält 8. April 1776 mit der Erzherzogin Marie Christine Josephe, Kaisers Franz I. Tochter, und Kaiser Josephs II. Schwester, geb. 13. Mai 1742 (Kinderlos).
4. Clemens Wenzeslaus (siehe Trier).

Brandenburg. Kurfürst Friedrich, als König in Preüßen der II., Markgraf zu Brandenburg u. s. w., geb. 24. Jan. 1712, succedirte seinem Vater Friedrich Wilhelm I., Könige in Preüßen 31. Mai 1740, vermält 12. Juni 1733 mit Elisabeth Christine, des Herzogs Ferdinand Albrecht zu Braunschweig-Wolfenbüttel Tochter, geb. 8. Nov. 1715 († Kinderlos 17. Aug. 1786).

Brüder.

1. Des 1758 † verstorbenen August Wilhelm, Prinzen von Preüßen.

Sohn.

Friedrich Wilhelm, Prinz von Preüßen, geb. 25. Sept. 1744, vermält zum zweiten Mal 14. Juli 1769 mit Friederike Luise, des Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt Tochter, geb. 16. Oct. 1751 († als König 1797).

Deren Söhne.

1. Friedrich Wilhelm, geb. 3. Aug. 1770 († als König 1840).
2. Friedrich Ludwig Karl, geb. 4. Nov. 1773.
3. Friedrich Heinrich Karl, geb. 30. Dec. 1781.
4. Friedrich Wilhelm Karl, geb. 3. Juli 1783.

2. Prinz Friedrich Heinrich Ludwig, geb. 18. Juni 1626, vermält 25. Juni 1752 mit Wilhelmine, des Prinzen Maximilian von Hessen-Kassel Tochter, geb. 23. Aug. 1726 (Kinderlos).

3. Prinz August Ferdinand, geb. 23. Mai 1730, Johanniter Ordens Herrenmeister zu Sonnenburg in der Ballei Brandenburg seit September 1762, vermält 27. Sept. 1755 mit Anna Elisabeth Luise, des Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Brandenburg-Schwedt Tochter, geb. 23. April 1738.

Deren Söhne.

1. Friedrich Christian Heinrich Ludwig, geb. 11. Nov. 1771.
2. Friedrich Ludwig Christian, geb. 18. Nov. 1772.
3. Friedrich Wilhelm Heinrich August, geb. 19. Sept. 1779.

Großvaters Bruders, Markgrafen Philipp Wilhelm

Sohn.

Friedrich Heinrich (letzter) Markgraf zu Brandenburg-Schwedt, geb. 21. Mai 1709, Wittwer seit 27. Jan. 1782 (Ohne Söhne).

Braunschweig-Lüneburg. Kurfürst Georg, als König von Großbritannien der III., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, geb. 4. Juni 1738, succedirte seinem Großvater Georg, als König der II., 25. Oct. 1760, vermält 8. Sept. 1761 mit Sophie Charlotte, Herzogs Karl Ludwig Friedrich zu Mecklenburg-Strelitz Tochter, geb. 19. Mai 1744.

Deren Söhne.

1. Georg Friedrich August, Prinz von Wales, Kurprinz zu Braunschweig-Lüneburg, auch Graf von Chester, geb. 12. Aug. 1762 († als Georg IV. von Großbritannien und Irland und seit 1815 als erster König von Hannover 26. Juni 1830).
2. Friedrich, geb. 16. Aug. 1763, Bischof zu Osnabrück seit 1764.
3. Wilhelm Heinrich, geb. 21. Aug. 1765, Herzog von Clarence († als König Wilhelm IV. von Großbritannien und Irland, und als zweiter König von Hannover 20. Juni 1837).
4. Eduard August, geb. 2. Nov. 1767, Herzog von Kent (ist der Vater der seit 20. Juni 1837 in Großbritannien und Irland

regierenden Königin Alexandrine Victoria I., geb. 24. Mai 1819).

5. Ernst August, geb. 5. Juni 1771, in der Folge Herzog von Cumberland (erster, von Großbritannien getrennter, König von Hannover seit 20. Juni 1837, † 18. Nov. 1851).
6. August Friedrich, geb. 27. Jan., Herzog von Sussex.
7. Adolf Friedrich, geb. 24. Febr. 1774, Herzog von Cambridge (war für seinen Vater Georg III., so wie für seine Brüder Georg IV. und Wilhelm IV. Vicekönig in Hannover, † 1850).

Brüder.

1. Wilhelm Heinrich, geb. 25. Nov. 1743, Herzog von Gloucester und Edinburgh.
2. Heinrich Friedrich, geb. 7. Nov. 1745, Herzog von Cumberland.

Die übrigen Reichsfürsten.

Nach alphabetischer Ordnung.

Geistliche.

Augsburg. Bischof Clemens Wenzeslaus, Herzog zu Sachsen, seit 20. Nov. 1768 (siehe Trier).

Bamberg. Bischof Franz Ludwig Karl Philipp Anton, Freiherr von Erthal, geb. 15. Sept. 1730, erwählt als Bischof zu Würzburg 18. März, und zu Bamberg 12. April 1779 († 14. Febr. 1795).

Basel. Bischof Franz Joseph Sigismund, Freiherr von Roggenbach, erwählt 28. Sept. 1783 († 9. März 1794).

Brixen. Bischof Joseph Philipp, Graf von Spaur, geb. 23. Sept. 1718, erwählt 26. Mai 1779 († 1791).

Chur. Bischof Dionysius, Graf von Rost, erwählt 16. April 1777 († 31. Oct. 1793).

Corvey. Gefürsteter Abt (und seit 6. Aug. 1783 Bischof) Theodor, Freiherr von Brabeck aus dem Hause Lohausen, geb. 15. Juli 1735, erwählt 18. Juli 1776 († 1794).

Costnitz oder Constanz. Bischof Maximilian Christoph, Freiherr von Rodt, geb. 17. Dec. 1717, erwählt 14. Dec. 1775 († 14. Jan. 1800).

Deütscher Orden. Hochmeister Maximilian Franz, Erzherzog zu Österreich (siehe Köln).

Eichstädt. Bischof Johann Anton III., Herr von Zehmen, geb. 15. Nov. 1715, erwählt 27. März 1781 († 23. Juni 1790).

Ellwangen. Gefürsteter Propst Clemens Wenzeslaus (siehe Trier und Augsburg).

Essen. Gefürstete Äbtissin Maria Kunigunde, Herzogin zu Sachsen, Albertinischer Linie, Tante des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, geb. 10. Nov. 1740. Äbtissin 16. Juli 1776 († 8. April 1826).

Freising. Bischof Ludwig Joseph, Freiherr von Welden, geb. 11. Mai 1727; statt des, am 20. Aug. 1768 resignirenden, Bischofs Clemens Wenzeslaus, Herzogs zu Sachsen (siehe Trier) erwählt 23. Jan. 1769 († 15. März 1788).

Fulda. Bischof und gefürsteter Abt Heinrich VIII., Freiherr von Bibra, geb. 22. Aug. 1711, erwählt 22. Oct. 1759 († 1788).

Herford. Gefürstete Äbtissin Friederike Charlotte Leopoldine Luise, Markgräfin zu Brandenburg-Schwedt, geb. 18. Aug. 1745, Äbtissin seit 13. Oct. 1764. Coadjutorin: Henriette Amalie, Prinzessin von Anhalt-Dessau, geb. 7. Dec. 1720. Evangelisch.

Hildesheim. Bischof Friedrich Wilhelm, Herr von Westfalen, geb. 5. April 1727, erwählt 7. Febr. 1763, wird auch Bischof zu Paderborn 26. Dec. 1782 († 6. Jan. 1789).

Johanniter-Orden. Johannitermeister zu Heidersheim Johann Joseph Benedict, Graf von Reinach, geb. 21. Febr. 1721, erwählt 20. Aug. 1777.

Kempten. Gefürsteter Abt Honorius Roth von Schreckenstein, seit 16. Juni 1760 († 16. Nov. 1785), dann seit 27. Dec. 1785 Rupert V., Herr von Neüenstein.

Lübeck. Bischof Friedrich Augustus, Herzog zu Holstein-Gottorp und Oldenburg, geb. 20. Sept. 1711, erwählt zum Coadjutor 30. Aug. 1743, Bischof 15. Dec. 1780, † 6. Juli 1785; und es tritt in seine Stelle der 16. Dec. 1776 zum Coadjutor erwählte Peter Friedrich Ludwig, Prinz zu Holstein-Gottorp, geb. 16. Jan. 1755. Evangelisch.

Lüttich. Bischof Cäsar Constantin Franz, Graf von Honsbroek d'Ost, erwählt 24. Juli 1784 († 1792).

Münster. Bischof Maximilian Franz Erzherzog zu Österreich (siehe Köln).

Osnabrück. Bischof Friedrich, Prinz von Großbritannien und Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, geb. 16. Aug. 1763, zum Bischof erwählt 27. Febr. 1764 († 8. Nov. 1802). Evangelisch.

Paderborn. Bischof Friedrich Wilhelm, Herr von Westfalen (siehe Hildesheim).

Passau. Bischof Joseph Franz Anton, Graf von Auersberg, geb. 31. Jan. 1734, Bischof zu Gurk 1772, zu Passau 19. Mai 1783 († 21. Aug. 1795).

Quedlinburg. Äbtissin Anna Amalie, Prinzessin von Preüßen, Schwester Königs Friedrich II., geb. 9. Nov. 1723, erwählt zur Coadjutorin 16. Dec. 1744, tritt die Stiftsregierung an 11. April 1756 († 30. März 1787). Evangelisch.

Regensburg. Bischof Anton Ignatius, Graf von Fugger zu Glött, geb. 3. Nov. 1711, erwählt 17. Jan. 1769 († 15. Febr. 1787).

Salzburg. Erzbischof Hieronymus Joseph Franz de Paula, Graf von Colloredo, geb. 31. Mai 1732, erwählt 13. März 1772 († 11. Febr. 1803).

Speier. Bischof August Philipp Karl, Graf von Limburg-Styrum, geb. 16. März 1721, erwählt 20. Mai 1770 († 1797).

Stablo und Malmedy. Gefürsteter Abt Jakob Hubin, erwählt 27. Nov. 1766.

Strasburg. Bischof Ludwig Renatus, Fürst von Rohan-Guemene geb. 25. Sept. 1734, erwählt 11. März 1779 († im Nov. 1801).

Trient. Bischof Peter Vigilius, Graf von Thun und Hohenstein, erwählt 29. Mai 1776 († 17. Jan. 1800).

Werden. Abt Bernhard Birnbaum, seit 1. April 1780 († 1797).

Worms. Bischof Friedrich Karl Joseph, Graf von und zu Erthal (siehe Mainz).

Würzburg. Bischof Franz Ludwig Karl Philipp Anton, Freiherr von Erthal (siehe Bamberg).

Weltliche Reichsfürsten.

Anhalt-Bernburg. Fürst Friedrich Albrecht, geb. 15. Aug. 1735, succedirt 18. Mai 1765. Erbprinz Alexius Friedrich Christian, geb. 12. Juni 1767.

Anhalt-Bernburg-Schaumburg. Fürst Karl Ludwig, geb. 16. Mai 1723, vermält 16. Dec. 1765 mit Eleonore Amalie, Prinzessin Solms, geb. 22. Nov. 1734.

Deren Söhne.

1. Victor Karl Friedrich, geb. 2. Nov. 1767.
2. Wilhelm Ludwig, geb. 19. April 1771.

Des am 22. April 1784 † Prinzen Franz Adolf und der Marie Josephe, geb. Gräfin Haßlingen, geb. 13. Sept. 1740 Sohn: Friedrich Franz Joseph, geb. 1. März 1769.

Stiefbrüder.

1. Friedrich Ludwig Adolf, geb. 29. Nov. 1741 (Unvermält).

2. Victor Amadeus, geb. 31. Mai 1744, vermält 22. April 1778 mit Magdalene Sophie, Prinzessin Solms, geb. 14. Jan. 1742.

Anhalt-Cöthen. Fürst Karl Georg Leberecht, geb. 5. Aug. 1730, succedirt 6. Aug. 1755, vermält 26. Juli 1763 mit Luise Charlotte Prinzessin-Holstein-Glücksburg, geb. 5. März 1749.

Deren Söhne.

1. Erbprinz August Christian Friedrich, geb. 18. Nov. 1769.

2. Karl Wilhelm, geb. 5. Jan. 1771.

3. Ludwig, geb. 25. Sept. 1778.

Bruder.

Friedrich Erdmann, geb. 26. Oct 1731. Wittwer seit 2. Febr. 1784.

Dessen Söhne.

1. Emanuel Ernst Erdmann, geb. 9. Jan. 1769. — 2. Friedrich Ferdinand, geb. 25. Juni 1769. — 3. Heinrich, geb. 30. Juli 1778. — 4. Christian Friedrich, geb. 15. Nov. 1778. — 5. Ludwig, geb. 16. Juli 1783.

Anhalt-Dessau. Fürst Leopold Friedrich Franz, geb. 10. Aug. 1740, succedirt 16. Dec. 1751, vermält 25. Juli 1767 mit Luise Henriette Wilhelmine, Markgräfin zu Brandenburg-Schwedt, geb. 24. Sept. 1751.

Deren Sohn.

Erbprinz Friedrich, geb. 27. Dec. 1769.

Brüder.

1. Johann Georg, geb. 28. Jan. 1748.

2. Albrecht, geb. 22. April 1750, vermält 25. Oct. 1774 mit Henriette Karoline Luise, Gräfin von der Lippe-Weißenfels, geb. 7. Febr. 1753.

Anhalt-Zerbst. Fürst Friedrich August, geb. 8. Aug. 1734, succ. 16. März 1747, vermält zum andern Mal 27. Mai 1764 mit Friederike Auguste Sophie, Prinzessin von Anhalt-Bernburg (Schwester des Fürsten Friedrich Albrecht), geb. 28. Aug. 1744 (Kinderlos). [Schwester: Sophie Auguste Friederike, geb. 2. Mai 1729, ist

als Wittwe des Kaisers Peter III. unter dem Namen Katharina II. auf den russischen Thron erhoben worden 9. Juli 1762. Siehe: Holstein-Gottorp].

Aremberg. Herzog Ludwig Engelbert, geb. 3. Aug. 1730, succedirt 17. Aug 1778, vermält 19. Jan. 1773 mit Luise Pauline, Prinzessin von Brancas, geb. 24. Oct. 1758.

Brüder.

1. August Raymund, Graf von der Mark (nach der Mutter genannt), geb. 30. Aug. 1753, vermält mit einer Gräfin Carnay; deren Sohn Ernst Engelbert, geb. 25. Mai 1777.
2. Ludwig, geb. 20. Febr. 1757.

Baden-Baden erlosch mit dem Markgrafen August Georg 1771.

Baden-Durlach. Markgraf Karl Friedrich, geb. 22. Nov. 1728, succedirt 12. Mai 1738 und in die Baden-Badensche Lande 21. Oct. 1771. Wittwer, zum ersten Mal, seit 8. April 1783 († als Großherzog 1811).

Söhne.

1. Erbprinz Karl Ludwig, geb. 14. Febr. 1755, vermält 15. Juli 1774 mit Amalie Friederike, Prinzessin von Hessen-Darmstadt, geb. 20. Mai 1754. (Bis 1785 ohne Sohn † 1801).
2. Friedrich, geb. 29. Aug. 1756.
3. Ludwig Wilhelm August, geb. 9. Febr. 1763 († als Großherzog 26. März 1830).

Bruder.

Wilhelm Ludwig, geb. 14. Jan. 1732.

Großvaters Bruder Markgrafen Christophs Söhne.

1. Karl August Johann Reinhard, geb. 14. Nov. 1712.
2. Christoph, geb. 5. Juni 1717.

Brandenburg-Onolzbach oder Ansbach. Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander, geb. 24. Febr. 1736, succedirt 3. Aug. 1757, und in die Brandenburg-Baireüthschen Lande, nach † Friedrichs, des letzten ihrer Markgrafen, 20. Jan. 1769, vermält 22. Nov. 1754 mit Friederike Karoline, Prinzessin zu Sachsen-Saalfeld-Koburg, geb. 24. Juni 1735 (Kinderlos).

Braunschweig-Wolfenbüttel. Herzog Karl Wilhelm Ferdinand, geb. 9. Oct. 1735, succedirt 26. März 1780; vermält 16. Jan. 1764 mit Auguste Prinzessin von Großbritannien (Schwester Königs

Georgs III., Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg), geb. 11. Aug. 1737.

Söhne.

1. Erbprinz Karl Georg August, geb. 8. Febr. 1766.
2. Georg Wilhelm Christian, geb. 27. Juni 1769.
3. August, geb. 18. Aug. 1770.
4. Friedrich Wilhelm, geb. 9. Oct. 1771.

Brüder.

1. Friedrich August, geb. 29. Oct. 1740, vermält mit Friederike Sophie Charlotte Auguste, Herzogs Karl Christian Erdmann zu Würtemberg-Öls Tochter, geb. 1. Aug. 1751.
2. Maximilian Julius Leopold, geb. 10. Oct. 1752.

Vaters Brüder.

1. Ludwig Ernst, geb. 21. Sept. 1718. — 2. Ferdinand, geb. 12. Jan. 1721.

Großvaters-Bruder Herzogs Ernst Ferdinand zu Bevern Sohn.

Friedrich Karl Ferdinand, geb. 5. April 1729, vermält 26. Octbr. 1782 mit Anna Karoline, Prinzessin Nassau-Saarbrücken, geb. 31. Dec. 1751.

Dietrichstein. Fürst Karl Max, geb. 27. April 1702, succedirt 3. Nov. 1783.

Söhne.

1. Johann Karl, geb. 27. Juni 1728, vermält 30. Jan. 1764 mit Christiane, Gräfin Thun, geb. 25. April 1738.

Deren Söhne.

1. Franz Joseph, geb. 29. April 1767. — 2. Johann Karl, geb. 31. März 1772. — 3. Moritz Joseph, geb. 31. März 1772. — 4. Moritz Johann, geb. 7. Febr. 1780.

2. Franz de Paula, geb. 13. Dec. 1731, vermält mit Charlotte Freiin von Reischach, geb. 8. Oct. 1740. Davon ein Sohn.

Fürstenberg-Stühlingen. Fürst Joseph Wenzeslaus, geb. 21. März 1728, succedirt 29. April 1762. Wittwer seit 7. Mai 1782.

Söhne.

1. Erbprinz Joseph Maria Benedict, geb. 9. Jan. 1758, vermält 15. Jan. 1778 mit Maria Antonie Prinzessin von Hohenzollern-Hechingen, geb. 10. Nov. 1760.
2. Karl Joachim, geb. 31. März 1762.

Brüder.

Franz Karl Egon, geb. 25. Mai 1729, vermält 25. Juni 1743 mit Maria Josephe, Gräfin Sternberg, geb. 24. Juni 1735.

Deren Söhne.

1) Philipp Maria Joseph, geb. 21. Oct. 1755. — 2) Karl Joseph Aloysius, geb. 26. Juni 1760.

Vaters Bruders Söhne.

1. Joachim, geb. 21. Dec. 1749, vermält mit Therese Sophie, Gräfin Öttingen-Wallerstein, geb. 9. Dec. 1751.

Deren Söhne.

1) Friedrich Karl, geb. 26. Jan. 1774. — 2) Philipp Karl, geb. 13. März 1775.

2. Joseph Friedrich, geb. 24. Aug. 1751.

Hatzfeld. Fürst Friedrich Karl Franz, geb. 7. Aug. 1733, succedirt 6. Nov. 1779.

Hessen-Kassel. Landgraf Friedrich, geb. 14. Aug. 1720, succedirt 1. Febr. 1760, vermält zum zweiten Mal 10. Jan. 1773 mit Auguste Amalie, Markgräfin zu Brandenburg-Schwedt, geb. 10. Oct. 1745.

Söhne aus erster Ehe von Prinzessin Marie, Schwester des Königs Georg III. von Großbritannien. &c.

1. Erbprinz Wilhelm, geb. 3. Juni 1743, Graf von Hanau-Münzenberg, seit 1754, vermält 1. Sept. 1764 mit Prinzessin Wilhelmine Karoline, Königs Friedrich V. in Dänemark Tochter, geb. 10. Juli 1747 († als erster Kurfürst, Wilhelm I., 27. Febr. 1821).

Deren Söhne.

1) Friedrich, geb. 8. Aug. 1772. — 2) Wilhelm, geb. 18. Juli 1777 († als Kurfürst Wilhelm II., 20. Nov. 1847).

2. Karl, geb. 19. Oct. 1744, vermält 30. Aug. 1766 mit Prinzessin Luise, Königs Friedrich V. in Dänemark Tochter, geb. 30. Jan. 1750.

Deren Söhne.

1) Friedrich, geb. 24. Mai 1771. — 2) Christian, geb. 11. Aug. 1776.

3. Friedrich, geb. 11. Sept. 1747.

Großvaters Bruders Sohns, Landgrafen Karl in Philippsthal Sohn.

Wilhelm, geb. 29. Aug. 1726, vermält 26. Juni 1755 mit Ulrike

Eleonore, des Vaters Bruders Prinzen Wilhelm Tochter, geb. 27. April 1732.

Deren Söhne.

1) Karl, geb. 6. Nov. 1757. — 2) Friedrich, geb. 4. Sept. 1764. — 3) Ludwig, geb. 8. Oct. 1766. — 4) Ernst Constantin, geb. 8. Aug. 1771.

Großvaters Bruders Sohns, Landgrafen Wilhelm Sohn.

Adolf, zu Barchfeld, geb. 29. Juni 1743, vermält 18. Oct. 1781 mit Wilhelmine Luise, Herzogin zu Sachsen-Meiningen, geb. 6. Aug. 1752.

Hessen-Rheinfels-Rothenburg. Karl Emanuel, Landgraf zu Rothenburg, geb. 5. Juni 1746, succedirt 30. Dec. 1778, vermält 1. Sept. 1771 mit Marie Leopoldine Prinzessin von Liechtenstein, geb. 30. Jan. 1754.

Deren Sohn.

Victor Amadeus, geb. 2. Sept. 1779.

Brüder.

1) Karl, geb. 10. Jan. 1752. — 2) Ernst, geb. 28. Sept. 1758.

Hessen-Darmstadt. Landgraf Ludwig, geb. 15. Dec. 1719, succedirt 17. Oct. 1768. Wittwer seit 30. März 1774.

Söhne.

1. Erbprinz Ludwig, geb. 14. Juni 1753, vermält 19. Febr. 1777 mit Luise Charlotte, seines Vaters Bruders Tochter, geb. 15. Febr. 1761 († als Ludwig I., erster Großherzog von Hessen und bei Rhein, 6. April 1830).

Deren Söhne.

1) Ludwig, geb. 26. Dec. 1777 († als Ludwig II., Großherzog 2c. 16. Juni 1848). — 2) Ludwig Georg Karl Friedrich Ernst, geb. 31. Aug. 1780.

2. Friedrich Ludwig, geb. 10. Juni 1759.

3. Christian Ludwig, geb. 25. Nov. 1763.

Bruders Söhne.

1) Ludwig Georg Karl, geb. 27. März 1749. — 2) Georg Karl, geb. 14. Juni 1754. — 3) Karl Wilhelm Georg, geb. 16. Mai 1757. — 4) Friedrich Georg August, geb. 21. Juli 1759.

Hessen-Homburg. Landgraf Friedrich Ludwig Wilhelm Christian, geb. 30. Jan. 1748, succedirt 7. Febr. 1751, vermält 27. Sept. 1768

mit Karoline, Landgrafen Ludwig's IX. von Hessen-Darmstadt Tochter, geb. 2. März 1746.

Deren Söhne.

1) Erbprinz Friedrich Ludwig, geb. 30. Juli 1769. — 2) Ludwig Wilhelm, geb. 29. Aug. 1770. — 3) Philipp August, geb. 11. März 1779. — 4) Gustav, geb. 17. Febr. 1781. — 5) Ein Prinz, geb. 28. April 1783.

Hohenlohe-Neüenstein. Fürst Ludwig Friedrich Karl, geb. 23. Mai 1723, vermält 28. Jan. 1749 mit Sophie Amalie Karoline, Ernst Friedrichs Herzogs zu Sachsen-Hildburghausen Tochter, geb 21. Juli 1732. (Kinderlos).

Hohenlohe-Langenburg. Fürst Christian Albrecht Ludwig, geb. 27. März 1726, vermält 13. Mai 1761 mit Karoline, Prinzessin von Stolberg-Gedern, geb. 27. Juni 1732.

Deren Söhne.

1) Karl Ludwig, geb. 10. Sept. 1762. — 2) Gustav Adolf, geb. 9. Oct. 1764. — 3) Christian August, geb. 15. März 1768.

Brüder.

1) Wilhelm Friedrich, geb. 21. Mai 1736. — 2) Friedrich August, geb. 11. Jan. 1740. — 3) Friedrich Ernst, geb. 16. Mai 1750, vermält 7. Febr. 1773 mit Magdalene Adriane, Freiin von Haren, geb. 23. April 1764. Deren Söhne: Ludwig Christian August, geb. 23. Jan. 1774, und Karl Gustav, geb. 29. Aug. 1777.

Hohenlohe-Ingelfingen. Fürst Heinrich August, geb. 11. Juli 1715, vermält 26. Sept. 1748 mit Wilhelmine Eleonore, des Fürsten Johann Friedrich zu Öhringen Tochter, geb. 20. Febr. 1717.

Deren Söhne.

1. Friedrich Ludwig, Erbprinz, geb. 13. Jan. 1746, vermält 1782 mit Amalie Luise, Gräfin von Hoym, geb. 6. Oct. 1763.
2. Friedrich Karl, geb. 20. Febr. 1752.
3. Georg Friedrich Heinrich, geb. 10. Nov. 1757.

Hohenlohe-Kirchberg. Fürst Christian Friedrich Karl, geb. 19. Oct. 1729, vermält 9. Sept. 1778 mit Philippine Sophie, Gräfin von Ysenburg, geb. 1. Nov. 1744. (Ohne Söhne).

Brüder.

1) Friedrich Wilhelm, geb. 3. Dec. 1732, vermält 7. Mai 1770 mit Friederike Marie Johann, Prinzessin Reüß, Fürsten Hein-

rich's XI. ältern Reüßen Tochter, geb. 9. Juli 1748. (Kinderlos). — 2) Friedrich Eberhard, geb. 21. Oct. 1737, vermält 10. April 1778 mit Albertine Renata, Gräfin Castell, geb. 2. Juli 1735. (Kinderlos). — 3) Friedrich Carl Ludwig, geb. 19. Nov. 1751, vermält 14. Aug. 1778 mit Friederike, Gräfin Löwenstein-Wertheim.

Deren Söhne.

1) Karl Friedrich, geb. 2. Nov. 1780. — 2) Friedrich Karl, geb. 17. Oct. 1782.

Hohenlohe-Bartenstein. Fürst Ludwig Karl Franz Leopold, geb. 15. Nov. 1731, vermält 6. Mai 1757 mit Josephe, des Grafen Christian von Limburg-Styrum Tochter, geb. 28. Oct. 1738.

Söhne.

1) Ludwig Aloysius, Erbprinz, geb. 18. Aug. 1765. — 2) Karl Joseph Ernst Justin, geb. 12. Dec. 1767.

Brüder.

1) Clemens Armand Philipp Ernst, geb. 31. Dec. 1732. — 2) Johann Christian Franz, geb. 6. Nov. 1740. — 3) Christian Ernst, geb. 10. Dec. 1742.

Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst Karl Albrecht, geb. 22. Sept. 1719. vermält zum zweiten Male mit Maria Josephe, des Fürsten Leopold von Salm-Salm Tochter, geb. 26. Dec. 1736.

Söhne aus erster Ehe.

1) Karl Albrecht, geb. 22. Febr. 1742. — 2) Karl Philipp, geb. 17. Oct. 1743. — 3) Franz Karl Joseph, geb. 27. Nov. 1745.

Hohenzollern-Hechingen. Fürst Joseph Wilhelm, geb. 16. Nov. 1717, succedirt 3. Juni 1750, zum zweiten Mal vermält 7. Jan. 1751 mit Marie Therese Friederike, des Grafen Ernst von Truchseß Zeil in Wurzach Tochter, geb. 26. Jan. 1732. (Ohne Söhne).

Brüder.

1) Friedrich Anton, geb. 1726. — 2) Meinard, geb. 1730. — 3) Karl, geb. 1732. — 4) Ein verstorbener Bruder.

Dessen Sohn.

Friedrich Hermann, geb. 22. Juli 1776.

Vaters Bruder.

Franz Xaver, geb. 31. Mai 1757.

Hohenzollern-Sigmaringen. Fürst Karl Friedrich, geb. 9. Jan.

1724, vermält 23. Febr. 1749 mit Johanne Josephe, Gräfin zu Hohenzollern-Berg, geb. 14. April 1727.

Deren Sohn.

Anton Aloysius, Erbprinz, geb. 20. Juni 1762, vermält 1781 mit einer Prinzessin von Salm-Kyrburg, geb. 6. März 1760.

Vaters Bruder.

Franz Wilhelm Nicolaus, Graf von Berg, geb. 28. Febr. 1707 (Schwiegervater des regierenden Fürsten).

Dessen Sohn.

Johann Baptist, geb. 24. Juni 1728.

Holstein: königliche oder Glückstadtsche Linie. Christian VII., König in Dänemark, geb. 29. Jan. 1749, succedirt seinem Vater, dem Könige Friedrich V., 14. Jan. 1766, vermält im nämlichen Jahre mit Karoline Mathilde, Prinzessin von Großbritannien und Irland, († 13. März 1808).

Sohn.

Kronprinz Friedrich, geb. 28. Jan. 1768 (während der Gemüthskrankheit seines Vaters Mitregent seit 1784, vermält 1790 mit Marie Sophie Friederike, Vaters Schwester und des Landgrafen Karl von Hessen-Kassel Tochter, geb. 1767, succedirt als Friedrich VI. 13. März 1808, († 3. Dec. 1839 ohne Söhne).

Halbbruder Christian's VII.

Friedrich, Erbprinz in Dänemark, geb. 11. Oct. 1753, vermält 1774 mit Sophie Friederike, des Prinzen Ludwig von Mecklenburg-Schwerin Tochter, geb. 24. Aug. 1758. (Aus dieser Ehe, welche 1794 durch den Tod Sophie Friederikens gelöst wurde, stammte König Christian VIII. Friedrich, geb. 18. Sept. 1786, † 20. Jan. 1848, mit dessen Sohne, dem Könige Friedrich VII. Karl Christian, geb. 6. Oct. 1808, die direkte königliche Linie erlöschen wird.

Holstein-Sonderburg-Augustenburg, herzogliche Nebenlinie der königlichen Hauptlinie. Herzog Friedrich Christian, geb. 6. April 1721, succedirt 31. Jan. 1754, Wittwer seit 1770.

Söhne.

1. Erbprinz Friedrich Christian, geb. 28. Sept 1765.
2. Friedrich Karl Ämilius, geb. 8. März 1767.

Bruder.

Ämilius Augustus, geb. 3. Aug. 1722.

Holstein: fürstliche oder Gottorp'sche Linie, gestiftet 1544 von Herzog Adolf, König Christian's III. in Dänemark 1534—1559, Bruder, König Friedrich's I. zweitem Sohne. — Das kais. russische Haus durch Herzog Karl Peter Ulrich, welcher am 7. Oct. und 17. Nov. 1742 von seiner Mutter Schwester, der russischen Kaiserin Elisabeth, zum Großfürsten von Rußland und künftigen Thronerben erklärt wurde, den Namen Peter (III.) Feodorowitsch annahm, und 29. Dec. 1762 den kaiserlichen Thron bestieg, † 9. Juli 1762. Seit der Zeit regierende

Herzogin in Holstein, fürstlichen Antheils, dessen Wittwe Sophie Auguste Friederike, geb. Prinzessin von Anhalt-Zerbst, Kaiserin Katharina II. von Rußland, geb. 2. Mai 1729.

Deren Sohn.

Paul Petrowitsch, Großfürst, geb. 1. Oct. 1754, vermält zum zweiten Mal 7. Oct. 1776 mit Maria Feodorowna, vorher Sophie Dorothea Auguste, Prinzessin von Württemberg, geb. 25. Oct. 1759 (succ. 1796, † eines gewaltsamen Todes 1801).

Deren Söhne.

1. Alexander Paulowitsch, Großfürst, geb. 23. Dec. 1777 († als Kaiser Alexander I. von Rußland 1. Dec. 1825.)
2. Constantin Paulowitsch, Großprinz, geb. 8. Mai 1779 († 1831).

Holstein-Gottorp-Oldenburg. Herzog Friedrich Augustus, geb. 20. Sept. 1711, Bischof zu Lübeck seit 1750 (siehe oben), Herzog von Oldenburg seit 1773 († 6. Juli 1785), vermält 21. Nov. 1752 mit Ulrike Friederike Wilhelmine, Prinzessin zu Hessen-Kassel, geb. 31. Oct. 1722.

Sohn.

Peter Friedrich Wilhelm, geb. 3. Jan. 1754.

Des 17. Sept. 1763 † Prinzen Georg Ludwigs Friedrich Augusts Bruder:

Sohn.

Peter Friedrich Ludwig, geb. 16. Jan. 1755, Coadjutor zu Lübeck seit 1766, Bischof seit 6. Juli 1785, vermält 26. Juni 1781 mit Friederike Amalie, Amalie Auguste, des Prinzen Friedrich Eugen von Württemberg Tochter, geb. 27. Juli 1765.

Deren Söhne.

1. August Paul Friedrich, geb. 13. Juli 1783.
2. Peter Friedrich Georg, geb. 9. Mai 1784.

Isenburg-Birstein. Fürst Wolfgang Ernst, geb. 17. Nov. 1735, Wittwer 1781, wieder vermält 20. Aug. 1783 mit Ernestine Esperance Victoria, Prinzessin Reüß, geb. 20. Jan. 1756.

Söhne erster Ehe.

1) Karl Friedrich Ludwig, geb. 29. Juni 1766. — 2) Wolfgang Ernst, geb. 7. Oct. 1774. — 3) Victor, geb. 10. Sept. 1776.

Vaters Brüder.

1. Christian Ludwig, Graf, geb. 8. Oct. 1710, Landcommenthur zu Marburg.
2. Friedrich Wilhelm, geb. 13. Dec. 1730, vermält 25. Oct. 1776 mit Franziska Dorothea, Gräfin Parkstein.

Deren Söhne.

1) Karl August Friedrich, geb. 20. Aug. 1777. — 2) Karl Theodor, geb. 11. Aug. 1778.

Lamberg. Fürst Johann Friedrich, geb. 24. April 1737, vermält 3. Jan. 1761 mit Maria Anna, Prinzessin von Trautson, geb. 6. Jan. 1743.

Liechtenstein, Gundackersche Linie. Fürst Aloysius Joseph, geb. 14. Mai 1756, vermält 16. Nov. 1783 mit einer Gräfin Manderscheid.

Brüder.

1) Johann Joseph, geb. 26. Juli 1760. — 2) Philipp Joseph, geb. 2. Juli 1762.

Vaters Bruder.

Prinz Karl Joseph, geb. 29. Sept. 1730, vermält 30. März 1761 mit Maria Eleonore, Fürsten Johann Aloysii von Öttingen Tochter, geb. 7. Juli 1745.

Deren Söhne.

1) Karl Johann, geb. 1. März 1765. — 2) Joseph Wenzeslaus, geb. 21. Aug. 1767. — 3) Moritz Joseph, geb. 21. Juli 1775. — 4) Franz Aloysius, geb. 25. Oct. 1776. — 5) Aloysius Gonzaga, geb. 1. April 1780.

Lobkowitz. Fürst Franz Joseph Maximilian, geb. 5. Dec. 1772.

Vaters-Bruders Söhne.

1. Joseph Maria Karl, geb. 8. Jan. 1725, vermält 28. Nov. 1752 mit Maria Josephe, Gräfin Harrach, geb. 20. Nov. 1727. (Ohne Söhne).
2. Ferdinand Maria, geb. 18. Dec. 1726, Bischof zu Gent.

3. August Joseph, geb. 21. Sept. 1729, vermält 16. Dec. 1753 mit Josephe Ludomilie, Gräfin Czernin, geb. 21. April 1738.

Löwenstein-Wertheim. Fürst Karl Thomas, geb. 7. März 1714, Wittwer seit 5. Juni 1765. (Ohne Kinder).

Brüder.

1. Johann Joseph Wenzeslaus, geb. 25. Juli 1720, vermält 29. März 1750 mit Dorothea Therese von Hausen und Gleichendorf.
2. Theodor Alexander, geb. 15. Sept. 1722, vermält 28. April 1751 mit Katharina Luise Eleonore, des Grafen Karl Ludwig von Leiningen-Dachsburg Tochter, geb. 1. Febr. 1735.

Deren Sohn.

Dominikus Constantin, geb. 16. Mai 1762, vermält 15. Jan. 1780 mit Leopoldine, Prinzessin Hohenlohe-Bartenstein, geb. 15. Juli 1761.

Mecklenburg-Schwerin. Herzog Friedrich, geb. 9. Nov. 1717, succedirt 31. Mai 1756, vermält 2. März 1746 mit Luise Friederike, Erbprinzen Friedrich Ludwig von Württemberg-Stuttgart Tochter, geb. 3. Febr. 1722. (Ohne Kinder).

Bruders, des † Prinzen Ludwig, Sohn.

Prinz Friedrich Franz, geb. 10. Dec. 1756, vermält 1. Juni 1775 mit Luise, Herzogin zu Sachsen-Gotha, geb. 9. März 1750.

Deren Söhne.

1) Franz Ludwig, geb. 13. Juni 1778. — 2) Gustav Wilhelm, geb. 2. Febr. 1781. — 3) Friedrich Franz, geb. 2. Juli 1782.

Mecklenburg-Strelitz. Herzog Adolf Friedrich VI., geb. 5. Mai 1738, succedirt 11. Dec. 1752.

Brüder.

1. Karl Ludwig Friedrich, geb. 10. Oct. 1741, vermält zum zweiten Mal 17. Mai 1784 mit Charlotte Wilhelmine Christiane von Hessen-Darmstadt, geb. 5. Nov. 1755.

Dessen Sohn erster Ehe.

Georg Karl Friedrich Joseph, geb. 12. Aug. 1779, succedirt 6. Nov. 1816. (Jetzt, 1858, der älteste unter den regierenden Fürsten Deütschlands und in ganz Europa).

Nassau-Usingen. Fürst Karl Wilhelm, geb. 9. Nov. 1735, vermält 16. April 1760 mit Karoline Felicitas, Gräfin zu Leiningen-Dachsburg, geb. 22. Mai 1734. (Ohne Söhne).

Brüder.

1. Friedrich August, geb. 23. April 1738, vermält 23. April 1775 mit Luise, Prinzessin von Waldeck, geb. 29. Jan. 1754. (Ohne Söhne).
2. Johann Adolf, geb. 19. Juli 1740.

Nassau-Saarbrück. Fürst Ludwig, geb. 3. Juni 1745, succedirt 24. Juli 1768. Wittwer seit 1780.

Sohn.

Erbprinz Heinrich Ludwig Karl Albrecht, geb. 9. März 1768, vermält 6. Oct. 1779 mit Maria Franziska Maximiliane von St. Maurice, Prinzessin von Montbarry, geb. 2. Nov. 1761.

Nassau-Weilburg. Fürst Karl, geb. 16. Jan. 1735, succedirt 9. Nov. 1753, vermält 5. Nov. 1760 mit Karoline, Prinzessin von Nassau-Oranien-Diez, geb. 28. Febr. 1743.

Deren Söhne.

1) Friedrich Wilhelm, Erbprinz, geb. 25. Oct. 1768. — 2) Karl Wilhelm Friedrich, geb. 1. Mai 1775.

Nassau-Diez. Fürst Wilhelm, Prinz von Oranien, geb. 8. März 1748, succedirte 22. Oct. 1751, Erbstatthalter der Vereinigten Niederlande, vermält 4. Oct. 1767 mit Friederike Sophie Wilhelmine, des † Prinzen von Preüßen August Wilhelm Tochter, geb. 7. Aug. 1751.

Deren Kinder.

1) Erbprinz Wilhelm Friedrich, geb. 24. Aug. 1772. — 2) Wilhelm Georg Friedrich, geb. 15. Febr. 1774.

Österreich. Kaiser Joseph II., Erzherzog zu Österreich rc. (siehe Reichsoberhaupt).

Brüder.

1. Erzherzog Peter Leopold Joseph Johann, geb. 5. Mai 1747, Großherzog von Toskana, durch Vermälung 16. Febr. 1765 mit Marie Luise, König Karl's III. von Spanien Tochter, geb. 14. Nov. 1745.

Deren Söhne.

1) Erbprinz Franz Joseph Karl, geb. 13. Febr. 1768, vermält mit Prinzessin Elisabeth Wilhelmine von Württemberg, geb. 21. April 1767. (Als Kaiser Franz II. letztes Oberhaupt des Deütschen Reichs, bis 6. Aug. 1806; als Franz I. erster Kaiser von Österreich, † 2. März 1835).

2) Ferdinand Joseph, geb. 15. Mai 1769.
3) Karl Ludwig Johann Joseph Lorenz, geb. 5. Sept. 1771.
4) Alexander Leopold, geb. 13. Aug. 1772.
5) Joseph Anton Johann Baptista, geb. 9. März 1776.
6) Anton Victor, geb. 31. Aug. 1779.
7) Johann Baptista Fabianus Sebastian, geb. 20. Jan. 1782.
8) Reynarus Joseph Johann, geb. 29. Sept. 1783.

2. Erzherzog Ferdinand Karl geb. 1. Juni 1754, vermält 15. Dec. 1771 mit Maria Beatrix, Erbprinzessin von Modena, geb. 7. April 1750.

Deren Söhne.

1) Erbprinz Franz Joseph Karl Ambrosius, geb. 6. Oct. 1779.
2) Ferdinand, geb. 25. April 1781.
3) Maximilian, geb. 12. Juli 1782.

3. Erzherzog Maximilian Franz, geb. 18. Dec. 1756. (siehe Köln rc.)

Öttingen-Spielberg. Fürst Johann Aloysius, geb. 16. April 1758, succedirt 16. Febr. 1780. Wittwer von Henriette, Prinzessin von Thurn und Taxis, seit 26. April 1784.

Sohn.

Karl Anshelm Ludwig, geb. 18. April 1784.

Bruder.

Friedrich Anton, geb. 6. März 1759.

Öttingen-Wallerstein. Fürst Crafft Ernst, geb. 3. Aug. 1748, Reichsfürst seit 1774, Wittwer seit 10. März 1776.

Pfalz-Zweibrücken. Pfalzgraf Karl August Christian, geb. 29. Oct. 1746, succedirt 5. Nov. 1775, vermält 2. Febr. 1774 mit Maria Amalie, Herzogin zu Sachsen Albertinischer Linie, Schwester des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, geb. 26. Sept. 1757.

Deren Sohn.

Karl August Friedrich, geb. 2. März 1775.

Bruder.

Maximilian Joseph, geb. 27. Mai 1756. (Folgt in dem Herzogthum und der Kur Baiern, seitdem Pfalzbaiern genannt; erster König von Baiern seit 26. Dec. 1805, † 1825).

Des † Pfalzgrafen Johann von Birkenfeld Söhne.

1) Johann Karl Ludwig, geb. 18. Sept. 1745. — 2) Wilhelm,

geb. 10. Mai 1752, vermält 30. Jan. 1780 mit Marianne, Prinzessin von Pfalz-Zweibrücken, geb. 19. Juli 1753.

Reüß-Plauen-Greitz. Fürst Heinrich XI., geb. 18. März 1722, vermält zum zweiten Mal 25. Oct. 1770 mit Christiane Alexandrine Katharine, Gräfin Leiningen, geb. 25. Nov. 1732.

Söhne erster Ehe.

1) Heinrich XIII., geb. 16. Febr. 1747. — 2) Heinrich XIV., geb. 6. Nov. 1749. — 3) Heinrich XV., geb. 22. Febr. 1751. — 4) Heinrich XVII., geb. 25. Mai 1761.

Sachsen: Ernestinischer Linie, und zwar:

Sachsen-Weimar und Eisenach. Herzog Karl August, geb. 3. Sept. 1757, succedirt 28. Mai 1758, vermält 30. Oct. 1775 mit Luise, Landgräfin von Hessen-Darmstadt, geb. 30. Jan. 1757 (Erster Großherzog von Weimar seit 1815, † 1828).

Sohn.

Karl Friedrich, geb. 2. Febr. 1783.

Bruder.

Friedrich Ferdinand Constantin, geb. 8. Sept. 1758.

Sachsen-Gotha. Herzog Ernst, geb. 30. Jan. 1745, succedirt 10. März 1772, vermält 21. März 1769 mit Marie Charlotte Amalie, Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen Tochter, geb. 11. Sept. 1751.

Söhne.

1) Erbprinz Emil Leopold August, geb. 23. Nov. 1772.

2) Friedrich, 28. Nov. 1774.

Bruder.

August, geb. 14. Aug. 1747.

Vaters Bruder.

Johann Adolf, geb. 18. Mai 1721.

Sachsen-Meiningen. Herzog Georg Friedrich Karl, geb. 4. Febr. 1761, succedirt 27. Jan. 1763, vermält 27. Nov. 1782 mit Luise Eleonore, Prinzessin Hohenlohe-Langenburg, geb. 11. Aug. 1763.

Sachsen-Hildburghausen. Herzog Friedrich, geb. 29. April 1763, succedirt 29. Sept. 1780.

Vaters Bruder.

Friedrich Wilhelm Eugenius, geb. 8. Oct. 1730, vermält 13. März 1778 mit Christiane Sophie Karoline, seines Bruders Tochter, Schwester des Herzogs Friedrich, geb. 4. Dec. 1761.

Großvaters Bruder.

Joseph Friedrich Wilhelm Hollandinus, geb. 5. Oct. 1702.

Sachsen-Koburg-Saalfeld. Herzog Ernst Friedrich, geb. 8. März 1724, succedirt 16. Sept. 1764, vermält 23. April 1749 mit Sophie Antoinette, Herzogs Ferdinand Albrecht zu Braunschweig-Wolfenbüttel Tochter, geb. 23. Jan. 1724.

Söhne.

1. Erbprinz Franz Friedrich Anton, geb. 15. Juli 1750, vermält zum zweiten Mal 13. Juni 1777 mit Auguste Karoline Sophie, Grafen Heinrichs XXIV. Reüß, jüngerer Linie, Tochter, geb. 19. Jan. 1757.

Deren Sohn.

Ernst Anton Karl, geb. 2. Dec. 1783.

2. Ludwig Karl Friedrich, geb. 2. Jan. 1755.

Brüder.

1. Christian Franz, geb. 15. Jan. 1730.
2. Friedrich Josias, geb. 26. Dec. 1737.

Schwarzburg-Sondershausen. Fürst Christian Günther, geb. 24. Juni 1736, succ. 5. Nov. 1758. Wittwer seit 26. April 1777.

Söhne.

1. Erbprinz Günther Friedrich Karl, geb. 4. Dec. 1760.
2. Günther Albrecht August, geb. 6. Sept. 1767.
3. Johann Karl Günther, geb. 24. Juni 1772.

Bruder.

August, geb. 8. Dec. 1738, vermält 27. April 1762 mit Christian Elisabeth Albertine, des Fürsten Victor Friedrich von Anhalt-Bernburg Tochter, geb. 14. Nov. 1746.

Deren Söhne.

1) Friedrich Christian Albrecht, geb. 14. Mai 1763.
2) Wilhelm Ludwig Günther, geb. 16. Juli 1770.

Schwarzburg-Rudolstadt. Fürst Ludwig Günther, geb. 22. Oct. 1708, succedirt 10. Juli 1767, Wittwer seit 20. Jan. 1771.

Sohn.

Erbprinz Friedrich Karl, geb. 7. Juni 1736, vermält zum zweiten Mal 28. Nov. 1780 mit Auguste Luise Friederike, Prinzessin von Sachsen-Gotha, geb. 30. Nov. 1752.

Söhne erster Ehe.

1. Ludwig Friedrich, geb. 9. Aug. 1767.
2. Karl Günther, geb. 23. Aug. 1771.

Schwarzenberg. Fürst Johann Nepomuk Anton, geb. 4. Juli 1742, succedirt 17. Febr. 1782, vermält 14. Juli 1768 mit Eleonore Gräfin Öttingen, geb. 2. Mai 1747.

Söhne.

1. Joseph Johann Nepomuk, geb. 27. Juni 1769. — 2. Joseph Karl Urban, geb. 25. Mai 1770. — 3. Karl Philipp, geb. 15. April 1771. — 4. und 5. Ernst Joseph und Franz de Paula, Zwillinge, geb. 29. Mai 1773. — 6. Friedrich Johann Nepomuk, geb. 28. Aug. 1774.

Schwedisch-Pommern. König Gustav III. von Schweden, geb. 24. Jan. 1746, succedirt 12. Febr. 1771, vermält 4. Nov. 1766 mit Sophie Magdalene, Königs Friedrich V. von Dänemark Tochter, geb. 3. Juli 1748.

Sohn.

Kronprinz Gustav Adolf, geb. 1. Nov. 1778.

Brüder.

1. Karl, Herzog von Südermannland, geb. 7. Oct. 1748, vermält 7. Juli 1774 mit Hedwig Elisabeth Charlotte, Herzogs Friedrich Augustus zu Holstein-Gottorp-Oldenburg, Bischofs zu Lübeck, Tochter, geb. 29. März 1759.

2. Friedrich Adolf, Herzog von Ostergothland, geb. 18. Juli 1750.

Solms-Braunfels. Fürst Karl Ludwig Wilhelm, geb. 14. Juni 1727.

Brüder.

1. Wilhelm Christoph, geb. 20. Juni 1732. — 2. Ludwig Rudolf, geb. 25. Aug. 1733. — 3. Anton Ernst, geb. 3. Sept. 1739. — 4. Des † Prinzen Ferdinand Wilhelm:

Söhne.

1. Wilhelm Christian, geb. 9. Jan. 1759. — 2. Heinrich Kasimir, geb. 30. April 1765. — 3. Karl August Wilhelm, geb. 9. Oct. 1768. — 4. Friedrich Wilhelm, geb. 22. Oct. 1770. — 5. Ludwig Wilhelm. geb. 26. Oct. 1771.

Stolberg-Gadern. Fürst Karl Heinrich, geb. 23. Oct. 1761, succedirt 1767.

Thurn und Taxis. Fürst Karl Anshelm, geb. 2. Juni 1733, vermält 3. Sept. 1753 mit Auguste Elisabethe Marie Luise, Herzogs Karl Alexander von Württemberg Tochter, geb. 30. Oct. 1734.

Söhne.

1. Karl Alexander, geb. 23. Febr. 1770.
2. Friedrich, geb. 11. April 1772.

Halbbruder.

Maximilian Joseph, geb. 29. Mai 1769.

Waldeck. Fürst Friedrich, geb. 25. Oct. 1743, succedirt 29. Aug. 1763.

Brüder.

1. Christian August, geb. 6. Dec. 1744. — 2. Georg, geb. 6. Mai 1747. — 3. Ludwig, geb. 16. Dec. 1752.

Württemberg. Herzog Karl Eugen, geb. 11. Febr. 1728, succedirt 12. März 1737. Wittwer seit 6. April 1780. (Kinderlos).

Brüder.

1. Ludwig Eugen, geb. 6. Jan. 1731, vermält 1762 mit Sophie Albertine, Gräfin Büchlingen, geb. 15. Dec. 1728.
2. Friedrich Eugen, geb. 21. Jan. 1732, vermält 29. Nov. 1753 mit Friederike Dorothea Sophie, Markgrafen Friedrich Wilhelm zu Brandenburg-Schwedt Tochter, geb. 18. Dec. 1736.

Deren Söhne.

1. Friedrich Wilhelm Karl, geb. 7. Nov. 1754, vermält 11. Oct. 1780 mit Auguste Karoline, Prinzessin von Braunschweig, geb. 3. Dec. 1764. (Folgt als regierender Herzog, wird Kurfürst 1803, König Friedrich I. seit 26. Dec. 1805, † 30. Oct. 1816).

Davon.

1) Wilhelm Friedrich Karl, geb. 27. Sept. 1781, (jetzo 1858, als König Wilhelm II. der zweit-älteste unter den regierenden Fürsten in Europa).
2) Paul Karl Friedrich August, geb. 19. Jan. 1758.

2. Friedrich Ludwig Alexander, geb. 31. Aug. 1756. — 3. Friedrich Eugen Heinrich, geb. 21. Nov. 1758. — 4. Friedrich Wilhelm Philipp, geb. 27. Dec. 1761. — 5. Friedrich August Ferdinand, geb. 22. Oct. 1763. — 6. Karl Friedrich Heinrich, geb. 3. Mai 1770. — 7. Karl Alexander Friedrich, geb. 2. Juni 1771. — 8. Karl Heinrich Friedrich, geb. 3. Juli 1772.

Zweites Kapitel.

Vom Österreichischen Kreise und von seiner, so wie von der Verfassung der zu demselben gehörigen Reichsgebiete.

Die meisten der deütschen Gemeinwesen waren, wie wir im Einleitungskapitel gesehen haben, in zehn Kreise vertheilt. Unter diesen Kreisen nahm, dem Herkommen zufolge, —

Der Österreichische Kreis den ersten Rang ein, der ihm auch mit Recht gebührte, nicht allein wegen seiner Größe, denn er war von allen Kreisen der größte, sondern auch wegen der Machtstellung und des hohen Alters des vornehmsten seiner Reichsstände, dessen Haus seit Jahrhunderten dem Deütschen Reiche sein kaiserliches Oberhaupt gegeben hatte.

Der Österreichische Kreis war, seiner geographischen Lage nach, der südöstlichste im Reich. Er gränzte gegen Mitternacht an zwei nicht eingekreis'te Reichslande, nämlich an das Markgrafenthum Mähren und das Königreich Böheim, so wie an den Baierischen Kreis, gegen Abend an die Eidgenossenschaft des freien Schweizer Volks, gegen Mittag an Italien, und namentlich an das Gebiet der Republik Venedig, so wie an das Adriatische Meer, und gegen Morgen an die Königreiche Ungern und Kroatien. Ein Theil seiner Lande, die vorderösterreichischen genannt, lagen, wie schon ein Mal bemerkt worden ist, an den Gränzen von Schwaben und in diesem Kreise zerstreüt.

Der Flächeninhalt aller österreichischen Kreislande, d. h. der unter der Herrschaft des Erzhauses Habsburg-Österreich stehenden Länder, schätzte man auf 2025 deütsche Geviertmeilen. Rechnet man hierzu die Gebiete der übrigen Kreisstände mit etwa 175 Geviertmeilen, so hatte der Österreichische Kreis eine Ausdehnung von ungefähr 2200 Geviertmeilen.

Seinen Namen führte er von dem Erzherzogthume Österreich, welches der vornehmste Theil der Kreislande ausmachte. Errichtet wurde er 1512 von Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Köln, und von Reichswegen bestätigt 1521 und 1522 auf den Reichs-

versammlungen zu Worms und Nürnberg, wo noch einige geistliche Herren als Kreisstände angegeben wurden, welche die Politik der Erzherzoge von Österreich, die frühzeitig nach Einheit und freier Bewegung strebte, in der Folge verdrängte, z. B. die Bischöfe von Gurk, Seckau, Lavant u. a. m., die, jener frühern Stellung eingedenk, auch noch vor hundert Jahren sich Fürsten des heil. Römischen Reichs nannten, ein leerer Titel, an dem die erzherzogliche Regierung keinen Anstoß nahm.

Der Österreichische Kreis zählte zu den ganz römisch-katholischen Kreisen.

Der Kreis hatte eigentlich nur fünf Stände; und diese waren: 1) Das erzherzogliche Haus Österreich wegen Nieder-, Inner-, Ober- und Vorderösterreich; 2) der Bischof zu Trient; 3) der Bischof zu Brixen; 4) der Deütsche Orden wegen seiner zwei Balleien Österreich, und Etsch am Gebirg in Tirol; und endlich 5) der Fürst von Dietrichstein wegen der innerhalb der Gränzen von Oberösterreich liegenden Grafschaft Trasp. Außerdem wurde in der Usualmatrikel von den Kammerzielen, welche die Reichs- und Kreisstände erlegen mußten, auch 6) das in Helvetien belegene Bisthum Chur zum Österreichischen Kreise gerechnet.

Der Kreisausschreibende Fürst, Direktor und Kriegsoberster war der Erzherzog zu Österreich. Kreistage waren in diesem Kreise nicht mehr üblich, weil der allergrößte Theil der Kreislande unter Einem Herrn, dem Erzherzoge, stand, dessen Machtstellung auf die übrigen Stände des Kreises einen solchen Druck ausübte, daß diese es frühzeitig für klug und weise erachten mußten, sich seinem Gutdünken und seiner Maaßnahmen zum Besten des Kreises stillschweigend zu unterwerfen. Die geistlichen Herren zu Trient und Brixen und vom Deütschen Orden waren rechtlich Verbündete, thatsächlich aber Vasallen der Erzherzoge geworden, was der Fürst von Dietrichstein wegen andern Landbesitzes auch im rechtlichen Sinne war.

Zur Reichshülfe trug dieser Kreis das Seinige bei, so oft die öffentliche Sicherheit es erforderte, und zwar machte dieser Beitrag gemeiniglich ungefähr den fünften Theil dessen aus, was das ganze Reich bewilligte, sowol in Ansehung der Wehrmannschaft, als auch der nothwendigen Geldmittel. Als u. a. im Jahre 1702 beschlossen wurde, daß alle zehn Kreise zum einfachen Beitrage 39,993 Mann stellen sollten, so fielen auf den Österreichischen Kreis 8028 Mann;

und als 1707 durch einen Reichsschluß 300,000 Gulden bewilligt wurden, so übernahm dieser Kreis 61,278 Gulden. Zwar war das Erzhaus Österreich vermöge der Privilegien, welche ihm von den Kaisern Friedrich I. und Karl V. verliehen worden waren, von allen ordentlichen und außergewöhnlichen Reichssteüern befreit; nichtsdestoweniger hatte es den Anschlag zweier Kurfürsten übernommen und vertrat auch bei den außerordentlichen Reichssteüern wegen Ober-Österreichs die Hochstifte Trient und Brixen und den Fürsten von Dietrichstein. Für des Reichskammergerichts Unterhaltung sollte zu jedem Ziel Trient 81 Thaler 14½ Kreüzer, Brixen eben so viel, und der Fürst von Dietrichstein 49 Thaler 70 Kreüzer geben. Der Kreis hatte vermöge des Reichsabschiedes von 1654 das Recht, zwei Kammergerichtsbeisitzer zu bestellen, welches der Erzherzog, mit Ausschließung der übrigen Stände, ausübte; doch wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur einer bestellt, nachdem die Anzahl der Assessoren des Reichskammergerichts verringert worden war.

I. Die Besitzungen des **Erzhauses Österreich** im Österreichischen Kreise waren folgende:

1. Das eigentliche Erzherzogthum Österreich, welches auch das Land oder Österreich ob und unter der Ens, und kanzleimäßig Nieder-Österreich, und in älteren Urkunden das Niederland genannt wurde. Von den zwei Abtheilungen des Erzherzogthums bildet —

a) Das Land unter der Ens den Territorialursprung desselben, so wie der heütigen Kaisermonarchie Österreich. Der Name Österreich bedeütet soviel als ein gegen Morgen gelegenes Land, plaga oder provincia orientalis, und kommt zuerst in einer Urkunde Kaisers Otto III. vom Jahre 996 in den Worten vor: In regione vulgari nomino Ostirrichi. In der verdorbenen lateinischen Schreibart der Schriftsteller des Mittelalters wurde australis und austrius statt orientalis gebraucht, und anstatt terra, regio, provincia orientalis schrieben sie t., r., pr. austria; ja in Ansehung dieses Landes ist das Beiwort austria, mit Weglassung eines der ersten Hauptwörter, zum Nennwort geworden, das noch heütiges Tages im Gebrauche vorkommt. Dieses Ostirrichi stand unter einem Gränzbefehlshaber zum Schutz wider die östlichen Völker, war also eine Markgrafschaft, die auch kurz die Ostmark genannt wurde.

In der Periode, die für uns maßgebend ist, zerfiel das Land

unter der Ens nach seiner Lage auf der Südseite der Donau und auf der Nordseite dieses Stroms in vier Viertel; dort in die Viertel unter und ob dem Wiener Walde, hier in die Viertel unter und ob dem Manhartsberge. Jene zwei Viertel auf dem rechten Ufer der Donau hießen auch Stein- und Tulnerfeld, diese auf dem linken Ufer March- und Gänsefeld.

Im Lande unter der Ens gab es 17 landesfürstliche Städte und 20 Städte, welche besonderen Herren gehörten; sodann von Marktflecken 4 landesfürstliche und 120 andere gewöhnliche, die größtentheils adlichen Grundbesitzern unterthan waren; ferner 114 Stifter und Klöster mit einer Bevölkerung von nahe an 3700 geistlichen Personen beiderlei Geschlechts, 606 Schlösser und adliche Sitze und 1510 Dörfer.

Die landesfürstlichen Städte waren — im Viertel unter dem Wiener Walde: Wien, die Hauptstadt des ganzen Erzherzogthums, Kloster-Neüburg, Baden, Neüstadt oder Wienerisch-Neüstadt, Haim- oder Hainburg, Bruck an der Leytha; — im Viertel ob dem Wiener Walde: Tuln, St. Pölten, Ips; — im Viertel unter dem Manharts-berge: Korn-Neüburg, Retz oder Rötz, Laa oder Laha; — im Viertel ob dem Manhartsberge: Krembs, Stein, Egerburg, Waidhofen mit dem Zunamen Böhmisch, und Zwetl, oder Zwethal.

Herren-Städte waren — im Viertel unter dem Wiener Walde: Ebenfurth; — im Viertel ob dem Wiener Walde: Mautern, dem Bischof zu Passau; Trasmaur dem Erzbischof zu Salzburg, Pechlarn dem Bischof zu Regensburg, und Baierisch-Waidhofen dem Bischof zu Freising gehörig; — im Viertel unter dem Manhartsberge: Städtl Engersdorf, ebenfalls ein Besitzthum des Bischofs zu Freising, Marcheck, Zistersdorf, Feldsberg, Schrattenthal, Meissau; — im Viertel ob dem Manhartsberge: Horn, Hardeg, Drosendorf, Litschau, Gemünd, Weitra, Altensteig, Diernstein, Besenboig oder Persenbeüg.

Zu den angesessenen Geschlechtern im Lande unter der Ens gehörten: — die fürstlichen Familien Esterhazy, Fürstenberg, Liechtenstein, Trautson; — die markgräflichen Montecuccoli, Price; die gräflichen Abensberg und Traun, Althan, Auersberg, Bathyani, Breüner, Cavriani, Colloredo, Dietrichstein, Engl, Falkenhain, Geyersberg, Hamilton, Harrach, Hartig, Herberstein, Hohenfeld, Hoyos, St. Julien, Kinsky, Kohary, Küfstein, Lamberg, Palfy von Erdöd und Borösko, Pergan, Pottendorf, Salburg, Schallenberg, Schönborn,

Sinzendorf, Sonnau, Stahrenberg, Strattmann, Windisch=Grätz, Wurmbrand, Zinzendorf; — die freiherrlichen Familien Bartenstein (auch mit einem P. geschrieben), Rummel, Toussaints, Waffenberg, Walterskirch ꝛc.; — die adlichen Lindeg, Ludwigsdorf u. s. w.

b) Das Land ob der Ens, zuweilen Ober=Österreich, doch niemals kanzleimäßig also genannt, war ursprünglich ein Bestandtheil des Herzogthums Baiern, wurde aber im Jahre 1156 durch Kaiser Friedrich I. davon getrennt und mit der Markgrafschaft Ostirrichi vereinigt, welche dazumal zu einem Herzogthum erhoben wurde. Jene Abtrennung fand indessen erst ein halb Jahrtausend später rechtliche Anerkennung, indem der Kurfürst zu Baiern im westfälischen Friedensschluß für sich und seine Erbnehmer allen Anforderungen auf das Land ob der Ens feierlich entsagte.

Auch dieses Land zerfiel vor hundert Jahren, zur Zeit des hubertusburger Friedens, der dem siebenjährigen Kriege ein Ende machte, in vier Viertel, nämlich in das Hausruck=Viertel, welches von dem großen Hausruckwalde den Namen entlehnte; das Traun=Viertel, nach dem Traunflusse; das Mühl=Viertel, nach den beiden Flüssen Ober= und Untermühl genannt; und das Machland=Viertel, dessen Namen von der alten Grafschaft Machland abgeleitet worden ist, deren Besitzer 1186 ausgestorben sind. Diese letztere Abtheilung des Landes ob der Ens pflegte man auch wol, doch ohne Grund, das schwarze Viertel zu nennen.

Das Land ob der Ens enthielt 7 landesfürstliche und 5 Herren=Städte, 81 Märkte, 35 Stifter und Klöster mit 1083 geistlichen Personen beiderlei Geschlechts, 223 Schlösser und adliche Sitze, und 643 Dörfer. In beiden Abtheilungen des Erzherzogthums gehörten fast alle Dörfer der Kirche und dem Adel, und die Vermischung der Unterthanen war in einzelnen Dorfschaften so groß, daß es sehr viele gab, wo 4, 5, 6 bis 13 Herrschaften ihre zins= und dienstpflichtigen Bauerhöfe hatten.

Zu den im Lande ob der Ens begüterten Familien gehörten viele der oben genannten und außer diesen noch einige andere, namentlich — die Grafen Abensberg=Traun, Auersberg, Engl, Grundemann, Harrach, Hohenfeld, St. Julien Graf von und zu Waldsee, Khevenhüller, Küfstein, Lamberg=Sprinzenstein, Montfort, Ödt, Rödern, Salberg, Schallenberg, Senau, Spindler, Sprinzenstein, Stahrenberg, Strattmann, Thun, Thurn, Thürheim, Tige, Weißenwolf, Welsberg=Primör; so wie die Freiherren Clam, Hoheneck, Rosenfels, Weichs u. v. a.

Die sieben landesfürstlichen Städte im Lande ob der Ens waren — im Hausruck-Viertel: Linz, die Hauptstadt des Landes, Wels, Gmunden, Föcklabruck; — im Traun-Viertel: Ens, Steyr; — im Machland-Viertel: Freystadt. Die Herren-Städte — im Hausruck-Viertel: Efferding, Schwanenstadt, Grieskirchen; — im Machland-Viertel: Grein und Steiereck.

Zum Hausruck-Viertel gehörte die Grafschaft Neüburg, am Inn Flusse nahe bei der Stadt Passau gelegen, aber vom Baierischen Gebiete rings umgeben. Sie hatte vor alten Zeiten eigene Reichsgrafen, und kam, als diese im 13. Jahrhundert ausgestorben waren, nach vielen Wechselfällen ums Jahr 1458 an das erzherzogliche Haus, das sie 1528 dem Lande ob der Ens einverleibte. Nachdem sie ihren Besitzer mehrmals gewechselt hatte, kam sie 1731 von dem gräflich Lambergschen Hause an das Hochstift Passau, als Tafelgut seines Bischofs.

Die wichtigste landesfürstliche Domaine im Erzherzogthum Österreich war von jeher das dem Hausruck-Viertel einverleibte Salzkammergut, wozu fünf Märkte und Flecken, als Hallstadt, Ischl u. s. w. gehören und dessen Haupt-Salzamt in der Stadt Gmunden ist, welche 1340 die Freiheit des Salzhandels bekam.

2. Inner-Österreich bestand aus vier Abtheilungen: der Steier oder Steiermark, Kärnten, Krain und Friaul.

a) Das Herzogthum Steiermark spaltete sich in die Unter- und die Ober-Steiermark. Zur Unter-Steiermark gehörte das Viertel zwischen Mur und Traun und die Viertel Vorau und Cilli, von denen das letztere ein Jahrhundert und länger noch bis 1457 eine Grafschaft gebildet hatte, die, als ihr letzter Graf, Udalrich mit Namen, durch Todschlag und ohne Erben heimgegangen, von Kaiser Friedrich III. der Steiermark einverleibt wurde. Ober-Steiermark enthielt die Viertel Judenburg und Ensthal.

Die Steiermark war ursprünglich ein Theil der Karnischen oder Kärntischen Mark, wurde aber im 11. Jahrhundert davon geschieden, und zu einem besondern Gränz-Commando-Bezirk, d. i. zu einer Markgrafschaft Steier eingerichtet. Kaiser Friedrich I. ertheilte im Jahre 1180 dem Markgrafen Ottokar VI., welcher unter den Gränz-Befehlshabern der siebente ist, die herzogliche Würde. Eben dieser erste Herzog der Steier überließ, weil er ohne Kinder war, sein Herzogthum, doch mit Einwilligung der Landstände, seinem Schwieger-

vater, Herzoge Leopold von Österreich aus dem Hause der Babenberger, was 1186 geschah, worauf sechs Jahre später beim Ableben Ottokars Herzog Leopold vom Kaiser Heinrich VI. die feierliche Belehnung wegen der Steiermark empfing. Des Grafen Rudolfs von Habsburg, ersten römischen Königs aus seinem Geschlecht, Sohn Albrecht wurde 1282 auf dem Reichstage zu Augsburg mit Österreich, der Steiermark, Krain und der Windischen Mark belehnt, welche Länder der Vater von Reichswegen erobert hatte, indem zugleich verordnet wurde, daß für den Fall des Erlöschens seines Hauses die Lehnsfolge auf die Nachkommen seines Bruders übergehen solle. Seit der Zeit sind diese Länder beim Hause Habsburg-Österreich geblieben.

Im ganzen Herzogthum Steiermark gab es vor hundert Jahren 20 Städte, fast 100 Marktflecken und beinahe 500 Schlösser und Herrensitze. Die Städte waren folgender Maßen vertheilt: — Zum Viertel zwischen Mur und Traun gehörte Grätz, ehedem Baierisch-Grätz und jetzt, vielleicht richtiger Gratz genannt, was erst in späteren Zeiten die Hauptstadt der Steierschen Mark wurde, nachdem die Stadt Steier, Steyr, welche bis auf Ottokar's VI. Zeit die Hauptstadt gewesen, mit ihrem Distrikte, einer Grafschaft, dem Lande ob der Ens einverleibt worden war. Ferner gehörten zu diesem Viertel die Städte Voitsberg, Marburg oder Marchburg, Petau, im Slawischen Tuy, d. h. in der Mundart der Slowenzen fremd, und das Städtchen Fridau. — Zum Vorauer Viertel gehörten die Städte Rakers- oder Radkersburg, Fürstenfeld, Hardberg, Fridberg; — zum Viertel Cilli: Cilli, Windisch-Grätz, Windisch-Feistritz und Rein. Die drei ersten dieser Städte heißen in slowenischer oder windischer Mundart Celje, Noweny Gradez und Bistriza. Das obersteierische Viertel Judenburg enthielt die Städte Judenburg, Murau, Ober Wels oder Wölz, Knittelfeld und Leoben oder Leüben; und das Ensthaler Viertel die Städte Bruck an der Mur, und Roten- oder Rottemann im Balten- oder Paltenthal. Die meisten dieser Städte waren landesfürstliche, einige auch Herrenstädte. Zwei der ersteren, nämlich Fürstenfeld und Hardberg im Vorau-Viertel, befanden sich vor hundert Jahren im Pfandbesitz des gräflichen Hauses von Paar.

Unter die angesehensten der in der Steiermark begüterten Familien rechnete man: — das fürstliche Geschlecht Schwarzenberg und die Grafen Brandis, Geisrück, Herberstein, Leslie, Paar, Stubenberg, Windisch-Grätz &c.

b) Das Herzogthum Kärnten, welches zufolge eines 1286 errichteten Vertrags im Jahre 1331 an das österreichische Haus fiel, das mit diesem Lande 1335 belehnt wurde. Die alten Karni, welche Kelten waren, und in späteren Zeiten Karantani und Karinthi genannt wurden, haben diesem Lande seinen Namen gegeben. Unter den Karolingern war es ein Gränz-Commando-Bezirk, eine Markgrafschaft, von größerer Ausdehnung als das heütige Herzogthum, zu welcher Würde es schon 1073 vom Kaiser Heinrich IV. erhoben wurde, als ein gewisser Marquard, welcher von den Grafen von Mürztal und Avelanz abstammte, in der Steierschen Mark das Commando führte.

Kärnten spaltete sich vor hundert Jahren in die zwei Abtheilungen Unter- und Ober-Kärnten. Es enthielt 11 Städte und 21 Märkte. Von jenen lagen 9 in Unter-Kärnten, nämlich: Klagenfurt, die Hauptstadt des Herzogthums, die im Slawischen Celjovec heißt, St. Veit, Völkermarkt, Frei- oder Friesach, Strasburg, St. Andree, Wolfsberg, St. Leonhard, Blei- oder Pleyburg; und in Ober-Kärnten 2, nämlich Villach, Slawisch Belak, und Gmünd. Auch in diesem Herzogthume waren die Städte theils landesfürstliche, theils Herrenstädte, namentlich besaß der geistliche Herr zu Salzburg hier ansehnliche Güter, während diejenigen, welche dem Hochstifte Bamberg zufolge einer Schenkung Kaisers Heinrich II. seit 1006 gehörten, nach langwierigen Streitigkeiten endlich im Jahre 1759 durch Kauf an das landesfürstliche Haus Habsburg-Österreich erb- und eigenthümlich übergingen; insonderheit gehörten zu diesen Bambergschen Gütern auch die Städte Wolfsberg, Bleiburg und Villach. Bleiburg war vor hundert Jahren Seitens der Landesherrschaft an die Grafen von Thurn verpfändet.

Die Offiziere, durch deren Kriegsthaten die Begründung der Karnischen Mark herbeigeführt wurde, stammten mehrentheils aus Franken, Baiern, Schwaben, der Schweiz, aus Böheim und dem Erzherzogthume. Aus ihnen ist der Grundadel des Landes hervorgegangen, von dem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Grafen Dietrichstein, Khevenhüller und Kronegg als angesehene Gutsbesitzer in Kärnten zu nennen sind. Auch das fürstliche Haus Portia war in jener Zeit daselbst angesessen.

c) Das Herzogthum Krain, welches ursprünglich theilweise der Windischen Mark (Slowenská Strán) angehörte, die sich im

11. Jahrhundert über die niedere Hälfte Steiers, zwischen den Flüssen Gurk, Kulpa und Save, und über einen Theil von Kärnten erstreckte, wegen ihrer Bewohner, der Winden, Wenden, oder Slowenzen, und der Lage an der Gränze von Slawonien halber ihren Namen erhielt, und 1374 dem Lande Krain einverleibt wurde, während ein anderer Theil von Krain, Krajina, d. i. Mark, Gränzland, schon unter Kaiser Otto II., 974—983, eine besondere Markgrafschaft bildete, die von Kaiser Friedrich II. zu einem Herzogthume erhoben wurde.

Das Land sonderte sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in fünf Theile ab: Ober-Krain (oder im Windischen Gorenßa Strán), Unter-Krain (Dolenßka Stráu), Mittel-Krain (Metlisch Krajina) oder die Windische Mark, Inner-Krain oder Karstien, d. i. der Landstrich am Karst und Poik, und das Histerreich (Istrianske, auch Pisinske Krajina, d. i. Istrien genannt), welches aus der Grafschaft Mitterburg und der Herrschaft Khöstau bestand.

Die 20 Städte des Herzogthums waren folgender Maßen vertheilt — in Ober-Krain lagen: Laibach (windisch: Lublana), Bischoflak (Schkofialoka), Krainburg, Ratmansdorf (Radavelza); Stein (Kamank); — in Unter-Krain: Gurkfeld (Kerßo), Landstraß, vor Alters und eigentlich Landstrost (Kostanaveza, d. i. Kastanienwald), Rudolfswerth oder Neüstädtel (Nowomesto), Weichselburg (Vischnagora); — in Mittel-Krain: Gottschee (Chotzchevin), Laas (Losch), Möttling (Metlika), Tscherneml (Zhernamel); — in Inner-Krain: Tybein (Duin); — im Histerreich, und zwar in der Grafschaft Mitterburg: Mitterburg (Pisino), Biben (Pitschem), Gallignianα, Berschetz (Verschezh), Laurana; und in der Herrschaft Khöstau oder Castua die Stadt gleiches Namens. Die Städte waren auch hier theils landesfürstlich, theils besonderen geistlichen oder weltlichen Herren unterthänig. Es gab in Krain 35 Marktflecken, über 200 Schlösser und adliche Sitze, und nach Valvasor mehr als 4000 Dörfer.

Von den geistlichen Orden war die Gesellschaft Jesu hier zu Lande, wie in den übrigen Ländern der Erzherzoge von Österreich, mit ansehnlichen Grundbesitz bedacht worden; im Herzogthum Krain besaßen sie die Herrschaft Kösthau.

Unter den weltlichen Grundherren zeichneten sich durch großen Landbesitz aus: die Fürsten von Auersberg (welche die Grafschaften Gottschee und Mitterburg und die Herrschaft Weichselburg 2c. inne

hatten), das fürstliche Haus Portia; die Grafen Barbo, Cobenzl, Gallenberg, Ursini; die Freiherren Apfaltern, Fabianitsch, Rosetti u. s. w.

d) Das **Herzogthum Friaul**, österreichischen Antheils, im weitlaüfigen und politischen Verstande enthaltend —

α) Die gefürsteten **Grafschaften Gradisca** und **Görz**, die **Hauptmannschaft Tulmino** und den **Idrianer Boden**, mit dem Städtchen Grädisch, italiänisch Gradisca, der Stadt Görz, slawisch Goriza, den Märkten Tolmein, italiänisch Tulmino, und Caporetta; und der landesfürstlichen Bergstadt Idria.

β) Das **Gebiet von Aquileja**, slawisch Aglar, einem unansehnlichen Markte, einst aber eine bedeütende Stadt, die so groß war, daß man sie das zweite Rom nannte, woselbst aber die ehemalige Patriarchatkirche zu unserer lieben Frau kraft päpstlicher Verordnung von 1751 der Parochialrechte beraubt, doch aber befreit und dem römischen Stuhle unmittelbar unterwürfig erklärt wurde, so daß der Papst stets einen österreichischen Unterthan zum apostolischen Delegaten ernannte.

γ) Die **Stadt Triest** mit ihrem Distrikt, slawisch Terst oder Tersst, italiänisch Trieste, mit dem Städtchen Prosecco und dem Seehafen Vinodole, der durch Edikt vom 2. Juni 1717 mit neüen Ansiedlern besetzt wurde.

δ) Die **Stadt St. Veit am Pflaum**, im Slawischen Rekar, im Italiänischen Fiume, im Lateinischen Flumen St. Viti.

Das Herzogthum Friaul ist aus Theilen des alten Karniens und Venetiens entstanden, und führt seinen Namen, im Slawischen Furlani, nach der Stadt Forum Julii, die heüte Cividale heißt. Der österreichische Antheil fiel 1500 an das Haus Habsburg, namentlich die Grafschaft Görz, nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Grafen dieses Namens, worauf Kaiser Maximilian I., kraft alter Verträge, welche insonderheit 1363, 1364, 1394 und 1486 errichtet worden, die Grafschaft, welche ihm ohnedies schon verpfändet war, in Besitz nahm und sich den Titel eines gefürsteten Grafen zu Görz gab. Gradisca wurde 1661 vom Kaiser Ferdinand III. dem fürstlichen Hause Eggenburg geschenkt, nach dessen Aussterben 1717 es an den Landesherrn zurückfiel. Tulmino wurde 1649 von den Grafen von Preiner aus einem Lehn in ein Allodium verwandelt, und ist von demselben mit allen Rechten und Gerechtigkeiten durch Kauf an die

Grafen Coronini gekommen, denen die Erbhauptmannschaft Tolmein vor hundert Jahren gehörte, wie es auch heüte noch der Fall ist. Aquileja, das so wie ganz Friaul und Histerreich ehedem dem Patriarchen von Aquileja unterthan war, welcher unter den italiänischen Metropoliten den zweiten Rang hatte, oder zunächst auf den Bischof zu Rom folgte, ist 1362, Fiume 1374 und Triest 1382 an das österreichische Erzhaus gefallen.

3. Ober-Österreich, unter welcher Benennung man die Grafschaft Tirol verstand, deren Graf Meinhard IV. von Kaiser Rudolf I. im Jahre 1286 in den Fürstenstand erhoben wurde. Von dieses Grafen Sohn Heinrich kam die gefürstete Grafschaft auf dessen Tochter Margaretha, genannt Maultasche, welche 1363, nach dem Tode ihres Sohnes Meinhard, Tirol nebst den Ansprüchen auf Görz, ihren Oheimen, den österreichischen Herzogen und Gebrüdern Rudolf, Albrecht und Leopold vermachte, welches Vermächtniß Kaiser Karl IV. im Jahre 1364 bestätigte. Es wurde zwar dasselbe von den Herzogen zu Baiern angefochten, die Streitfrage aber 1369 durch einen zu Schärding errichteten Vergleich erledigt, in welchem das Haus Baiern seine Ansprüche gegen eine Geldentschädigung zum Betrage von 116,000 Goldgulden fallen ließ. Nach der Zeit hat Tirol manchmal eigene Fürsten aus dem Hause Habsburg-Österreich gehabt, von denen der letzte, Sigismund Franz, 1665 starb, worauf Kaiser Leopold die Huldigung in Innsbruck persönlich entgegennahm.

Wann die Erzherzoge von Österreich angefangen, sich des Titels eines „gefürsteten“ Grafen von Tirol zu bedienen, ist nicht genau ermittelt. Vor Kaiser Maximilian kommt sehr selten ein anderer, als der gräfliche Titel vor. Dieser Kaiser schrieb sich in einigen Urkunden als gefürsteter Graf. Die folgenden Erzherzoge von Österreich bis auf Kaiser Karl VI., und diesen mitgerechnet, haben sich bald gefürstete Grafen, bald nur Grafen von Tirol genannt.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war Tirol in sechs uneigentlich so genannte Viertel getheilt: Unter-Innthal, Ober-Innthal, Vinstgau, Etsch-Viertel oder Etschland, Eisack-Viertel und Pusterthal; wozu noch eine siebente Abtheilung kam, die sogenannten Wälschen Confinen, die Landstriche an der Gränze von Italien enthaltend, die zu keinem der genannten Landesviertel gehörten. Das Pusterthal war ursprünglich ein Bestandtheil der Grafschaft Görz, am aber nach Ableben Leonhards, des letzten Grafen von Görz, in

Folge der oben erwähnten Erbverträge, 1500 an das Haus Österreich, und wurde 1511 Tirol einverleibt.

Nach der tirolschen Landtafel, welche Matthias Burgklehner 1629 auf zwölf Bogen ans Licht gestellt hat, gab es damals in der gefürsteten Grafschaft Tirol und den von ihrem Gebiete eingeschlossenen Hochstiften Trident und Brixen, so wie in den Deütsch-Ordens-Besitzungen 142 Herrschaften, Gerichts- und Hofmärkte, 17 Städte, 11 Märkte, die mit Marktfreiheiten und eigenen Bürgermeistern versehenen Örter, 5 deütsche Haüser sammt der Landcommenthurei, 48 Klöster, 267 Pfarren, 1230 Kirchen, 355 Schlösser und adliche Sitze, 894 Dörfer. Diese dem heütigen Kronlande Tirol entsprechenden Wohnplätze waren in 29 angebauten Thälern verbreitet.

Vor hundert Jahren waren die Städte der gefürsteten Grafschaft Tirol in deren Viertel folgender Maaßen vertheilt; — zum Unter-Innthale gehörten die landesfürstlichen Städte Innsbruck, Inspruck, Insbrugg, die Hauptstadt des Landes, und Hall, so wie die herrschaftlichen Städtchen Kitzbichl, Kuffstein, Ratenberg; — im Ober-Innthal gab es keine Stadt; — zum Vinstgau gehörte das herrschaftliche Städtchen Glurns; — zum Etsch-Viertel die landesfürstlichen Städte Meran und Bozen, italiänisch Bolzano; — zum Eisack-Viertel das herrschaftliche Städtchen Sterzing; — zum Pusterthal die Stadt Lienz; — zu den Wälschen Confinen die landesfürstliche Stadt Roveredo, deütsch, Rovereith und das herrschaftliche Städtchen Arco, deütsch Arch.

Außer den geistlichen Instituten war ein zahlreicher Adel in Tirol mit ansehnlichem Grundbesitz angesessen. Wir erwähnen die gräflichen Familien Arco, Bettoni, Brandis, Bucellini, Castelbark, Clar, Colonna von Vels, Ferrara, Finger, Firmian, Gondol, Hendel, Joanelli, Kurn von Velati, Künigl, Lamburg, Lichtenstein, Lodron, Saracini, Sarentein, Spaur, Tannenberg, Thun, Trapp, Trautson, Troyer, Walsberg, Wolkenstein, Zenobio; die Freiherren Buffa, Fedrigazzi, Haußmann, Sternbach; und das adliche Geschlecht der Egger.

4) Vorder-Österreich war in drei Haupttheile zerlegt, welche nach ihrer festgestellten Folge also auf einander folgten: der Breisgau mit den Waldstädten, Schwäbisch-Oesterreich, und die vier Voralbergischen Herrschaften.

a) Die Landgrafschaft im Breisgau gehörte ursprünglich den Herzogen von Zähringen, kam von diesen an die Grafen von Hoch-

berg, alsdann an die Grafen von Fürstenberg und von diesen 1367 durch Kauf an die Herzoge Leopold und Albrecht zu Österreich, die dafür, mit Einschluß der Städte Neüburg, Breisach, Kenzingen, Villingen und allem Zubehör, einen Kaufschilling von 55,000 Gulden erlegten, wogegen die Stadt Freiburg, die sich der Herrschaft der fürstenberger Grafen entzogen hatte, sich 1368 den gedachten Herzogen von Österreich, gegen Verwilligung ansehnlicher Freiheiten, unterwarf. Der österreichische Antheil am Breisgau begriff —

α) Das Unterland, oder den eigentlichen Breisgau, mit der Hauptstadt Freiburg und den Städten Alt-Breisach, Villingen, Breünlingen, Neüburg, Kenzingen, Endingen, Burkheim und Waldkirch; den Kameralherrschaften Castellberg und Schwarzenberg, Kürnberg, Tryberg, Hauenstein; den Besitzungen von Klöstern, deren Vorsteher zum Prälatenstande zählten, und zwar 5 Abteien vor dem Schwarzwalde (ad pedes Sylvae herciniae), nämlich die Abtei zu St. Blasien, deren Abt 1747 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, und die Herrschaften Stauffen, Kirchhofen, Gutenberg und Gutweil, und außerdem die zum Schwäbischen Kreise gehörige Grafschaft Bondorf, so wie die Herrschaft Blumeneck, ein reichsritterschaftliches Gut, besaß; dann die Abteien St. Trutpert, St. Peter, Ettenheim-Münster und Schutteren, alle fünf vom Benedictiner Orden; ferner die Deütsch-Ordens Commende zu Freiburg, das Collegiatstift zu Waldkirch, das Kloster Thennere- oder Dennebach Cistercienserordens und das Frauenkloster Wonnenthal. Sodann gehörten zum Unterlande 3 Klöster, die nicht zum Prälatenstande zählten, nämlich die Kartause bei Freiburg, das adliche Cistercienser-Kloster Güntersthal und die reiche Abtei regulirter Chorherren St. Marien, gemeiniglich St. Mergen genannt; endlich 2 Herrschaften, die zum Ritterstande contribuirten, und zwar Ehringen und Merzhausen, von denen die erste dem Stift St. Gallen in der Schweiz, und die zweite den Jesuiten zu Freiburg gehörte.

β) Das obere Rheinviertel begriff die vier Waldstädte am Rhein: Laufenburg, die Hauptstadt dieser Abtheilung, Rheinfelden, Seckingen und Walshut; die zwei Kammeralherrschaften Rheinfelden aus den Landschaften Frickthal, den Möhlinbach und Rheinthal, und Laufenburg, aus den vier Thälern Knisten, Mettau, Sölz und Gansingen bestehend; und die zum Prälatenstande des Landes Breisgau gehörigen geistlichen Stiftungen der Deütsch-Ordens Commende Brüggen, des Collegiatsstifts Rheinfelden und des Frauenklosters Olsberg.

b) Schwäbisch-Österreich war die kanzleimäßige Benennung für die österreichischen Lande in Schwaben, die theils alte Erbgüter des habsburgischen Hauses, theils nach des deütschen König Rudolf's I. Zeit auf mancherlei Weise an das österreichische Haus gekommen waren, und wegen deren sich die Erzherzoge von Österreich seit Kaiser Maximilian I. Fürsten zu Schwaben nannten. Diese Lande waren wieder in 6 Theile abgetheilt, die in Gemäßheit der eingeführten Ordnung so auf einander folgten: Burgau, Nellenburg, die Landvogtei in Schwaben, Nieder- und Ober-Hohenberg, die Donau-Städte, die 19 Stifter, Landschaften und Städte.

α) Die Markgrafenschaft Burgau, zwischen der Donau und dem Lech belegen, hatte vormals ihre eigenen Landesherren gehabt, von denen der letzte, Namens Heinrich, ums Jahr 1283 starb, worauf sie als ein eröffnetes Lehn von Kaiser Rudolf I. seinem gleichnamigen Sohne verliehen wurde, und solchergestalt an das österreichische Haus kam, dessen jüngsten Söhnen sie zuweilen eingeraümt wurde. Die meisten burgauischen Güter waren aber ursprünglich fuldaische Lehen, wie denn auch Heinrich, Abt von Fulda, Kaisers Albrecht sämmtliche Söhne mit diesen Gütern und all' deren Leüten und mit eben den Rechten, wie solche weiland Markgraf Heinrich besessen, im Jahre 1301 belehnt hat. Die Markgrafschaft war in 5 Vogteien eingetheilt, und enthielt das Städtchen Günzburg, wo sich die Regierung des Landes befand, den Marktflecken Burgau, die Herrschaft Krumbach nebst Zyrben, die Herrschaften Landsberg und Seifriedsberg, das freiweltliche Jungfrauen-Stift Edelstetten u. s. w.

β) Die Landgrafschaft Nellenburg, welche einen Theil des alten Hegau, Höhgau, in sich faßte, erwarb Erzherzog Sigismund im Jahre 1465 von Hans, Grafen von Thengen, für den Kaufpreis von 37,905 Gulden rheinisch. Sie führte ihren Namen von dem alten Bergschlosse Nellenburg. Zu dieser Landgrafschaft gehörte: das Städtchen Stockach, der Hauptort des Landes, wo der Landvogt seinen Sitz hatte, und woselbst gemeiniglich das kaiserliche Landgericht zu Nellenburg gehalten wurde, welches ehedem das Landgericht in Hegau und Madach hieß, und abwechselnd in Aigeltungen, Stockach und Bodensach zusammentrat. Ferner gehörten zur Landgrafschaft: das Städtchen Aach, die Herrschaften Hilzingen, Langenstein, Mühlhausen, Singen oder Sungen mit Niederhofen.

γ) Die Landvogtei in Schwaben, oder die kaiserliche und

Reichs-Landvogtei im Reichsflecken Altorf und in der Reichsstadt Ravensburg war aus den Überresten der ehemaligen guelfischen Grafschaft Altorf entsprungen, die mit den übrigen guelfischen Erblanden in Wälsch- und Deütschland von dem letzten Herzoge aus dem jüngern guelfischen Stamme, Welf VI. dem Kaiser Friedrich, vom Hause Hohenstaufen, als Herzoge in Schwaben, zugewendet worden waren. Nach dem Untergange dieses Geschlechts mit Konradin zogen die römischen Könige Wilhelm und Reichard jene Ueberbleibsel von Altorf ans Reich, worauf sie, wie andere Reichsgüter, theils den jedesmaligen Reichslandvögten in Ober-Schwaben zur Verwaltung gegeben, theils auch mehrmals verpfändet wurden. Erst 1415 wurden die Ueberreste der alten Grafschaft Altorf, sammt der Leütkircher Heide, zu einer besondern Landvogtei eingerichtet, und zu der Haupt-Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben geschlagen, auch mit derselben vom Kaiser Sigmund an die Truchsessen von Waldburg verpfändet. Seit 1448 fanden wegen Uebernahme der Landvogtei Unterhandlungen mit den österreichischen Fürsten statt, aber erst 1486 kam Erzherzog Sigmund zum Besitz derselben, da er sie vom Truchseß Johannes durch Erlegung des Pfandschillings, welcher 13,200 Gulden betrug, einlöste.

Die Landvogtei wurde in die obere und untere eingetheilt. Die obere begriff 15 Aemter: Das Ueberreüter-Amt oder das Amt um den reichsunmittelbaren Flecken Altorf, der sich ansehnlicher Freiheiten und Vorrechte erfreüte und der Sitz des österreichischen Oberamts der Landvogtei war; das Fischbacher Amt um Fischbach und Ailingen, das Eggenweiler Amt um Backenweiler und Dürrenast, das Wolkertschweiler Amt um Wilhelmskirch und Cappel, das Zogenweiler Amt um Ringenweiler und Zogelweiler, das Geigelbacher Amt um Berg und Weiler, das Schindelbacher Amt zu und um Zollenreüthe, das Bergatreüther und das Boscher Amt, letzteres um Karsen, das Pferricher um Amtzell, das Bodenegger und das Amt zu und um Eschach, das Grünkrauter Amt; und getrennt von allen diesen Landestheilen durch fremdherrliche Gebiete: das Amt zu und um Booß und Atzenberg, und das Amt zu Gebratzhofen auf Leütkircher Heide. — Zur untern Landvogtei gehörten die 3 Aemter diesseits des Wassers der Riß nach dem Federsee zu, jenseits der Riß zwischen dem See und dem Wasser der Roth, und um Mönchroth und Memmingen vom Wasser der Roth bis an die Iller, und von da bis an die Günz.

Außer den Jurisdictionalien hatte die Landvogtei bei, in- und außerhalb gelegenen Städten, Klöstern, adlichen Sitzen, Schlössern Herrschaften noch verschiedene Gerechtigketen mehr. Sie machte auch Anspruch auf die geleitliche Obrigkeit und deren Wirkungen vom Bodensee und Buchorn an bis auf das dritte Joch der Göglinger Brücke bei Ulm. Die Landvogtei übte auch die hohe Gerichtsbarkeit über die Kartause Buxheim aus, welche 1 Stunde Weges von Memmingen liegt, und jährlich 5 Gulden Schirmgeld in die Landvogtei entrichtete. Zu derselben gehörten die Dörfer und Weiler Buxheim, Bennern, Neühaus, Oberhausen, Pleß, Beringen und Westerhart, wegen deren sie dem Schwäbischen Kreise Steüern zu zahlen hatte.

δ) Die Grafschaft Hohenberg, welche schon 1381 für den Kaufpreis von 66,000 Gulden von dem Grafen Rudolf von Hohenberg an das Haus Habsburg gekommen war, bestand aus zwei von einander entfernt liegenden Haupttheilen, nämlich aus der niedern Grafschaft, mit den kleinen am Neckar belegenen Städten Rotenberg, Ehingen und Horb, und aus der obern Grafschaft, wozu die Städtchen Schemberg oder Schönberg, Fridingen und Oberndorf, die Marktflecken Spaichingen und Schramberg und die Herrschaft Wehrweg gehörten. In diesem Theile lag auch Hohenberg, ein wüstes Bergschloß, von welchem die Grafschaft den Namen hatte.

ε) Die sogenannten fünf Donau-Städte — nämlich Munderkingen an der Donau; Waldsee im Umfange der Grafschaft Waldburg; Sulgau, auch Saulgau, Saulgen und Sulgen genannt, an der Schwarzach; Rieblingen an der Donau; und Mergen unweit dieses Stroms, — die seit 1477 zu verschiedenen Zeiten vom erzherzoglichen Hanse erworben wurden.

ζ) Die Stifter, Landschaften und Städte, welche zwar ihre eigenen Herren hatten, jedoch dem Hause Österreich in Hinsicht des Collectirungsrechtes unterworfen waren. Dahin gehörten: —

Die Stifter — Wiblingen, eine Benedictiner Manns-Abtei, mit dem gleichnamigen Marktflecken und mehreren Dörfern; die oben erwähnte Kartause Buxheim; das adliche Frauenstift Heiligen Kreüzthal Cistercienser-Ordens, mit dem Dorfe Andelfingen, und Urspring, ein Benedictiner Nonnenkloster.

Die Landschaften — Kirchberg und Weißenhorn, zwei Grafschaften an der Iller und Donau, die den Grafen Fugger gegen eine Summe von 525,000 Gulden als ein Mannlehn überlassen worden waren,

und sich vor hundert Jahren im Besitz der Raymundischen Linie jenes Grafenhauses befanden; die Hohenzollernsche Grafschaft Sigmaringen, über welche sich das Haus Österreich die Hoheit zueignete, auch wirklich in einem Theile derselben das Collectirungsrecht ausübte; die Herrschaften: Erbach oberhalb Ulm an der Donau; Berg unweit Ehingern; Buß und Öffingen zwischen Donau und Konzach; Guterstein an der Donau zwischen Sigmaringen und Fridingen: Hausen und Stetten am Kaltenmarkt; Worthausen am Rieß unterhalb Biberach, woselbst eine freie Pürs war; Kollenberg und Rohnsberg am Flusse Günz; das Gericht Reüthen, das Amt Vierstetten 2c.

Die Städte — Constanz, Costanz, Costnitz, eine ehemalige Reichsstadt, von Kaiser Karl V. in die Acht erklärt, weil sie sich der lutherischen Lehre zugewandt hatte, seit 1549 durch Ferdinand I. unter der Botmäßigkeit des habsburgischen Hauses, was zehn Jahre später auf dem Reichstage zu Augsburg bestätigt wurde. Sodann: Steckborn und Ratolfzell am Unter-See (des Bodensees), Schelklingen an der Ach, Ehingen an der Donau, und Böringen auf der Alb am Flusse Lauchert.

Die zuletzt genannte kleine Stadt war ehemals der Hauptort einer Grafschaft, die nach dem Erlöschen ihres alten Grafen-Geschlechts an die Grafen von Werdenberg kam und nach deren Abgang an das Haus Österreich und an die Grafen von Zollern gelangte, doch so, daß sich Habsburg die Hoheit über die ganze vöringische Erbschaft zueignete. Die Stadt Böringen gehörte dem Hause Österreich, das Dorf Böringen aber mit zwei andern Dörfern unter österreichischer Hoheit dem Hause Hohenzollern-Sigmaringen, welches die gräfliche Würde von Böringen in seinen Titel aufnahm.

c) Die Voralbergischen Herrschaften, von Tirol getrennt durch den Arl-Berg, einen Zweig des alten berühmten Berges Rhätico, bestanden nach der festgestellten Ordnung aus —

α) Der Grafschaft Feldkirch oder Montfort, welche von den ältesten Zeiten her ihre eigenen Grafen hatte, bis Graf Rudolf, der letzte vom Werdenbergischen Stamme, sie 1365 an Herzog Leopold von Österreich für 36,000 Gulden verkaufte. Außer der Stadt Feldkirch, die von den Italiänern Campo di S. Pietro genannt wird, und dem zerstörten Schlosse Montfort oder Starkenberg, auf welchem die ehemaligen Grafen von Feldkirch gewohnt haben, liegt in dieser Grafschaft der Ort Rankweil, ein uralter Reichsflecken in Müsinen, woselbst von al-

ten Zeiten her ein freies kaiserliches Landgericht gehalten wurde, welches nicht nur über österreichische Unterthanen in den Grafschaften vor dem Arlberge, sondern auch über uralte Reichsunmittelbare, als Hohen-Ems, Vaduz rc. seinen Gerichtszwang ausübte.

β) Der Grafschaft Bregenz, ursprünglich ein Reichslehn, dann aber eine Allodial- und erbliche Besitzung, welche in zwei Hälften zu verschiedenen Zeiten durch Kauf an das Haus Österreich gekommen ist, die erste Hälfte 1451 von der Gräfin Elisabeth von Montfort und Bregenz für 35,592 Gulden, die zweite 1523 vom Grafen Hang von Montfort und Herrn zu Bregenz für 50,000 Gulden. Zu dieser Grafschaft gehörte auch die Herrschaft Hoheneck, welche sich von der Stadt Bregenz bis Wangen und Isny erstreckte, und ihren Namen von dem Burgschlosse Hoheneck entlehnte.

γ) Der Grafschaft Bludenz, auch Pludenz geschrieben, welche vom Herzoge Leopold von Österreich, der auch Feldkirch erwarb, dem Grafen Albrecht von Werdenberg 1376 abgekauft wurde; und endlich

δ) Der Grafschaft Sonneberg, die Eberhard von Waldburg 1463 von den Werdenbergschen Grafen kaüflich übernahm und ihrethalber vom Kaiser den gräflichen Titel erhielt. Als er aber in der Folge wegen der Oberherschaft mit dem Hause Österreich in Streit gerieth, so sah sich dieses veranlaßt, die Grafschaft zu besetzen, und seine rechtlichen Ansprüche durch Erlegung einer Summe Geldes zu vergleichen.

Die Habsburgschen Lande des Österreichischen Kreises waren nicht ausschließlich von Deütschen bewohnt. Im südlichen Theil der Steiermark und von Kärnten und fast in ganz Krain bestand die Bevölkerung aus Slawen, wie noch heüte; in Friaul aus Slawen und Italiänern; in den südlichen Strichen von Tirol aus Italiänern. Die geographischen Gränzen der verschiedenen Sprachgebiete haben sich seit den zuletzt verflossenen hundert Jahren sehr wenig verändert. In Inner-Österreich lief die Scheidelinie zwischen den Deütschen und den Slawen damals wie jetzt im Allgemeinen vom Alpenkamm nach dem Drauthal bei Villach, wo sie dieses Thal überschritt und dann in geringer Entfernung von demselben auf dessen linker Seite an den Städten und Märkten Klagenfurt, Lavamunde, Ehrenhausen und Radkersburg, im Slawischen Radgona, vorüber gegen Morgen zog. Bei ihren deütschen Nachbarn hießen die Slawen Inner-Österreichs seit den ältesten Zeiten, wie auch heüte noch, Winden, oder auch Wenden, während sie selbst

sich im Allgemeinen Slowenen, Slowenzen, und nach der Verschiedenheit ihrer Wohnsitze mit verschiedenen Sondernamen benennen. In Untersteier waren und sind die Slowenen mit den Deütschen so stark gemischt, daß Letztere gegenwärtig entschieden das Uebergewicht haben, während vor hundert Jahren die windische Sprache vom gemeinen Volke selbst bis etliche Meilen von Gratz gesprochen wurde. Damals war es schon Sitte, daß Leüte, die sich in der Bildung nur ein wenig über den großen Haufen erhoben, außer ihrer windischen Muttersprache auch Deütsch und Italiänisch sprachen, was in dem lebhaften Verkehr, der durch das Slowenen-Land zwischen Deütschland und Italien statt fand, zur Nothwendigkeit geworden war. Von den Vornehmen in den Landen des Österreischischen Kreises ist nicht zu reden, nicht allein daß sie der französischen Sprache kundig waren, auch bei ihnen war es, obwol nicht in so hohem Grade, als in anderen Strichen Deütschlands, zur verächtlichen Sitte geworden, das Wälsche von jenseits des Wasgaugebirgs zur Familien- und Umgangssprache zu machen. In Kärnten, wo die geographische Scheidung zwischen den Deütschen und Slowenen auch heüte noch schärfer gezogen ist, als in der Steiermark, bildeten die letzteren vor hundert Jahren ein starkes Drittel der Gesammtbevölkerung des Herzogthums; jetzt ist die Verhältnißzahl etwas kleiner. In Krain lebten und leben neben der überwiegend slowenischen Bevölkerung ein kleines Haüfchen von einer andern slawischen Völkerschaft, Kroaten nämlich, eigentlich Chorbaten, die am Kalpaflusse bei Möttling, Freienthurn, Weinitz, Tschernambl ꝛc. ihre Sitze haben, und deren Sprache, die rechte kroatische, von der slowenischen in Krain etwas verschieden ist. Die chorbatische Mundart sprechen auch die zwischen Rudolfswerth und Möttling, in Mittel-Krain, angesiedelten sogenannten Walachen, die sich selbst Vlache, d. i. Wälsche, Fremdlinge, nennen, echte Kroaten, welche im 15. Jahrhundert aus Bosnien, dem osmanischen Gebiete ihres Vaterlandes, ausgewandert sind und sich in Krain niedergelassen haben, weshalb sie von den Slowenen der Krajina Uskoken, die Überlaüfer genannt werden. Sie waren vor hundert Jahren auch der griechischen Kirche zugethan geblieben, in welcher Beziehung sie auf den Ehrentitel eines Starovár, d. i. Altglaübiger, Anspruch machten. Hier in Mittel-Krain sitzt in und um Gottschee, Pöland, u. s. w. und in der Gränzgemeinde Weißenfels seit undenklichen Zeiten das deütsche Völkchen der Gottscheer oder Chotzchevarie, wie es von den Slowenen genannt wird,

welches eine verdorbene deütsche Mundart spricht, die ein anderer Deütscher nur sehr schwer, der Slowene aber gar nicht versteht. Die Slawen im Histerreich und dem österreichischen Antheil von Friaul gehören zu den Serben, die einen besondern Dialekt, gemeiniglich der dalmatinische genannt, sprechen, und zu ihnen gesellte sich seit uralter Zeit ein Mischvolk romanischen und slawischen Bluts, das, insonderheit in den Grafschaften Grädisch und Görz eine eigenthümliche Mundart spricht, die furlanische, in der die italiänische, oder vielmehr die rhätische Sprache, ein Rest des großen romanischen Vereins der sämmtlichen lateinischen Töchtersprachen, den Grundton bildet, auf den jedoch die slawischen und venetianischen Mundarten ihren Einfluß geübt haben. Tirol war vor hundert Jahren, und ist es auch heüte noch, in seinem nördlichen Theile ausschließlich von Deütschen bewohnt, in seinem südlichen dagegen, mit Einschluß des Hochstifts Trient und eines Theils vom Hochstift Brixen, von einem Volk romanischen Stamms, von Italiänern, mit Ausnahme einiger Tausend sogenannter Ladiner, die mit ihrer sonderbaren rothwälschen Sprache zum räthischen Sprachzweige in Graubünden gehören. Sie gelten als Ueberreste der ursprünglichen Bewohner Tirols. Es sind die Grödner, die 15 Gemeinden von Enneberg, im Viertel Pusterthal, welche den ladinischen oder wälschen Dialekt mit Schattirungen sprechen, obgleich auch die Thäler des Nonsbergs und Sulzbergs, Val di Non, Val di Sal, welche vor hundert Jahren zum Hochstift Trient gehörten, Bewohner von rhätischer Körperbildung haben. Das Val di Non zählt unter seinen Einwohnern viele, uralte adliche Familien, die daselbst ihre Stammschlösser haben. Auch in Nieder-Österreich, im Lande unter der Ens, gab es längs der Gränze des Königreichs Ungern von jeher einzelne Slawen-Inseln im deütschen Sprachgebiet, sogenannte Bosniaken oder Chrobaten, Wasser-Kroaten, Poljanzer, welche die Verbindung zwischen den Süd- und Nord-Slawen herstellen. Das im Erzherzogthume das slawische Volkselement einst zahlreich vertreten gewesen, das beweisen die Namen der Ortschaften, welche mit Windisch zusammengesetzt sind, das beweiset die gedehnte und singende Aussprache der Bewohner des schönen Stoder-Thals bei dem Städtchen Windisch-Garsten, im Lande ob der Ens, ihre Tracht, ihre Bauart, der Name dieses Thals, das in ein Vorder- und Hinter-Stoder zerfällt, ein Name, der an die Stoderaner erinnert, einen besondern slawischen Stamm, dessen Hauptabtheilung einst in Deütschland ansässiig war, während der Urstamm in Rußland unter

dem Namen Stadizer blühte. Wir sprechen nicht von den Zeügnissen, welche in den historischen Schriftdenkmalen niedergelegt sind, und die da aussagen, daß vom 8. bis zum 11. Jahrhundert slawische Ansiedlungen westwärts bis zu den Quellen der Drau in Tirol, bis zur Salza im Erzstift Salzburg und bis zum Inn im Herzogthum Baiern, nordwärts aber bis zur Donau gereicht haben.

Das Haus Österreich nahm unter den Ständen des Deütschen Reichs von jeher eine hervorragende Stellung ein und genoß großer Vorrechte. Dahin gehörte:

1) Der erzherzogliche Titel, den sonst kein anderer Fürst in der Christenheit führte, den sich, zufolge einer Urkunde von 1359, zuerst Rudolf IV. beigelegt hat, und der von Friedrich III., der auf dem Kaiserthrone saß, 1453 durch ein besonderes Privilegium für das österreichische Haus kanzleimäßig eingeführt worden ist. Maximilian I., † 1519, war der erste, der sich des erzherzoglichen Titels beständig bediente.

2) Die königliche Würde, zu der das Haus Österreich 1245, oder ein Jahr vor dem Erlöschen der Babenberger, vom Kaiser Friedrich II. erhoben wurde, obgleich die Habsburger sich nie des königlichen Titels wegen Österreich bedient haben.

3) Die den Erzherzogen ertheilte Freiheit, auf den Reichstagen zu erscheinen oder nicht, wenn gleich sie vom Kaiser allezeit dazu eingeladen wurden (Privilegium Friedrich's I. von 1156). Wenn sie aber erschienen, sei es in Person oder durch ihre Bevollmächtigten, so saßen sie in dem Reichsfürsten-Rathe, mehrern Ansehens willen, auf der Geistlichen-Bank, hatten bei Eröffnung des Reichstages die erste Stelle und wechselten dann in den folgenden Sitzungen täglich mit Salzburg; auch hatten sie je nach Beschaffenheit der zur Verhandhandlung kommenden Angelegenheiten wechselsweise das Directorium, immer aber nur Eine Stimme.

4) Die Würde eines beständigen und allergeheimsten Raths von Kaiser und Reich, welche den Erzherzogen zustand, ohne deren Vorwissen und Billigung nichts beschlossen noch ausgeführt werden konnte (Privilegium Karl's V. von 1530). Zu den Vorrechten der Erzherzoge zu Österreich gehörte ferner:

5) Daß, obgleich zu keinen Reichssteüern verpflichtet, sie dennoch aller Wegen des Reiches Schutz genossen (Privilegium Friedrich's I.).

6) Daß sie von der Gerichtsbarkeit aller Reichsgerichte befreit waren (Privilegium Friedrich's I.), und daß ihre Unterthanen von ihren Landesgerichten nicht an ein Reichsgericht appelliren durften, es sei denn im Fall versagter Gerechtigkeit, was zu erweisen war.

7) Daß sie die Reichs-Belehnung nicht außerhalb ihrer Lande empfingen (Privilegium Friedrich's I.), auch kein Lehngeld zu erlegen brauchten. Zu ihren Gerechtsamen gehörte auch:

8) Die Kastenvogtei, welche sie bei allen Bisthümern, Kirchen und Klöstern ihres Reichsgebiets besaßen (Privilegien Heinrich's IV. und Karl's V.), und die sie auch für das Erzbisthum Salzburg, und für die Bisthümer Passau, Regensburg, Freising, Brixen und Trident, die Abtei Murbach, das Kloster Königsbrunn, die Abtei Lindau, und das Kloster Zwiefaltern in Anspruch nahmen.

9) Betrachteten die Erzherzoge alle innerhalb ihrer Lande angesessene Reichsfürsten als Vasallen, wenn gleich diese Fürsten, wie sie selbst auf dem Reichstage Sitz und Stimme hatten.

10) Mußte die adliche, freiherrliche, gräfliche und fürstliche Würde, welche von den Erzherzogen verliehen wurde, im ganzen heiligen Römischen Reich Deütscher Nation anerkannt und geachtet werden, ohne daß es zu jener Verleihung der kaiserlichen Bestätigung bedurfte (Privilegium Friedrich's I. und Wahlkapitulation Josephs I.).

11) Sollten die österreichischen Erbländer nicht der Gerichtsbarkeit des Reichsverwesers unterworfen sein.

12) Konnte das Reich im Erzherzogthum und den übrigen Landen des Hauses Österreich keine Lehne haben, dahingegen durften die Erzherzoge von allen Reichsgliedern Lehn- und Allodialgüter erwerben, Zölle anlegen, und ihre Lehne nach Gefallen veraüßern (Privilegium Friedrich's I., Karl's V., Heinrich's IV. und Friedrich's III.).

13) Hatten sie die Anwartschaft auf alle Lehne, welche dem Reiche in der Landvogtei Schwaben eröffnet wurden, wie auch das Recht, die verpfändeten Reichsgüter in Schwaben einzulösen (Wenzel's Privilegium von 1379). Endlich stand ihnen —

14) Das Erbmarschallamt im Hochstift Regensburg zu.

Der regierende Erzherzog führte folgenden Titel: Wir N. von Gottes Gnaden zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slawonien König, Erzherzog zu Österreich Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mailand, zu Steir, zu Kärnten, zu Krain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza, zu Limburg, zu Luxenburg, zu Geldern, zu

Württemberg, Ober- und Niederschlesien; Fürst zu Schwaben und Siebenbürgen; Markgraf des heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, zu Ober- und Niederlausitz; gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, Tirol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca und zu Artois, Graf zu Namur, Herr der Windischen Mark, zu Portenau, zu Salins und zu Mecheln rc.

Das Recht der Erstgeburt ist in dem österreichischen Hause durch Kaiser Friedrich I. mittelst Privilegiums von 1156, und darin zugleich verordnet worden, daß nach Abgang des männlichen Stammes die Erbfolge auf die älteste Tochter übergehen solle; Bestimmungen, welche von Friedrich II., Friedrich III., Karl V. und Karl VI. wiederholt und bestätigt worden sind; von letzterem durch die sogenannte pragmatische Sanction, die er im Einvernehmen mit den Ständen seiner Erblande, und unter Gewährleistung fast aller eüropäischen Mächte, errichtete, und in Folge deren nach seinem Tode, der dem Mannsstamme des, durch ein Halbjahrtausend mächtig gewordenen, Geschlechts der Grafen von Habsburg ein Ende machte, seine älteste Tochter Maria Theresia 1740 den 20. October von der Regierung der österreichischen Lande Besitz ergriff.

Die Herzoge und nachmaligen Erzherzoge von Österreich residirten zu Wien in der Hofburg, wie es noch heüte die mächtigen Beherrscher eines der größten Reiche der Christenheit thun. Der erste Ursprung der Burg fällt in den Anfang des 13. Jahrhunderts unter Herzog Leopold dem Glorwürdigen von Babenberg. An anderen Schlössern und Palästen besaßen die Erzherzoge vor hundert Jahren: das Belvedere in einer der Vorstädte Wiens, 1699—1724 von Eugen von Savoyen erbaut, und seit 1736 in Besitz des erzherzoglichen Hauses; Schönbrunn, von Kaiser Leopold I. für seinen Sohn den römischen König Joseph erbaut und 1700 vollendet; St. Veit, durch Maria Theresia 1762 vom Erzbisthum Wien kaüflich erworben; Breitenfürt, ein Jagdschloß im Wiener Walde, Hetzendorf, seit 1744; und Lachsenburg oder Laxemburg, wie man damals schrieb, 1378 vom Herzoge Albrecht III. angelegt. Die Landesvertretung hatte in einem jeden der österreichischen Reichslande des Österreichischen Kreises die oben im Einleitungskapitel geschilderte ständische Verfassung.

Für das Erzherzogthum bestanden die Prälaten — 1) Im Lande unter der Ens aus dem Erzbischof zu Wien, dem Bischof zu Wienerisch-Neüstadt, welche beide aber weder Sitz noch Stimme auf

der Prälatenbank hatten; den Äbten und Pröpsten zu Mölk, Kloster-Neüburg, Göttweig (Gottwich), zum Heil. Kreüz im Walde, St. Pölten, Herzogburg, Lilienfeld, zum Schotten in Wien, Altenburg, Seitenstetten, St. Dorotheen in Wien, St. Andree an der Traisen, Seisenstein, Mariazell, Tierenstein, Neüstadt, Geräs, Perneck, Maurbach, Gäming, Agsbach, Ardacker, Zwettel und Eisgarn; dem Dompropste der Kathedralkirche zu Wien und dem Abte zu Montferat ebendaselbst. 2) Im Lande ob der Ens gehörten zum Prälatenstande die Äbte und Pröpste zu Kremsmünster, St. Florian, Lambach, Steiergärsten, Baumgartenberg, Wilhering, Waldhaüser, Monsee, Gleins, Schlögl, Engelhartszell, Spital am Pyrn und Schlierbach.

Der österreichische Adel war und ist zahlreich und vermögend. Er wird in den hohen oder Grafen- und Herrenstand, und niedern oder Ritterstand eingetheilt, davon ein jeder in der Landesvertretung eine besondere Curie bildete. Die adlichen Güter sind entweder Allodium oder Lehn. Die Burggrafen zu Nürnberg, d. i. die Markgrafen von Brandenburg-Culmbach, hatten das dominium directum über einige im Erzherzogthum belegene Lehen. Weil aber den Vasallen in Österreich untersagt war, außerhalb Landes die Belehnung zu empfangen, so hatten die Markgrafen einen besondern Lehnhof in Österreich errichtet, an welchen die Vasallen zum Empfang des Lehns berufen wurden. Ebenderselbe entschied auch die Lehnsstreitigkeiten, doch konnte sich der beschwerte Theil an die Regierung des Erzherzogs wenden. Andere Lehen hatten die Grafen von Zinzendorf und Pottendorf zu vergeben, eben so noch andere österreichische Familien, so wie auch das Hochstift Passau. Auf verschiedenen alten Vesten des ansässigen hohen Adels haftete das Münzrecht; wie denn z. B. die Fürsten und Grafen von Dietrichstein, Grafen von Windisch-Grätz u. a. m. noch in der Epoche, deren Zustand uns hier vorzugsweise beschäftigt, in ihren Burgen Dukaten und andere Münzen prägen ließen.

Im Stande der Städte hatten im Lande unter der Ens 15 landesfürstliche Städte und 4 landesfürstliche Märkte, und im Lande ob der Ens 7 landesfürstliche Städte Sitz und Stimme auf den Landtagen; doch so, daß dort die Hauptstadt Wien allein die Hälfte aller Stimmen besaß, die andere Hälfte aber den übrigen 18 Städten und Märkten gemeinschaftlich gehörte. Landesfürstliche Städte sind diejenigen, in welchen der Landesfürst die Regalien ausübt, die demselben

alle Monate eine bestimmte Contribution entrichten und das Recht der Vertretung auf den Landtagen besaßen. Landesfürstliche Domainen gab es im Lande unter der Ens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur noch — zwei! Aus der großen Menge Domainen- oder Vice-Domgüter, wie sie genannt wurden, welche die Erzherzoge zu Österreich ehedem besaßen, sind durch Verpfändung oder Verkauf die sogenannten eigenthümlichen Märkte entstanden, was namentlich auch unter der Regierung Maria Theresia's geschehen ist, welche alle noch übrigen Vice-Domgüter feil bieten mußte, um die Geldmittel zu gewinnen, welche der Kampf gegen Friedrich II. von Preüßen verschlang.

Der Landtag im Lande unter der Ens wurde zu Wien und der im Lande ob der Ens zu Linz gehalten. Die Stände im Erzherzogthum und in den übrigen Reichslanden des Hauses Österreich besaßen innerhalb ihrer Gebiete alle die Gerechtigkeiten, welche weiter oben am Schluß des vorhergehenden Kapitels nachgewiesen worden sind. Die landschaftlichen Collegien und Gerichte waren: das Landmarschalls-Gericht mit dem Waisenraths-Collegio, der Ausschuß und die Verordneten aus den drei oberen Ständen, und die Obercommissarien in den vier Vierteln eines jeden Landes, das Rait- (Rechnungs-) Collegium, das Ober- und Unter-Commissariat und das Ober-Einnehmeramt.

Im Herzogthum Steiermark, wo sich die Landstände in der Landeshauptstadt Grätz versammelten, gehörten zu den Prälaten: der Bischof von Seckau, der Prälat zu St. Lambrecht, die Äbte zu Admont, Rhein und Neüburg, der Dompropst zu Seckau, die Pröpste zu Vorau, Rottemann, Pöllau und Steinz und der Kartaüser Prälat zu Seiz. — In Kärnten versammelten sich die Landtage zu Klagenfurt. Wegen der ansehnlichen Güter, welche das Erzstift Salzburg in diesem Herzogthum besaß, ließ sich der Fürst-Erzbischof auf den Landtagen vertreten, an denen auch, unter den Prälaten, die salzburgischen Suffragan-Bischöfe zu Gurk und von Lavant zu St. Andree Theil nahmen. Zum geistlichen Stande des Herzogthums Krain gehörten der Bischof zu Laibach, welcher den Titel eines Fürsten des heil. Römischen Reichs führte, die Bischöfe von Freising, Brixen, Triest und Biben, der Comthur des deütschen Ritterordens zu Laibach, der Dompropst daselbst, der Propst zu Rudolfswerth, die Prälaten von Sittich, Landstraß und von Freüdenthal, der Domdechant zu Laibach

und sechs Chorherren der dortigen Kathedrale. Wer vom Ritterstande auf den krainschen Landtagen erscheinen wollte, mußte vorher ein Landmann werden, d. h. die Landmannschaft annehmen, selbige auch bei den Landständen suchen und auf dem Landtage erlangen. Die Versammlungen der Landstände fanden in Laibach statt. — Vom österreichischen Friaul wurden in dem Zeitpunkte, den wir hier vor Augen haben, die Erbhauptmannschaft Tulmino, so wie die Städte Idria, Triest und St. Veit am Pflaum anscheinend noch auf den Landtagen des Herzogthums Krain vertreten, zu dem, wenigstens Triest und Fiume vor 1648 gehört hatten. Die übrigen Theile Friauls hatten, wie es scheint, gar keine landständische Verfassung.

In Ober-Österreich oder der gefürsteten Grafschaft Tirol hatte es mit den Landständen nicht ganz dieselbe Bewandniß, wie in den übrigen Ländern des Hauses Österreich; denn es machten in Tirol die — Bauern den vierten Stand aus. Tirol hatte auch vor den anderen österreichischen Erbstaaten seine besonderen alten Vorrechte und Freiheiten, in deren Besitz es sich bis in die neüeste Zeit behauptet hat und zu denen vornehmlich gehörte, daß der Landesherr ohne der Stände Bewilligung keine neüen Auflagen fordern und ausschreiben konnte; auch war er verpflichtet, so oft dergleichen von den Ständen bewilligt worden war, einen Revers auszustellen, dahin lautend, daß die Bewilligung den Landesfreiheiten keinen Eintrag thun solle. Auch durfte das Land nicht ohne Noth mit einzuquartierenden Truppen belegt werden. Die Stände hatten im österreichischen Erbfolgekrieg zu des Landes Sicherheit ein eigenes Regiment auf regelmäßigem Fuß errichtet, das tirolsche Land- und Feldregiment zu Fuß, von dem die Hälfte in Kriegszeiten auch außerhalb Ober-Österreichs verwendet werden konnte. Das landschaftliche Collegium bestand aus dem, von den Ständen gewählten Landeshauptmann, aus vier Verordneten des Prälatenstandes, der von den Pröpsten zu Gries, Neüstift und Wiltau, dem Abte zu Stambs, und den Pröpsten zu St. Michael, St. Jörgenberg und Mariäberg gebildet wurde; aus vier Verordneten des Ritterstandes; den Verordneten der Städte Meran und Bozen, Innsbruck, Hall und Sterzing; und aus den Abgeordneten der Gerichte und des Bauernstandes aus den sechs Vierteln der gefürsteten Grafschaft. Die wälschen Confinen hatten bei den Landständen weder Sitz noch Stimme. Die Hochstifte Trident und Brixen, nebst den Domkapiteln dieser beiden reichsunmittelbaren Bisthümer, waren aus Verträgen,

die weiter unten zu erwähnen sind, bei der Landesvertretung und der Landeshauptmannschaft conföderirt. Auch war ein Ober-Einnehmer-amt der Landschaft und eine landschaftliche Kanzlei vorhanden, die in Innsbruck, wo die Landtage gehalten wurden, ihren Sitz hatten.

Eine gleiche oder doch ganz ähnliche Einrichtung hatten die von der Landesvertretung bestellten und mit verschiedenen Zweigen der Finanzverwaltung, namentlich der Subsidienvertheilung und der Steüererhebung betrauten Landeshauptmannschaften in allen übrigen Erbstaaten.

In der zu Vorder-Österreich gehörigen Landgrafschaft Breisgau und den damit verbundenen Waldstädten gab es eine dreigliedrige Landstandschaft. Zum Prälatenstand, der den zwei anderen Ständen voranging, gehörten: der gefürstete Abt zu St. Blasii, als Vorsitzender, der Großprior des Johanniter-Ordens zu Heitersheim, wegen eines Theils dieses Fürstenthums (der Großprior war aber auch ein reichsunmittelbarer Mitstand des Oberrheinischen Kreises); die Prälaten von Schuttern, von St. Trutgert, von St. Peter, von Ettenheim-Münster, die Deütsch-Ordens Commenthure zu Brüggen und Freiburg, die Collegialstifter Waldkirch und Rheinfelden, das gefürstete Frauenstift Seckingen, der Prälat von Tennenbach, und die Frauenklöster Ollsberg und Wonnenthal. Die Ritterschaft, deren Präsident bei den ständischen Versammlungen „Mund und Feder führte", d. i. die Stände berief, Alles zum Vortrag brachte, auch alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgte, und ausfertigen ließ, bestand aus sogenannten Realisten und Personalisten. Die letzteren waren zwar dem Ritterstande als Glieder einverleibt, besaßen aber keine zu demselben contribuirende Güter, als die Freiherren von Zweier, Roll, u. a. m., deren Güter zum dritten Stande beitrugen. Realisten waren diejenigen Grundbesitzer, welche zur Ritterschaft contribuirende Güter besaßen, die Eigenthümer mochten sein, welche sie wollten. Zu ihnen zählte auch der Großprior des Johanniter-Ordens wegen Einer Besitzung im Meisterthum Heitersheim. Den dritten Stand machten 13 Städte und 6 Kameralherrschaften aus; jene waren: Freiburg, Breisach, Villingen, Brunnlingen, Neüenburg, Kenzingen, Endingen, Bürkheim und Waldkirch, so wie die vier Waldstädte: Lauffenburg, Rheinfelden, Seckingen und Waldshut. Von den sechs Kameralherrschaften waren fünf unmittelbar der Landesherrschaft unterworfen und wurden durch Beamte verwaltet, nämlich Castellberg und Schwar-

zenberg, Kurnberg, Tryberg, die Grafschaft Hauenstein und die Herrschaft Rheinfelden; die sechste, nämlich Lauffenburg, war an die Freiherren von Stotzigen verpfändet.

Jeder dieser drei Stände hatte seinen Präsidenten, Syndicum, Einnehmer, Standesboten; auch hatten die zwei vorsitzenden Stände, nämlich die Prälaten und die Ritter, ein eigenes Gericht, die Prim-Instanz genannt, bei welchem die Standesglieder zuerst belangt und gerichtet werden mußten, ehe sie vor die landesherrliche Regierung gefordert werden konnten. Dieses Gericht bestand aus einigen Prälaten und Rittern und dem ritterschaftlichen Syndico. Freiburg war die Stadt, wo die Landtage gehalten wurden, und zugleich der Sitz der landesfürstlichen Regierung der gesammten vorderösterreichischen Länder.

In den übrigen vorderösterreichischen Gebieten gab es keine landständische Verfassung, ausgenommen in der Landvogtei von Schwaben, woselbst die gesammte Landschaft ihren Ausschuß, Landschafts-Einnehmer und Trocken-, oder, wie man sich in Oberdeütschland ausdrückt, Truckenmeister hatte. Was für eine Bewandniß es mit dieser Landvogtei ursprünglich hatte, wird weiter unten beim Schwäbischen Kreise zu erörtern sein.

Fast ein jedes der österreichischen Lande hatte seine Erbämter, wie noch heüte diejenigen Provinzen, welche, nach den Erschütterungen der französischen Staatsumwälzung dem Erzhause Österreich verblieben sind. Mehrere dieser Erbämter befinden sich auch gegenwärtig noch bei denselben Familien, die damit vor hundert Jahren betraut waren. Diese Erbämter hießen, und heißen, in den meisten Fällen „oberste Erbland-Ämter", so im Erzherzogthum Österreich (Land unter, und Land ob der Ens), in Steiermark und in Kärnten; in Krain und in Tirol fiel das Prädikat „oberster" meistens weg. Die Erbämter und die damit bekleideten Familien waren folgende:

Erbämter.	Im Lande unter der Ens.	Im Lande ob der Ens.
Hofmeister.	Die Grafen, nachmaligen Fürsten v. Trautson, seit 1620.	Die Grafen v. Weißenwolf, seit 1659.
Kämmerer.	Die Grafen v. Breüner, seit 1620.	Die Grafen, nachmaligen Fürsten v. Lamberg, seit 1675.
Spielgraf*).	Dieselben.	Dieselben.

*) Das oberste Erbspielgrafenamt hatte die Gerichtsbarkeit über alle Gaukler und Musikanten.

Erbämter.	Im Lande unter der Ens.	Im Lande ob der Ens.
Marschall.	Die Grafen v. Stahrenberg seit 1717; im ganzen Erzherzogthum.	
Stallmeister.	Die Grafen v. Harrach; Desgleichen.	
Mundschenk.	Die Grafen v. Hardegg, seit 1486.	Die Grafen v. Zinzendorf seit 1624.
Truchseß.	Die Grafen v. Schönborn; in ganz Österreich.	
Jägermeister.	Die Grafen v. Sinzendorf.	Die Fürsten v. Lamberg.
Silberkämmerer.	Die Grafen v. Kufstein, seit 1644; in ganz Österreich.	
Küchelmeister.	Die Freiherren v. Hegenmüller, seit 1651; Desgleichen.	
Thürhüter.	Die Grafen v. Haugwitz.	Die Grafen v. Chotek.
Stäbelmeister.	Die Herren v. Rappach; in ganz Österreich.	
Vorschneider.	Die Grafen v. Sinzendorf; Desgleichen.	
Falkenmeister.	Die Grafen v. St. Julian, seit 1736.	Die Grafen v. Thierheim.
Panierträger.	Die Grafen v. Abensberg und Traun; in ganz Österreich.	
Münzmeister.	Die Grafen v. Sprinzenstein, seit 1672; Desgleichen.	
Zeügmeister.	[Dieses Amt hatten die Grafen von St. Hilario, und war, nach deren Aussterben, unbesetzt geblieben.	
Kampfrichter und Kampfschildträger.	Die Grafen v. Zinzendorf; im ganzen Erzherzogthum.	
Postmeister.	Die Grafen v. Paar; Desgleichen.	
Hofkaplan.	Der Propst zu St. Pölten.	Der Abt zu Steiergersten.

Alle diese Erbämter wurden, und werden, zu rechten Mannlehen verliehen, kommen auf die absteigenden männlichen Leibeserben, werden von dem Ältesten des Namens und Stammes verwaltet, und sind mit nicht unerheblichen Vorrechten und Vortheilen verbunden, konnten aber damals schon, wie noch heüte, nur von Gliedern der römisch-katholischen Kirche besessen werden. So auch in den folgenden Herzogthümern.

Erbämter.	Steiermark.	Kärnten.
Hofmeister.	Die Grafen v. Trautmannsdorf, welche wegen dieses Erbamts 100 Fuder Salz bezogen.	Die Grafen v. Rosenberg.
Kämmerer.	Die Grafen v. Wildenstein, seit 1717.	Die Grafen von Herberstein seit 1566.
Marschall.	Die Grafen v. Saurau, seit 1625, die wegen dieses Erbamts die Herrschaften Frauenheim und Kleinfölk besaßen.	Die Grafen v. Wagensberg.
Stallmeister.	Die Grafen v. Windischgrätz, seit 1565.	Die Grafen v. Khevenhüller.
Mundschenk.	Die Stubenberg'sche Familie.	Die Grafen v. Dietrichstein.

Erbämter.	Steiermark.	Kärnten.
Truchseß.	Die Grafen von Hardegg.	Die Grafen v. Herberstein.
Jägermeister.	Die Fürsten und Grafen v. Dietrichstein.	Die Grafen Paradeiser.
Silberkämmerer.	Die Grafen v. Rothal, seit 1596.	Die Grafen v. Thurn.
Küchelmeister.	Die Grafen v. Wurmbrand, seit 1578.	Die Grafen v. Sailern.
Stäbelmeister.	[1579 eingeführt; unbesetzt.]	Die Grafen v. Wels.
Vorschneider.	Die Grafen v. Schrattenbach, seit 1596.	Die Grafen v. Stürgkh.
Falkenmeister.	Die Grafen v. Steinpreis, seit 1675.	Die Freiherren v. Hallerstein.

	Krain.	Tirol.
Hofmeister.	Die Grafen v. Thurn.	Die Grafen v. Trap.
Kämmerer.	Die Grafen v. Auersberg.	Die Freiherren v. Glaß, seit 1525.
Marschall.	Dieselben.	Die Fürsten v. Trautson.
Stallmeister.	Die Fürsten v. Lamberg.	Die Grafen v. Wolkenstein.
Mundschenk.	Die Grafen v. Cobenzl.	Die Grafen v. Spaur.
Truchseß.	Die Freiherren v. Hohenwart.	Die Grafen v. Künigl.
Jägermeister.	Die Grafen v. Gallenberg.	Die Grafen Finger.
Silberkämmerer.	Die Grafen Kazianer v. Katzenstein.	Die Grafen v. Brandis.
Stäbelmeister.	Die Freiherren v. Eck.	Die Grafen v. Welsperg.
Vorschneider.	Die Grafen Sauer v. Ankenstein.	Die Grafen v. Wolkenstein.
Falkenmeister.	Die Grafen v. Lanthieri.	[War aufgehoben.]

In den übrigen Landen des Erzhauses im Österreichischen Kreise gab es keine Erbämter. Der vorstehende Nachweis dient zugleich als Ergänzung der obigen Mittheilungen über den Grundbesitz, wie er vor hundert Jahren unter die angesessenen Familien vertheilt war.

Was die Landesverwaltung anbelangt, so theilten sich Landesherr und Landstände in dieselbe. Es bestanden für —

Das Land unter und ob der Ens: die landesfürstlichen Collegien, die kaiserlich königliche Repräsentation und Hofkammer zu Wien und zu Linz, und die Regierung in Justizsachen, oder die niederösterreichische Landesregierung in Wien, welcher auch der Landeshauptmann zu Linz untergeben war, und der Justizrath. Die landschaftlichen Collegien und Gerichte sind bereits oben namhaft gemacht worden; außer ihnen befand sich in Linz das Landeshauptmannsgericht der Landstände des Landes ob der Ens. Die Hoheits- und andere Gerechtsame des Landesfürsten verwaltete in jedem der Viertel seit 1753 ein Kreishauptmann.

Das römische Recht war in Österreich maßgebend, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen die landesfürstlichen Verordnungen und der Landesgebrauch ein anderes bestimmten. Zu jenen gehörten

die Landgerichtsordnung, die Polizeiordnung, die Gerhabschaftsordnung u. a. m., welche in dem Codice iuris austriac. und in der dazu gehörigen Sammlung österreichischer Gesetze und Ordnungen zusammengestellt sind. In der Periode, die in diesen Erinnerungen an verflossene Zeiten zum Anhaltpunkte dient, hatte Maria Theresia die Abfassung eines neüen Gesetzbuches anbefohlen. Freie Bewegung in der Nutzung des Eigenthums kannte die österreichische Gesetzgebung vor 100 Jahren nicht; das Gesetz untersagte dem Besitzer von Grund und Boden jegliche Neüerung; Ackerfelder und Weinberge mußten in ihren Zustande bleiben; so durfte der Bauer aus seinem Safrangarten oder Hirsefelde keinen Weinberg machen, u. d. m.

In der Stadt Gratz waren gleichfalls zwei hohe Collegien: die Repräsentation und Hofkammer für Steiermark und die Regierung für alle innerösterreichischen Lande, zu deren Ressort eigentlich die Rechtspflege, überdem aber auch, wie bei der Regierung zu Wien, viele Verwaltungssachen gehörten. Der Landeshauptmann, das Haupt der Ritterschaft, machte mit vier Verordneten die Landeshauptmannschaft aus. Einem jeden der fünf Kreisämter, in welche Steiermark eingetheilt war, stand ein Kreishauptmann und ein Kreisamtssecretair vor: sie hatten ihren Sitz in Gratz, Judenburg, Marburg, Cilli und Brugg. Die Landeskasse wurde von einem General-Einnehmer verwaltet, und stand unter der Aufsicht eines Vorstehers und vier auf den Landtagen aus den drei ersten Ständen gewählten Verordneten, denen die Besorgung aller Wirthschaftssachen der gemeinen Landschaft oblag.

In Klagenfurt befand sich eine besondere Repräsentation und Kammer für das Herzogthum Kärnten, das in drei Kreisämter eingetheilt war. In Krain dagegen stand ein Landeshauptmann zu Laibach an der Spitze der Verwaltung. In Behinderungsfällen hatte er den Landesverweser zum Vertreter im Landgericht, oder auch einen Vice-Landeshauptmann, der Landesverwalter hieß. In Laibach war auch das sogenannte Hoftheiding- oder Schrannengericht, gemeiniglich das Hof- und Landrecht genannt, die höchste Instanz in Rechtssachen. Der Landeshauptmann führte den Vorsitz in demselben. Zuerst wurde das Landrecht und alsdann das ritterliche Hofrecht gehalten, das jede vor sein Forum gehörige Sache zur Entscheidung brachte. Die zweite Instanz war das landeshauptmannschaftliche ordentliche Gericht über die Herren nnd Landleüte, über ihre Diener und andere. Die dritte

Instanz bildete das Landes-Vizdomamt über die landesfürstlichen Städte und Marktflecken; die vierte hatte der Landeshauptmann gemeinschaftlich mit dem Landvizdom in Ansehung der Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Bürgerschaft. Unter Aufsicht und Verwaltung des Vizdoms standen auch die Kameralgüter und die daran sich knüpfenden Rechte und Gerechtigkeiten. Alle diese Beamten waren vom Landesfürsten bestellt. Die fünfte Instanz hatte der Landtagsausschuß in allgemeiner Landschaft Hauswirthschaftssachen, als Steüern, Contributionen u. s. w., und von ihm appellirte man zuerst an das Plenum der Landstände, zuletzt an die inneröfterreichische Regierung zu Gratz. Die sechste Instanz hatten die Grundherrschaften und Obrigkeiten über ihre eigenthümlichen Unterthanen und ihre Diener, die siebente endlich stand in den Städten und Marktflecken den Magistraten und Bürgermeistern über die Bürger und sonstigen Einwohner zu.

So war im Allgemeinen das Verwaltungs- und Gerichtswesen in fast allen habsburgischen Landen des Österreichischen Kreises eingerichtet.

Alle zum Herzogthum Friaul, österreichischen Antheils, im weitlaüfigen und politischen Sinne gehörigen Lande und Ortschaften standen unter der Repräsentation und Kammer zu Triest. Hier und zu St. Veit am Pflaum (Fiume) gab es landesfürstliche Hauptleüte, und beide Städte zusammen genommen hatten für Handelssachen eine Commerz-Regierung zu Triest. In Görz hieß seit 1747 der erste landesfürstliche Beamte Landesverwalter. Er stand beiden Grafschaften Görz und Grädisch vor. Auf ihn folgte der Landesverweser, welcher mit Zuziehung von sechs Beisitzern und zwei Mitgliedern des Adels einen Gerichtshof bildete, der die Rechtssachen des Adels zu schlichten hatte, in peinlichen Fällen aber noch Einige vom Adel zuziehen mußte. Vom Görzischen Gerichte wurde an die inneröfterreichische Regierung zu Gratz appellirt.

Für Tirol befanden sich die hohen landesfürstlichen Collegien zu Innsbruck: die oberösterreichische Repräsentation und Hofkammer, der Revisionshof oder das Kammergericht der ober- und vorderösterreichischen Lande, und die Regierung oder Justizstelle.

In Freiburg befand sich, wie bereits oben erwähnt worden ist, die Regierung des Landes Breisgau und der gesammten vorderösterreichischen Länder, mit welcher 1760 die, sieben Jahre vorher nach

Costanz verlegte, Repräsentation und Hofkammer wieder vereinigt worden war. Die Markgrafschaft Burgau wurde von einem Landvogt regiert, ebenso Nellenburg. Für die Landvogtei in Schwaben bestand zu Altorf ein Oberamt, welches aus dem Landvogt, dem Landvogteiverwalter, dem Landschreiber und Landwaibel (der die landvogteilichen Gefälle einzuziehen hatte) zusammengesetzt war, und eigentlich die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafsachen, wenn's nicht an den Hals ging, zu besorgen hatte, wobei die Berufung an den oberösterreichischen Revisionshof zu Innsbruck frei stand. In peinlichen Sachen wurde zwar der Inquisitionsprozeß beim Oberamt geführt, nach Beendigung desselben aber in Abschrift an den Flecken, Ammann und Rath zu Altorf, dem vermöge kaiserlichen Privilegiums das blutrichterliche Amt daselbst auszuüben gebührte, zugefertigt, um ein unparteiisches Urtheil darüber einzuholen, welches darauf vom Landvogte bestätigt und zur Vollstreckung an den Ammann und Rath zurückgeschickt wurde. Der Landvogt hatte die Regalien allein zu verwalten, und den Ämtern der Landvogtei standen Amtleüte vor.

Zu den landesfürstlichen Einkünften gehörten die Collecten und Subsidien, welche die Stände bewilligten, die Revenüen aus den Vizdomgütern oder Domainen, welche aber, wie schon ein Mal erwähnt, größtentheils veraüßert waren, die Zölle und Mauthen, die Accise, u. a. m. Nach alter Gewohnheit, und vermöge einer Bewilligung des Papstes Nicolaus V., 1447—1455, konnten die Erzherzoge auch die Geistlichkeit mit Abgaben belegen.

Obwol das Haupteinkommen der Landesfürsten vornehmlich aus den Verwilligungen der Landstände entsprang, so liebte man es vor hundert Jahren nicht, weder die Stände, noch viel weniger die Regierungen, öffentlich Rechenschaft zu geben von dem, was das Land aufbringen mußte, und wie die Erträge verwendet wurden, oder ein Schriftstück bekannt zu machen, was man einen Staatshaushaltungsetat, oder ein Budget der Staatseinnahmen und Staatsausgaben nennt. Darum war es nur eine ganz allgemein gehaltene Schätzung, wenn gesagt worden ist, daß die Erzherzogin-Königin Maria Theresia von ihren gesammten Erblanden ordentlicher Weise jährlich 30—40 Millionen Gulden Einkünfte gehabt haben soll. Wie viel die Erblande des Österreichischen Kreises dazu beitrugen, wußte man nicht; doch wurde in jener Zeit behauptet, daß die landesfürstlichen Einkünfte aus dem Lande unter der Ens mehr als noch ein Mal so groß

seien, als die vom Lande ob der Ens, und daß die von Steiermark, Kärnten und Krain denen vom Lande unter und ob der Ens gleichen, oder sie noch übertreffen möchten. Von einem Zweige des Staatsausgaben haben sich aus jener Zeit mehr oder minder ausführliche Nachweisungen erhalten, nämlich von den Unterhaltungskosten des Kriegsheeres. Dazu trugen bei von den Erblanden des Österreichischen Kreises, unmittelbar nach Beendigung des siebenjährigen Krieges:

Nieder-Österreich ungefähr	2,180,000 Gld.	— Kr.
Inner-Österreich	2,224,914 „	50 „
Und zwar:		
Steiermark . . 1,182,545 Gld. 54 Kr.		
Kärnten . . 637,695 „ — „		
Krain . . 363,171 „ 56 „		
Görz und Grädisch 41,502 „ — „		
Ober-Österreich, Tirol, ungefähr	80,000 Gld.	— Kr.
Von Vorder-Österreich die Lande in Schwaben	120,000 „	— „
Summa	4,604,914 Gld.	50 Kr.

Es bleibt noch übrig von der Kirchenverfassung und der Vertheilung der habsburgischen Lande des Österreichischen Kreises unter Diöcesen zu sprechen.

Die Kirchen des Erzherzogthums Österreich, oder des Landes ob und unter der Ens, gehörten bis ins 15. Jahrhundert zur Diöcese des Bischofs zu Passau, und somit zur Kirchenprovinz von Salzburg; 1480 aber wurde in Wien ein Bisthum gestiftet, das dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen war, vom Erzherzoge jedoch besetzt, und 1722 auf Antrag Kaisers Karl VI. zu einem —

Erzbisthum Wien in der Metropolitankirche des heil. Stephan erhoben, 1723 der Erzbischof auch mit dem Pallium und Kreüze bekleidet und sechs Jahre später des neüen Kirchensprengels Abgränzung gegen des Bischofs zu Passau geistliches Gebiet in Niederösterreich geregelt wurde. Die genauern Angaben über diese Abgränzung fehlen. Die Stephanskirche, eins der prachtvollsten Denkmale altdeütscher Baukunst, wurde vom Herzoge Heinrich Jasomirgott von Babenberg 1144 gegründet und nach dreijährigem Bau 1147 vom Passauer Bischof Reginbert, einen Grafen von Beilstein, eingeweiht. Von diesem Bau ist noch die Westseite mit den beiden schönen Steinthürmen, den s. g. Heidenthürmen, vorhanden. Nach vielfachen Be-

schädigungen durch Brand, und theilweisen Wiederherstellungen erhielt die Kirche ihre jetzige Gestalt unter Herzog Rudolf IV. von Habsburg 1329—1364, der auch den Bau des südlichen Thurms, eines der schönsten, höchsten und dauerhaftesten unter den bekannten hohen gothischen Kirchthürmen, in Angriff nahm. 1433 wurde dieser Thurmbau vollendet, und 1450 auch der des nördlichen Thurms begonnen, die gänzliche Ausführung desselben aber 1511 aufgegeben.

Der Erzbischof von Wien war des heil. Römischen Reiches Fürst, zu welcher Würde bereits Bischof Anton 1631 erhoben worden war, nnd hatte vor hundert Jahren ein jährliches Einkommen von 30,000 Kaisergulden. Zu seiner Domaine gehörte der früher landesfürstliche Markt Mödling, welcher dem Erzbisthum im Jahre 1762 gegen das Schloß St. Veit bei Schönbrunn überlassen wurde, die Ortschaft Neüdorf mit einem Schlosse, unsern Laxenburg, u. a. Orte mehr. Das Domkapitel bestand aus fünf Prälaten und zehn Kapitularen. Es gehörte demselben das Dorf Hernals bei Wien. Der Erzbischof war, trotz seiner Reichsfürstenwürde der Landeshoheit des Erzhauses Habsburg-Österreich unterworfen. Er hatte —

Den Bischof zu Wienerisch-Neüstadt zum Suffraganten, dessen Bisthum zehn Jahre vor dem zu Wien, nämlich 1470, gestiftet worden war. Das erzbischöfliche Consistorium bestand vor hundert Jahren aus dem Erzbischof selbst, als Vorsitzender, einer Anzahl geistlicher und weltlicher Räthe, als Mitglieder und Beisitzer, einem Notarius, welcher den Titel eines Kanzlers führte, und einem entsprechenden Personal von Unterbeamten.

Das Bisthum Passau erstreckte seine geistliche Gerichtsbarkeit fortwährend über einen ansehnlichen Theil von Nieder-Österreich, dessen Umfang sich auch nicht nachweisen läßt. Es bestand in Wien ein eigenes passauisches Consistorium, an dessen Spitze ein Offizial die Geschäfte leitete. Eine der vier Pfarrkirchen, welche die innere Stadt Wien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts besaß, nämlich die Kirche Maria am Gestade, gemeiniglich zu Unserer Lieben Frauen-Stiegen genannt, — nach dem Stephansdom das schönste altdeütsche Kirchengebaüde in der Kaiserstadt, zugleich eins der ältesten, da seiner schon im 12. Jahrhundert gedacht wird, — war die niederösterreichische Kathedrale von Passau, dessen Bischof, zu Tuln, im Viertel ob dem Wiener Walde, einen Suffraganten hatte.

Das Bisthum Seckau in der Steiermark und fast alle Kirchen

dieses Herzogthums umfassend, wurde im Jahre 1219 vom Erzbischof Eberhard II., zu Salzburg, einem Truchseß von Waldburg, mit Bewilligung des Papstes, errichtet. Die Kathedrale war im Stiftsmarkte Seckau, im Judenburger Viertel von Obersteier, der Bischof aber residirte auf dem Bergschlosse Seckau bei Leibnitz im Viertel zwischen Mur und Traun von Untersteier. Auch er war ein Fürst des heil. Römischen Reichs. Er stand unter dem Erzbischof zu Salzburg, dessen General-Vicarius in dem größten Theil von Steiermark er war, und von ihm ward er ernannt, geweiht und bestätigt. Vor hundert Jahren war Leopold Ernst, ein Graf Firmian, von 1739—1763, von da ab bis 1780 Joseph Adam, ein Graf Spaur, Bischof zu Seckau. — Zur salzburgischen Metropolitankirche gehörten auch Gurk und Lavant, die beiden Kathedralen im Herzogthum Kärnten.

Das Bisthum Gurk, in Unter-Kärnten, ist im Jahre 1072 von Gebhard, Erzbischof zu Salzburg, gestiftet worden. Der erste Bischof war Günther von Krapfeld. 1761 bestieg Hieronymus II. Franz de Paula Fürst von Colloredo den Bischofsstuhl, und 1772 Joseph Franz Anton Fürst von Auersberg. Auch die Bischöfe zu Gurk waren mit der reichsfürstlichen Würde bekleidet. Das Bisthum wurde zwei Mal hinter einander vom erzherzoglichen Hause, und das dritte Mal vom Erzbischof zu Salzburg besetzt, welchem das Einweihungs- und Bestätigungsrecht des neüen Bischofs gebührte. Dem Fürstbischofe zu Gurk gehörte die Stadt Strasburg, neben welcher auf einem Hügel ein ansehnliches Schloß ihm zum Wohnsitz diente. Auch gehörte das Schloß Grades oder Gradhus zu seiner Domaine. Die Kathedrale im Markte Gurk war der Heil. Maria geweiht.

Das Bisthum St. Andreae im Lavantthale, gemeiniglich Lavant genannt, und ebenfalls im Unter-Kärnten gelegen, ist am 10. Mai 1228 vom Erzbischof Eberhard II. zu Salzburg errichtet worden. Sein erster Oberhirt war Ulrich I., ein Herr von Haus. In der Periode, deren Zustand uns hier beschäftigt, wechselten die Bischöfe, die gleichfalls Reichsfürsten waren, schnell hinter einander. 1754 bestieg den Stuhl zu Lavant: Johann Baptist, ein Graf Thun-Valsassina; 1763 Joseph Franz Anton Graf von Auersberg; 1773 Peter Vigil Graf Thun-Hohenstein; in demselben Jahre Franz Xaver Ludwig Graf Breüner; 1777 Vincenz Joseph Graf Schrattenbach, von denen die drei zuletzt genannten resignirten. Die Kathedrale war in der Stadt St. Andree am Flusse Lavant, und dem Heil. Andreas

geweiht. Der Bischof wurde ausschließlich vom Erzbischof zu Salzburg ernannt. Es gehörte ihm das Schloß Lavant. Die Vertheilung der Kirchen in Kärnten unter die beiden Diöcesen von Gurk und Lavant ist nicht nachgewiesen. — Im Herzogthum Krain gab es vor hundert Jahren zwei Bisthümer zu Laibach und zu Biben.

Das Bisthum Laibach ist von Kaiser Friedrich IV. am 6. December 1461 gestiftet worden. Es stand, nach einer Angabe unmittelbar unter dem Papste, einer andern zufolge war es der Metropolitankirche Salzburg zugewiesen. Auch seine Bischöfe waren mit der Würde der Reichsfürsten bekleidet, doch ohne unmittelbare Glieder des Reichs zu sein. Der erste Bischof war Siegmund von Lamberg; seit 1743 war es Ernst Amadeus Graf von Attems; seit 1760 Leopold Joseph Hannibal Graf von Pettazzi, 1772—1782 Karl Graf von Herberstein. Zur Domkirche wurde bei der Errichtung des Bisthnms die Pfarrkirche St. Nicolaus in Laibach bestimmt. Zur Diöcese gehörten vor hundert Jahren, außer einer Anzahl Pfarrkirchen in Krain, 21 Pfarren in der Steiermark und 16 Pfarren in Kärnten.

Das Bisthum Biben, Pitschem, Pedena oder Petina, im Histerreich, machte einen Bestandtheil der Kirchenprovinz Görz aus. Zum Sprengel seines Bischofs gehörten 2 Städte und 11 Dörfer, darin sich 14 Pfarren befanden.

Das Erzbisthum Görz ist unter der Regierung Maria Theresia's am 18. April 1752 errichtet, und ihm der ehemalige Aglarische Kirchsprengel, d. i. des Patriarchen von Aquileja, so weit er sich über die Länder des Hauses Österreich erstreckt hat, so wie auch dem Erzbischof und seinem Domkapitel alle die Einkünfte und Güter überwiesen worden, welche ehemals der Patriarch gehabt hatte. Der Erzbischof wurde vom Hause Österreich ernannt, und seine Kirchenprovinz aus den Diöcesen von Biben, Triest, Trident, von Como im Herzogthum Mailand und von Mantua gebildet. Erster Erzbischof zu Görz war seit 24. April 1752 bis 18. Februar 1774 Karl Michael, ein Graf von Attems, und sein Nachfolger bis 1788 Franz Joseph, Graf von Edling. Zur Metropolitankirche wurde die Pfarrkirche in der Stadt Görz bestimmt. Schutzheiliger war St. Udalricus.

Das Bisthum Triest, oder das Tergestinische, ist uralt, denn es wird schon ums Jahr 790 genannt. Sein Oberhirt, der, wie erwähnt, vor hundert Jahren dem Erzbischof zu Görz untergeben wurde,

führte den Titel eines Grafen von Triest. Von Anfang an bis auf das Jahr 1740 weiset die Liste der Oberhirten zu Triest nicht weniger als 76 Bischöfe nach. 1740 wurde es Joseph Leopold Hannibal Graf von Pettazzi, der, nach Laibach berufen, 1760 Anton Ferdinand Grafen von Herberstein zum Nachfolger hatte; 1775 folgte Franz Philipp, Graf von Inzaghi, der 1788 Erzbischof zu Görz wurde. Bei der Domkirche zum Heil. Justus in Triest waren vor hundert Jahren 12 Chorherren.

Das Bisthum Trient oder Trident, dessen Bischof unmittelbarer Reichsfürst war, und in geistlichen Sachen, wie schon gesagt, dem Erzbischof zu Görz untergeben war, umfaßte, außer den Kirchen im weltlichen Gebiete des Fürstbischofs, auch alle diejenigen der gefürsteten Grafschaft Tirol, die in den Landstrichen auf der Südseite des Alpenkamms belegen sind, namentlich im Etschviertel, einem Theile des Pusterthals, den Wälschen Confinen. Dagegen umfaßte —

Das Bisthum Brixen, neben dem weltlichen Gebiete seines reichsunmittelbaren Fürstbischofs, ganz Nordtirol, diesseits des Alpenkamms, d. i. Ober- und Unter-Innthal, mit Ausnahme einiger Kirchen in dem ersten dieser beiden Viertel, das Eisackviertel und den größten Theil des Pusterthals. Brixen war ein Bestandtheil der erzbischöflichen Kirchenprovinz Salzburg.

Von diesen zwei Bisthümern in Tirol ist das zu Brixen das ältere. Es ist im Jahre 769 gestiftet worden mit dem bischöflichen Sitz zu Säben, Sabiona, das auf einem Berge am Eisackflusse, nahe beim Städtchen Klausen, liegt, von wo es ums Jahr 1025 nach der Stadt Brixen verlegt wurde. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sah man in Säben noch die alte Domkirche. Die Kathedrale zu Brixen wurde den Heiligen Stephan und Cassian geweiht. Als erster Bischof zu Säben wird Almus genannt. Er hatte 12 Nachfolger. Der erste Bischof in Brixen war Hertwig, ein Graf von Heimvöls oder Heimfels, der einem erloschenen tiroler Geschlecht angehörte. Dieser hatte bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts 59 Nachfolger. Von 1747 bis 1791 saßen drei Grafen von Spaur nach einander auf dem Bischofsstuhle zu Brixen. Das Bisthum Trient, mit seiner dem Heil. Vigil geweihten Kathedrale, kommt in den Jahrbüchern der Geschichte zuerst beim Jahre 802 oder 805 vor, und als erster Bischof wird Hildegar genannt. Während tausend Jahre, d. i. bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts hat es 78 Bischöfe gehabt;

1748 wurde es Leopold Graf von Firmian, 1758 Franz Felix Graf von Enno, 1763 Christoph Franz Sizzo de Noris Marchese von Castellara, 1776 Peter Vigil Graf von Thun-Hohenstein † 1800.

Das Bisthum Chur, in Helvetien, gehörte zur Kirchenprovinz Mainz. Sein Sprengel war in sechs Kapitel vertheilt, von denen zwei habsburgische Lande des Österreichischen Kreises enthielten. Das fünfte Kapitel war nämlich im Vinstgau der gefürsteten Grafschaft Tirol, und das sechste, das drusische oder St. Lucia Steig genannt, erstreckte sich über die Vorarlbergschen Herrschaften. Mit Ausnahme dieser Herrschaften gehörten zu —

Dem Bisthum Constanz alle übrigen Länder Vorder-Österreichs.

Im 14. Jahrhundert gab es im Erzherzogthum Österreich und in den benachbarten Ländern des Österreichischen Kreises viele Waldenser, welche wider die römische Kirche Zeügniß ablegten, bald aber zur Ruhe, und zwar die meisten zur ewigen Ruhe gebracht wurden, worauf der Rest sich nach Mähren begab. Im 16. Jahrhundert fanden Luthers Lehren gar zeitig in Österreich Beifall, und die Zahl der Anhänger der evangelischen Lehre wurde von Jahr zu Jahr größer, wie durchgreifend auch die Maßregeln waren, die von der römischen Geistlichkeit durch die Landesherrschaft dagegen ergriffen würden. 1541 überreichten die evangelischen Bewohner Nieder- und Inner-Österreichs ihrem Landesfürsten, dem Kaiser Ferdinand, eine Bittschrift um die Freiheit des evangelischen Gottesdienstes, was sie auch 1555, 1556 und 1558 wiederholten, ohne jedoch das Mindeste für ihre loyal vorgetragenen Wünsche zu erzielen. Dagegen wurde 1564 auf Befürwortung Kaisers Ferdinand der Gebrauch des Kelchs beim Abendmahle vom Papste gestattet, und in den habsburgischen Landen eingeführt, und 1568 bewilligte Kaiser Maximilian II. den beiden Ständen der Herren und der Ritterschaft in Nieder-Österreich, so wie den sieben landesfürstlichen Städten im Lande ob der Ens die freie Übung des evangelischen Gottesdienstes, ertheilte auch dieserhalb den beiden zuerst genannten Ständen im Lande unter der Ens unterm 14. Januar 1571 eine förmliche schriftliche Versicherung. In Losdorf, einem Marktflecken im Viertel ob dem Wiener Walde, hatten die evangelischen Stände ein Gymnasium. Allein von Rudolf's II. Zeit an wurde in allen österreichischen Landen die evangelische Kirche be-, und nach und nach ganz unterdrückt und der evangelische Gottesdienst seit

1621 aller Orten abgeschafft. Nichtsdestoweniger behielt die evangelische Lehre im Geheimen ihre Anhänger, die so zahlreich blieben, daß selbst Maria Theresia, die eifrige Freündin des römischen Stuhls, sich 1753 zu den Erlaß gedrungen sah, daß allen ihren protestantischen Unterthanen in Nieder-Österreich, Steiermark und Kärnten, wenn sie sich der Landesherrschaft gegenüber ruhig verhielten, nicht die geringste Drangsal noch Zwang um der Religion willen zugefügt, daß aber diejenigen, welche sich nach der öffentlichen Übung ihres Gottesdienstes sehnten, in das protestantische Land Siebenbürgen versetzt, und daselbst für ihr leibliches und geistliches Wohl gesorgt werden solle. So gab es auch noch späterhin im Lande unter der Ens einige landsässige Edelleüte, welche der luther. Kirche ungehindert zugethan blieben, und in Wien selbst war die Zahl der Protestanten nicht gering, als Maria Theresia aus dieser Welt schied, 1780, und ihr Sohn, Kaiser Joseph, die Alleinregierung seiner Erbstaaten übernahm, die er von 1765 an, nach dem Tode seines Vaters, des Kaisers Franz, gemeinschaftlich mit der Mutter geführt hatte. Er war es, welcher allen akatholischen Bewohnern seiner Monarchie freie Religionsübung gestattete, in Folge dessen in der Hauptstadt Wien sofort zwei protestantische Kirchen entstanden, die eine für die Lutheraner 1783, die andere für die Reformirten 1784, beide auf dem Grund und Boden eines ehemaligen Klosters der Clarissinnen, zu Maria, Königin der Engel.

Der höhere Unterricht auf lateinischen Schulen und Gymnasien befand sich vor hundert Jahren in den Händen theils der Priester und Mitglieder der Gesellschaft Jesu, theils der Piaristen und anderer Klostergeistlichen. Man war zu jener Zeit in den österreichischen Landen noch nicht auf dem Standpunkt angelangt, wo es möglich ist, einzusehen, daß auch Menschenkinder, die nicht das Gelübde des unbedingten Gehorsams und der Ertödtung der menschlichen Natur abgelegt haben, die nicht auf die Unfehlbarkeit des obersten Bischofs zu Rom schwören und dafür ihren gesunden Menschenverstand, ja ihr Leben zu opfern bereit sind, befähigt sein können, den Menschen zum — Menschen zu machen, ihn zu erziehen und in den Vorhof der Wissenschaften einzuführen, ihm Kunstfertigkeiten beizubringen, oder seine natürlichen Anlagen zum Schönen und Bildenden zur Entwicklung zu bringen.

Zahlreich waren die Jesuitencollegien und Priesterschulen zu Maria Theresia's Zeit. Von ersteren bestanden — im Lande unter

der Ens: drei in der Hauptstadt Wien, und je eins in Wienerisch-Neüstadt und in Krems; — im Lande ob der Ens: zu Linz und zu Steyr; — in Steiermark: zu Grätz, Marburg, Judenburg und Leoben; — in Kärnten: zu Klagenfurt; — in Krain: zu Laibach; — in Friaul: zu Görz, Triest und St. Veit am Pflaum (Fiume); — in Tirol: zu Innsbruck und Hall; — in Vorder-Österreich: zu Freiburg im Breisgau und zu Constanz.

Hochschulen gab es vor hundert Jahren in Wien, Gratz, Innsbruck und Freiburg. Die Stifter der Wiener Universität sind eigentlich die Herzoge Rudolf IV. und Albrecht III. Denn obgleich schon Kaiser Friedrich II., Barbarossa, im Jahre 1237 zu Wien eine Schule für Philosophie und schöne Wissenschaften gründete, so ist doch erst 1365 vom Papste Urban V. auf Verlangen Herzogs Rudolf IV. ein Privilegium zur Errichtung einer Universität ertheilt worden, während Papst Urban VI. sie bestätigte und 1384 auf Antrag Herzogs Albrecht III. mit der theologischen Facultät vermehrte. Kaiser Ferdinand II. übertrug die Leitung der Universität den Jesuiten im Jahre 1622, was mit der Aufhebung der Gesellschaft Jesu durch Kaiser Joseph II. 160 Jahre später ein Ende nahm. In den Jahren 1752—1756 nahm Maria Theresia, nach den Vorschlägen ihres berühmten Leibarztes van Swieten mehrere Veränderungen und Verbesserungen in dem Studienplane vor, und erbaute auch ein stattliches Universitätsgebaüde. Der Rector hatte von jeher einen hohen Rang und ging bei feierlichen Aufzügen unmittelbar vor dem Landesfürsten her. Die Universität bestand aus vier Facultäten und die Studentenschaft spaltete sich in vier Nationen, die österreichische, rheinische, sächsische und ungrische. Die Universität zu Gratz in der Steiermark ist 1586, und die zu Innsbruck in Tirol 1672—1673 von Kaiser Leopold errichtet worden, indem er in den Statuten dieser Hochschule zugleich verordnete, daß niemals ein Mitglied der Gesellschaft Jesu zum Rector gewählt werden dürfe. Die Universität Freiburg wurde 1457 gegründet. Der Stiftungsbrief Herzog Albrechts ist vom 21. September. Sieben Professoren machten den Anfang. 1458 gab es schon 234 Studenten. 1468 war Friedrich Graf zu Hohenzollern Rector Magnificus.

II. Der zweite Stand im Österreichischen Kreise war der **Bischof zu Trient.** Das weltliche Gebiet, welches dieser Kirchenfürst besaß, lag in der gefürsteten Grafschaft Tirol, und war diesem

uralten Bisthume vom Kaiser Konrad II. geschenkt worden. Die Erbvogtei über das Gebiet hatten die alten Grafen zu Tirol und führten sie in ihrem Titel; Bischof Albrecht verbriefte sich, auf den Rath und mit Zustimmung seines Domkapitels, im Jahre 1363 gegen den Herzog Rudolf zu Österreich und dessen Brüder dahin, daß er sich und seine Nachfolger so wie das ganze Hochstift auf ewige Zeiten mit dem Lande Tirol vereinigte, Hülf- und Dienstleistung versprach und, nebst Öffnung aller stiftischen Städte und Festen, verordnete, daß die Hauptleüte und Pfleger des Hochstifts beim Antritt ihres Amtes diese Verschreibung jedesmal beschwören sollten. Dieser Vertrag ist in der Folge bis auf Ferdinand I. mehrmals erneüert worden. 1511 vereinbarten sich das Erzhaus und der Bischof darüber, daß das Stift Trient auf den tirolschen Landtagen und anderen Zusammenkünften durch Abgeordnete mit vertreten, mit erscheinen, und über die Wohlfahrt und die Sicherheit des Vaterlandes mit berathschlagen, auch zu solchem Ende seinen Antheil an Steüern und Auflagen mit beitragen, hingegen aber auch das Erzhaus Österreich, als landesfürstliche Gewalt in Tirol, das Bisthum bei den außerordentlichen Reichssteüern vertreten solle, die Kammerzieler ausgenommen, ein Abkommen, welches auch in dem Reichsabschiede zu Augsburg von 1548 vom Kaiser und Reich bestätigt wurde.

Wenn nun auch der Bischof zu Trient vom erzherzoglich österreichischen Hause als ein Landstand von Tirol, und demnach gewisser Maßen als ein Vasall der gefürsteten Grafschaft betrachtet wurde, so hatte er dessen ungeachtet als ein unmittelbarer Reichsfürst Sitz und Stimme auf dem Reichstage im reichsfürstlichen Collegio, beschickte die Reichstage auch wirklich. Zugleich war er auch ein Stand des Österreichischen Kreises, der aber, wie oben erwähnt wurde, Kreistage nicht zu halten pflegte. Das Domkapitel, welches aus 18 Canonicis bestand, hatte auf den tirolschen Landtagen ebenfalls seine Stelle. Das Hochstift hatte einen ansehnlichen Lehnhof, von dem das Haus Österreich viele Güter zu Lehn besaß.

Das weltliche Gebiet des Bischofs bestand aus — 1) der Stadt Trient, Trident, im Italiänischen Trento, und der Podesteria, d. i. dem Amte Trient, wozu die zwei Flecken Vezzan, Vitianum, und Neü-Metz, Mezzo Lombardo, nebst vielen Dörfern gehörten; 2) der Stadt Riva, auf Deütsch Reiff, nebst der Podesteria gleiches Namens, welche aus dem Ledertbal, der Hauptmannschaft Thenn im Gebirge; den vier

sogenannten Vicariaten im Lagerthal bestand; ferner gehörten zum Amte Reiff: die Herrschaft Visein, Beseno an der Etsch; die Landschaft Judicarien an der Sarca; das Gericht Levig; das Fleimser Thal, Val di Fieme; die Gerichte Segunzan und Gromeis, der Nonsberg, Val di Non; der Sülzberg, Val di Sol, und die Herrschaft Persen; 3) aus der Herrschaft Caldonatz, am Ursprung der Brenta.

Außerhalb der Reichsgränzen gehörte dem Hochstift Trient das Marchesat Castelara im Herzogthum Mantua.

III. Der **Bischof zu Brixen**, der dritte Stand des Österreichischen Kreises, befand sich wegen seines weltlichen Gebiets, welches ebenfalls innerhalb der Gränzen von Tirol belegen war, zu dieser gefürsteten Grafschaft in landständischer Beziehung ganz in demselben Verhältnisse, als der Bischof zu Trient.

Es gehörten zum Hochstift Brixen: die Städte Brixen, Säben, Clausen und Bruneggen, und die Gerichte Salern, Lisen, Pfeffersberg, Velturns, Latzfaß und Verdinges, Thurn am Gader, Evas im Fassathal, Buchenstein, Anrasen im Pusterthal, Niedervintel, Albeins am Eisack und Antholz.

Dem Bisthum Brixen gehörte auch die Herrschaft Veldes in Oberkrain, die unter österreichischer Landeshoheit von einem bischöflichen Hauptmann verwaltet wurde, nnd wegen deren der Bischof zu Brixen die Krainschen Landtage beschickte. Diese Herrschaft war dem Hochstift im Jahre 1004 vom Kaiser Heinrich II. geschenkt worden.

Beide Hochstifte hatten ihre Erbämter, und diese besaßen:

Erbämter.	In Trient.	In Brixen.
Hofmarschall.	Die Grafen und Herren zu Firmian, Herren zu Grometz und Meggel.	Die Grafen zu Wallsberg und Primör.
Kämmerer.	Die Grafen zu Arz oder Arso, Herren zu Vasio.	Die Freiherren Colonna zu Vels u. Schenkenberg.
Mundschenk.	Die Grafen von Thun, in beiden Hochstiften.	
Truchseß.	Die Freiherren v. Prato, Herren zu Segunzan.	Die Grafen v. Wolkenstein zu Rodneg.

IV. Der **Deütsche Orden** besaß im Österreichischen Kreise zwei Balleien, deren jede unter einem Landcommenthur stand, nämlich —

Die Ballei Österreich und die Ballei an der Etsch und am Gebirg in Tirol. Weiter unten im fränkischen Kreise, zu dem das Hochmeisterthum Mergentheim gehörte, sollen sämmtliche Balleien, mit

ihren Commenden und Zubehörungen im Zusammenhang nachgewiesen werden.

V. Die **Herrschaft Trasp**, deren Hauptort, das Schloß Trasp, eine Paßfestung auf der Gränze von Tirol im Thale Engadein ist, kam mit aller Landeshoheit durch Schenkung Kaiser Leopolds an das, 1631 in den Reichsfürstenstand erhobene Haus Dietrichstein, welches in der Person des Fürsten Ferdinand Joseph, wegen dieser Herrschaft 1668 auf dem Reichstage in das fürstliche Collegium zu Sitz und Stimme feierlich eingeführt wurde.

VI. Das **Hochstift Chur**, obwol im Umfange der Schweiz gelegen und zu einem der zugewandten Orte der Eidgenossenschaft, nämlich zum Bunde des Hauses Gottes gehörig, der seinen Namen allem Anschein nach von diesem Bisthume erhalten hat, war nichtsdestoweniger auch noch in dem Zeitraume, der für diese Uebersicht der Territorialgeschichte maßgebend ist, ganz entschieden ein Bestandtheil des Deütschen Reichs.

Ist man auch berechtigt das Bisthum Chur für eins der ältesten zu halten, so scheint es doch fabelhaft, die Reihe seiner Bischöfe mit einem Asimo zu beginnen, der ums Jahr 440 gelebt haben soll. Sicherer ist es, weil durch historische Zeügnisse beglaubigt, Remigius oder Remedius von 800—820 als ersten Bischof anzusehen.

Der Gotteshausbund, einer der drei Bünde des freien Volks der Graubündener, übte das Schutz- und Schirmrecht über das Bisthum aus, was er folgender Maßen zu erweisen suchte. Alle rechtmäßigen Oberherren der Gemeinden und Landschaften, aus denen der Gotteshausbund erwachsen ist, haben seit den ältesten Zeiten die Kastenvogtei über das Hochstift besessen und ausgeübt; so die fränkischen Könige und in ihrem Namen die Grafen zu Chur, die karolingischen und sächsischen Kaiser und Könige. Selbst während der Welfischen und Gibellinischen Streitigkeiten ist die Oberherrschaft über diese Gemeinden und die Kastenvogtei über das Bisthum unzertrennlich verbunden gewesen. Hugo Graf von Bregenz und in Rhätien hat als Oberherr dieser Gemeinden das Schirmrecht über das Bisthum inne gehabt, Graf Rudolf von Bregenz aber sowol das Herrschaftsrecht über die Gemeinden, als auch das Schirmrecht über das Hochstift dem Kaiser Friedrich I., dieser aber beide Gerechtsame an seinen Sohn, Friedrich Herzog zu Schwaben, übergeben, dessen Nachkommen sie bis 1268, d. i. bis auf den Tod des letzten schwäbischen Herzogs

Conradin, besessen haben. Da nun die Gemeinden von der herzoglichen Herrschaft frei geworden waren, so fiel die Kastenvogtei über das Bisthum an sie, in deren Bezirk es liegt, und an die adlichen Geschlechter, welche in den Gemeinden Herrschaftsrechte und Gerichtsherrlichkeiten besaßen. Als in der Folge diese herrschenden Geschlechter theils ausstarben, theils ihre Herrschaftsrechte an ihre Unterthanen verkauften, und die Gemeinden also zu den Rechten, die ihnen schon vorher zuständig waren, noch diejenigen erlangten, welche der Adel besessen hatte, ja als endlich die Gemeinden des Gotteshausbundes sich nach und nach mit einander verbanden, und also ihre Gerechtsame zusammen thaten, so war der Gotteshausbund im Besitz des vollständigsten Schirmrechts über das Bisthum, welches er denn auch wirklich ausübte. Er vertheidigte das Hochstift und den Bischof bei allen Angriffen von Außen mit der größten Standhaftigkeit, wovon seine Kriege mit Herzog Leopold von Österreich im Jahre 1400, mit dem Erzherzoge Siegmund im Jahren 1475 und mit dem Kaiser Maximilian I. im Jahre 1499 Zeügniß abgelegt haben. Er suchte die Schmälerung und Verschwendung der Güter des Hochstifts zu verhüten, und dessen Nutzen bei allen Gelegenheiten zu fördern: denn 1422 entschied er die Streitigkeiten zwischen dem Hochstift und der Stadt Chur auf eine Weise, die jenem vortheilhaft war; 1452 hielt er den Administrator des Stifts, Heinrich V. von Hauwen (Höwen), Bischof von Constanz, an, dem Domkapitel und dem Bunde Rechnung zu legen, setzte ihn auch als einen Verschwender ab, und als 1530 die beiden anderen Bünde dem Bisthum Chur seinen Antheil an den Unterthanen-Landen streitig machten, so ergriff und verfocht der Gotteshausbund die Partei des Bisthums, und ließ an Stelle des entwichenen Bischofs Paul Ziegler von Ziegelberg, Freiherr von Bar, die Haushaltung des Hochstifts durch einen Hofmeister so verwalten, daß es in wenigen Jahren von seinen Schulden frei wurde.

Im Jahre 1541 wurde zwischen dem Gotteshausbunde und dem Hochstift ein Vertrag errichtet, welchen der gleich darauf erwählte Bischof Lucius Iter noch in demselben Jahre bestätigte. Das Domkapitel verpflichtete sich darin, erstlich, daß es niemals ohne Vorwissen und Rath des Gotteshausbundes die Wahl eines Bischofs anstellen und vollführen, und zweitens, daß es folgende sechs Artikel unverbrüchlich beobachten, und einen jeden neüen Bischof zu deren feierlichen Beschwörung und genauen Erfüllung anhalten wolle: nämlich,

daß kein Bischof zu Chur wider die Regierungsweise, Religionsfreiheit und Landessatzungen des Gotteshausbundes Neüerungen vornehmen solle; daß er Alles genehmhalten müsse, was der Bund während der Abwesenheit des Bischofs Paul angeordnet und ausgeführt habe; daß er ohne Einwilligung des Bundes und des Domkapitels nichts von dem Eigenthum des Hochstifts veraüßern dürfe und er gehalten sei, dem Gotteshausbunde Rechnung zu legen; daß er die Ämter des Hochstifts nur mit Eingebornen des Gotteshausbundes zu besetzen habe, und er seine eigene Würde ohne Einwilligung des Kapitels und des Bundes an Niemand abtreten dürfe. Dagegen versprach der Gotteshausbund einen jeden auf die eben beschriebene Weise rechtmäßig erwählten Bischof, sobald er die sechs Artikel beschworen habe, anzunehmen, zu bestätigen, in den wirklichen Besitz des Bisthums zu setzen, und ihn darin zu schützen und zu erhalten; insonderheit versprach er auch im Namen derjenigen Gemeinden, welche mit dem Hochstift in engerer Verbindung standen, dessen Nutzen zu befördern und jeglichen Schaden abzuwenden. Die obgedachten sechs Artikel wurden nicht nur vom Bischof Lucius Iter (1541—1548), sondern auch von seinen Nachfolgern Thomas von Planta (bis 1565), Beatus von Porta (bis 1581) und Peter II. Rascher, Raschär (bis 1601) beschworen.

Der Gotteshausbund behauptete, in dem ungeschmälerten Besitz seiner Gerechtsame über das Hochstift bis auf den am 28. Februar 1692 erfolgten Tod des Bischofes Ulrich VI. von Monte unverletzt geblieben zu sein; von da an aber habe sich das Domkapitel bei den angestellten Wahlen eines Bischofs nicht mehr an den Vertrag von 1541 gekehrt. Der kaiserliche Minister von Risenfels versicherte das Domkapitel, bei der am 13. December 1728 erfolgten Wahl des Bischofs Joseph Benedict Freiherrn von Rost, des kaiserlichen Schutzes. Als dieser Bischof am 12. November 1754 gestorben war, erinnerte der Gotteshausbund das Domkapitel an seine Gerechtsame bei der bischöflichen Wahl und verlangte, daß die gewöhnliche Rechnungslegung von der Verwaltung des heimgegangenen Bischofs in Gegenwart der Landes-Abgeordneten Statt finden, die bevorstehende Bischofswahl nicht anders als mit Rath, Gunst, Vorwissen und Billigung des Bundes vorgenommen, Niemand anders als eine tüchtige Person, die ein Gotteshausmann, ein guter, patriotischer, allgemein bekannter und eingesessener Bündner sei, erwählet, und dem neüerwählten

Bischof ausdrücklich auferlegt werden solle, obgedachte sechs Artikel zu beschwören. Allein das Domkapitel schritt, des Widerspruchs des Bundes ungeachtet, am 6. Februar 1755 in Gegenwart eines kaiserlichen Bevollmächtigten zur Wahl, worauf der Gotteshausbund seine vom Domkapitel so arg verletzten Gerechtsame möglichst zu verwahren suchte, und diese auch in einer besondern Druckschrift zur allgemeinen Kenntniß brachte. Der erwählte Bischof war Johann Anton von Federspiel, der am 16. April 1777 Dionysius Grafen von Rost, und dieser am 22. Januar 1794 Karl Rudolf Buol von Schauenstein zum Nachfolger hatte. Letzterer, bis 1803, war seit Remigius der siebzigste Bischof zu Chur.

Die Erinnerung an jene Vorgänge läßt einen Blick werfen in das Ränkespiel priesterlicher Anmaßung gegen die wohl erworbenen und verbrieften Rechte der weltlichen Macht, die hier im hohen Alpenlande des Grauen Bundes von freien Republikanern stets nur zum Besten der Kirche und der Nutznießer ihrer reichen Güter ausgeübt worden sind.

Der Bischof zu Chur war ein Reichsfürst, zu welcher Würde Kaiser Friedrich I. den Bischof Egino von Ehrenfels und alle seine Nachfolger im Jahre 1170 erhoben haben soll. Sein Titel war: Bischof zu Chur, des heil. Römischen Reichs Fürst, Herr zu Fürstenberg und Fürstenau. Er beschickte den Reichstag des Deütschen Reichs wirklich und hatte in dem Reichsfürstenrathe nach dem Bischof zu Lübeck, aber vor dem Bischof zu Fulda Sitz und Stimme. Zu einem Römermonate hatte er 5 Mann zu Roß und 18 zu Fuß, oder 132 Gulden, und zu einem Kammerziele 21 Thlr. zu geben; allein beide Leistungen hatte er in der Mitte des 18. Jahrhunderts schon lange auf sich beruhen lassen. Ehedem war er ein Stand des Schwäbischen Kreises gewesen und hatte auch 1642 von Neüem auf den schwäbischen Kreistagen Sitz und Stimme genommen, dies aber in der Folge wieder unterlassen, so daß er sich vor hundert Jahren eigentlich zu keinem Kreise des Deütschen Reichs hielt, obwol er, wie schon erwähnt, in der Usualmatrikel von den Kammerzielern, in den Österreichischen Kreis gesetzt worden war, daher ihm denn auch hier seine staatsrechtliche Stellung im Deütschen Reichskörper, wiewol dieselbe außerordentlich gelockert war, anzuweisen gewesen ist.

Der Bischof stand in geistlichen Dingen unter dem Erzbischof zu Mainz. Sein Kirchsprengel war, wie gleichfalls bereits oben angemerkt

worden ist, in 6 Kapitel eingetheilt, von denen 3 zu den Landen des Grauen Bundes gehörten nämlich das sogenannte oberländische,, das oberhalbsteiner und das Kapitel des Misoxer Distrikts; das vierte, Unter Landquarter genannt, umfaßte eidgenössische Lande auf der linken Seite des Rheins, den heütigen Canton Glarus und den südlichen Theil des Cantons St. Gallen; das fünfte und sechste Kapitel enthielt die schon oben genannten Bezirke von Ober- und Vorder-Österreich.

Das Domkapitel zu Chur bestand aus 24 Kapitularherren, von denen aber nur die sechs ersten, nämlich der Dompropst, Dechant, Scholasticus, Cantor, Custos und Thesaurarius Einkünfte aus dem Hochstift genossen, wogegen die übrigen 18, die sogenannten Extra Residentiales auswärtige Pfründen besitzen durften, doch aber gehalten waren, zur Erwählung eines jedesmaligen Bischofs und Dechants im Kapitel zu erscheinen, woselbst sie dann Sitz und eben so vollgültige Stimme hatten, wie die sechs ersten Domherren. Der Dompropst wurde vom Papste ernannt. Der Bischof und diese sechs Kapitularen hatten ihre Wohnungen außerhalb der Stadt Chur, auf einer dicht daneben befindlichen Höhe, der Hof genannt, welche mit Mauer umgeben und durch Thore verschlossen ist, woselbst auch die dem Heil. Lucius geweihte Kathedrale steht, und innerhalb dessen Umfangs dem Bischof die niedere und hohe Gerichtsbarkeit zustand. Das Münzrecht übte er mehrentheils mit der Stadt Chur gemeinschaftlich aus.

Auch das Hochstift Chur hatte seine Erbämter. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts besaß das Erbschenkenamt das österreichische Haus wegen der gefürsteten Grafschaft Tirol, das Erbtruchsessenamt die Familie von Monte, das Erbkämmereramt das Geschlecht Flugi von Aspermont, und das Erbmarschallamt die Familie von Planta.

Das weltliche Gebiet des Hochstifts, ehemals von ansehnlichem Umfange, bestand in der Mitte des 18. Jahrhunderts nur noch aus dem Schlosse Fürstenau im Domleschgerthal, woselbst ein bischöflicher Schloß-Amman wohnte, der in den Gerichten Tusis, Heinzenberg und Capina oder Tschapina des Obern- oder Grauen-Bundes und in dem Gericht Obervatz des Gotteshausbundes die Einkünfte des Hochstifts verwaltete. In der gefürsteten Grafschaft Tirol, und zwar im Vinstgau, besaß der Bischof das Schloß und die Herrschaft Fürstenburg, wohin er einen Beamten, mit dem Titel eines Hauptmanns,

setzte, welcher zugleich die bischöflichen Rechte und Gefälle im Hochgericht Münsterthal des Gotteshausbundes verwaltete. Auch bezog der Bischof aus dem Zolle zu Cläven (ursprünglich Clavenna, und in der dortigen italiänischen Mundart Chiavenna genannt), das damals einen Bestandtheil von Graubünden bildete, ein jährliches Einkommen von 573 Gulden 24 Kreüzer, und außerhalb des graubündenschen Landes besaß er noch verschiedene Lehngüter.

Anmerkung. Die Herrschaft Räzuns gehörte weder zu Tirol, noch zum Deütschen Reiche überhaupt. Im Lande der grauen Bünde, zwei Stunden Weges von der Stadt Chur belegen, bestand diese kleine Herrschaft, deren Namen aus Rhaetia ima verderbt worden ist, aus einem einzigen Schlosse und vier Dörfern. Ehemals bildete sie das Erbgut eines alten Geschlechts, dessen Name in der Geschichte der grauen Bünde berühmt ist. Es ist vor fünftehalb Jahrhunderten erloschen, Das Haus Österreich erwarb damals die Herrschaft von den Grafen von Hohenzollern, denen es die Grafschaft Haigerloch in Schwaben zum Tausch gab. Vermöge dieser kleinen Besitzung übte es einen großen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Republik aus, wegen der Vorrechte, die der Herrschaft Räzuns zustanden; so u. A.: das Recht, alle drei Jahre den Boten des grauen Bundes drei Kandidaten zur Würde des Landrichters vorzuschlagen, von denen sie einen auf ein Jahr zu ernennen hatten, während es aus drei ihm jährlich präsentirten Personen den Amtman erwählte. Das Haus Österreich, den Werth dieses Einflusses auf ein Nachbarvolk wohl erkennend, hatte die Anträge stets abgelehnt, die ihm von den grauen Bünden wegen Abtretung dieses kleinen Gebiets mehr als ein Mal gemacht worden sind. Selbst ein Kaufpreis von 130,000 Gulden ist vom Wiener Hofe zurückgewiesen worden, obwol die ganze Herrschaft jährlich kaum 750 Gulden einbrachte.

Drittes Kapitel.

Vom Burgundischen Kreise und seiner Verfassung.

Der Burgundische Kreis bildete den nordwestlichsten Theil des Deütschen Reichs. Er gränzte auf der Morgenseite an den Kurrheinischen und den Niederrheinisch-Westfälischen Kreis, gegen Mitternacht an die Republik der sieben Vereinigten Provinzen, gegen Nordwesten an das Deütsche Meer auf der Küstenstrecke von den Schelde-Mündungen bis in die Gegend von Dünkirchen, und gegen Südwesten

und Süden an das Königreich Frankreich, diesen westlichen der Erbfeinde Deütschlands, welcher, indem er die burgundische Perle aus der Deütschen Kaiserkrone gebrochen, diese gänzlich zertrümmert hat.

Deütsch, in vlaamscher und luxemburgscher Mundart, beide altsassischen Ursprungs, und Französisch in wallonischer, d. i. wälscher Mundart, sind die Sprachen der Bewohner des ehemaligen Burgundischen Kreises, dessen Bodenfläche ungefähr 550 d. Q. M. betrug.

Der Kreis war folgender Maßen entstanden: — Philipp der Kühne, Königs Johann von Frankreich (aus dem Hause Valois) vierter und jüngster Sohn, war durch seinen Vater seit 1361 der erste Herzog von Burgund, jüngerer Linie. Er vermählte sich 1369 mit Philipps, des letzten Herzogs von Burgund, älterer Linie, Wittwe Margaretha, wodurch er die Grafschaft Burgund, Flandern, Artois, Mecheln und Antwerpen an sein Haus brachte. Seinem zweiten Sohn Anton wurden 1406 von Johanna, der ältern Tochter Johanns III., letzten Herzogs von Brabant und Limburg, diese beiden Herzogthümer vermacht. Philipp des Kühnen Enkel, Philipp der Gute, Herzog von Burgund, erkaufte 1428 Namür; erbte zwei Jahre darauf von seinem Vetter Herzog Philipp, des vorher gedachten Anton von Burgund jungstem Sohne, die Herzogthümer Brabant und Limburg; und 1436 von Herzogs Wilhelm VI. einziger Erbin Jacqueline, welche seines Vetters Johann IV., Herzogs von Brabant, Gemalin war, die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und Friesland; auch erwarb er 1443 Luxemburg durch Kauf.

Alle diese Länder erbte sein Sohn Karl der Kühne, der sich 1472 Herzogs Arnold von Geldern wider dessen Sohn Adolf annahm, und dadurch das Herzogthum Geldern erwarb, welches aber nach seinem Tode wieder verloren ging. Er starb 1477 ohne männliche Nachkommen, worauf König Ludwig XI. von Frankreich sich des Herzogthums Burgund, Bourgogne, bemächtigte und selbiges mit seiner Krone vereinigte. Karl hinterließ eine Tochter und Erbin, Namens Maria, welche sich mit dem Erzherzoge Maximilian vermälte, wodurch ihre ansehnlichen Länder ans österreichische Haus gelangten, das auch den herzoglichen Titel von Burgund beibehielt. Maximilian ward 1493 römischer Kaiser und erklärte —

In dem Kölner Reichsabschiede von 1512 Burgund mit seinen Landen für einen Kreis des Römischen Reichs Deütscher Nation, was 1521 auf dem Reichstage zu Worms und im Nürnberger Landfrieden

von 1522 von Reichswegen bestätigt ward. Maximilian's Sohn, Karl V., kaufte nicht nur 1515 dem Herzoge Georg zu Sachsen sein Recht auf Friesland ab, und brachte 1528 vom Bischofe Heinrich die Hoheit über Ütrecht und Overijssel, vom Herzoge Karl von Geldern 1536 sein Herzogthum Geldern nebst der Grafschaft Zütphen an sich, worauf sich ihm im nämlichen Jahre auch Groningen unterwarf; sondern er brachte auch 1548, auf dem Reichstage zu Augsburg, den Burgundischen Kreis ganz zu Stande.

Der Kaiser gab nämlich, wie die Worte des Vertrages lauten, „als rechter Erb- und Oberherr der Nieder-Erblande, für sich, seine Erben und Nachkommen, die Herzogthümer Lotharingen, Brabant, Limburg, Lützenburg (Luxemburg) und Geldern, die Grafschaften Flandern, Artois, Burgund, Hennegau, Holland, Seeland, Namür und Zütphen, die Markgrafschaft des heil. Reichs, die Herrschaften Friesland, Ütrecht, Overijssel, Groningen, Walkenburg, Dahlheim, Salm, Mechelen und Maastricht, mit allen ihren unmittelbar und mittelbar zugehörigen und einverleibten geistlichen und weltlichen Fürstenthümern, Prälaturen, Dignitäten, Grafschaften, Frei- und Herrschaften, und deren Vasallen, Unterthanen und Verwandten, hinführo und zu ewigen Zeiten in der Römischen Kaiser und Könige und des heiligen Reiches Schutz, Schirm, Vertheidigung und Hülfe, so daß sie sich auch desselben Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten erfreüen und gebrauchen, und von gemeldeten Römischen Kaisern, Königen, und des heiligen Reiches Ständen jederzeit, wie andere Fürsten, Stände und Glieder desselben Reichs, geschützt und vertheidigt, auch zu allen Reichstagen und Versammlungen beschrieben, und wenn sie dieselben besuchen wollten, zu Sitz und Stimmen zugelassen werden sollten." Dagegen bewilligte der Kaiser für sich und seine Nachkommen „wegen dieser Länder zu den Anlagen des Reichs, welche durch gemeine Stände beschlossen würden, so viel als zwei Kurfürsten, wider die Türken aber so viel, als drei Kurfürsten zu geben. Würden solche Nieder-Erblande in Entrichtung ihrer Contribution saümig sein, so sollten sie dieserwegen dem kaiserlichen Kammergericht unterworfen sein, und durch den kaiserlichen Fiskal, wie andere Reichsstände zur Bezahlung angehalten werden; übrigens aber sollten diese Länder und ihre Unterthanen bei all' ihren Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen werden, und der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte wie auch der Reichs-Ordnungen und Abschieden gar nicht unterworfen sein.

Sie sollten auch, so viele derselben vom Reich zu Lehn herrühren, noch ferner von demselben zu Lehn empfangen und getragen werden."

„Auf ewige Zeiten" verpflichtete man sich auf dem Reichstage von 1548, wie man es noch heüte in Staatsverträgen zu thun pflegt. Was sind aber „ewige Zeiten" im menschlichen Leben, im Leben der Völker und Staaten, im Leben der politischen Gesellschaften? Warum bedient man sich in Staatsverträgen nicht lieber der angemessenern Form: „So lange es Gott gefällt"? Die „ewigen Zeiten" waren für den Burgundischen Kreis nur von kurzer Dauer; denn, obwol im westfälischen Friedens-Instrument zu Münster im 3. Artikel auf's Neüe festgesetzt worden war, daß der Burgundische Kreis auch fernerhin ein Glied des Reichs sein und bleiben sollte, so war es doch schon um diese Zeit, 1648, um den größten Theil seiner Länder ärmer geworden.

Die Provinzen Geldern, Holland, Seeland, Ütrecht, Friesland, Overijssel und Groningen hatten sich in Folge politischer und vornehmlich kirchlicher Be- und Unterdrückungen von ihrem, durch Pfaffenlist und Pfaffentrug ge- und verleiteten, Erb- und Oberherrn losgesagt; sie hatten sich frei gemacht und vollständige Unabhangigkeit und politische Selbständigkeit errungen; ja, damit sich nicht begnügend, hatten sie nach ihrer 1579 zu Ütrecht erfolgten Verbrüderung zur Republik der sieben vereinigten Provinzen durch gemeinschaftliche Waffen, so wie durch den weiter unten ausführlich zu erwähnenden Barrière-Vertrag von 1715 auch einen Theil der Herzogthümer Brabant und Limburg, der Grafschaft Flandern und des sogenannten Oberquartiers von Geldern, so wie die Stadt Maastricht mit deren Gebiete unter ihre Botmäßigkeit gebracht, und besaßen diese Landstriche gemeinschaftlich unter dem Namen der Generalitäts-Lande.

So gingen seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts dem Deütschen Reiche die Mündungen seines deütschesten Stroms, der Pulsader seines Handels und Wandels verloren; so wurde Deütschland auf der allergrößten Erstreckung seiner Küste an der Nordsee völlig abgeschnitten vom Meere, das von nun an als Straße für den Völker- und Weltenverkehr von Republikanern deütschen Stammes beherrscht wurde.

Dem Burgundischen Kreise war aber auch auf der südwestlichen Seite ein bedeütender Theil seiner Länder entrissen worden. Deütschlands westlicher Erbfeind hatte nach und nach an sich gebracht: das Herzogthum Lotharingen (wenn nämlich dieses, unter dem, im obge-

dachten Reichsschlusse von 1548 zum Burgundischen Kreise gerechnete Lotharingen zu verstehen ist), einen Theil des Herzogthums Luxemburg, so wie einen Theil der Grafschaft Flandern, sodann die Grafschaften Artois und Burgund, oder die Freigrafschaft (Franche Comté) ganz und einen Theil von den Grafschaften Hennegau und Namür.

Die Länder des Burgundischen Kreises, welche nach der Thronentsagung Kaiser Karl's V. und nach seinem bald erfolgten Ableben an die burgundisch-spanische Linie des habsburgisch-österreichischen Hauses kamen, wurden nach dem Tode des Königs von Spanien, Karl II., der deütschen Linie des Hauses Österreich zu Theil, indem Kaiser Karl VI. dieselben durch den ütrechter Frieden von 1713, den badischen von 1714, und durch den wiener Friedensvertrag von 1725 seinem Hause sicher zu stellen wußte, was von den großen Mächten als eine politische Nothwendigkeit zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts anerkannt wurde. Karl VI. folgte seine Erbtochter Maria Theresia 1740; der großen Mutter aber ihr ungestümer Sohn Joseph II. 1780; dann dessen Bruder, Leopold II., und diesem Kaiser sein Sohn, Franz II., 1792, der letzte der österreichischen Fürsten in den Ländern des Burgundischen Kreises; zugleich auch der — letzte Kaiser des heil. Römischen Reichs Deütscher Nation, nicht ein Mehrer des Reichs, wie er in Frankfurts Dome bei der Krönung angelobt, sondern ärger, als irgend einer seiner Vorgänger, ein Minderer, zuletzt sogar durch kraftloses, ja feiges Handhaben seiner Kaiser-Gewalt — ein Zertrümmerer des Reichs!

Und wie jammervoll sah es um die österreichische Herrschaft in jenen Ländern aus, die durch Fruchtbarkeit wie durch Betriebsamkeit ihrer Bewohner seit Jahrhunderten sich ausgezeichnet haben! War sie doch nicht ein Mal im Stande, diese Perle in der erzherzoglichen Krone gegen einen Anfall von Außen mit alleiniger Kraft zu vertheidigen! Mußte sie nicht die Republikaner von Nord-Niederland zur Hülfe herbeirufen? Allerdings lag es diesen zu ihrer eigenen Sicherheit ganz besonders am Herzen, jede Maßregel zu ergreifen, welche verhindern konnte, daß die Österreichischen Niederlande nicht ganz den habgierigen Franzosen zur Beüte wurden, und darum ergriffen die Generalstaaten mit Freüden die Gelegenheit, welche sich ihnen 1715 darbot, um mit dem Kaiser einen Vertrag zu schließen, der ihnen das Besatzungsrecht in den österreichischen Ländern des Burgundischen Kreises sicherstellte.

Dieser Vertrag, welcher durch Vermittelung Englands zu Stande kam und am 15. November des oben genannten Jahres zu Antwerpen abgeschlossen wurde, ist unter dem Namen des Barrière-Vertrags bekannt, und war, mit einigen 1718 vereinbarten Abänderungen, in dem Zeitpunkte, der uns hier zum Anhalt dient, noch in voller Kraft. In diesem Vertrage übernahm —

Der Kaiser, den Generalstaaten der sieben vereinigten Provinzen gegenüber, die Verpflichtung, niemals irgend eine Provinz, Stadt, oder Festung, oder irgend einen Platz oder ein Gebiet der Österreichischen Niederlande an die Krone Frankreichs abzutreten, oder derselben zu übertragen; auch nicht an einen andern Fürsten, der nicht Nachfolger oder Erbnehmer des Hauses Österreich sei, weder durch Schenkung, Verkauf, Tausch, Heirathsvertrag, Erbschaft, testamentarische Bestimmung oder ab intestato, noch unter irgend einem jedem andern Titel; dergestalt, daß kein Theil der genannten Niederlande je einem andern Fürsten unterworfen werden könne, als den alleinigen Nachfolgern in den Erbstaaten des Hauses Österreich. Die Contrahenten verpflichteten sich, in den Österreichischen Niederlanden eine Heeresmacht von 30—35,000 Mann zu unterhalten, wozu der Kaiser 3/5 und die Generalstaaten 2/5 zu stellen hatten. Verminderte ersterer sein Contingent, so war es letzteren gestattet, ein Gleiches zu thun. Schien aber ein Krieg oder Angriff in Aussicht zu stehen, so sollte jene Heeresmacht auf 40,000 Mann gebracht werden, während man sich beim wirklichen Ausbruch des Krieges weitere Entschließungen vorbehielt. Die Vertheilung der gedachten Truppen sollte in Friedenszeiten den Generalstaaten für all' die Plätze zustehen, deren Bewachung ihren Kriegsvölkern überlassen worden, und für den Überrest dem General-Statthalter der Österreichischen Niederlande.

Der Kaiser bewilligte den Generalstaaten das Besatzungsrecht in den Städten und Citadellen von Namür und Doornik, in den Städten Menin, Veurne, Warneton, Ypern und im Fort Knocke am Flusse Yperlee in Flandern. In der Stadt Dendermonde lag österreichische und holländische Besatzung. Der Gouverneur dieses Platzes wurde vom Kaiser ernannt, mußte aber den Generalstaaten den Eid der Treüe leisten. In allen Plätzen, in denen sie das Besatzungsrecht erlangt hatten, ernannten die Generalstaaten die Gouverneure, Commandanten und andere Offiziere des Stabes, welche ausschließlich den Befehlen und der Gerichtsbarkeit der Generalstaaten in Allem

unterworfen blieben, was sich auf die Vertheidigung, Bewachung und Sicherheit der besetzten Plätze bezog; doch mußten sie auch dem Kaiser schwören, die gedachten Plätze der Oberherrlichkeit des Hauses Österreich treü zu wahren, und sich nicht in bürgerliche Dinge zu mischen. Der Kaiser bewilligte den Kriegsvölkern der Generalstaaten überall, wo sie in Besatzung lagen, die Ausübung ihrer Religion, mit der Beschränkung, daß der Ort, wo sie ihren Gottesdienst abhalten wollten kein aüßeres Kirchen-Merkmal tragen dürfe. Die Generalstaaten, strenge Calvinisten, fügten sich in diese Beschränkung, welche von der Rücksichtsnahme auf den gleich strengen Katholicismus der Bevölkerung der Österreichischen Niederlande dringend geboten wurde, indem ihnen der Vertrag, außer dem großen politischen Einfluß, den sie durch denselben erlangten, auch große Handels-Vortheile gewährte, die durch ängstliche Sorge um Kirchen-Gebraüche nicht aufs Spiel gesetzt werden durften. Dazu waren die Edelmögenden Herren im Haag zu aufgeklärte Männer, zu scharfsichtige Politiker; eben so der Gesandte Englands, der beim Abschluß des Barrière-Vertrags als Vermittler sehr thätig war.

Es wurde festgesetzt: daß der Handelsverkehr der Österreichischen Niederlande auf dem Fuße verbleiben sollte, welchen der münster'sche Friedensschluß von 1648 bestimmt hatte, der seine Bestätigung erhielt; daß alle Schiffe, Lebensmittel und Waaren aus Großbritannien und den Vereinigten Provinzen kommend, beim Eingang in die Österreichischen Niederlande, und eben so alle Schiffe, Lebensmittel und Waaren, nach Großbritannien und den Vereinigten Provinzen bestimmt, beim Ausgang aus den Österreichischen Niederlanden niemals andere Eingangs- und Ausgangs-Abgaben erlegen sollten, als die beim Abschluß des Vertrags bestehenden, und es dabei so lange verbleiben solle, „bis die drei contrahirenden Mächte sich anderweitig über einen Handelsvertrag verständigt hätten“, was so bald als möglich ins Werk zu setzen sei. Das aber ist niemals geschehen!

Der Barrière-Vertrag setzte ferner fest, daß alle Kriegs- und Proviantbedürfnisse, alle Materialien zum Unterhalt der Festungswerke, das Tuch zur Bekleidung der Soldaten, beim Übergang aus den Vereinigten Provinzen nach den von den Holländern besetzten Barrière-Plätzen zollfrei eingehen sollten. Den Generalstaaten stand es frei, die Städte der Barrière auszubessern und zu befestigen, nicht aber selbständig neüe Forts aufzuführen, wozu die Einwilligung des

Kaisers eingeholt werden mußte. Um aber die Gränzen der Generalstaaten in Flandern möglichst zu decken, trat ihnen der Kaiser so viele Forts und Landstriche des Österreichischen Flanderns ab, als zur Inundation in Kriegszeiten von der Schelde bis zur Maas nothwendig waren. Zum Unterhalt der von den Generalstaaten gestellten Kriegsvölker, so wie der Festungswerke der Städte, in denen diese Völker als Besatzung lagen, zahlte der Kaiser den Generalstaaten jährlich 500,000 Thaler oder 1,250,000 Gulden holländischen Geldes, für deren richtige Abtragung sämmtliche Einkünfte der Österreichischen Niederlande verpfändet und als Hypothek gestellt wurden.

England bestätigte und gewährleistete den Vertrag, indem diese Macht schon früher die Verpflichtung übernommen hatte, 10,000 Mann Hülfsvölker und 20 Kriegsschiffe zu stellen, wenn die Barrière-Plätze angegriffen werden sollten, und reiche diese Hülfe nicht aus, alle seine Kräfte in Bewegung zu setzen, um den angreifenden Theil gebührender Maßen zurückzuweisen.

So also mußten deütsche Reichsländer den niederdeütschen Brüdern in der Republik der sieben vereinigten Provinzen als Schutzmauer dienen gegen die ehrsüchtigen Übergriffe des 14. Ludwig's von Frankreich, in dessen Thun und Treiben das damalige Europa eine Störung des politischen Gleichgewichts der Staaten mehr als ein Mal zu erkennen, die traurige Gelegenheit gehabt hatte. War es aber nicht eine Schmach sonder Gleichen für Kaiser und Reich, ein deütsches Reichsland unter den Schutz von Republikanern zu stellen, die dem gemeinsamen Vaterlande entfremdet waren, die in diesem Reichslande gleichsam die Herren spielten und die Schwäche der Regierung zu allerhand Ausschweifungen zu benutzen verstanden, was alsbald zu den lebhaftesten Klagen der Landstände von Brabant und Flandern Anlaß gab!

Mit Ausnahme eines Theils des sogenannten Oberquartiers vom Herzogthum Geldern, welcher dem Könige in Preüßen durch den ütrechter Friedensschluß, 1713, zu Theil geworden war, gehörten also alle Länder des Burgundischen Kreises vor 100 Jahren einem einzigen Landesherrn, nämlich, wie oben gesagt, dem erzherzoglichen Hause Österreich, welches auch, — weil der König in Preüßen seine Reichsstandschaft in diesem Kreise nicht allein stillschweigend auf sich beruhen ließ, sondern dieselbe in Folge der Art. 7 und 8 des ütrechter Friedens ganz und gar in Abrede stellte, und sich als Herzog zu Geldern

einem souverainen Herrn gleich erachtete, — den ganzen Kreis vorstellte und alleiniger Director und Kreisausschreibender Fürst desselben war; der Burgundische Kreis hatte demnach nicht die Verfassung der meisten übrigen Kreise, sondern Alles, was innerhalb seiner Gränzen lag, wurde landsässig behandelt.

Der Burgundische Gesandte saß beim Reichstage im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank nach Österreich. Zum Kammergerichte konnte der Burgundische Kreis zwei Assessoren ernennen, präsentirte zuletzt aber nur einen. Zur Unterhaltung dieses hohen Gerichtshofes mußte der Kreis zu jedem Ziel 405 Thaler 72½ Kreüzer beitragen.

Das Erzhaus ließ seine Burgundischen Länder, die, wie erwähnt, unter dem Namen der Österreichischen oder auch der katholischen Niederlande bekannter waren, durch einen General-Statthalter regieren, der, so wie auch alle hohe Landes-Collegien, in Brüssel den Sitz hatte, mit Ausnahme des höchsten Gerichtshofes, dem die Stadt Mecheln zum Sitz angewiesen war. Diese Lande trugen dem Erzhause jährlich 6 Millionen Gulden ein.

Die Bestandtheile des Burgundischen Kreises waren:

1. Das Herzogthum Brabant, welches nach der Sprache seiner Bewohner im nördlichen Theil das Vlaamsche Brabant, und im südlichen, bergigen Theil, das Wallonsche Brabant, oder auch das Romansche Land genannt wurde, bestand aus —

a) der Stadt und dem Quartier Loewen (sprich Luweng), mit den Maiereien Heverle und Cumtich, und den im Wallonschen Theile liegenden Maiereien Grez, Mont St. Vibert, Incourt, Gest à Geronpont oder Vironpont, Jauche, Dongelberg, Judoigne, Orp le Grand und Hanut, der vlaamschen Maierei Landen, der Landschaft Haagland, dem Lande Sichen (dem fürstl. Hause Nassau-Oranien, dem auch die Stadt Diest gehörte), und dem Herzogthum Arschot (dem herzogl. Hause Aremberg-Arschot gehörig). Loewen war die erste Stadt in Brabant. — Ferner aus

b) der Stadt und dem Quartier Brüssel mit der Maierei Vilvorden, welche einen ansehnlichen Theil des Sonjen Bosch begriff, der Maierei Campenhout, den zum Wallonschen Brabant gehörigen Maiereien Hülpen (auch einen Theil des Sonjen Bosch begreifend), Genap und Nivelle, der Maierei Roo oder Roode (gleichfalls einen Theil vom Sonjen Walde enthaltend), den Maiereien Gaasbeek, Asche, Mergten, Grimberge (mit dem Fürstenthume Berghes des Hauses Nassau-Oranien) und Kapelle. Brüssel war zwar dem Range nach die zweite Stadt in Brabant, stets aber der Sitz der Herzoge und die Hauptstadt der gesammten Österreichischen Niederlande gewesen. Nivelle galt für den Hauptort im Wallonschen Brabant. — Das Herzogthum Brabant bestand ferner aus —

c) der Stadt und dem größten Theil des Quartiers Antwerpen. Die Stadt Antwerpen mit ihrem Distrikt wurde die Markgrafschaft des heil. Römischen

Reichs genannt, eine Benennung, deren Ursprung dunkel ist. Zum Quartier gehörten die Maiereien Rijen, Hoogstraten, Turnhout, Sandhoven, Herentals, Gheel und Arkel. Hoogstraten und Turnhout führten den Titel eines Herzogthums. Das zuerst genannte Herzogthum gehörte dem reichsfürstl. Hause Salm-Salm; das zweite aber dem österreichischen Landesherrn, an den es 1753 vom Kurhause Brandenburg abgetreten worden war, welches 1708 durch die oranische Erbschaft in den Besitz von Turnhout gelangt war.

d) Die Herrlichkeit Mechelen, sonst selbständig, war Brabant einverleibt.

In Brüssel war die Brabantische Kanzlei, der Staatsrath, der geheime Rath, der Domainen- und Finanzrath, die Rentkammer und der Brabantsche Lehnhof.

2. Das Herzogthum Limburg, zu dem, so weit es dem Erzhause Österreich gehörte, gerechnet wurden: — Die Hauptstadt gleiches Namens, die Gebiete Baelen, Herve, Monzen, Walhorn und Aspremont, so wie ein Theil der Grafschaften Walkenburg und Daelem und des Landes Hertogenrade. Die Bewohner des nördlichen Theils von Limburg sprachen Vlaamisch-Niederdeütsch, die des südlichen Theils Wallonisch. Das Herzogthum wurde von einem Gouverneur regiert. Man nannte es auch das Land von Overmaas, d. i. jenseits der Maas.

3. Das Herzogthum Lützelburg oder Luxemburg, welches aus —

a) den landesfürstlichen Ämtern (Prévôtés) Luxemburg, Arlon, Bastogne, Marche, Chiny, Virton, St. Mard, Biedburg oder Bibrich, Epternach oder Echternach, Remich, Grevenmachern und Orchimont;

b) den, besonderen Herren gehörigen, Ämtern Dickrich, Estalle, Durbuy und la Roche;

c) dem Marquisat la Pont d'Oye; so wie aus —

d) folgenden Grafschaften bestand: — den Rochefortschen Graf- und Herrschaften, welche unter die Grafen von Löwenstein und Stollberg seit 1755 vertheilt waren, doch so, daß die Herrschaft Neufchateau zu $^2/_3$ vom Stollbergschen Hause, gemeinschaftlich mit dem Hause Aremberg und $^1/_3$ vom Löwensteinschen Hause, ebenfalls gemeinschaftlich mit dem Hause Aremberg besessen wurde; das Haus Stollberg besaß allein: die Grafschaften Rochefort oder Rutschefort und Montaigu, so wie die Herrschaften Briquemont, d'Ochamps und Bertry (an letzterer hatte die Abtei St. Hubert einen Antheil); das Haus Löwenstein besaß allein: die Herrschaften Chassepierre und Cugnon, welche beide souverain waren und unter des Herzogthums Luxemburg Schutze standen, die Herrschaften Feuilly, Orgeo, Havresse und Hatton; — Der Grafschaft Roussy, seit 1718 der Familie Maguin zu Metz; — und der niedern Grafschaft Salm, den Grafen von Salm-Reifferscheid gehörig; — der Grafschaft Vianden des fürstlichen Hauses Nassau-Oranien; — und der Grafschaft Wilz, die einem gräflichen Geschlechte gleiches Namens gehörte.

e) den Baronien Houffalize, Jamoigne, Brandenburg. Meyssemburg, Bornmal, Soleuvre und Ansemburg;

f) mehr als dreißig kleinen Herrschaften, darunter Rodemachern, den Markgrafen von Baden-Baden; Kayll und Kronenburg, den Grafen von Manderscheid; und St. Vit, dem fürstl. Hause Nassau-Oranien gehörig, eine ansehnliche Herrschaft mit 85 Dörfern;

g) die Benedictiner-Abtei St. Hubert, zwischen Bastogne und Rochefort, über welche Frankreich von alten Zeiten her die Schutz-Herrlichkeit zu haben versicherte, von der aber das Erzhaus Österreich behauptete, daß sie zum Herzogthum Luxemburg gehöre, und unter dessen Gerichte stehe. In der That war sie auch vor 100 Jahren unter österreichischer Oberherrschaft.

Im Herzogthum Luxemburg, nach seinem vormaligen Territorial-Umfange, herrschen die deütsche und französische Sprache, jene in einer altsassischen Mundart im östlichen Theile, diese im wallonschen Dialekt in den westlichen Gegenden.

Dem Herzogthum war ein Gouverneur vorgesetzt. Zu Luxemburg befand sich ein adliges Gericht (Siége des nobles), welches nur mit Personen von altem Adel besetzt wurde. Der Provinzialrath zu Luxemburg, 1531 errichtet, bestand aus einem Präsidenten, drei adligen und drei gelehrten Räthen, einem General-Prokurator, einem Sekretair u. a. m.

4. Die Grafschaft Flandern, oder Vlaanderen, nach niederdeütsch-vlaamischer Schreibweise, zerfiel nach der Sprache ihrer Bewohner, gleichfalls in zwei Theile, in das deütsche und wälsche Flandern. Nach der politischen Verfassung war sie in vier Distrikte eingetheilt.

a) Zum Distrikt Gent gehörten: die Stadt Gent, welche die Hauptstadt in Flandern war, die Burggrafschaft Gent, die Grafschaft Aalst, die Städte und Kastelaneien Oudenaarde und Kortrijk, das Land Doornik, ein Stück der Kastelanei Ryssel (Lille), das Land Waas mit der Arembergschen Baronie Beveren, die Stadt und Herrlichkeit Dendermonde und die Kastelanei Bornhem, und von den sogenannten vier Ambachten die zwei Ämter Assenede und Bockhout.

b) Der Distrikt Brügge bestand nur aus der Stadt dieses Namens und ihrem umliegenden kleinen Gebiete.

c) Zum Distrikt Ypern gehörten: die Stadt und die Kastelanei Ypern, die Herrlichkeit Waasten oder Warneton des Hauses Nassau-Oranien und der Ort Comines auf einem Werder in der Leye oder Lys.

d) Das freie Land, 't vrije Land, bildete den vierten Distrikt. Ehemals hatte es unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Brügge gestanden, von dieser aber mit Einwilligung des Grafen von Flandern sich frei gemacht, daher der Name, und darauf seinen besonderen Magistrat bekommen. Es umfaßte den nordwestlichen Theil von Flandern längs der Seeküste und landein bis Middelburg, Dixmuijden u. s. w. Es gehörte u. a. dazu: die Herrschaft Wijnendaal und die Herrlichkeit Thorout, welche beide vom Kurfürsten zur Pfalz besessen wurden.

In Gent war der Sitz des Hofs und Raths von Flandern, des höchsten Landgerichts, von dem an den höchsten Rath zu Mechelen appellirt werden konnte. Auch war daselbst die Wettige-Kammer für alle Lehnsachen.

5. Die Grafschaft Hennegau, oder Hainaut im Französischen, wozu gehörten: —

a) Die Städte Moos, als Hauptstadt des Landes, Roeulx, Soignies, St. Ghislain, Ath, Chièvre, Leuse, Lessines, Hal, Braine le Comte und Enghien, beide dem Herzoge von Aremberg gehörig; ferner Binche, Fontaine l'Evêque und Beaumont.

b) Das Herzogthum Havré, und die Marquisate Issières oder Ayseaux und Sars.

c) Die Fürstenthümer Ligne, Barbençon, Rebecque und Tour und Taffis (Braine la Chateau), und die Grafschaft Bossut.

d) Die Pairien Baudour, Lens, Rebaix und Silly.

e) Die alten Baronien Antoing, Belloeil (Fürst von Ligne), Boussut, Brifeul, Fontaine, Hamaïde, Montigny St. Christophe, Pervez, Ville, Villers 2c.

Das höchste Collegium im Lande war der souveraine Rath, welcher aus zwei Kammern bestand. Die Würde eines Grand Bailli der Grafschaft Hennegau, Gouverneur zu Mons und General-Kapitain der Provinz Hennegau, war 1323 gestiftet worden; in ihr wurde der Landesherr vertreten.

6. Die Grafschaft Namür enthielt: —

a) Die Städte Namür, Hauptstadt der Grafschaft, Charleroi, Walcourt und Bouvigne oder Bovines.

b) Die Manns-Abteien Boneffe, Brogne oder St. Gerard, Dumoulin, Floreffe, Fleurus, Geronsart, Grandpré, Hastières, Leffe, Malogne, theils Cistercienser, Benedictiner-, theils Pramönstratenser Ordens; — die Frauen-Abteien Argenton, Marche les Dames, Salzinne, Soleilmont und Soliers; — das Collegiatstift Sclayen; — die Johanniter Ordens-Comthureien dü Tombois und Brouard; — die adligen freiweltlichen Frauenstifte Andennes und Moustiers; das Tafelgut des Bischofs zu Namür, Namêche mit Namen.

c) Die Pairien der Grafschaft, bestehend aus 12 Herrschaften, darunter Poilvache und Oudenaarde landesherrlich waren; letztere zu Flandern gehörig.

Der Landesherr stellte den Gouverneur an, der zugleich General-Kapitain und Souverain-Bailli der Grafschaft war. Er war also Präsident der beiden Landes-Collegien: des Provinzialraths und des Oberamts (Souverain baillage).

Die beiden Grafschaften Hennegau und Namür gehören mit sehr wenigen Ausnahmen dem französisch-wallonschen Sprachgebiet an.

7. Das sogenannte Oberquartier des Herzogthums Geldern oder Gelderland, woselbst die deütsche Sprache in einem Gemisch vlaamscher und niederrheinischer Mundarten gesprochen wird, bestand aus: —

a) Dem erzherzoglich österreichischen Antheile; darin die Stadt und Festung Roermonde, nebst einigen umliegenden Dorfschaften, und die Herrschaften Swalm und Elmpt;

b) Dem königlich preüßischen Antheile; darin die Städte und Ämter Geldern, Stralen und Wachtendonk, die Ämter Middelaar und Kriekenbeek, das Land Kessel, welches vor Zeiten unter dem Erzstifte Köln gestanden und seine eigenen Grafen gehabt hatte, und die besonderen Herrlichkeiten Walbeek und Twistede, Well, Aarssen und Aafferden. Das geldernsche Drostamt Montfoord gehörte zwar auch dem Könige in Preüßen, es stand aber unter der Oberherrschaft der Generalstaaten der sieben vereinigten Provinzen von Niederland.

Das Landes-Administrations-Collegium zu Geldern versah im Herzogthum Geldern seit 1716 alle Geschäfte der Behörde, welche man in anderen preüßischen Ländern Kammer nannte, nachdem vorher einige Jahre lang wirklich eine gemein-

schaftliche Kriegs- und Domainen-Kammer für Geldern und Mörs bestanden hatte und wieder aufgehoben worden war.

Die Bewohner aller Länder des Burgundischen Kreises bekannten sich zur römischen Kirche. Zu Mechelen, in Brabant, hatte Papst Paulus IV. im Jahre 1559 einen Erzbischof bestellt und demselben das Primat von Belgien beigelegt. In dieser Kirchen-Würde hatte sich der älteste Name der Österreichischen Niederlande erhalten. Unter dem Erzbisthume Mechelen standen die Bisthümer Antwerpen, Brügge, Gent, Herzogenbusch (in den Generalitätslanden), Roermonde und Ypern. — Vom Herzogthum Luxemburg gehörte der größte Theil in kirchlicher Beziehung unter das Erzbisthum Trier, der übrige Theil aber war unter die Bischöfe zu Reims, Lüttich, Toul, Verdün, Metz, und Namür vertheilt. In der Grafschaft Flandern war zu Doornik ein Bisthum, welches dem Erzbischof zu Kamerijk (Cambray) untergeben war, und einzelne Theile von Flandern standen unter dem Bischofe zu St. Omer. Namür hatte seinen eigenen Bischof. Als der König in Preüßen 1713 das Oberquartier von Geldern erhielt, mußte er im ütrechter Friedensvertrag geloben, die Bewohner dieses Landes bei der römischen Kirche zu belassen, und in dieser Hinsicht keine Änderung vorzunehmen.

In Loewen befand sich eine 1425 vom Herzoge Johann IV. zu Brabant gestiftete, Universität, zu welcher 41 Collegia gehörten. Jesuiten-Schulen gab es zu Loewen, Brüssel, Antwerpen, Mechelen, Luxemburg, Gent (2), Aalst, Oudenaarde, Kortrijk, Brügge, Ypern, Mons und Namür; und überdem eine Menge lateinischer und anderer Schulen bei den zahlreichen Manns- und Frauenklöstern. In Brüssel war eine sogenannte Ritter-Akademie für die Erziehung und den Unterricht der Söhne vom hohen Adel; in Dendermonde ein weltliches Gymnasium, und zu Virton, im Luxemburgischen, seit 1739 ein Collegium für die schönen Wissenschaften.

Was die Landesvertretung in den Ländern des Burgundischen Kreises betrifft, so bestanden die Landstände, oder Staaten, wie sie hier genannt wurden, überall aus drei Klassen: Geistlichkeit, Adel und Städte. Sie erfreüten sich sehr großer Freiheiten und zahlreicher Vorrechte, namentlich hing die Verwilligung der landesherrlichen Subsidien ausschließlich von ihnen und ihrer freien Entschließung ab.

In Brabant gehörten zur ersten Klasse: die Äbte von Affligem, St. Bernard, Vlierbeek, Villers, Grimberge, Heylissem, Everbode,

Tongerloo, Dilegem und St. Gertraud; zur zweiten Klasse: der Abt und Graf von Gemblours, welcher den Titel des ersten Edelmanns im Herzogthum führte (die Benedictiner Abtei Gemblours oder Giblou stand unmittelbar unter dem Papste), so wie alle Herzoge, Fürsten, Grafen und Freiherren dieser Provinz; zur dritten Klasse: die Bürgermeister und Pensionärs der drei Städte Loewen, Brüssel und Antwerpen. Dieses ansehnliche Collegium versammelte sich ordentlicher Weise vier Mal im Jahre, und erwählte einen aus vier Deputirten, nämlich zwei geistlichen und zwei adligen, bestehenden Ausschuß, welcher täglich zusammen trat. Das Amt der geistlichen Ausschußglieder dauerte sechs, und das der adligen vier Jahre. Auch gab es einen Rathspensionär, welcher beständiger Sekretair des Collegiums war. Der Versammlungsort der Brabanter Staaten war Brüssel. — Unter den Limburgschen Landständen, welche sich in Henry Chapelle versammelten, war der Abt zu Klosterrade (bei Hertogenrade) der erste Landstand. Der dritte Stand hieß hier der Stand der hohen Gerichte. — In Luxemburg war der Abt zu St. Maximin, welcher große Güter in diesem Herzogthume besaß, Primas der Stände, obgleich diese Abtei bei Trier lag. Das Haupt des adligen Standes war der Marschall, welche Würde seit 1674 dem freiherrlichen Hause Metternich zustand, dem dieserwegen die Herrschaft Densborn oder Densburg gehörte. Die dritte Klasse der Luxemburgischen Staaten bestand aus Abgeordneten der Städte Luxemburg, Arlun, Bastogne, Biedburg, Chiny, Dickrich, Durbuy, Epternach, Grevenmachern, Houffalize, Marche, Neufchateau, Remich, la Roche und Virton. — In Flandern war der Bischof zu Brügge beständiger und Erb-Kanzler der Staaten dieser Grafschaft und der dritte Stand wurde von den „vier Gliedern" gebildet, d. i. von Abgeordneten der vier Distrikte. — Im Hennegau gehörten zum beständigen Ausschuß der Staaten, außer zwei geistlichen und zwei Gliedern des bewährten Adels, zwei Abgeordnete des Landesherrn und sechs Bevollmächtigte der Städte. Dieser Ausschuß versammelte sich wöchentlich, die allgemeinen Stände aber nur, wenn der Landesherr sie berief. Jeder der drei Stände hatte auf dem Landtage nur Eine Stimme. Zur geistlichen Kammer schickten die in der Stadt Mons belegenen Collegiatstifter St. Waudru und St. Germain keine Abgeordneten, weil sie zu den Landesabgaben nichts beitrugen. — In der Grafschaft Namür spaltete sich der Stand der Geistlichkeit in zwei Klassen. Zur

ersten Klasse gehörten: der Bischof von Namür in seiner Eigenschaft als Abt zu St. Gerard, die Äbte zu Floresse, Waussore oder Wausors, Grandpré, Dümoulin oder Moulins, Bonesse, Jardinet, Geronsart, und die Pröpste der Collegiatkirchen Sclayen oder Sclaïn und Walcourt; zur zweiten gehörten der Bischof, der Dechant der Kathedralkirche, deren Archidiaconus, und der Dechant der Collegiatkirche Unserer Lieben Frauen zu Namür. In Abwesenheit des Bischofs hatte der Dechant der Kathedralkirche den Vorsitz beim geistlichen Stande. Die Geistlichkeit der zweiten Klasse versammelte sich nur, wenn der Landesherr Subsidien verlangte; auch war sie berechtigt, die Entschließungen der Geistlichkeit von der ersten Klasse abzulehnen. Der Adel, oder der zweite Stand der Grafschaft, vertrat nicht allein die Edelleüte, sondern auch das ganze Land, mit Ausnahme der Geistlichkeit und der Hauptstadt Namür, welche den dritten Landstand vorstellte, und aus den 25 Zünften der Hauptstadt und deren Magistrate so bestand, daß jene die ganze Bürgerschaft, dieser aber die Bewohner des städtischen Weichbildes vertrat. Dieser dritte Stand trug zu den Subsidien, welche die Landstände bewilligten, ordentlicher Weise den dritten Theil bei. Im Herzogthum Geldern war Roermonde der Versammlungsort der Staaten, die zwar rechtlich noch bestanden, thatsächlich aber zur Rüste gegangen waren. Als der König in Preüßen von dem ihm zugefallenen Theile des Herzogthums Besitz nahm (1713), gab es daselbst folgende altangesessene adlige Geschlechter: Aach, Aafferden, Barick, Cornarens, Dornick, Frezin, Gravs, Hoensbroeck, Horst, Lingens, Loë, Lom, Marle, Numun, Olne, Saveland, Servigny, Steinen. — Im Amte Stralen: Horst von Haimerzheim, Römer, Baro. — Im Amte Wachtendonk: Bijland, Cabanez, Fürst Dietrichstein. — Im Amte Kriekenbeek: Bierens, Brunn, Cortenbach, Groote, Ingenhofen, Lehndorf, Reck, Schaesberg. — Im Lande Kessel: Aardt, Bäxen, Bierens, Bochholtz, Flemming, Frezin-Arberg, Geldern-Aarssen, Hoensbroek, Hund, Laar, Lom, Merwijk, Nerische, Olne, Rhede d'Athlone, Rohe d'Elmpt, Ruijs, Schellard, Schenken van Nijdeck, Wend van Wiedenbruck, Winkelhausen, Wylich und Lottum. — In den besonderen Herrlichkeiten: Bönninghausen, Dornick, Geldern zu Aarssen, Pas-Feuquières, Schenk.

Erbämter gab es in jedem der burgundischen Länder. Auch hatte ein jedes seinen eigenen Lehnhof.

Viertes Kapitel.

Der Kurrheinische Kreis nach seinen Bestandtheilen und deren Verfassung.

Der Kurrheinische Kreis, welcher auch „der vier Kurfürsten Kreis am Rhein" genannt wurde, gränzte in einem sehr verwickelten Gränzzuge an den Niederreihnisch-Westfälischen, den Oberrheinischen, den Fränkischen, Schwäbischen und Burgundischen Kreis, wie auch an die französischen Provinzen, aber vormals deütsche Reichsländer, Lotharingen und das Elsaß, und zertheilte den Oberrheinischen Kreis.

Die Stände dieses Kreises waren Kur-Mainz, Kur-Trier, Kur-Köln, Kur-Pfalz; der Herzog von Aremberg, der Fürst zu Thurn und Taxis; die Deütsch-Ordens-Ballei Koblenz; der Fürst von Nassau-Dietz, wegen der Herrschaft Beilstein; der Kurfürst-Erzbischof zu Trier, wegen Nieder-Ysenburg, und der Graf von Sinzendorf, wegen des Burggrafenthums Rheineck.

Der Kreisausschreibende Fürst und Director war Kur-Mainz. Die Kreistage wurden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Frankfurt a. M. gehalten. Auf denselben saßen und stimmten die Kreisstände in der Ordnung, wie sie vorhin angegeben worden ist, außer daß Kur-Trier und Kur-Köln im Sitze abwechselten, wiewol Kur-Trier seine Stimme allezeit zuerst, und Kur-Mainz, als Director die seinige zuletzt abgab. Die Kreis-Kanzlei und das Kreis-Archiv befanden sich beim Directorium zu Mainz.

Der Kurrheinische Kreis war einer von den sogenannten vorderen Kreisen, welche seit 1697 in Verbindung getreten waren, um den westlichen Erbfeind abzuwehren, eine Verbindung, welche ein Jahrhundert später noch bestand, als die französische Staatsumwälzung zum Ausbruch kam. Den Folgen dieses Ereignisses hat jenes Kreis-Bündniß, trotz seiner Vertheidigungskräfte, nicht widerstehen können, was ganz besonders ein Kreisstand, nämlich der 59. Kurfürst-Erzbischof zu Trier, Clemens Wenzeslaus, ein Herzog zu Sachsen, dadurch mit verschuldet hät, daß er seine Hauptstadt Koblenz und sein ganzes Land all' den flüchtigen Feiglingen aus Frankreich zum Sammelplatz

anbot, welche, anstatt die Revolution durch kluges und thatkräftiges Ausharren auf ihrem eigenen Heerde zu unterdrücken, und den Strom der Freiheit in ein naturgemäßes Bett zu leiten, deütsche Waffen zum Kampf aufriefen, und nicht genug daran, die zügellosen, ja verwilderten Sitten des galanten Hofes von Versailles und alle Verrottungen, deren das schöne Frankreich im 18. Jahrhundert zum Opfer gefallen war, an den Rhein und weit in's Herz von Deütschland verpflanzten. Des Kurrheinischen Kreises Contingent zur Wehrkraft an Kriegsleüten zu Pferd und zu Fuß, so wie auch sein Beitrag zur beschlossenen Reichshülfe ist dem des Oberrheinischen Kreises meist gleich gewesen.

I. Die **Kurmainzischen Länder** lagen im Kurrheinischen Kreise sehr zerstreüt. Sie bestanden aus drei Theilen: dem eigentlichen Erzstift, der Stadt und dem Gebiet von Erfurt und dem Eichsfelde. Alle diese Länder waren in Ämter eingetheilt, welche von Vicedomen, von Oberamtmännern, von Amtmännern oder von Amtsvögten verwaltet wurden. Ein Vicedominus, abgekürzt Vicedom, und deütsch verderbt Vitztum, vertrat den Erzbischof in weltlichen Dingen an einem Orte, wo der Landesherr seine Residenz zu nehmen pflegte oder früher gehabt hatte. Dem Amtsverwalter zur Seite stand ein Beamter, welcher Amtskeller oder Keller hieß, und mit jenem zusammen zu Gericht saß, auch Alles das, was zur Wirthschaft und zum Kameralwesen gehört, zu besorgen hatte. Diese Beamten waren aber nur im Erzstifte selbst üblich, wo auch Centgrafen bestanden, die, gemeinschaftlich mit einigen Schöffen, in einem Bezirk, den man Cent nannte, die peinliche Gerichtsbarkeit verwalteten.

1. Zum Erzstift Mainz gehörten 23 Verwaltungsbezirke, nämlich: die Vicedomämter in und außerhalb der Stadt Mainz, die Ämter Höchst, Kronberg, Ohlm, das Vicedomamt Rheingau, die Ämter Lahnstein, Steinheim, Dieburg, Freigericht (mit dem Marktflecken Alzenau), Haussen, das Vicedomamt Aschaffenburg, die Ämter Clingenberg, Miltenberg, Amorbach, Bischofsheim (in Franken), Krautheim (in Franken), das Städtchen Bönnigheim mit Zubehör (im Herzogthum Württemberg), das Oberamt Starkenburg (den ganzen kurmainzischen Antheil an der Bergstraße und dem Odenwalde enthaltend), die Ämter Gernsheim und Neü-Baumberg, das Oberamt Amöneburg (in Oberhessen), das Amt Fritzlar (zwischen Niederhessen und der Grafschaft Waldeck).

Dem Domkapitel gehörten: die Stadt Bingen am Rhein unterhalb Mainz und der Marktflecken Hochheim oberhalb Mainz, nebst mehreren Dorf- und anderen Liegenschaften; der Dompropstei aber einige Dörfer bei Mainz, unterhalb Bingen, am Main und bei Frankfurt.

2. Das Erfurter Gebiet enthielt die Stadt Erfurt, das Stadtamt

und die Ämter Tondorf, Atzmannsdorf, Mühlberg, Bargula, Gispersleben, Vippach, Alach und Sömmerda nebst dem Hospitalgericht.

3. Das Eichsfeld wird durch das Dühn-Gebirge in das obere und untere Eichsfeld abgetheilt.

a) Zum obern Eichsfelde, welches den südlichen Theil des Landes bildet, gehörten: die Städte Heiligenstadt und Stadtworbis; die Amtsvoigteien Haarburg, Scharfenstein, Gleichenstein, Bischofstein, Greifenstein, Treffurt (zum dritten Theil mit der gewerbschaftlichen Vogtei über Dorla &c.) und Rustenberg; die geistlichen Stiftungen und Klöster Reifenstein, eine Cistercienser-Abtei, Beüren, Anneroda, Zell und Hülfenberg; so wie dreizehn adlige Gerichte.

b) Zum untern oder mitternächtlichen Eichsfeld gehörten: die Stadt Duderstadt, die Amtsvoigteien Gieboldehausen und Lindau; von geistlichen Stiftungen: die Benedictiner-Abtei Geroda und das Nonnenkloster Teistungenburg; nebst zwei adligen Gerichten.

Von der hohen politischen Stellung des Kurfürsten-Erzbischofs zu Mainz innerhalb der Stände des Deütschen Reichs ist bereits im ersten Kapitel die Rede gewesen. Vom Domkapitel zu seiner Würde erwählt, mußte er eine Wahlkapitulation beschwören. Die Bestätigung als Kirchenfürst ließ sich der römische Oberpriester theüer bezahlen. Das Pallium kostete 30,000 Thaler und die Annaten waren auf 10,000 Gulden festgesetzt, Summen, welche nach jeder Neüwahl eines Erzbischofs von den Unterthanen des Erzstiftes durch eine außerordentliche Schatzung aufgebracht werden mußten.

Die Geistlichkeit im eigentlichen Erzstift Mainz theilte sich in drei Klassen.

Zur ersten Klasse wurde nur das Domkapitel gerechnet. Es führte den Titel eines „erz-hohen Domstifts Mainz“ und bestand aus 24 Mitgliedern, nämlich aus 5 Prälaten und 19 Kapitularherren. Jene durften die Inful tragen, diese brauchten nicht nothwendig Priester zu sein, waren es aber gemeiniglich. Das Domkapitel hatte seine Syndici und verschiedene andere Beamte. Die kurfürstlichen Statthalter, die Hofraths-, Kammer- und Stadtgerichts-Präsidenten wurden allemal aus dem Kreise der Domkapitularherren ernannt. In allen Vergleichen mit benachbarten Reichsständen und in vielen anderen wichtigen Sachen, welche des Erzstifts Gerechtsame betrafen, war die Einwilligung des Domkapitel erforderlich. Stets war ein Domkapitular des Erzbischofs Generalvicarius in geistlichen Sachen. Die erledigten Kapitularstellen wurden aus Domicellarherren besetzt. Sie mußten nicht nur Deütsche, sondern auch in der rheinischen Provinz geboren sein und 16 adlige Ahnen erweisen, und diese eidlich erhärten

lassen. Endlich gab es beim Domstift Vicarien, welche der Kapitularen und Domicellaren Stelle bei gewissen geistlichen Verrichtungen vertraten, wie es bei den Kathedralen der römischen Kirche auch heüte noch Sitte ist.

Zur zweiten Klasse, deren Primas der Abt des Benedictinerklosterstifts auf dem Jakobsberge in der Stadt Mainz war, gehörten: das Ritterstift zu St. Alban, Ecclesia collegiata insignis B. M. V. ad gradus, die Stifte des Heil. Peters, des Heil. Stephans und des Heil. Victors, und die übrigen Collegiatkirchen zum Heil. Kreüz, des Heil. Gangolf und des Heil. Mauritz, sämmtlich zu Mainz; das kaiserl. Wahl und Krönungsstift zum Heil. Bartholomäus in Frankfurt; das Collegiatstift zum Heil. Leonhard, und das Collegiatstift Unserer Lieben Frauen auf dem Berge daselbst; sodann die Collegiatstifte zu Amöneburg, Moxstadt, Aschaffenburg und Fritzlar.

Zur dritten Klasse gehörten die übrigen Klöster, deren Anzahl nicht eben gering war: in der Stadt Mainz allein 6 Mönch- und 5 Nonnenklöster, 1 Kartause und 2 Nonnenklöster bei der Stadt, und in derselben auch ein Jesuiten-Collegium.

Hiernächst gab es im Erzstift Mainz 14 Land-Dechaneien oder Kapitel, nämlich die Algesheimer, Alzeier, Bergstraßer, Bischofsheimer, Casseler, Glaner, Königssteiner in der Wetterau, Lohrer, Miltenberger, Monthader, Ohlmer, Rheingauer, Rothgauer und Siegensche Dechanei. Zur Besorgung der erzbischöflichen Obliegenheiten dienten verschiedene geistliche Behörden. Die höchste war das Generalvicariat, dessen Haupt der erzbischöfliche Generalvicarius in geistlichen Sachen, stets einer der Domkapitularen war. Alle geistlichen Räthe waren auch vom Priesterstande, die Vicariats-Beisitzer aber theils geistlichen, theils weltlichen Standes. Sodann gab es drei erzbischöfliche Commissariate, nämlich zu Amöneburg, Aschaffenburg und Fritzlar.

In Erfurt befand sich ein besonderes geistliches Gericht, das Officialat, und ein Weihbischof, dem die Verrichtungen, quae sunt ordinis, allein oblagen. Es gab in dieser Stadt zwei weltliche Collegiatstifte, ecclesia collegiata insignis ad B. M. V., auch ad gradus genannt, und die Collegiatkirche des Heil. Severus, welche beide Grundherren von Groß Mondra; sodann das Benedictiner Mönchskloster zu St. Peter und St. Paul, welches einen infulirten Abt hatte, der sich Herr zu Frankenrode und Bischofrode an der Werra und Propst zu Zell nannte, und außerdem noch sieben Klöster und ein Jesuiten-Collegium.

Auf dem Eichsfelde hatte das erzbischöfliche Commissariat seinen Sitz in Duderstadt. Man zählte zwei Collegiatstifte, davon eins, dem Heil. Martin geweiht, zu Heiligenstadt, und das andere in dem adlig-hardenbergschen Flecken Nörten, zwei Meilen von Göttingen, bestand; die obengenannten Abteien und Klöster, deren es, beide zusammen genommen, überhaupt acht gab, und zehn Landdechaneien, nämlich die Beürer, Fuhrbacher, Gieboldehaüser, Immingeroder, Kirchworbiser, Kühlstädter, Längenfelder, Obernfelder, Westhausener und Wiesenfelder Dechanei.

Mainz war, wie alle Erzbisthümer und Bisthümer, dem römischen Stuhle unterworfen. Das Erzbisthum (Archiepiscopatus Moguntinus) hatte den Heil. Martin zum Schutzheiligen, und bei seiner Stiftung im Jahre 745, den Heil. Bonifaz zum ersten Oberhirten. Die Provinz desselben hat sich ehedem über den größten Theil von Deütschland erstreckt, ist aber nach und nach merklich geschmälert worden: denn es wurde demselben Mähren, Magdeburg, Bamberg, Prag, Verden und Halberstadt entzogen. Es gehörten zu demselben noch die Bisthümer Worms, Speier, Strasburg, Constanz, Augsburg, Chur, Würzburg, Eichstädt, Paderborn und Hildesheim, ingleichen Fulda; und der achtzigste Erzbischof der ganzen Reihe war Friedrich Carl Joseph von Erthal, seit 1774, und bis 1802.

Die Länder, welche am Rhein und Main liegen, und seit der Reformation stets unter kurmainzischer Gewalt gestanden hatten, sind unveränderlich der römischen Kirche zugethan geblieben. Dagegen hatte in den Ämtern der Bergstraße, welche von 1493 bis zum westfälischen Friedensschluß für ein Darlehn von 100,000 Gulden an Kur-Pfalz verpfändet waren, die Kirchenverbesserung Eingang gefunden, der aber sofort versperrt wurde, als der geistliche Herr zu Mainz jene Ämter 1648 wieder bekommen hatte. Nur in Kronberg und zu Bönnigheim war der evangelische Gottesdienst im Gange. Erfurt, das sich frühzeitig der Reformation zugewendet hatte, empfing im 17. Jahrhundert durch verschiedene Verträge mit dem Kurfürsten und dem Domkapitel die Aufrechterhaltung der evangelischen Lehre und ihrer gottesdienstlichen Übung. Von den Einwohnern der Stadt war der größte Theil, und auf dem Lande Alles evangelisch, im Stadtamte die sogenannten fünf Küchendörfer ausgenommen, welche alle zur landesherrlichen Küche erforderlichen Frohndienste und Lieferungen zu bestreiten hatten. Erfurt hatte sein evangelisch-lutherisches Consistorium,

und die Mitglieder des Stadtraths, so wie die Beamten auf dem Lande waren theils lutherisch, theils katholisch. Die Lutheraner hatten zu jener Zeit in der Stadt 9 Kirchen, und die Katholiken 5, außer den vorher genannten Stiftskirchen. Auch die Universität zu Erfurt hatte theils lutherische, theils katholische Professoren, doch war die theologische Fakultät ganz katholisch, mit Ausnahme des Seniors der lutherischen Geistlichkeit, welcher den jungen Leuten unter seinen Glaubensverwandten, theologische Vorträge zu halten pflegte. Zur Errichtung der Erfurter Universität wurden 1389 die päpstlichen Privilegien ertheilt, 1392 ihre Fakultäten besetzt, und 1398 die Einweihung vollzogen. Papst Bonifacius IX. hatte 1396 die Erzbischöfe zu Mainz zu beständigen Kanzlern der Universität ernannt, welche ihre Stelle durch den jedesmaligen Weihbischof vertreten ließen. Auch in der Stadt Mainz gab es eine Hochschule, welche 1477 oder 1482 vom Erzbischof Diether gestiftet, und, nach ihrem gänzlichen Verfall, 1784 erneüert wurde. Sie war ganz katholisch. Jesuitenschulen bestanden in Mainz, Erfurt, Aschaffenburg und Heiligenstadt. Was das Eichsfeld betrifft, so hatte die Reformation sich daselbst rasch verbreitet; die Zahl ihrer Anhänger war aber, unter dem Einfluß des römisch-geistlichen Regiments, nach und nach geringer geworden. Die meisten Evangelischen lebten in Duderstadt, woselbst sie aber kein Gotteshaus hatten; sie hielten sich zur Kirche in Wehnda, einem der Dörfer des Gerichts derer von Winzingerode, welche, mit einer geringen Ausnahme ganz evangelisch geblieben waren.

Das Erzstift Mainz hatte seine Erz- und Erbämter. Erzmarschalle waren die Landgrafen zu Hessen; Erzküchenmeister, die Pfalzgrafen zu Zweibrücken; Erbküchenmeister, die von Greifenklau zu Vollraths; Erbschenken, die Grafen von Schönborn; Erzkämmerer, die Grafen von Stolberg; und Erbkämmerer, die Grafen von Metternich zu Winnenburg.

In dem eigentlichen Erzstifte gab es keinen landsässigen Adel, sondern der dortige Adel gehörte zu dem Körper der unmittelbaren Reichsritterschaft; es gab auch daselbst keine Landstände, wol aber auf dem Eichsfelde, bestehend aus den Prälaten der Cistercienser Mannsabtei Reiffenstein und der Benedictiner Mannsabtei Gerode, aus den Pröpsten der Frauenklöster Beüren, Zell, Annerode und Teistungenburg, aus der Ritterschaft, und den Städten Heiligenstadt, Duderstadt, Stadtworbis und Treffurt. Primas der Landstände

10*

waren abwechselnd die Äbte zu Gerode nnd Reiffenstein. Die Landtage wurden dreiviertel Stunden Weges von Heiligenstadt bei der sogenannten Jägebanks-Warte unter freiem Himmel, wenn aber das Wetter gar unfreündlich war, zu Heiligenstadt auf dem Rathhause und zwar in Gegenwart eines kurfürstlichen Bevollmächtigten, welcher meistens der Statthalter war, und zweier Comissarien gehalten. Die Mitglieder der Ritterschaft waren die adlichen Geschlechter von Bodenhausen, Bodungen, Bülzingslöwen, Görz, Hagen, Haarstall, Hanstein, Keüdel, Knorr, Linsingen, Ostein, Weiers, Westernhagen und Winzingerode, auch das Haus Schwarzburg wegen des Dorfes Gerterode und der dazu gehörigen Burg, welche halb kurmainzisches, halb kursächsisches Lehn war.

Am kurmainzischen Hofe gab es kein ordentlich eingerichtetes geheimes Rathscollegium, oder Ministerium, wie man es heüt' zu Tage zu nennen vorzieht, sondern die wichtigern Landesangelegenheiten wurden in der geheimen Conferenz verhandelt. Die höchsten Behörden waren: die geheime Kanzlei, der Hofrath oder das kurfürstliche Regierungsraths-Collegium, und das Revisionsgericht; andere Collegien: das Hofgericht, die Hofkammer, die Kriegsconferenz, das Kammeramt und das Stadtgericht zu Mainz, die Armenhaus-Commission und das Bauamt; und für die Handelssachen insonderheit: die Commerzien-Commission, die Rente Lahneck, die ein Handelsgericht war, und das kurfürstliche Kaufhaus. Erfurt und sein Gebiet ließ der Kurfürst durch einen Statthalter regieren, welcher zugleich über das Eichsfeld gesetzt war, der aber daselbst einen Verweser, mit dem Sitz in Heiligenstadt hatte. Hier wie in Erfurt war eine Landesregierung; in Erfurt eine Kammer, ein Civil- und Criminalgericht, dessen Beisitzer katholischen und lutherischen Bekenntnisses waren; in Heiligenstadt ein Oberlandgericht, ein kurfürstliches Landsteüer- und Forstamt, während die Geschäfte der Eichsfelder Kammer vom Landschreiber besorgt wurden.

Die kurfürstlichen Einkünfte aus dem eigentlichen Erzstift wurden auf 1,200,000 Gulden, die aus dem Eichsfelde auf etwa 85,000 Thaler geschätzt. Die Einkünfte aus Erfurt waren nicht bekannt. An Kammerzielern gab Kur-Mainz zu jedem Ziele 900 Thaler 21½ Kreüzer, und der Reichsmatrikular-Ausschlag wegen Mainz, Rieneck und Königstein betrug zu einem einfachen Römermonate 1927 Gulden 5½ Kreüzer. Favorita war die gewöhnliche Residenz des Kurfürsten.

Der kurmainzische Kriegsstaat war aus einer Leibwache zu Pferde,

einer Abtheilung Dragoner, 3 Regimentern Fußvolk und 3 auf regelmäßigen Fuß gesetzten Landregimentern zusammengesetzt, von denen eins auf dem Eichsfelde in Besatzung lag. Die Stadt Mainz galt für eine Gränzfestung des Reichs, und der Oberrheinische Kreis betrachtete sie als eine seiner Festungen, weshalb er auch darin unter gewissen Bedingungen öfters eine Anzahl Kreisvölker hielt. In der Festung Erfurt und ihren Citadellen Petersberg und Cyriacsburg lag nicht nur eine kurmainzische, sondern auch eine kaiserliche Besatzung.

Die Stellung der Stadt Erfurt zum Kurfürsten-Erzbischof von Mainz war stets ein streitiger Punkt gewesen. Erfurt behauptete eine unmittelbare freie Reichsstadt zu sein, während Kur-Mainz, auf Urkunden und Verträge von 1280, 1428, 1483 ꝛc. gestützt, nachzuweisen bemüht war, daß es von alten Zeiten her die landesherrliche Hoheit über die Stadt gehabt habe, und die Freiheiten und Privilegien, deren sich Erfurt erfreüte, von ihm verliehen worden seien. In der Mitte von Thüringen gelegen, wurde Erfurt für die Hauptstadt desselben gehalten, war aber vom Obersächsischen Kreise, dem Thüringen angehörte, nie für einen Kreisstand anerkannt worden, obgleich der Stadt ehedem die Kreisverordnungen bekannt gemacht, sie auch zur Münzprüfung dieses Kreises zugezogen worden war. Im obersächsischen Kreisabschiede von 1588 hieß es ausdrücklich, die Stadt Erfurt sei weder für eine Reichsstadt, noch für einen Stand dieses Kreises zu achten. Auf Grund der ihr zustehenden Freiheiten errichtete die Stadt im Jahre 1483 mit dem Hause Sachsen ein ewiges Schutz- und Schirmbündniß, wofür sie demselben jährlich 1500 Gulden Schutzgeld erlegte. Die darüber und aus anderen Ursachen entstandenen Zwistigkeiten wurden 1660 am ernsthaftesten, und die Stadt zog sich 1663 die Reichsacht zu, deren Vollziehung dem Kurfürsten zu Mainz aufgetragen wurde, welcher nach gepflogenen geheimen Unterhandlungen mit Kur-Sachsen, in welchem ihm die sächsischen Schutzgerechtsame abgetreten wurden, 1664 die Stadt belagerte und eroberte. Durch weitere Verhandlungen und Verträge trat das sächsische Haus an Kur-Mainz auch das dominium directum über die Dörfer und Güter ab, welche der Rath zu Erfurt bisher von dem fürstlichen Hause Sachsen ernestinischer Linie zu Lehn und Afterlehn getragen hatte; es kündigte auch der Rath zu Erfurt dem fürstlichen Hause Sachsen den Erbschutz auf, und bezahlte die annoch schuldigen Schutzgelder. Die auf alle diese Angelegenheiten bezüglichen Verträge kamen zuletzt 1667 zu Stande.

Es soll aber doch noch Kurfürst Johann Georg III. zu Sachsen sich vor dem kaiserlichen Throne alle Rechte vorbehalten, auch diesfalls ein kaiserliches decretum salvatorium erlangt und in den Reichslehnbriefen sein Recht verwahrt haben.

II. Das **Erzstift Trier** lag zu beiden Seiten der Mosel und der Lahn und an der Mündung dieser Flüsse in den Rhein; und bestand aus zwei Theilen, dem obern und dem untern Erzstift.

1. **Zum obern Erzstift** gehörten: die Hauptstadt Trier mit ihrem Weichbilde, die Ämter Pfalzel und St. Maximin [1]), die Pauliner Propstei bei Trier, die Ämter Saarburg, Grimburg [2]), St. Wendel, Schmidburg [3]), Hunold, Baldenau, Bernkastel, mit Einschluß der sayn-wittgensteinschen Herrschaft Neümagen; die Ämter Wittlich [4]), Wälschbillig, Kylburg, Schömcken, Schönberg, Hillesheim, Dhaun, Manderscheid, Ulmen, Kochem, Zell und Baldeneck [5]).

[1]) Die Benedictiner Abtei St. Maximin, welche für die älteste in Deütschland gehalten wird, und deren, von den Mönchen erwählter Abt unmittelbar vom Papste, gegen ein Entgeld von 1500 Scudi, bestätigt wurde, besaß noch andere Güter außerhalb des Erzstifts Trier, insonderheit die unmittelbare Reichsherrschaft und das Burggrafenthum **Freüdenberg**, an der Saar, welche es von dem letzten Burggrafen zu Freüdenberg mit aller Landeshoheit, Gerichtsbarkeit und dem Besteüerungsrechte, unter kaiserl. Genehmhaltung erkauft hatte. Die jährlichen Einkünfte der Abtei schätzte man auf 6000 Dukaten. Der Abt wollte ehemals ein unmittelbarer Reichsstand sein, allein das Kammergericht wies ihn mit diesem Anspruch 1570 und 1630 zur Ruhe.

[2]) Das Amt zu Grimburg versah auch die kurtrierschen Gerechtsame aus dem Thale Nalbach und an dem **Eberswalde**, einer Herrschaft im Westreich, zwischen den trierschen, lotharingenschen, zweibrückschen und sponheimschen Landen und bestand aus den vier Dörfern Söttern, Schwarzenbach, Otzenhausen und Braunshausen. Das Erzstift Trier und die Freiherren von Dürkheim hatten diese Herrschaft von langen Zeiten her gemeinschaftlich besessen; 1748 kam aber ein Theilungsvertrag zu Stande, kraft dessen Kur-Trier die Dörfer Otzenhausen und Braunshausen, die Freiherren von Dürckheim aber Söttern und Schwarzenbach mit allem Zubehör und Gerechtigkeiten bekamen.

[3]) Das Amt Schmidburg verwaltete auch die kurtrierschen Gerechtsame an der Herrschaft **Rhaunen**, an welcher Kur-Trier ein Viertel, die Wild- und Rheingrafen aber drei Viertel hatten. Letztere widersprachen aber der kurtrierschen Mitherrschaft. Auch versah der Amtmann zu Schmidburg die erzstiftischen Gerechtsame in dem Dorfe Dessersweiler und in dem Amte **Wartelstein**, welches unter trierscher Landeshoheit stand.

[4]) In der Nachbarschaft des Amtes Wittlich lag das sogenannte **Cröver Reich**, welches zur hintern Grafschaft Sponheim gehörte, und worin Kur-Trier das Vogteirecht besaß.

[5]) Der Amtmann zu Zell und Baldeneck versah auch die kurfürstlichen Gerechtsame an dem mit den Besitzern der vordern Grafschaft Sponheim und den Grafen von Metternich-Beilstein gemeinschaftlichen Gerichte Beltheim.

2. Das untere Erzstift Trier begriff folgende Ämter und Landtheile: Das Amt Ehrenbreitstein mit Koblenz, der Hauptstadt des untern Erzstifts, das Amt Bergpflege, die Herrschaft Vallendar[1]), einen Theil der Grafschaft Sayn, die Ämter Gränzau und Hersbach der Grafschaft Nieder-Isenburg (siehe unten), die Ämter Hammerstein, Mayen, Münster-Meinfeld nebst Alken, Boppard, Welmich, Ober-Wesel, Montabaur, Limburg an der Lahn, Camberg und Wehrheim[2]).

[1]) Der Besitz der Herrschaft Vallendar war streitig und schwebte dieserhalb ein Prozeß mit dem fürstlichen Hause Sayn-Wittgenstein vor dem Reichskammergericht.

[2]) Die Ämter Camberg und Wehrheim wurden von Kur-Trier und dem Hause Nassau-Oranien-Dietz gemeinschaftlich besessen.

Abweichend vom Erzstift Mainz bestand im Erzstift Trier eine landständische Verfassung. Weil der Adel, der fast den dritten Theil aller im Erzstift belegenen Güter besaß, durch einen Vergleich von 1729 Reichsfrei und Reichsunmittelbar geworden war, so gab es nur eine zweifache Gliederung in der Landesvertretung: Geistlichkeit und Städte. Zum geistlichen Stand auf den Landtagen gehörten erstlich die Prälaten (Clerus superior), nämlich die Äbte zu St. Maximin, zum Laach, zu den heiligen Märtyrern in Trier, zu St. Martin, zu Sayn, zu Himmerode, der Dechant zu St. Florin in Koblenz, zu St. Paulin, zu St. Simeon in Trier, zu St. Castor in Koblenz, zu St. Castor in Karden, zu Münster-Meinfeld, zu Pfalzel und zu Kylburg. Sodann zweitens die Clerisei (Clerus inferior) bestehend aus den Landdechanten zu Trier, Kylburg, Pisport, Zell, Perl, Merzig, Wadril, Ditkirch, Engers, Ochtendung und Boppard. Von den 29 Städten, die es im Erzstift gab, erschienen auf den Landtagen nur 14, nämlich Trier, Koblenz, Boppard, Ober-Wesel, Zell, Kochem, Montabaur, Limburg, Bernkastel, Wittlich, Münster-Meinfeld, Mayen, Saarburg und Pfalzel. Der Abt zu St. Maximin — der erste Geistliche des Landes, und der jedesmal regierenden römischen Kaiserin Erzkaplan — war, wie wir gesehen haben, der erste Landstand im Herzogthum Luxemburg, und im Erzstift Trier Primas der Landstände; und es gab sowol im obern, als im untern Erzstift ein geistliches und ein weltliches Directorium derselben. Sie wurden vom Kurfürst-Erzbischof regelmäßig zusammenberufen, welcher davon dem Domkapitel Nachricht gab, damit dasselbe Abgeordnete zur Anhörung der Landtags-

Propositionen abschicken könne. Nach Verlesung der landesherrlichen Vorlagen traten aber diese Domkapitels-Bevollmächtigten sogleich ab.

Die Unterthanen des Kurfürsten waren der römischen Kirche zugethan; doch gab es in einigen Ortschaften, welche Kur-Trier mit anderen Haüsern gemeinschaftlich besaß, auch evangelische Unterthanen. Der ganze Kirchensprengel des Erzbischofs, welcher sich aber viel weiter erstreckte, als die erzstiftlichen Lande, war in fünf Archidiaconate eingetheilt, und diese waren: das größere Archidiaconat, oder St. Peter zu Trier; St. Lubentii zu Ditkirch; St. Castor zu Karden; St. Agatha zu Langvig (Longvy) und St. Mauritz zu Tholey. Zu denselben gehörten 20 Decanate oder Landdechaneien, welche von alten Zeiten her auch Christenheiten genannt wurden. Der Ursprung des Bisthums Trier haben Einige im 1., Andere im 3. Jahrhundert suchen wollen; als erster Oberhirt, der dem Heil. Petrus geweihten Kirche zu Trier, ist Richbod, im Jahre 791, bekannt; noch ungewisser aber ist, welcher unter den trierschen Bischöfen zuerst zum Erzbischof erhoben wurde. Unzweifelhaft scheint es aber zu sein, daß die triersche Kirche eine der ältesten in Deütschland sei. Die Stadt Trier besaß eine Universität, die 1454 vom Papste privilegirt, aber erst 1492 eröffnet, dann 1535 erneüert und 1722 verbessert und erweitert worden war.

Der vom Domkapitel erwählte Erzbischof mußte, wie der mainzische, eine ihm vom Wahlkörper vorgelegte Kapitulation beschwören. Für Annaten hatte er ehedem 700 Gulden an die päpstliche Kammer zu entrichten gehabt; indessen war dieser Betrag in der letzten Zeit des Reichsbestandes ansehnlich erhöht worden. Die Summe, für welche das Pallium gelöst werden mußte, wurde verheimlicht. Des Erzbischofs zu Trier Suffraganten waren die Bischöfe zu Metz, Tull und Verdün, deren Diöcesen vertragsmäßig seit 1648 zu Frankreich gehörten.

Das Domkapitel der Kathedralkirche zu St. Peter in Trier bestand aus 40 Canonicis, unter welchen 16 Kapitularen und 24 Domicellaren waren. Alle Domherren mußten aus alt-adlichen Geschlechtern sein und mindestens 16 Turniersmäßige Ahnen erweisen können. Der Domkapitels Titel war: „Dompropst, Domdechant und Kapitel eines hohen Domstifts Trier".

In weltlichen Dingen war der kurtriersche Reichsmatrikularanschlag auf 26²/₃ Mann zu Roß und 122²/₃ zu Fuß, oder zu 806 Gulden 40 Kreüzer festgestellt. Vermöge des westfälischen Friedensschlusses hatte der Kurfürst-Erzbischof das Recht, zwei katholische Kammergerichts-

Assessoren zu präsentiren; weil aber die Anzahl der Beisitzer 1719 auf die Hälfte herabgesetzt war, so ernannte er auch nur einen Assessor, der unter allen Mitgliedern des Reichskammergerichts, nach dem mainzischen, der zweite in der Ordnung war. Zum Unterhalte dieses Gerichtshofes gab das Erzstift zu jedem Ziel 811 Thaler 58½ Kreüzer.

Das Erzstift Trier hatte vier Erbämter. Das Erbmarschall-Amt besaß das gräfliche Haus von Elz-Kempenich; Erbkämmerer waren die Freiherren von Kesselstadt; Erbtruchsessen die Grafen von der Leyen und das Erbschenken-Amt hatte die Familie von Schmidberg inne.

Die Stadt Trier war ehedem eine freie Reichsstadt, hatte auch einen besonderen Matrikular-Anschlag; 1585 wurde sie aber durch ein Urtel der zum Austrag erwählten Kurfürsten und vom Kaiser ernannten Reichshofräthe für eine Stadt erklärt, die der kurtrierschen Landeshoheit unterworfen sei, welche dann auch der Kurfürst-Erzbischof gleich darauf nachdrücklich auszuüben nicht verfehlte.

Die Residenz der Kurfürsten war abwechselnd zu Trier und Koblenz, in der letzten Zeit aber gemeiniglich in der zuletzt genannten Stadt. Lustschlösser und Sommer-Residenzen waren zu Thal-Ehrenbreitstein, Wittlich (Philippsfreüde, 1763 erbaut) und zu Kärlich im Amte Bergpflege. An der Spitze der Landesregierung stand ein Kanzler. Der höchste Gerichtshof hieß, wie in Mainz, Revisionsgericht. An dasselbe gelangten die Prozesse in letzter Instanz von den beiden Hofgerichten zu Trier für das obere, und zu Koblenz für das untere Erzstift, an welche von den Gerichten in den Städten und Ämtern Berufung Statt fand. Offizialate oder geistliche Gerichte gab es zwei, eins zu Trier, das andere zu Koblenz.

Die Kammereinkünfte des Kurfürsten betrugen in der letzten Zeit ungefähr 50,000 Thaler. Was die Steüern anbelangt, so hatten sich die Landstände auf dem Landtage von 1714 über die Art und Weise, wie die dem Landesfürsten jährlich zu bewilligende Beisteüer von einem jeden Staude getragen werden sollte, vereinbart; und der damals bestimmte Modus war auch in der Hauptsache während der letzten Zeit der Existenz des Erzstifts maßgebend. Jenem Landtagsreceß zufolge hatte jedes Ehepaar jährlich 1 Gulden, jeder Wittwer ½ Gulden jährlich zu entrichten. Außerdem war eine Gewerbesteüer auf Krämer, Handwerker, Gasthalter rc. gelegt und bestimmt worden, daß die daraus erwachsende Summe zur Kürzung der bewilligten Beisteüer vom weltlichen Stande allein und vorab getragen, auch der geistliche Stand von

der Fourage, welche der Landesherr etwa ausschreiben mögte, befreit bleiben, hiernächst aber alle geistlichen und weltlichen Güter, Zehnten, Zinsen, Renten und Gefälle ohne Unterschied (die Haüser allein ausgenommen) gleich angeschlagen werden sollten. Das Erzstift hatte regelmäßiges Militär und Landmiliz. Jenes bestand in Friedenszeiten nur aus den Kreistruppen, welche Kur-Trier zu unterhalten hatte, und 1200 Mann stark waren. Für seinen persönlichen Dienst hielt der Kurfürst-Erzbischof eine 40 Mann starke Leibwache. Koblenz hatte verfallene Festungswerke; das gegenüberliegende Ehrenbreitstein war aber eine wichtige Bergfestung.

Über die Prämonstratenser Abtei Arnstein an der Lahn übten die Erzbischöfe zu Trier und Mainz gemeinschaftlich das Schutzrecht aus. Jener war auch ihr Ordinarius und hatte die geistliche Gerichtsbarkeit über die bei der römischen Lehre gebliebenen Unterthanen des Klosters, dessen unmittelbares Gebiet aus dem Kirchspiele Winden bestand.

III. Das **Erzstift Köln** bestand aus drei, durch andere reichsständische Gebiete abgesonderten Landestheilen, nämlich aus dem eigentlichen Erzstifte, welches längs des Rheins zwischen den Herzogthümern Jülich und Berg liegend, in das obere und untere Erzstift eingetheilt wurde; aus dem Veste Recklinghausen, einer Grafschaft, die von dem Hauptstift Münster, dem Herzogthum Kleve und der Grafschaft Mark eingeschlossen war; und aus dem Herzogthum Westfalen, welches gegen Morgen an das Hochstift Paderborn, an Waldeck und Hessen, gegen Mittag an die Grafschaften Wittgenstein und Nassau und an das Herzogthum Berg, gegen Abend an ebendasselbe und an die Grafschaft Mark, und gegen Mitternacht an das Hochstift Münster und die Grafschaft Lippe gränzte.

1. Das obere Erzstift Köln zerfiel in die Ämter Bonn, Meckenheim, Königswinter, Linz, Andernach, Königsfeld, Ahrweiler, Aldenahr, Aldenau, die Grafschaft Reiferscheid *), die Ämter Zulpich, Leghenich, Brül und Königsdorf; und das Städtchen Duitz oder Deütz, am rechten Ufer des Rheins, der Stadt Köln gegenüber.

*) Die Grafschaft Reiferscheid gehörte einer Linie des gräflichen Hauses Salm und stand in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsgrafschaft und als Stand des Kurrheinischen Kreises mit einem Anschlage; auch hatte Ernst Valentin, Graf zu Salm und Reiferscheid, den Reichsabschied zu Regensburg von 1654 wegen Reiferscheid mit vollzogen; nichtsdestoweniger nahm Kur-Köln die Landeshoheit über diese Grafschaft nicht allein in Anspruch sondern übte sie auch wirklich aus.

2. Das untere Erzstift Köln begriff die Ämter Brauweiler, Bedburg, Zons, Nuys oder Neüß, Liedberg mit der Herrschaft Odenkirchen, Kaiserswerth, Urdingen, Kempen, Nürburg und Rheinberg.

Die Gegend um Urdingen heißt in Urkunden „das alte Bisthum", und innerhalb des Amtsbezirk Rheinsberg lag der reichsfreie Rittersitz Frohnenburg, der mit der zugehörigen unmittelbaren reichsfreien Herrlichkeit Hörstgen, welche bei dem Fürstenthum Mörs zu Lehn ging, einem Freiherrn von Mylendonk gehörte.

3. Das Vest Recklinghausen, am Lippefluß gelegen, mit den Städten Recklinghausen und Dorsten, wurde Namens des Kurfürsten-Erzbischofs von einem Statthalter verwaltet.

4. Das Herzogthum Westfalen wurde ebenfalls von einem Statthalter regiert, der bis 1442 Marschall hieß, von da an aber Landdrost genannt wurde. Der politischen Abtheilung nach bestand das Herzogthum [1]) aus vier Quartieren.

a) Das Rhüdensche Quartier umfaßte das Amt Östinghausen, die Gow- oder Gaugrafschaften Erwite, Geseke, Rhüden, und die Herrschafts-Gerichte Fritzharzkirchen und Melrich, beide im Umfange des Amtsbezirks Erwite belegen, jenes der Familie von Schorlemmer, dieses der Plettenbergschen gehörig.

b) Das Werlsche Quartier begriff: die Grafschaft Arensberg mit der gleichnamigen, doch vorgeblichen Hauptstadt des Herzogthums, die Ämter Werl-Neheim, Menden und Balve.

c) Das Bilsteinsche Quartier bestand aus den Ämtern Bilstein, Fredeburg [2]), Waldenburg nebst dem Gericht Attendorn, der Freigrafschaft Hundemen der Freiherren Voigt von Elspe, und der Herrschaft Oberkirchen der Freiherren von Fürstenberg.

d) Das Brilonsche Quartier enthielt die Ämter Brilon, Medebach, Stadtberg oder Marsberg und Volkmarsen, so wie die Herrschaften Kanstein [3]), Padberg, den Familien von Padberg und von Stockhausen gehörig; Almen und die Freigrafschaft Düdinghausen, welche dem Landesherrn gehörte, und von der der Fürst zu Waldeck drei Dörfer besaß. Brilon war die eigentliche Hauptstadt des Herzogthums.

[1]) Seiner natürlichen Beschaffenheit nach zerfiel das Herzogthum in drei Theile, die von Norden nach Süden neben einander liegen: Hellweg, Haarstrank, und Sauerland. Letzteren Theil nannte man, im Gegensatz zum gleichnamigen Landesabschnitt in der angränzenden Grafschaft Mark das kölnsche Sauerland. Diese Benennungen sind noch heüte volksthümlich und landesüblich.

²) In dem Amte Fredeburg lag der Grund Astinghausen, mit den Dörfern Nordernau und Astenberg, welcher dem Fürsten von Waldeck schatzpflichtig war.

³) Diese Herrschaft, auch die Kansteinsche Börde genannt, und im Umfange des Amtsbezirks Stadberg gelegen, gehörte der Familie Kanstein, kam aber zu einem Theil durch Verheirathung einer kansteinschen Tochter an die Familie von Spiegel, während der andere Theil vom Freiherrn Karl Hildebrand von Kanstein dem Waisenhause zu Glaucha bei Halle an der Saale vermacht worden ist, welches aus den Einkünften seines Herrschafts-Antheils die Kansteinsche Bibel-Anstalt gegründet hat.

Das Erzbisthum, welches den Heil. Petrus zum Schutzheiligen hatte, führte seinen Namen von der Reichsstadt Köln. Der Ursprung der christlichen Kirche in derselben ist ungewiß; sicherlich ist sie schon im Anfange des 4. Jahrhunderts vorhanden gewesen, denn auf der Kirchenversammlung zu Arles im Jahre 314 war ein kölnscher Bischof Namens Maternus, anwesend. Der erste Anfang des Erzbisthums wird am sichersten ins 8. Jahrhundert gesetzt, auf das Jahr 784 mit dem Erzbischof Hildebald. Seit 1761 war Maximilian Friedrich, Graf von Königseck und Rothenfels, der 64., und 1784 Maximilian Franz, Erzherzog zu Österreich, der 65. Oberhirt; und beim Ausbruch der französischen Revolution waren ihm, dem Metropoliten, die Bischöfe zu Lüttich, Münster und Osnabrück, als Suffraganten, übrig geblieben, nachdem Ütrecht 1560 zu einem Erzstift erhoben und das Bisthum Minden im westfälischen Frieden ein weltliches Fürstenthum geworden war; auch war durch eben denselben Friedensschluß alle geistliche Gewalt des Erzbischofs zu Köln über die evangelischen Einwohner im Hochstift Osnabrück völlig aufgehoben.

Der Kurfürst-Erzbischof zu Köln führte in seinem Titel auch den eines Herzogs zu Engern und Westfalen, so wie eines Grafen von Arensberg; und zu seinem, im ersten Kapitel erwähnten, Vorrechten gehörte auch, daß er bei öffentlichen Versammlungen, wenn sie in seinem Kirchsprengel, oder außerhalb derselben in Italien oder Gallien gehalten wurden, dem Kaiser zur rechten Hand saß; auch war es mit Kur-Trier 1653 vereinbart worden, daß beide Erzbischöfe die Ehre des Vorsitzes auf den Kreistagen des Kurrheinischen Kreises unter einander wechselsweise theilen sollten. Was den Ursprung der kölnischen Kurwürde betrifft, so befand sich schon zu der Zeit, als die Kaiserwahl noch von allen Ständen des Reichs ausgeübt wurde, und die vornehmsten derselben nur gewisse Vorrechte bei dieser wichtigen Handlung hatten, der Erzbischof zu Köln mit unter diesen vornehmsten. Später-

hin hat auch die Würde eines Erzkanzlers durch Italien ihm, so wie auch den übrigen Reichsfürsten, welche mit Erzämtern bekleidet waren, diesen Fürsten den Weg zur Kur-Gerechtigkeit gebahnt, nachdem das Wahlgeschäft am Ende des 13. Jahrhunderts von nur wenigen Fürsten, mit Ausschließung aller übrigen Reichsstände, in Anspruch genommen worden war. Des Kurfürsten-Erzbischofs zu Köln gewöhnliche Residenz war die Stadt Bonn, woselbst auch die höchsten Landesbehörden des Erzstifts ihren Sitz hatten. Kurfürstliche Lust- und Jagdschlösser waren: Clemensruhe und Herzogsfreüde bei Poppelsdorf, unfern Bonn, Augustusburg bei dem Städtchen Brül, und das ehemals feste Bergschloß zu Arensberg.

Das Domkapitel hatte seinen Sitz in der Reichsstadt Köln, deren weltberühmter Dom die Metropolitankirche des Erzstifts war, wie auch heüte noch. Das Kapitel bestand aus 25 Domherrn und einer Anzahl Domicellaren. Nur die römisch-katholischen Unterthanen des Erzstifts hatten öffentliche gottesdienstliche Übung, und blos in der Herrschaft Odenkirchen lebten Protestanten.

Das Erzstift hatte seine landständische Verfassung, eben so das Herzogthum Westfalen. In beiden Landestheilen bestanden die Stände aus Prälaten, Ritterschaft und den Städten. Die erzstiftischen Landtage wurden zu Bonn, die westfälischen zu Arensberg regelmäßig gehalten. In Recklinghausen scheint es keine Landstände gegeben zu haben. Des Erzstifts Erbhofmeisteramt besaßen die Grafen von Manderscheidt, das Erbmarschallamt die Grafen von Salm, das Erbschenkenamt die Herzoge von Aremberg und das Erbkämmereramt die Grafen von Plettenberg.

Die kurfürstlichen obersten Bedienten und Landesbehörden waren: die geheimen Conferenz- und Kriegsminister, das Hofraths- oder Regierungscollegium, das Hofkammercollegium, das Hofgericht, sämmtlich zu Bonn. In Arensberg war, unter dem Präsidio des Landdrosten, die westfälische Kanzlei oder arnsbergische Regierung; und zu Werl ein Officialat, dessen Geschäftskreis sich auf geistliche und weltliche Sachen erstreckte, Criminalfälle ausgenommen, welche vor die arnsbergische Regierung gehörten. Kur-Köln hatte einen Matrikularanschlag von 60 Mann zu Roß und 277 zu Fuß, oder 1828 Gulden und gab zu einem Kammerziele 811 Thaler 58½ Kreüzer. Die kurfürstlichen Einkünfte aus dem Erzstifte erachtete man zu keiner Zeit für sehr bedeütend; und im Herzogthum Westfalen, wo ein zahlreicher Adel

angesessen war und auch viele geistliche Stiftungen bestanden, gab es außer der Freigrafschaft Düdinghausen, nur ein landesherrliches Tafelgut, nämlich Berge in der Gowgrafschaft Erwite. Des Kurfürsten Militärstaat beschränkte sich auf ein Leibregiment zu Fuß. Außerdem hielt er eine Leibwache Hatschirer-Trabanten, welche zu Bonn stand, woselbst er in Folge des Badener Friedens, 1714, und nach Abtragung der Haupt-Festungswerke in Friedenszeiten eine weitere Besatzung nicht halten durfte, sondern die Bewachung der Stadt der Bürgerschaft überlassen mußte, während es in Kriegszeiten dem Kaiser und Reiche frei stand, den Reichsverordnungen gemäß, so viel Kriegsvolk in die Stadt zu legen, als es die Kriegsereignisse erheischen würden. Mit Ausnahme der noch zum Theil vorhandenen Festungswerke von Bonn, und des Städtchens Kempen, das leidlich befestigt war, gab es im Kurfürstenthum Köln keinen wehrhaften Ort.

Nahe bei dem, zum obern Erzstift Köln und zu dessen Amte Andernach gehörigen Städtchen Rense, auch Rens genannt, ist der sogenannte Königsstuhl, der in der Geschichte des deütschen Reichs eine Rolle gespielt hat. Denn auf diesem Königsstuhle war es, wo in früheren Zeiten die Kurfürsten vorlaüfige Berathschlagungen wegen der Königs- und Kaiserwahl anstellten, und wegen des feierlichen Wahltages in Frankfurt Abrede mit einander trafen. Traten der Wahl in dieser Stadt Hindernisse entgegen, so geschah sie auf dem Königsstuhle bei Rense selbst, der Neü-Erwählte wurde hier feierlich ausgerufen und seine Erhebung bekannt gemacht. Auch traten die Kurfürsten wegen wichtiger Reichs-Angelegenheiten hier oft zusammen und die Kaiser ertheilten hier nicht selten der Kurfürsten Privilegien die feierliche Bestätigung. 1338 wurde auf dem Königsstuhle der erste Kurfürsten-Verein gestiftet; und Maximilian I. ist, so viel man weiß, der letzte Kaiser, welcher hierher geführt wurde. Diesen Ort haben die vier Kurfürsten am Rhein zu ihren Zusammenkünften sehr wahrscheinlich wol deshalb gewählt, weil ein jeder von ihnen einen Ort in der Nähe besaß: Kur-Köln das oben genannte Städtchen Rense, Kur-Mainz Ober-Lahnstein, Kur-Trier Capelle, und Kur-Pfalz Braubach, welchen Ort der Landgraf von Hessen-Kassel zu Lehn trug.

IV. Die **Pfalz am oder beim Rhein**, auch kurz die Rheinpfalz und die Unter-Pfalz genannt, zum Unterschied von der Ober-Pfalz, die zum Baierischen Kreise gehörte, umfaßte die Länder am untern Lauf des Neckar, bis zu dessen Ausfluß in den Rhein, mit einem Theile der Bergstraße und des Odenwaldes, so wie die Landschaften auf dem linken Ufer des Rheins abwärts von der Neckar-Mündung über den Nahefluß hinweg bis an die Mosel. Sie gränzte gegen Morgen an die Grafschaft Katzenellnbogen, an das Erzstift Mainz und das Hochstift Worms, auch an einen Theil des Deütsch-Ordens-Gebiets in

Franken; gegen Mittag an das Herzogthum Württemberg und das Hochstift Speier; gegen Abend an das, dem Deütschen Reich von seinem westlichen Erbfeind entrissenen Elsaß, an das Herzogthum Zweibrücken, die Grafschaft Sponheim, das Herzogthum Simmern und an einige kurmainzische Distrikte; gegen Mitternacht endlich gränzte die Pfalz mit einem Theile des Erzstifts Mainz und mit der Grafschaft Katzenellnbogen.

Die Pfalz ist ein aus dem Lateinischen palatinum verderbtes Wort, welches ehedem für Palast sehr üblich war, aber im gewöhnlichen Sprachgebrauch des Hochdeütschen veraltet ist, und sowol allein, als auch in Zusammensetzungen nur noch als eine Art eigenthümlichen Namens zur Bezeichnung historischer Verhältnisse gebraucht zu werden pflegt. Es hatte ehedem eine doppelte Bedeütung: Einmal bedeütete es einen Palast, wo es auch Palenz und Pfalenz, im 9. Jahrhundert Palize, und in dem alten Gedicht auf den Heil. Anno Phelinzi lautete. So wurden die Rathhaüser und Gerichtshöfe ehedem sehr haüfig Pfalzen genannt, in welcher Bedeütung es noch heüt' zu Tage in Schwaben üblich ist. Besonders und in engerer Bedeütung waren bei der frühern Gewohnheit der deütschen Könige und Kaiser keine festen Wohnsitz zu haben, sondern im Deütschen Reiche umher zu reisen, die ihnen gehörigen Paläste, Schlösser und Königshöfe in den Provinzen, in welchen sie sich von Zeit zu Zeit aufhielten, daselbst Gericht hielten und Recht sprachen, und Reichstage daselbst hielten, unter dem Namen der Pfalzen bekannt. Daher war die Pfalzstadt eine Stadt, in welcher sich ein solcher kaiserlicher Palast befand. Das andere Mal bedeütete das Wort das zu einer Pfalz gehörige und den Kaisern und Königen unmittelbar unterworfene Gebiet; in welchem Verstande es ehedem sehr viele Pfalzen im deütschen Reiche gab, welche nach und nach an andere Herren gekommen sind, und zum Theil auch ihre Namen verloren haben.

Die Pfalz beim oder am Rhein, welcher Zusatz zuerst in einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich zum Lach vom Jahre 1093 vorkommt, war in 13 Oberämter und diese in Unterämter, Kellereien und Cents eingetheilt.

Die Pfalz bestand aus der zweiten Hauptstadt Manheim und den Oberämtern Heidelberg [1]), Ladenburg, Mosbach, Boxberg, Bretten, Germersheim [2]), Neüstadt an der Hart [3]), Alzey, Lindenfels, Utz- oder Otzberg, Umstadt [4]), Oppenheim und Bacharach.

[1]) Zum Oberamt Heidelberg gehörte die Stuber, obere oder Reichershauser Cent, die sich über einen im Kraichgau gelegenen Theil unmittelbarer reichsritterschaftlicher Ortschaften erstreckte, die gewisser Maßen unter kurpfälzischer Hoheit standen.

[2]) Hambach oder Haimbach, ein ehemaliges Kloster im Umfange des Oberamts Germersheim, gehörte dem Johanniter-Orden, dessen oberster Meister daselbst einen Amtmann bestellte. Wegen der davon abhangenden drei Dörfer waren an die Kriegskasse jährlich 750 Gulden als Lehnsrecognition zu zahlen, nachdem Kurpfalz 1749 sein Wildfangs- und Leibeigenschaftsrecht über die Unterthanen dieser Dörfer an den Johanniter-Orden statt des vorigen Erbbestandes zu einem kurpfälzischen Lehn überlassen hatte.

[3]) Der im Oberamte Neüstadt belegene Flecken Edikheim gehörte, nebst einigen Dörfern, halb Kur-Pfalz, halb Pfalz-Zweibrücken.

[4]) Das Oberamt Umstadt, wie Utzberg im Odenwalde belegen, wurde von Kur-Pfalz und dem Landgrafen von Hessen zu Darmstadt gemeinschaftlich besessen.

Nach der obigen Erklärung des Wortes Pfalz ergiebt sich die Bedeütung des Ausdrucks Pfalzgraf von selbst. Die Palenz, Pfalenz- oder Pfalzgrafen (im Schwabenspiegel) waren ursprünglich kaiserlich-königliche Beamte in den ihnen übertragenen Pfalzen, gleichsam Oberhofmeister für die Wirthschafts- und Oberhofrichter für die Polizei-Verwaltung und die Gerechtigkeitspflege innerhalb der Gebiete, welche zu den Palästen des Reichs-Oberhauptes gehörten. Die Pfalzgrafen beim Rhein hatten frühzeitig ein vorzügliches Ansehen. Auf ihrer Pfalz und dem ursprünglich damit verbunden gewesenen Erztruchsessenamte haftete die Kurwürde, und der Pfalzgraf am̃ Rhein war ehedem der zweite weltliche Kurfürst. Als aber den Herzogen zu Baiern das gedachte Erzamt verliehen worden war, und sie die Kurwürde bekommen hatten, wurde für diese im westfälischen Frieden mit dem neüen Erzamte des Reichsschatzmeisters auch eine neüe Kur errichtet, denzufolge der Pfalzgraf beim Rhein die fünfte Stelle unter den weltlichen Kurfürsten einnahm.

Der Kürfürst zur Pfalz hatte aber auch im Baierischen, im Oberrheinischen und im Westfälischen Kreise Besitzungen, die weiter unten gehörigen Orts nachgewiesen werden sollen. Sein vollständiger Titel war: — Pfalzgraf beim Rhein, des heil. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Kurfürst, in Baiern, zu Jülich, Kleve und Berg, Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Kur-Pfalz gab nach dem Matrikularanschlag 30 Mann zu Roß und 138 zu

Fuß, oder monatlich 914 Gulden, und zu einem Kammerziele erlegte es 494 Thaler $82^{11}/_{16}$ Kreüzer. Im 15. Jahrhundert war der kurpfälzische Ritterorden des Heil. Hubert gestiftet worden, der 1709 erneüert wurde. Manheim, seit 1606 aus einem Dorfe zu einer Stadt erweitert, und mit betriebsamen und wohlhabenden Leüten aus den Niederlanden bevölkert, war die kurfürstliche Residenz und zweite Hauptstadt des Landes, Heidelberg aber die erste, woselbst die Kurfürsten in dem dortigen Schlosse auf dem Jettenbühel, einem Theile des Geisbergs bis 1764 residirten, in welchem Jahre das Schloß, von einem Blitzstrahl entzündet, bis auf die Gewölbe der Kirche und des Rittersaales eingeäschert wurde. Frankenthal, zum Oberamt Alzey gehörig, galt für die dritte Hauptstadt der Rheinpfalz. Schwetzingen war ein Jagdschloß der Kurfürsten, zu Germersheim das Lustschloß Friedrichsbühel. (Bühel, im Oberdeütsch. = Hügel.)

Eine landständische Verfassung kannte die Pfalz am Rhein nicht, sehr natürlich; weil sie aus einer persönlichen Domaine des Reichs-Oberhauptes entsprungen war. Darum regierte der Kurfürst-Pfalzgraf das Land als absolutester Monarch. Seine höchsten Landesbehörden waren: die geheime Staats-Conferenz und die geheime Kanzlei, die Regierung, das Ober-Appellationsgericht, das Hofgericht, die Hofkammer und der Kriegsrath. Was die Finanzen anbelangt, so war einem jeden Oberamt in den kurpfälzischen Landen des Kur- und des Oberrheinischen Kreises ein gewisses Schatzungs-Kapital auferlegt, von dem, nach einer kurfürstlichen Verordnung von 1743, jährlich 12 Prozent an Schatzungsgeldern zur Kriegskasse gezahlt werden mußten. Die ganze Schatzung betrug des Jahres 891,677 Gulden. Die gesammten Kammer-Einkünfte an Geld und Naturalien aus den oben genannten Landen, aus den westfälischen Herzogthümern Jülich und Berg, und aus dem Herzogthum Neüburg (die Pleysteinschen Gefälle ungerechnet), betrugen jährlich 893,644 Gulden. Hierzu kamen noch die Einkünfte aus der Verwaltung der geistlichen Güter in der Rheinpfalz und der Ertrag des Herzogthums Sulzbach.

Der Kurfürst von der Pfalz hielt eine sehr ansehnliche Kriegsmacht. Sie bestand aus einer Leibwache zu Pferde von 100 Mann, einem Leibregiment zu Pferde von 198 Mann, noch fünf ebenso starken Reiter-Regimentern, einer oberrheinischen Kreis-Schwadron von 116 Mann, einer Schweizer Leibwache zu Fuß von 100 Mann, sechs Regimentern Fußvolk, davon eins 1000, ein anderes 1400 und jedes der

vier übrigen 1568 Mann stark war, einem Landbataillon von 684 Mann, und drei Kompagnien zur Bedienung des schweren Geschützes, welche zusammen 250 Mann zählten. Alle diese Kriegsvölker machten 11,110 Mannschaften aus, wozu noch 600 Invaliden kamen. Ihre jährliche Verpflegung kostete an baarem Gelde 824,244 Gulden, und an Naturalien 240,210 Mundportionen und 8100 Pferderationen.

In keinem andern Lande des Deütschen Reichs ist der kirchliche Zustand so großen Veränderungen und so unerhörten Bedrückungen und nirgends sind die Einwohner des Glaubens und der Gewissensfreiheit wegen so grausamen Verfolgungen ausgesetzt gewesen, als in der Rheinpfalz und deren betriebsame Bevölkerung. Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte dieser Bedrückungen zu schreiben; aber viele norddeütsche Reichsländer, namentlich diejenigen, welche schon dazumal unter dem Scepter der duldsamen Könige in Preüßen standen, sind von den tausend und abermals tausenden evangelischen Rheinpfälzern bereichert worden, welche, in ihrer gottesdienstlichen Freiheit gekränkt, sich eine neüe Heimath gesucht und sie gefunden haben, selbst jenseits des Atlantischen Ocean-Thals, drüben in der Neüen Welt, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Morgenstern damals eben über den Gesichtskreis des Menschheit-Lebens trat. Von den ersten Tagen der Kirchenverbesserung durch Luther, der selbst schon 1518 zu Heidelberg eine öffentliche Disputation hielt, bis zu dem Zeitpunkte, der uns hier zum Anhalt dient, ist die Rheinpfalz ein Schauplatz beständiger Kirchenkämpfe gewesen, nicht blos des Protestantismus gegen den Katholicismus, sondern, schmerzlich ist es zu sagen, seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch der beiden evangelischen Glaubensgenossen, der Lutheraner und der Reformirten, unter sich. Am Schluß des Zeitraums, den wir hier vor Augen haben, hatte die reformirte Kirchengesellschaft die zahlreichsten Genossen, nicht viel geringer an Zahl waren die Katholiken, am kleinsten war die Zahl der Lutheraner. An vielen Orten der Rheinpfalz lebten alle drei Religionsverwandte, anscheinend friedlich, neben einander, in soweit nicht Fanatiker unter ihren Priestern mit einander in Hader und Streit geriethen. Selbst auf der Universität zu Heidelberg, der ältesten in Deütschland, da sie vom Kurfürsten Ruprecht I. sehr wahrscheinlich im Jahre 1346 gestiftet worden ist, lehrten reformirte Professoren und katholische. Die geistlichen Angelegenheiten der Reformirten wurden von einem Kirchenrath, der in Heidelberg seinen Sitz hatte, die der

Lutheraner von einem Consistorium verwaltet. Die aus den eingezogenen Stiftern, Propsteien, Klöstern, Prälaturen rc. entstandenen Güter, Renten und Gefälle gehörten zu $^5/_7$ den Reformirten und zu $^2/_7$ den Katholiken. Sie wurden von der geistlichen Administration verwaltet, welche aus zwei reformirten und zwei katholischen Räthen bestand, und ihren Sitz in Heidelberg hatte. In rein geistlicher Hinsicht waren die katholischen Kirchen der Rheinpfalz unter die Erzdiöcese Mainz und die Diöcesen Worms und Speier ungleich vertheilt. In Manheim und Heidelberg bestanden Jesuitenschulen; zu Frankenthal ein Pädagogium für die Reformirten und zu Neüstadt an der Hart ein Gymnasium, vom Pfalzgrafen Johann Casimir 1578 gestiftet, daher Collegium Casimirianum genannt.

V. Das **Fürstenthum Aremberg**, in der Eifel, lag zwischen dem Erzstift Köln, dem Herzogthum Jülich und der Grafschaft Blankenheim. Es hatte nur einen kleinen Umfang. Die früheren Grafen von Aremberg und Aarschot, die eine Nebenlinie des fürstlichen Hauses Ligne sind, wurden vom Kaiser Maximilian 1576 in den Reichsfürstenstand, und ihre Grafschaft zum Reichsfürstenthum erhoben, und ihnen darauf 1644 vom Kaiser Ferdinand III. die herzogliche Würde verliehen. Der regierende Herzog von Aremberg hatte auf den kurrheinischen Reichstagen nach Kur-Pfalz, und auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe nach dem gefürsteten Grafen von Mömpelgard (Herzog zu Württemberg) Sitz und Stimme. Sein Reichsanschlag betrug 48 Gulden und zu einem Kammerziel gab er 81 Thaler 60 Kreüzer. Der Hauptort dieses Fürstenthums war das Städtchen Aremberg, mit einem Schlosse, zu dem die Dörfer Reez und Hylingen rc. gehörten.

VI. **Das fürstliche Haus Thurn und Taxis** besaß zwar in diesem Kreise keine unmittelbaren Güter; doch war Fürst Anshelm Franz 1724 zu Sitz und Stimme in denselben aufgenommen worden, weil er dem Kreise ein Kapital von 80,000 Thalern mit der Bedingung vorgeschossen hatte, daß derselbe von den jährlich 4000 Thaler betragenden Zinsen alle Reichs- und Kreissteüern, wie auch die Kammerzieler bezahlen und in Ansehung derselben das fürstliche Haus vertreten solle. Der Kaiser hatte das General-Reichs-Erbpostamt zum Besten dieses Hauses zu einem Thronlehn erhoben, und hierauf den Fürsten von Thurn und Taxis zur Einführung in das Reichsfürsten-Collegium empfohlen. Diese Einführung geschah auch wirklich im Jahre

1754, wiewol unter fortdauerndem Widerspruch der altfürstlichen Haüser.

VII. Der **Deütsche Orden** besaß im Kurrheinischen Kreise eine, nach der Stadt Koblenz benannte Ballei, auf die wir unten bei der Beschreibung des Fränkischen Kreises zurückkommen.

VIII. Die **Herrschaft Beilstein**, die auch eine Grafschaft genannt wurde, lag auf dem Westerwalde, zwischen Nassau-Dillenburg, Hadamar und Weilburg und der somlsschen Grafschaft Greifenstein. Sie gehörte dem fürstlichen Hause Nassau-Oranien, welches wegen derselben Sitz und Stimme auf den kurrheinischen Kreistagen hatte, wohin sie seit 1521 gerechnet wurde, da sie vorher zum Oberrheinischen Kreise gezählt worden war. Ihr Matrikularanschlag betrug 20 Gulden, und zu einem Kammerziele stand sie in den ältern Matrikeln mit 7 Gulden aufgeführt. Außer dem Städtchen und Schlosse Beilstein gehörten die Kirchspiele Emmerichenhain, Liebenscheid und Marienberg mit mehr als 50 Dörfern zu dieser Herrschaft.

IX. Die **Grafschaft Nieder-Ysenburg**, auf und an dem Westerwalde, nach der Rheinseite, gehörte ehemals besonderen Grafen, theils als kurtriersches, theils als kurkölnisches Lehn. Als nun der letzte Graf Ernst 1664 ohne Erben starb, zog Kur-Trier seine Lehnsstücke, welche den größten Theil der Grafschaft ausmachten, ein, und bekam auch auf den kurrheinischen Kreistagen die nieder-ysenburgische Stimme. Es wollten zwar die Grafen zu Wied als Stammverwandte der ysenburger Grafen, demnach als Erben in dieser Grafschaft folgen; es wurden aber ihre Commissarien, die unter militärischem Schutz gekommen waren, von Kur-Trier daraus vertrieben. Es entspann sich nun ein Rechtsstreit, welcher in dem Zeitpunkte, der uns hier vor Augen schwebt, beim Reichshofrathe noch nicht entschieden war. Andere Theile der Grafschaft gingen bei dem Bisthum Fulda zu Lehn, und diese Lehnsstücke, bestehend aus dem Schloß und Flecken Ysenburg nebst dem Kirchspiel Meischeid und der Herrschaft Meüd erlangten 1665 die Grafen zu Wied und die Freiherren von Walderdorf zum gemeinschaftlichen Besitz unter der Maaßgabe, daß nach Erlöschen des Mannsstammes des einen Theils, der andere noch vorhandene demselben in diesen Lehnstücken folgen sollte; während Kur-Trier die oben (S. 151) erwähnten zwei Ämter Gränzau und Hersbach allein besaß. Die Grafschaft hatte einen Matrikularanschlag von 56 Gulden. Zu einem Kammerziele gab sie 40 Thaler 54 Kreüzer, davon Kur-Trier

30 Thaler 40½ Kreüzer, der Graf zu Wied-Runkel 7 Thaler 54¼ Kreüzer und der Freiherr von Walderdorf 2 Thaler 48¼ Kreüzer entrichtete.

X. Das **Burggrafenthum Reineck**, am Rhein gelegen, zwischen der Herrschaft Breisich des Herzogthums Jülich und der Stadt Andernach im Erzstift Köln, gehörte seit 1654 den Grafen von Sinzendorf, ernstbrunner Linie, welche wegen desselben Sitz und Stimme auf den kurrheinischen Kreistagen hatten. Reineck stand seit 1728 mit 2 Gulden in der Matrikel und sollte zu jedem Kammerziele 16 Thaler 19 Kreüzer beitragen, was aber seit langer Zeit nicht mehr abgeführt worden war.

Fünftes Kapitel.

Der Fränkische Kreis nach seinen Bestandtheilen und deren Verfassung.

Der Fränkische Kreis gränzte mit dem Baierischen, Schwäbischen, Kurrheinischen, Oberrheinischen und Obersächsischen Kreise und an Böheim. Er war einer von den kleineren Kreisen, denn seine Größe betrug nur ungefähr 485 deütsche Q.-Meilen.

Die Kreisstände theilten sich nach vier Bänken so ein, daß zu —

Der geistlichen Fürstenbank: die Bisthümer Bamberg, Würzburg und Eichstädt, und der Deütsche Orden; zu —

Der weltlichen Fürstenbank: Brandenburg-Baireüth, Brandenburg-Ansbach, Henneberg-Schleüsingen, Henneberg-Römhild, Henneberg-Schmalkalden, Schwarzenberg, Löwenstein-Wertheim und Hohenlohe-Waldenburg; zu —

Der Grafen- und Herrenbank: Hohenlohe-Neüenstein, Castell, Wertheim, Rieneck, Erbach, Limburg-Geildorf, Limburg-Speckfeld, Seinsheim, Reichelsberg, Wiesentheid, Welzheim und Hausen; und zu —

Der Reichsstädtebank: Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurt und Weißenburg gehörten.

Die Stimmen wurden auf den Kreistagen aber nicht in der angeführten Ordnung, sondern, nach dem Aufrufen Bamberg's, welches zuletzt stimmte, zuerst von Würzburg, und darauf von Brandenburg-Baireüth, Eichstädt, Brandenburg-Ansbach, dem Deütschen Orden, Henneberg-Schleüsingen, und demnächst von den übrigen Kreisständen, wie sie auf den Bänken saßen, abgegeben.

Die Kreisausschreibenden Fürsten waren der Bischof zu Bamberg und die Markgrafen zu Brandenburg-Baireüth und Ansbach. Letztere wechselten, vermöge der 1712 und 1719 getroffenen und vom Kaiser bestätigten Vergleiche, im Amte des Mitkreisausschreibens alle drei Jahre. Das Kreis-Directorium eignete sich Bamberg allein zu, und in Zeiten, wo der Bischofsstuhl erledigt war, machte das Domkapitel auf die Verwaltung des Directorialamtes Anspruch. Die Markgrafen zu Brandenburg bestritten beider Ansprüche; und obwol 1559 zwischen dem Bischof Georg IV. zu Bamberg und dem Markgrafen Georg Friedrich zu Brandenburg vereinbart worden war: „daß auf den Kreistagen in Berathschlagung aller und jeder Kreissachen die Proposition, Direction, Umfrag, Conclusion, Begreifung der Abschiede und Kanzlei, den Bischöfen zu Bamberg allein zustehen, zugehören und gebühren solle"; so wurde doch von den Markgrafen behauptet, daß diese Worte nur von der directione durantibus horis consessus handelten, daran sich Bamberg begnügen könne; gesetzt aber, es sei ein Mehreres darin enthalten, so sei der Vertrag durch den westfälischen Friedensschluß aufgehoben worden. Sollte das brandenburgische Condirectorium noch zu Stande kommen, wie es nicht der Fall gewesen ist, so verlangte Brandenburg-Ansbach auch in Ansehung desselben die Abwechselung mit Brandenburg-Baireüth. Die Kreistage wurden seit langer Zeit zu Nürnberg gehalten. Die Kreiskanzlei und das Kreisarchiv befanden sich in Bamberg.

Mit Bezug auf Frankreich, den westlichen Erbfeind der Deütschen, gehörte der Kreis mit zu den vorderen oder vorliegenden Reichskreisen. Als 1681 die Kriegsverfassung neü geordnet und die Wehrkraft des ganzen Reichs auf 40,000 Mann festgestellt wurde, kamen auf den Fränkischen Kreis 980 Reiter und 1902 Mann Fußvölker; und bei Vertheilung der zur Reichsoperationskasse 1707 bewilligten 300,000 Gulden wurden diesem Kreise 22,696 Gulden 47 Kreüzer auferlegt. Das Kreisobristen-Amt war besetzt.

In Ansehung des kirchlichen Bekenntnisses gehörte dieser Kreis,

wie wir uns aus dem ersten Kapitel erinnern, zu den gemischten. Darum präsentirte er auch zum Reichskammergericht einen katholischen und einen evangelischen Beisitzer. Beim Absterben des ersten berichtete das Kammergericht an das katholische, und den Tod des zweiten meldete es dem evangelischen Kreisausschreibamt. Letzteres brachte den Fall zur Kenntniß der gräflichen und reichsstädtischen Bank und schlug zugleich eine, auch wol zwei Personen zur Auswahl bei dem Ersatz des Verstorbenen vor. Die Stände berathschlagten darüber und nahmen entweder eine der vorgeschlagenen Personen schlechthin an, oder fügten ihnen noch eine andere bei, und eröffneten solches durch die Directoren beider Bänke dem fürstlich-evangelischen Kreisausschreibamt; worauf endlich nach wechselsweise gepflogener Unterhandlung von Seiten des evangelischen Kreisausschreibamts ein gemeinschaftliches Antwort- und Präsentationschreiben an das Kammergericht abgefaßt und den Directoren der gräflichen und reichsstädtischen Bänke zur Unterschrift und Siegelung zugefertigt wurde. Hierauf ward das Präsentationschreiben entweder unmittelbar vom reichsstädtischen Directorio, welches dasselbe zuletzt vollzog, an das Kammergericht gesandt, oder an den Kreisausschreibenden Fürsten zur Weiterbeförderung zurück geschickt. Konnten sich die drei Bänke der fränkischen weltlichen Stände wegen Präsentation nicht vereinigen, so präsentirte zuweilen jede Bank für sich einen Candidaten, aus welchen das Kammergericht selbst einen Beisitzer erwählte.

In diesem Kreise gab es vier Hauptmünzstädte, nämlich Schwabach, Würzburg, Nürnberg und Wertheim.

Die Länder des Fränkischen Kreises waren folgende: —

I. **Das Hochstift Bamberg.** Es gränzte gegen Norden an das Fürstenthum Koburg und das Vogtland; gegen Osten an das Fürstenthum Kulmbach und ans Nürnbergsche Gebiet; gegen Süden an ebendasselbe, ans Fürstenthum Onolzbach und ans Fürstenthum Schwarzenberg; und gegen Westen ans Hochstift Würzburg. Das Hochstift enthielt: —

Die Haupt- und Residenzstadt Bamberg mit ihrem Weichbilde; das Kammeramt, welches aus vier Theilen: Hallstatt, Güßbach, Strullensdorf und Geißfeld bestand; die Ämter Eggolsheim und Reifenberg; das Schultheißenamt Forchheim; die Ämter Marlofstein und Schelmberg; die Verwalterei Neünkirchen; die Ämter Neüdeck oder Ebermanstadt, Wolfsberg, Warberg und Gößweinstein; die Pflegen Bottenstein, Veldenstein und Giech oder Scheßlitz; die Ämter Leyenfels, Weischenfeld, Hollfeld, Arnstein, Nisten oder Weißmain, Burgkunstadt, Kupferberg

Ludwig-Schorgast, Markt-Schorgast, Leügast und Teüschnitz; die Hauptmannschaft Kronach; die Ämter Fürtemberg, Lichtenfels, Schönbrunn und Doringstadt; das Städtchen Staffelstein; die Ämter Baunach, Zeil, Ebersberg, Burg Ebrach und Wachenroth; die Verwalterei Schlüsselau; das Centgericht Bechhofen; die Ämter Höchstatt an der Aisch, Oberhöchstatt, Herzogenaurach und Oberscheinfeld, letzteres innerhalb des fürstlich schwarzenbergischen Gebiets; so wie die Pflege Vilseck in der obern Pfalz.

Die Dompropstei besaß einen Antheil am Hofmarkte Fürth, im Oberamt Kadolzburg des Fürstenthums Onolzbach; und die Benedictiner Mannsabteien Weißenohe und Michelfeld, bei Gräfenberg in der Oberpfalz, gehörten zum bambergschen Kirchsprengel. Der Bischof zu Bamberg besaß ehedem im Herzogthum Kärnten viele Ämter, Örter und Güter, welche 1759 an das Erzhaus Österreich verkauft wurden.

Kaiser Heinrich II., der Heilige genannt, verwandelte die ihm gehörige Grafschaft Babenberg 1006 in das Bisthum Bamberg, welches ihn und seine Gemalin, die Heil. Cunigunda, weil sie das Bisthum ansehnlich bereicherten, zu Schutzheiligen annahm. Der erste Bischof zu Bamberg, am 1. November 1007 eingesetzt, war des Kaisers Kanzler, Eberhard, Burggraf von Magdeburg. Der Bamberger Bischof war exemt, d. h. er stand unmittelbar unter dem Papste und mogte in seinem Kirchensprengel wie ein Erzbischof schalten und walten; auch empfing er vom Papste das Pallium gegen gute Bezahlung. Der Stifter des Bisthums hatte den König in Böheim zum Oberschenken, den Kurfürsten zur Pfalz zum Obertruchseß, den Kurfürsten zu Sachsen zum Obermarschall und den Kurfürsten zu Brandenburg zum Oberkämmerer des Hochstifts verordnet, welche Ämter sie von einem jeden zur Regierung gelangenden Fürst-Bischofe zu Lehn nahmen. Diese Kurfürsten belehnten wieder vier alte Geschlechter der Ritterschaft in Franken mit den vier Unterämtern; und diese besaßen der Reihe nach: die von Auffes, von Bibra, von Ebnet bis zu deren Aussterben 1728 (seitdem nicht wieder besetzt) und die von Rothenhan. Der Reichsmatrikularanschlag des Hochstifts war zuletzt 437 Gulden; und zu einem Kammerziele entrichtete es 574 Thaler 78¾ Kreüzer.

Das Domkapitel der Kathedrale zu St. Georg in der Stadt Bamberg bestand aus 20 Capitularherren und 14 Domicellaren. Bei wichtigen Angelegenheiten mußte der Landesfürst dessen Einwilligung nachsuchen. Für geistliche und Ehe-Sachen bestand das bischöfliche Vicariat und das Consistorium. Der höchste weltliche Gerichtshof war das Hofdicasterium, auch die Regierung genannt; und unter demselben standen die Nebengerichte zu St. Stephan, St. Gangolf und St. Jacob;

das Landgericht zu Bamberg, das Pupillen-, das Polizei- und das Cent- oder peinliche Gericht, und das Unterschultheißenamt oder Vicedomamt, dahin die Fremden und Hintersassen gehörten. Für die Landes- und Finanzverwaltung gab es die fürstliche Hofkammer und die Ober-Einnahme, die auch den Hofkriegsrath für die Militär-Angelegenheiten vorstellte. Forchheim war eine Festung, und bei der Stadt Kronach lag die Bergfeste Rosenberg. Die fürstbischöfliche Residenz war die Petersburg, welche Bischof Lothar 1702 im obern Theil der Stadt Bamberg erbaute; eine Sommerresidenz war die Marquardsburg, eine Stunde von der Stadt. Landstände gab es im Hochstifte Bamberg nicht, dessen Bewohner ausschließlich der römisch-katholischen Lehre, und zwar mit großem Eifer zugethan waren, wie noch heüte; nur in der Pflege Bottenstein hatte die Reformation Eingang gefunden, allein die dasigen evangelischen Einwohner wurden 1591 vertrieben. 1648 war in Bamberg vom Bischof Melchior Otto (Voit von Salzburg) die Ottonische Universität gestiftet worden, die, so wie das gesammte Schulwesen im Hochstift von den Vätern der Gesellschaft Jesu geleitet wurde.

II. Das **Hochstift Würzburg** gränzte gegen Osten ans Bisthum Bamberg, das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Castell, die Limburgsche Grafschaft Speckfeld, das Fürstenthum Onolzbach und die Herrschaft Rothenburg; gegen Süden an die Grafschaft Hohenlohe; gegen Westen an des Deütschen Ordens Meisterthum Mergentheim, die Grafschaft Wertheim, das Erzstift Mainz, die Grafschaft Rieneck und das Stift Fulda; gegen Norden an die gefürstete Grafschaft Henneberg und an das Fürstenthum Koburg. Zum Hochstift gehörten: —

1. Die Hauptstadt und die fürstlichen Ämter und Gerichts- und Verwaltungsbezirke, überhaupt 57 an der Zahl, nämlich: Würzburg, das Oberamt Heidingsfeld, das Centamt Veits-Höchheim, das Ober- und Centamt Karlstadt, das Amt Hornburg in der Weren, das Ober- und Centamt Rothenfels, das Amt Schönrain, das Centamt Aura im Sinnegrund, das Oberamt Gemünden, das Ober- und Centamt Trimberg, die Kellerei Aura oder Aurach an der Saale, das Ober- und Centamt Kissingen, das Centamt Ebenhausen, die Kelleret Poppenlaur, das Centamt Münnerstadt, die Ober- und Centämter Aschach, Neüstadt an der Saale und Bischofsheim, die Centämter Hilters und Fladungen, das Ober- und Centamt Melrichstadt, das Kloster- und Propstamt Wechterswinkel, das Ober- und Centamt Königshofen im Grabfelde, die Centämter Sulzfeld und Lauringen, das Amt Rothenstein, das Centamt Seßlach, das Ober- und Centamt Ebern, das Centamt Eltmann, die Ober- und Centämter Haßfurt und

Mainberg, das Amt Sulzheim, die Kellerei Prölsdorf, das Ober und Centamt Gerolzhofen, das Oberamt Ober-Schwarzach, das Ober- und Centamt Schlüsselfeld, die Centämter Markt-Bibart und Iphofen, die Kellerei Groß-Langheim, das Amt Volkach, das Centamt Werneck, die Ober- und Centämter Arnstein und Klingenberg, das Amt Prozelsheim mit Rimpar, das Oberamt Dettelbach, das Ober- und Centamt Kitzingen, die Centämter Bütthard und Aub, die Ober- und Centämter Röttingen, Jaxtberg, Lauda, Grünsfeld und Hartheim, das Centamt Freüdenberg, das Ober- und Centamt Homburg oder Hohenburg am Main, ein Antheil an dem Marktflecken Remlingen, und das Centamt Ripperg.

2. Die Domkapitels-Ortschaften waren: Kundorf, Hochheim, Stelle, Braunsbach innerhalb der Landwehr der Reichsstadt Schwäbisch-Hall u. a. m.

3. Die der Dompropstei gehörigen Örter, Ämter und Kellereien waren: Ochsenfurt, Klein-Ochsenfurt, Eübelstadt, Randersacker, Eüsenheim, Sulzdorf an der Tauber, und Tiefen Stockheim.

4. Die Kloster-Besitzungen gehörten: der Cistercienser Mannsabtei Eberach; dem weltlichen Ritterstift Komburg (das ganze Dorf Almerspann nebst einem Antheil an 13 innerhalb der Hallschen Landwehr belegenen Dörfern; das Stift, als Benedictiner-Abtei 1088 vom Grafen Burchard von Komburg gestiftet und 1488 in ein weltliches Ritterstift verwandelt, bestand aus einem Propst, einem Dechanten, vier Domicellaren und zwölf Vicarien, und nahm früher die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch, wurde aber 1587 durch Kammergerichts-Urtel der Botmäßigkeit des Fürstbischofs zu Würzburg unterworfen); den Mannsklöstern Cistercienser Ordens Bronnbach, Schönthal und Bildhausen, den Benedictiner Klöstern Theres und Neüstadt, der Propstei regulirter Chorherren Augustiner Ordens Triefenstein, dem Mannskloster Prämonstratenser Ordens Ober-Zell und dem Frauenkloster gleiches Ordens Unter-Zell.

Das Hochstift Würzburg besaß auch die Reichsvogtei mit allen davon abhangenden Gerechtsamen über die unweit Schweinfurt belegenen Reichsdörfer Gochsheim, Geltersheim und Sennfeld.

Zwar soll der Heil. Killyan als Bischof ums Jahr 686 nach Würzburg gekommen sein und den damaligen Herzog in Thüringen, Gozbert mit Namen, durch die Taufe in den Bund der Christen aufgenommen haben, allein er ist, obwol er der Schutzheilige des Bisthums ist, nicht der erste Bischof zu Würzburg gewesen, sondern dieses Amt hat zuerst der Heil. Burchard I. ums Jahr 741 erhalten, indem er dazu von dem Heil. Bonifacius bestellt, und auch von diesem geweiht worden ist. Der vorletzte Bischof zu Würzburg, zugleich Reichsfürst im Deütschen Reich, war Franz Ludwig Karl Philipp Anton von Erthal, der zugleich Bischof zu Bamberg war und beide Bischofsstühle im Jahre 1779 bestieg. Er war der 81. Bischof zu Würzburg, und der 65. zu Bamberg. Die Oberhirten des Bisthums Würzburg (Episcopatus Herbipolitanus), das zur Kirchenprovinz Mainz gehörte, nannten sich in ihrem Titel auch Herzoge von Ostfranken, den

sie seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zu führen pflegten, und dessen Ursprung man auf Pipin zurückzuleiten geneigt gewesen ist, ohne es erweisen zu können, wie man denn auch überhaupt die Rechtmäßigkeit dieses Titels in Zweifel zu ziehen berechtigt zu sein glaubt. Sie ließen sich ein bloßes Schwert vortragen, und Papst Benedict XIV. hatte ihnen 1752 das erzbischöfliche Pallium und Kreüz bewilligt.

Welchen Sitz der Bischof zu Würzburg im Reichsfürsten-Rathe einnahm, ist bereits im ersten Kapitel erörtert worden; bei dem Fränkischen Kreise hatte er wegen seines Hochstifts die erste Stimme. Sein Matrikularanschlag betrug 850 Thaler, worunter aber auch der Anschlag der Herrschaft Reichelsberg und der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, nicht aber des würzburgischen Antheils an den Hennebergschen Landen begriffen war. Letzterer war auch nicht unter dem würzburgschen Anschlage zu einem Kammerziele, welcher 826 Thaler betrug, enthalten.

Die Fürstbischöfe residirten zu Würzburg in einem Schlosse, das man seiner Zeit für ein — Wunder der Baukunst erachtete. Seine Erbauung gehörte dem 18. Jahrhundert an. Bischof Johann Philipp Franz (Graf von Schönborn) legte dazu den Grundstein 1720, und vollendet wurde das Schloß unter Bischof Friedrich (auch ein Schönborn). Zu Veits-Höchheim, einem Dorfe, eine Stunde Wegs unterhalb Würzburg war ein fürstbischöflicher Sommerpalast.

Das Domkapitel bestand aus 24 Kapitular- und 30 Domicellarherren. Die vier Erbämter des Bisthums besaßen: die gefürsteten Grafen von Henneberg das Marschall-, die Fürsten zu Löwenstein-Wertheim das Erbkämmerer-, die Grafen von Castell das Erbschenken-, und die Besitzer der Grafschaft Rieneck das Truchsessen-Amt. Die Besitzer von Wertheim hatten die Zobel von Gibelstadt zu Unterkämmerern. Das sogenannte kaiserliche Landgericht des Herzogthums Franken war eigentlich ein würzburgisches Landgericht, welches die Fürstbischöfe in ihrem Hochstifte, vermöge der Landeshoheit, verordneten, wie die benachbarten Reichsstände standhaft behaupteten, indem sie sich auf Kaiser Wenzel's Brief vom Jahre 1384 beriefen, in welchem dem Bischofe verstattet worden war, einen Landrichter in seinem Lande anzustellen.

Die bischöflichen hohen Collegien waren, für die geistlichen Angelegenheiten: die geistliche Regierung, das Vicariat und das Consistorium. Von den beiden letzteren wurde an den Metropolitan, oder an den päpstlichen Nuntius appellirt; für die weltlichen Sachen: der

geheime Rath oder das Ministerium, wie man jetzt die höchste Landesbehörde nennt; der Hof- oder Regierungsrath, welcher über alle Civil- und peinliche Sachen richtete, und aus dem Gebrechenamt (judicium jurisdictionalium), dem Rathamte (judicium causarum civilium), dem Lehngericht und dem peinlichen Gerichte bestand; das Hofgericht, an welches vom Landgericht appellirt wurde; das vorher erwähnte Landgericht, welches in Erbschafts-, Vormundschafts- und ähnlichen Sachen Recht sprach; der obere Rath für die Polizeisachen und der Stadtrath für die Haupt- und Residenzstadt Würzburg. Die bischöflichen Einkünfte schätzte man auf eine halbe Million Gulden. Die Kammeralsachen verwaltete die fürstbischöfliche Hofkammer. Würzburg unterhielt fünf Regimenter zu Fuß und zu Pferd, und die oberste Verwaltungsbehörde der Militär-Angelegenheiten war der Hofkriegsrath. Der Marien- oder Frauenberg bei Würzburg war eine der Landesfestungen, das Städtchen Königshofen im Grabfelde die zweite.

Im Jahre 1403 hatte Bischof Johann I. (von Egloffstein) in seiner Hauptstadt eine Hochschule gestiftet, die aber in der Folge wieder einging. Bischof Julius (Echter von Mespelbrunn) stellte sie 1582 wieder her und überwies ihr die Einkünfte der ehemaligen Klöster Marienburghausen, unweit Haßfurt, und Hausen, oberhalb Kissingen, so wie auch die Einkünfte aus den Dörfern Birnfeld, Breidensee, Kreüzthal, Münchhof, Sodenberg, Wüstensachsen, u. a. m. 1591 wurde die Universität neü eingeweiht. In Münnerstadt befand sich seit 1660 ein Gymnasium, in dem der Unterricht von den Priestern des daselbst bestehenden Augustiner Eremiten-Klosters ertheilt wurde.

Eine landständische Verfassung gab es auch im Hochstift Würzburg nicht. Die große Mehrheit der fürstbischöflichen Unterthanen bekannte sich zur römischen Kirche; doch gab es auch, als Überrest der im 16. Jahrhundert zum Durchbruch gekommenen Reformation, viele Lutheraner (25 Pfarreien u. a.: zu Mittelsinn im Sinngrund); zu Eichelsdorf und Rügheim, Amts Rothenstein und zu Kitzingen (hier seit 1720); und auch verschiedene reformirte Gemeinden, die beide indessen von Zeit zu Zeit Veranlassung hatten, bei dem Reichstage Klagen über Beeinträchtigung und Unterdrückung anzubringen.

Zum Kirchsprengel des Bischofs zu Würzburg gehörten 17 Landdechaneien, nämlich: Arnstein, Buchheim (im Erzstift Mainz), Bühlerthan, Dettelbach, Ebern, Iphofen, Gerolzhofen, Karlstadt (zwei

Dekanate, das eine für den obern, das andere für den untern Distrikt), Krautheim (im Erzstift Mainz), Melrichstadt, Mergentheim (zum Hoch- und Deütschmeisterthum gehörig), Mosbach (in der Rheinpfalz), Münnerstadt, Neckar-Ulm (im Meisterthum Mergentheim), Ochsenfurt, Schlüsselfeld; so wie 19 Prälaturen, zu welchen noch 3 adliche Stifte kamen.

Die fränkischen Fürstenthümer der Markgrafen zu Brandenburg, nämlich das Fürstenthum Kulmbach oder Baireüth, und das Fürstenthum Onolzbach oder Ansbach machten das Burggrafenthum Nürnberg aus, wie solches durch kaiserliche und der Krone Böheim Verleihung entstanden, und durch Erbschaft und Kauf nach und nach vergrößert worden war. Es führte seinen Namen von dem alten Castro Norico, dem nachmaligen Nürnberg, als dem Sitze der alten Burggrafen, und hatte seinen Anfang vermuthlich im 12. Jahrhundert genommen; mindestens kommt der erste Burggraf zu Nürnberg, den wir mit Gewißheit kennen, nämlich Gottfried von Hohenlohe, in einer Urkunde Kaisers Conrad III. vom Jahre 1138 vor. Zwar soll ein Graf von Zollern*), Namens Conrad, schon in einer Urkunde von 1164 als Burggraf zu Nürnberg zu finden, und von ihm an die burggräfliche Würde bei dem Hause Zollern erblich geblieben und demselben als ein Reichs- und als Böheimisches Lehn ertheilt worden sein, historisch beglaubigt aber ist es nur, daß Burggraf Friedrich I. die nürnbergsche Linie seines Hauses 1192 gegründet hat, und daß nach ihm, welcher 1218 mit Tode abging, alle Burggrafen aus dem Hause Zollern oder Hohenzollern gewesen sind; und ferner ist es gewiß, daß Graf Conrad I. († 1260) der Stifter der schwäbischen Linie ist. Als Burggraf Friedrich III. vom Kaiser Rudolf I. im Jahre 1273 die Belehnung erhielt, stellten ihm die damaligen Kurfürsten Zeügnisse aus, daß sein Vater und andere seiner Vorältern das Burggrafenthum von königlicher Majestät zu Lehn empfangen hätten, oder, wie die Worte eigentlich lauteten, sie bezeügten, „daß der römische König in ihrer Gegenwart dem Burggrafen zu Nürnberg, Friedrich,

*) Wenn die Genealogie des Hauses Hohenzollern, wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt, auf den ums Jahr 800 genannten Grafen Thassilo als Ahnherrn bezogen wird, so ist zu bemerken, daß die ersten, bis jetzt glaubhaft nachgewiesenen Zollern die Grafen Burchard und Wezel von Zolorin (Zolra, Zolre von Hohenzoller, der Zolre ꝛc.) sind, die beide 1061 starben.

alle Güter, welche sein Vater und andere seiner Vorfahren von königlicher Majestät zu empfangen und zu haben gepflegt, verliehen habe". Der König aber verlieh unserm Burggrafen, laut der Worte des Lehnbriefes: „die Comiciam Burggraviae in Nüremberg, die Burg, welche er in Nürnberg hatte, das Besatzungsrecht des an der Burg gelegenen Thors, das Landgericht, dem der Burggraf im Namen des Kaisers vorstehen solle, das Recht, daß der burggräfliche Vogt in dem Stadtgerichte mit dem königlichen Schultheißen den Vorsitz haben, und sowol in bürgerlichen als peinlichen Strafsachen zwei Drittel der eingehenden Gebühren und Strafen erheben solle; ferner die Steüer von allen Fabriken der Stadt; die Schatzung, welche von allen unbeweglichen Gütern, vom andern Theile der Brücke an, zu erheben; die Frohn- und Handdienste zur Zeit der Ärnte, den Wildbann, den dritten Baum im Walde, und alles darin liegende Holz; die Forstgerichte von der Brücke an; die Örter: Werd (Wöhrd), Buch, Schwandt und das Schloß Kreüßen; die Gerichtsbarkeit über das Kloster Steinach, zehn Pfund Pfenning von dem Schultheißenamte in Nürnberg, und zehn Pfund von dem dasigen Zolle, und die übrigen Lehen, welche er und seine Voreltern von des Königs Vorgängern gehabt". Der König belehnte auch auf den Fall, daß Burggraf Friedrich ohne männliche Erben stürbe, dessen Töchter mit diesem Reichslehn.

Man hat sich darüber gestritten, was durch Comiciam Burggraviae in Nüremberg, deren in diesem Lehnbriefe gedacht wird, zu verstehen sei? Nürnbergsche Schriftsteller haben gesagt, dieser Ausdruck bezeichne nur ein Gericht oder Amt, während von Brandenburgschen Schriftstellern behauptet worden ist, er zeige ein Land oder eine Herrschaft mit der Landeshoheit an. Sei dem wie es wolle, historische Thatsache ist es, daß das hohenzollernsche Haus aus dem Grunde der comitiae Burggraviae in Nürnberg, bis zur Auflösung des Deütschen Reichs, in der hohen Fraiß, d. h. der Gerichtsbarkeit über Leben und Tod, und anderen landesherrlichen Gerechtsamen rings um die Stadt Nürnberg sich erhalten hat und durch reichsgerichtliche Urtheile darin beschützt worden ist.

Oben genannter Burggraf Friedrich III. ist der Stammvater des heütigen Königshauses Preüßen. Des Burggrafen Friedrich V. Söhne, Johann III. und Friedrich VI., theilten sich 1398 nach letztwilliger Verordnung des Vaters in die Burggräflichen Länder dergestalt, daß jener die oberhalb Gebirgs, dieser aber die unterhalb Gebirgs

belegenen Lande bekam. Burggraf Friedrich VI. wurde 1415 vom Kaiser Sigismund in der Alten- und der Mittelmark Brandenburg zum kaiserlichen Statthalter bestellt, und zwei Jahre darauf mit dieser Markgrafschaft und der Kurwürde erblich belehnt; auch gingen nach seines Bruders Johann III. im Jahre 1420 erfolgten Ableben die fränkischen Lande oberhalb Gebirgs auf ihn über.

Dieser erste Kurfürst zu Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern vertheilte seine Länder durch testamentarische Bestimmung unter seine vier Söhne dergestalt, daß der älteste, Johann, das fränkische Fürstenthum oberhalb Gebirgs; der zweite, Friedrich, die Mittelmark mit einem Theil der Altmark Brandenburg, sammt der Kurwürde; der dritte, Albrecht, das fränkische Fürstenthum unterhalb Gebirgs; und der jüngste, auch Friedrich genannt, den übrigen Theil der Altmark, mit dem Sitz in Tangermünde bekam.

Kurfürst Friedrich II. überließ, da er keine männlichen Erben hatte, im Alter von erst 57 Jahren, die Kurmark seinem jüngeren Bruder, dem Markgrafen Albrecht, als er nach dem Tode Johann's in den Besitz auch des ganzen Burggrafenthums Nürnberg gelangt war, im Jahre 1473 eine ewige Erbverordnung für sein Haus erließ, vermöge deren die Mark Brandenburg mit allen dazu gehörigen Ländern und Gebieten ohne alle Theilung dem Kurfürsten allein zugehören, das Burggrafenthum Nürnberg aber nur zwei regierende Herren haben, und einer derselben das Fürstenthum oberhalb Gebirgs, und der andere das Fürstenthum unterhalb Gebirgs besitzen sollte, eine Verordnung, welche vom Kaiser Friedrich V. auf öffentlichem Reichstage bestätigt wurde. Albrecht starb 1486. Sein ältester Sohn, Johann, wurde Kurfürst zu Brandenburg; der zweite, Markgraf Friedrich, der Ältere, bekam das Fürstenthum Onolzbach; und der dritte, Markgraf Sigismund, das Fürstenthum Kulmbach. 1752 wurde dieses Hausgesetz etwas verändert; wir kommen darauf zurück (II., 1. Kap. 1).

Als Sigismund im Jahre 1495 ohne Erben starb, erhielt der zweite das ganze Burggrafenthum, oder beide Fürstenthümer, in welche es abgetheilt wird, die aber unter seine Söhne Casimir und Georg wieder vertheilt wurden, indem jener das Fürstenthum Baireüth und dieser das Fürstenthum Ansbach bekam. Als des ersten Sohn und Nachfolger, Albrecht, 1557 starb, bekam der zweite Sohn und Nachfolger, Georg Friedrich, auch das Fürstenthum Baireüth; nach dessen 1603 erfolgtem Ableben aber fielen beide Fürstenthümer an die kurfürstlich-branden-

burgische Linie des Hauses Hohenzollern, da dann des Kurfürsten Johann Georg zweiter Sohn, Christian, das Fürstenthum Baireüth, und der dritte Sohn, Joachim Ernst, das Fürstenthum Ansbach erhielt. Beide Fürsten wurden die Stifter neüer Linien, die in ihren Nachkommen lange geblüht haben, bis die kulmbacher Linie 1766 erlosch, und demnach beide Lande wieder unter einem Regenten vereinigt waren, unter dem Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander, dem letzten seines Stammes, welcher, der Regierung überdrüssig, selbige an das Kur- und Königliche Haus Brandenburg-Preüßen abtrat. Dies geschah 1792, also nach Ausbruch der französischen Staatsumwälzung. Durch diese Veränderungen in den regierenden Haüsern wurde indeß die staatsrechtliche Stellung der fränkischen Fürstenthümer zum Reich und zu ihrem Kreise nicht beeinträchtigt; beide Fürstenthümer wurden als zwei für sich bestehende Reichs- und Kreisstände betrachtet, selbst als König Friedrich Wilhelm II. von Preüßen die Zügel der Regierung ergriffen hatte, der nun alle Vorzüge, Rechte und Pflichten, die seinen Vorfahren in Franken beigewohnt hatten, in seiner Person vereinigte.

Zu diesen Vorzügen gehörten u. a.: daß die Markgrafen beider Haüser das kaiserliche Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg im Namen des Kaisers verwalteten. Die Gerichtsbarkeit desselben soll sich ehedem nicht nur über den Nordgau und Franken sondern auch bis in Baiern, Schwaben und an den Rhein, ja bis in die Schweiz und in die Niederlande erstreckt haben; im 18. Jahrhundert aber hatte der Gerichtssprengel weit engere Gränzen, und verschiedene Reichsstände, wie insonderheit das Hochstift Bamberg und die freie Reichsstadt Nürnberg, welche sich auf ihre eigenen privilegirten Landgerichte beriefen, wollten das kaiserliche nicht anerkennen. Anfänglich saßen die Burggrafen in eigener Person zu Gericht; Kaiser Karl IV. aber ertheilte ihnen 1348 die Freiheit, einen Landrichter an ihrer Statt zu bestellen. Im 18. Jahrhundert und auch noch in den letzten Jahren vor dem großen politischen Ereigniß von 1789, dessen Folgen Deütschland eine andere Gestalt gegeben haben, wurde das kaiserliche Gericht des Burggrafenthums Nürnberg gemeiniglich zu Ansbach, und zwar vier Mal im Jahre gehalten. Von ihm konnte an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden, doch nur in Streitsachen, deren Gegenstand 800 Gulden und darüber betrug.

Die beiden fränkischen Fürstenthümer nannte man auch wol Markgrafenthümer oder Markgrafschaften, allein sehr irriger Weise;

denn sie sind dergleichen nie gewesen, auch dadurch nicht geworden, daß die Burggrafen zu Nürnberg auch Markgrafen zu Brandenburg geworden sind. Als jedes Fürstenthum noch seinen besondern Herrn hatte, vereinigten sich beide Markgrafen zur Besetzung eines gemeinschaftlichen Rathscollegiums, welches seinen Director, seine Räthe und eine gemeinsame Kanzlei hatte.

Die ehemals sehr ansehnlich gewesenen Lehen des Burggrafenthums Nürnberg in Österreich sollen, nach der gewöhnlichen Ansicht der Geschichtschreiber, von den österreichischen Kriegsgefangenen herrühren, welche Burggraf Friedrich IV. in der Schlacht bei Mühlberg 1323 gemacht hat; allein es ist eine erwiesene Thatsache, daß die Burggrafen zu Nürnberg Zollerischen Stammes schon 100 Jahre früher in Österreich ansehnliche Herrschaften und Güter besessen haben, welche sie von den Grafen zu Vohburg, ihren Vorgängern im Burggrafenthum, an sich gebracht, wie denn auch Burggraf Friedrich III. im Jahre 1286 vom Könige Rudolf I. mit der Herrschaft Seefeld belehnt worden ist. Es sind aber diese Lehngüter nach und nach sehr vermindert worden. Über diese Lehnsherrlichkeit der Burggrafen in Österreich ist weiter oben (S. 102) gesprochen worden.

III. **Das Fürstenthum Kulmbach** oder **Baireüth** bestand sowol aus dem eigentlichen Fürstenthum oberhalb Gebirgs, als aus einem Stücke der Lande unterhalb Gebirgs. Das Oberland gränzte ans Hochstift Bamberg, ans Vogtland, die Herrschaft Asch, an Böheim, die Oberpfalz und das Gebiet der freien Reichsstadt Nürnberg. Das fürstlich-baireütsche Unterland war vom nürnbergschen, ansbachschen, rothenburgischen, schwarzenbergschen und bambergischen Gebiete umgeben. Das Gebirge, welches beide Abtheilungen des Fürstenthums unterschied, ist das Fichtelgebirge.

1. Das Oberland bestand aus 12 Verwaltungsbezirken: den Amtshauptmannschaften Baireüth und Kulmbach; dem Oberamt Schauenstein und Helmbrecht; der Landeshauptmannschaft Hof; der Amtshauptmannschaft der Stadt und Sechsämter Wunsiedel; dem Oberamt Lichtenberg, Thierbach und Lauenstein; dem Oberamt Münchberg und Stockenroth; dem Oberamt Gefrees-Berneck-Goldkronach und Stein; dem Oberamt Kreüsen, dem Oberamt Pegnitz und Schnabelwaidt, dem Oberamt Osternohe; und dem Oberamt Neüstadt am Kulmen.

2. Im Unterlande waren 5 Verwaltungsbezirke, nämlich: die Amthauptmannschaft Erlang, die Landeshauptmannschaft Neüstadt an der Aisch; die Oberämter Bayersdorf, Hoheneck-Ipsheim und Neühof.

Eine landständische Verfassung im eigentlichen Sinne des Worts, kannte man im Fürstenthum Kulmbach nicht; indessen übte das

Landschafts-Collegium zu Baireüth, aus einem Director und mehreren Räthen bestehend, eine gewisse Art der Landesvertretung, auch der Landesverwaltung aus, worauf sich die Eintheilung in Amts- und Landeshauptmannschaften stützte. Zum Oberamt Münchberg gehörten die sogenannten sieben vereinigten Dörfer Ahornberg, Almbranz, Mayerhof, Laibersreüth, Jessen, Werrenbach und Ölsnitz, welche Burggraf Friedrich V. im Jahre 1384 dem Geschlecht von Sparneck fur 900 Pfund Heller oder 3600 Gulden abgekauft hatte. Sie hatten von alten Zeiten her das Gewohnheitsrecht, daß ihre sämmtlichen Bürgermeister und Rathsverwandten sich jährlich am Tage der unschuldigen Kinder, den 28. December, zu Ahornberg versammelten, die erledigten Stellen wieder besetzten, das Bürgermeisteramt bestellten, und über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten verhandelten.

Die evangelisch-lutherische Kirche, die herrschende im Lande, stand unter der Aufsicht eines General-Superintendenten, der zu Baireüth wohnte und zugleich Special-Superintendent daselbst war, und noch neün Special-Superintendenten, zu Kulmbach, Hof, Münchberg, Wunsiedel, Neüstadt an der Aisch, Bayersdorf, Christian-Erlang, Dietenhofen und Bürgbernheim. Den Reformirten war die gottesdienstliche Übung gestattet zu Baireüth, Naila, Wilhelmsdorf, Emskirchen und Münchenaurach, die drei letzteren französischer Nation, die auch in Erlang eine Kirche hatte, woselbst ebenfalls eine deütsch-reformirte Gemeinde war. Öffentliche Religionsübung hatten die Katholiken zu Baireüth und Kulmbach.

Als das Burggrafenthum Nürnberg getheilt wurde, blieben die Erbämter bei dem Fürstenthum oberhalb Gebirgs, weil daselbst die Familien, welche diese Ämter bekleideten, ihre Lehen hatten. Das Erbmarschallamt hatten die von Künsberg zu Hain; das Erbtruchsessenamt seit 1744 die Grafen und Herren von Schönburg; das Erbkämmereramt war nach Abgang derer von Lüchau noch nicht wieder besetzt; das Erbschenkenamt hatten die Freiherren von Kotzau.

Der Markgraf zu Brandenburg-Baireüth gab zu einem Römermonat 329 Gulden und zu einem Kammerziele 438 Thaler 14¼ Kreüzer. Seine Residenz war Baireüth, die erste unter den sechs sogenannten Hauptstädten des Fürstenthums, der Sitz der Landescollegien, zugleich die markgräflich-baireüthsche Münzstadt. Fürstliche Schlösser waren außerdem zu St. Georgen am See, die Eremitage bei St. Johannes, und Sanspareil, sonst Zwernitz genannt, zu Himmelkron und Erlang.

Die fürstlichen Landescollegien waren: das hohe Ministerium und geheime Rathscollegium, in welchem der Markgraf selbst den Vorsitz führte, das Regierungscollegium, das Hofgericht, das Ritterlehngericht, das Kammercollegium, das Landschafts- und Commercien-Collegium, der Lehnhof, das Consistorium und das Ehegericht. Das Bergwesen verwalteten die Bergämter zu Goldkronach, Wunsiedel und Naila. In der vom Markgrafen Christian Ernst 1686 neü gegründeten Stadt Neü- oder Christian-Erlang stiftete 1704 Christoph Adam von Trockau eine Ritterakademie, 1743 aber verlegte Markgraf Friedrich die von ihm 1742 zu Baireüth errichtete Friedrichs-Universität nach Erlang, welche an die Stelle der gedachten Ritterakademie getreten ist. In Baireüth war ein Collegium illustre und eine Akademie der Wissenschaften, in Hof ein Gymnasium und lateinische Schulen befanden sich zu Kulmbach, Neüstadt an der Aisch, Wunsiedel und Münchberg. Die fürstlichen Einkünfte betrugen 1730 kaum 550,000 Gulden, konnten aber bei einer guten Wirthschaft, die damals mangelte, auf 1 Million Gulden gesteigert werden. Der Markgraf unterhielt eine Leibwache zu Pferde, ein kleines Husaren-Corps, und zwei Regimenter Fußvolk. Hiernächst ward ein Landausschuß unterhalten, welcher von den Städten und Ämtern gestellt wurde, und im Ganzen 65 Kompagnien stark war. Die Landschaft hatte auch ihr eignes Kriegscommissariat. Bei der Stadt Kulmbach lag die Bergfestung Plassenburg.

IV. Das **Hochstift Eichstädt** gränzte an die Oberpfalz, Oberbaiern, das Herzogthum Neüburg, die Grafschaft Pappenheim und an das Fürstenthum Onolzbach, von dem auch verschiedene abgesonderte Theile vom Hochstift umgeben waren. Die hochstiftichen Lande zerfielen in das Unter- und Oberstift, und waren in 11 Ober- oder Pflegämter abgetheilt, davon einige wieder mehrere Ämter unter sich hatten.

1. Zum Unterstift gehörten: die bischöfliche Residenzstadt Eichstädt, das Oberamt der Landvogtei, das Oberamt Hirschberg, die Ober- und Pflegämter Küpfenberg, Titting-Raitenbuch, Obermessing, Dolnstein und Nassenfels.

2. Zum Oberstift gehörten: die Ober- und Pflegämter Sandsee, Ahrberg-Ohrnbau, Wahrberg-Herrieden und Wernfels-Spalt, nebst Abenberg.

In Oberbaiern, Rentamte München und Pflegegerichte Riedenburg, gehörte dem Bisthum Eichstädt die Herrschaft Flügelsberg und Hofmark Mayren, welche Bischof Johann Anton I., welcher von 1705 bis 1725 auf dem Bischofsstuhle saß, für 100,000 Gulden erkauft hatte.

Der bischöfliche Kirchsprengel war in acht Landdekanate vertheilt, zu Eichstädt, Berching, Spalt, Harrinden, Hilpoltstein, Eschenbach,

Neumark und Ingolstadt. Die ehemaligen Landdekanate zu Altdorf, Gunzenhausen, Wasser-Truhendingen und Weißenburg hatten aufgehört, als sie, wo nicht mit allen, doch mit den meisten dazu gehörig gewesenen Pfarren und Filialen, zur evangelischen Lehre übergetreten waren. In Eichstädt, der Stadt, hatten die Jesuiten eine lateinische Schule.

Das Bisthum Eichstädt ist im Jahre 741 auf Grund und Boden der Grafschaft Hirschberg entstanden, welche durch Vermächtniß des letzten Grafen, Gebhard, 1291, ganz ans Bisthum fiel. Der erste Bischof war Willibald, den Papst Benedikt XIII. zum Schutzheiligen des Bisthums erklärt hat. Raimund Anton, Graf von Strasoldo, saß von 1751 — 1781 auf dem bischöflichen Stuhle, Johann Anton III. aber, ein Herr von Zehmen, war beim Ausbruch der französischen Revolution der 68. Bischof. Die Eichstädter Kathedrale war der Mainzer Metropolitankirche untergeordnet. Darum nannten sich die Bischöfe auch ehedem des heiligen Stuhls zu Mainz Erzkanzler, und behaupteten vermöge dieser Würde, zur Zeit der Erledigung des mainzer Erzbisthums, verschiedene Gerechtsame zu haben. Der Bischof war auch beständiger Kanzler der Universität Ingolstadt. Sein Reichsmatrikularanschlag betrug 246 Gulden und zu einem Kammerziele gab er 284 Thaler 14½ Kreuzer.

Das Domkapitel bestand aus 15 Kapitularen und 13 Domicellaren, die alle von stifts- und rittermäßigem Adel sein und mit 16 Ahnen aufgeschworen sein mußten. Bei der Kathedralkirche waren 35 Kanonikate von Alters her gestiftet. Sie wurden insgesammt per turnos vom Domkapitel ertheilt, das auch 22 Vicariate in Eichstädt vergab.

Das Erbmarschallamt des Hochstifts bekleideten die Grafen Schenken von Castell, das Erbkämmereramt die freiherrliche Familie von Schaumberg, das Erbschenkenamt die freiherrliche Familie von Eyb, und das Erbtruchsessenamt die Herren von Leonrodt. Die vornehmsten fürstbischöflichen Collegia waren: der geistliche Rath, die Regierung und die Hofkammer. Der Bischof unterhielt eine Leibwache, drei Kompagnien Fußvolk, eine Kompagnie Kürassirer und eine Kompagnie Dragoner. Auf dem festen Schloß Willibaldsburg, woselbst die Bischöfe bis 1725 gewohnt hatten, befand sich das fürstliche Archiv; die fürstbischöfliche Residenz aber war in der Stadt Eichstädt und ein Lustschloß zu Pfünz. Eine landständische Verfassung gab es im Hochstifte nicht.

Das kaiserliche Landgericht zu Hirschberg lag im Hochstift Eichstädt. Das Kurhaus Baiern besaß dieses Landgericht von alten Zeiten her und wurde mit demselben vom Kaiser belehnt, hatte aber seinetwegen mit den Fürstbischöfen öfters Streitigkeiten gehabt. Diese wurden zwar 1380 und 1381 gütlich beigelegt, indessen entstanden sie von Neüem, und wurden 1392 abermals durch einen Vergleich gehoben, bei welcher Gelegenheit denn auch der vom Kaiser Ludwig dem Bisthum 1330 ertheilte Befreiungsbrief, vor keinem andern Richter, als dem Kaiser selbst und seinem Hofrichter zu stehen, ausdrücklich bestätigt wurde. Kaiser Sigismund hob dieses Landgericht 1420 auf. Dreihundert Jahre später erneüerte es aber das Kurhaus Baiern und eröffnete selbiges 1749 zu Buchsheim, im Oberamte Nassenfels, unter freiem Himmel. Der damalige Fürstbischof, Johann Anton II., ein Herr von Freiberg, erhob lebhafte Beschwerde gegen ein solches Gebahren des weltlichen Herrn von Baiern und behauptete fortwährend des Hochstifts Befreiung von der Gerichtsbarkeit dieses Landgerichts, was zu einem Rechtshandel führte, der 1763 beim Reichshofrathe noch in der Schwebe war.

Die Gränzen des kaiserlichen Landgerichts wurden nach Maßgabe des Lehnbriefes folgender Maßen angegeben:

„Das Landgericht der Grafschaft Hirschberg geht an ob der Pfrünning an der Donau, als die Laber zu Sinzig in die Donau fließt; und geht nach der Donau auf, und so fern in die Donau, als ein Pferderitt, und man mit Spieße erlangen kann, bis Neüburg an das Ried, bis gen Bergen zu dem Kloster, aber das Kloster liegt im Graispacher Landgericht; von dannen zu einem Forste, der Ottenberger genannt, ist dem Propste zu Rebdorf, und gegen Ober-Eichstett in das Dorf. Die jetzt genannten Dörfer sind gemerkt der zwei Landgerichte Graispach und Hirschberg; sie haben Briefe von beiden Landgerichten, dabei man die Gemerk weiß. Von dannen an den Weißenburger Wald, und geht vor dem Walde hin, aber der Wald gehöret in das Graispacher Landgericht, und geht bis Rensling, von dannen bis Neühaus, darnach in das Dorf Walting, darinnen zwei Pfarren, hat ein klein Bächlein, das scheidet die zwei Landgerichte; von dannen gen Altheideck in das Dorf, darnach bis Mauk, auf die Straß von Weißenburg nach Nürnberg, bis Roth in die Rednitz, und nach der Rednitz vor Schwabach, bis die Rednitz und Schwarzach in einander fließen; item der Schwarzach auf bis Aichenbruck; von dannen bis Rasch, und für das in den Raschbach auf Stöckelsberg durch das Dorf, bis Trautenshofen, durch das Dorf von Trautenshofen, gegen Thierstein; von dannen an die ferneren Laber, und nach der Laber ganz ab, bis die Laber zu Sinzig wieder in die Donau geht.“

V. **Das Fürstenthum Onolzbach, oder die markgräflich onolzbachschen (ansbachschen) Antheile an dem Burggrafenthume Nürnberg**

unterhalb Gebirgs, gränzte an vielfache Reichsgebiete, nämlich an das kulmbachsche (baireütsche) Unterland, an das Hochstift Bamberg, die Reichsstadt Windsheim, das Fürstenthum Schwarzenberg und die Herrschaft Seinsheim; an das Hochstift Würzburg, die Grafschaft Castell, das Gebiet der Reichsstadt Rothenburg, die Grafschaften Hohenlohe und Limburg, das Gebiet der Reichsstadt Schwäbisch-Hall, die Propstei Elwangen, die Grafschaft Öttingen, die Reichsstadt Dünkelsbühl, das Herzogthum Neüburg, die Grafschaft Pappenheim, die Reichsstadt Weißenburg, das Hochstift Eichstädt, die Herrschaft Pyrbaum, die Ober-Pfalz und einige Ämter vom Gebiete der Reichsstadt Nürnberg.

Das Fürstenthum war in 15 Oberämter abgetheilt, unter denen wieder Vogt-, Richter- und Stadtvogteiämter, so wie Verwaltungen ehemaliger Klöster standen; denn das Fürstenthum war in seinem ganzen Umfange während der Tage der Kirchenverbesserung der evangelischen Lehre beigetreten und demgemäß alles Klosterwesen eingezogen, und das Einkommen der begüterten Monasterien zum Besten, theils der geistlichen und Unterrichts-Anstalten, theils weltlicher Angelegenheiten bestimmt worden.

Die Oberämter des Fürstenthums waren: das Hofkastenamt Onolzbach oder Ansbach (welcher letzterer Name aus dem ersten zusammen gezogen ist), Schwabach, Kadolzburg, Burgthann, Roth, Stauff, Gunzenhausen, Hohentrüdingen, Wassertrüdingen, Windsbach, Feüchtwang, Kreilsheim, Kolmberg, Kreglingen und Uffenheim. Demnächst gehörte zum Fürstenthum die Festung Wilz- oder Wülzburg (ehedem eine Benedictiner Mannsabtei) das Vogteiamt Geyern, welches die Markgrafen mit den Freiherren Schenken von Geyern zu Syburg gemeinschaftlich besaßen; und der Antheil des markgräflich onolzbachschen Hauses an dem großen Dorfe Randersacker im Hochstifte Würzburg.

In kirchlicher Beziehung war das zur evangelisch-lutherischen Lehre sich bekennende Land in die 9 Dekanate zu Kreilsheim, Feüchtwang, Gunzenhausen, Langenzenn, Leütershausen, Schwabach, Uffenheim, Wassertrüdingen und Weimersheim eingetheilt. Zu Treüchtlingen, Oberamts Hohentrüdingen, hatten die Katholiken eine Kirche. Zu Schwabach hatten sich reformirte Franzosen (Refugiés) niedergelassen, die ihre eigene Kirche und freie gottesdienstliche Übung hatten. Hier und zu Fürth genossen auch die Israeliten Religionsfreiheit. In der Stadt Ansbach gab es ein Gymnasium illustre Carolinum, und lateinische Schulen zu Schwabach, Roth, Gunzenhausen, Wassertrüdingen, Kreilsheim, Feüchtwang, Uffenheim. Das

Gymnasium illustre, welches beide markgräfliche Haüser in Heilsbrunn gemeinschaftlich besessen hatten, wurde 1736 aufgehoben. In Fürth hatten die Juden eine berühmte Gelehrten=Schule.

Das Fürstenthum Onolzbach gab zu einem Römermonate 329 Gulden und zu einem Kammerziele 338 Thaler 14¼ Kreüzer. Bei der Theilung des Burggrafenthums Nürnberg waren bei dem Fürstenthum unterhalb Gebirgs zwei Erbämter geblieben, nämlich das Erbkämmerer= und das Erbschenkenamt; jenes verwalteten die Herren von Eyb, dieses die Herren von Seckendorf. Die Landescollegien waren denen im Fürstenthum Kulmbach ganz ähnlich eingerichtet. Auch hier in Onolzbach fehlte es an einer landständischen Verfassung. Die landesfürstlichen Einkünfte schätzte man auf 1 Million Gulden, unter welcher Summe aber das Einkommen der Markgrafen aus der Grafschaft Sayn=Altenkirchen, im Westfälischen Kreise, vermuthlich mit begriffen war. Der fürstliche Kriegsstaat bestand aus einer Leibwache zu Pferde und einem Fußregimente von sieben Kompagnien. Onolzbach oder Ansbach war die Haupt= und Residenzstadt, und zu Bruckberg so wie zu Schwaningen gab es ein Lustschloß; ebenso zu Roth ein Schloß, welches Ratibor an der Rednitz genannt wurde, weil es Markgraf Georg 1535 aus den Einkünften seiner schlesischen Fürstenthümer hatte erbauen lassen.

VI. **Des Deütschen Ordens Meisterthum Mergentheim.** Der Deütsche Ritterorden (Ordo Equitum Teutonicorum) wurde im Zeitalter der Kreüzzüge 1190 in Palästina gestiftet. Die Mitglieder desselben hießen Ritter der Jungfrau Maria oder Brüder des Deütschen Hauses unserer lieben Frauen zu Jerusalem. Sie mußten sich zur Vertheidigung der christlichen Religion und des heiligen Landes, und zum Dienste der Armen und Kranken verpflichten, auch insgesammt Deütsche und von gutem Adel sein. Papst Cölestin III. bestätigte den Orden 1291 und unterwarf ihn der Regel des Heil. Augustin. Eine gleiche Bestätigung erfolgte auch vom Kaiser Heinrich VI. Zum ersten Oberhaupte des Ordens wurde Heinrich von Waldbot zu Bassenheim erwählt, welchem im Jahre 1200 Otto von Kärpen, 1206 Hermann I. Barth, und 1210 Hermann II. von Salza in der Hochmeisterlichen Würde folgten. Als die Saracenen in Palästina zu mächtig wurden, begab sich der zuletzt genannte Hochmeister von Jerusalem nach Venedig, woselbst er vom Piasten=Herzoge Konrad von Cujavien eine Gesandtschaft empfing, die ihn und den Deütschen Orden um Beistand

wider die heidnischen Preüßen ersuchte. Der Orden war hierzu willig, als ihm in den 1226 und 1228 errichteten Verträgen der eigenthümliche Besitz alles Landes, welches er den Preüßen abgewinnen würde, zugesichert, auch das Culmische und Dobrinsche Land förmlich abgetreten worden war. Kaiser Friedrich II. bestätigte diese Verträge in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Reichs, unter dessen Schutz der Orden gestellt wurde. Die Hochmeister verlegten ihre Wohnung anfänglich nach Marburg in Hessen, und hierauf nach Marienburg in Preüßen. Der Orden brachte zwar nach und nach ganz Preüßen, Kurland, Semgallen und Livland unter seine Botmäßigkeit, büßte aber, nachdem er in der Mitte des 15. Jahrhunderts den Scheitelpunkt seiner Macht erstiegen hatte, die meisten dieser Länder wieder ein. Der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, in einen unglücklichen Krieg mit den Polen verwickelt, sah sich am 19. October 1466 zur Unterzeichnung des Vertrags von Thorn genöthigt, vermöge dessen der Orden den westlichen Theil von Preüßen an die Krone von Polen abtreten mußte, der von da an das königliche oder polnische Preüßen hieß; und nicht genug daran, der Orden mußte, vom Kaiser und dem Reiche in Stich gelassen, seine Vasallenschaft von der Krone Polen anerkennen. Ludwig von Erlichshausen's Nachfolger, vier an der Zahl, leisteten auch in der That allesammt dem Könige von Polen die Huldigung, bis auf den Hochmeister Friedrich, Herzog zu Sachsen, der am 29. September 1498 gewählt worden war, und sich weigerte, sich der Abhangigkeit von Polen zu unterwerfen. Der 38. Hochmeister, Albrecht, Markgraf zu Brandenburg, der am 14. Februar 1511 an die Spitze des Ordens trat, folgte jenem Beispiele; als er aber die lutherische Lehre angenommen hatte, und in Krieg mit Polen gerathen war, erschien er 1524 auf dem Reichstage zu Nürnberg und verlangte in seiner von ihm behaupteten Eigenschaft als Vasall des Reichs, Hülfe von Kaiser und Reich; und als ihm diese nicht zu Theil wurde, verglich er sich mit dem Könige von Polen und schloß am 8. August 1525 zu Krakau einen Vertrag, vermöge dessen er Ostpreüßen der Krone Polen wiederholt zu Lehn auftrug, diese dagegen das bisherige Ordensland als ein erbliches Herzogthum anerkannte. Diejenigen Ritter, welche mit dieser, das Wesen des Ordens gänzlich vernichtenden Veränderung unzufrieden waren, protestirten laut gegen Alles, was Albrecht gethan hatte, setzten ihn ab, und begaben sich nach Deütschland, woselbst dem Deütschmeister Dietrich von Cleen im August 1526 Walter

von Kronberg zum Nachfolger erwählt, und diesem vom Kaiser Karl V. der Titel eines Administrators des Hochmeisterthums in Preüßen beigelegt wurde; besondere Deütschmeister aber sind neben den Hochmeistern von der Zeit an nicht mehr, sondern beide Würden in Einer Person vereinigt, auch die Administration des Hochmeisterthums in Preüßen ist seitdem eine bloße Titelsache gewesen. Von 1732—1761 war Clemens August, Herzog zu Baiern, Erzbischof zu Köln und Bischof zu Münster, von 1761—1780 Karl Alexander, Herzog zu Lotharingen, und von 1780 an, und beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung, war in Mergentheim, dem Sitz des Meisterthums, der Erzherzog Maximilian Franz zu Österreich, Kurfürst-Erzbischof zu Köln und Fürst-Bischof zu Münster, der 16. Hoch- und Deütschmeister, oder der 54. in der ganzen Reihe der Hochmeister. Außer dem vorhererwähnten Titel eines Administrators, führte das Oberhaupt dieses geistlichen Ordens den eines Meisters des Deütschen Ordens in deütschen und wälschen Landen, auch den Titel eines Herrn zu Freüdenthal und Eülenberg. Der Hoch- und Deütschmeister war, wie wir schon aus vorhergehenden Mittheilungen wissen, ein geistlicher Reichsfürst, und hatte im Reichsfürstenrathe auf der Geistlichen-Bank einen hohen Rang; denn er folgte, indem er den Platz einnahm, auf dem der Hochmeister des Ordens in Preüßen gesessen hatte, unmittelbar auf die Erzbischöfe und ging allen Bischöfen vor, was ihm jedoch vom Bamberger Bischof streitig gemacht wurde; im Fränkischen Kreise hingegen war er unter den geistlichen Fürsten der letzte, und gab auf den Kreistagen seine Stimme zwischen Onolzbach und Henneberg ab. Wegen der Länder, die den Hoch- und Deütschmeister zur Standschaft im Fränkischen Kreise berechtigten, hatte er einen Reichs- und Matrikularanschlag von 124 Gulden und zu einem Kammerziele trug er 213 Thaler 6½ Kreüzer bei.

Die Ritter mußten von gutem alten deütschen Adel sein und solchen erweisen. Seit den Tagen der Kirchenverbesserung konnten auch Evangelische in den Orden treten; und diese evangelischen Ordensritter durften den Bund der Ehe schließen, indeß die katholischen dem Cölibat unterworfen waren. Bei feierlichen Gelegenheiten trugen die Ritter einen weißen Mantel mit einem schwarzen Kreüze, das einen silbernen Rand hatte. Sonst kleideten sie sich wie andere weltliche Leüte, vermieden aber zu lebhafte Farben und trugen das, vom König Heinrich zu Jerusalem ertheilte, goldene Kreüz, in dessen Mitte der vom Kaiser

Friedrich II. verliehene Reichsadler, an jeder der vier Ecken aber eine goldene Lilie angebracht war, womit König Ludwig der Heilige in Frankreich das Ordenswappen vermehrt hat. Der Orden hatte auch seine Priester, welche sich, wie schon erwähnt, zu des Heil. Augustin Regel bekannten.

Wenn die Herrschaften und Güter, die der Deütsche Orden vor hundert Jahren, und noch beim Ausbruch der französischen Revolution in Deütschland annoch besaß — und nur von seinen deütschen Besitzungen ist hier die Rede, — und theils durch Kauf, theils durch Schenkung erworben und bekommen hatte, beisammen gelegen hätten, so würden sie ein Fürstenthum von ansehnlichem Umfange ausgemacht haben. Sie bestanden überhaupt aus dem eigentlichen Meisterthume zu Mergentheim und aus 11 Balleien. An der Spitze der Regierung stand des Deütschen Ordens Staats- und Conferenzrath, zu dem 4 Landcommenthure und der Director der geheimen Kanzlei gehörten; und unter diesem Ministerio die hochfürstlichen Dicasteria zu Mergentheim, bestehend aus dem Statthalter, dem Hauscommenthur, dem Trappirer, dem Regierungskanzler, 20 weltlichen, 5 geistlichen Regierungs-, so wie 10 Hofkammer-Räthen, nebst dem erforderlichen Kanzlei-Personal. Die Balleien (Balliviae) oder Provinzen wurden, noch in den letzten Zeiten des Reichsbestandes in die Balleien des preüßischen und deütschen Gebiets abgetheilt; jene waren die Balleien Elsaß und Burgund, Österreich, Koblenz, an der Etsch; diese die Balleien Franken, Hessen, Altenbiesen, Westfalen, Thüringen, Lotharingen und Sachsen. Sie wurden durch Landcommenthure (Commendatores provinciales, Archi-Commendatores), regiert, die von den Rathsgebietigeren (Consiliarii) erwählt und vom Hochmeister bestätigt wurden, in manchen Balleien auch einen Coadjutor zur Seite hatten. Sie machten mit den Rathsgebietigeren das Kapitel aus, welches entweder zu Mergentheim, oder an einem andern Ordensorte zusammen berufen ward, und beiden stand das Recht zur Wahl eines Hochmeisters zu. In den Kanzleien der Balleien saßen, außer dem Landcommenthur, einige Rathsgebietiger, welche Ordensritter waren, und einige Ballei- oder Kanzleiräthe, nebst Sekretairen und Kanzellisten. In wichtigen Angelegenheiten wurde von diesen Kanzleien an den Hochmeister und seine Regierung in Mergentheim appellirt. Die Balleien waren in Commenthureien (Commendae) eingetheilt, welche von Commenthuren (Commendatores) verwaltet und ihrer Seits wiederum in

Ämter abgetheilt wurden. Ein Hauscommenthur besorgte die Gerichtssachen, erörterte die geringeren und verwies die größeren entweder an den gemeinen oder Landcommenthur, unter welchem er stand. Zu den Balleien Hessen, Thüringen und Sachsen, und den dahin gehörigen Commenthureien gelangten mehrentheils evangelische Ritter, die aber dem Hochmeister eben so unterworfen waren, wie die katholischen.

Im eigentlichen Meisterthume übte der Hochmeister die Landeshoheit, welche ein unmittelbarer Reichstand hatte, aus, und eben so in den meisten Commenden der Ballei Franken. Die Landcommenthure der Balleien Elsaß-Burgund und Koblenz waren unmittelbare Reichsstände, und hatten auf den Reichstagen Sitz und Stimme. Hingegen wurden die übrigen Landcommenthure von den Fürsten, in deren Gebieten ihre Wohnungen waren, als Landsassen angesehen und behandelt. Zum Fränkischen Kreise gehörte nur das eigentliche Meisterthum Mergentheim und die Ballei Franken. Damit man aber alles Das, was diesem Orden in Deütschland gehörte, mit einem Mal übersehen könne, so möge eine vollständige Übersicht seiner Besitzungen hier eingeschaltet werden.

I. Das Meisterthum Mergentheim enthielt: — Die Stadt Mergentheim oder Mergenthal, d. i. Marienthal, Vallis Mariae virginis; das Schloß Neühaus, der gewöhnliche Wohnsitz des Hoch- und Deütschmeisters; die Vogtei in Hüttenheim; das Amt Dallau, die Pflegen Hilsbach, Heüchelheim, Kirnbach, Stupferich und Weingarten, das Amt Weinheim; die Kammer-Commenthurei Horneck, ein Lehn des Bisthums Worms; die Ämter Neckarsulem und Kirchhausen; das Schloß und Amt Stocksberg; das Amt Vaingen; die Kammer-Commenthurei zu Weißenburg im Elsaß mit dem Dorfe Riethfels; die Commenthureien zu Frankfurt am Main, Mainz und Speier; das Pachtgut Oppau und die Kastellanei Weinheim bei Alzey; die Herrschaft Freüdenthal in Oberschlesien, nebst dem dazu gehörigen Marktflecken Eülenburg im Olmützer Kreise des Markgrafenthums Mähren; so wie die ebendaselbst belegene Herrschaft Baussau, auch Bonsow genannt. Diese Herrschaften in Schlesien 2c. hatten einen Statthalter und einen Hauscommenthur zu Freüdenthal, und standen unter Österreichs Souverainetät.

II. Die Ballei Franken wurde zwar nach Franken benannt, die dazu gehörigen 75 Commenthureien aber lagen nicht alle in diesem Lande, sondern zum Theil in benachbarten, zum Theil aber auch in entfernten Ländern. Des Landcommenthurs gewöhnlicher Sitz war auf der Commende Öllingen.

a) Im Fränkischen Kreise lagen:

1) Die Commenthurei Öllingen oder Ellingen, vom onolzbachischen Amte Gunzenhausen umgeben, bestand aus den Ämtern Öllingen, Stopfenheim und Absberg, so wie aus den Ämtern und Vogteien in den zum Schwäbischen Kreise gehörigen Reichsstädten Dinkelsbühl und Nördlingen.

2) Die Commenthurei Viernsberg, vom Unterlande des Fürstenthums Kulmbach und vom Fürstenthum Onolzbach umgeben.

3) Die Commenthurei zu Nürnberg hatte ihren Sitz im Deütschen Hause in der Reichsstadt Nürnberg und begriff drei Ämter, nämlich das Kastenamt, darin das Dorf Röthenbach ꝛc., und die Ämter Postbaur und Eschenbach.

4) Die Commenthurei zu Würzburg, und —

5) Die Commenthurei zu Münnerstadt im Hochstift Würzburg.

b) Im Schwäbischen Kreise lagen:

6) Die Commenthurei zu Heilbronn, die in der Reichsstadt dieses Namens ihren Sitz hatte, bestand aus den Dörfern Wimmenthal, Sondheim, Thalheim und Degmarn.

7) Die Commenthurei zu Öttingen hatte ihren Sitz in der Hauptstadt der Grafen zu Öttingen und begriff die Dörfer Belzheim, Ober- und Unter-Reimlingen, den größten Theil des Dorfes Zipplingen und die Hälfte der Dörfer Heimsfahrt und Ebermengen.

8) Die Commenthurei Kapfenburg, zwischen der Grafschaft Öttingen und der Propstei Elwangen gelegen, bestand aus dem Schloß und Dorfe Kapfenburg, dem Marktflecken Lauchheim, den Dörfern Brastelburg, Hohenloch, Michelfeld, Waldhausen und mehreren Weilern.

9) Die Commenthurei zu Ulm, in der Reichsstadt dieses Namens, begriff, außer anderen Gütern, die Dörfer Böllingen, Bettingen und Setzingen.

c) Im Baierischen Kreise waren:

10) Die Commenthurei zu Donauwerth, mit dem Dorfe Lauterbach.

11) Die Commenthurei Blumenthal, im oberbaierischen Rentamte München und Pfleggerichte Aicha.

12) Die Commenthurei zu Gänkofen, Genghofen, im Marktflecken dieses Namens, der zum Rentamte Landshut in Niederbaiern gehörte.

13) Die Commenthurei zu Regensburg in der Reichsstadt dieses Namens.

d) Im Kurrheinischen Kreise lag:

14) Die Commenthurei Fritzlar in der kurmainzischen Stadt dieses Namens. Endlich war —

e) Im Oberrheinischen Kreise:

15) Die Commenthurei Kloppenheim, welche ihren Namen von dem Dorfe Kloppenheim, im Gebiete der Burg Friedberg führte, und wozu das deütsche Haus in der Reichsstadt Frankfurt, so wie ein Viertel des Dorfes Niederrod bei Frankfurt gehörte.

III. Die Ballei Elsaß und Burgund begriff folgende 13 Commenthureien:

a) Im Schwäbischen Kreise:

1) Die Commenthurei Alschhausen, Altschausen, auch Alshausen genannt, lag zwischen der Landvogtei Altorf und den Grafschaften Königseck und Scheer. Sie hatte ihren Sitz auf dem Schlosse Alschhausen und stand unmittelbar unter dem Landcommenthur der Ballei Elsaß und Burgund, welcher zwar zu den Reichsprälaten gerechnet wurde, aber wegen dieser Commenthurei auf dem Reichstage zum schwäbischen Reichsgrafen-Collegio, und beim Schwäbischen Kreise auch zur Grafen- und Herrenbank gehörte, auf der er die erste Stelle hatte. Sein Reichsmatrikularanschlag betrug seit 1682 statt der früheren 160 Gulden, nur 60 Gul-

den und zu einem Kammerziele hatte er 101 Thaler 45 Kreüzer zu erlegen. Der bei der Commende liegende Ort Alschhausen war ein freies Reichsdorf, dessen Gerechtsame in geistlichen und weltlichen Dingen vom Deütschen Orden oft angefochten wurden. Zur Commenthurei gehörten die Dörfer Alligche, Ebersbach, Gombs und Münchbach, nebst verschiedenen Weilern und Höfen.

2) Die Commenthurei Rohr und Waldstetten begriff:

α) Im Umfange der Markgrafschaft Burgau: die Flecken Rohr und Waldstetten und das Dorf Blaichern.

β) Vom Gebiete der Reichsstadt Ulm waren zum Theil umgeben: der Marktflecken Herrlingen und das Schloß Arneck.

γ) Das Kastenamt in der Reichsstadt Ravensburg.

δ) Das Schloß und die Herrschaft Achberg, nebst einigen Weilern, an der östlichen Gränze der Grafschaft Montfort.

ε) Zwischen der Landgrafschaft Nellenburg und der Abtei Petershausen: das Bergschloß Hohenfels; die Dörfer Leigges- oder Liggersdorf, Mindersdorf, Mahlspuren und verschiedene Weiler und Höfe.

3) Die Commenthurei Meinau bestand aus der gleichnamigen kleinen Insel im Boden- oder Überlinger See, welche dem Orden 1282 durch Schenkung Arnold von Langenstein's zugefallen war, und auf der das Comthurhaus stand; ferner aus den Ämtern in der gräflich königseckschen Stadt Immenstadt und in der Reichsstadt Überlingen; und aus dem Amte Blumenfeld, mit dem Städtchen dieses Namens und den Dörfern Leipferdingen, Wolterdingen, Binningen ꝛc.

4) Die Commenthurei Beügen oder Beüken, bei Rheinfelden, zu welcher das Dorf gleiches Namens, die Schaffnerei Frick, in der südlichsten Gegend des Breisgau, und die Schaffnerei zu Rheinfelden gehörten.

Die Commenthurei Beüggen hatte auch die niederen Gerichte zu Lengnau und in den Höfen Tägermoos und Vogelsang in der Grafschaft Baden und besetzte auch die katholische Pfarre zu Baden.

5) Die Commenthurei Freiburg, welche ihren Sitz in der Stadt Freiburg im Breisgau hatte. Zu derselben gehörten die Dörfer Wasenweiler, zwischen Freiburg und dem Rheine; Waldorf, Schwandorf und Volmaringen, alle drei in der Gegend der württembergischen Städte Nagold und Haiterbach; Näringen, Ilingen, Rohrdorf, und Hemmendorf in der Gegend der österreichischen Städte Horb und Ehingen.

b) In Helvetien:

6) Die Commenthurei Hitzkirch oder Hirzkilch, in den obern freien Ämtern der Eidgenossenschaft.

7) Die Commenthurei zu Basel, und

8) Die Commenthurei zu Mühlhausen, welche Stadt ein zugewandter Ort der Eidgenossen war.

c) Im Sundgau:

9) Die Commenthurei Rixheim im Dorfe gleiches Namens, auch Rixen genannt, im Amte Landsee.

d) Im Ober-Elsaß:

10) Die Commenthurei zu Rufach, welche Stadt zum Bisthum Straßburg

gehörte, und in welche die Commende aus dem zerstörten Dorfe Sundheim verlegt worden war. Von ihr hing —

11) Die Commenthurei von Gebweiler ab.

12) Die Commenthurei zu Kaisersberg, einer königlichen Stadt. Sie war gemeiniglich mit Rufach vereinigt. Zu derselben gehörte die Herrschaft Besenheim, nicht weit vom Rheine.

e) Im Unter-Elsaß:

13) Die Commenthurei zu Andlau, einem adlichen Städtchen.

14) Die Commenthurei zu Straßburg, deren Haus aber bei Gelegenheit der Erweiterung der Festungswerke dieser Stadt im Jahre 1633 abgebrochen worden war.

IV. Die Ballei Österreich, ganz im Österreichischen Kreise belegen, stand unter erzherzoglicher Landeshoheit und begriff 8 Commenden, nämlich: den Deütschen Hof zu Wien mit der darin stehenden Kirche der Heil. Elisabeth; hier hatte der Landcommenthur seinen Sitz; die Commenthureien zu Neüstadt im Lande unter der Ens; bei Grätz, der Hauptstadt von Steiermark, woselbst das Deütsche Haus auf einem Hügel am Bach Lech steht; zu Meretinza und Groß-Sonntag in Untersteiermark, zwischen den Städten Pettau und Fridau, unweit der Drave; zu Laibach, der Hauptstadt von Krain; zu Möttling und Tschernembl in Krain; zu St. Georgen, im Sandhofe und zu Freisach in Kärnten; und zu Linz, der Hauptstadt im Lande ob der Ens.

Ehedem gab es auch zu Brixen in Tirol eine Commende dieser Ballei, welche aber 1622 an das Jesuiten-Collegium zu Görz gekommen ist.

V. Die Ballei an der Etsch und am Gebirge lag in Tirol und stand unter tirolischer Landeshoheit. Es gehörten dazu 5 Commenthureien, nämlich zu Wegenstein, unweit der Stadt Botzen; das Deütsche Haus zu Trient, die Commende zu Lengmoß auf dem Ritten; das Deütsche Haus zu Störzing und die Commende im Gerichte Schlanders. Der Landcommenthur hatte seinen Sitz auf dem Schlosse Wegenstein.

VI. Die Ballei Koblenz lag, wie wir oben gesehen haben, im Kurrheinischen Kreise. Ihr Landcommenthur hatte auf den Kreistagen dieses Kreises Sitz und Stimme, und auf dem Reichstage unter den Reichs-Prälaten auf der rheinischen Bank. Sein Matrikularanschlag war 4 Mann zu Roß und 20 zu Fuß, oder 128 Gulden und zu einem Kammerziele entrichtete er 50 Thaler 67½ Kreüzer. Er hatte seinen Sitz zu Köln. Zu dieser Ballei gehörten 7 Commenthureien, nämlich zu Koblenz im Erzstift Trier, zu Linz im Erzstift Köln; in der Reichsstadt Köln; zu Waltbreitbach und Rheinberg im Erzstift Köln; zu Trarr; zu Muffendorf und die Pilzenburg in der Stadt Mechelen, Burgundischen Kreises.

VII. Die Ballei Hessen begriff 5 Commenthureien, nämlich das Deütsche Haus in der hessischen Stadt Marburg, woselbst der Landcommenthur dieser Ballei, der zugleich Comthur von Marburg war, seinen Sitz hatte; die Commende Schiffenberg, im Gericht Steinbach des hessen-darmstädtischen Oberamts Gießen, wozu auch der bei Lengestern liegende Hof Neühof, nebst vielen Gefällen in verschiedenen Ortschaften, gehörte; die Commende Oberflörsheim im kur-

pfälzischen Oberamte Alzey und die zu Griffstädt, in Thüringen, unweit der Unstrut, im Amte Weißensee; so wie das Deütsche Haus in der Reichsstadt Wetzlar. Graf August von der Lippe war der erste evangelische Landcommenthur der Ballei Hessen. Vermöge Vergleichs von 1681 wurde der Landcommenthur wechselsweise aus allen drei Kirchenbekenntnissen gewählt. Zur Commende Marburg gehörten der Schwalheimer Hof zu Ober-Widdersheim im Amte Stormfels, und der Hof zu Rodheim, beide im hessen-darmstädtischen Gebiete, nebst vielen Gefällen in verschiedenen Dorfschaften. Auch lag der Commende Marburg die Verwaltung des dortigen Elisabethhospitals ob.

Die Commenthurei Fritzlar, welche oben der Ballei Franken zugelegt worden ist, wurde 1785 zur Ballei Hessen gerechnet.

VIII. Die Ballei Alten-Biesen bestand aus 12 Commenthureien, welche theils in Deütschland, theils in den Niederlanden lagen. Die älteste Commende war Alten-Biesen, Domus Juncetana, im Hochstift Lüttich, zwischen Maastricht und Tongern, deren Güter 1216 vom Grafen Arnold von Looz und der Äbtissin zu Bilsen, mit Genehmigung des Bischofs Hugo II. (von Pierrepont) dem Orden geschenkt worden waren. Die übrigen Commenthureien waren: Jungen-Biesen, oder Biesen schlechthin, in der Reichsstadt Köln; das Deütsche Haus zu Maastricht, mit einer Kirche, woselbst der Landcommenthur dieser Ballei seinen Sitz hatte; die Commenden Siersdorf im Herzogthum Jülich; Bernsheim; Gemmert im Herzogthum Brabant, und dessen Meierei Herzogenbusch, unweit Helmont; Beekevoort, auch im Herzogthum Brabant, Quartier Loewen und Landschaft Sihen; Grüterode und Feücht; Ödingen und Holt; Ramersdorf; St. Peters Voeren, im Herzogthum Limburg; und die Commenthurei St. Ägidii zu Achen; die Herrschaft und die Hebungen Diepenburg, Beverst und Damnis; die Hebungen von St. Truijen und Tongern.

IX. Die Ballei Westfalen hatte ihre Güter und Besitzungen theils im Westfälischen, theils im Kurrheinischen Kreise, und bestand aus den 10 Commenthureien zu Münster, zu Osnabrück, Duisburg im Herzogthum Kleve, Brakel im Hochstift Paderborn, Welmen oder Welheim, Mahlenburg in der zum Erzstift Köln gehörigen Grafschaft Recklinghausen; und Mölheim, oder Mülheim, im Herzogthum Westfalen. Auf dieser Commende hatte der Landcommenthur der Ballei gemeiniglich seinen Sitz. Endlich aus den Commenthureien Stronden und Delpe im Herzogthum Berg, und Essen.

X. Die Ballei Thüringen bestand aus den 4 Commenthureien: Lehsten, im kursächsischen Amte Eckartsberge; Liebstädt zwischen Weimar und Eckartsberge; Negelstadt oder Neilstett, an der Unstrut, nicht weit von Langensalza, und Zwetzan, oder Zwätzen, an der Saale, unweit Jena. Diese Commende war der Hauptort der Ballei, daher der Sitz des Landcommenthurs. Es gehörten dazu die Dörfer Altengönne, Nerkwitz, Rödgen, Wolsborn und Wittersrode. Die Ballei stand unter der Landeshoheit des Kurfürsten zu Sachsen, dessen Landsaß der Landcommenthur war. Dieser hatte im engern Ausschuß der Ritterschaft die erste Stimme, wenn er persönlich gegenwärtig war. Man schätzte seine jährlichen Einkünfte auf 6000 Gulden.

XI. Die Ballei Lotharingen. Zu derselben gehörten unter anderen

folgende Commenthureien: Trier, in der Hauptstadt des Erzstifts dieses Namens, Beckingen, Meinsiedel, Saarburg, Saarbrücken und Luxemburg. Die triersche Commende war der Sitz des Landcommenthurs, und es gehörten dazu die Meiereien Roehtig und Tammels.

XII. Die Ballei Sachsen begriff die 7 Commenden: Lucklum, im Fürstenthum Wolfenbüttel, in welchem der daselbst residirende Landcommenthur ein Landstand war. Das Haus zu Lucklum mit seinem Zubehör hatte Bischof Volrath zu Halberstadt 1260 dem Deütschen Orden geschenkt. Zu demselben gehörte das dabei liegende Dorf gleiches Namens; Langeln in der Grafschaft Wernigerode; Dommitzsch im sächsischen Kurkreise; Bürow, im Amte Koswik des fürstlich Zerbstischen Antheils am Fürstenthum Anhalt und seit 1697 der Landeshoheit desselben unterworfen; Weddingen, im Hochstift Hildesheim; Göttingen, im Fürstenthum Kalenberg, und Dansdorf im Amte Belzig des sächsischen Kurkreises.

Sonst gab es auch noch die Ballei Ütrecht, die aber 1785 in dem Adreß-Kalender des Hoch- und Deütschmeisterthums nicht mehr aufgeführt wurde. Sie hatte den Namen von der Stadt Ütrecht, woselbst das Deütsche Haus der Sitz des Landcommenthurs war, dessen, von den Commenthuren getroffene Wahl von den Staaten der Provinz Ütrecht bestätigt wurde. Die Ballei bestand aus dem Landcommenthur und 10 Commenthuren zu Dieren in der Belüwe, Thiel, Maasland, Rheenen, Leijden und Katwijk op den Rhijn, Schoten in Friesland, Doesberg, Schelluinen, Middelburg und Schoonhoven. Auch diese Ballei Ütrecht wurde zu den Balleien des Deütschen Gebiets gerechnet.

VII. Die gefürstete Grafschaft Henneberg gränzte gegen Morgen an die Fürstenthümer Koburg und Schwarzburg, gegen Mitternacht an die Fürstenthümer Gotha und Eisenach, gegen Abend an die Landgrafschaft Hessen und das Hochstift Fulda, und gegen Mittag an das Hochstift Würzburg. Von diesem Lande besaß vor hundert Jahren:

1. Das Kurhaus Sachsen: die Stadt und das Amt Schleüsingen, die Ämter Suhla, Kühndorf und Benshausen, so wie die Kammergüter und Vorwerke Vesra und Rohr, von denen jenes eine Mannsabtei, Prämonstratenser Ordens, und dieses ein Frauenkloster gewesen war; Vesra, auch die Ruhestatt der Henneberger Fürsten.

2. Das herzogliche Haus Sachsen-Weimar-Eisenach: die Ämter Ilmenau, Lichtenberg oder Ostheim, und Kalten-Nordheim.

Im Fuldaschen Amte Fischberg, welches ehedem den Fürsten von Henneberg verpfändet gewesen ist, hat das Haus Sachsen-Weimar-Eisenach die erb-hennebergschen Leüte, Renten, Gefälle, Güter, Steüern, hohen und niederen Gerechtigkeiten, Forsten und Jagden, welche 1707 ohne seine Einwilligung vom fürstlichen Hause Sachsen-Eisenach an das Hochstift Fulda verkauft worden waren, beim Erlöschen jenes Hauses, 1741 in Besitz genommen.

3. Das herzogliche Haus Sachsen-Meinungen oder

Meiningen hatte den größten Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg. Dieser Theil liegt in der Mitte des Landes, erstreckt sich von der Gränze des Fürstenthums Eisenach bis an das Hochstift Würzburg und bestand aus der Stadt Meiningen, dem Amte Meiningen und Maßfeld (enthaltend den Werra-, Jüchsener, Sülzfelder- und Herpf-Grund und das Dorf Wilmars), den Ämtern Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Salzungen-Allendorf*, Altenstein und Römhild.

Römhild war eine Herrschaft, von der beim Erlöschen der Sachsen-Römhildschen Linie im Jahre 1710 zwei Drittel an Sachsen-Meiningen und ein Drittel an Sachsen-Koburg-Saalfeld fiel.

*) Wegen Lichtenberg und Salzungen siehe unten beim Stifte Fulda.

4. Die Herzoge zu Sachsen-Gotha und Koburg-Saalfeld besaßen das Amt Themar gemeinschaftlich, dergestalt, daß jenem ein Drittel, diesem zwei Drittel gehörten.

5. Das herzogliche Haus Sachsen-Hildburghausen hatte das Amt Behrungen.

6. Der Landgraf zu Hessen-Kassel besaß die ehemalige Herrschaft Schmalkalden, nachmals ein Oberamt, bestehend aus dem Amte Schmalkalden, den Vogteien Herrenbreitungen, Barchfeld, und Broterode und dem Amte Hallenberg.

Das uralte Geschlecht der ehemaligen Grafen von Henneberg fing erst im 11. Jahrhundert an, diesen Titel zu führen. Im 13. Jahrhundert theilte es sich in drei Hauptlinien, nämlich in die schleüsingensche, aschachische und hartenbergsche. Graf Berthold X. wurde 1310 in den Fürstenstand erhoben. Außer dem, was im Obigen zur gefürsteten Grafschaft Henneberg gezählt worden, besaßen die Henneberger ehedem auch die Fürstenthümer Koburg und Hildburghausen, welche die neüe Herrschaft Henneberg genannt wurden, das Amt Fischberg, welches vom Hochstift Fulda wieder eingelöst wurde, und verschiedene Ortschaften, welche an das Hochstift Würzburg kamen. 1554 errichteten die Fürsten Wilhelm und Georg Ernst eine Erbverbrüderung mit den fürstlichen Haüsern Sachsen-Koburg und Hessen. Als nun der Hennebergsche Mannsstamm 1583 mit dem Fürsten Georg Ernst erlosch, kam die eigentliche gefürstete Grafschaft, oder die alte Herrschaft Henneberg an Sachsen-Koburg und die Stadt und Herrschaft Schmalkalden an das Haus Hessen. Die Örter und Güter, welche das Hochstift Würzburg erhalten hat, sind demselben vor dem Erlöschen des Hauses Henneberg einverleibt gewesen. Von der

sachsen-koburgschen Linie ist das vorhin erwähnte Land bald abgekommen und vom Kurhause Sachsen und den Herzogen zu Sachsen-Altenburg und Weimar gemeinschaftlich besessen und regiert worden. Als aber die Theilhaber die Unbequemlichkeit der gemeinschaftlichen Regierung erwogen, so haben sie 1660 eine Theilung des Landes beschlossen, in welcher das Kurhaus Sachsen den oben erwähnten Antheil bekommen hat. Herzog Friedrich Wilhelm II., der Stifter der altenburgschen Linie, erhielt die Städte und Ämter Meiningen, Maßfeld und Themar, die Vogtei Behrungen und andere Örter, welche 1672 an Herzog Ernst III., Stifter der gothaschen Linie, gelangten, und nach dessen Tode unter seinem dritten Sohne Bernhard und vierten Sohne Heinrich dergestalt vertheilt wurden, daß jener Meiningen, Maßfeld, Wasungen, Sand, Breitungen und Salzungen; dieser aber Römhild, Behrungen, Themar und andere Örter erhielt. Die römhildsche Linie starb 1710 mit Herzog Ernst aus, worauf ihr Landesantheil den fürstlichen Haüsern Meiningen, Gotha, Saalfeld und Hildburghausen zu Theil wurde. Das Haus Weimar erhielt bei der Theilung von 1660 den in der obigen Nachweisung aufgeführten Antheil, welcher zwar unter die vom Herzog Wilhelm abstammende weimarsche und eisenachsche Linie vertheilt wurde, allein wieder an erstere ganz gekommen ist, nachdem letztere 1741 erloschen war.

Auf dem Reichstage wurde im Reichsfürstenrathe wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom Kurfürsten zu Sachsen und den Herzogen zu Sachsen-Weimar und Hildburghausen abwechselnd eine Stimme geführt. Auf den fränkischen Kreistagen fanden wegen derselben auf der fürstlichen Bank drei Stimmen Statt, welche wie schon oben erwähnt, Henneberg-Schleüsingen, Henneberg-Römhild und Henneberg-Schmalkalden genannt wurden. Der Reichsmatrikularanschlag dieses Landes betrug 190 Gulden und zu einem Kammerziele entrichtete Henneberg-Schleüsingen 190 Thaler 36 Kreüzer, Henneberg-Römhild 81 Thaler 14½ Kreüzer und Henneberg-Schmalkalden 19 Thaler 18½ Kreüzer. Wie jetzt, so auch in jenem Zeitpunkte, den wir hier hauptsächlich im Auge haben, bekannten sich die Bewohner der gefürsteten Grafschaft Henneberg zur evangelisch-lutherischen Lehre. Eine landständische Verfassung bestand damals nicht. Von den angesessenen adlichen Geschlechtern mögen genannt werden: Altenstein, Bronsart, Faust, Fehde, von der Thann, Stein rc. Stolberg-Wernigerode besaß Schwarza im Amte Kühndorf. Kur-Sachsen ließ seinen

Landesantheil durch ein sogenanntes Oberaufseheramt, Sachsen-Weimar den seinigen durch Amtleüte regieren. In Meinigen bestand eine fürstliche Regierung und Kammer; auch befand sich daselbst das dem kurfürstlichen und herzoglichen Hause Sachsen gemeinschaftlich gehörende Hennebergsche Archiv. In den übrigen Landestheilen des Hauses Sachsen gab es Amtleüte, im hessischen Antheil einen Oberamtmann. In Schleüsingen und in Meiningen gab es Consistorien. In Schmalkalden hatte die reformirte Gemeinde öffentliche gottesdienstliche Übung. Zu Schleüsingen befand sich ein Gymnasium und in den übrigen Städten gab es geringere lateinische Schulen.

VIII. Die **gefürstetete Grafschaft Schwarzenberg** lag zwischen dem Hochstift Würzburg, dem Fürstenthum Onolzbach, dem Kulmbachschen Unterlande, der Herrschaft Speckfeld, der Grafschaft Castell und dem Hochstift Bamberg.

Die Grafschaft bestand aus sechs Ämtern, nämlich den Vogtämtern Mark-Schainfeld, mit dem Bergschlosse Schwarzenberg, von welchem die Fürsten und das Land den Namen haben; Geiselwind, Seehaus, mit dem ehemaligen Bergschlosse Hohenlandsberg; Erlach, und den Verwalterämtern zu Mark-Breit und Michelbach.

Die Vorfahren der nunmehrigen Fürsten zu Schwarzenberg hießen ursprünglich Herren von Seinsheim, ein Name, der, nachdem sie 1420 die Herrschaft Schwarzenberg erkauft hatten, und sie vom Kaiser in den Reichsfreiherrenstand erhoben worden waren, allmälig erlosch, wogegen der Name der Freiherren von Schwarzenberg und Hohenlandsberg aufkam. 1671 wurde die Familie in den Reichsfürstenbund erhoben; das Jahr darauf erhielt sie beim Fränkischen Kreise einen Platz auf der fürstlichen Bank, und 1674 wegen der Grafschaft Schwarzenberg Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe. Ihr Reichs- und Kreismatrikularanschlag wegen dieser gefürsteten Grafschaft und der Herrschaft Seinsheim betrug 49 Gulden. Zu einem Kammerziele mußten wegen Schwarzenberg oder Hohenlandsberg 16 Thaler 30 Kreüzer und wegen Seinsheim 35 Thaler beigetragen werden. Auf dem Schlosse Schwarzenberg befand sich die fürstliche Regierung über die gefürstete Grafschaft Schwarzenberg und die Herrschaft Seinsheim. Der Kanzleidirector war zugleich Oberamtmann über die neün Ämter, aus welchen beide Länder bestanden, über welche auch ein Centgraf gesetzt war, welcher die peinliche Gerichtsbarkeit besorgte. Für die evangelischen Gemeinden war ein Consistorium verordnet; die römisch-katholischen aber waren dem

Bisthum Würzburg zugewiesen. [Wegen Seinsheim siehe weiter unten, S. 201.]

IX. Die **Fürsten zu Löwenstein-Wertheim** wurden in der katholischen Linie zu Rochefort 1711 in den Reichsfürstenstand erhoben und gelangten 1730 beim Fränkischen Kreise zu Sitz und Stimme auf der Fürstenbank, als sie versprochen hatten, daß sie einen Matrikularanschlag von 16 Gulden übernehmen und entrichten wollten, bis sie sich mit unmittelbaren Reichsgütern versehen haben würden, auf welche im Kreise das Übliche und ein fürstenmäßiger Anschlag gegründet werden könne. Im Reichsfürstenrathe hatten sie noch keine Stelle und Stimme.

[Da sich nun die fürstliche Stimme beim Fränkischen Kreise nicht auf den Antheil, welche diese Linie der Löwensteiner an der Grafschaft Wertheim hat, gründete, so ist die Beschreibung dieser Grafschaft nicht hier, sondern weiter unten bei den Grafschaften in ihrer Ordnung, einzuschalten; S. 198.]

X. Die **Grafschaft Hohenlohe** gränzte mit dem Meisterthum Mergentheim, dem Hochstift Würzburg, dem fürstlich hatzfeldschen Gebiete, dem Fürstenthum Onolzbach, den Gebieten der Reichsstädte Rothenburg und Schwäbisch-Hall, dem Herzogthum Württemberg und einem Theil der Kurfürstenthümer Mainz und Pfalz.

Um die Zeit, welche hier maßgebend ist, bestand die Grafschaft, — welche ihren Namen von dem Stammhause Hohenloch, Holloch, Hooloch, Hollo rc. hat, das unweit der onolzbachschen Stadt Uffenheim (bis 1378 Hohenlohisch) bei dem Dorfe Hollach, Hohlach, in alten Urkunden Hohenlach, gestanden hat, — aus folgenden Städten, Ämtern u. s. w.:

1. Dem ganzen hohenlohischen Hause gemeinschaftlich zustehend war: Öhringen, in Urkunden Oringowe, Orengawe, Orengow, die Hauptstadt der Grafschaft an dem kleinen Flusse Ohrn. Eine Hälfte der Stadt gehörte der fürstlich öhringschen, und die andere der fürstlich waldenburgschen Linie des Hauses Hohenlohe. Jene hatte auf dem hiesigen Schlosse ihren Sitz, auch ihre Regierung und Kammer. Das sogenannte Steinhaus gehörte der fürstlich waldenburgschen Linie. Sonst war hier Alles gemeinschaftlich, insonderheit das Hohenlohe-Pfedelbachsche Consistorium, wie auch eine Stifts-Administration über die zum ehemaligen Collegiatstift gehörigen Güter und Zehnten; das Gesammt-Archiv des Hauses Hohenlohe und das Gymnasium illustre. Lehnpfarren waren: Öttelfingen im Meisterthum Mergentheim, und Schüpf im ritterschaftlichen Flecken Unter-Schüpf.

2. Besitzungen der fürstlich waldenburgschen Hauptlinie.

a) Die bartensteinsche Linie besaß die Ämter Bartenstein, Herrenzimmern, Sindringen, Schneldorf, Pfedelbach und Mainhard.

b) Die schillingsfürstsche Linie das Oberamt Waldenburg mit der Stadt gleiches Namens, woselbst die fürstliche Regierung war, die Ämter Kupferzell, im Ohrnthale, Geilenkirchen, Adolzfurt, Schillingsfürst mit dem Bergschlosse und der Residenz gleiches Namens und dem großen Marktflecken Frankenau.

3. Besitzungen der fürstlich neüensteinschen Hauptlinie.

c) Die öhringsche Linie besaß die halbe Stadt Öhringen und die Ämter Neüenstein, Michelbach, Beütingen, Ornberg, Zweiflingen, Künzelsau, Hollenbach und Weikersheim (die drei letztern der 1756 † Linie Weikersheim gehörig).

d) Die langenburgsche Linie die Stadt und das Amt Langenburg.

e) Die ingelfingsche Linie die Ämter Ingelfingen und Schrotzberg, mit dem Residenzschlosse in dem Städtchen Ingelfingen.

f) Die kirchbergsche Linie besaß die Ämter Kirchberg, woselbst das Residenzschloß war, und Döttingen.

Außerhalb der Grafschaft Hohenlohe besaß die Linie Hohenlohe-Schillingsfürst die Herrschaft Wilhermsdorf, welche zum Rittercanton Altmühl gehörte; und die Hauptlinie die halbe Grafschaft Gleichen in Thüringen, innerhalb des Gebiets des Fürstenthums Gotha (siehe unten im Kapitel vom Obersächsischen Kreise).

Auf dem Reichstage gehörten die Fürsten zu Hohenlohe, — davon die waldenburgsche Hauptlinie 1744 zur reichsfürstlichen Würde erhoben wurde, die neüensteinsche aber 1764, — zum fränkischen Reichsgrafen-Collegio und hatten auf Grafentagen sechs Stimmen nebst dem Vorsitze im fränkischen Collegio; auf den Kreistagen aber hatten sie nur zwei Stimmen, welche gleich auf die fürstlichen folgten. Der Reichs- und Kreismatrikularanschlag des Hohenlohischen Hauses betrug 144 Gulden, davon die waldenburgsche Linie 56, und die neüensteinsche 88 Gulden entrichtete. Zu einem Kammerziele gab jene Linie 67 Thaler $7\frac{1}{2}$ Kreüzer und diese 89 Thaler $29\frac{1}{2}$ Kreüzer. Das Recht der Erstgeburt war in dem Zeitpunkte, der uns hier vorschwebt, nur in der langenburgschen Linie und zwar 1718 eingeführt und vom Kaiser bestätigt worden. Seit 1556 bekennt sich das ganze Land zur evangelisch-lutherischen Kirche; 1667 trat aber Graf Ludwig Gustav von Hohenlohe-Schillingsfürst in den Schooß der allein seligmachenden Kirche zurück, und seine Nachkommenschaft ist bis auf den heütigen Tag darin sitzen geblieben.

XI. Die **Grafschaft Castell**, zum größten Theile auf dem Steigerwalde, zwischen der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, der Herrschaft Limburg-Speckfeld, dem Hochstift Würzburg und dem onolzbachschen Amte Klein-Lankheim des Oberamts Uffenheim gelegen, war unter —

1. Die ältere gräfliche Hauptlinie zu Castell-Remlingen, der die Ämter Castell und Remlingen gehörten, und unter —

2. Die jüngere gräfliche Hauptlinie zu Castell-Rüdenhausen, mit dem Amte des letzten Namens vertheilt.

Die remlingensche Linie der Grafen Castell zerfiel in die zwei Nebenlinien zu Castell und zu Rehweiler; und an dem Flecken Remlingen ꝛc. hatten auch das Haus Löwenstein-Wertheim und das Hochstift Würzburg Antheile, bei welch' letzterem die Grafschaft größtentheils zu Lehn ging, wiewol die Grafen auch ihren eigenen ansehnlichen Lehnhof hatten. Auf dem Reichstage standen ihnen im fränkischen Reichsgrafen-Collegio zwei Stimmen zu, beim Fränkischen Kreise aber nur eine Stimme; auf dessen Kreistagen war ihre Stelle zwischen Hohenlohe und Wertheim. Ihr Reichs- und Kreismatrikularanschlag war seit 1678 nur 18 Gulden und zu einem Kammerziele gab die Grafschaft 18 Thaler 84½ Kreüzer.

XII. Die **Grafschaft Wertheim**, zwischen dem Erzstift Mainz und dem Hochstift Würzburg belegen, zum Theil auch an die Grafschaft Erbach gränzend, war aus Ortschaften und Gütern zusammengesetzt, welche theils Reichs-, theils böheimsche, würzburgsche und fuldasche Lehen, theils wertheimsches Eigenthum waren. Sie bestand aus —

1. Der eigentlichen Grafschaft Wertheim, mit der Hauptstadt dieses Namens, dem Amte Remlingen (woran Würzburg und Castell Antheil hatten), dem Amte Freüdenberg (zum Theil Würzburgisch), dem Amte Schwanberg, dem Amt, Schloß und Flecken Königheim (im Gebiete des Erzstifts Mainz, das auch Antheil daran hatte) und dem Amte Lautenbach;

2. Der Herrschaft Breüberg, einem fuldaschen Lehn, den Haüsern Löwenstein-Wertheim und Erbach gemeinschaftlich gehörend, die daselbst einen Amtmann hielten; und —

3. Dem Amte Klein-Heübach oder Heibach, auch Heidbach genannt, welches 1721 von den Grafen von Erbach an das Haus Löwenstein-Wertheim verkauft wurde, unter eigenthümlichen, sehr verwickelten Bedingungen, auf den Fall des Aussterbens der einen oder der andern Familie der beiden Vertragschließenden.

Das Löwensteinsche Haus war, als die ehemaligen Grafen von Wertheim in der männlichen Linie 1556 erloschen, nach langwierigen Zwistigkeiten seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, in den ruhigen Besitz des Theils der Grafschaft Wertheim gelangt, den es vor hundert Jahren, und auch beim Ausbruch der französischen Revolution noch inne hatte. Auf dem Reichstage hatten die Fürsten und Grafen zu Löwenstein-Wertheim wegen dieser Grafschaft im fränkischen Grafen-Collegio zwei Stimmen, und auf den Kreistagen nahmen sie mit einer

Stimme ihren Platz zwischen Castell und Rieneck. Zu einem einfachen Römermonate gab jede der beiden Hauptlinien 26 Gulden 30 Kreüzer und zu einem Kammerziele erlegten beide zusammen 86 Thaler 51 Kreüzer. Die Einwohner waren theils römische Katholiken, theils Lutheraner. In Wertheim war eine lateinische Schule.

Das Haus Löwenstein-Wertheim besaß auch: die Grafschaft Löwenstein, im Schwäbischen Kreise, und unter herzoglich württembergscher Landeshoheit. Zwischen diesem Herzogthum und der Grafschaft Hohenlohe belegen, besaß die gräfliche Linie von dieser Grafschaft das Städtchen und das Amt Löwenstein und das Amt Sulzbach an der Murr; und die fürstliche Linie das Amt Abstadt oder Wildeck. Ferner im Burgundischen Kreise die Herrschaften Chassepierre und Cugnon, welche beide souverain waren, und unter des Herzogthums Luxemburg Schutze standen, und unter dessen Landeshoheit die Herrschaften Herbemont, Feuilly, Orgeo, Havresse, Hatton und ein Drittel der mit Stollberg und Aremberg gemeinsamen Herrschaft Neufchateau (s. oben S. 136); im Westfälischen Kreise die reichsunmittelbare Grafschaft Virnenburg (s. weiter unten); verschiedene Herrschaften in Böheim, als Heyde, Altsattel, beide im Pilsener Kreise, u. a. m.; und verschiedene zu den Gütern der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft gehörige Ortschaften.

XIII. Die **Grafschaft Rieneck**, auf dem Speßhart, zwischen dem Erzstift Mainz, der Grafschaft Hanau und dem Hochstift Würzburg gelegen, hatte in alten Zeiten ihre eigenen Grafen, welche ihre Güter von Kur-Mainz, dem Hochstift Würzburg und Kur-Pfalz zu Lehn trugen. Ihr Geschlecht starb 1559 aus, worauf die Grafschaft dergestalt getheilt wurde, daß Würzburg seine Lehen zurücknahm, das pfälzische Lehn 1560 an die Grafen von Erbach eigenthümlich überlassen wurde, und das Übrige von Kur-Mainz 1673 an die Grafen von Nostiz und 1684 an die Grafen von Hanau zu Lehn verkauft, theilweise aber auch zurückbehalten wurde. 1674 überließ Kur-Mainz das ihm seit länger als hundert Jahren zustehende Sitz- und Stimmrecht auf den Kreistagen und auf dem Reichstage im fränkischen Grafen-Collegio den Grafen von Nostiz. Zu einem Römermonat gab die Grafschaft 28 Gulden. Ihr Beitrag zum Kammerziele steckte unter dem Anschlage von Kur-Mainz.

1. Der Antheil der Grafen von Nostiz-Rieneck enthielt das Städtchen und Schloß Rieneck, nebst dem Dorfe Schaibach ꝛc., davon der Grafschaft Hanau ein Viertel zustand, die auch den halben Biebergrund zu Lehn trug.

2. Der Antheil des Erzstifts Mainz enthielt das Amt Lohr.

XIV. Die **Grafschaft Erbach**, auf dem Odenwalde gelegen und vom Erstift Mainz, dem Kurfürstenthume Pfalz, der obern Grafschaft Katzenellenbogen und einem Stück der Grafschaft Wertheim begränzt, umfaßte die Ämter Erbach, Michelstadt, Freienstein, Fürstenau, Reichenberg, Schönberg, König und Wildenstein, so wie die Hälfte der Herrschaft oder des Amtes Breüberg (s. oben XII., 2), und gehörte seit 1751 den drei Linien des, von Kaiser Karl V. im Jahre 1532 in den Grafenstand erhobenen Hauses der Schenken, Herren von Erbach, nämlich Erbach-Erbach, Erbach-Schönberg und Erbach-Fürstenau, deren uralte Lehnspflichtigkeit gegen Kur-Pfalz fortdauernd gültig war. Auf dem Reichstage hatten die Grafen von Erbach zwei Stimmen im fränkischen Grafen-Collegio, und beim Fränkischen Kreise saßen sie zwischen Rieneck und Limburg. Zu einem Römermonat entrichteten sie 40 Gulden und zu einem Kammerziele 27 Thaler 2½ Kreüzer. Zu Michelstadt, dem ansehnlichsten Orte in der Grafschaft befand sich die gemeinschaftliche Erbachsche Regierung und Superintendentur, und die Reichs- und Kreissachen besorgte ein geheimer Rath, welcher ebenfalls gemeinschaftlich war. Das Land sowol, als das gräfliche Haus bekannten sich zur evangelisch-lutherischen Lehre.

XV. Die **Herrschaft Limburg**, in Schwaben belegen, war von dem Herzogthum Württemberg, der Propstei Elwangen, dem Fürstenthum Onolzbach und dem Gebiete der Reichsstadt Schwäbisch-Hall; und die dazu gehörige Herrschaft Speckfeld, in Franken, von der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, der Herrschaft Seinsheim, der Grafschaft Castell und dem Hochstift Würzburg eingeschlossen. Die ehemaligen Herren und nachherigen Grafen zu Limburg, des heil. Römischen Reichs Erbschenken und Semperfreien, theilten sich in zwei Hauptlinien, nämlich in die speckfeldsche und gaildorfsche; letztere starb in männlichen Erben 1690 und erstere 1713 aus. Das Kurhaus Brandenburg ließ sich 1693 vom Kaiser Leopold die Anwartschaft auf die limburgschen Reichslehen ertheilen, welche Kaiser Joseph 1706 und Kaiser Karl VI. 1712 bestätigten. Als nun der letzte Graf zu Limburg 1713 starb, nahm der König in Preüßen von dessen Landen Besitz, raümte sie aber endlich den Allodialerben ein, während der Kaiser die Reichslehen unter Sequester legte, dem Könige Friedrich Wilhelm aber 1728 die Belehnung über dieselben ertheilte. König Friedrich II. übertrug diese limburgschen Reichslehen an das fürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach als Reichsafteranlehen, was vom Kaiser

1744 genehmigt wurde. Die Streitigkeiten mit dem limburgschen Allodialerben wurden 1746 endlich beigelegt und der betreffende Vergleich 1748 vollzogen und gegen einander ausgewechselt. Hiernach erhielten an Territorial-Besitz: —

1. Die gräflich limburgschen Allodialerben —

a) die eigentliche Herrschaft Limburg, bestehend aus dem Städtchen Gaildorf, den Dörfern Ober-Roth, Viebberg, Eidendorf, Buchhorn, Michelbach, Mittel-Fischbach, Sulzbach, Ober-Gröningen, Eschach, das Schloß Schmiedelfeld, den Flecken Ober-Sontheim, woselbst die gräflich limburgsche gemeinschaftliche Kanzlei war, und noch 160 andere Dörfer und Weiler.

b) Die Herrschaft Speckfeld, in welcher u. a.: die Flecken Markt-Einersheim und Sommerhausen, die Dörfer Münch-Sontheim, Nenzenheim, Winterhausen u. a. m.

Das Stammhaus Limburg, nebst zugehörigem Flecken und Amte, wurde 1451 der Reichsstadt Schwäbisch-Hall für 45,700 Gulden verkauft; das alte verfallene Schloß Speckfeld war in würzburgschen Besitz übergegangen; und die Herrschaft Welzheim, nach des letzten Grafen zu Limburg Tode, dem herzoglichen Hause Württemberg, als ein eröffnetes Mannlehn, heimgefallen. (Diese Herrschaft kommt unten S. 202 vor.)

2. Die Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach erhielten durch jenen Vergleich das Dorf Markertshofen, so wie die ehemaligen gräflich limburgschen frei eigenthümlichen Unterthanen, Lehnleüte und Güter in einer großen Menge von Dörfern.

Die gräflich limburgschen Allodialerben führten wegen dieser Grafschaft auf dem Reichstage im fränkischen Grafen-Collegio zwei Stimmen, und beim Fränkischen Kreise seit 1721 ebenfalls zwei Stimmen, unter dem Namen Limburg-Speckfeld und Limburg-Gaildorf. An dieser, welcher jener vorging, hatte Brandenburg-Onolzbach drei Viertel, das übrige eine Viertel aber hatten die von Juliane Dorothee, vermälten Gräfin von Limburg-Gaildorf abstammenden Nachkommen, Solms-Rödelheim und Sachsen-Gotha-Roda. Die ganze Grafschaft gab zu einem Römermonate 64 Gulden, wovon Onolzbach 7 Gulden übernommen hatte. Zu einem Kammerziele trug die Grafschaft 43 Thaler 29 Kreüzer bei. Onolzbach hatte damit nichts zu thun.

XVI. Die **Herrschaft Seinsheim**, zwischen der Herrschaft Speckfeld und dem onolzbachschen Oberamt Uffenheim gelegen, bestand aus den drei Ämtern Wässerndorf, Hüttenheim und Gnözheim. Der regierende Fürst von Schwarzenberg hatte wegen derselben Sitz und Stimme auf dem Reichstage im fränkischen Grafen-Collegio, zu welchem

er sich aber nicht mehr halten wollte, und beim Fränkischen Kreise. Der Reichsmatrikularanschlag derselben steckte mit unter dem oben angeführten fürstlich schwarzenbergschen Anschlage. Zu einem Kammerziele erlegte die Herrschaft 35 Thaler. Die Bewohner waren theils der römischen Kirche, theils der evangelischen Lehre zugethan.

XVII. Die **Herrschaft Reichelsberg**, zwischen dem würzburgschen Städtchen Aub und Röttingen, seit 1521 ein Eigenthum des Hochstifts Würzburg, welches dasselbe für 49,300 Goldgulden käuflich erworben hatte, wurde von demselben ums Jahr 1600 den Freiherren von Schönborn zu Lehn gegeben, die zwar auf den Reichs- und Kreistagen die reichelsbergsche Stimme führten, nicht aber, weil Würzburg die Kammerzieler und Römermonate wegen dieser Herrschaft berichtigte, in den eigentlichen Besitz der Herrschaft gelangt zu sein scheinen, sondern nur den Titel davon führten. Zur Herrschaft gehörten: das Bergschloß Reichelsberg oder Reigelsperg, nebst den Dörfern Ballersheim, Burgrod oder Bürgenroth, Biberehren an der Tauber &c.

XVIII. Die **Herrschaft Wiesentheid**, zwischen dem Hochstift Würzburg, der Grafschaft Castell und den Ämtern Brixenstadt und Klein-Lankheim des onolzbachschen Oberamts Uffenheim, gehörte seit 1697 einer Linie des schönbornschen Hauses, die wegen derselben auf dem Reichstage Sitz und Stimme im fränkischen Grafen-Collegio und beim Fränkischen Kreise hatte. Sie entrichtete zu einem Römermonate 4 Gulden. Zur Herrschaft gehören: das Schloß und das Dorf Wiesentheid und die Dörfer Kirchschönbach, Jenkerndorf, Atschhausen, Schwarzenau, Breitensee, Michelbach, Ober-Sempach, Dunkelhausen.

XIX. Die **Herrschaft Welzheim**, in Schwaben, und zwar im Herzogthum Württemberg, in der Nachbarschaft der Stadt Schorndorf und des Klosters Lorch, war ein württembergsches Lehn, das nach dem Aussterben der Grafen von Limburg, 1713, dem Herzoge heimfiel. Dieser schenkte die Herrschaft 1718 der Gräfin von Würben, welche sie 1726 dem Hause Württemberg wieder zu Lehn auftrug, wobei jedoch ausgemacht wurde, daß ihr Bruder, Graf Wilhelm Friedrich von Grävenitz, solche mit ihr gemeinschaftlich besitzen sollte. Dieser bekam auch Sitz und Stimme beim Fränkischen Kreise sowol, als auf dem Reichstage. Herzog Karl Alexander zu Württemberg zog aber die Herrschaft wieder ein und legte sie den fürstlichen Kammerschreibereigütern bei, von wo ab die wegen derselben beim Fränkischen Kreise geführte Stimme ruhete. Der Ort Welzheim, auch Welzen genannt, ist ein Marktflecken.

XX. Die **Herrschaft Hausen,** auch Haussen, lag im Umfang der Herrschaft Limburg und bestand in dem einzigen Dorfe dieses Namens. Sie war ein von Kur=Baiern zu Rittermannlehn rührendes Reichs=aftermannlehnbares Gut, welches seit 1746 dem fürstlichen Hause Brandenburg=Onolzbach verliehen war. Wegen dieser Herrschaft wurde zu einem Römermonate 1 Gulden entrichtet.

XXI. Die **Reichsstadt Nürnberg** hatte ein sehr ansehnliches Gebiet. Es gehörten dazu folgende Landestheile:

1. Der sogenannte Nürnberger Kreis oder Bezirk, den die Flüsse Schwarzach, Pegnitz und Schwabach einschlossen, welche die Nürnberger ihre Gränzwasser nennen. Er begriff zwei ansehnliche Reichswälder, den Sebalder und Lorenzer Wald, jener zwischen der Schwabach und Pegnitz, dieser zwischen der Pegnitz und Schwarzach, so wie mehrere Marktflecken und viele Dörfer.

2. Nachstehende Pflegämter, —

a) Innerhalb der Linien, welche die nächste Gegend der Stadt umgeben, als: Wöhrd, Gostenhof, das Weiberhospital St. Johannes, und Kasernen mit Pfarre.

b) Außerhalb der Linien: die Weiberhospitäler St. Leonhard, St. Peter und St. Jobst, ein jedes mit einem eigenen Pflegamt; sodann die Pflegämter Altorf, Lauf, Hersbruck, Reicheneck, Engelthal, Hohenstein, Velden, Betzenstein, Hilpoltstein, Gräfenberg und Lichtenau.

Die Stadt Nürnberg, mit doppelten Mauern und vielen großen und kleinen Thürmen, welche der Rath mit Kanonen bespickt hatte, auch mit einem breiten und tiefen Graben umgeben, dessen Umfang fast eine Meile betrug, hatte zu Ende des 16. Jahrhunderts an die 60,000 Einwohner; aber diese Zahl war 1740 bis auf zwei Drittel und 1780 bis auf die Hälfte zusammengeschmolzen. Die Stadt wurde in acht Theile, Viertel genannt, und in 131 Hauptmannschaften abgetheilt. Die Viertel hießen: am Weinmarkte, am Milchmarkte (mit der Reichsfeste), auf dem Hilgenhofe, am Salzmarkte, bei den Barfüßern, am Kornmarkte, bei den Kartaüsern, und bei Elisabeth.

Nürnberg hatte auf dem Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der schwäbischen Bank die dritte, beim Fränkischen Kreise aber auf der Reichsstädte=Bank die erste Stelle und Stimme. Der Stadt Reichsmatrikularanschlag betrug seit 1720 828 Gulden, den sie bis 1738 auch erlegte, allein von der Zeit an wollte sie sich nur zum siebenten Theile der gemeinen Kreisanlagen verstehen. Zu einem Kammerziele gab sie 812 Thaler.

Nürnberg's Verfassung war die einer gemischten aristokratisch=demokratischen Republik, in welcher jedoch die Aristokratie oder das Patriciat, aus 20 rathsfähigen und 9 gerichts= und amtsfähigen Familien bestehend, mit seiner angestammten adlichen Würde, ein entschiedenes Übergewicht ausübte. Man setzt den Anfang des Nürn=

berger Patriciats ins Jahr 1198, als Kaiser Heinrich VI. an einem Turniere zu Nürnberg Theil nahm, und bei dieser Gelegenheit 38 bürgerliche Familien dieser freien Reichsstadt in den Adelstand erhob. Anderer Seits ist behauptet worden, daß die Nürnberger Geschlechter lange vor gedachtem Jahre den Adel gehabt haben. Die dazu gehörigen Familien, welche im Gebiet der Stadt zum Theil reich begütert waren und nach ihren Grundbesitzungen genannt zu werden pflegten, waren vor hundert Jahren: Pfinzing von Hensenfeld, Tucher von Simmelsdorf, Holzschuher von Asbach, Schurl von Desersdorf, Ebner von Eschenbach, Haller von Hallerstein, Kreß von Kressenstein, Löffelholz von Colberg, Grundherr von Altenthann, Gender von Heroldsberg, Pömer von Muffel, Waldströmer von Reichelsdorf, von Harsdorf, Welser von Neühof, im Hof (Imhof), Volkamer, Fürer von Heunendorf, von Behaim, von Stromer, und Gügel von Brand. Dies waren die zwanzig rathsfähigen Familien aus deren Kreise die Rathsherren gewählt wurden. Für den Fall, daß eine derselben aussterben sollte, waren noch drei adliche Geschlechter vorhanden, von denen eins in die Stelle des ausgestorbenen rückte, nämlich die Oelhafen von Schöllenbach, die Thill und die Peßler. Die neün gerichts- und amtsfähigen Familien waren die Peller, Petzen, Dilherren, Murr, Fetzer, Wölker, Schleicher, Winkler von Wohrenfels und die Viatis.

Der Rath zu Nürnberg bestand aus 34 patricischen und 8 Rathsherren der Zünfte. Letztere nannte man aber lieber Rathsfreünde. Jene theilten sich in 26 Bürgermeister und 8 Altgenannte; die 26 Bürgermeister in 13 Alte und 13 Junge; alle vier Wochen regierte ein Alter und ein Junger. Von den 13 Alt-Bürgermeistern bildeten die 7 ersten das Septemvirat, und von diesen wiederum wurden die 2 ältesten und vordersten Losungere oder Duumviri genannt. Sie hatten sich die Berathung und Bearbeitung der wichtigsten und geheimsten Angelegenheiten der Stadt ausschließlich vorbehalten. Sie nannten sich auch, in Verbindung mit dem drittältesten Bürgermeister, Obristhauptleüte oder Triumviri, waren beständige kaiserliche Räthe, der erste von ihnen auch Reichsschultheiß, der auf der Reichsfeste Nürnberg wohnte und deren Castellan genannt wurde. Die 6 folgenden Alt-Bürgermeister waren Appellationsräthe. Aus dem Kreise der 13 Alt-Bürgermeister sowol, als aus dem der 13 Jung-Bürgermeister wurden alle Stadtämter besetzt; und die 8 Altgenannten bei verschiedenen Ämtern als Deputirte zugezogen. Die 8 Zünfte, welche jährlich zu gewissen

Zeiten zu Rathe gingen, oder nach Belieben der regierenden Herren berufen wurden, waren: die Goldschmidte, Bierbrauer, Rothgerber oder Lederer, Schneider, Metzger, Tuchmacher, Bäcker und Kürschner. Diese wurden der kleinere Rath genannt. Er verdankte sein Dasein einem Aufstande der Bürgerschaft gegen den Druck des patricischen Regiments, bei dessen Unterdrückung die genannten 8 Zünfte dem Rath — hold und treü geblieben waren, der ihnen zur Belohnung dieser Treüe eine Vertretung beim Rathe durch je Einen aus ihrer Mitte eingeraümt hatte. Der große Rath, welcher aus 200 Personen bestehen sollte, war ein Ausschuß der gesammten Bürgerschaft, vom höchsten bis zum niedrigsten Stande, hatte aber sein Dasein mehr auf dem Papiere, als in der Wirklichkeit. Die Justizbehörden in Nürnberg waren: das Appellations- und Obergericht, das Stadt- und Ehegericht, das Land- und Bauerngericht, das Untergericht für geringe Schuld- und das Fünfergericht für Injuriensachen; das Forstgericht des Sebalder-, und des Lorenzer Waldes, so wie das Zeidelgericht in dem zuletzt genannten Walde.

Der Verwaltungsämter gab es 28 in der Stadt. Die vornehmsten darunter waren: das Schultheißenamt; das Losungamt, mit dem dazu gehörigen Schau- oder Zahl- und Losung-Restantenamt; das Landpflegeamt als Oberamt der Pflegämter auf dem Landtage; das Kriegsamt; das Obristvormundschafts- und Kirchenamt; das Bauamt; das Zoll- und Mauthamt; das Weizenbrauamt, u. s. w. Alle 28 Ämter waren mit Deputirten des Raths, Consulenten, Assessoren, Pflegern und Amtleüten besetzt. Für die Kirchensachen der evangelisch-lutherischen Lehre, der fast alle Bewohner Nürnbergs und seines Gebiets zugethan waren, gab es kein besonderes Consistorium, sondern der Magistrat übte in Hauptsachen alle Consistorialrechte aus, und zog in wichtigen Fällen die in der Stadt befindlichen 6 Prediger zu Rathe. Nürnberg hatte bei der lutherischen Kirche in der ansbachschen Hofmark Fürth das Patronatsrecht, und viele der dortigen Einwohner waren Unterthanen der Stadt. Der theologischen Fakultät der Universität zu Altorf lag es ob, die neüen Geistlichen einzuweihen. Die wenigen Reformirten in Nürnberg hielten ihren Gottesdienst vor der Stadt in einem — Gartenhause, und im Deütschen Hause wurde auch der römisch-katholische Gottesdienst verstattet.

Der Militärstaat der Reichsstadt Nürnberg bestand in 8 Kompagnien zu Fuß, deren jede in Friedenszeiten 100, in Kriegszeiten aber

185 Mann stark war; in 2 Kompagnien Panzerreiter, jede 85 Mann und 2 Kompagnien ausgedienter Soldaten, welche 226 Mann ausmachten. Aus der Bürgerschaft wurden 25 Fahnen Bürgerwehr, jede von 300 bis 400 Mann, in den Waffen gehalten, wozu auch 200 Konstabler, zur Bedienung des groben Geschützes und 2 Kompagnien Bürger-Reiter kamen. Unweit der Reichsfeste hat das alte Schloß der Burggrafen zu Nürnberg gestanden, welches 1420 abbrannte und 1427 vom Burggrafen Friedrich VI., dem ersten Hohenzollerschen Kurfürsten von Brandenburg, an die Stadt verkauft wurde.

Die vorher erwähnte Hochschule zu Altorf entstand aus einem Gymnasium, welches 1575 angelegt, 1578 vom Kaiser mit akademischen Freiheiten versehen, und 1623 zu einer Universität erhoben wurde. Es gehörten ihr die Einkünfte des ehemaligen Augustiner Nonnenklosters Engelthal. In Nürnberg waren fünf Gymnasien, bei den Kirchen St. Sebald, St. Lorenz, St. Egidi, St. Elisabeth und der Heil. Geistkirche; und 1662 war eine Maler-Akademie gestiftet worden.

XXII. Die **Reichsstadt Rothenburg** ob der Tauber hatte ihr Gebiet mit einer Landwehr umgeben, welche aus einer lebendigen Hecke, aus Graben, hohen Thürmen, und an einigen Stellen aus Seen, Bergen und Holzungen bestand. Die meisten und wichtigsten darin befindlichen Dörfer waren aber gemischter Herrschaft. Als bemerkenswertheste Ortschaften sind zu nennen: Gebsattel, Schweinsdorf, Mörlbach, Steinsfeld, Ohrenbach, Adels-, Gatten- und Hardershofen, Windelsbach, Steinach, Bettwar, Neüsitz, Scheckenbach, Ober- und Unter-Nordenberg, zwei geringe Weiler, welche das Gedächtniß an die ehemaligen Herren von Nordenberg erhalten, die des heil. Röm. Reichs Erbküchenmeister gewesen sind, und ihr Schloß Nordenberg nebst Zubehör 1407 an die freie Reichsstadt Rothenburg verkauften; sodann Endsee oder Ensenheim (kam durch Kauf von den Hohenlohes 1367 an die Stadt), Ober- und Unter-Gailnau (ebenfalls von den Hohenlohes 1406 für 9000 Gulden erworben), und die Schlösser Seldeneck (vom Burggrafen Friedrich zu Nürnberg 1404 für 8000 Gulden erkauft), und Reinsburg.

Rothenburg, wo ein reiches Patriciertthum das Stadtregiment in Händen hatte, und dessen Rath in den innern und aüßern abgetheilt und jener aus diesem auf Lebenszeit ergänzt wurde, hatte auf dem Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der schwäbischen Bank die achte, und beim Fränkischen Kreise auf der Reichsstädte-Bank die zweite Stelle und Stimme. Zu einem Römermonat gab sie 130 Gulden

und zum Kreise 148 Gulden, zu einem Kammerziele aber 162 Thaler 32½ Kreüzer. Rothenburg hatte ein vorzügliches Gymnasium, lutherischen Bekenntnisses, denn seit den Tagen der Kirchenverbesserung sind die Einwohner dieser Stadt der evangelischen Lehre zugethan. Eben so die folgenden freien Reichsstädte.

XXIII. Die **Reichsstadt Windsheim**, an der Aisch, wurde von einem Oberrichter und 24 Rathsherren verwaltet, die sich ebenfalls in das innere und aüßere Collegium theilten. Beider Oberhaupt war einer von den vier Amts-Bürgermeistern, die alle Vierteljahre in der Regierung abwechselten. In all' den Reichsstädten, wo der Rath in zwei Collegien zerfiel, hatte der innere Rath die Verwaltung, während der aüßere mehr die Eigenschaft einer Controll-Behörde besaß. Die Stadt hatte auf dem Reichstage im reichsstädtischen Collegio auf der schwäbischen Bank die einundzwanzigste, und beim Fränkischen Kreise die dritte Stelle und Stimme. Zu einem Römermonat gab Windsheim 29 Gulden und zu einem Kammerziele 36 Thaler 8 Kreüzer. Im 16. Jahrhundert sind die meisten fränkischen Kreistage in dieser freien Reichsstadt gehalten worden. Zu ihrem Gebiete gehörten die Pfarrdörfer Wiebelsheim, Iltersheim und Oberntuiff.

XXIV. Die **Reichsstadt Schweinfurt** hatte von Alters her, als hier ein kaiserliches Landgericht und der fränkische Oberhof war, noch einen kaiserlichen Reichsvogt, welcher vom Rath gewählt wurde. Dieser bestand aus 24 Mitgliedern. Auf dem Reichstage hatte die Stadt im Collegio der Reichsstädte auf der schwäbischen Bank die neünzehnte, und beim Fränkischen Kreise auf der reichsstädtischen Bank die vierte Stelle und Stimme. Zu einem Römermonat entrichtete sie 34 Gulden und zu einem Kammerziele 67 Thaler 60 Kreüzer. In Schweinfurt war ein Gymnasium, welches nach seinem Stifter, dem Schweden-Könige Gustav Adolf, Gustavinum genannt wurde. Ihr kleines Gebiet bestand aus den Dörfern Oberndorf oder Ober-Reinfeld, Zell und Madenhausen. Die in die schweinfurtsche Reichsvogtei gehörig gewesenen Reichsdörfer Geltersheim, Gochsheim und Sennfeld waren frühzeitig an das Hochstift Würzburg verkauft worden; die zwei letzteren erlangten 1649 ihre Unmittelbarkeit zurück.

XXV. Die **Reichsstadt Weißenburg**, am Fuße der onolzbachschen Bergfestung Wülzburg und von dem onolzbachschen Oberamte Gunzenhausen und der Grafschaft Pappenheim umgeben, theilte ihren Rath in den innern und größeren, davon jener aus 13, dieser aus

21 Mitgliedern bestand. Sie hatte beim Reichstage auf der schwäbischen Bank die dreißigste und beim Fränkischen Kreise auf der Reichsstädte-Bank die fünfte Stelle und Stimme. Zu einem Römermonate gab sie 34 Gulden und zu einem Kammerziele 33 Thaler 75 Kreüzer. Von der ehemaligen Reichspflege über die sogenannten königlichen Dörfer, welche die alten Grafen von Hirschberg vom Reich zu Lehn getragen, und die Stadt Weißenburg seit 1530 als eine Reichspfandschaft mit aller hohen und niedern Gerichtsbarkeit inne gehabt hatte, war ihr nur das einzige, im Umfange des onolzbachschen Oberamts Stauf belegene, Dorf Wengen übrig geblieben; die anderen aber, nämlich Kohldorf, Petersbuch, Byburg, und der Weiler zum Heil. Kreüz, waren 1680 durch einen Vergleich gegen Erstattung des Pfandschillings an das Hochstift Eichstädt abgetreten worden, welches dieselben seinem Ober- und Pflegamt Titting-Raitenbuch zugelegt hatte. In Weißenburg gab es eine lateinische Schule.

Sechstes Kapitel.

Vom Baierischen Kreise, seinen Bestandtheilen und deren Verfassung.

Der Baierische Kreis war von dem Schwäbischen, dem Österreichischen und Fränkischen Kreise, so wie vom Königreich Böheim umgeben. Seine Größe betrug ungefähr 1020 deütsche Q.-Meilen. Den Namen hatte er von dem Herzogthum Baiern, welches den größten und vornehmsten Theil desselben ausmachte.

Die 20 Stände dieses Kreises theilten sich in zwei Bänke, die geistliche und weltliche Bank.

Zur geistlichen Bank gehörten: das Erzstift Salzburg; die Hochstifte Freising, Regensburg und Passau; die Propstei Berchtolsgaden; die Abteien St. Emeran, Nieder-Münster und Ober-Münster, alle drei in der Stadt Regensburg.

Auf der weltlichen Bank saßen die Vertreter des Kurfürstenthums Baiern, des Fürstenthums Neüburg nebst Sulzbach, der Landgrafschaft

Leüchtenberg, der gefürsteten Grafschaft Sternstein, der Grafschaften Haag und Ortenburg, der Herrschaften Ehrenfels, Sulzburg und Pyrbaum, Hohenwaldeck, Breiteneck, und der freien Reichsstadt Regensburg.

Auf den Kreistagen wurden diese Stände in folgender Ordnung zur Abgabe ihrer Stimmen aufgerufen: Salzburg, Kur-Baiern, Freising, Neüburg, Hochstift Regensburg, Leüchtenberg, Passau, Sternstein, Berchtolsgaden, Haag, St. Emeran, Ortenburg, Nieder-Münster, Ehrenfels, Ober-Münster, Sulzburg und Pyrbaum, Hohenwaldeck, Breiteneck, Reichsstadt Regensburg.

Die ausschreibenden Fürsten und Directoren dieses Kreises waren Kur-Baiern und Salzburg zugleich, und zwar so, daß das eigentliche Kreisausschreibamt von beiden zugleich, das Directorium aber wechselsweise von einem allein geführt wurde, welcher alsdann Director agens hieß. Die Kreistage wurden gemeiniglich entweder zu Regensburg oder zu Wasserburg gehalten; in früheren Zeiten war es zuweilen auch in Landshut oder in Müldorf geschehen. Das jedesmalige handelnde Directorium ließ, wie es scheint, die Kreissachen durch seine landesherrliche Kanzlei bearbeiten und die während seiner Amtsthätigkeit angesammelten Acten aufbewahren.

Den Baierischen Kreis rechnete man zwar auch zu den sogenannten vorliegenden Reichskreisen, welche bei einem feindlichen Angriff von Frankreichs Seite am meisten in Gefahr waren; allein er hat sich nicht allein niemals in eine Verbindung mit den übrigen zur Abwehr dieser Gefahr einlassen wollen, obwol sie ihm oft angetragen und dieserhalb Verhandlungen gepflogen worden, sondern das Haupt der weltlichen Stände dieses Kreises hat sich, wie andere Reichsstände mehr, seit den Tagen Ludwig's XIV. bis in das 19. Jahrhundert hinein mehr als ein Mal mit dem westlichen Erbfeinde selbst schmachvoll verbündet, um dem Deütschen Reiche und seiner Kraft nach Innen und Außen, Abbruch zu thun; mußte doch ein Kurfürst von Baiern wegen dieses Frevels 1706 in die Reichsacht erklärt werden! Nach der Kriegsverfassung von 1681 hatte der Baierische Kreis zum Reichsheere 800 Mann zu Pferde und 1494 zu Fuß zu stellen, und zur Reichsoperationskasse wurde ihm 1707 ein Beitrag von 18,252 Gulden 9 Kreüzer auferlegt. Das Kreisobristen-Amt und die damit verbundene Oberaufsicht über die Wehrsachen des Kreises besaß Kur-Baiern erblich. Der Baierische Kreis gehörte in Beziehung auf das kirchliche

Bekenntniß zu den gemischten. Zum Kammergericht präsentirte er vor hundert Jahren und in den letzten Zeiten des Bestandes des Deütschen Reichs nur einen Beisitzer, der von den Kreisdirectoren allein und ohne Zuziehung der übrigen Kreisstände ernannt wurde.

Die Länder dieses Kreises waren folgende:

I. Das **Erzstift Salzburg**. Es gränzte, wie das heütige Herzogthum und österreichische Kronland Salzburg gegen Osten an das Erzherzogthum Österreich und das Herzogthum der Steiermark, gegen Süden an Kärnten und Tirol, gegen Westen auch an Tirol, an Berchtolsgaden und an Oberbaiern, und gegen Norden gleichfalls an Oberbaiern.

Das Erzstift war, außer der Haupt- und Residenzstadt Salzburg in folgende 33 Pflegämter eingetheilt: Laufen, Staufeneck, Raschenberg, Tittmaning, Müldorf, Mattsee, Straß-Walchen oder Straßwald, Altenthan, Liechtenthan, Neühaus, Wartenfels, Hüttenstein, Hallein, Glaneck, Gölling, Werfen, Bischofhofen, Taxenbach, Zell im Pinzgau, Lichtenberg, Lofer, Ytter, Zell im Zillerthale, Windisch-Matray, Mittersill, Rauris, Gastein, Groß-Arl, St. Johannes im Pongau, Radstatt, Mautterndorf, Mosheim und Hauß.

Landesübliche Benennungen der vier Hauptabtheilungen des Erzstifts waren seit den Zeiten Karls des Großen, wie sie noch heüte üblich sind: Salburggau, Pinzgau, Pongau und Lungau.

Das Erzstift Salzburg besaß, unter der Landeshobeit der Erzherzoge von Österreich, in Kärnten: das Pflegamt Stall am Flusse Moll; die Märkte Sachsenburg an der Drau und Feldsberg; die Städte Freisach mit dem Schlosse Geiersberg, wo des Erzbischofs Vicedom wohnte, St. Andree und Strasburg, die Märkte Altenhofen, Gurk, Hüttenberg und Guttäring, die Propsteien Mariasaal (?), St. Virgilienberg und Wüthing; die Herrschaft Rauchenkaitz; — und viele andere geringere Ortschaften; — in der Steiermark: das Schloß und den Markt Deütz-Landberg, die Örter Haus, Gröning und Wolkenstein; im Lande unter der Ens: die Stadt Trasmaur am Flusse Trasen, den Markt Ober- und Unter-Gwölbing und verschiedene andere Ortschaften; im Lande ob der Ens: der größte Theil des Sees St. Wolfgang oder Obernsees.

Die Stiftung der salzburgschen Kirche schreibt man dem Heil. Ruprecht zu, welcher sie mit Bewilligung des baierischen Herzogs Theodo anfänglich am Wallersee, bald darauf aber zu Salzburg errichtet haben und im Jahre 716 zum Bischof derselben ernannt sein soll. Ist sie gleich diesem Heiligen, eigentlich Rudbertus genannt, geweiht, früher aber dem Heil. Vitalis geweiht gewesen, so läßt sich doch erst Arno oder Arn als erster Bischof seit dem 11. Juni 785 beglaubigend nachweisen. Dieser Arno wird von salzburgschen Schriftstellern zwar schon als sechster und als derjenige Bischof bezeichnet, der im Jahre

798 zur erzbischöflichen und Metropolitan-Würde erhoben und zum Legaten des apostolischen Stuhles durch den ganzen metropolitanischen District erklärt worden sei; muthmaßlich erlangte aber diese Würden erst der Bischof Gebhard, der von 1060 bis 1088 der salzburgschen Kirche vorstand. Von jenem Arno an bis zum Ausbruch der französischen Staatsumwälzung hat diese Kirche 65 Oberhirten gehabt. Der 64., welcher 1753 an die Spitze des Erzstifts Salzburg, Archiepiscopatus Salisburgensis, berufen wurde, war Siegmund III. Christoph, ein Graf von Schrattenbach, und der 65. von 1772 bis 1803 Hieronymus Joseph Franz de Paula, ein Graf von Colloredo.

Zu den geistlichen Vorrechten des Erzbischofs zu Salzburg gehörten, außer der gebornen und beständigen Legation des päpstlichen Stuhles, das Primat von Deütschland, welches ihm, nachdem das Erzbisthum Magdeburg aufgehört hatte, von Niemandem streitig gemacht wurde; daß er die Kleidung der Cardinäle tragen durfte; daß man vor seinen Urtelssprüchen weder bei einem andern Erzbischof noch bei dem päpstlichen Gesandten in Deütschland, sondern allein beim Papste Berufung einlegen konnte; daß ihm vom heiligen Vater gestattet worden war, Canonicate in den, dem Papste durch die Concordate vorbehaltenen, Monaten zu vergeben, welche päpstliche Erlaubniß stets auf fünf Jahre ertheilt, und nach Ablauf dieses Zeitraums erneüert wurde; daß ihm vom Kaiser die Anrede: „Dero Liebden“ gegeben ward, da alle anderen geistlichen Fürsten, wenn sie nicht einer fürstlichen Familie entsprossen waren, nur die Anrede „Ehrwürdige“ und „Dero Andacht“ bekamen; daß er sieben Bischöfe zu Suffraganten hatte, nämlich die zu Freising, Regensburg, Brixen, Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant, ja daß er die vier zuletzt genannten selbst und allein ernannte, weihte und bestätigte, so daß eine Bestätigung Seitens des Papstes nicht erforderlich war, ein außerordentliches Vorrecht, das sonst nicht einem einzigen deütschen Kirchenfürsten eingeraümt war.

Des Erzbischofs zu Salzburg weltliche Vorrechte waren: daß er nach den Erzbischöfen, welche zugleich den Kurhut trugen, nur noch der einzige Erzbischof in Deütschland war, welcher Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatte; daß er im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank mit Österreich auf dem ersten Platze und im Directorio umwechselte; daß er, wie schon oben erwähnt, mitausschreibender Fürst und Director des Baierischen Kreises war; daß er gelegentlich zur kaiserlichen Tafel gezogen wurde, wenn gleich die Kaiserin bei derselben

gegenwärtig war, ein Vorrecht, das als ein ganz absonderliches galt; und daß seine Gesandten auf dem Reichstage selbst vor den anwesenden Fürsten den Vorrang hatten.

Sein Matrikularanschlag war dem eines kurfürstlichen gleich; denn er betrug 60 Mann zu Pferde und 277 zu Fuß, oder 1828 Gulden. Zu einem Kammerziele gab er 608 Thaler 69 Kreüzer. Das Domkapitel der Metropolitankirche bestand aus 24 Personen. Das Erbmarschallamt des Erzstifts bekleideten zuletzt die Grafen von Lodron, das Erbkämmereramt die Grafen von Törring, das Erbschenkenamt seit 1669 die Grafen von Küenburg und das Erbtruchsessenamt seit 1685 die Grafen und nachmaligen Fürsten von Lamberg. Das erste und die beiden letzten Erbämter wurden von den Erzherzogen zu Österreich vergeben, indem Erzbischhof Friedrich III. (von Leibnitz), von 1315 bis 1338, die gleichnamigen Erzämter seiner Kirche den österreichischen Herzogen Albrecht und Otto aufgetragen hatte. Erzbischof Johann Ernst (Graf von Thun), von 1687 bis 1709, stiftete im Jahre 1701 zur Ehre des Heil. Rudbertus einen Ritterorden von 12 Rittern, welche zu eben demselben Gelübde verbunden waren, wie die Johanniter-Ritter, auch ihren alten Adel darthun mußten, einen Ordensmeister hatten und Gehalt genossen, und erst nach geleisteten zehnjährigen Kriegsdiensten zu einer Commandanten-Stelle im Schlosse bei Salzburg, oder in den Gränzplätzen für fähig erklärt wurden.

Die erzbischöflichen hohen Landes-Collegia waren der Geheime- oder Staatsrath, das Consistorium, der Hof- oder Justizrath, die Hofkammer und der Kriegsrath. Die Einkünfte des Erzbischofs aus allen seinen Landen wurden einer Seits auf 800,000 Thaler, anderer Seits aber auf 3 bis 4 Millionen Gulden geschätzt. Das Salzwerk zu Hallein war eine der vorzüglichsten Quellen der erzbischöflichen Einkünfte. Der Militärstaat beschränkte sich auf ein Regiment zu Fuß von 1000 Mann. Die 50 Carabiniers oder Hatschirer und 50 Trabanten gehörten mehr zum Hof-, als züm Kriegsstaate. Noch mehr Soldaten zu halten wurde für überflüssig erachtet, weil das Land gegen einen feindlichen Angriff durch seine hohen Berge und Engpässe geschützt ist, und seine Bewohner stets unter Waffen standen. Jede Pflege hatte ihren Sammelplatz, auf dem sie sich bewaffnet einfanden, sobald die Lärmkanonen sich hören ließen, welche auf Bergen und Thürmen aufgepflanzt waren. Man schätzte die Zahl der Bauern, welche bei jedem Schuß ihr Ziel bis auf eine Hand breit trafen, auf

25,000. Außer dem gewöhnlichen Residenzschlosse in der Stadt Salzburg hatte der Erzbischof daselbst einen Sommerpalast, Mirabella genannt, und außerhalb derselben die Landhaüser Hellbrunn und Kleßheim.

Die Landschaft bestand aus dem Prälaten- und dem Bürgerstande. Zu jenem gehörten: der Bischof zu Chiemsee (Herrnwerth, oder Herren Chiemsee, in Oberbaiern, der vom Erzbischof ernannt, bestätigt und eingeweiht wurde), der Dompropst, das Domkapitel, der Abt zu St. Peter in Salzburg, der Propst zu Berchtolsgaden, der Abt zu St. Michael in Baiern, der Propst zu Häglwerth und die Äbtissin zu Nunnberg. Zum Bürgerstande gehörten die Städte und 22 Marktflecken. In alten Zeiten gab es im Erzstift Salzburg einen recht zahlreichen angesessenen Adel; allein die Staatskunst der Landesfürsten hat denselben auf mehr als einerlei Weise dergestalt zu verdrängen, ja auszurotten gewußt, daß in der Mitte des 18. Jahrhunderts gar kein Landadel mehr vorhanden und die Güter desselben insgesammt an die Kirche gerathen waren. Was damals noch vom Adel am Hofe und im Domkapitel vorhanden war, bestand in Ausländern, insonderheit aus Österreich und Böheim, auch Einigen aus Baiern. Hofmärkte heißen die ehemaligen adlichen Güter, zu denen Unterthanen mit der niederen Gerichtsbarkeit gehören. Das Landvolk ging insgesammt bewaffnet, übte sich von Jugend auf im Schießen nach dem Ziel und machte sich so zur Beschützung und Vertheidigung des Landes bereit. Es leistete weder Hand noch Spanndienste, sondern gab an deren Statt Geld, welches Zins oder Gülte genannt wurde.

Keine andere, als die römisch-katholische Lehre und ihre gottesdienstliche Übung wurde in diesem Erzstifte geduldet; und 13 Erzbischöfe, welche von 1519 bis 1744 der salzburger Kirche vorgestanden, haben, mit Ausnahme eines einzigen, Johann Jacob Khüen von Belasy, 1560—1586, unter einer eben so fanatischen als seltenen Ausdauer und oft mit Anwendung grausamer Mittel, daran gearbeitet, die evangelische Lehre, welche seit den Tagen der Reformation in den Alpenthälern Salzburgs stets viele Anhänger gefunden hat, mit Stumpf und Stiel in ihrem Lande auszurotten. Die Auswanderungen der Salzburger, Schaarenweise zu zehntausenden sind in der Geschichte der kirchlichen Unduldsamkeit nur zu bekannt!

Erzbischof Paris, Graf von Lodron, stiftete 1620 zu Salzburg eine Universität, die vom Papste 1625 bestätigt wurde. In den

ruprechtschen und lodronschen Collegien wurden junge Edelleüte erzogen und unterrichtet.

II. **Das Herzogthum Baiern nebst der obern Pfalz.** Obwol beide unter Einem Fürsten standen, so bildeten sie doch getrennte Glieder eines gemeinsamen Körpers, die darum auch abgesondert betrachtet werden müssen.

I. Das Herzogthum Baiern gränzte gegen Abend an Schwaben und Franken und an das Herzogthum Neüburg und Sulzbach; gegen Mittag an Tirol, die Grafschaft Werdenfels, die Herrschaft Hohenwaldeck, das Erzstift Salzburg und das Stift Berchtolsgaden; gegen Morgen an das österreichische Land ob der Ens, das Hochstift Passau und das Königreich Böheim; gegen Mitternacht auch an Böheim und an Franken; doch begränzte dieser Umfang nicht ein abgeschlossenes Ganzes, sondern enthielt noch verschiedene andere Kreislande ganz innerhalb seiner Gränzlinien. Die gesammten Lande des Kurfürsten von Baiern in diesem und dem Schwäbischen Kreise hatten einen Flächeninhalt von ungefähr 730 deütschen Q.-Meilen. Das Herzogthum Baiern spaltete sich in Ober- und in Nieder-Baiern. Jedem dieser beiden Theile standen zwei Regierungen vor, welche man auch Rentämter nannte. In der Oberpfalz war nur eine Regierung. Die kleineren Verwaltungs- und Gerichtsbezirke standen unter Pfleggerichten. Folgender Maßen war die Territorial-Eintheilung des Herzogthums vor 1778, d. i. vor dem Aussterben der wilhelmschen oder baierischen Linie des Wittelbachischen Geschlechts, und daher vor dem Antritt der Regierung Karl Theodors, des Kurfürsten von der Pfalz aus dem Hause Sulzbach.

I. Ober-Baiern.

1. Regierungs-Bezirk München. Dazu gehörten: die Haupt- und Residenzstadt München und 32 Pfleggerichte, nämlich: Dachau, Crantzberg, Pfaffenhofen, Mainburg, Neüstadt, Abensberg und Altmannstein, Riedenburg, Kösching, Vohburg, Ingolstadt, Schrobenhausen, Rain, Donauwerth, Wembdingen, Aicha am Paar*), Friedberg, Möringen, Landsberg am Lech, Schongau, Hohen-Schwangau, Weilheim am Ammer, Starenberg, Wolfrathshausen, Tölz, Aurburg, Aibling, Schwaben, Wasserburg, Rosenheim, Marquartstein, Traunstein und Reichenhall.

Zum Regierungsbezirk München wurden auch die zum Schwäbischen Kreise gehörigen baierischen Herrschaften Wiesensteig und Mindelheim gerechnet.

*) Unweit der kleinen Stadt Aicha hat das Schloß Ober-Wittelsbach, das Stammhaus der Grafen von Wittelsbach gestanden, welches niedergerissen wurde, als Otto von Wittelsbach 1208 den römischen König Philipp ermordet hatte.

2. Regierungs-Bezirk Burkhausen. Dahin gehörten die Stadt Burkhausen und die 15 Pfleggerichte Neü-Ötting, Mörmosen, Craiburg, Cling, (in dessen District Herrenwerth oder Herren Chiemsee, eine Propstei und das oben erwähnte Bisthum), Hohenaschau mit Wildenwart, Trosburg, Wildshut, Braunau, Uttendorf, Julbach, Maurkirchen, Friburg, Mattigkofen, Ried und Schärding.

II. Nieder-Baiern.

3. Regierungs-Bezirk Landshut. Dazu gehörten: die Stadt Landshut und die 20 Pfleggerichte Ärding (mit den Herrschaften Alt- und Neü-Fraunhofen, welche 1701 vom Kammergericht für reichsunmittelbar erklärt worden waren, wogegen Baiern das Revisionsmittel ergriffen hatte), Dorfen, Neümarkt, Vils-Biburg, Geisenhausen, Teisbach, Dingelfing und Reisbach, Gänkofen, Eggenfelden, Landau, Pfarrkirchen, Griesbach; die unmittelbare Reichsgrafschaft Hals; die Pfleggerichte Vilshofen, Osterhofen, Naternberg, Kirchberg, Eckmüll (eine Herrschaft), Rottenburg und Mosburg.

4. Regierungs-Bezirk Straubing. Dieser Bezirk spaltete sich in den obern District, wozu die 5 Pfleggerichte Kelheim, Dietfurt, Abach, Haidau, und Stadt am Hof; in den mittlern District, zu dem die Pfleggerichte Straubing, Miterfels, Gossersdorf, Cham (aus einer unmittelbaren Reichsgrafschaft bestehend), Furt, Kötzing, Neükirchen und Viechtach; und in den untern District, wozu die 10 Pfleggerichte Leonsberg, Schwarzach, Linden, Zwisel und Weißenstein, Regen, Deckendorf, Hengersberg, Winzer, Diesenstein und Bernstein gehörten. Der Regierungsbezirk Straubing bestand also aus 23 Pfleggerichten.

II. Das Herzogthum der Oberpfalz war durch das sulzbachische Gebiet und das bambergsche Amt Vilseck in den südlichen und nördlichen Theil abgetheilt, die jedoch beide zusammen, wie schon oben erwähnt, unter der einzigen —

5. Regierung oder dem Rentamte Amberg standen. Es gehörten:

a) Zum südlichen Theil: die Pfleggerichte Amberg, Pfaffenhofen und Hainburg, Neümarkt, Rieden, Salern und Zeitlarn, Freüdenberg, Hirschau, Nabburg, Neüburg vor dem Walde, Weterfeld, Bruck, Netz, Waldmünchen, Murach, Treswitz-Tenesberg.

b) Zum nördlichen Theil: die Pfleggerichte Bernau, Waldsassen und Tirschenreüt; Kemnat, Waldeck und Pressat, Eschenbach und Grafenwerth, Turndorf und Holnberg, Tumbach, Aurbach, Herten- oder Hartenstein, sammt der Herrschaft Rothenburg. Die Oberpfalz oder der Regierungsbezirk Amberg bestand demnach aus 24 Verwaltungs- und Gerichtsdistricten.

Baiern hatte eine landständische Verfassung. Es gab drei Stände, den Prälatenstand, den Ritter- und Adelstand, wozu auch die Grafen und Herren gehörten, und den Bürgerstand in den Städten und Märkten, deren von jenen 35, von diesen 95 vorhanden waren. Allgemeine Landtage waren seit der Mitte des 17. Jahrhunders nicht mehr gehalten worden. Dagegen hatte der letzte Landtag einen Ausschuß, die sogenannten Verordneten, mit Vollmacht auf 9 Jahre zurück-

gelassen, ein Zeitraum, der sich auf — ein Jahrhundert ausdehnte, indem sich der Ausschuß selbst zu ergänzen für gut befunden hatte. Er trat regelmäßig ein Mal in jedem Jahre und außerdem so oft die Umstände es erforderten in der Hauptstadt München zusammen. Die Verordneten befanden sich dabei recht wohl, denn jeder von ihnen bezog eine tägliche Auslösung von 10 Gulden, der Urkunden-Kämmerer und andere Beamte sogar 20—30 Gulden und der Landschafts-Director einen ansehnlichen Gnadengehalt aus dem kurfürstlichen Geldsäckel. In der Oberpfalz war seit 1628, da sie an Kur-Baiern gekommen, die Abhaltung der Landtage unterblieben, und überhaupt die ganze landschaftliche Verfassung völlig in Verfall gerathen.

Im Herzogthum Baiern wurde keine andere gottesdienstliche Lehre und Übung, als die römisch-katholische, geduldet. Alle Bewegungen, welche die Kirchenverbesserung im 16. Jahrhundert auch in diesem Lande hervorgebracht, und an denen selbst die Landstände Theil genommen hatten, wußte man zeitig und kraftvoll zu unterdrücken. So geschah es auch in der Oberpfalz, als diese unter baierisches Regiment gekommen war, nachdem die evangelisch-lutherische und die reformirte Lehre die Oberhand gehabt hatte. Doch waren nach der Mitte des 18. Jahrhunderts in diesem Landestheil noch viele Evangelische übrig geblieben. Die Baiern sind von jeher als die eifrigsten Römlinge in Europa bekannt gewesen. Die Collegiatstifter, 12 an der Zahl, die Abteien, Propsteien und übrigen Klöster, 86 an der Zahl, d. i. auf je 7 Q.-Meilen eine geistliche Anstalt dieser Art, die Commenthureien, Archidiaconate und Dekanate oder Rural-Kapitel, letztere 71 an der Zahl und die zugehörigen Pfarren, Filiale und Kapellen in diesem Herzogthum waren unter das Erzbisthum Salzburg und die Bisthümer Eichstädt, Augsburg, Bamberg, Freising, Passau, Regensburg und Chiemsee vertheilt. Übrigens übte der Landesfürst viele Hoheitsrechte über die Geistlichkeit aus; so z. B. konnte er das hinterlassene Vermögen eines Geistlichen aufzeichnen und in ein Verzeichniß bringen lassen, und an der Verwaltung des Kirchen-Vermögens und des Vermögens aller geistlichen Stiftungen nahm er in umfassender Weise Antheil.

Von des Herzogs in Baiern und der obern Pfalz Stellung als Kurfürst unter den Ständen des Reichs, wie auch als Verweser des Reichsvicariats, und als Kreisstand ist bereits oben die Rede gewesen, und hier noch zu bemerken, daß er auf den Kreistagen sechs Stimmen

hatte. Der kurbaierischen Erbhofämter gab es fünf, nämlich: das Erblandhofmeisteramt, welches seit 1618 die von Haslang verwalteten; das Erbtruchsessenamt, welches die reichsgräfliche Familie Truchseß bekleidete; das Erbmarschallamt, welches seit 1411 die von Gumpenberg hatten; das Erbschenkenamt, im Besitz der Grafen Preysing; und das Erblandjägermeisteramt, welches die Grafen Törring hatten, die schon 1356 in Besitz desselben gewesen sind und 1607 aufs Neüe damit belehnt wurden.

Der kurbaierische Ritterorden des Heil. Georg ist 1729 erneüert worden. Die Ritter nannten sich Beschützer der unbefleckten Empfängniß der allerseligsten Jungfrau Maria und mußten ihre 16 Ahnen aufs vollkommenste erweisen. Der Kurfürst war Großmeister des Ordens. Diesem waren die Pflegen Abensberg und Altmanstein, Aicha, Schwaben, Wasserburg, Eggenfelden, Ärding, Neümarkt, Stadt am Hof und Bernstein, Ried und Hirschau zugelegt worden, so daß sie von Rittern verwaltet wurden.

Schon 1521, als Kur-Baiern nur in der herzoglichen Würde betrachtet wurde, hatte es einen kurfürstlichen Reichsmatrikularanschlag von 60 Mann zu Pferde und 277 zu Fuß, oder 1828 Gulden, wobei es auch sein Bewenden behalten hat, wiewol man auf den Reichstagen meinte, daß es wegen der Oberpfalz und der unmittelbaren Reichsgrafschaften Hals und Cham die Hälfte des kurpfälzischen Anschlags als Zusatzbeitrag tragen müsse. Der Kreismatrikularanschlag war dem des Reiches gleich. Zu einem Kammerziele war es wegen des Herzogthums Baiern mit 811 Thalern 58½ Kreüzer angesetzt; wegen der Oberpfalz wollte es aber nichts erlegen, ob ihm gleich die Hälfte des Anschlages, welchen Kur-Pfalz wegen derselben gehabt hatte, vom Kammergerichte angeschrieben worden war. Hierbei ist jedoch auch die Bemerkung nicht überflüssig, daß wegen des Herzogthums der Oberpfalz weder im Reichsfürstenrathe noch beim Baierischen Kreise eine Stimme geführt wurde.

Die vornehmsten der kurfürstlichen Collegien waren: das erste Ministerium der geheimen Conferenzräthe; das hohe Dicasterium der Revisionsräthe; das Hofrathscollegium; das geistliche Rathscollegium; das Hofkammer-, das Commercien- und das Münz- und Bergwerks-Collegium. Alle höheren Beamten dieser Landesbehörden, so wie der Regierungen und die Vorstände der Pfleggerichte waren Grafen oder Freiherren, oder doch Personen vom Ritterstande. Die jährliche

Summe der ordentlichen Einkünfte wurde auf 5 bis 6 Millionen geschätzt. Zu den Einnahme-Quellen gehörten auch die Einkünfte aus den Kirchengütern und freiwillige Geschenke der Geistlichen; außerdem Abgaben vom Bierbrauen, vom Wein- und Brantweinverkauf, Zölle, Accise, Landsteüern ꝛc. Die Kriegsmacht des Kurfürsten bestand aus geworbener Mannschaft und Landmiliz; jene betrug gewöhnlich in Friedenszeiten 12,000 Mann, in Kriegszeiten aber war sie zuweilen bis auf 30,000 Mann gesteigert worden. Des Kurfürsten gewöhnliche Residenz war München, Lustschlösser waren Nymphenburg, Schleißheim, Starenberg; in Amberg war ein kurfürstliches Schloß. Neben den zahlreichen Klosterschulen, unter denen sich viele des Benedictiner-Ordens und mehrere Collegienschulen der Gesellschaft Jesu befanden, gab es innerhalb der kurbaierischen Lande eine Hochschule, die zu Ingolstadt, welche 1410, oder, nach anderer Angabe, 1472 gestiftet, und 1746 erneüert und erweitert worden war. 1759 wurde zu München eine Akademie der Wissenschaften gestiftet, mit dem Zwecke, die „nützlichen" Wissenschaften und die freien Künste in Baiern in Aufnahme zu bringen.

III. Das **Hochstift Freising** oder Freisingen war vom Herzogthum Baiern rings umschlossen. Es gehörten zu diesem Hochstift als geographisch getrennte Glieder:

Die Stadt Freising; die Grafschaft und das Amt Ismaning; die in den Alpen belegene große Herrschaft oder Grafschaft Werdenfels, mit Einschluß der Grafschaft zu Partenkirch und zu Mittenwald, zwischen Ober-Baiern und Tirol; und die Herrschaft Burgkrain, zwischen der Grafschaft Haag, Ober- und Nieder-Baiern belegen.

Das Hochstift besaß auch in Ober-Baiern, Regierungsbezirk München, Pflegamt Cranzberg: die Hofmärkte Eisenhofen, Ober- und Nieder-Humbel, Mäffenhausen und Ortenburg; — im Erzherzogthum Österreich: die Stadt Waidhofen, die Märkte Ulmerfeld und Hollenburg im Viertel ob dem Wiener Walde, und Städtl Engersdorf nebst dem Markte Straß im Viertel unter dem Mannhartsberge; — in Steiermark: Rottenfels; — in Krain: die 10 Meilen im Umfang haltende Herrschaft Bischoflack in Oberkrain; und in — Tirol: den Markt und das Gericht Inichen oder Innching im Pusterthal.

Als Stifter des Bisthums Freising (Episcopatus Freisigensis) gilt der Heil. Corbinian, dem und der Jungfrau Maria das Stift geweiht ist. Er soll ums Jahr 710 nach Rom gezogen, und dort vom Papst Constantin III. zum Bischof eingesegnet worden sein, worauf man ihn sieben Jahre als Einsiedler in Frankreich leben und dann,

ums Jahr 717 nach Baiern kommen läßt, woselbst er, mit Erlaubniß des Herzogs Theodo auf dem freisingschen Berge eine Kirche und ein Kloster erbaut haben, und er ihr erster Bischof gewesen sein soll. Historisch beglaubigt ist indessen als erster Bischof ein anderer, Namens Aribo, welcher die Reihe der freisingschen Bischöfe im Jahre 765 beginnt. Von 1763—1768 saß Clemens Wenzeslaus August, Herzog zu Sachsen, der auch Erzbischof zu Trier und Bischof zu Augsburg und Regensburg war; von 1769—1788 Ludwig Joseph von Welden, und von 1788—1789 Maximilian Prokop, Graf von Törring, auf dem Stuhl von Freising, und als die Wirren der französischen Revolution auf Deütschland zu wirken begannen, bestieg 1790 Joseph Konrad von Schroffenberg den Bischofsstuhl; er war seit jenem Aribo der 59. Oberhirt der Diöcese Freising.

Als weltlicher Fürst hatte er im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank den 14. Platz zwischen den Bischöfen zu Paderborn und Regensburg. Auf den baierischen Kreistagen nahm er auf der geistlichen Bank die zweite Stelle ein, wurde aber erst nach Kur-Baiern aufgerufen. Sein Reichsmatrikularanschlag betrug 12 Mann zu Roß und 80 zu Fuß, oder in Gelde ausgedrückt 484 Gulden. Zu einem Kammerziele war er mit 152 Thaler 19 Kreüzer angesetzt. Das Domkapitel bestand aus einem Dompropste, 14 Kapitularen und 9 Domicellarherren. Die Dompropstei stand mit dem Domkapitel in gar keiner Verbindung, sondern war eine ganz abgesonderte und selbstständige Pfründe, also, daß einer Dompropst sein konnte, ohne einen Domherren-Platz zu haben; bisweilen war aber der Dompropst Mitglied des Kapitels. Der Fürstbischof hatte seinen Residenzpalast in der Stadt Freising und ein Lustschloß zu Ismaning.

IV. Die **Fürstenthümer Neüburg und Sulzbach**, größtentheils in der Oberpfalz gelegen, haben folgenden Ursprung gehabt:

Als Herzog Georg in Baiern, von der landshuter Linie, 1503 ohne männliche Nachkommenschaft starb, und vermöge Testaments seiner Tochter Elisabeth Gemal, Pfalzgraf Ruprecht, ein Sohn des Kurfürsten Philipp des Redlichen zur Pfalz, seine hinterlassenen Lande erben sollte, entstand wegen dieser Erbschaft zwischen Ruprecht und dem Herzoge Albrecht in Baiern, von der noch allein übrigen Linie zu München, Hader und Streit, der mit einem für das pfälzische Haus übel ablaufenden Kriege endigte. Es kam aber 1507 zum völligen Vergleich, in welchem des Pfalzgrafen Ruprecht hinterlassene Kinder

Von des obgedachten Herzogs Georg Verlassenschaft —

Die Stadt, das Schloß und Amt Neüburg, Höchstädt, Lauingen, Gundelfingen, Monheim, Hilpoltstein, Weiden, Burkheim, Reichertshofen, Laber, Allersberg, Floß, Vohenstrauß, Enderf, Kornbrunn, Hainsberg, Graisbach, Heideck und Burgstein; —

Und von Herzogs Albrecht zu Baiern Landen —

Sulzbach, Lengfeld, Regenstauf, Velburg, Veldorf, Kalmünz, Schweigendorf, Schmidtmühl und Hombauer — erhielten.

Diese Lande wurden anfangs die Junge Pfalz genannt, welcher Name indeß nicht von Bestand gewesen ist. Sie sind immer beim kurpfälzischen Hause geblieben und endlich in des Kurfürsten Philipp Ludwig Söhnen, den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und August in zwei Fürstenthümer getheilt worden, nämlich in das Fürstenthum Neüburg und in das Fürstenthum Sulzbach. Jenes Sohn, Philipp Wilhelm, wurde Kurfürst zur Pfalz; als aber seine Söhne und Nachfolger, die Kurfürsten Johann Wilhelm und Karl Philipp, beide ohne männliche Erben starben, kamen die Kurpfalz und Neüburg an die sulzbachische Linie, welche von dem vorhin genannten Pfalzgrafen August abstammte, so daß also beide Fürstenthümer wieder unter einem Herrn vereinigt waren.

1. Das Fürstenthum Neüburg hatte zu der Zeit, welche hier als Haltpunkt maaßgebend ist, nämlich vor hundert Jahren, und vor Ausbruch des Baierischen Erbfolgestreits, seine eigene Regierung, Hofkammer und Landschaft. In demselben waren zwar noch evangelische Landsassen, indeß war die römisch-katholische Kirche doch die herrschende. Das Fürstenthum enthielt:

1) Die Hauptstadt Neüburg mit dem gleichnamigen Pflegamte, das Pflegamt Burkheim, das Landrichteramt Graisbach und Pflegamt Monnheim (das kaiserliche Landgericht zu Graisbach, dessen oben beim Hochstift Eichstädt erwähnt worden ist, bestand nicht mehr); das Pflegamt Maurn; die Landvogtei Höchstädt und die Pflegämter Lauingen und Gundelfingen, alle drei in Schwaben, das Pflegamt Constein, in derselben Gegend; die vereinigten Pflegämter Heideck und Hilpoltstein (Heideck war eine unmittelbare Reichsherrschaft, die dem Reiche gegenüber von Kurpfalz vertreten wurde); die Pflegämter Allersberg, Hemmau, Beretzhausen, Laber-Lupburg, Regenstauf, und das Landrichteramt Burg-Lengenfeld mit den Pflegen Kalmünz und Schmidtmühl.

2) Das Landvogtei-Amt Neüburg, welches seinen Sitz in der Hauptstadt Neüburg und seine eigene Verwaltung hatte, und zu dem vier Pflegämter Rennerzhofen, Reichertshofen, Velburg und Schwandorf gehörten.

Die Herrschaft Bleistein oder Pleistain an der böhmischen Gränze zwischen dem niederbaierischen Amte Treswitz und dem sulzbachischen Gericht Vohenstrauß, hatten vor Alters die Landgrafen von Leüchtenberg besessen, welche sie

1350 der Krone Böhmen als ein Ehrenlehn auftrugen und sie 1418 an das Haus Kurpfalz erblich verkauften. Später wurde die Herrschaft von der böhmischen Lehnkammer eingezogen und nach vielen Zwischenfällen 1745 dem Grafen von Sinzendorf eingeraümt, obwol das Haus Pfalz den gerechtesten Anspruch darauf hatte.

2. Das Fürstenthum Sulzbach hatte in seiner Hauptstadt gleiches Namens ebenfalls seine besondere Regierung und Hofkammer, war aber ohne Landschaft. Die Einwohner bekannten sich theils zur evangelisch-lutherischen Lehre, theils zur römischen Kirche. Eingetheilt war das Fürstenthum in —

Das Landgericht Sulzbach und die sogenannten hintern Lande, welche das Amt und Landgericht Parkstein und Weiden, das Pflegamt Weiden, das Amt Floß und das Amt oder Gericht Vohenstrauß begriffen.

Wegen des Fürstenthums Neüburg, oder Pfalz-Neüburg, wie man es nannte, war allezeit eine Stimme auf den baierischen Kreistagen geführt worden. 1697 wurde auch Sulzbach, oder Pfalz-Sulzbach zum baierischen Kreisstande auf- oder angenommen, welches der Kaiser 1701 bestätigte. Auf dem Reichstage hatte Kur-Pfalz im Reichsfürstenrathe wegen Neüburg Sitz und Stimme; allein wegen Sulzbach war die Einführung in den Reichsfürstenrath noch nicht zu erlangen gewesen, ungeachtet die Reichstags-Versammlung schon im 17. Jahrhundert sich auf den Antrag günstig erklärt und die Aussicht dazu eröffnet hatte, wenn Pfalz-Sulzbach die baierische Kreisstandschaft erhalten haben würde. Ehe diese Lande als Junge Pfalz in zwei Theile getheilt wurde, zahlten sie zu einem Römermonate 20 Mann zu Roß und 100 zu Fuß, oder 640 Gulden, wobei es auch blieb, als sie wieder vereinigt worden waren. Die Herrschaft Heideck vertrat Pfalz-Neüburg besonders mit 5 Mann zu Roß und 7 zu Fuß, oder 88 Gulden. Zu einem Kammerziele hatte Neüburg 340 Thaler $73^3/_8$ Kreüzer, und Sulzbach 48 Thaler $50^5/_8$ Kreüzer zu erlegen.

In Neüburg hatten die Väter der Gesellschaft Jesu eine große lateinische Schule, und in Sulzbach gab es deren zwei, die eine für die Lutheraner, die andere für die Katholiken.

V. Das **Hochstift Regensburg** bestand aus drei freien Reichsherrschaften. Diese waren:

1. Donaustauf, zwei Stunden unterhalb der Stadt Regensburg an der Donau belegen, bestehend aus dem Marktflecken Donaustauf, den Schlössern, Schönberg und Adelmanstein, den Hofmärkten und Dörfern Schwäblweiß, Degerheim, Sulzbach, Demlingen, Siegenstein, Sießenbach, Lichtenwald, Menzenbach, Irlbach.

2. **Wörth**, oder Werth, neben der vorhergehenden an der Donau, enthaltend den Markt Werth und die Dörfer Dießenthal, Kirschholz, Kruckenberg, Frankhofen.

3. **Hohenburg**, am Flüßchen Lautrach, zwischen dem zur Oberpfalz gehörigen Amte Rieden und dem neüburgschen Landrichteramte Burg-Lengenfeld. Diese Herrschaft bestand nur aus dem Schlosse Hohenburg nebst einigen dazu gehörigen Unterthanen und Lehnleüten.

Dem Hochstifte gehörte auch ein zweites Schloß Hohenburg, am Inn, im oberbaierischen Regierungsbezirke München, Pflegamt Wasserburg, woselbst es die Vogtei oder niedere Gerichtsbarkeit hatte; — ferner: die Herrschaft Pächlarn im Lande unter der Ens; — die Pflegverwaltung in Eberspeünt, Eüting und Wildenberg, welche Ortschaften zum niederbaierischen Regierungsbezirk Landshut und dessen Pflegämtern Vilsbiburg, Ärding und Rottenburg gehörten.

Das Domkapitel hatte Beamte zu Irl an der Donau, zu Nabburg, Aufhausen, Pfaffenberg, Schwandorf, Raitenbuch und Chamb.

Der Bischof zu Regensburg saß im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank zwischen den Bischöfen zu Freising und Passau, und auf den baierischen Kreistagen zwischen ebendenselben. Sein Reichsmatrikularanschlag war 8 Mann zu Roß und 30 zu Fuß, oder 216 Gulden und zu einem Kammerziele war er mit 74 Thaler 33³/₄ Kreüzer angesetzt. Von 1763—1769 war Clemens Wenzeslaus August, Herzog zu Sachsen; von 1769—1787 Anton Ignaz, Graf Fugger; von 1787—1789 Maximilian Prokop, Graf Törring und beim Ausbruch der französischen Revolution Joseph Konrad von Schroffenberg, zugleich Bischof in Freising, Oberhirt des Bisthums Regensburg (Episcopatus Ratisbonensis), und zwar der zuletzt genante der 65., wenn die Reihe der Bischöfe mit Adelwin im Jahre 791 beginnt, wiewol die gewöhnliche Meinung über die Errichtung der, dem Heil. Petrus geweihten Regensburger Kathedrale eine zwiefache ist, indem man sie bald im Jahre 697 vom Heil. Ruprecht im Kloster St. Emeran, bald im Jahre 736 vom Heil. Bonifacius in der Kapelle des Heil. Stephans stiften und Gaubald oder Garibald ihren ersten Bischof sein läßt. Der bischöfliche Sprengel begriff 2 Collegiatstifte, 28 Abteien und Prälaturen, und 29 Landdechaneien, zu welchen 1383 Pfarr- und Filialkirchen und Sacellen gehörten, und erstreckte sich auch über einen Theil der Oberpfalz und über die katholischen Kirchen im Fürstenthum Sulzbach, in der Landgrafschaft Leüchtenberg und der Grafschaft Sternstein. In der Reichsstadt Regensburg hatte der Fürst seinen Bischofshof, übte aber in derselben keine Gerichtsbarkeit

aus. Seine vornehmsten Beamten waren die Mitglieder des Consistoriums, des Hofraths und der Hofkammer. Das Domkapitel bestand aus 15 Kapitularherren und 9 Domicellaren. Das Erbmarschallamt des Hochstifts bekleideten die Grafen von Törring; Erbkämmerer waren die Freiherren von Stingelheim; Erbschenken die Freiherren von Pfetten und Erbtruchsesse die Grafen von Taufkirchen.

VI. Die **gefürstete Landgrafschaft Leüchtenberg** lag zwischen dem Fürstenthum Sulzbach und den oberpfälzischen Pflegämtern Nabburg und Treswitz-Tenesberg, und bestand aus vier Ämtern, nämlich: dem Landrichteramt Leüchtenberg, dem Stadtrichteramt Pfreimbt, dem Pflegamt Wernberg und dem Richteramt Mißbrunn. Sie hatte ehedem ihre eigenen Landgrafen, welche 1646 mit Maximilian Adam von Leüchtenberg ausstarben. Dessen Schwester Mechtild hatte den Herzog Albrecht zu Baiern zum Gemal, und dieser wurde vom Kaiser mit der Landgrafschaft belehnt, welche an den Kurfürsten von Baiern überging, der ihretwegen Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, auch beim Baierischen Kreise hatte. Ihr Reichsmatrikularanschlag war 128 Gulden und zu einem Kammerziele entrichtete sie 135 Thaler 26½ Kreüzer. Die Verwaltung der Landgrafschaft war unabhangig von der des Herzogthums Baiern. An der Spitze stand ein Director, und unter diesem ein Lehnpropst, ein Landrichter und ein Landeshauptmann. In geistlichen Sachen gehörte sie zum Kirchsprengel von Regensburg.

VII. Das **Hochstift Passau** lag zwischen Baiern, Böheim und Österreich an und längs der Donau und Ilz, bis zum höchsten Theile des Böhmerwaldes, und bestand aus der Hauptstadt Passau, mit Inn- und Ilzstadt, dem Landgericht Oberhaus, den 8 Herrschaften Viechtenstein, Hafner- oder Obernzell, Fürsteneck, Leoprechting, Wolfstein, Wegschaid, Riedenburg und Obernberg, und dem Richteramt Waldkirchen.

Das Hochstift besaß überdem unter erzherzoglich österreichischer Landeshoheit, im Lande ob der Ens: die Grafschaft Neüburg, unweit der Stadt Passau, seit 1731; die Herrschaften und die Schlösser Stahrenberg und Pihrenstein und die Märkte Ebersberg, Neükirchen, Neüfelden, Mauthausen, Traunkirchen; — im Lande unter der Ens: die Stadt Mautern, den Markt Schwandorf nebst der Kirche zu Marbach, so wie die Märkte Obstetten, Amstetten, Greifenstein, Königstetten, St. André, das Schloß Tribensee, die Propstei Ardacker u. a. m.

Die Stiftung des Bisthums Passau (Episcopatus Pataviensis) legt man ins Jahr 737, wiewol als erster nachweisbarer Bischof dieser, den Heil. Stephanus und Laurentius geweihten Kathedrale

Walderich beim Jahre 774 genannt wird. Die Passauer Bischöfe waren Suffraganten des Erzbischofs zu Salzburg bis zum Jahre 1728, als Bischof Joseph Dominikus (Franz Kilian, Graf von Lamberg) es durchsetzte, daß Papst Benedict XIII. sein Hochstift für exemt erklärte, was von Clemens XII. im Jahre 1732 bestätigt wurde. Zum Kirchsprengel, so weit er sich über den Baierischen Kreis erstreckte, gehörten 2 Collegiatkirchen, 13 Abteien und Propsteien und 10 Landdecanate, welche 328 Kirchen begriffen; und weil des Bischofs geistliche Gerichtsbarkeit auch einen beträchtlichen Theil des Erzherzogthums Österreich umfaßte, so gab es zu Wien ein eigenes passausches Consistorium. Von 1761 bis 1796 folgten 5 Bischöfe rasch auf einander, nämlich Joseph Maria, Graf von Thun; Leopold Ernst, Graf Firmian; Joseph Franz Anton, Graf Auersberg; Thomas Johann Nepomuk und Leopold Leonhard, beide Grafen Thun. Der zuletzt genannte schloß die Reihe der Fürstbischöfe zu Passau.

Als weltlicher Fürst saß der Bischof zu Passau im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank zwischen den Bischöfen zu Regensburg und Trident; beim Baierischen Kreise aber war er der letzte unter den Bischöfen, so daß er auf den Regensburger folgte und vor dem Propste zu Berchtolsgaden saß. Des Hochstifts Reichsmatrikularanschlag betrug 528 Gulden und der Beitrag zu einem Kammerziele 94 Thaler 62½ Kreüzer. Das Domkapitel bestand aus 23 wirklichen Mitgliedern, nämlich aus 15 Kapitularen und 8 Domicellaren; die 9. Domicellarstelle aber blieb unbesetzt, weil die Einkünfte derselben zur Unterhaltung der bei Passau über die Donau führende Brücke verwendet wurden. Erbmarschall des Hochstifts waren die Fürsten von Lamberg; Erbkämmerer die Grafen von Aham und Neühaus; Erbschenken die Grafen von Weißenwolf; und Erbtruchseß die freien und edlen Herren von Benzenau.

VIII. Die **gefürstete Grafschaft Sternstein** lag in der Oberpfalz mit ihren Bestandtheilen zerstreüt. Es gehörte dazu: das Städtchen und Schloß Neüstädtl an der Naab; das Dorf Sternstein mit der Schloßruine, von der die Grafschaft ihren Namen hatte; die Schlösser Waldau und Waldturn, mit dem Markte Waldturn und dem Städtchen Schönsee, und einigen anderen Orten. 1641 aus einer unmittelbaren Reichsherrschaft zu einer gefürsteten Grafschaft erhoben, gelangte das mit ihr belehnte Haus Lobkowitz 1742 beim Baierischen Kreise zu Sitz und Stimme und als es 1653 in den Reichsfürstenrath

eingeführt ward, wurde die fürstliche Stimme auf diese Grafschaft gegründet. Beitrag zu einem Römermonate 38 Gulden, zu einem Kammerziele 122 Thaler 45 Kreüzer.

IX. Die **gefürstete Propstei Berchtols- oder Berchtesgaden** war mit ihrem, in den Voralpen belegenen und zusammenhangenden Gebiete vom Erzstifte Salzburg und dem oberbaierischen, zum Regierungsbezirk München gehörigen Pflegamte Reichenhall eingeschlossen. Es gehörte dazu: das fürstliche Stift Berchtolsgaden und der dabei befindliche Markt; der Markt Schellenberg; die Pfarrei Rambsau und 8 Gnodschaften (Genossenschaften), nämlich die Schönauer, Rambsauer, Bischofwiser, Gerer, Scheſſauer, Auer, Berger und Ettenberger Gnodschaft. Diese Propstei ist von Irmgard, Gräfin von Harburg, und ihren Söhnen, den Grafen Beringer und Cuno von Sulzbach, zur Ehre des Heil. Johannes des Taüfers und des Heil. Peters im Walde Berchtols- oder Berchtesgaden gestiftet und mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens besetzt worden, was Papst Paschalis 1106 bestätigt hat. Die Erzherzöge zu Österreich waren seit 1202 Erbvögte und Schirmherren dieses Stiftes, dessen Propst 1455 von des Erzbischofs zu Salzburg geistlicher Gerichtsbarkeit befreit und dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterwürfig wurde. Der „hochwürdigst hochgeborne Fürst und Herr, des heil. Röm. Reichs Fürst, Propst und Herr zu Berchtesgaden" saß im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank zwischen dem obersten Meister des Johanniter-Ordens (Fürst zu Heitersheim) und dem gefürsteten Propste zu Weißenburg; und auf den baierischen Kreistagen zwischen dem Bischofe zu Passau und dem Abte zu St. Emeran. Zu einem Römermonate trug das Stift 104 Gulden, und zu einem Kammerziele 121 Thaler 66¾ Kreüzer bei. Das Kapitel bestand aus lauter gräflichen und freiherrlichen Stiftsherren. Fürst und Propst hatte seine eigene geistliche und weltliche Regierung, und es konnte von deren Urtelssprüchen nicht anders als an den Papst, oder die höchsten kaiserlichen und Reichsgerichte appellirt werden.

Das Stift besaß auch unter anderer Landeshoheit beträchtliche Herrschaften, Güter und viele Unterthanen; so in Österreich: die Herrschaft Eisenthür bei Krems; — im Herzogthum Baiern: die Propsteien Jettenstetten, Weidenbach und das Pflegamt Wasen-Tegernbach; — im Erzstift Salzburg: die Propstei Niederrheim, am Heiberge, nebst vielen Dienst- und Zinspflichtigen.

X. Die **Grafschaft Haag** berührte gegen Osten den Inn, und war von den oberbaierischen Pflegen Wasserburg und Schwaben, den

niederbaierischen Pflegen Neümarkt, Dorfen, Ärding und der hochstiftfreisingschen Herrschaft Burkrain umgeben. Seit 1567, als die Grafen von Haag ausgestorben waren, befand sie sich im Besitz des kurfürstlichen Hauses Baiern, das dieselbe als ein Pflegamt des Regierungsbezirks München verwalten ließ. Es gehörte dazu der Markt und das Schloß Haag, das Augustiner Eremitenkloster Ramsau, und mehrere Dorfschaften. Der Kurfürst hatte wegen dieser Grafschaft beim Baierischen Kreise auf der weltlichen Bank zwischen Sternstein und Ortenburg Sitz und Stimme. Zwar ließ er seine Gesandten auf dem Reichstage sich wegen derselben beim Reichsdirectorio beglaubigen, nicht aber in einem reichsgräflichen Collegio Platz nehmen. Zu einem Römermonate trug die Grafschaft 88 Gulden und zu einem Kammerziele 81 Thaler 14½ Kreüzer bei.

XI. Die **gefürstete Abtei zu St. Emeran in Regensburg**, Benedictiner Ordens. Des „heil. Röm. Reichs Fürst und des kaiserlichen gefreieten Reichsstifts zu St. Emeran in Regensburg Abt“ saß bei den Reichstagen auf der rheinischen Prälatenbank zwischen dem Abt zu St. Cornelii-Münster und der Äbtissin zu Essen, auf den baierischen Kreistagen aber auf der geistlichen Bank zwischen dem Propst zu Berchtolsgaden und der Äbtissin zu Niedermünster. Sein Reichsmatrikularanschlag war 1682 auf 32 Gulden und der Beitrag zu einem Kammerziele auf 87 Thaler 83½ Kreüzer festgestellt worden. Die Herzoge in Baiern waren Schutz- und Schirmherren der Abtei in Ansehung ihrer in Baiern belegenen Güter, welche ihre meisten und besten Besitzungen bildeten.

XII. Die **Grafschaft Ortenburg**, in Nieder-Baiern, von den zum Regierungsbezirk Landshut gehörigen Pflegämtern Vilshofen und Griesbach und von der Herrschaft Neüburg umgeben, gehörte den „des heil. Röm. Reichs Grafen des ältern Geschlechts zu Ortenburg, Krichingen und Putlingen“, welche auf den Reichstagen zu dem wetterauschen Reichsgrafen-Collegio gehörten und auf den Kreistagen des Baierischen Kreises auf der weltlichen Bank zwischen Haag und Ehrenfels Sitz und Stimme hatten. Ihr Reichsmatrikularanschlag war 24 Gulden und zu einem Kammerziele erlegten sie 16 Thaler 23 Kreüzer. Die Herzoge in Baiern hatten sich 1574 die Anwartschaft auf die Reichslehen dieser Grafen ertheilen lassen, deren Reichsunmittelbarkeit von Baiern bestritten wurde, indem der Kurfürst sie nur als seine Landsassen anerkennen wollte; was sie in Absicht auf ihre Herr-

schaft Mattigkofen, im Regierungsbezirk Burkhausen von Nieder-Baiern, auch wirklich waren. Zur Grafschaft gehörten die Schlösser Alt- und Neü-Ortenburg, nebst einem Markte dieses Namens, und die Dörfer Seldenau, Steinkirchen, Dorsbach. Landesherrschaft und Einwohner der Grafschaft waren der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan.

XIII. Die **gefürstete Abtei Niedermünster zu Regensburg**, ein freies hochadliches Frauenstift, dessen Äbtissin beim Reichstage auf der rheinischen Prälatenbank die 13. Stelle und beim Baierischen Kreise auf der geistlichen Bank die 7. Stelle einnahm. Der Reichsmatrikularanschlag dieses Stifts betrug seit 1683 10 Gulden und zu einem Kammerziele 50 Thaler 67½ Kreüzer. Das Stift stand in geistlichen Sachen unter dem Bischof zu Regensburg; und der Kurfürst zu Baiern war sein Schutz- und Schirmvogt. Die Stiftsfraülein konnten aus dem Stift heirathen, und ihre Lebensweise war an keine Klosterregel gebunden.

XIV. Die **Herrschaft Ehrenfels**, Ernfels, im Fürstenthum Neüburg, und in dessen Pflege Beretzhausen, am Flusse Laber gelegen, gehörte vor Alters der baierischen Familie von Stauff, deren letzter Sprößling, Johann Bernhard, sie 1567 an den Pfalzgrafen Wolfgang zu Neüburg, unter Vorbehalt der Lehnschaft, veraüßerte. Diese unmittelbare Reichsherrschaft war auf dem Reichstage in einem gräflichen Collegio nicht vertreten, aber auf den Kreistagen des Baierischen Kreises hatte sie Sitz und Stimme. Zu einem Römermonate gab sie 36 Gulden. Ihr Beitrag zu den Kammerzielern steckt mit unter dem des Fürstenthums Neüburg. Das Schloß Hohen-Ehrenfels liegt in der Nähe des Marktes Beretzhausen.

XV. Die **gefürstete Abtei Obermünster in Regensburg**, gleichfalls ein freies Frauenstift stand in dem nämlichen Verhältniß wie Niedermünster. Die Äbtissin hatte beim Reichstage auf der rheinischen Prälatenbank die 14. und beim Baierischen Kreise auf der geistlichen Bank die 8. oder letzte Stelle. Reichsmatrikularanschlag 10 Gulden; Beitrag zu einem Kammerziele 50 Thaler 67½ Kreüzer.

XVI. Die **Herrschaften Sulzbürg** und **Pyrbaum**, in der Oberpfalz, die erste vom Pflegamt Neümarkt, die zweite von eben demselben, dem neüburgschen Amte Allersberg und dem onolzbachschen Gebiete umgeben, gehörten von Alters her den Herren von Wolfstein, die 1522 in den Reichsfreiherren-, und 1673 in den Reichsgrafenstand erhoben

15*

wurden, im Mannsstamm aber 1740 erloschen, worauf, obwol durch kaiserliches Urtheil von 1732, die Reichslehen in diesen Herrschaften dem Kurfürsten von Baiern, die Allodialgüter aber den weiblichen Erben des Wolfsteinschen Geschlechts zugesprochen worden waren, ersterer sich ohne Weiteres auch in den Besitz der Allodialgüter setzte, was zu einem Rechtsstreite führte, der beim Reichskammergericht noch schwebte. Die Allodialerben waren die Nachkommen der Erbtöchter des letzten Grafen Christian Albrecht, deren eine, Charlotte Amalie, mit einem Grafen zu Hohenlohe-Kirchberg, die andere, Henriette, mit einem Grafen Giech vermält gewesen war.

1. Die Herrschaft Sulzbürg bestand aus dem Bergschlosse Ober-Sulzbürg, mit einem Marktflecken, den Dörfern Hoffen, Elmansdorf, Bachhausen, Konnersdorf, Grafshof, Kerkhofen, Oberndorf, Sulzkirchen, Ohausen, Krupbach, Rocksdorf, Wettenhofen und der Sandmühle (die Dörfer sämmtlich Allodium), nebst dem Kloster zum Grab.

2. Die Herrschaft Pyrbaum umfaßte das Schloß und den Markt gleiches Namens, die Dörfer Obern-Hembach, Prupbach (beide Allodialgüter), Asselschwang, Menning, Ebenried u. v. a.

3. Die Dörfer Mühlhausen und Bieberbach mit ihren Zubehörungen wurden in den Lehnbriefen besonders aufgeführt, weil sie, nach dem Aussterben der Familie von Heywerk, als erledigte Reichslehen dem Wolfsteinschen Geschlecht 1353 verliehen worden waren. Bieberbach stand unter bischöflich-eichstädtischer Landeshoheit.

Diese Ortschaften bildeten das geschlossene Gebiet; außerhalb desselben lagen im fremden Gebiete, namentlich im oberpfälzschen Amte Neümarkt, noch andere zu diesen Herrschaften gehörige Dörfer, Weiler und Unterthanen, über welche sie die Gerichtsbarkeit ꝛc. ausübten, und die sämmtlich für eigenthümliche Erbgüter ausgegeben wurden.

Die Grafen von Wolfstein waren der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan gewesen, und eben so ihre Unterthanen. Bei Besitzergreifung dieser Herrschaften von Seiten des Hauses Baiern wurde der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Auf dem Reichstage hielt sich Kur-Baiern wegen dieser Herrschaften zu keinem gräflichen Collegio, beim Baierischen Kreise aber nahm es Sitz und Stimme zwischen Ehrenfels und Hohen-Waldeck. Reichsmatrikularanschlag 40 Gulden, Kammerzielbeitrag 25 Thaler 32 Kreüzer. In Beziehung auf Verwaltung waren die Herrschaften noch keiner der fünf baierischen

Regierungen zugetheilt, sondern standen unter einem besondern kurfürstlichen Administrator.

Das verfallene Bergschloß und Stammhaus Wolfstein liegt unweit der Stadt Neümarkt. Über das im baierischen Gebiete belegene Kloster Seligenpforten hatte die Herrschaft Sulzbürg gewisse Freiheiten und Gerechtigkeiten.

XVII. Die **Herrschaft Hohen-Waldeck**, in Oberbaiern, von den Ämtern Wolfrathshausen, Aibling und Aurburg umschlossen, gehörte ehedem den Herren von Waldeck, welche Erbvögte des Stifts Schliers gewesen waren, und das Kammermeisteramt zu Freising, so wie andere Vorzüge mehr gehabt hatten. Dieses Geschlecht starb 1483 aus, worauf die Herrschaft 1502 durch Kauf an Wolf von Märelrain, — dessen Stammhaus nicht weit vom baierischen Markte Aibling steht, — überging; und nach dem Erlöschen dieser Familie 1734, vermöge eines schon 1560 errichteten Vergleichs und durch kaiserliche Reichsbelehnung, an Kur-Baiern. Dasselbe hielt sich wegen dieser Herrschaft auf dem Reichstage zu keinem gräflichen Collegio, führte aber auf den Kreistagen eine Stimme. Beisteüer zu einem Römermonate 20 Gulden und zu einem Kammerziele 10 Thaler 73 Kreüzer. Die bemerkenswerthesten Ortschaften: Hohen-Waldeck, ein Dorf (das alte Schloß eine Ruine), das Collegiatstift Schliers am Schliers-See, der Markt Miesbach, das Schloß Wallenburg und einige Dörfer.

XVIII. Die **Herrschaft Breiteneck**, in der Oberpfalz, und die dazu gehörigen Ortschaften im Umfange des Pflegamts Neüburg, so wie des Fürstenthums Neüburg zerstreüt, war vom Kaiser zu einer Reichsherrschaft erhoben worden, als der kaiserliche Heerführer, Graf Johann von Tilly zur Zeit des dreißigjährigen Krieges die Güter und Ortschaften, aus denen sie besteht, erworben hatte. 1648 wurde Graf von Tilly zu einem baierischen Kreisstande aufgenommen; aber schon 1724 starb sein Geschlecht im Mannsstamme aus, worauf die Lehngüter an Kur-Baiern, die Erbgüter aber an des letzten Grafen Schwester, Gemalin Anton's, des ältern Grafen Montfort, fielen. Kur-Baiern führte auf den baierischen Kreistagen die breiteneckſche Stimme, hielt sich aber auf dem Reichstage wegen dieser Herrschaft zu keinem reichsgräflichen Collegio. Zu einem Römermonat war Breiteneck auf 20 Gulden und zu einem Kammerziele mit 35 Thaler angesetzt.

1. Die Lehngüter dieser Herrschaft, welche an Kur-Baiern gefallen waren: Freistadt oder Freienstadt, ein Städtchen an der

Schwarzach, das Schloß und der Markt Holenstein, an der Gränze des Hochstifts Eichstädt, der Markt Hohenfels, zwischen den Städten Velburg und Burglengenfeld, nebst Zubehörungen.

2. Die Allodialgüter der Gräfin Montfort waren: das Schloß und der Markt Breiteneck, unweit Dietfurt, das Schloß Helfenberg, unweit Velburg, mit Zubehörungen.

XIX. Die **freie Reichsstadt Regensburg** war in frühester Zeit die Hauptstadt von Baiern und der Sitz der Herzoge. Kaiser Friedrich I. befreite sie 1154 von der Herzoge Botmäßigkeit, und nahm sie unmittelbar ans Reich, bei welchem Kaiser Wenzel sie zu erhalten 1387 versprach. 1486 mußte die Stadt Regensburg, die in tiefe Schulden gerathen war, dem ihr behülflich gewesenen Herzoge Albrecht IV. in Baiern huldigen; allein Kaiser Friedrich III. forderte sie ans Reich zurück, und der Herzog mußte sie 1492 wieder ausliefern. Regensburg hatte, außer seiner Stadtmark kein Gebiet. Als aber der Kurfürst zu Baiern, wegen seiner Verbindung mit dem westlichen Erbfeind 1705, in den Reichsbann gethan und vom Kaiser Joseph I. aller seiner Besitzungen für verlustig erklärt worden war, begnadigte der Kaiser die freie Reichsstadt mit dem baierischen Pflegamt Stadt am Hof, das sie aber, zufolge der Bestimmungen des badener Friedens von 1714, der den Kurfürsten im Reich wieder zu Gnaden aufnahm, an denselben zurückgeben mußte.

Auf dem Reichstage hatte Regensburg unter den Reichsstädten auf der schwäbischen Bank die erste, beim Baierischen Kreise aber auf der weltlichen Bank die letzte Stelle. Der Matrikularanschlag dieser freien Reichsstadt betrug 150 Gulden und ihr Beitrag zu einem Kammerziele 167 Thaler 67½ Kreüzer.

Seit 1663 war Regensburg der Sitz des beständigen Reichstages, welcher nur 1713 wegen einer ansteckenden Krankheit, die Pest genannt, auf kurze Zeit nach Augsburg, und dann auch 1742 auf einige Jahre nach Frankfurt verlegt worden war. Die Reichsstände versammelten sich auf dem Rathhause.

Seit den Tagen der Reformation hatte sich die Bürgerschaft sammt ihrer Obrigkeit, dem Magistrate, der evangelisch-lutherischen Lehre zugewandt, die von den in der Stadt residirenden Würdenträgern der römischen Kirche, von den Jesuiten, welche ein Collegium daselbst hatten, und sonstigen Klostergeistlichen ziemlich unbelästigt blieb. Das evangelische Ministerium bestand aus einem Superintendenten und

11 ordentlichen Predigern. Die Lutheraner hatten ein wohleingerichtetes Gymnasium.

Zum Baierischen Kreise ist noch zu bemerken, daß —

In der ehemaligen freien Reichsstadt Donauwerth (siehe unten) die **Reichspflege Wörth** bestand, welche Kaiser Karl V. im Jahre 1530 der eben genannten Stadt, diese aber 1536 dem Hause Fugger für 6600 Gulden verpfändet hatte, von dem sie Kaiser Karl VII., der Baier, † 1745, für sein Kurhaus eingelöst hat. Diese Reichspflege begriff vornehmlich vier Dörfer und übte ausschließlich den Blutbann aus. Innerhalb ihres Bezirks war eine freie Bürsch. Die Bedeütung dieses Ausdrucks findet unten, S. 235, seine Erklärung.

Siebentes Kapitel.

Der Schwäbische Kreis; und die Reichsgebiete, die zu ihm gehörten. Politischer Zustand dieser Kreis-Länder

Der Schwäbische Kreis und Schwaben sind zwei verschiedene historisch-geographische Begriffe.

Schwaben liegt von Abend gegen Morgen, zwischen dem Rhein und dem Lech, gegen Mittag aber gränzt es an die Schweiz, den Bodensee und die österreichischen Herrschaften vor dem Arlberge, gegen Mitternacht an das Frankenland und die Rheinpfalz. Der Strich, welcher zwischen dem Bodensee, dem Lech und der Donau auf beiden Seiten der Iller liegt, wird von den Bewohnern Württembergs, im Gegensatz ihres Landes, eigentlich das Schwabenland, oder auch Ober-Schwaben, oder Alemannien, genannt. Andere sagen, Ober-Schwaben sei das Land zwischen der Iller, Donau und dem Bodensee, was aber um den Lech und die Donau liege, sei Unter- oder Nieder-Schwaben. Bis auf die Zeit der sächsischen Kaiser hieß das Land Alemannien, das sich über den Rhein gegen Abend bis ans Wasgausche Scheidegebirge und gegen Mittag über die östliche Hälfte der heütigen Schweiz bis an die Reüß und den Vierwaldstädter See und bis an den Scheitelrücken des Alpengebirges erstreckte. Unter den fränkischen Königen wurde dieses Land von Herzogen verwaltet. Karl der Große

schaffte aber die Herzoge ab und setzte an deren Stelle Kammer-Boten, Camerae nuntios, die auch von seinen Geschlechts-Nachfolgern beibehalten wurden. König Konrad I. stellte, auf Ansuchen der schwäbischen Familien, das Herzogthum 918 wieder her, und setzte den Grafen Burchard, einen eingeborenen Edelmann, zum Herzoge in dem Lande, das von nun an Suewia oder Schwaben genannt wurde und dieselbe Ausdehnung behielt, wie Alemannien. Das Herzogthum war, als ein kaiserliches Amt, anfänglich an keine Familie gebunden; als es aber unter dem Kaiser Heinrich IV. an dessen Schwiegersohn, Friedrich von Hohenstaufen, kam, welcher 1094 zum wirklichen Besitz desselben gelangte, brachte derselbe es auf seine Nachkommen erblich.

Diese neüen Herzoge, auch in Franken, hatten die höchste Gewalt in geistlichen und weltlichen Sachen, und verwalteten auf öffentlichen Reichsversammlungen mehrmals nicht nur bald dieses, bald jenes Reichs- und Erzamt, sondern hatten auch ihre eigenen Hofämter, welche sie aus den vornehmsten schwäbischen Geschlechtern besetzten, wie die Pfalzgrafen von Tübingen, die Truchsessen von Waldburg, und vor ihnen die Grafen von Maurstetten und Weißenhorn, die Mundschenken von Winterstetten, die Kämmerer von Kemnat, die Marschalle Grafen von Dillingen und nach diesen die Grafen von Württemberg, die Jägermeister von Aurach u. a. In Reichskriegen machten sie mit ihren Schwaben den Vortrab des Deütschen Kriegsheeres aus, und fochten an der Spitze desselben.

Wie aber von Anfang an, auch während des früheren herzoglichen Regiments, noch viele andere mächtige Fürsten, Grafen und Herren in Schwaben gewesen, mit deren Rath und Zustimmung der erste Herzog Burchard und dessen Nachfolger bis auf Friedrich von Hohenstaufen mit dem schwäbischen Herzogthume betraut worden, so ist es auch nicht wahrscheinlich, daß sie sich ihrer Unmittelbarkeit begeben und sich den Herzogen als Landsassen unterworfen haben sollten; vielmehr muß man annehmen, daß sie mit ihren Landen und Herrschaften dem Reiche unterworfen geblieben seien, wenn gleich sie dem Herzoge an dessen Hofe ihre Huldigung darbrachten und in Friedens- wie in Kriegszeiten unter seiner Anführung dienten, auch ihm Treüe und Eidespflicht geleistet hatten, namentlich mit Bezug auf den allgemeinen Schutz, den sie den geistlichen Stiften gemeinschaftlich gewähren mußten. Es konnten sich also die Herzoge in Schwaben weder eine Landeshoheit über sie anmaßen, noch auch ohne kaiserlichen Befehl und Erlaubniß Steüern

und Schatzungen von ihnen verlangen; auch konnten sie Rechtssachen nur unter Zuziehung und Genehmhaltung der Fürsten, Grafen und Herren auf einem sogenannten Königsstuhle entscheiden.

Die hohen Regalien und deren Nutzungen in den Landen und Herrschaften der schwäbischen Fürsten, Grafen und Herren haben noch lange Zeit den Kaisern und Königen großen Theils gehört und sind von deren Landvögten und Untervögten verwaltet worden, ehe sie von den gedachten Fürsten, Grafen und Herren in ihren Gebieten erworben wurden, was theils durch Schenkung und Verpfändung, theils durch Kauf oder Verjährung geschehen ist. Bei den Reichsstiften und Klöstern bestellten die Kaiser und Könige ihre Kastenvögte; in den freien Reichsstädten waren Reichsvögte, Schultheiße, Amtmänner, Richter, Pfleger ꝛc., und den Reichsdörfern und sogenannten freien Leüten waren Prokuratoren der königlichen Güter, Pr. praediorum regalium, vorgesetzt.

Als mit Conradin's Enthauptung das Geschlecht der Hohenstaufen 1268 erloschen war, rissen zwar verschiedene Fürsten, Grafen und Herren viele Reichsgüter in Schwaben an sich; allein Rudolf von Habsburg, auf den deütschen Thron berufen, wußte dergleichen Anmaßungen mit kräftiger Hand zu zügeln. Von nun an verwalteten wieder, wie vor den Hohenstaufen, die kaiserlichen und des Reiches Landvögte in Ober- und Nieder-Schwaben nicht blos alle früheren Gerechtsame der kaiserlichen Gefälle, Nutzungen und Einkünfte, und der noch übrigen Reichsflecken und Kammergüter in Schwaben, sondern auch kraft kaiserlicher Vollmacht alle diejenigen Reservate und Regalien, welche sonst den Herzogen zugekommen, nach Abgang derselben aber dem Kaiser und Reich heimgefallen waren. Dergleichen Landvögte in Schwaben, Advocati provinciae generales, Procuratores Regni s. Imperii, Praefecti provinciales, findet man vom 10. Jahrhundert an genannt; ja es sind bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts zuweilen zwei gewesen, der eine in Ober-, der andere in Nieder-Schwaben. Kaiser Wenzel versetzte und verpfändete 1379 des Reiches beide Landvogteien in Ober- und Nieder-Schwaben an Herzog Leopold III. von Österreich aufs Neüe für die ihm schuldigen 40,000 Gulden, welcher auch endlich wirklich zum Besitz derselben gelangte, und sie einige Jahre inne hatte. Allein die Herzoge von Österreich kamen nach dem 1386 erfolgten Tode Herzog Leopold's von dieser Landvogtei wieder ab, die nun viele Jahre lang wieder durch einen kaiserlichen Landvogt verwaltet wurde. 1415 versetzte sie Kaiser Sigmund auf

der Kirchenversammlung zu Constanz, mit Rath und Bewilligung der Reichsfürsten zum ersten Male wieder, und zwar an Hans Truchseß zu Waldburg für 6000 rheinische Gulden, ein Pfandschilling, den die Truchsesse nach und nach bis auf 13,200 Gulden vermehren mußten. Kaiser Friedrich III. vergönnte bald nach Antritt seiner Regierung 1440 seinem Bruder, dem Herzoge Albrecht von Österreich, die Einlösung der Landvogtei von dem Truchsessen zu Waldburg, gab ihm auch sogleich einen ordentlichen Pfand- und Verschreibungsbrief darüber. Darüber entstanden Zwistigkeiten, welche 1452 und 1453 dahin ausgeglichen wurden, daß Truchseß Jakob die Landvogtei nicht mehr in seinem oder des Reiches Namen, sondern im Namen Herzog Albrecht's verwaltete, und sich dessen Landvogt nennen sollte. In diesem Zustande verblieb die Landvogtei Schwaben viele Jahre lang, nicht allein, weil die wirkliche Einlösung und Entrichtung des Pfandschillings niemals erfolgte, sondern auch, weil Herzog Albrecht 1460 sich wider seinen Bruder, den Kaiser Friedrich auflehnte, und dieserhalb 1463 in die Acht erklärt wurde. Es fiel nun die Landvogtei an Truchsessen Jacob's Sohn, Hans Truchseß von Waldburg. Zu dessen Zeit bewarb sich Herzog Sigmund von Österreich beim Kaiser Friedrich 1464 von Neüem um dieselbe, erhielt auch die Erlaubniß zu ihrer Einlösung, doch schritt er erst 1473 ans Werk, als Herzog Albrecht in Baiern mit kaiserlicher Vergünstigung die Einlösung bewirken wollte. Er versetzte sie aber um die gleiche, oben erwähnte Summe von 13,200 Gulden wieder an den Truchseß Hans, welcher sie erst 1486, sammt dem Schlosse Ravensburg, völlig abtrat, als ihm Erzherzog Sigmund den Pfandschilling baar auszahlte.

Seit der Zeit ist, wie wir oben gesehen haben, die Landvogtei beim Hause Österreich geblieben. In der Epoche aber, die uns hier vorzugsweise beschäftigt, war von dieser Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben nichts mehr übrig geblieben, als daß die Reichsstädte Überlingen, Eßlingen, Reütlingen, Memmingen, Weil, Buchhorn, Aalen, Lindau, Biberach, Ravensburg, Wangen und Pfullendorf dem Waibelamte der Landvogtei zu Altdorf und Ravensburg unter dem Namen einer „Ehrung oder Schankung“ jährlich ein Geschenk, theils in Geld, theils in Wein bestehend, machten; und daß die Reichs-Gotteshaüser Lindau, Weingarten, Salmansweiler, Ochsenhausen, Roth, Weißenau, Baindt und Buxheim noch ein Schirmgeld entrichteten. Man darf also die Landvogtei in Schwaben, wie sie in den letzten

Zeiten des Reichs bestand, nicht mit der ehemaligen Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben verwechseln; denn von dieser war fast nur der Name fortgepflanzt worden, und selbst dieser nicht mehr richtig, weil die Landvogtei eigentlich von Altdorf und Ravensburg genannt wurde. Sie gehörte überdem nicht zum Schwäbischen, sondern zum Österreichischen Kreise.

Mit der Landvogtei in Schwaben ist auch das kaiserliche freie Landgericht nicht zu verwechseln, welches in Ober- und Nieder-Schwaben, auf Leütkircher Heid und in der Gepürs bestand.

Die Leütkircher Heid, oder Heida, ist ein großes Feld von ungefähr 90 Juchart Landes rings um die Stadt Leütkirch, welches theils den dasigen Bürgern, theils freien Leüten gehörte, und zuletzt ausschließlich in der Gerichtsbarkeit des Landvogts lag, und zu der von Alters her viele Dörfer, Höfe, Weiler und Güter gerechnet wurden, die einen Strich Landes ausmachten, der ungefähr 3 Meilen lang und 1 Meile breit ist.

Gepürs, Pürs, Pirs, Bürß, Pürsch, Bürsch bedeütet bekanntlich soviel als Jagd, von Pürschen, Bürschen, d. i. Jagen. Auf der Leütkircher Heide war innerhalb ihrer ganzen Erstreckung noch eine freie Bürsch (libera venatio), welche verschiedenen Nachbarn zustand. Wie weit sich die Bürsch, von welcher sich das Landgericht schrieb außerhalb der Leütkircher Heide erstreckt habe, ist nicht leicht zu bestimmen, vermuthlich aber dehnte sie sich über den Strich Landes des obern Algaus und der vor dem Arlberge belegenen Waldungen und Herrschaften aus.

Außer derselben sind, — was hier noch eingeschaltet werden möge, — seit den ältesten Zeiten noch andere freie Bürsche oder Jagdreviere in Ober- und Nieder-Schwaben gewesen, welche mit der Leütkircher Heide und deren Bürsch nicht in Verbindung standen. Diese Reviere waren: der freie Bürschbezirk an der Donau, welcher über 10 Stunden Weges groß war, und die gemeine obere Bürsch (zwischen der Donau, der Riß, Buchauer Steig, Mirsteig und Kanzag), und in die untere allgemeine Bürsch (zwischen Donau, Blau und Aach) eingetheilt wurde; die freie Bürsch auf dem Bosserhart, bei Memmingen, von der weiter unten noch gesprochen werden soll; die freie Bürsch zu und um Warthausen, zwischen der Riß und der Donau; die rothweilsche freie Bürsch bei und um Rothweil; die freie Bürsch um die Reichsstadt Weil; am Neckar und Schwarzwald; bei Tübingen oder in dem Steinlacher Thale; bei der Stadt Aalen; bei Donauwerth in der Reichspflege, bei Balingen; bei und um Ehingen; in den hohenzoller-hechingschen Holzungen und am Zollernberg; und die gemeine Bürsch, genannt Mundart, um die Stadt Gmünd.

Das vorhergenannte Landgericht hatte gleichen Ursprung mit den alten Placitis oder Mallis publicis et provincialibus, und war schon unter den schwäbischen Herzogen in Wirksamkeit gewesen; auch hatte den Herzogen das Recht beigewohnt, dasselbe im Namen des Kaisers und Reiches zu besetzen und zu verleihen. Die älteren Landrichter nannten sich entweder „Landrichter auf der Heid", wenn nämlich das Gericht zu Leütkirch und auf der dasigen Heide gehalten wurde, oder „Landrichter in der Gepürs", wenn sie an anderen Mahlstätten in der Bürsch, als zu Lindau, Wangen oder Ravensburg zu Gericht saßen. Erst 1425 fing der damalige Landrichter an, sich „Landrichter auf Leütkircher Heid und in der Pirs" zu schreiben, welche Formel auch unter den truchsessischen und österreichischen Landrichtern üblich blieb, bis im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, als man österreichischer Seits das Landgericht auf Leütkircher Heid weiter ausgedehnt hatte, der damalige Landrichter Hans Thunower, in Nachahmung der alten Landvogtei und gleichsam zu ihrer Wiederherstellung sich anmaßte: „Landrichter in Ober- und Nieder-Schwaben auf Leütkircher Heid und in der Gepürs" zu schreiben.

Obgleich der ursprüngliche Sitz dieses Landgerichts auf der Leütkircher Heide gewesen, und der Gerichtssprengel desselben sich ehedem nicht über der Heide und der Bürsch Gränze erstreckt, dieses Landgericht auch vor anderen, besonderen Landgerichten keinen Vorzug gehabt hat, ja zu der Zeit, als die Landvogtei an das Haus Österreich kam, eben so wie die anderen kaiserlichen Landgerichte in Schwaben, an Gerichtsbarkeit, Ansehen und Gewalt nur gering gewesen ist; und viele Reichsstände in Schwaben, sowol Fürsten, Grafen und Herren, als Prälaten und Reichsstädte, von den Kaisern ohne irgend eine Einschränkung von allen Landgerichten befreit worden waren (den Fall der versagten oder verzögerten Gerechtigkeit ausgenommen): so haben doch die Landrichter in der Leütkircher Heide und in der Bürsch vom Ende des 15. Jahrhunderts an, als das Landgericht, mit der Landvogtei Schwaben in gewissem Maße an das Haus Österreich gekommen war, dem Landgericht nach und nach eine ganz andere Gestalt gegeben. Sie führten nicht allein die sogenannten Ehehaften oder Ehehaftinnen, Casus reservatos, ein, diejenigen Fälle, in welchen das Landgericht trotz aller Exemtions-Privilegien Recht zu sprechen sich vermaß, sondern versuchten sogar die Berufung an die Reichsgerichte zu beseitigen, und erweiterten aus eigener Machtvollkommenheit ihren Gerichts-

sprengel und Gerichtszwang, Anmaßungen, welche zu gehaüften Beschwerden der Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises Veranlassung gaben.

In dem Zeitpunkte, den wir bei den vorliegenden Schilderungen der früheren Zustände Deütschlands festhalten, also um die Mitte des 18. Jahrhunderts und auch noch vor Ausbruch der Staatsumwälzung in Frankreich, erstreckte sich der Gerichtszwang des Landgerichts über folgenden erweiterten Bezirk:

Er fing bei der Reichsstadt Lindau an, welche in dem landgerichtlichen Sprengel lag. Was von da abwärts am Bodensee, bis gegen Mörsburg liegt, gehörte auch dazu. Von da an zog das Landgericht seine Gränze nach Constanz über den Bodensee hinüber, aber diese Stadt wollte seine Gerichtsbarkeit nicht anerkennen. Von Constanz an hatte der Bezirk gleiche Gränzen mit Schwaben und der Schweiz, und ging also, unter Einschließung der Insel Reichenau nach Radolfszell, Thengen und Stühlingen. Von hier an nahmen die Landrichter die Grafschaft Bondorf für ihren Sprengel in Anspruch, alsdann die Landgrafschaft Baar, die obere und untere Grafschaft Hochberg, insonderheit die Reichsstadt Rothweil und die Stadt Villingen. Von da an gingen die landgerichtlichen Gränzen längs der Gränze des Herzogthums Württemberg, bis nach der Reichsstadt Gmünd. Öttingen-Baldern und Donauwerth wurden auch dazu gerechnet, von wo ab die Gränze bis an die Brücke bei Reüthe lief. Weil die Herrschaften vor dem Arlberge vom Kaiser Ferdinand 1555 von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts befreit worden waren, — trotz aller deshalb von den nächstgelegenen Reichsständen, insonderheit von den Reichsstädten Lindau, Ravensburg, Wangen, Yöni und Leütkirch wiederholt und sehr lebhaft geführten Beschwerden, — so ging die Gränze ferner von Reüthe nach Tannheim, alsdann in die Grafschaft Königseck-Rothenfels, und hierauf nach Lindau, bis wohin sie eben die Gränze war, welche die Herrschaft Bregenz von den anliegenden Gebieten trennte. Außer diesem Gebiete beanspruchten die Landrichter auch die Gerichtsbarkeit über die Grafschaft Hohen-Embs.

Das Landgericht hatte concurentem jurisdictionem mit den in seinem Bezirke belegenen Ständen des Reichs; es wäre denn, daß einer oder der andere Stand eine völlige Befreiung nachweisen konnte. Alle bürgerlichen Sachen in erster Instanz, und alle unmittelbaren und mittelbaren Reichsglieder in Schwaben im Sprengel des Landgerichts wurden vor seinen Richterstuhl gezogen. Die Appellation war ehedem, und auch noch unter den ersten österreichischen Landrichtern, bloß an die höchsten Reichsgerichte gegangen, späterhin aber wurde sie von 1530 an vor das österreichische Hof- und Kammergericht zu Insbruck gezogen; endlich aber wurde seit Thronbesteigung Kaiser Leopold's, 1658, in den kaiserlichen Wahlkapitulationen verheißen, daß jedem

Beschwerten freistehen sollte, von diesem Landgericht entweder beim kaiserlichen Hofe, oder beim kaiserlichen und Reichs-Kammergericht ohne irgend eine Hinderung Berufung einzulegen.

Das Landgericht auf Leütkircher Heid und in der Pürs hatte von alten Zeiten her vier besondere Mahlstätten, welche allein in der oben beschriebenen Bürsch belegen waren, nämlich Leütkirch, Wangen, Lindau und Ravensburg. Als aber die Landvogtei an das Haus Österreich gekommen war, wurde anstatt der Mahlstatt Lindau der Reichsflecken Altdorf, und anstatt Leütkirch die Stadt Ysni dazu bestimmt. An jeder dieser vier Mahlstätten wurde jährlich 12 Mal Landgericht gehalten, und zwar gleich zu Anfang eines jeden Monats zu Altdorf, dann zu Ravensburg, darauf zu Wangen und zuletzt in Ysni.

Den kaiserlichen freien Landrichter bestellte der jedesmalige regierende Erzherzog zu Österreich, als Inhaber des kaiserlichen Landgerichts; doch pflegte die dazu bestimmte Person den vier Mahlstätten angezeigt und über dieselbe deren gutachtliche Äußerung eingeholt zu werden, worauf erst die förmliche Bestallung und Verpflichtung erfolgte. Die Beisitzer des Landgerichts waren vier Stab- oder Statthalter, deren eine jede Mahlstatt einen anstellte. Diese Statthalter führten, in Abwesenheitsfällen des Landrichters den Vorsitz des Gerichts an ihrer gegenseitigen Mahlstatt. In den drei Reichsstädten wurde gemeiniglich ein Bürgermeister, oder ein Mitglied des geheimen Raths, und zu Altdorf der Flecken-Amman dazu verordnet. Jede Mahlstatt hatte überdem ihre besonderen Beisitzer, deren aller Orten zwölf vorhanden waren. Diese wurden von den ordentlichen Obrigkeiten der Mahlstatt ernannt und alle aus den Raths- oder Gerichtscollegien und den angesehensten Bürgern erwählt, die zum Theil auch dem Stande der Studirten angehörten. Ein solcher Beisitzer bekam für jede Gerichtssitzung eine Gebühr von 6 Kreüzern oder 1 Silbergroschen 8 Pfennige! Gemeiniglich versahen die Kanzleiverwalter der drei Reichsstädte das Amt des Landgerichtsschreibers, und zu Altdorf der Gerichtsschreiber. Die landgerichtlichen Gefälle waren zwar eben nicht bedeütend, betrugen aber so viel, daß das Landgericht davon unterhalten werden konnte, und die Inhaber desselben nicht nöthig hatten, einen Zuschuß zu leisten.

Neben diesem Landgerichte gab es ehedem in Schwaben noch mehrere andere Gerichte von gleichem Ursprung und Alter, und einige derselben hatten ihr Bestehen bis auf den Zeitpunkt gebracht, der uns

hier zum Ziel historischer Verhältnisse dient. Letztere waren die freien kaiserlichen Landgerichte: — zu Rankweil in Müsinen, welches, wie schon ein Mal gesagt worden ist, nicht nur über österreichische Unterthanen in den Grafschaften Feldkirch, Bregenz ꝛc., sondern auch über uralte Reichsunmittelbare, als Hohen-Embs, Vadutz ꝛc. seinen Gerichtszwang ausübte; — im Thurgau, welches am Ende des 15. Jahrhunderts im basler Frieden an die Eidgenossen abgetreten wurde, und in deren Namen monatlich zu Frauenfeld gehalten wurde; — zu Nellenburg, das in Stockach gehalten wurde, und seine Gerichtsbarkeit über den ganzen Hegau beanspruchte; — zu Schackebuch in der Grafschaft Heiligenberg, eins der ältesten kaiserlichen Landgerichte in Schwaben, dessen Gerichtsbarkeit jedoch auf die Gränzen der Grafschaft beschränkt war; — in der Grafschaft Kempten, welches dem fürstlichen Stift gleiches Namens überlassen, aber auch nicht über die Marken der Grafschaft ausgedehnt war; — zu Öttingen; — in der Landgrafschaft Klettgau, welches zu Rhinow auf der Halden, oder zu dem Langensteine gehalten wurde.

Was insonderheit das freie kaiserliche Landgericht in der Grafschaft Kempten betrifft, so war zwischen demselben und dem Landgericht auf Leütkircher Heid und in der Pürs 1522 ein Vertrag errichtet worden, demzufolge stifts-kemptische Unterthanen, wenn sie vor das letztere Gericht geladen würden, auf des Landrichters zu Kempten Antrag in allen Sachen, keine ausgenommen, vor seinen Richterstuhl zurückgewiesen werden sollten; allein 1545 wurden in einem neüen Vertrage dem Landgericht auf der Leütkircher Heide und in der Bürsch zehn Ehehaftinnen, Casus reservati, eingeraümt, für welche Fälle eine Abforderung des stifts-kemptischen Landrichters nicht Statt haben sollte. Und dabei ist es geblieben, bis zum Ende des heiligen Römischen Reichs Deiütscher Nation! Mit dem freien kaiserlichen Landgerichte zu Öttingen, oder eigentlich in dem sogenannten Rieß, waren von alten Zeiten her die Grafen zu Öttingen belehnt, welche dasselbe über alle im Rieß angesessenen Fürsten und Stände ausüben und das ganze Rieß als eine geschlossene Grafschaft angesehen wissen wollten, um darin unter dem Titel einer Landvogtei die Landeshoheit über alle daselbst begüterte und eingesessene Stände zu handhaben, wie sie denn auch z. B. der Stadt Nördlingen außerhalb ihrer Ringmauern keine landesherrlichen Gerechtsame zugestanden, was zu oftmaligen Beschwerden Veranlassung gab, die nicht selten in Thätlichkeiten ausarteten.

Endlich ist noch des kaiserlichen Hofgerichts in der Reichsstadt Rothweil zu gedenken, von dem man im Schwabenspiegel, dem schwäbischen Landrecht, die erste Spur findet, und welches bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts bald das kaiserliche Landgericht, bald das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil genannt wurde. 1360 übertrug Kaiser Karl IV. dem Grafen Rudolf von Sulz dieses Landgericht „von kaiserlicher Majestät und des Reiches wegen zu besitzen und zu halten", und 1401 gab Kaiser Ruprecht den Grafen von Sulz die Gewalt, „einen Freien oder Grafen dem Landgericht an ihrer Statt vorzusetzen". Von den Grafen von Sulz ging bei deren Aussterben 1687 dieses Erbhofgerichtsamt an das schwarzenbergsche Haus, als Besitzer der gefürsteten Landgrafschaft im Klettgau, über, und der Fürst von Schwarzenberg fuhr, in Folge des Privilegiums von 1401, fort, seinen Amtsstatthalter aus dem Stande der Grafen und Herren selbst zu wählen. Das Hofgericht, in welchem sieben Urtheilssprecher saßen, hing einzig und allein vom Kaiser ab. Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich über den ganzen Schwäbischen Kreis, über die in Schwaben belegenen Länder des Österreichischen Kreises, so wie über den Fränkischen, den Kur- und den Oberrheinischen Kreis. Doch hatten sehr viele Stände innerhalb dieser Gebiete des Reichs Befreiungs-Privilegien gegen dieses Gericht erhalten, welche sich aber ordentlicher Weise auf die Ehehaftinnen, oder die dem Hofgerichte vorbehaltenen Fälle, nicht bezogen. Das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil hatte concurrentem jurisdictionem mit den Reichsständen seines Gerichtssprengels; aber die Reichsstände hatten von langen Zeiten her sehr oft Gelegenheit, wegen Übergriffen des Hofrichters Klage zu führen. Berufung von den Urtheilssprüchen des Hofgerichts fand bei den höchsten Reichsgerichten Statt.

Der größte Theil des alten Herzogthums Schwaben gehörte zu dem nachmaligen Schwäbischen Kreise, ein ansehnliches Stück aber zum Österreichischen Kreise, und ein kleinerer Theil zum Oberrheinischen Kreise; jenes ist oben (S. 90—96) nachgewiesen, dieses wird weiter unten erwähnt werden. Auch vom Baierischen Kreise erstreckte sich ein schmaler Strich vom Fürstenthum Neüburg in Schwaben hinein, welcher die sogenannten schwäbischen Ämter dieses Fürstenthums ausmachte (S. 220); und beträchtliche Güter und Herrschaften besaß die unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben.

Der Schwäbische Kreis gränzte mit dem Ober- und Kur-

rheinischen, dem Fränkischen, Baierischen und Österreichischen Kreise, wie auch mit der Schweitzer Eidgenossenschaft. Die dazu gehörigen Länder hatten einen Flächenraum von ungefähr 730 deütschen Q.-Meilen. Seiner Größe nach stand er also in der Mitte zwischen dem Fränkischen und dem Baierischen Kreise.

Kein Kreis des Deütschen Reiches hatte so viel Stände als der Schwäbische. Es waren ihrer nicht weniger denn 94, die auf den Kreistagen nach 5 Bänken abgetheilt waren.

1. Bank. Geistliche Stifte und Fürsten, nämlich: Constanz oder Costnitz, Augsburg, Ellwangen und Kempten, von denen die beiden zuletzt genannten, zufolge eines Vergleichs von 1583, auf den Kreistagen in Sitz und Stimme von Sitzung zu Sitzung mit einander abwechselten . . . 4

2. Bank. Weltliche Fürsten und Stifte, welche waren: Württemberg, Baden-Baden, Baden-Durlach, Baden-Hochberg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Haigerloch; — Abtei Lindau, Abtei Buchau, welche Abteien von Kreistag zu Kreistag umwechselten, gegen deren Vorsitz aber die Prälatenbank Einspruch that; — Auersberg wegen Thengen, Fürstenberg-Heiligenberg, Öttingen zu Öttingen, welche Stimme in dem Zeitpunkte ruhete, der hier als Haltpunkt dient; Schwarzenberg wegen der Landgrafschaft Klettgau, und endlich Liechtenstein; zusammen . . . . 13.

3. Bank. 16 Prälaten: Salmannsweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Roth, Weißenau, Schussenried, Marchthal, Petershausen, Wettenhausen, Zwifalten, Gengenbach; und 4 Äbtissinnen, nämlich Heggbach, Gutenzell, Rothmünster, Baindt; zusammen . . . . 20.

4. Bank. Grafen und Herren: des Deütschen Ordens Landcommenthur der Ballei Elsaß und Burgund wegen Alschhausen, Fürstenberg wegen Stühlingen, Fürstenberg wegen der Landgrafschaft Baar, Kurbaiern wegen Wiesensteig, Fürstenberg wegen des Kinzinger Thals, Fürstenberg wegen Mößkirch, Montfort, Öttingen-Wallerstein, Truchseß-Scheer-Trauchburg, Königsegg-Aulendorf, Königsegg-Rothenfels, Truchseß-Zeil-Wurzach, Truchseß-Wolfegg-Waldsee, Kur-Baiern wegen Mindelheim, Fürstenberg wegen Gundelfingen, Baden-Baden wegen Eberstein, die Marx-Fuggersche Linie, die Hans-Fuggersche Linie, die Jakob-Fuggersche Linie, Hohenembs, Württemberg wegen Justingen, der Abt zu St. Blasii wegen Bondorf, Traun wegen Egloff, Stadion wegen Thanhausen, Hohen-Geroldsegg, Thurn und Taxis wegen Eglingen; zusammen . . . . 26.

5. Bank. Reichsstädte, nämlich: Augsburg, Ulm, Eßlingen, Reütlingen, Nördlingen, Hall, Überlingen, Rothweil, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeüren, Weil, Wangen, Ysni, Leütkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach. — Die drei zuletzt genannten Städte nannten sich, weil sie 1614 eine alte Verbrüderung zur Behauptung ihrer alten Privilegien, Gerechtsamen und Freiheiten erneüert hatten, die Vereinsstädte; und die Städte Eßlingen, Nördlingen, Hall, Heilbronn, Memmingen und Lindau hießen die correspondirenden Sechsstädte. Der Schwäbische Kreis enthielt also überhaupt . . . . 31 Reichsstädte.

Die Herrschaft Rechberg und die Stadt Donauwörth, ehemals Schwäbisch-Wörth genannt, welche bis 1607 ihre Reichsunmittelbarkeit behauptet hatte, darin auch durch den westfälischen Friedensschluß wieder hergestellt worden war, wurden, selbst in den letzten Tagen des Deütschen Reichs, bei den schwäbischen Kreistagen zwar noch aufgerufen; allein jene war der Ritterschaft des Donau-Viertels zuerkannt worden, und diese blieb seit jenem Zeitpunkte unter baierischer Landeshoheit, mit Ausnahme des Zeitraums von 1704 bis 1715, während dessen sie der ehemaligen Reichsunmittelbarkeit wieder genoß, der aber der badener Frieden für immer ein Ende machte.

Die Kreisausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises waren der Bischof zu Constanz und der Herzog zu Württemberg, dieser aber war allein Director, theilte indeß jenem die Kreis-Berathschlagungen zur Kenntnißnahme mit. Jede der fünf Bänke hatte ihren Director, der sich aber kein weiteres Vorrecht vor seinen Mitständen zueignen durfte. Die Directoren der fünf Bänke zeichneten und untersiegelten alle Kreisrecesse und andere Ausfertigungen. Der geistlichen Fürstenbank beständiger Director war der Bischof zu Costnitz; die weltliche Fürstenbank hatte am Herzoge zu Württemberg ihren beständigen Director; die Directoren auf den Bänken der Prälaten und Grafen wurden nur auf Lebenszeit gewählt, und auf der Bank der Reichsstädte leitete zwar Ulm beständig die Verhandlungen, Augsburg aber führte stets die erste Stimme. Die engeren Zusammenkünfte bestanden, mit Einschluß der beiden ausschreibenden Fürsten, allezeit aus 10 Kreisständen, welche auch bei vollständigen Kreisversammlungen

oft zusammen traten, wenn Sachen zu berathen waren, deren Verhandlung in der ganzen Versammlung zu weitlaüfig sein würde; in diesem Falle wurden diese 10 Kreisstände die ordentliche Deputation genannt. Die Kreiskanzlei und das Kreisarchiv befanden sich in der württembergischen Directorialresidenz Stuttgart.

Auch der Schwäbische Kreis war einer von den sogenannten vorderen oder vorliegenden Reichskreisen, die wiederholt in einen engeren Bund zur Abwehr des westlichen Erbfeindes zusammen traten. Mit dem Fränkischen und Baierischen Kreise hatte er auch gemeinschaftliche Münzprobationstage angestellt. Zum Reichsheere mußte der Schwäbische Kreis, zufolge der Kriegsverfassung von 1681, im Ganzen 1321 Reiter und 2707 Fußgänger stellen, und zur Reichsoperationskasse, nach dem Ausschreiben von 1707, einen Beitrag von 31,271 Gulden 58 Kreüzer 5 Pfennige leisten. Die Kreistruppen, welche stets unter Waffen standen, waren in 4 Regimenter zu Fuß, jedes zu 12 Kompagnien, 1 Regiment Dragoner und 1 Regiment Küraßreiter, jedes von 8 Kompagnien, eingetheilt. Der Kreisoberste führte den Titel General-Feldmarschall.

Weil der Schwäbische Kreis in Bezug auf das kirchliche Bekenntniß zu den gemischten Kreisen gehörte, so ernannte er zum Reichskammergericht zwei Assessoren, einen katholischen und einen evangelischen. War die Stelle des katholischen Beisitzers erledigt worden, so wurde dies dem Bischof zu Constanz angezeigt, welcher seinen katholischen Mitständen davon Nachricht gab, die sodann einmüthig, oder durch Mehrheit der Stimmen, die vom Bischof ihnen vorgeschlagene Person annahmen, oder auch die Ernennung dem Bischof überließen, der in beiden Fällen die gewählte oder ernannte Person dem Kammergericht präsentirte. War der evangelische Assessor gestorben, so bekam der Herzog zu Württemberg die Nachricht von diesem Todesfall; der Herzog berichtete aber, unter Beifügung des kammergerichtlichen Schreibens, weiter an den Markgrafen zu Baden-Durlach und an die Stadt Ulm, die sich beide mit den übrigen evangelischen Mitständen und Bankgenossen über die zu ernennende Person dahin vereinbarten, daß sie dem Herzoge zu Württemberg mehrere Candidaten vorschlugen, denen derselbe, wenn er sich mit den Mitständen nicht vergleichen konnte, in seiner Eigenschaft als Kreisausschreibender Fürst auch einen Candidaten hinzufügte; dem Kammergerichte aber blieb in allen Fällen die Wahl und Berufung des tüchtigsten anheim gestellt.

Während der Regierung Kaisers Friedrich III., 1440—1493, wurde der Schwäbische Kreis zur Aufrechthaltung des Landfriedens, in vier Viertel eingetheilt. Diese Eintheilung bestand noch vier Jahrhunderte später, und bewies sich, noch am Schluß dieses Zeitraums, in manchen Fällen als nützlich. Die Haüpter dieser Viertel waren: im ersten der Herzog zu Württemberg, im zweiten die Markgrafen von Baden, im dritten der Bischof zu Constanz und der Abt zu Kempten, und im vierten der Bischof zu Augsburg, zwischen den Flüssen Lech, Donau und Iller.

Die Länder des Schwäbischen Kreises waren folgende:

I. Das **Hochstift Constanz**, Costanz oder Costnitz hatte seine Lande und Güter, so weit sie zum Deütschen Reich gehörten, in Ober-Schwaben längs des Bodensees. Nach einer statistischen Aufnahme von 1717 bestanden die auf Reichboden liegenden hochstiftischen Lande aus 2 Städten, 7 Dörfern, 22 Weilern, 19 Höfen, einer Mannschaft von 1632 Personen, welche mehrentheils nur Rebleüte, d. i. Winzer, und Taglöhner waren, aus 1458 Haüsern, 2562 Reben, 9160 Jaucherte Ackerfeld, 4634½ Mannsmaade (d. i. Tagewerke, was ein Mann des Tages über mähen kann) Wiesenwachs und 2121⅜ Jaucherte Holzung. In diesem Nachweis waren jedoch die beiden Reichsherrschaften, welche das Bisthum besaß nicht enthalten.

1) Die vornehmsten bischöflichen Orte und Liegenschaften waren: — die Stadt Mersburg oder Mörsburg mit der bischöflichen Residenz; das Städtchen Mark- oder Marchdorf; die Reichsherrschaft Ittendorf; die Benedictiner-Mannsabtei Reichenau auf der Insel dieses Namens (bis 1535 ein unmittelbares Reichsstift); die Propstei Öhningen; die Vogteien Geienhofen am Zellersee, und Bollingen am Flusse Aach; und die Herrschaft oder das Amt Röthelen, in der Landgrafschaft Klettgau, mit den Dörfern Thengen, Herderen und Lienheim. (Der Fürst von Schwarzenberg, als gefürsteter Landgraf im Klettgau nahm die Landeshoheit über diese Herrschaft in Anspruch.)

2. Der Dompropstei gehörte die Reichsherrschaft Conzenberg an der Nordseite der Donau, nicht weit von der württembergschen Stadt Tuttlingen.

Der Fürstbischof und das Domkapitel besaßen auch auf Schweizer Boden in der Grafschaft Baden und im Thurgau mehrere Herrschaften, Vogteien und Gerichte. Die Besitzungen des Bischofs waren — in der Grafschaft oder Landvogtei Baden: die sogenannten aüßeren Ämter oder Vogteien, in denen der Bischof die niedere Gerichtsbarkeit hatte, nämlich Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl; — in der Landvogtei Thurgau: die Obervogteien Arbon, Bischofzell, Gottlieben, Güttingen, und die zur Abtei Reichenau gehörigen 11 Gerichtsherrlichkeiten Triboldingen, Mannenbach, Berlingen, Ermatlingen, Frutweilen, Steckborn, Müllheim, Langdorf, Heschickhofen, Mättendorf, Lustdorf; letztere drei

nur zur Hälfte. — Dem Domkapitel gehörten im Thurgau die Gerichte Langen-Rickenbach und Liebburg; — und dem Domdechant zu Constanz Pfyn zur Hälfte.

Das Hochstift führte seinen Namen von der Stadt Constanz, wohin es von seinem ersten Stiftungsorte Windisch, im Gebiete der Stadt Bern, 6 Meilen von Constanz, verlegt worden ist, was der Sage nach ums Jahr 570 geschehen sein soll! Als erster Bischof wird Egino genannt, aber zwei Jahrhunderte später, nämlich 781. Der Bischof hatte in Constanz auch seinen Wohnsitz, bis selbiger im 16. Jahrhundert nach Mersburg verlegt wurde. Die Kathedralkirche aber, der gebenedeieten Jungfrau oder dem Heil. Stephan (?) geweiht, blieb in Constanz, und eben so das Domkapitel, das aus 20 Domherren und 4 Expectanten bestand.

Der bischöfliche Kirchensprengel, zur Provinz Mainz gehörig, war der umfangreichste in Deütschland. Er erstreckte sich über den größten Theil von Schwaben, und einen großen Theil der Eidgenossenschaft, begriff 20 Collegiatkirchen, über 1000 Pfarren, 229 Klöster, und überhaupt 51 Landdechaneien.

Das Hochstift hatte vier Erbämter: das Marschallamt bekleideten die Freiherren von Sirgenstein, das Kämmereramt die Freiherren von und zu Ratzenried, das Truchsessenamt die Herren Zweier von Fuenbach, das Schenkenamt die Herren Segesser von Brunegg. Der Fürstbischof war beständiger Kanzler der Hochschule zu Freiberg im Breisgau, die ihn auch für ihren Richter in erster und zweiter Instanz erkannte. Seine Stellung als Kreisausschreibender Fürst gab zu öfteren und langen Streitigkeiten mit dem Herzoge zu Württemberg Veranlassung, ohne daß die Frage jemals entschieden worden, ob sie beide gleiche Rechte, oder der eine vor dem andern einen Vorzug besitze. Der Matrikularanschlag zu den Reichs- sowol als Kreis-Anlagen betrug zuletzt 116 Gulden 50 Kreüzer, mit Einschluß der Abtei Reichenau und der Herrschaft Ittendorf. Zu einem Kammerziele betrug der Beitrag des Hochstifts, mit Reichenau, 121 Thaler 68½ Kreüzer. Für die Reichsherrschaft Conzenberg hatte das Domkapitel zu den Kreisanlagen 18 Gulden zu entrichten. Von 1775 bis 1800 war Maximilian Christoph von Rodt der 81. Oberhirt des Bisthums Constanz (Episcopatus Constantiensis), von dem oben angeführten Bischof Egino an gerechnet, und wenn zwei Gegenbischöfe von 1080 bis 1084 mit gezählt werden.

II. Das **Hochstift Augsburg** lag mit seinen Landen von den

Voralpen an zwischen den Flüssen Lech, Iller und Donau zerstreüt, war aber hauptsächlich am erstern Flusse belegen. Es gehörten dazu folgende 14 Ämter:

Das Rentamt Dillingen, an der Donau, mit der fürstbischöflichen Residenzstadt gleiches Namens (seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beim Hochstift durch Schenkung des Bischofs Hartmann, letzten Grafen von Dillingen, † 1286), die Pflegämter Aislingen an der Donau, Westendorf-Killenthal am Lech, Zusmershausen am Flusse Zusam, Pfaffenhausen am Flusse Mindel (seit dem Ende des 13. Jahrhunderts beim Hochstift durch Kauf Seitens des Bischofs Wolfhard von Roth, † 1302), Schöneck am Flusse Günz (ebenfalls von Wolfhard erkauft), Bobingen mit der Straßvogtei zwischen Wertach und Lech, Schwabenmünchen zwischen ebendenselben Flüssen im sogenannten Lechfelde, Buchloe am Flüßchen Gebnach, Leeder unweit des Lech, Oberdorf an der Wertach, Nesselwang, Sonthofen an der Iller, und die Stadt Füssen.

Ottilienberg, Altensberg, Sulzschmidt, Autenried, Anhofen, Donau-Altheim, Lindau, Rieblingen und andere adliche Güter und Ortschaften, gehörten zu der unmittelbaren Reichsritterschaft des Viertels an der Donau, und waren vom Hochstifte in verschiedenen Zeiten erworben worden. In Tirol hatte es zu Lurx eine Zollstätte und zu Botzen einen Meierhof. Auch das Domkapitel besaß viele ihm eigenthümliche Dörfer, Güter und Gefälle.

Der Ursprung des, dem Heil. Udalrich geweihten, Bisthums Augsburg (Episcopatus Augustanus) pflegt man ins Jahr 590 zu setzen; der erste beglaubigte Bischof, nämlich der Heil. Simpert, ein Herzog von Baiern, wird aber erst im Jahre 788 genannt, und von dem an hat die Kathedrale zu Augsburg 58 Bischöfe gehabt, bis zum Jahre 1768, als Clemens Wenzeslaw, Herzog zu Sachsen, den Bischofsstuhl bestieg. Er war zugleich Erzbischof zu Trier, Bischof zu Freising und zu Regensburg, so wie gefürsteter Propst zu Ellwangen; und er war derjenige Reichsfürst, welcher durch die Aufmunterung und Unterstützung, die er den, vor der Revolution feig ausreißenden Franzosen zu Theil werden ließ, soviel Unheil über sein Deütsches Vaterland gebracht hat. Sein Vorgänger war Joseph, Landgraf zu Hessen-Darmstadt, von 1740—1768.

Das Hochstift stand in der Reichsmatrikel mit einem Anschlage von 652 Gulden und zu einem Kammerziele trug es 189 Thaler $31^1/_{12}$ Kreüzer bei. Erbmarschall war ein Herr von Westernach, Erbkämmerer ein Herr von Freyberg, Erbschenk ein Herr von Welden, und Erbtruchseß ein Herr von Stadion. Die Kathedrale war in der freien Reichsstadt Augsburg, und ebendaselbst befand sich das, aus 40 Personen bestehende Domkapitel. In dieser Stadt hatte auch der Fürstbischof einen Hof, ein Oberst-Burggrafenamt, ein Rent-, Hof-

kasten-, Wag- und Frohn-Zollamt, ein Steüer, Pfalzpropst- und ein Zollamt. Die geistlichen sowol als weltlichen hohen Collegien befanden sich zu Dillingen. Die Diöcese Augsburg gehörte zur Provinz Mainz und reichte gegen Morgen über den Lech bis an die Bisthümer Regensburg und Freising, gegen Mittag au die Bisthümer Brixen und Chur, gegen Abend an das Bisthum Constanz, und gegen Mitternacht jenseits der Donau an die Bisthümer Eichstädt und Würzburg.

III. Die **fürstliche Propstei Ellwangen**, an der Gränze des Fränkischen Kreises, zwischen der Grafschaft Öttingen, einem Theile des Herzogthums Württemberg, der Reichsstadt Aalen, der Grafschaft Limburg und dem Fürstenthum Onolzbach gelegen, bestand aus —

Dem Stadtamman-Amte Ellwangen mit der Stadt gleiches Namens, der Residenz des gefürsteten Propstes, und den Ämtern Jaxtzell, Neüler, Röthlein, Tannenberg, Wasseralfingen, Abts-Gmünd, Kochenburg und Heüchlingen.

Dieses Stift ist aus einem Benedictiner-Kloster entstanden, dessen Gründung man ins Jahr 764 zu setzen pflegt, und das in der Folgezeit zu einer Abtei erhoben, diese aber 1460 in eine weltliche Propstei verwandelt wurde, deren Pröpste schon vor 1555 auf den Reichstagen unter den Fürsten gesessen haben. Reichsmatrikularanschlag 80 Gulden; Kammerzielbeitrag 175 Thaler 78¾ Kreüzer. Der Herzog zu Württemberg war Schutzherr des Stifts, dessen Erbämter des Marschalls, Kämmerers, Schenken und Truchsessen von den freiherrlichen Familien Adelmann zu Adelmannsfelden, Freiberg-Essenberg, Rechberg zu Hohen-Rechberg und Schwarzach zu Horn besessen wurden. Der Propst unterhielt eine Regierung, den geistlichen Rath und die Hofkammer.

IV. Die **fürstliche Abtei Kempten** lag mit ihrem Gebiete zu beiden Seiten des Flusses Iller zwischen dem Hochstift Augsburg und der Grafschaft Königseck-Rothenfels gegen Mittag und der Grafschaft Waldburg gegen Mitternacht. Zu dieser Abtei gehörte:

Die sogenannte Stiftsstadt neben der Reichsstadt Kempten, bestehend aus der Stiftskirche St. Gordiani und Epimachi und St. Mariä, der fürstlichen Residenz, den Haushaltungsgebaüden und anderen Wohnhaüsern; die Marktflecken Buchenberg und St. Martinszell; das Schloß und Pflegamt Sulzberg; der Marktflecken Thingau; die Herrschaften Wagegg, Westerriedt und Günzburg; der Markt Dietmannsried; das Schloß und Pflegamt Zum Falken; die Schlösser und Herrschaften Rotenstein, Calde, Grönenbach, Teisselberg-Hetzlinshofen-Erbishofen, Hohenthan und Kemnath; so wie der Flecken Legau.

Karl's des Großen Gemalin, Hildegard, hat im Jahre 773 das Benedictiner-Kloster Kempten (Abb. Campidonensis Ord. Bened.),

wenn nicht gestiftet, doch erneüert und demselben ihr mütterliches Erbtheil an Gütern, Liegen- und Herrschaften geschenkt, weshalb das Stift ihr Bildniß in seinem Wappen führte. Vielleicht war es schon Karl der Große, der dem, als ersten bekannten, Abte Audogar I., 773—796, die fürstliche Würde verlieh, gewiß aber ist es, daß in der Mitte des 12. Jahrhunderts der Abt zu Kempten unter die geistlichen Fürsten gerechnet wurde. Das Stift hat von 773 an bis zu seiner Auflösung im Jahre 1803, also während seines tausendjährigen Bestandes 104 Äbte gehabt; der letzte war Castolus Reüchlin von Meldegg, der 1793 gewählt wurde, † 1804. Der Fürstabt zu Kempten war der römischen Kaiserin Erzmarschall und nahm derselbe bei ihrer Krönung den ihr von dem Einweihenden übergebenen Scepter zuweilen ab und überreichte ihr denselben wieder. Sein Matrikularanschlag betrug 152 Gulden und zu einem Kammerziele gab er 182 Thaler 56 Kreüzer. Die Abtei wurde zwar zur Diöcese Constanz gerechnet, dennoch war der Abt in geistlichen Dingen exemt und stand mithin unmittelbar unter dem päpstlichen Stuhle. Das Kapitel zählte 20 Mitglieder, die allesammt adlichen Standes sein mußten.

Was die Erbämter dieser gefürsteten Abtei betrifft, so erkannte Kur-Baiern das Truchsessen-, Kur-Sachsen das Schenken-, die Grafen von Montfort das Marschall-, und die Landgrafen von Nellenburg das Kämmerer-Amt. Diese Erbämter bestanden mehr in Beschirmung des Stifts, als in Dienstleistungen; letztere wurden, wenn sie vorkamen, von Unterbeamten übernommen, und diese waren, der vorstehenden Reihe nach, die Herren von Roth, Bodman, Prasberg und Werdenstein. Die Verwaltung des Stifts war wie in Ellwangen geordnet.

V. Das **Herzogthum Württemberg** und **Teck**, aus vielen Graf- und Herrschaften bestehend, welche theils durch Kauf, theils durch Heirath, theils auf dem Wege der freien Übertragung, aber auch gewaltsamer Erwerbung an das Haus Württemberg gekommen sind, gränzte gegen Mitternacht an das Hochstift Speier, an Kur-Pfalz, den Kreichgau, die Grafschaft Hohenlohe und das Gebiet der Reichsstadt Schwäbisch-Hall, gegen Morgen an die Grafschaft Limburg, die Gebiete der Reichsstädte Gmünd und Ulm, an die Herrschaften Rechberg, und Wiesensteig, und in Beziehung der Herrschaft Heidenheim an die Propstei Ellwangen, die Grafschaft Öttingen und einen Strich vom Herzogthum Neüburg; gegen Südosten an das österreichische Gebiet;

gegen Mittag auch an das österreichische und ferner an das fürstenbergsche, zwifaltensche, zollerische, rothweilsche und andere kleinere Gebiete, ingleichen an den Breisgau; endlich gegen Abend an das fürstenbergsche Gebiet, an die bischöflich-strasburgschen Ämter Oberkirch und Oppenau, und an die Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach, von welch' letzteren Ländern das Herzogthum Württemberg durch den Schwarzwald geschieden wurde.

Den beträchtlichsten und fruchtbarsten Theil der schwäbischen Kreislande ausmachend, zerfiel das Herzogthum in vier Abtheilungen, welche folgende waren:

1. Die hochfürstlichen weltichen Ämter und Städte, welche, 59 an der Zahl, unter der fürstlichen Rentkammer standen, und hier in der Zeitfolge, wie sie an das Haus Württemberg gekommen sind, aufgeführt werden, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß die Zeit der Erwerbung der 6 ersten Ämter, welche am längsten bei diesem Hause sind, unbekannt ist.

Stuttgart, Cantstatt[1]), Waiblingen, Schorndorf, Leonberg, Göppingen.

Folgende Ämter ꝛc. sind seit 1254 von Württemberg erworben worden.

Urach; Münsingen; Nürtingen; Backnang; Marbach; Beilstein mit der Herrschaft Stettenfels und Gruppenbach; Neüffen; Calw; das Städtchen Wildbad; die Ämter und Städte Neüenbürg; Rosenfeld; Brackenheim; Dornstetten; Winnenden; Güglingen; Gröningen; Vaihingen; Tübingen; Herrenberg; Böblingen; das Städtchen Sindelfingen; die Ämter und Städte Heübach; Lauffen; Botwar; Tuttlingen mit den Herrschaften Lupfen, Karpfen und Falkenstein; Dornhan mit der Herrschaft Sterneck; Nagold; die kleine Stadt Ebingen; die Ämter und Städte Hornberg; Kirchheim unter Teck[2]); Murhard mit dem Kloster dieses Namens; Bahlingen; Bietigheim; Wildberg; Blaubeüren, Stadt und Forstamt; Sulz; Pfullingen; Weinsberg; Neüstadt; Meckmühl; das Kloster Maulbronn mit seinem Amte; die Herrschaft Heidenheim mit dem Kloster Herbrechtingen; die Bergfeste Hohentwiel; die Herrschaft oder das Amt Steüßlingen; die Stadt und das Amt Besigheim; das Amt Mundelsheim; die Ämter und Städte Freüdenstadt; Altensteig; Liebenzell; Sachsenheim; das Dorf Höpfigheim; endlich die Stadt und das Amt Ludwigsburg.

2. Die hochfürstlichen Kammerschreiberei-Güter, welche unter der Kammerschreiberei-Verwaltung standen, und, als eigenthümliche Güter der regierenden Fürsten mit den Kammergütern nicht zu verwechseln sind. Dahin gehörten:

---

[1]) In dem Amte Cantstadt liegt die Burg Württemberg (neüere Schreibart), Wirtenberch, Wirdeneberch, Wirtenberk, Wirtemberg, Würtemberg, welche bis 1320 die Residenz der Grafen von Württemberg gewesen ist.

[2]) Bei Kirchheim lag auf einem hohen, den Rand des Alb-Plateaus überragenden, Berggipfel das uralte Schloß Teck, welches im Bauernkriege 1525 zerstört wurde.

Gomaringen, Marschalkenzimmer, Winnenthal, Stetten im Remsthal, Hohen-Karpfen mit Hausen ob Frena, Gochsheim, Freüdenthal, Heimsheim, Wendlingen, Köngen, Neidlingen, Brenz, Weiltingen, Liebenstein, Stamheim und Ochsenberg.

Die Herrschaften Welzheim und Justingen waren zwar auch Kammerschreiberei-Güter; jene aber gehörte zum Fränkischen Kreise, diese hatte eine besondere Stelle und Stimme beim Schwäbischen Kreise, daher sie unten in ihrer Ordnung vorkommen wird.

3. Die Klöster und die dazu gehörigen Ämter, welche vor der Reformation unter den Prälaten dieser Klöster gestanden haben, und deren Einkünfte, großentheils zum Besten der Kirchen und Schulen und ihrer Diener, vom fürstlichen Kirchenrathe verwaltet wurden. Dahin gehören:

Die Klosterämter Blaubeüren, Anhausen, Königsbronn, Adelberg, Denkendorf, Bebenhausen, Hirsau, St. Georgen oder Jörgen, Lorch, Alpirsbach un Herrenalb, letzteres mit Einschluß der Ämter Derdingen und Merklingen.

4. Ausländische Land- und Ortschaften, welche Lehen des Hauses Württemberg waren, oder in denen dasselbe gewisse Gerechtsame und Einkünfte besaß. Lehnsträger und Landsassen waren seit 1510 die Besitzer —

1) Der Grafschaft Löwenstein, welche der fürstlichen und gräflichen Linie des Hauses Löwenstein-Wertheim so gehörte, daß —

a) die Fürsten das Amt Abstadt-Wildeck; und

b) die Grafen die Ämter Löwenstein und Sulzbach an der Murr besaßen,

2) In ven Reichsstädten Eßlingen, Giengen, Heilbronn, Pfullendorf, Reütlingen, Rothweil, Speier, Weil und Schwäbisch-Gmünd; in den österreichischen Orten Haigerloch und Schelklingen, im ulmschen Orte Langenau, und im hallschen Orte Westheim im Rosengarten, hatten die württembergschen Klöster ihre Pfleger. In Schwäbisch-Gmünd war ein württembergscher Geleitsreiter; und in dem freiherrlich-rackenitzschen Orte Stotzingen ein Pfleger. Endlich gehörte zu dieser Klasse —

3) Die Pfarren Bibersfeld, Gölzhausen, Hochdorf bei Enzweihingen, Mühlhausen an der Enz, Pflummern und Weiler im Weinsberger Thal.

Vor hundert Jahren, 1754, hatte das Herzogthum Württemberg auf 185 Q.-Meilen 477,115 Einwohner, die in 68 Städten und Städtchen, und ungefähr 1200 Marktflecken, Flecken, Dörfer und Weiler vertheilt waren.

Zur württembergschen Landschaft gehörten, weil sich die Ritterschaft reichsunmittelbar zu erhalten gewußt hatte, nur zwei Stände, nämlich der Stand der Prälaten oder Äbte, von den 14 oben genannten ehemaligen Klöstern, und der aus 68 Mitgliedern bestehende Stand der Städte und Ämter. Allgemeine Landtage wurden sehr

selten abgehalten. Geschah es bei wichtigen Angelegenheiten, so kamen alle Prälaten und von jeder Stadt ein Bürgermeister zu Stuttgart im Landschaftsgebaüde zusammen. Aus der Gesammtheit der Landtagsglieder wählte man 4 Prälaten und 12 Bürgermeister, welche die ganze Landschaft vertraten und sich in den engern und größern Ausschuß theilten. Jeder dieser Ausschüsse bestand aus 2 Prälaten und 6 Bürgermeistern und hatte Landschaftsconsulenten, Landschaftseinnehmer und seine Unterbeamten. Diese Ausschuß-Landschaft versammelte sich jährlich zwei bis drei Mal und blieb, je nach dem Umfang der Geschäfte, vier bis acht Wochen zusammen. Ihr lag die Erhebung der Steüern und der Accise ob, deren Ertrag auf 2 Millionen Gulden gerechnet wurde.

Die herrschende Kirche im Herzogthum Württemberg ist seit den Tagen der Kirchenverbesserung die evangelisch-lutherische geblieben. Zwar kehrte der Landesherr, Herzog Karl Alexander, 1712 in den Schooß der allein seligmachenden Kirche zurück, allein er sowol, als sein Nachfolger, Herzog Karl Eugen, haben von 1729 an bis 1750 nicht blos der Landschaft, sondern auch der evangelischen Körperschaft auf dem Reichstage in feierlichen Urkunden die bündigste Versicherung ertheilen müssen, daß in der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung des ganzen Herzogthums nicht die geringste Änderung und Neüerung gemacht werden, und es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des Religions- und westfälischen Friedensschlusses, und den darauf sich gründenden fürstlichen Reversalien und Landesverträgen unveränderlich verbleiben solle. Herzog Friedrich Eügen, jenes Herzogs Bruder, ließ seine Kinder im evangelischen Glauben erziehen, und darum ist mit dessen ältesten Sohne, Friedrich, der dem Vater in der Regierung folgte, das Haus Württemberg seit 1797 wieder ein evangelisch-lutherisches Fürstenhaus geworden.

Es gab im ganzen Herzogthum 555 Pfarren mit 829 Filialen und ungefähr 50 Diaconien. Die Pfarren waren unter 38 Special- und diese unter 4 General-Superintendenten vertheilt. Die Special-Superintendenten, oder, wie man in Württemberg sagt, Superattendenten, welche Decani, und im gemeinen Leben schlechthin Speciale genannt werden, verwalteten, wie auch heüte noch, neben ihren Decanaten, die Pfarre des Orts, wo sie wohnen; die General-Superintendenten, im gemeinen Leben Generäle genannt, waren allemal die Äbte zu Bebenhausen, Adelberg, Maulbronn und Denkendorf. Der Synodus,

welcher jährlich im September und October gehalten wurde, bestand aus dem Consistorio mit 3 Räthen und den 4 General-Superintendenten. Alle Pfarren wurden vom Consistorio besetzt, und eben dasselbe schlug auch zur Besetzung der Dekanate, Abteien und Diaconate in den drei Hauptstädten des Landes und der Professoren-Stellen am Gymnasio und in den Klöstern jedes Mal drei Candidaten vor, von denen das geheime Rathscollegium die bestempfohlenen wählte. Die lutherische Kirchenverfassung des Herzogthums duldete es, nach dem Obengesagten, im 18. Jahrhundert nur, daß der Landesherr sich der katholischen Kirche wieder zugewandt hatte und er den Gottesdienst derselben in der fürstlichen Hofkapelle zu Stuttgart, auch zu Ludwigsburg üben durfte; aber sie duldete es nicht, daß katholische Kirchen, Kapellen, Altäre, Bilder weder neü errichtet, noch alte und ungebrauchte dazu wieder eingerichtet würden, noch litt sie Processionen, Wallfahrten, oder die Einrichtung neüer katholischer Begräbnißplätze. Auch von den Reformirten wurde es nur geduldet, daß sie ihren Gottesdienst zu Stuttgart in einem Hause halten durften. Auch Waldenser gab es theils in den sogenannten wälschen Dörfern, theils als Handwerker in einigen Städten, und diese genossen die Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes. Juden aber wurden, vermöge eines vom Herzoge Christoph, dem Muster eines Regenten, von 1550 bis 1568, erlassenen Gesetzes, nicht geduldet, außer daß in Stuttgart unter dem besonderen Schutze des herzoglichen Hofes zwei oder drei Familien lebten, und daß in den, seit Erlassung jener Gesetzes, neü erworbenen Gebieten die daselbst schon ansässig gewesenen Bekenner des mosaischen Glaubens auch ferner geduldet wurden.

In keinem Lande des evangelischen Deütschlands gab es im Lauf des 18. Jahrhunderts zum Unterricht der studirenden Jugend und insonderheit derer, die sich der Gottesgelahrtheit widmeten, so viele und so treffliche Anstalten, als im Herzogthum Württemberg. Außer der Universität zu Tübingen, der Alma Eberhardina, die noch zur katholischen Zeit vom Grafen Eberhard V. im Jahre 1477 gestiftet wurde, außer dem damit verbundenen fürstlichen theologischen Stipendium, einem Seminar für 300 junge Theologen und darüber, gab es damals schon und seit langer Zeit ein fürstliches Gymnasium zu Stuttgart und vier Klosterschulen, zwei höhere zu Bebenhausen und Maulbronn und zwei niedere zu Blaubeüren und Denkendorf, woselbst alle Schüler mit Wohnung, Kleidung, Beköstigung und Unterricht unentgeldlich

versehen wurden, wogegen bei ihrer Aufnahme die feierliche Verpflichtung abgegeben werden mußte, daß jedes Jahr mit 50 Gulden vergütet werden solle, wenn diese oder jene Vorschrift nicht erfüllt würde; zu den Fällen dieser Geldpön rechnete man insonderheit auch den Abfall von der evangelischen Religion, und rechnete ihn zu den groben Verbrechen. Das Herzogthum Württemberg zählte schon vor hundert Jahren über 50 lateinische Trivialschulen, an deren jeder zwei bis fünf Lehrer, Präceptoren und Provisoren, auch Collaboratoren genannt, thätig waren. Ist es bei dieser Einrichtung des Bildungs- und Unterrichtswesens zu verwundern, daß Württemberg, ein so kleines Land, so viele ausgezeichnete Köpfe hervorgebracht hat, die dem deütschen Geiste, der deütschen Literatur und Gelehrsamkeit zur Zier für ewige Zeiten gelten!

Am 21. Juli 1495 wurde die württembergsche Grafschaft auf dem Reichstage zu einem Herzogthume erhoben. Die Grafschaft Teck kam zur einen Hälfte 1325, zur andern Hälfte 1381 an das Haus Württemberg. Der Titel war seit dem Ende des 15. Jahrhunderts: Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim und Justingen. Das Haus Württemberg besaß das Reichspanier-Amt. Mit dieser Sturmfahne des heil. Röm. Reichs Deütscher Nation wurden die Grafen zu Württemberg im Jahre 1336 belehnt. Die Herzoge waren auch des Reiches Jägermeister, worauf der große Jagdorden zielt, den Herzog Eberhard Ludwig 1702 stiftete und 1719 erneüerte und erweiterte, und dessen Haupt und Ordensherr der Herzog zu Württemberg war. Auch die Erbämter dieses Landes wurden bei dessen Erhebung zum Herzogthum erneüert. Das Erbschenkenamt besaß zuletzt die freiherrliche Familie von Wallbrunn; im 16. Jahrhundert waren die Herren von Thumben Erbmarschälle, die Gültlinger Erbkämmerer und die Speten Erbtruchsessen. Nur wegen Württemberg hatte der Herzog Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, nicht wegen Teck, obwol auch wegen dieses Herzogthums die Stimmführung nachgesucht und beim Reiche von zwei Kaisern 1699 und 1708 befürwortet worden war. Der Reichsmatrikularanschlag des Herzogs wegen des Herzogthums Württemberg, der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard, der Grafschaft Löwenstein und der Reichsherrschaft Justingen betrug 1848 Gulden, und zu einem Kammerziele trug er 968 Thaler 65 Kreüzer bei.

Die Herzoge zu Württemberg hatten ihre Residenz und Hof-

haltung ordentlicher Weise in Stuttgart, der Landeshauptstadt; die zweite Residenzstadt war Ludwigsburg, eine neüe Stadt, welche Herzog Eberhard Ludwig seit 1704 angelegt hat. Zu Waltenbuch war ein Lust- und Jagdschloß; und noch an mehreren anderen Orten gab es landesfürstliche Schlösser, wiewol nicht in bewohnbarem Zustande.

Die höchsten Landescollegien waren: das geheime Staats- und Cabinets-Ministerium mit der geheimen Cabinetskanzlei, worin der Herzog selbst den Vorsitz führte; das geheime Rathscollegium, das Regierungsrathscollegium, das Consistorium, der Kriegsrath, das Rentkammercollegium, das Kirchenrathscollegium. Diese Behörden hatten eine Menge Deputationen für die Verwaltung der einzelnen Geschäftszweige. Der höchste Gerichtshof, das Hofgericht genannt, hatte seit 1514 seinen Sitz in Tübingen, woselbst er sich jährlich ein Mal versammelte. Er bestand unter dem Vorsitz des Oberhofrichters aus Beisitzern der adlichen, gelehrten und Landschaftsbank. Der hochfürstliche Kriegsstaat umfaßte im Jahre 1759 eine Leibwache zu Pferde, ein Corps Grenadiere zu Pferde, 1 Regiment Panzerreiter, 1 Regiment Dragoner, 1 Husaren-Regiment, das Contingent zum Dragoner-Regiment des Schwäbischen Kreises, 2 Bataillone Leibwache zu Fuß, 7 Regimenter zu Fuß, und ein Corps schweren Geschützes, zusammen etwa 14,000 Mann, die aber später auf 5600 Mann ermäßigt wurden, unter Anführung von — zehn Generalen!

Die Markgrafschaft Baden lag an der östlichen Seite des Rheins und bestand eigentlich aus dem Strich Landes, welcher zwischen der Pfinz und dem Schwarzbache liegt. Der mitternächtliche Theil dieses Landes, zwischen den Flüssen Pfinz und Alb wurde bis zum Jahre 1771 die niedere Markgrafschaft, oder von der Hauptstadt Durchlach die Markgrafschaft Baden-Durlach, alles Übrige aber die obere Markgrafschaft, oder von der Hauptstadt Baden, die Markgrafschaft Baden-Baden genannt.

Diese Theilung des badenschen Landes stammte von den Markgrafen Bernhard III. † 1534, dem Stifter der badenschen Linie, und Ernst, † 1553, dem Stifter der durlachschen Linie. Die Linie Baden-Baden erlosch 1771 mit August Georg, und Karl Friedrich von Baden-Durlach erbte die baden-badenschen Lande. Diese Vereinigung der gesammten Markgrafschaft Baden, mit Einschluß der Markgrafschaft Hochberg, welche der Linie Baden-Durlach gehörte, übte auf die Stellung des Hauses Baden im Reichsfürstenrathe und beim Schwä-

bischen Kreise keinen Einfluß aus; denn es blieben ihm, bis zum Ausbruch der französischen Revolution, und auch noch später, eine doppelte Vertretung, oder vielmehr eine dreifache, die dritte Stimme nämlich wegen der Markgrafschaft Hochberg. Die im Deütschen Reiche vertretene Markgrafschaft Baden bestand demnach aus drei Theilen, und diese waren in der Ordnung, wie sie auf den Kreistagen erschienen und aufgerufen wurden, folgende:

VI. Die **obere Markgrafschaft Baden** (früher Baden-Baden), und dazu gehörte:

1) Die obere Markgrafschaft an sich mit den Städten und Ämtern Rastatt-Kuppenheim, Baden, Ettlingen, Steinbach, Bühel-Groschweier, Stollhofen nebst Schwarzach. (Stadt und Amt Beinheim, an der Westseite des Rheins, stand unter französischer Hoheit).

2) Das Amt Kehl, woran Baden ein Viertel hatte und zu dessen Bann die verfallene Reichsfestung Kehl gehörte, die der Markgraf zu Baden-Baden 1754 mit seinem Reichscontingent besetzen ließ, nachdem der Schwäbische Kreis seine Mannschaft, welche als Besatzung darin gelegen, herausgezogen hatte.

3) Das Amt Stauffenberg, in der Ortenau, zwischen den Städten Oberkirch und Gengenbach.

4) Die Herrschaft Mahlberg, weiter hinauf am Rhein, zwischen der Landvogtei Ortenau und dem Breisgau, welche 1629 an Baden-Baden gekommen ist.

5) Die Landvogtei Ortenau, unter welcher Benennung im weitern Sinne das Land zwischen dem Breisgau und der Markgrafschaft Baden, dem Schwarzwald und dem Rhein verstanden wurde, im engern, hier gültigen Sinne begriff die Ortenau aber nur die Vogteien Griesenheim, Appenweiher, Ortenberg und Acheren, über welche die Markgrafen einen Landvogt setzten, der in der Reichsstadt Offenburg seinen Sitz hatte.

Wegen dieser obern Markgrafschaft hatte das Haus Baden einen Reichsmatrikularanschlag von 264 Gulden und zu einem Kammerziele 174 Thaler 44½ Kreüzer beizutragen. Vor der Vereinigung beider Landestheile, also vor 1771, bestanden die baden-badenschen Landes-Dicasteria aus dem geheimen Rath, dem Hofrath und der Hofkammer, die in der fürstlichen Residenzstadt Rastatt ihren Sitz hatten. Baden aber, dieser wegen seiner warmen Bäder von Alters her so berühmte Ort, war die eigentliche Hauptstadt der obern Markgrafschaft, von der das fürstliche Haus bereits im 12. Jahrhundert den Namen getragen hat.

VII. Die **untere Markgrafschaft Baden** (früher Baden-Durlach), bestand aus:

Dem Oberamte Karlsruhe, mit der seit 1715 vom Markgrafen Karl erbauten neüen Hauptstadt Karlsruhe und den Ämtern Mühlburg, Graben und

Staffort; aus den Oberämtern Durlach und Pforzheim, den Ämtern Stein, Langensteinbach und Roth und dem Marktflecken Münzesheim, im Kraichgau.

VIII. Die Markgrafschaft Hochberg. Zu derselben gehörten:

1) Die eigentliche Markgrafschaft Hochberg, deren Bestandtheile am und um den Kaiserstuhl, zwischen dem Rhein und dem Schwarzwald zerstreüt lagen, und die im baden-durlachschen Ländercomplex ein Oberamt bildeten, das in vier Viertel getheilt war, und in der Stadt Emmendingen seinen Sitz hatte.

2) Das Amt Sulzburg, zwischen dem österreichischen Breisgau und der Herrschaft Badenweiler.

3) Die Herrschaft Röteln, gleichfalls unter einem Oberamtmann, der in Lörrach seinen Sitz hatte.

4) Die Landgrafschaft Sausenberg, im Gebirg, ein uraltes Stammland der Markgrafen von Hochberg, mit dem Städtchen Schopfheim.

5) Die Herrschaft Badenweiler, das edelste Stück der gesammten markgräflichen Lande, auch ein Oberamt ausmachend, welches in dem Marktflecken Mühlheim seinen Sitz hatte. Die Herrschaft zerfiel in die oberen und unteren Vogteien.

Das frühere Haus Baden-Durlach, also genannt, weil es in der Stadt Durlach, und vorher in der Stadt Pforzheim residirt hatte, stand wegen der untern und der Markgrafschaft Hochberg in der Reichsmatrikel mit einem Anschlage von 302 Gulden, und zu einem Kammerziele gab es 174 Thaler 44½ Kreüzer. Die hohen fürstlichen Collegien waren in der Residenz Karlsruhe der geheime Rath, der Hofrath, der Kirchenrath und das Ehegericht, die Rentkammer und die derselben untergeordnete Rechnungskammer. Diese Behörden bildeten von 1771 an die Landesstellen für die gesammten markgräflich badenschen Lande.

Das fürstliche Haus Baden-Baden besaß überdem noch die Herrschaft Grävenstein, aus dem Amte Rothalben bestehend, so wie einen beträchtlichen Theil der Grafschaft Sponheim, beide im Oberrheinischen Kreise; sodann die Grafschaft Eberstein, welche unter den Grafschaften des Schwäbischen Kreises in ihrer Ordnung vorkommen wird; die Herrschaft Rodemachern im Herzogthum Luxemburg, unter der Landeshoheit des Erzhauses Österreich; und unter derselben Landeshoheit viele Herrschaften im Königreich Böheim, die auf zweierlei Weise an das fürstliche Haus gekommen waren, erstens, durch Testament der ersten Gemalin des Markgrafen Leopold Wilhelm, Sylvia Katharina, geb. Gräfin Carentin Millesimo (die Herrschaft Lobositz, aus vier großen Ämtern bestehend), und zweitens, durch die Gemalin des Markgrafen Ludwig Wilhelm, Francisca Sybilla Augusta, geb. Herzogin zu Sachsen-Lauenburg (die Herrschaften Schlackenwerth, Teüsing, Podersam, Töppelsgrün, Pürlos, Hawenstein, Kupferberg, Raudnitz und Udritsch). Unter französischer Oberhoheit: das Amt Beinheim, im Ober-Elsaß, 1402 erkauft.

Der Titel des regierenden Fürsten war: Markgraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und

Ehrenstein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr und Mahlberg, der Landvogtei Ortenau und Kehl. Wegen der Herrschaften Lahr und Mahlberg, welche einer besonderen Linie der Herren von Hohen-Geroldseck gehörten, deren Mannsstamm 1426 ausstarb, verglichen sich 1629 Baden-Baden und Nassau dahin, daß letzteres Haus die Herrschaft Lahr übernahm, das badensche Haus jedoch fortfuhr, den Titel davon zu führen. Die Markgrafen erhielten 1397 vom Kaiser Wenzel das Privilegium, das weder sie selbst, noch ihre Diener, Leüte und Untersassen vor ein Landgericht oder ein anderes weltliches Gericht, „um irgend einer Schuld oder Sache willen geheischt oder geladen, noch über sie ein Urtheil gesprochen werden sollte, das kaiserliche und Reichshofgericht allein ausgenommen," ein Privilegium, welches vom Kaiser Friedrich III. im Jahre 1442 bestätigt wurde. Markgraf Karl Wilhelm, welcher, wie oben erwähnt, die neüe Residenzstadt Karlsruhe erbauen ließ, stiftete am 17. Juni 1715, bei Legung des Grundsteins zum Schlosse, zum Gedächtniß dieser Begebenheit, den Orden der Treüe.

Das fürstliche Haus sowol, als der größte Theil seiner Unterthanen, hatte in den Tagen der Kirchenverbesserung die evangelisch-lutherische Lehre angenommen. In der obern Markgrafschaft kam es aber vor, daß der Herzog in Baiern, als Vormund des Markgrafen Philipp von Baden-Baden, seit 1569 die Regierung führend, die evangelische Lehre und ihre gottesdienstliche Übung wieder abschaffte, und als eifriger Katholik seine Pflegbefohlenen in den Schooß der allein seligmachenden Kirche zurückführte, der sich auch Philipp's Nachfolger, Markgraf Eduard, zuwendete. Den reformirten Gottesdienst hatten in der untern Markgrafschaft die von französischen Flüchtlingen angelegten Gemeinden in Karlsruhe, Pforzheim und in den Dörfern Friedrichsthal und Wälschonüreüth. Auch in diesem Theile des Landes gab es einige römische Gemeinden, so zu Karlsruhe, zu Dottingen und Balrechten, Inglingen und Stetten, und das gemmingische Gebiet, Oberamts Pforzheim, war ganz katholisch. Bötzingen, Oberschafhausen und das Prechthal wurden von Katholiken und Lutheranern bewohnt. Juden gab es hin und wieder. In Karlsruhe war ein Gymnasium illustre, welches in Durlach 1583 und 1596 gestiftet worden war; in Pforzheim und Lörrach Pädagogien. Die badenschen Lande wurden absolut monarchisch regiert; Landstände gab es in ihnen nicht, längst schon waren sie zur Ruhe gelegt. Unter dem angesessenen Adel wurden vor hundert Jahren folgende fürstliche Lehnsträger genannt:

St. André, Böckel, Gemmingen, Leütrum, Münzesheim, Reichenstein, Schilling von Canstatt u. a. m.

IX. Die **gefürstete Grafschaft Hohenzollern, der hechingschen Linie**, mit allen ihren Regalien, Herrlichkeiten und Zubehör ein ganz freies Eigenthum und unlehnbar, war vornehmlich vom Herzogthum Württemberg, der österreichischen niederen Grafschaft Hohenberg, von der Herrschaft Haigerloch und der fürstenbergischen Herrschaft Trochtelfingen umgeben, und enthielt, außer —

Dem Hohenzollern, dem Stammhause des zollerschen Geschlechts und des nachmaligen Königshauses in Preüßen, die fürstliche Residenzstadt Hechingen, den Marktflecken Grosselfingen und die Dörfer Stetten, Rangendingen, Boll, Steinhofen, Burladingen, Gauselfingen, Killer, Starzel, Hausen, Stein, Weilheim, Jungingen, Thanheim, Owingen, Wülflingen u. m. a.

X. Die **hohenzollernschen Lande der sigmaringschen Linie** bestanden aus —

1. Der Grafschaft Sigmaringen, zwischen der österreichischen obern Grafschaft Hohenberg, einigen anderen österreichischen Städten und Gebieten, und zwischen württembergschem, fürstenbergschem und truchsessischem Gebiete, wozu gehörten:

Die fürstliche Residenzstadt Sigmaringen, die Dörfer Sigmaringen, Krauchenwiesen, Hausen, Langen-Enslingen und Bingen, so wie die Frauenklöster Habstall, Laitz, Gornheim, Inzhofen.

Die Grafschaft Sigmaringen war ehedem im Besitz der Grafen Werdenberg, zwischen denen und dem Erzhause Österreich 1482 ausgemacht wurde, daß die Grafschaft nach jener Aussterben an dieses zurückfallen solle. Als nun das werdenbergsche Geschlecht 1534 erlosch, belehnte das Erzhaus die Grafen von Hohenzollern mit dieser Grafschaft, über welche es sich auch die Landeshoheit vorbehielt. So war es auch mit den zur vormaligen werdenbergschen Grafschaft Vöringen oder Veringen gehörigen Dörfern Vöringen, Benzingen und Harthausen auf der Scheer, die dem Hause Hohenzollern-Sigmaringen gehörten (S. 95). Einer gräflichen Nebenlinie desselben gehörten die beim Erzhause zu Lehn gehende —

2. Herrschaft Haigerloch und Wöhrstein, von der Grafschaft Hohenzollern, dem Herzogthum Württemberg und der österreichischen Grafschaft Hohenberg umgränzt, war zu Ende des 15. Jahrhunderts vom Erzhause Österreich an das Haus Hohenzollern gegen die Herrschaft Razuns (Räkunz) vertauscht worden und enthielt —

Das Städtchen Haigerloch, die Dörfer Gruel, Zimmern, Stetten, Bieten-

hausen, Empfingen, Hardt, Teilfingen, Weildorf, Heffendorf, Fischingen, Imnau und die Frauenklöster Gruel und Kirchberg.

Die Grafen zu Hohenzollern beider Linien, welche 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben worden waren, nannten sich Fürsten zu Hohenzollern, Burggrafen zu Nürnberg (seit 1692 und 1695), Grafen zu Sigmaringen und Vöringen, Herren zu Haigerloch und Wöhrstein 2c., des heil. Röm. Reichs Erbkämmerer, welches Amt seit 1575 immer der Älteste in der Familie verwaltete, und womit er vom Erzkämmerer-Amte Kur-Brandenburg belehnt wurde. Beide Linien des fürstlichen Hauses Hohenzollern waren der römischen Kirche zugethan, und sind es bis in die Gegenwart geblieben; eben so die Bewohner ihrer Lande.

Im Reichsfürstenrathe hatten die Fürsten zu Hohenzollern nur Eine Stimme, welche der regierende Fürst zu Hechingen zwischen der arembergschen und lobkowitzschen Stimme führte. Auf den schwäbischen Kreistagen dagegen hatte jeder regierende Fürst auf der Fürstenbank seine Stimme. Der Reichsmatrikularanschlag war wegen Hechingen 95 Gulden, wegen Sigmaringen und Vöringen 138 Gulden und wegen Haigerloch 57 Gulden. Zu einem Kammerziele trug Hechingen 43 Thaler 25½ Kreüzer bei, Sigmaringen und Haigerloch ein jedes eben so viel. Jeder regierende Fürst hatte eine Regierung und Rentkammer, und die Ortsverwaltung war Oberämtern untergeben.

XI. Die **gefürstete Frauen-Abtei Lindau**, ein fürstliches, freiweltliches Stift zu Unserer Lieben Frau in der Reichsstadt Lindau, das aus 1 Äbtissin und 12 adlichen Chorfrauen bestand, die aus dem Stift heirathen konnten, hatte kein eigenes Gebiet, sondern nur einzelne Güter, welche größtentheils unter der Reichsstadt Lindau Gerichtsbarkeit standen, innerhalb deren Ringmauern es auch viele zinspflichtige Haüser besaß. Das Erzhaus Österreich übte die Schutz- und Schirmherrschaft des Stiftes, welches dafür der Landvogtei in Schwaben jährlich ein halbes Fuder Wein lieferte. Reichsmatrikularanschlag 7 Gulden, Kammerziel-Beitrag 50 Thaler 64 Kreüzer.

XII. Die **gefürstete Frauen-Abtei Buchau** besaß —

1. Die Herrschaft Straßberg, zwischen Württemberg, der obern Grafschaft Hohenberg und Vöringen, enthaltend das Städtchen Straßberg, die Dörfer Frohnstetten und Kaiseringen nebst dem Glashüttenhof; und —

2) In den österreichischen Städten Sulgau und Mengen, so wie in vielen Pfarrdörfern der Gegend von Buchau, das Patronatsrecht in seinem ganzen Umfange, gewisse Gefälle und andere Gerechtsame, wegen deren in den genannten

zwei Städten Amtmänner gehalten wurden. Straßberg wurde von einem stiftischen Obervogt verwaltet.

Im Anfange des 10. Jahrhunderts von einer Adelinde gegründet, führte die Äbtissin dieses Stifts, welche sich eben sowol verheirathen durfte als die Capitularinnen, die sämmtlich gräflichen oder freiherrlichen Standes sein mußten, den Titel: des heil. Röm. Reichs Fürstin und Äbtissin des kaiserlichen gefürsteten freiweltlichen Stifts Buchau, Erbfrau zu Straßberg. Reichsmatrikularanschlag 48 Gulden, Kammerziel-Beitrag 40 Thaler 54 Kreüzer. Kaiser Karl IV. nahm das Stift 1376 in besondern Schutz und Schirm des Reichs, und befreite es von aller landvogteilichen Gewalt. Der Bischof zu Constanz, der Prälat zu Kempten und die Grafen zu Fürstenberg waren die kaiserlichen Commissarien und Erhalter der Güter des Stifts.

XIII. Die **gefürstete Grafschaft Thengen**, zwischen der fürstenbergschen Landgrafschaft Baar, des Deütschen Ritterordens Amte Blumenfeld und dem Schweizer Canton Schaffhausen, enthielt die kleine Stadt Thengen und die Pfarrdörfer Thengen, Kirchstetten und Kommingen ꝛc. und gehörte seit 1653 dem, ein Jahr später zur reichsfürstlichen Würde erhobenen jüngern Ast der pancratischen Linie des gräflichen Hauses Auersberg, welches das Jahr darauf in den Reichsfürstenrath und 1665 wegen Thengen beim Schwäbischen Kreise auf der weltlichen Fürstenbank Aufnahme fand. Reichsmatrikularunschlag 76 Gulden, Kammerziel-Beitrag 65 Thaler.

Das fürstenbergsche Haus, eins der ansehnlichsten unter den fürstlichen Geschlechtern in Schwaben, das vom Grafen Egeno von Urach abstammt, welcher ins 13. Jahrhundert gehört, war, nachdem es sich im 16. Jahrhundert in mehrere Linien gespalten hatte, seit dem Jahre 1744 nur noch in einer einzigen übrig, die nach Stühlingen genannt wurde; auf die auch die Reichsfürstenwürde überging, welche der heiligenbergschen Linie 1664 verliehen worden war, und die nun alle fürstenbergschen Lande in sich vereinigt hatte.

Der ganze Titel des regierenden Fürsten war demnach: Des heil. Röm. Reichs Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, Freiherr zu Gundelfingen, Herr zu Hausen im Kinziger Thal, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein, Jungnau, Trochtelfingen, Waldsberg und Weitra. Nur der regierende Fürst und sein Erbprinz führten den fürstlichen

Titel, alle jüngeren Kinder und Geschwister des Regierenden nannten sich Landgrafen zu Fürstenberg, in der Baar, zu Stühlingen, u. s. w.

Aus dem eben angeführten Titel erhellen die Länder des fürstenbergschen Hauses. Mit Ausnahme der Herrschaft Weitra, die unter der Landeshoheit des Erzhauses Österreich, im Lande unter der Ens liegt, gehörten sie sämmtlich zum Schwäbischen Kreise, auf dessen Kreistagen das fürstliche Haus sechs Stimmen hatte, nämlich eine auf der Fürstenbank wegen Heiligenberg, und fünf auf der Grafen- und Herrenbank, welche auf Stühlingen, Möskirch, Baar, Hausen im Kinziger Thal, und Gundelfingen hafteten. Auf dem Reichstage hatte es im Reichsfürstenrathe, in welchem Fürstenberg 1667 zugleich mit Ostfriesland eingeführt worden war, eine Stimme, und in dem schwäbischen Grafencollegio wegen Heiligenberg und Werdenberg auch eine Stimme. Der Matrikularanschlag aller fürstenbergschen Lande betrug 390½ Gulden und ihr Beitrag zu einem Kammerziele 291 Thaler 12¾ Kreüzer. In Donau-Eschingen waren das fürstliche Hof- und Regierungsraths-Collegium mit der Kanzlei, welches auch die Geschäfte des Lehnshofes verwaltete, und das Kammer-Collegium. Die Fürsten zu Fürstenberg hatten auch den Sitz und Blutbann über das Stift Salmansweil, welches behauptete, dem fürstenbergschen Hause das Halsgericht aufgetragen zu haben.

In der Ordnung, nach welcher das fürstliche Haus wegen seiner Lande Sitz und Stimme beim Schwäbischen Kreise hatte, war das erste derselben:

XIV. Die **Grafschaft Heiligenberg** mit ihren Zubehörungen, nämlich:

1. Die Grafschaft Heiligenberg, zwischen Königseck, Weingarten, Altdorf und Ravensburg, zwischen Constanz und Salmansweil, zwischen Überlingen und Petershausen und zwischen Pfullendorf, Sigmaringen und anderen kleinen Gebieten gelegen, ein Oberamt ausmachend, zu dem das Schloß Heiligenberg und die Dörfer Ilmensee, Pfrungen, Jusdorf, Denkingen, Großstadelhof, Rorbach, Roggenbeüren, Winglingen, Siggingen, Frickingen, Stein nebst vielen Weilern und Höfen gehörten.

2. Die Herrschaft Jungnau, zwischen Sigmaringen und Böringen und dem österreichischen Gebiete, enthielt den Marktflecken Jungnau, das Dorf Enneringen und den Weiler Hochberg. Sie stand unter einem Obervogte.

3. Die Herrschaft Trochtelfingen, zwischen Württemberg, Hohenzollern und Zwifalten, und ebenfalls ein Obervogteiamt bildend, enthielt das Städtchen Trochtelfingen, die Marktflecken Steinhüllen und Melchingen und mehrere Dörfer.

Diese drei Lande wurden die werdenbergschen Güter genannt, weil sie ehedem den, im Jahre 1530 ausgestorbenen Grafen von Werdenberg gehört haben, und durch Verheirathung der Gräfin Anna dieses Hauses mit dem Grafen Friedrich zu Fürstenberg im 16. Jahrhundert an dessen Haus gekommen sind. Fürstenhaus und dessen Unterthanen bekannten sich zur römischen Kirche, wie auch heüte noch. In der Grafschaft Heiligenberg war eins der ältesten kaiserlichen Landgerichte, das man zum Schackebusch nannte; sein Gerichtssprengel beschränkte sich auf die Grafschaft.

XV. Die **Grafschaft Öttingen** gränzte gegen Norden an das Fürstenthum Onolzbach und die Reichsstadt Dünkelsbühl, gegen Osten an Pfalz Neüburg, gegen Süden an ebendasselbe und an die Herrschaft Eglingen und Heidenheim, gegen Westen an die Propstei Ellwangen und die Deütsch-Ordens Commenthurei Kapfenburg. In mehrere Zweige gespalten, wurde der öttingensche Zweig der gräflichen Familie Öttingen 1674 in den Fürstenstand erhoben, der auf die Linie Öttingen-Spielberg überging, als jener 1731 ausgestorben war. In dem Zeitpunkte, der uns hier zum Anhalt dient, gab es drei Linien des Hauses Öttingen: die fürstliche zu Spielberg, die vormals gräfliche zu Wallerstein, welche 1774 ebenfalls in den Reichsfürstenstand erhoben worden war, und die gräfliche zu Katzenstein-Baldern. Weder die erloschene fürstliche Linie zu Öttingen-Öttingen, noch die nachmalige fürstliche zu Öttingen-Spielberg hatten auf dem Reichstage im Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme erlangt, sondern das gesammte Haus Öttingen ward noch zum schwäbischen Grafen-Collegio gerechnet. Beim Schwäbischen Kreise hingegen war der fürstlichen Linie 1675 auf der weltlichen Fürstenbank eine Stelle und Stimme eingeraümt worden, die aber, wie bereits oben angemerkt wurde, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ruhte; die wallersteinschen Fürsten und die Grafen zu Öttingen aber hatten auf der Grafen- und Herrenbank nur eine einzige Stimme.

Die fürstlich-spielbergschen Lande bestanden aus dem Oberamt Öttingen nebst dem Amte Schneidheim und der Stadt Öttingen, der Hauptstadt der ganzen Grafschaft, den Oberämtern Auffirch, Münchsroth, Dürrwangen, Spielberg und Sammenheim, nebst der Verwaltung Dornstatt.

In der Reichsmatrikel stand die ganze Grafschaft mit einem Anschlag von 276 Gulden, und in Ansehung der Kammerzieler in der Usualmatrikel mit einem Beitrag von 108 Thaler 83½ Kreüzer.

Der Fürst zu Öttingen hatte in seiner Residenzstadt Öttingen eine Regierungskanzlei und Rentkammer; der regierende Fürst zu Öttingen-Wallerstein noch eine besondere öttingen-öttingsche und öttingen-wallersteinsche Regierung und Rentkammer. Auch der Graf zu Öttingen-Katzenstein-Baldern unterhielt ein besonderes Regierungs-Collegium. Alle drei öttingschen Linien aber hatten ein gemeinschaftliches Landvogt- und Zollinspections-Amt, welches unter der Regalien- und Senioratskanzlei stand. Die fürstlichen Linien Spielberg und Wallerstein unterhielten überdem gemeinschaftlich ein evangelisches Consistorium und einen General- nebst drei Special-Superintendenten für ihre evangelisch-lutherischen Unterthanen; ein anderer Theil der Unterthanen war der römischen Kirche hold geblieben.

Das kaiserliche Landgericht zu Öttingen, oder eigentlich im sog. Rieß, hatten die Grafen zu Öttingen von alter Zeit her verwaltet. Sie wollten selbiges über alle im Rieß angesessenen Fürsten und Stände ausüben, ja das ganze Rieß für eine beschlossene Grafschaft betrachtet wissen, und darin, unter dem Titel einer Landvogtei, die Territorial-Hoheit über alle daselbst angesessene und begüterte Stände handhaben, wodurch sie zu haüfigen Beschwerden, ja selbst zum Ausbruch von Thätlichkeiten mehr als ein Mal Veranlassung gegeben hatten. Wegen Öttingen-Wallerstein und Öttingen-Baldern siehe S. 274.

XVI. Die **gefürstete Landgrafschaft im Klettgau** gränzte gegen Mittag an den Rhein, gegen Morgen und Mitternacht an die Schweizer-Cantons Zürich und Schaffhausen, gegen Nordwesten an die Landgrafschaft Stühlingen und gegen Abend an die vier Waldstädte. Zu dieser Landgrafschaft Klettgau gehörten —

Thüngen oder Tiengen, eine kleine Stadt, der Sitz des Fürsten und seiner Regierung, und die Pfarrdörfer Balterswell, Bühl, Degernau, Erzingen, Grießen, Jestetten, Lienheim, Lottstetten, Oberlauchringen, Rheinheim, Schwarzen und Dettighofen, das Schloß Kissenberg nebst dem Dorfe Cadelburg, worin aber auch Baden gewisse Gerechtsame besaß.

Wegen ihrer früheren Besitzer, der Grafen von Sulz, pflegte man die Landgrafschaft Klettgau, die 1694 gefürstet wurde, auch, jedoch ganz unrichtiger Weise, die Grafschaft Sulz zu nennen. 1687 starb das sulzsche Geschlecht im Mannesstamm aus, worauf dieses schwäbische Kreisland, durch Heirath einer Tochter des letzten Grafen an die Fürsten von Schwarzenberg überging, die sich von da an gefürstete Landgrafen im Klettgau und Grafen zu Sulz nannten, auch wegen desselben des heil. Röm. Reichs Erbhofrichter zu Rothweil waren,

wozu sie selbst einen Vicehofrichter aus dem Grafen- oder Herrenstande erwählten, wie bereits oben erwähnt worden ist. Der Reichsmatrikularanschlag dieser Landgrafschaft war 60 Gulden und zu einem Kammerziele gab sie 37 Thaler 79 Kreüzer.

XVII. Das **Fürstenthum Liechtenstein** ist im Jahre 1719 unter diesem Namen aus den ehemaligen unmittelbaren Reichs-Graf- und Herrschaften Vadutz und Schellenberg entstanden, welche oberhalb des Bodensees am Rhein zwischen den Grafschaften Bludenz und Feldkirch und der Schweiz liegen. Es gehören dazu —

Das Schloß und der Flecken Vadutz, das Schloß Schellenberg, die Dörfer Treisen, Balzers, Schan, Eschen und Mauren und das Prämonstratenser Mönchskloster Benderen.

In der karolinschen Linie durch Kaiser Mathias 1618 und in der gundackerschen durch Kaiser Ferdinand II. 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben, hatte das Haus Liechtenstein 1699 seine Herrschaft Bistritz in Mähren gegen Vadutz und Schellenberg vertauscht, und dann dem Schwäbischen Kreise 1707 ein Kapital von 250,000 Gulden unverzinslich dargeliehen. Dies gab Veranlassung, daß ein Mitglied des Hauses beim Kreise eine fürstliche Stimme erhielt, und auch 1713 in den Reichsfürstenrath eingeführt wurde, worauf, wie oben erwähnt, sechs Jahre später Vadutz und Schellenberg vom Kaiser zu einem unmittelbaren Reichsfürstenthume unter dem Namen Liechtenstein erhoben wurden. Reichsmatrikularanschlag 19 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele 18 Thaler 60 Kreüzer. Das Fürstenthum wurde von einem Oberamtmann verwaltet.

XVIII. Die **Manns-Abtei Salmansweiler**, Salmansweil, Salemanniswilare in alten Urkunden, Salem oder Salemium im Lateinischen, dehnte ihr Gebiet zunächst —

Über die um das Reichsstift belegenen Dörfer aus, als: Weildorf, Mimmenhausen, Leütkirch, Neüfrach, Bermatingen, Pfaffenhofen, Owingen, Mühlhofen, Oberuldingen, Urnau, Diefenhart, Grasbeiren, Buggensegel, Nußdorf, Tüfingen, am Flusse Aach, zwischen der Grafschaft Heiligenberg, dem Hochstift Constanz und unweit der Reichsstadt Überlingen belegen; so wie über die Hofmeisterei Maurach in der Nähe des Bodensees und verschiedene Weiler und Höfe. Sodann hatte sie die vollständige Landeshoheit über —

Die Ämter Owingen und Osterach, letzteres als österreichisches Lehn, über die Herrschaft Schwemmerberg, und die Aufsicht über die Reichsabteien Heggbach und Gutenzell; so wie auch —

Eine Obervogtei zu Stockach; drei Pflegämter zu Ulm (dahin gehörte das Dorf Unterelchingen), zu Ehingen und Überlingen und Hofmeistereien zu Kirch-

berg, Mößkirch und Constanz, unter und in welchen Bachhaupten, Kirchberg, der Hof zu Ehingen, zum Gründelbuch, zum Malleien, zu Madachhof, zu Dornsberg, und mehrere andere, vermöge päpstlicher und kaiserlicher Privilegien betraute Grangiae, d. i. solche Güter lagen, die von aller fremden geist- und weltlichen Gerichtsbarkeit, von Steüern, Anlagen, Zoll- und andern Abgaben gänzlich befreit worden waren.

Salmansweiler wurde ums Jahr 1134 von Guntram, Freiherrn von Adelsreüthe gestiftet, mit Mönchen des von den Päpsten eximirten Ordens zu Cisterc besetzt und 1138 mit der, dem Stifter eigenthümlich gehörenden Herrschaft Adelsreüth sammt allem Zubehör ausgestattet, deren Wappen, ein schwarzer Widder im rothen Felde, die Abtei bis an ihr Ende geführt hat. Kaiser Conrad III., zugleich Herzog in Schwaben, nahm dieselbe 1142 in seinen und des heil. Röm. Reiches besondern und beständigen Schutz, und wandte sie dem Reiche zu. Der Titel des regierenden Abts war: Der hochwürdige des heil. Röm. Reichs Prälat und Herr N. N., des königl. exemten und Consistorial freien Reichsstifts und Münsters zu Salem Abt rc. rc. Er war gemeiniglich Generalvicar des Cistercienser Ordens in Ober-Deütschland und es gebührte ihm die Oberaufsicht und das Jus paternitatis immediatae über einige Manns- sowol als Frauenklöster und Gotteshaüser in Schwaben, Baiern, dem Breisgau und Helvetien. Zu den Reichs- und Kreisanlagen war die Abtei mit 76 Gulden angesetzt, und zu einem Kammerziele gab sie 169 Thaler 8 Kreüzer. Die Fürsten zu Fürstenberg und die Erzherzoge zu Österreich, vermöge derer Landvogtei in Schwaben, waren die Afterschutzherren von Salmansweiler; doch war diesem Gotteshause das Recht vorbehalten, ihnen nach Gutbefinden zu kündigen und andere Afterschutzherren an ihrer Statt zu erkiesen. Von den Dorfgerichten dieses Reichsstifts wurde ehedem an sein Siebelgericht, in den letzten Zeiten aber an des Abts Hofgericht und von diesem an die Reichsgerichte appellirt. Der Abt führte die Aufsicht über die Frauenstifter Heggbach, Gutenzell, Rothmünster und Baindt.

XIX. Die **Manns-Abtei Weingarten**, Benedictiner Ordens, zum constanzer Kirchsprengel gehörig, bei dem Marktflecken Altorf gelegen, war von der Landvogtei Altorf ganz umgeben. Ihr Territorialbestand war folgender:

1. Drei Herrschaften, nämlich Brochenzell, am Flusse Schuß, von der Landvogtei umgeben; Hagnau, am Überlinger See, nicht weit von Mörsburg, und die freie Reichsherrschaft Blumenegg oder Blumeneck, im Walgau, zwischen den

Grafschaften Sonneberg, Pludenz, Feldkirch und Bregenz, die das Stift 1613 von den Grafen von Sulz für 150,000 Gulden käuflich erworben hatte.

2. Örter und Güter in der Landvogtei Altorf, in denen die Abtei die niedere Gerichtsbarkeit hatte. Sie waren sehr zahlreich und lagen in den Ämtern Fischbach, Zogenweiler, Geilbach, Schindelbach, Bosch, Pferrich, Bodenegg, Grünkraut, und im Oberamt oder dem Amte um Gebratzhofen auf Leütkircher Heid zerstreüt. Im Fischbacher Amte lag die Benedictiner Abtei Hofen, welche 1420 Weingarten einverleibt wurde.

Im 8. Jahrhundert vom Grafen Isenbard als Frauenkloster, Benedictiner Ordens, gestiftet und von dessen Sohne, Welf, dem Stammvater eines berühmten Hauses, mit Gütern begabt, wurde Weingarten 1047 mit Mönchen besetzt. Kaiser Heinrich III. nahm das Kloster in seinen und des Reiches besondern Schutz und Kaiser Heinrich IV. zu einem unmittelbaren Reichsstande auf. Des Stifts Reichs- und Kreismatrikularanschlag betrug 105 Gulden, und zu einem Kammerziele gab es wegen der Abtei selbst 135 Thaler 23 Kreüzer, und wegen der Reichsherrschaft Blumenegg 12 Thaler 15½ Kreüzer. Die Landvogtei in Schwaben nahm die Kastenvogtei über dieses Stift in Anspruch, dem der Abt beständig widersprach, da er selbst die Vögte über seine Leüte und Güter bestellte, auch das Ammann-Amt zu Altorf vom Reiche Pfandweise inne hatte.

XX. Die **Manns-Abtei Ochsenhausen**, Benedictiner Ordens, zwischen den Reichsstädten Memmingen und Biberach, besaß, außer dem beim Kloster belegenen, —

Marktflecken Ochsenhausen die freien Reichsherrschaften Thanheimb oder Tannheim, Umendorf, Ober- und Unter-Sulmentingen, Hornbach und Fischbach, deren jede von einem Amtmann verwaltet wurde. Auch hatte sie hin und wieder Antheile an fremdherrlichen Ortschaften.

Ochsenhausen wurde 1100 als ein von der Abtei St. Blasii auf dem Schwarzwalde abhängiges Priorat gestiftet, 1391 aber zu einer selbstständigen Abtei erhoben. Seit 1548 stand diese Abtei unter dem besondern Schutz des Erzhauses Österreich, wofür sie ein jährliches Schirmgeld von 70 Gulden in die Landvogtei Altorf entrichtete. Des Stiftes Matrikularanschlag betrug 100 Gulden und zu einem Kammerziele gab es 139 Thaler 69 Kreüzer. Von den Ämtern des stiftischen Gebiets ging die Berufung an die Regierung, die aus geistlichen und weltlichen Räthen und Beamten bestand.

XXI. Die **Manns-Abtei Elchingen**, Aichlingen, Benedictiner Ordens, auf einem Berge an der Donau, vom Gebiete der Reichsstadt Ulm umgeben, besaß —

Das Oberamt Elchingen und die Pflegämter Tommerlingen, Fahlheim und Stoffenried.

Diese Abtei ist 1128 in einem ehemaligen Schlosse gestiftet worden. Reichsmatrikularanschlag 50 Gulden, Kammerzielbeitrag 162 Thaler 29 Kreüzer.

XXII. Die **Manns-Abtei Yrsee**, Irsee, Irsingen, eigentlich Ursin, Ursinum, zuletzt Irsingum, Benedictiner Ordens, am Flusse Wertach, zwischen der Abtei Kempten, der Stadt Kaufbeüren, der Herrschaft Mindelheim und einigen kleineren Gebieten, ist 1182 gestiftet worden. Zu ihr gehörten, außer —

Dem Dorfe Yrsee, die Pfarren Schlingen, Ketterschwang, Gaißweil, Eggenthal, Lauchdorf, Ingenried, Pforzen und Maurstetten.

Des Prälaten Reichsmatrikularanschlag war 43 Gulden, und zu einem Kammerziele gab er 81 Thaler 14½ Kreüzer.

XXIII. Die **Manns-Abtei Ursperg**, Ursberg, Prämonstratenser Ordens, zum augsburgschen Kirchsprengel gehörig, lag zwischen den Flüssen Kamblach und Mindel, welche sich vereinigt in die Donau ergießen. Zum Gebiete gehörten —

Die Dörfer Langen-Haslach, Pilhausen und Zell.

Das Stift war 1125 als Propstei gestiftet und 1349 zu einer Abtei gemacht worden. Der Abt führte in seinem Titel auch die Würde eines — des heil. Prämonstratenser Ordens durch Schwaben, Elsaß und Graubünden Generalvicars und Visitators. Sein Reichs- und Kreismatrikularanschlag war 30 Gulden und zu einem Kammerziele gab er 32 Thaler 42½ Kreüzer.

XXIV. Die **Manns-Abtei Kaisersheim**, Keisheim, Abbatia Caesariensis, Cistercienser Ordens, unweit der Stadt Donauwerth, im Umfange der Grafschaft Graisbach, welche dem Fürstenthum Neüburg einverleibt war.

Die Abtei Pillenhofen, welche zu Kaisersheim gehörte, lag im Pflegamt Laber des ebengenannten Fürstenthums (Baierischen Kreises) und von auswärtigen Pflegämtern hatte das Stift die Ämter zu Niederstotzingen und Kammingen, zu Tapfheim und Tolpertstetten, zu Nördlingen, Unter- und Ober-Thürheim, Lauingen, zu Ulm und Biberberg, zu Pörnitzstein, Sulzdorf, Huisheim, und Ammerfeld, und zu Genderkingen.

Gestiftet wurde dieses Kloster 1135 vom Grafen Heinrich von Lechsgemünd, unter der Bedingung, daß es keinen andern Kastenvogt oder Schutzherrn haben solle, als der Jungfrauen Sohn selber. Dennoch suchte es seit 1274 der weltlichen Gewalthaber Schutz und Schirm zu wiederholten Malen. Von 1446 an wurde es als ein unmittelbarer

Reichsstand angesehen und seit 1534 übten die Pfalzgrafen, als Inhaber der Grafschaft Graisbach, die Schutzherrlichkeit über das Stift aus, das lange Zeit nicht wußte, zu welchem Kreise, ob zum Baierischen oder zum Schwäbischen Kreise, es sich halten solle, bis sein Abt endlich 1757 von dem letztern auf seiner Prälatenbank wirklich aufgenommen wurde. Sein Reichsmatrikularanschlag hatte ehedem 282 Gulden betragen, war aber zuletzt zweifelhaft. Zu einem Kammerziele war er mit 338 Thaler 23 Kreüzer angesetzt. Zu des Abtes Titeln gehörte auch der: Ihro Röm. Kaiserl. Majestät geborner Rath und erblicher Sacellan, wie auch des heil. und exemten Ordens von Cisterz durch Schwaben und Tirol Generalvicar und Visitator.

XXV. Die **Manns-Abtei Roggenburg**, Rockenburg, Prämonstratenser Ordens, und zum augsburgschen Kirchsprengel gehörig, am Flusse Günz, zwischen österreichischen, hochstift-augsburgschen und gräflich fuggerschen Gebieten belegen, besaß —

Die Dörfer Bibrach, Braitenthal, Christerzhofen, Dapferzhofen, Meshofen, Oberwiesenbach, Rietzisried, Schysen und verschiedene Weiler.

Sie war 1126 als Propstei gestiftet und 1440 in eine Abtei umgewandelt worden, und stand unterm Schutz der Reichsstadt Ulm. Matrikularanschlag 49 Gulden, Kammerzielbeitrag 54 Thaler 12 Kreüzer. Der Prälat nannte sich in seinem Titel auch: Beider löblichen Gotteshaüser St. Lucii und Churwalden (beide im Graubündener Lande gelegen) erblicher Abt.

XXVI. Die **Manns-Abtei Roth**, auch, wiewol unrichtiger Weise, Münchroth genannt, Prämonstratenser Ordens, augsburgscher Diöcese, gelegen zwischen der Abtei Ochsenhausen, der Grafschaft Waldburg und anderen kleinen Gebieten, besaß nur noch die Dörfer Berkheim und Haslach, nebst verschiedenen Weilern und Höfen. Im Jahre 1126 gestiftet, wurde sie 1376 vom Kaiser Karl IV. in den besondern Schutz und Schirm des Reichs genommen und „von der Landvogtei in Ober-Schwaben Gewalt und Beschwerden" gänzlich befreit. Reichsmatrikularanschlag 15 Gulden, Kammerzielbeitrag 54 Thaler 12 Kreüzer. Zur Landvogtei gab sie jährlich ein Fuder Wein statt des Schirmgeldes.

XXVII. Die **Manns-Abtei Weißenau**, Augia alba, oder Minderau, Augia minor, Prämonstratenser Ordens, constanzer Kirchensprengels, am Flusse Schuß, zwischen der Landvogtei Altorf, der Stadt Ravensburg und der Grafschaft Montfort, besaß

Das Dorf Oberhofen mit einem Hofe zu Rambratzhofen, die aber beide in Ansehung der hohen und fürstlichen Obrigkeit unter der Landvogtei standen, innerhalb dessen Bezirks das Stift auch viele Güter und Höfe sein eigen nannte.

XXVIII. Die **Manns-Abtei Schussenried** oder Soreth, Sorethium, Abb. Sorethana, Prämonstratenser Ordens, constanzer Sprengels, zwischen der Grafschaft Waldeuz, der Freiherrschaft Aulendorf, der Herrschaft Scheer, dem Stifte Buchau und anderen Gebieten, theilweise auch an den Federsee stoßend, zählte zu ihrem Gebiete —

Die Dörfer Almansweiler, Michelweneda, Steinhausen und Staflangen, mit dazu gehöriger Vogtei, ingleichen eine Anzahl Weiler und Höfe.

Sie wurde 1188 von den Brüdern Beringer und Conrad von Schussenried in ihrem Schlosse gestiftet, und 1376 von Kaiser Karl IV. in des Reiches Schutz und Schirm genommen, auch von aller Gewalt der Landvogtei befreit. Reichsmatrikularanschlag 35 Gulden, Kammerziel 67 Thaler 56½ Kreüzer.

XXIX. Die **Manns-Abtei Marchthal**, Martalum, Martebellum, Prämonstratenser Ordens, constanzer Sprengels, auf einem Felsen an der Donau, rechnete zu ihrem bis an den Federsee sich erstreckenden Gebiete —

Die Dörfer Marchthal (wo der Blutbann ein Reichslehn war), Dathausen, Dieterskirch, Hausen, Kirchbirlingen, Reütlingen, Saugart, Seekirch, Unterwackingen, Uttenweiler, und mehrere Weiler und Höfe.

Gestiftet wurde Marchthal ums Jahr 1000 oder 1006 von den schwäbischen Herzogen Hermann, Vater und Sohn, als Collegium canonicorum, 1171 zu einer Propstei und 1418 zu einer Abtei umgewandelt. Kaiser Maximilian II. befreite dieses Stift 1575 von aller fremden Gerichtsbarkeit, was vom Kaiser Leopold, bis auf die Ehehaften, casus reservatos, 1659 bestätigt wurde. Reichsmatrikularanschlag 32 Gulden, Kammerziel 81 Thaler 14½ Kreüzer.

XXX. Die **Manns-Abtei Petershausen**, Abb. Petridomi, Benedictiner Ordens, constanzer Sprengels, der Stadt Constanz gerade gegenüber, besaß —

Die Herrschaften Staufen, Hilzingen und Rietheim, in der Gegend der württembergschen Bergfeste Hohen-Twiel, im Umfange der Landgrafschaft Nellenburg; wie auch die Dörfer Herdwangen, Sauldorf und Senthart, welche, nebst verschiedenen Weilern und Höfen von der Grafschaft Heiligenberg, dem Commende Alschhausen, der Herrschaft Möskirch und dem Überlingenschen Gebiete umschlossen waren.

Das Gotteshaus zu Petershausen ist 980 gestiftet und hatte den Heil. Gregorius zum Schutzpatron. Weltlicher Schutzherr war das

Erzhaus Österreich. Der Abt nannte sich auch Herr des Reichsstifts und Gotteshauses St. Cyrilli und Georgii zu Stein am Rhein (unter Oberherrlichkeit von Zürich), welches zwar 1597 vom Papste mit der Abtei Petershausen vereinigt worden, um 1760 aber eingegangen war; er war auch Propst zu Klingenzell im Thurgau, unter der Hoheit der Eidgenossenschaft, und Herr des Gotteshauses ad portam St. Mariae zu Mengen, einer der fünf Donau-Städte in Schwäbisch-Österreich. Die Stadt Constanz hatte im Jahre 1581 der Abtei die Gerichtsbarkeit über das Dorf oder die Vorstadt Petershausen für 3000 Gulden abgekauft, auch büßte das Stift in den Jahren 1641 und 1682 bei Gelegenheit der Befestigung der Stadt Constanz mehrere seiner Güter und Liegenschaften ein. Des Abts zu Petershausen Matrikularanschlag war 20 Gulden und zu einem Kammerziele gab er 40 Thaler 54 Kreüzer.

XXXI. Die **Propstei Wettenhausen**, mit regulirten Chorherren Augustiner Ordens, augsburgschen Kirchsprengels, lag mit ihrem Gebiete zwischen und an den Flüssen Günz, Kamlach und Mindel, und war von der österreichischen Markgrafschaft Burgau umgeben. Es gehörten zum Gebiete —

Die Obervogteien Großkölz und Röfingen, das Amt Wattenweiler, die Dörfer Ellersbach, Ettenbeüren, Huipa und Limpa, so wie verschiedene Weiler und Höfe.

Die Stiftung dieser Propstei setzt man ins Jahr 982, vielleicht fällt sie aber noch ein Jahrhundert früher. Der Prälat nannte sich auch: Der Röm. kaiserl. und königl. Majestät Rath und beständiger Capellan. Sein Reichs- und Kreismatrikularanschlag war 20 Gulden und zu einem Kammerziel war er mit 54 Thaler 8½ Kreüzer angesetzt.

XXXII. Die **Manns-Abtei Zwifalten**, Benedictiner Ordens, constanzer Sprengels, hatte ihr Gebiet am Fuß der Alp, zwischen Württemberg und der Donau, und zwischen österreichischem und fürstenbergschem Gebiet.

Das Kloster Zwifalten selbst liegt in einem Thale, am Fuß der Alp zwischen zwei Bächen, Namens Ach, daher der Ort, an welchem es angelegt, der aber zur Zeit der Stiftung desselben abgebrochen worden, den Namen Zwifaltach, Duplices Aquae, erhalten hat, was im Lauf der Zeit in Zwi- und Zwiefalten abgeschliffen worden ist.

Die Dörfer, welche dem Stifte gehörten, sind: Aichenlau, Aichstetten, Bechingen, Degefeld, Dürrenwaldstetten, Emeringen, Geißingen, Hohenberg, Ittenhausen, Kirchheim, Mözingen, Oberstetten, Pfraunstetten, Taugendorf, Upfelmehr, Wilsingen.

Die Herrschaft Reichenstein, bestehend aus dem Schloß dieses Namens und den Dörfern Thalheim und Lauteren, war 1499 vom Stifte käuflich erworben und das Schloß Mochenthal dem Stift drei Jahrhunderte früher von den Grafen von Berg geschenkt worden.

In der österreichischen Stadt Ehingen unterhielt das Stift seit 1686 ein Gymnasium und im Thurgau gehörte ihm das Haus Mittler-Giersberg, welches 1679 erkauft war.

Zwifalten ist 1089 von den Grafen von Achalm gestiftet worden, und hat 1092 den ersten Abt erhalten. Die Herzoge zu Württemberg übten nicht allein den Schutz und Schirm und die Kastenvogtei, sondern auch die Landeshoheit über das Stift aus, so daß es weder zu den Kreistagen, noch viel weniger zur Reichsversammlung berufen wurde, bis endlich 1751 Württemberg zur Auflösung dieses Verhältnisses sich bereit fand, freilich gegen Abtretung dreier Dörfer und mehrerer Gefälle. Reichsmatrikularanschlag 20 Gulden, Kammerzielbeitrag 40 Thaler.

XXXIII. Die **Manns-Abtei Gengenbach**, Benedictiner Ordens, zum straßburger Kirchensprengel gehörig, soll ums Jahr 740 gestiftet sein. Ihre ansehnlichen Güter und Gefälle, welche sie in Schwaben, Elsaß, Stadt und Hochstift Basel, im Breisgau und Kinziger Thal einst besaß, waren ihr allmälig entzogen worden, bis sie zuletzt nur noch Schaffner zu Offenburg und Zell am Hammersbach hatte. Matrikularanschlag 7 Gulden, Kammerzielbeitrag 40 Thaler 54 Kreüzer.

XXXIV. Die **Frauen-Abtei Heggbach**, Heppach, Cistercienser Ordens, constanzer Sprengels, zwischen Ochsenhausen, der Reichsstadt Biberach und dem österreichischen Gebiet, besaß das Dorf Mietingen und einige Weiler, hatte auch Antheil an der niedern Gerichtsbarkeit über das Dorf Aichstetten. Sie soll im 11. Jahrhundert, nach Anderer Meinung aber erst 1233 gestiftet sein. Matrikularanschlag 16 Gulden, Kammerziel 13 Thaler 46¼ Kreüzer.

XXXV. Die **Frauen-Abtei Gutenzell**, Bona cella, in einigen Urkunden auch Gotteszell, Dei cella, Cistercienser Ordens, zwischen Ochsenhausen, der Herrschaft Iller-Aichheim und anderen Gebieten, hatte nur ganz geringe Liegenschaften. Man setzt ihre Stiftung ins Jahr 1240. In ihrem Titel führte sie die Bezeichnung: „reichsfreies adliches Stift". Reichs- und Kreismatrikularanschlag 10 Gulden, Kammerziel 13 Thaler 46¼ Kreüzer.

XXXVI. Die **Frauen-Abtei Rothmünster**, Vallis b. Mariae

Virginis, Cistercienser Ordens, constanzer Sprengels, am Neckar, unweit der Reichsstadt Rothweil, zählte —

Die Dörfer Aixen, Laufen, Friedlingen, Zepfenhan 2c. zu ihrem Gebiete.

Sie ist Anfangs ein kleines Kloster, Namens Hohenmauern, gewesen, welches nahe bei Rothweil, an einem Orte, welcher Altestadt genannt wird, gestanden hat, nachmals aber in eine Einöde, Namens Holperbach, endlich aber ums Jahr 1224 an ihre letzte Stelle verlegt und Rothmünster genannt worden. Reichsmatrikularanschlag 19 Gulden, Kammerziel 40 Thaler 54 Kreüzer.

XXXVII. Die **Frauen-Abtei Baindt**, Poundum, auch Abb. Bintensis, Hortus floridus, Cistercienser Ordens, constanzer Sprengels, am Flusse Schuß, im Umfange der Landvogtei Altorf. 1340 gestiftet, stand dieses Gotteshaus unter dem Schutze der Landvogtei und entrichtete derselben jährlich an Schirmgeld 1 Gulden in Geld, 2 Lebzelten, 3 Scheffel Veesen und noch 20 Scheffel Hafer wegen der Holzungsgerechtigkeit im Altorfer Walde. Die Abtei Baindt hatte kein eigenes Gebiet, noch einen einzigen steüerbaren Unterthanen; alle ihre Eigenhörige standen unter anderen Herrschaften, und zwar die meisten ihrer Güter unter der Landvogtei hohen und niedern Gerichtsbarkeit. Reichsmatrikularanschlag 4 Gulden, Kammerzielbeitrag 13 Thaler 46$^1/_4$ Kreüzer.

XXXVIII. Des **Deütschen Ordens** zur Ballei Elsaß und Burgund gehörigen 5 Commenthureien Alschhausen, Sitz des Landcommenthurs, Rohr und Waldstetten, Meinau, Beüggen und Freiburg (siehe S. 188 und 189). Von diesen Commenden trug nur die Meinauer zum Reichsmatrikularanschlag etwas bei.

XXXIX. Die fürstenbergsche **Landgrafschaft Stühlingen** gränzte an die gefürstete Landgrafschaft Klettgau, den Schweizer-Canton Schaffhausen, des Deütschen Ordens Amt Blumenfeld der Commende Meinau, die Grafschaft Bondorf und den Breisgau. Sie begriff:

1. Das Obervogteiamt Stühlingen, d. i. die eigentliche Landgrafschaft, mit dem Schlosse und dem Städtchen gleiches Namens und einer Anzahl Dörfer nebst dem Frauenkloster Berau, Benedictiner Ordens, und den Manns- und den Frauenklöstern Rieder, Augustiner Ordens.

2. Das Obervogteiamt Höwen, auch Hewen, Heben genannt, eine Herrschaft im Hegau, mit dem Bergschlosse Hohenhöwen, dem Städtchen Engen und vielen Dörfern.

3. Das Obervogteiamt Neüstadt, zwischen dem Breisgau, der Baar und Bondorf gelegen, mit dem Marktflecken Neüstadt, dem Eremitenkloster Grünewald und einigen Dörfern.

XL. Die fürstenbergsche **Landgrafschaft Baar**, am östlichen Abhange des Schwarzwaldes und an der Brigach, einem der Quellflüsse des Donaustroms. Dazu gehörten —

Der Marktflecken Donau-Eschingen, Doneschingen, die Residenz des Fürsten und der Sitz seiner oben erwähnten Landesbehörden, das Städtchen und Bergschloß Fürstenberg, von dem das fürstenbergsche Haus den Namen hat, die Obervogteiämter Blumberg, Hüffingen, Löffingen und Möringen, die Kastenvogtei Geisingen, die Frauenklöster Friedenweiler, Cistercienser Ordens, und Amptbausen, Benedictiner Ordens. Ersteres, unter einer Äbtissin, gehörte zum straßburger Kirchensprengel.

XLI. Die **Herrschaft Wiesensteig**, zwischen Württemberg und dem reichsstädtischen Gebiete von Ulm, bestand aus —

Der kleinen Stadt Wiesensteig dem Marktflecken Deckingen, beide an der Fils, den Dörfern Ditzenbach, Gasbach, Hochenstatt, Mühlhausen, Reichenbach, Westerheim auf der Alp und dem Schlosse Wildenstein.

Kur-Baiern, welches 1753 in den Besitz der vollständigen Herrschaft gekommen war (zwei Drittel schon seit 1627 beim Aussterben der Grafen von Helfenstein), war wegen derselben in der Reichsmatrikel mit 24 Gulden und zu einem Kammerziele mit 10 Thaler 73 Kreüzer veranlagt. In Bezug auf die Verwaltung gehörte die Herrschaft als ein Pflegamt unter die oberbaierische Regierung zu München (S. 214).

XLII. Die fürstenbergsche **Herrschaft Hausen**, im Kinzinger Thale enthielt·

Die Städtchen Wolfach und Haslach, woselbst fürstliche Obervogteiämter waren, Hausen mit einem Schloß, die Frauenabtei Wittichen, vom Orden der Heil. Clara, das Benedictiner Priorat Rippoldsau, Rieplisau (zur Abtei Villingen gehörig), und viele Dörfer und Weiler in den Kinzing- oder Kinzig-Thälern des Schwarzwaldes.

XLIII. Die fürstenbergsche **Herrschaft Mößkirch**, unter einem fürstlichen Oberamte, an der Donau, zwischen der obern Grafschaft Hohenberg, der Grafschaft Sigmaringen, dem Stifte Petershausen und der Commenthurei Alschhausen, enthielt —

Die Stadt und das Schloß Mößkirch, den Marktflecken Meningen, die Dörfer Geckingen, Heüdorf, Kreenheimstetten, Langenhart, Leiberdingen, Rohrdorf und das Bergschloß Falkenstein.

Mit Mößkirch gränzt die Herrschaft Waldsperg, Waldsberg, welche das fürstenbergsche Haus in seinem Titel führt. Sie war ehedem ein Rittergut, die Dörfer Wondorf und Grombach und verschiedene Höfe und Weiler umfassend, über das die Reichsritterschaft, nachdem die Fürstenberger es angekauft hatten, das Jus collectandi sich vorbehielt, dessen Ausübung ihr aber von dem neüen Besitzer geweigert wurde.

XLIV. Die **Herrschaften Tettnang** und **Argen**, am Bodensee, zwischen der Landvogtei Altorf, den Gebieten der Städte Wangen und Lindau und der fuggerschen Herrschaft Wasserburg gelegen, bestanden in —

1. Der Herrschaft Tettnang, welcher ein Obervogt vorstand, aus dem Schloß und Städtchen Tettnang, im gemeinen Leben Tetlang genannt, dem Landwaibel-Amt und den Ämtern Hemmickhofen, Langnau und Neükirch. Sodann in —

2. Der Herrschaft Argen, die gleichfalls von einem Obervogt verwaltet wurde, aus dem im Bodensee gelegenen Schlosse Argen, den Ämtern Langenargen, Nonnenbach und Thunau.

Die Grafen von Montfort, welche mindestens seit dem 13. Jahrhundert als Besitzer dieser Herrschaften nachweisbar sind, waren wegen derselben in der Reichsmatrikel mit 68 Gulden veranlagt; zu einem Kammerziele gaben sie 61 Thaler 28 1/3 Kreüzer.

Die montfortsche Herrschaft Schomburg, am Flusse Oberargen, gehörte zur Ritterschaft, Orts Algau und Bodensee. Sie begreift das Schloß Schomburg, die Pfarrdörfer Bronnenschweiler und Haßlach, den Weiler Pflegelberg 2c.

XLV. Die **Lande des fürstlichen Hauses Öttingen-Wallerstein**, zum Theil in dem Striche Landes gelegen, welcher wegen seiner geringen Fruchtbarkeit das Hertfeld, eigentlich Hartfeld, Campus durus, heißt, bestanden aus —

1. Denjenigen Ämtern, welche die Wallersteiner vor dem Erlöschen der Fürsten von Öttingen-Öttingen besessen hatten, und welche unter der Regierung zu Wallerstein standen. Diese Ämter waren: Wallerstein, mit dem Residenzschlosse und Marktflecken gleiches Namens, Marktoffingen, Thannhausen; das Kastenamt Flohberg; das Oberamt Sternsheim, mit der Benedictiner Mannsabtei dieses Namens; das Oberamt Bißingen, eine Herrschaft; und die Kastenvogtei über die Johanniter Ordens-Commende Erdling und die Klöster Kirchheim und Möhring.

2. Denjenigen Ämtern, welche das Wallersteinsche Haus aus der Erbschaft der erloschenen Linie Öttingen-Öttingen erhalten hatte, und die von einer besondern Regierung verwaltet wurden, nämlich den Oberämtern Alerheim, Harburg, Hohaus, dem Pflegamt Klosterzimmern, dem Amt Christgarten und der Schirm- und Kastenvogtei der Abtei Deggingen, Benedictiner Ordens.

3. An dem Fünfherren-Pfarrdorfe Trochtelfingen, an der Eger, zwischen Nördlingen und Bopfingen, hatte das Haus Öttingen auch einen Antheil; und das Schloß und Dorf Dietmantstein, an der Gränze des Fürstenthums Neüburg, war, auch Burgberg, dem öttingschen Haüse als ein eröffnetes Lehn heimgefallen.

Das gräfliche Haus Öttingen-Katzenstein-Baldern besaß von der Grafschaft Öttingen vier Ämter, nämlich das Oberamt Baldern mit dem Residenzschlosse und Flecken gleiches Namens, die Ämter Rötting und Aufhausen und das Pflegamt Katzenstein.

Das Schloß Waldburg hat dem alten Geschlecht der Freiherren von Waldburg den Namen gegeben. Sie waren es, welche am Hofe der ehemaligen Herzoge in Schwaben zuerst das Erbtruchsessenamt bekleideten, das späterhin in das Reichs-Erbtruchsessenamt überging, das sie vom Kurfürsten zu Baiern, als Erztruchsessen des Reichs empfingen. Diese Amts-Benennung ist ihr Geschlechtsname geworden. Auch die Landvogtei in Schwaben wurde von ihnen verwaltet, und zwar seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts, in welcher Periode ein Truchseß Eberhard bereits 1221 als Landvogt genannt wird. Die Grafenwürde haben die Truchsesse frühzeitig besessen; aber sie bedienten sich ihrer nicht, sondern begnügten sich mit ihrem alten freiherrlichen Titel, bis Kaiser Ferdinand II. jene Würde 1618 erneüerte, von wo ab sie sich Grafen genannt haben.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts spaltete sich das Haus der Truchsessen in 6 Linien. Jedes Mal der älteste Graf von der zeilschen Hauptlinie war es, dem die Verwaltung des Erbtruchsessenamts oblag. Auf dem Reichstage im schwäbischen Grafencollegio hatte jeder regierende Graf 1 Stimme; beim Schwäbischen Kreise aber hatten sie zusammen nur 3 Stimmen. Diese waren folgender Maßen gruppirt:

XLVI. Die Erbtruchsessen zu Zeil-Zeil und Zeil-Wurzach.

1. Die gräfliche Linie der Erbtruchsessen zu Zeil-Zeil besaß die Grafschaft Zeil, im Algau, zwischen der Herrschaft Wurzach und der Leütkircher Heide, die ihre besondern Grafen gehabt hatte, welche im 13. Jahrhundert ausstarben, worauf die Grafschaft vom Kaiser Ludwig, dem Baier, an Johann Truchseß von Waldburg verpfändet, und darauf dessen Hause vom Kaiser Karl IV. als ein Mannlehn überlassen wurde.

2. Die Linie zu Zeil-Wurzach besaß die Herrschaft Wurzach, im Algau, welche durch Heirath mit der Gräfin von Reifen an die Truchsesse gekommen ist, und die Herrschaft Mar- oder Mahlstetten, an der Iller, westwärts von Memmingen, welche die Grafen Königsegg an die Truchsesse verkauft haben.

XLVII. Die Erbtruchsessen zu Wolfegg-Wolfegg und Wolfegg-Waldsee.

3. Die Linie zu Wolfegg-Wolfegg besaß die Grafschaft Wolfegg, zwischen Waldsee, Wurzach und Kißlegg und der Landvogtei Altorf belegen, gleichfalls mit der Gräfin Reifen erheirathet; die Herrschaft Waldburg, die Stammbesitzung des Truchsessen-Geschlechts, die Herrschaft Kißlegg, mit der trauchburgschen Linie gemeinschaftlich, und die Herrschaften Waltershofen, Praßberg und Leipolz. In beiden zuletzt genannten Gebieten hatte die Landvogtei die hohe und forstliche Gerichtsbarkeit.

4. Die Linie zu Wolfegg-Waldsee besaß die Herrschaft Waldsee,

zwischen Wolfegg, der Landvogtei Altorf und Schussenried belegen, und das Gericht Winterstetten. Beide Stücke waren eine Pfandschaft vom Erzhause Österreich, dem auch das Städtchen Waldsee gehörte, doch hatten die Erbtruchsessen darin ein Amthaus.

XLVIII. Die Erbtruchsessen zu Scheer-Scheer und Trauchburg.

5. Die Linie zu Scheer-Scheer besaß die Herrschaft Scheer, an der Donau und der Alp, vom Erzhause 1463 käuflich erworben, demselben aber 1680 mit Vorbehalt der Reichsunmittelbarkeit zu Lehn aufgetragen; die Grafschaft Friedberg, zwischen Mengen und Saulgen, mit der es sich ebenso verhält, wie mit Scheer; die Herrschaften Dürmentingen und Buß, oder zum Bussen, welch' letztere die Erbtruchsessen vom Erzhause Österreich als Pfandstücke inne hatten; und das Dorf Renartsweiler zwischen Saulgen und Aulendorf.

6. Die Linie zu Trauchburg besaß die Grafschaft Trauchburg, zwischen dem Stift Kempten, der Grafschaft Egloff, den österreichischen Herrschaften Hohenegg und Bregenz, der obern Landvogtei und Kißlegg belegen, welche 1309 käuflich erworben wurde, nachdem die Truchsesse dieselbe vorher als Lehn inne gehabt hatten; einen Antheil an der Herrschaft Kißlegg und die Herrschaft Herroth, zwischen der vorigen und der Leütkircher Heide.

Der Reichsmatrikularanschlag der Erbtruchsessen war 245 Gulden und ihr Kammerzielbeitrag 78 Thaler 3 Kreüzer. Ihr Haus sollte kraft kaiserlicher und königlicher Privilegien, insonderheit Kaisers Friedrich III. vom Jahre 1464, weder für sich, noch seine Diener und Unterthanen vor ein fremdes Gericht geladen werden. Sie waren und sind, mit ihren Unterthanen, den Satzungen der römischen Kirche treü geblieben.

In der Reichsstadt Ysni befand sich eine Mönchsabtei Benedictiner Ordens, welche unter der Erbtruchsessen Schutz, Schirm und Kastenvogtei stand. Auch hatten sie in der genannten Stadt, selbst nachdem diese reichsunmittelbar geworden, viele Rechte und Gerechtigkeiten behalten, die sie mit der Abtei theilten.

Das uralte Geschlecht der Herren von Königsegg theilte sich durch Georg's, Freiherrn von Königsegg, Söhne, Hugo und Johann Georg, in zwei Linien, indem jener die rothenfelsische, dieser die aulendorffsche stiftete, und beide wurden vom Kaiser Ferdinand II. in den Reichsgrafenstand erhoben. Auf dem Reichstage hatten sie im schwäbischen Grafencollegio nur 1 Stimme, beim Schwäbischen Kreise aber hatte jede Linie ihre Stimme, und sie wechselten sowol unter sich, als mit den erbtruchsessischen Linien, im Platze und der Abstimmung ab. Ihr Reichsmatrikularanschlag war zusammengenommen auf 84 Gulden

angesetzt, und zu einem Kammerziele gaben sie beide 59 Thaler 7²/₃ Kreüzer. Sie und ihre Unterthanen blieben katholisch.

XLIX. Die **Grafen zu Königsegg-Rothenfels** besaßen die Grafschaft Rothenfels nebst der Herrschaft Staufen, die im 16. Jahrhundert von den Grafen Montfort durch Kauf an die Königseggs kam. Sie liegt im Algau, und war vom Hochstift Augsburg, dem Stift Kempten, der Grafschaft Trauchburg und den Herrschaften vor dem Arlberge umschlossen. In der Grafschaft ist das Bergschloß Rothenfels und unter demselben der große Marktflecken Immenstadt, nebst 12 Pfarr- und vielen andern Dörfern, Weilern und Höfen.

L. Die **Grafen zu Königsegg-Aulendorf** waren im Besitz der Stammgrafschaft Königsegg, welche zwischen Heiligenberg, Scheer, der Commende Alschhausen und der Landvogtei Altorf liegt, so wie der Freiherrschaft Aulendorf, zwischen Alschhausen, Altorf und Schussenried.

LI. Die **Herrschaften Mindelheim und Schwabeck**, im Algau, vom Stift Yrsee, der Markgrafschaft Burgau, dem gräflich fuggerschen Gebiete und dem Hochstift Augsburg umgränzt, enthielten in —

1. Der Herrschaft Mindelheim, die Stadt gleiches Namens mit dem landesherrlichen Schlosse auf dem St. Georgenberge, und die Pfarrdörfer Breitenbronn, Dasberg, Dorschhausen, Dürlewang, Eitenhausen, Erisried, Hausen, Kirchdorf, Köngetried, Lappenhausen, Mindlau, Nassenbeüren, Ober- und Unterkamlach, Oberturbach, Salga, Stockheim, Unteraurbach, Unterrieden, Warmsried, Westernach, und in —
2. Der Herrschaft Schwabeck, das Schloß dieses Namens, mit dem Markte Türkheim und mehreren Dörfern.

Seit 1612 bei Kur-Baiern, hatte dieses wegen Mindelheim einen Matrikularanschlag von 76 Gulden und zu einem Kammerziele 92 Thaler 2³/₄ Kreüzer zu entrichten. Auch stand ihm beim Schwäbischen Kreise auf der Grafen- und Herrenbank Sitz und Stimme zu, nicht aber führte es, wie es scheint, auf dem Reichstage in einem der gräflichen Collegien eine Stimme. Als der Kurfürst von Baiern wegen seines Reichsverraths 1706 in die Acht erklärt worden war, erhob der Kaiser die Herrschaft Mindelheim zu einem Fürstenthume, und belehnte den zum deütschen Reichsfürsten erklärten Herzog von Marlborough, — den tapfern Vertheidiger seines Vaterlands England und des Deütschen Reichs gegen die Einbrüche Frankreichs, — mit demselben, brachte es aüch dahin, daß ihm sowol beim Schwäbischen Kreise, als auch beim Reichstage auf der Fürstenbank Sitz und

Stimme eingeraümt wurde. Durch den rastätter und badener Frieden von 1714 aber kam Mindelheim unter der alten Würde einer Herrschaft wieder an den Kurfürsten von Baiern, den Kaiser und Reich wieder zu Gnaden aufgenommen hatten. Bei jener Achterklärung nahm das Hochstift Augsburg die Herrschaft Schwabeck in Besitz, auf die es seit Anfang des 13. Jahrhunderts Anspruch zu haben behauptete; aber auch diese Herrschaft wurde Kurbaiern 1714 wieder überliefert. Beide Herrschaften standen als ein besonderes Pflegamt unter der oberbaierischen Regierung zu München.

LII. Die fürstenbergsche **Herrschaft Gundelfingen**, zwischen Württemberg und dem Stift Zwifalten, bildete ein Obervogteiamt, dessen Sitz auf

Dem Schlosse Neüfra war, und zu dem das Schloß Gundelfingen, das Städtchen Haingen, das Dorf Bibishausen, sämmtlich im Lauterthale, und mehrere andere Ortschaften zählten.

Diese Herrschaft gehörte vor Zeiten eigenen, nach ihr benannten Herren, nach deren Aussterben sie an die Grafen Helfenstein, und nach deren Erlöschen durch Heirath an Wratislaw, Grafen von Fürstenberg, gekommen sind.

LIII. Die **Grafschaft Eberstein**, zwischen Württemberg und Baden im Murgthale belegen, enthielt —

Das Schloß und den Flecken Eberstein, die Stadt Gersbach (an der das Hochstift Speier Antheil hatte), die Frauenabtei Frauenalb, Benedictiner Ordens, mit einigen Dörfern und Weilern, die Kirchdörfer Forbach, Weissenbach, Salbach u. a. m. und den Marktflecken Mückenstein, außerhalb der Grafschaft, im Umfange der Markgrafschaft Baden.

Diese Grafschaft, die zum Theil schon seit 1283 ein Besitzthum des markgräflichen Hauses Baden gewesen ist, während es in den Besitz der ganzen Grafschaft im Jahre 1606 gelangte, als der Mannsstamm des alten Grafengeschlechts der schwäbischen Ebersteine (die von den sächsischen wohl zu unterscheiden sind), erlosch, stand in der Reichsmatrikel mit 16 Gulden angeschlagen, und gab zu einem Kammerziele 10 Thaler 73 Kreüzer. Die Bewohner der Grafschaft waren theils römischen Glaubens, theils bekannten sie sich zur evangelisch-lutherischen Lehre.

LIV. — LVI. Die **Lande der Grafen Fugger**. Die Grafen Fugger, davon ein Zweig heütiges Tages mit der Fürstenwürde bekleidet ist, stammen von Johann Fugger, einem Einwohner des unweit der Reichsstadt Augsburg belegenen Dorfes Graben, ab, welcher 1370 in die Stadt zog, und daselbst durch Heirath das Bürgerrecht erwarb.

Die Fugger waren schon im 13. Jahrhundert, und zwar als Webersleüte bekannt; später aber widmeten sie sich in der gewerbreichen Reichsstadt dem Handel und Wandel und gelangten in Andreas und Jakob, des eben genannten Johann's Söhnen, durch Umsicht und Betriebsamkeit zu einem ansehnlichen Vermögen. Von Jakob's Söhnen sind vornehmlich Georg und Jakob zu bemerken. Dieses zweiten Jakob Fugger's Handelsgeschäfte, und die Ausbreitung, der von ihm in Betrieb genommenen Bergwerke, wurden von Gott ausnehmend gesegnet, so daß er von seinem großen Reichthume verschiedene Graf- und Herrschaften ankaufen konnte, die er, weil er selbst keine Kinder hatte, den Söhnen seines Bruders Georg als eine Familienstiftung vermachte. Kaiser Maximilian erhob ihn und alle Fugger in den Adelstand.

Von Georg's Söhnen sind Raymundus und Antonius vornehmlich zu merken, weil sie zwei, noch jetzt blühende Hauptlinien gestiftet, die ererbten Fideicommiß-Herrschaften und Güter vermehrt, und vom Kaiser Karl V. im Jahre 1530 die freiherrliche und gräfliche Würde empfangen haben.

Die raymundsche Hauptlinie hat sich in Raymund's Söhnen, Johann Jakob und Georg, in den pfirtischen und weißenhornschen Ast abgetheilt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war von dem pfirtischen Aste noch der zinnebergsche Zweig übrig, und der weißenhornsche Ast blühte fort, wie noch heüte, nach Ablauf weiterer hundert Jahre.

Die antonsche Hauptlinie theilte sich in Anton's Söhnen, Markus, Johann und Jakob in 3 Äste. — Von Markus oder Marx stammte der norndorfsche oder Marx Fuggersche Ast, welcher aber schon im 17. Jahrhundert ausstarb, worauf die Besitzungen desselben unter die beiden folgenden Äste vertheilt wurden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde unter dem Marx Fuggerschen Aste derjenige Zweig von Johann's Aste verstanden, welcher die Herrschaft Norndorf oder Nordendorf erhalten hat und von Sebastian abstammt. — Von Johann oder Hans stammt der Hans Fuggersche Ast, der sich durch Bonaventura in die kirchheimsche und durch Sebastian in die wörthische, durch Paul in die mückhausensche, und durch Franz Paul in die glöttsche Linie verzweigte. Die wörthsche Linie wurde, wie gesagt, zum marxschen Aste. — Von dem obgedachten Jakob stammt der Jakobsche Ast; dessen Zweige waren im 18. Jahrhundert: der babenhausische von Jakob's Sohne Johann, dessen Enkels Johann Rudolf älterer Sohn,

Ruprecht, den booßischen, der jüngere, Johann Jakob Alexander Sigmund Rudolf aber den babenhausischen Nebenzweig gepflanzt hat; während Jakob's Sohn Hieronymus der Stifter der wasserburgschen oder wölklenburgschen Linie wurde.

Die schwäbischen Kreislande der Fugger waren in der Mitte des 18. Jahrhunderts unter die verschiedenen Äste und Zweige folgender Maßen vertheilt:

I. Der Marx Fuggersche Hauptast besaß — die Herrschaft Norn- oder Nordendorf, zwischen dem Lech und der Schmutter; die Dörfer Ehingen und Lauterbronn und die Ortschaften Dütenstein, Tiemingen und Wangenhof, zwischen dem Herzogthum Neüburg und der Herrschaft Eglingen belegen.

II. Der Hans Fuggersche Hauptast. Von diesem besaß:

1. Der kirchheimsche Zweig — die Reichsherrschaften Kirchheim und Eppichhausen, und die Herrschaften Türkenfeld und Schmüchen.

2. Der mückhausensche Zweig — die Herrschaften Mück- oder Mickhausen an der Schmutter und Schwindegg.

3. Der glöttsche Zweig — die Herrschaften Glött oder Glätt-Hilgartschberg, Oberndorf und Elgau, an der Glött und am Lech.

III. Der Jakob Fuggersche Hauptast. Davon besaß

4. Der babenhausische Zweig in seinen zwei Nebenzweigen — die Herrschaften Babenhausen an der Günz und Booß an der Iller.

5. Der wasserburgsche oder wöllenburgsche Zweig — die Herrschaften Wöllenburg, zwischen Wertach und Schmutter; Gaiblingen und Biberbach, beide an der Schmutter; das Pflegamt Röttenbach an der Günz; und die Herrschaft Wasserburg am Bodensee.

Bei jeder der beiden Hauptlinien von Raymundus und Antonius ist eine Administration der Fuggerschen Stiftung verordnet und der Senior einer jeden Hauptlinie ist zugleich Administrator der Stiftung. Zu Augsburg hat das Fuggersche Haus eine gemeinschaftliche Kanzlei. Die Grafen, und der jetzige Fürst, Fugger setzen ihren Stammnamen Fugger schlechthin zu ihrem Taufnamen, z. B. Raymund Ignaz Fugger, und nennen sich hiernächst Grafen zu Kirchberg und Weißenhorn. Jede Linie führt auch ihre besondern Herrschaften im Titel.

Auf dem Reichstage hatten die Fugger Sitz und Stimme im gräflichen Collegio von Schwaben. Beim Schwäbischen Kreise hatte die antonsche Hauptlinie drei gräfliche Stimmen, welche nach ihren drei Hauptästen benannt wurden. Eben diese drei Hauptäste der Antonius-Linie waren in der Reichsmatrikel mit 108 Gulden veranschlagt und zu einem Kammerziele gaben sie 69 Thaler $82^1/_2$ Kreüzer. Wegen der Herrschaft Wasserburg, die im 16. Jahrhundert von den

Grafen von Montfort erkauft worden ist; wurden besondere Anlagen beziehungsweise 8 Gulden und 14 Thaler, entrichtet.

Außer diesen Herrschaften gehörte ein Theil der fuggerschen Güter zur unmittelbaren Reichsritterschaft des Schwäbischen Kreises. Sie wurden mehrentheils von Ästen und Zweigen der Antonius-Linie besessen, und steüerten zur Reichsritterschaft, wie Dietenheim, Brandenburg, Heimertingen, Grünenbach, Wald, welche weiter unten bei der Ritterschaft des Cantons Donau zu erwähnen sein werden.

Fuggersche Lande gehörten aber auch zum Österreichischen Kreise, nämlich die bereits oben (S. 94) erwähnten, in Schwäbisch-Österreich belegenen —

Grafschaften **Kirchberg** und **Weißenhorn**, welche der Raymundus-Linie der Fugger zugehörten, wie auch heüte noch. Sie fielen 1504 dem Kaiser Maximilian I. jure fiscale zu, wurden aber, noch bei Lebzeiten des letzten Grafen von Kirchberg, 1507, den augsburger Handelsherren Fugger zuerst für 70,000 Gulden auf zehn Jahre verpfändet. Zwar wurden diese Grafschaften späterhin vom Erzhause Österreich eingelöst, in der Folge aber sah sich dasselbe genöthigt, bei dem nunmehr gegraften Handelshause zu Augsburg abermals eine Anleihe zum Betrage von 525,000 Gulden zu machen, wofür die gedachten Grafschaften den Fuggers, Raymundus-Linie, als ein Mannlehn überlassen wurden. Zu diesen an der Donau und Iller gelegenen Grafschaften gehören:

Das Schloß Oberkirchberg mit dem Flecken Unterkirchberg, an der Iller; das Schloß und Städtchen Weißenhorn, an dem Rothflusse; und die Herrschaften Adelshofen, Wulenstetten, Pfaffenhofen und Maurstetten.

Der Reichsmatrikularanschlag dieser Grafschaften, welcher 28 Gulden betrug, wurde zum Österreichischen Kreise vom Erzhause Österreich entrichtet, und zu einem Kammerziele mußten wegen derselben 67 Thaler $54^3/_4$ Kreüzer gegeben werden. Das Haus Fugger raymundscher Linie, war wegen dieser Pfandbesitzung weder Reichsstand, noch beim Österreichischen Kreise Kreisstand.

Ehedem hatten die Grafen Fugger auch im Elsaß und Sundgau große Herrschaften vom Erzhause Österreich zum Pfande, nachdem aber das heil. Röm. Reich Deütscher Nation sich dieser Reichslande von der Krone Frankreich hatte berauben lassen, waren jene Herrschaften vom fuggerschen Hause eingelöst und anderweitig vergeben worden.

LVII. **Die Grafschaft Hohenembs**, am Oberrhein, in dem davon benannten Rheinthale belegen und von den österreichischen Herrschaften

vor dem Arlberge umgeben, enthielt die sehr festen Schlösser Alt- und Neü-Hohenembs, den Marktflecken Embs, den Reichshof Lustnau und die Pfarren in Ebnit und in der Meder. Auch besaß sie viele Gerechtsame in dem Orte Dornbiern (zur Grafschaft Bregenz gehörig) und in Wiednau und Haßlach (auf der Westseite des Rheins, unter eidgenossenscher Hoheit). Der Reichsmatrikularanschlag dieser Grafschaft war 20 Gulden und zu einem Kammerziele war sie, mit Vadutz und Schellenberg, zu 60 Thaler 21 Kreüzer veranlagt. Das Geschlecht der Hohenembser bekam vom Kaiser Karl V. die freiherrliche und bald darauf die gräfliche Würde, und erhielt zur Zeit Kaiser Ferdinand's I. Sitz und Stimme auf dem Reichstage und beim Schwäbischen Kreise, erlosch aber 1760 mit dem Grafen Franz Wilhelm Rudolf, der eine einzige Tochter hinterließ, welche bei Kaiser und Reich um die Grafschaft angehalten hatte.

LVIII. Die **Herrschaft Justingen**, von den württembergschen Ämtern Blaubeüren, Münsingen und Steüßlingen fast ganz eingeschlossen, enthielt das Schloß und Kirchdorf Justingen, die Dörfer Ingstetten, Hütten und Gundershofen und den Schachhof, kam von den alten Freiherren von Justingen, die schon in Urkunden des 12. Jahrhunderts genannt werden, im 16. Jahrhundert an das gleichfalls alte schwäbische Geschlecht der Freiberge, welche die Herrschaft 1751 an den Herzog von Württemberg für 300,000 Gulden verkauft haben. Sie wurden von dem herzoglichen Vogte zu Steüßlingen mit verwaltet. Ihre Bewohner sind der römischen Kirche zugethan geblieben. Reichsmatrikularanschlag 20 Gulden, Kammerziel 15 Thaler 11½ Kreüzer.

LIX. Die **Grafschaft Bondorf**, zwischen dem Breisgau und den Landgrafschaften Baar und Stühlingen, im Gebiet des Wutachflusses, war im Jahre 1613 von der, zum Breisgau landsässig gehörenden, Abtei St. Blasii erkauft worden, welche wegen derselben auf dem Reichstage sowol, als beim Schwäbischen Kreise Sitz und Stimme hatte. Reichsmatrikularanschlag 25 Gulden 30 Kreüzer, Kammerzielbeitrag 12 Thaler 15½ Kreüzer.

Der Abt des Stifts zu St. Blasii vor dem Schwarzwalde (ad pedes sylvae herciniae), Benedictiner Ordens, constanzer Kirchsprengels, wurde 1747 in den Reichsfürstenstand erhoben, war „der Römisch-Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Erb-Erzhofkaplan in den vorder-österreichischen Landen". Die Abtei besaß, außer der reichsunmittelbaren Grafschaft Bondorf, unter österreichischer Landeshoheit im Breisgau: die Herrschaft Staufen an der Gränze der obern Markgrafschaft Baden, und die Herrschaft Kirchhofen (wegen

beider contribuirte die Abtei zum Ritterstande bei); die Herrschaft Gutenberg und Gurtweil, an der Schwarzach, in der Nachbarschaft der Stadt Waldshut; und die Herrschaft Oberried auf dem Schwarzwalde.

Auf Schweizer Boden, in der Grafschaft oder Landvogtei Baden, hatte das Stift St. Blasien im Städtchen Klingnau an der Aar eine Propstei, zu welcher der Kirchensatz zu Schneisingen und Kirchdorf und die niedere Gerichtsbarkeit in den ebengenannten Orten, so wie zu Ober- und Unter-Nußbaumen, Rieden, Hertenstein, Ober- und Unter-Endingen, Tägerfelden, Trummelsberg, Jatzen, Niederloh und Litibach gehörte. Das Stift besaß auch die Propstei Wislikon oder Wislikhofen, und 1724 war ihm von den Oberherren der Grafschaft Baden das unweit Klingnau gelegene Kloster Sion, Wilhelmiter Ordens, unter gewissen Bedingungen einverleibt und übergeben worden.

LX. Die **Herrschaft Eglof**, am Flusse Argen, zwischen den Reichsstädten Ysni und Wangen, welche ehedem unter dem Namen der „freien Leüte zu Meglofs oder Meglitz" bekannt war, die dem Reiche unmittelbar angehört hatten, und deren Reichsfreiheit noch 1521 bestätigt wurde, kam, mit Vorbehalt ihrer Freiheiten, Pfandweise an das Erzhaus Österreich, welches sie 1661 als eine Herrschaft an die Grafen von Traun und Abensberg für 30,000 Gulden überließ, welche dieserwegen auf dem Reichstage im schwäbischen Grafencollegio und beim Schwäbischen Kreise auf der Grafenbank 1662 Sitz und Stimme erhielten. Reichsmatrikularanschlag war nicht bekannt; zu einem Kammerziele trugen sie 26 Thaler 22½ Kreüzer bei.

LXI. Die **Graf- oder Herrschaft Thannhausen**, am Flusse Mindel, bei der Abtei Ursperg, war vormals ein reichsritterschaftliches Gut, zum Canton Donau gehörig, wurde aber, als Graf Sinzendorf es erworben hatte, 1677 eine unmittelbare Reichsherrschaft, welche 1708 in den Besitz der Grafen von Stadion überging. Zu einem Kammerziele gab sie 8 Thaler 8 Kreüzer. Reichmatrikularanschlag unbekannt.

LXII. Die **Grafschaft Hohen-Geroldsegg**, Geroldseit, zwischen dem Breisgau, der Herrschaft Hausen im Kinzinger Thal, den Reichsstädten Zeil und Gengenbach, den Herrschaften Mahlberg und Lahr, dem Amte Ettenheim und dem Emmendinger Viertel der Markgrafschaft Hochberg, bestand theils aus Reichs- und aus österreichischen Lehen, theils aus eigenthümlichen Erbgütern. Es gehörten dazu: —

Das Bergschloß Hohen-Geroldsegg, das Schloß Dutenstein, die Dörfer Selbach und Mittelbach und die Weiler Prinzbach, Derlenbach, Steinbach, Reichenbach und Kubach.

Das alte Geschlecht der Freiherren von Geroldsegg starb 1634

aus, eben so die Grafen von Kronberg, die mit der Grafschaft belehnt wurden im Jahre 1691, worauf sie der Kaiser an Karl Kaspar von der Leyen verlieh, welcher für sich und seine Nachkommen 1711 in den reichsgräflichen Stand erhoben ward, und in demselben Jahre beim Schwäbischen Kreise Sitz und Stimme auf der Grafenbank, und eben so auf dem Reichstage im schwäbischen Grafencollegio erhielt. Reichsmatrikularanschlag 16 Gulden, Kammerzielbeitrag 8 Thaler 9³/₄ Kreüzer.

LXIII. Die **Herrschaft Eglingen**, von der Grafschaft Öttingen, einigen fuggerschen und hochstift-augsburgschen Ortschaften und dem Herzogthum Neüburg umschlossen, gehörte den Grafen von Graveneck, welche 1727 ausstarben, worauf sie in dem nämlichen Jahre für 200,000 Gulden kaüflich an das fürstliche Haus Thurn und Taxis kam, welches zu einem Römermonat 20 Gulden und zu einem Kammerziele 5 Thaler 36½ Kreüzer zu erlegen hatte. Die Herrschaft enthält den Marktflecken Eglingen, die Weiler Baumgarten und Bronn und den Osterhof.

Es folgen nun die Reichsstädte, nach der Ordnung, in welcher sie bei den Kreistagen auf der 5. oder Städtebank ihre Stelle einnahmen und ihre Stimme abgaben.

LXIV. **Augsburg.** Das Gebiet dieser ersten Reichsstadt des Schwäbischen Kreises beschränkte sich auf das Dorf Oberhausen, in welchem überdem der Bischof zu Augsburg die geistliche Gerichtsbarkeit ausübte. Augsburg hatte eine Land- und Reichsvogtei, die von der Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben stets abgesondert gewesen ist, und seit 1426 von der Stadt besetzt wurde, unter Vorbehalt kaiserlicher Bestätigung. Zu dieser augsburgschen Vogtei gehörten die Dörfer Gersthofen, Stettenhofen und Langhofen. Wie die Einwohnerschaft der Stadt in Absicht auf kirchliches Bekenntniß gespalten war, so auch der Rath, der zur Hälfte aus evangelischen, zur andern Hälfte aus römisch-katholischen Mitgliedern bestand. Ehemals hatten die Patrizier, oder sogenannten Geschlechter, das Regiment allein in Händen; es wurde ihnen aber 1368 entrissen und das Regiment der Zünfte eingeführt; Kaiser Karl V. stellte jedoch 1548 die Regierung der Geschlechter wieder her. Der Magistrat bestand nun aus 45 Mitgliedern, nämlich 31 von den Geschlechtern, 4 von der sogenannten Mehrer-Gesellschaft (oder von den Mehrern der Gesellschaft, welche Patrizier- oder Geschlechter-Töchter geheirathet hatten und deshalb in

die Gesellschaft der Geschlechter eingeschrieben waren), 5 von der Kaufmannschaft und 5 von der Gemeinde. In der Reichsmatrikel war Augsburg seit 1705 mit 200 Gulden, in der Kreismatrikel aber mit 400 Gulden veranlagt, und zu einem Kammerziele gab es 507 Thaler 20½ Kreüzer. Die Stadt unterhielt eine Besatzung von 300 Mann. Man rechnete vor 100 Jahren die Zahl der Bürger auf 8000. Es gab ein evangelisches Gymnasium bei St. Anna, und 1755 war die kaiserliche franziscanische Akademie der freien Künste gestiftet worden.

LXV. **Ulm.** Diese Reichsstadt hatte unter allen ihren Genossinnen in Schwaben das größte, ein sehr ansehnliches Gebiet von bedeütendem Umfange. Man rechnete es auf 14 Q.-Meilen und theilte es in die obere und die untere Herrschaft.

1. Die obere Herrschaft enthielt 8 Ämter, nämlich: das Oberamt Langenau, die Ämter Weidenstetten, Bernstadt, Ballendorf, Ellenschieß, das Oberamt Leipheim, das Oberforstamt Altheim und das Vogteiamt Albeck.

2. Die untere Herrschaft begriff 14 Ämter, und zwar: das Oberamt Geißlingen, mit dem Schloß der ausgestorbenen Grafen von Helfenstein, von denen Geißlingen 1396 erkauft wurde; die Ämter Stetten, Überkingen, Böhringen, Altenstadt, Süßen, Stubersheim, Türkheim, Lonsee, Nellingen, Scharenstetten, Bermaringen und Pful, so wie die Herrschaft Wain. Im Amte Pful lag das Dorf Erfingen, welches unter das sogenannte Sammlungsstift zu Ulm gehörte. Dies Stift war zum Unterhalt Geschlechter-Töchter bestimmt, die aus demselben heirathen konnten.

Die Stadt hatte dieses Gebiet von den Grafen von Helfenstein, den Grafen von Werdenberg, den Herren von Rietheim u. a. erkauft.

Ulms Reichsbürgerschaft war zum größten Theil der evangelischen Lehre, zum kleinsten der römischen Kirche zugethan. Der Magistrat aber war rein evangelisch. Er bestand aus 41 Mitgliedern, von denen 24 den Geschlechtern und 17 der Gemeinde angehörten. Ulm verwahrte das Archiv der Reichsstädte in Schwaben und Franken. Reichs- und Kreismatrikularanschlag 600 Gulden seit 1683 und Kammerzielbeitrag 595 Thaler 14 Kreüzer. Es gab hier ein evangelisches Gymnasium. Die Stadt unterhielt 6 Kompagnien Soldaten.

LXVI. **Eßlingen**, am Neckar, mit dem Gebiete, welches die Dörfer Mettingen, Deizisau, Möhringen und Washingen, in den sogenannten Fildern (Feldern) und einige Weiler enthielt, vom Herzogthum Württemberg rings umschlossen. Die ganze Stadt und der Magistrat waren evangelisch-lutherisch, doch wurde in der Kapelle des Pfleghofes, welcher die Abtei Kaisersheim daselbst besaß, auch katholischer Gottesdienst gehalten. Die Reichsstadt Eßlingen stand unter

dem Schutz von Württemberg, das hier 3, Constanz 1, und Fürstenberg auch 1 Hof mit Pflegern hatte. Das reiche Catharinen-Hospital besaß die Dörfer Möhringen und Weihingen. Der Reichsmatrikularanschlag betrug seit 1692 nur 37 Gulden und zu einem Kammerziele der Beitrag 177 Thaler 51 Kreüzer. Wegen des Ammanamtes gab Eßlingen jährlich zur Ehrung 10 Gulden Gold in das Waibelamt der Reichs-Landvogtei Altorf. In Eßlingen gab es ein Pädagogium und in der Vorstadt Bliensau befand sich das Zeüghaus des Schwäbischen Kreises.

LXVII. **Reütlingen**, am nördlichen Fuß der Alb, hatte in seinem Gebiete die Pfarrdörfer Bezingen, Wanweil, Ommenhausen und Bronnweiler. Die Bürgerschaft ist evangelisch-lutherisch; so war es denn auch der Magistrat, der gemeiniglich aus 28 Mitgliedern bestand, von denen der Stadtschultheiß und 12 andere, von der Gemeinde gewählt, das Zunftmeistercollegium ausmachten. Auch Reütlingen stand unter dem Schutz der Herzoge zu Württemberg. Reichs- und Kreismatrikularanschlag seit 1728 nur 80 Gulden, Kammerzielbeitrag 57 Thaler 44 Kreüzer. Wegen der Stadtvogtei gab Reütlingen jährlich 16 Goldgulden zur Ehrung in das Waibelamt der Reichs-Landvogtei Altorf. Reütlingen hatte eine lateinische Schule.

LXIII. **Nördlingen** zählte die im Rieß belegenen Pfarrdörfer Nähermemmingen, Goldburghausen und Schweindorf und verschiedene andere Antheil-Dörfer zu seinem Gebiet, über das die Fürsten und Grafen zu Öttingen von langer Zeit her die Landeshoheit zu behaupten suchten, was zu vielen, selbst blutigen Streitigkeiten Veranlassung gegeben hatte. Die Bürgerschaft ist zum allergrößten Theile noch der evangelischen Lehre zugethan; doch hatten die wenigen Katholiken ihren Gottesdienst in der Kirche bei dem hiesigen Deütschen Hause, welches zur Landcommenthurei Ellingen in Franken gehörte und 1387 an den Deütschen Orden gekommen war. Der Magistrat war ganz evangelisch. Reichs- und Kreismatrikularanschlag 150 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele 219 Thaler 72 Kreüzer. Auch in Nördlingen hatte man eine lateinische Schule.

LXIX. **Hall**, oder Schwäbisch-Hall, am Kocher, hatte ein ansehnliches Gebiet, welches von den Grafschaften Hohenlohe und Limburg, dem Fürstenthum Onolzbach und dem Herzogthum Württemberg umgürtet war. Es bestand aus folgenden Ämtern:

1. Innerhalb der Landwehr oder des sogenannten Henggrabens: die

Ämter Schlicht, Rosengarten, Biehler und Kocheneck. — Ursprünglich hatten diese Ämter ungetheilt zu gemeiner Stadt gehört, im Lauf der Zeit waren aber von anderen benachbarten Reichsständen beträchtliche Güter davon erworben worden, über die sie alle Gerechtsame der Landeshoheit ausübten.

2. Außerhalb der Landwehr und im Umfange des Fränkischen Kreises lagen die Ämter Ilzhofen, Hohenhard und Velberg, von denen die beiden zuletzt genannten ebenfalls fremdherrliche, namentlich hohenlohesche Ortschaften enthielten.

Die Stadt ist seit den Tagen der Reformation der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan gewesen. Ihr Magistrat bestand aus 24 Mitgliedern und hatte 2 Bürgermeister zu Vorstehern, die man Stadtmeister nannte, einen für Alt-Hall, den andern für Hall überm Kocher. Die Verfassung war eine reine Demokratie, die seit dem 13. Jahrhundert entstanden war, als die Bürger sich gegen die Geschlechter aufgelehnt hatten, was damals viele adliche Familien zur Auswanderung veranlaßte, während die zurückgebliebenen im Lauf der Zeit ausstarben, oder in der gemeinen Bürgerschaft durch Heirath sich verloren. Der Stadt Reichs- und Matrikularanschlag war 1683 auf 180 Gulden angesetzt worden. Zu einem Kammerziele gab sie 140 Thaler 63 Kreüzer. Unter ihre Vorzüge gehörte, daß sie die Reichsfahne führen durfte, und zu ihren Merkwürdigkeiten, daß hier zuerst eine Scheidemünze geschlagen wurde, die nach ihr im ganzen Deütschen Reiche Häller, Heller, genannt worden ist. Vor 100 Jahren schätzte man die Haller Bürgerschaft auf 1500 Köpfe.

LXX. **Überlingen**, an einem Busen des Bodensees, eine römisch-katholische Reichsstadt, welche —

Die Schlösser Hohen-Bodman und Ramsberg und die Pfarrdörfer Mahlspüren, Bondorf, Großschönach, Untersiggingen, Denkingen und Sernatingen zu ihrem Gebiete zählte.

Reichs- und Kreismatrikularanschlag 139 Gulden, Kammerzielbeitrag 157 Thaler 24 Kreüzer. In die Landvogtei Altorf wurde jährlich eine Ehrung zum Betrage von 10 Pfund Pfennigen entrichtet.

LXXI. **Rothweil** oder Rottweil, am Neckar. Das Gebiet dieser freien Reichsstadt war vom Württembergischen, der österreichischen obern Grafschaft Hohenberg und der Landgrafschaft Baar umgeben und begriff einen ansehnlichen, ja wie man meint, den besten —

Theil der eigenthümlichen Güter der 1591 ausgestorbenen Grafen von Zimmern oder Zimbern, welchen die Stadt um 88,000 Gulden käuflich erworben hatte. Es enthält die Pfarrdörfer Altstatt, Dauchtingen, Deislingen, Dietingen, Duningen, Epfendorf, Herrenzimmern, Stendorf, Villingen, und das Stammhaus jener Grafen.

Rothweil ist römisch-katholisch. Reichs- und Kreismatrikularanschlag nur 14 Gulden, Kammerziel 157 Thaler 20½ Kreüzer. Im Jahre 1463 verbündete sich diese Reichsstadt zum ersten Male, und 1519 auf „ewige Zeiten" mit den Cantonen der Eidgenossenschaft, jedoch mit Vorbehalt ihres dem Römischen Reiche schuldigen Gehorsams; allein 1632 wurde sie von diesem Bunde wieder ausgeschlossen, weil sie, von schwedischen Kriegsvölkern belagert, kaiserliche Besatzung eingenommen hatte.

LXXII. **Heilbronn**, am Neckar, auf der Gränze von Württemberg und Kur-Pfalz, hatte die schönen Pfarrdörfer Flein, Neckargertach, nnd Frankenbach in ihrem Gebiete. Die Regierungsform war aristokratisch und der Magistrat, so wie der größte Theil der Bürgerschaft der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan. Der Herzog von Württemberg übte die Schirmherrschaft über diese Stadt aus. Matrikularanschlag 126 Gulden, Kammerziel 148 Thaler 71 Kreüzer. Es gab hier ein lutherisches Gymnasium.

LXXIII. **Gmünd**, auch Schwäbisch Gemünd, anfänglich Kaisersreüth genannt, am Ende des Remsthals, zwischen dem württembergischen Klosteramte Lorch und der Herrschaft Heidenheim gelegen. Das Gebiet dieser Reichsstadt gränzte auch an die Schwesterstadt Aalen und die Herrschaft Rechburg. Es gehörten dazu —

Die Pfarrdörfer Bargau, Dewangen, Herrligkofen, Iggingen, Mögglingen, Böbingen, Lautern, Muthlangen, Oberbettringen, Spreitbach, Weil, Wetzgau, Zimmerbach.

Die ganze Stadt ist der römischen Kirche zugethan geblieben. Die Regierungsform war rein demokratisch; die Stadtobrigkeit wurde von und aus der Bürgerschaft gewählt. Matrikularanschlag 142 Gulden, Kammerziel 101 Thaler 41½ Kreüzer.

LXXIV. **Memmingen**, an der Ach, die sich in die Iller verlaüft. Das Gebiet dieser Reichsstadt gehörte dem kleinsten Theile nach dem gemeinen Wesen derselben und den Geschlechtern, dem größten Theile nach aber den Hospitälern und anderen milden Stiftungen. Es begriff —

Die Herrschaft Eisenburg; die Güter und Schlösser Künersberg, Oberholzgrün, Wespach, die Pfarrdörfer Unterholzgrün, Lauben, Frickenhausen, Erkheim, (woran das Kloster Ottobeüren den größten Antheil hatte), nebst Dankelsried, Arlesried, Woringen, Hausen, Volkrathhofen, Steinheim, Buxach, Berg, Egelsen (theils der Stadt Memmingen, theils der Reichsabtei Ochsenhausen gehörig).

Memmingen, obwol es unter seiner Bürgerschaft und seinen

Gebiets-Unterthanen viele Katholiken zählte, die in Stadt und Land ihre Kirchen hatten, in der Stadt auch Klöster, mit milden Stiftungen, wurde von einem evangelischen Magistrat regiert, der aus 19 Personen bestand, theils und zwar vorzugsweise aus den Geschlechtern, theils aus der Gemeine entnommen. Reichsmatrikularanschlag seit 1705 auf 75 Gulden festgesetzt; Kammerzielbeitrag 281 Thaler 33½ Kreüzer. Wegen des Ammanamts gab die Stadt jährlich zur Ehrung 15 Pfund Häller in das Waibelamt der Landvogtei Schwaben.

Die Stadt Memmingen hat von alten Zeiten her das Directorium in dem schon oben erwähnten freien Bürschbezirk auf dem Bosserharde bei Memmingen zu führen gehabt. Er gränzte gegen Osten an die Günz, gegen Süden an die kemptenschen und ottobeürischen Forsten, gegen Westen theils an die Iller, theils jenseits desselben an die zeilwurzachschen, rothschen, ochsenhausenschen und ergolzheimschen Forsten, und gegen Norden an den babenhausener Forst und Weiher. Der Bürschbezirk begriff den größten Theil des Memmingschen Gebiets und andere Gebiete. Alle dazu gehörigen Herrschaften hatten darin eine gemeinschaftliche, unabgetheilte Jagdgerechtigkeit, nämlich Mindelheim, Ottobeüern, Vooß, Babenhausen, Eisenburg, Oberholzgüng, Trunkelsberg, Zeil-Wurzach, Kempten, Ochsenhausen, Ergolzheim, Osterberg, Cronburg, Roth, Buxheim, Memmingen.

LXXV. Lindau, auf einem Werder im Bodensee. Zu dem, von den Herrschaften Wasserburg, Tettnang, Achberg, Neü-Ravensburg und Bregenz umschlossenen Gebiete dieser freien Reichsstadt gehörten

1. Die Dörfer Eschach (ehemals ein Städtchen), Rickenbach, Schönau und Oberraitnau, welche ein Eigenthum des gemeinen Wesens der Stadt waren, in deren jedem aber das weltliche Stift Lindau einen sogenannten Kellnhof- oder Meierhof besaß. Die drei ersten lagen in der Stadt Lindau hohen und niedern Gerichtsbarkeit; über das vierte hatte die Stadt nur die niedere Gerichtsbarkeit.

2. Die Dörfer und Weiler Schachen, Tegelstein, Hory, Heimasreütin, Streitelsfingen und Hochbuch, und die Schlösser Senfftnau und Alwind, über welche die Stadt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausübte.

3. Die vier Pfarrdörfer Heckenschweiler, Sigmannszell, Weißenberg, Unterraitnau, mit zugehörigen Weilern und Höfen, ingleichen Besenreütin und andere Ortschaften lagen in der Stadt niedern und der gräflich montfortschen hohen Obrigkeit.

Lindau's Bürgerschaft ist zum größten Theil der evangelischen Lehre zugethan. Der Magistrat bestand aus dem geheimen und dem weitern Rathe. Das Patriciat war hier herrschend. Die Stadt gab jährlich zur Ehrung 2 Fuder Wein in die Landvogtei Altorf. Reichs- und Kreismatrikularanschlag 130 Gulden seit 1728, unter Vorbehalt einer Minderung. In Lindau gab es eine lateinische Schule.

LXXVI. **Dinkelsbühl**, an der Wernitz, zwischen Öttingen und Onolzbach, hatte nur ein ganz kleines Gebiet, dem der Weiler Tiefweeg angehörte. Die Bürgerschaft theilt sich in beide Confessionen; darum war auch der Rath halb katholisch, halb evangelisch. Matrikularanschlag 90 Gulden, Kammerziel 148 Thaler 41 Kreüzer. Auch hier gab es eine lateinische Schule, die den Lutheranern gehörte.

LXXVII. **Biberach**, am Flüßchen Rieß, bei den Abteien Ochsenhausen und Heggbach, hatte ebenfalls einen halb katholischen, halb evangelischen Magistrat, der aus den Geschlechtern entnommen wurde. Matrikularanschlag 65⅓ Gulden, Kammerziel 81 Thaler 11½ Kreüzer. Ehrung an die Landvogtei Altorf jährlich 10 Pfund Pfennige.

Zum Gebiete dieser Reichsstadt gehörten die Dörfer Oberholzheim, Altenweiler, Baltringen, Ingerkingen, Laubershausen und verschiedene Weiler und Höfe. Außerdem hatte sie andere Weiler und Höfe unter der Landvogtei hoher Obrigkeit mit der niedern Gerichtsbarkeit.

LXXVIII. **Ravensburg**, am Flusse Schuß, im Algau, besaß —

Die Herrschaft Schmaleck, welche die Grafen von Werden- und von Heiligenberg der Stadt verkauft hatten. Deren Gerichte Albertsschwendi, Dankertschweiler und Bettenreütti, so wie noch viele andere Güter der Stadt lagen in der Landvogtei hoher Obrigkeit. Auch besaß die Stadt als Reichslehn das Oberforstamt über den ganzen Altorfer Wald und die Besetzung eines jährlichen Waldgerichts.

In der Reichsstadt Ravensburg hatten die Katholiken und Evangelischen, sowol in weltlichen als geistlichen Sachen, gleiches Recht, und aus dem Patriciat beider Confessionsverwandten wurde auch der Magistrat in gleicher Anzahl erwählt. Matrikularanschlag 100 Gulden, Kammerziel 60 Thaler 77½ Gulden, Ehrung an die Landvogtei jährlich 10 Pfund Pfennige.

LXXIX. **Kempten**, an der Iller, im Algau, besaß keine Dörfer, wol aber viele Güter, Renten, Zinsen, Zehnten und andere Gefälle, Zölle mit eingerechnet, was allesammt dem Stift Kempten 1525 für 30,000 Goldgulden abgekauft worden war. Die ganz evangelische Stadt hatte demnach auch einen evangelischen Magistrat. Matrikularanschlag 52 Gulden, Kammerziel 40 Thaler 54 Kreüzer. Es gab eine lateinische Schule.

LXXX. **Kaufbeüren** und dieser Reichsstadt Gebiet gehörten zum Algau und waren, im Wertachthale gelegen, vom Hochstift Augsburg und den Stiften Kempten und Yrsee umschlossen. Das Gebiet begriff

Die Dörfer Oberbeüren, Maurstetten, Obergermeringen, Oberostendorf und Westendorf.

Die der evangelischen Lehre und der katholischen Kirche anhangende Bürgerschaft hatte einen Magistrat zur Obrigkeit, welcher aus 8 evangelischen und 4 katholischen Mitgliedern bestand; im Stadtgericht und dem großen Rath saßen auch in jedem Collegio 2 katholische Mitglieder, die übrigen aber waren evangelisch. Matrikularanschlag 53½ Gulden, Kammerziel 44 Thaler 65 Kreüzer. Die Jesuiten unterhielten eine lateinische Schule.

LXXXI. **Weil**, auch Weilerstadt, Stadtweil und Weil die Stadt genannt, zum Unterschiede vom Dorfe gleiches Namens, am Flusse Wurm, zwischen den Städten Liebenzell und Sindelfingen gelegen, war vom württembergischen Gebiete rings umgeben. Der römisch-katholischen Kirche zugethan, hatte diese Reichsstadt auch einen dieser Kirche entsprechenden Magistrat. Matrikularbeitrag 30 Gulden, Kammerziel 45 Thaler 10 Kreüzer, Ehrung in die Landvogtei Altorf jährlich 10 Pfund Häller.

LXXXII. **Wangen**, am Flusse Argen zwischen der Landvogtei Altorf, den Herrschaften Tettnang, Eglof und anderen gelegen, hatte —

Die Dörfer Wormbrechts, Mariä-Thann, Niederwangen und Deichelriedt innerhalb des Gebiets.

Auch diese Reichsstadt hat katholische Bürgerschaft. Reichsmatrikularanschlag 40 Gulden, Kammerziel 36 Thaler 43 Kreüzer. Ehrung in die Landvogtei Altorf jährlich 8 Pfund Pfennige.

LXXXIII. **Ysni**, Isny, im Algau zwischen den Grafschaften Hohenegg und Trauchberg belegen, hatte einen ganz evangelischen Magistrat, da der größte Theil der Bürgerschaft der Lehre Luther's zugethan ist. Matrikularanschlag 38 Gulden, Kammerziel 33 Thaler 75 Kreüzer.

LXXXIV. **Leütkirch**, im Algau, an der Eschach, auf der Leütkircher Heide. Der Magistrat bestand größtentheils aus evangelischen Mitgliedern, da die Bürgerschaft sich in Lutheraner und Katholiken zu ungleichen Theilen spaltet. Matrikularanschlag 21 Gulden, Kammerziel 33 Thaler 69½ Kreüzer.

LXXXV. **Wimpfen**, im Kraichgau, am Neckar. Zum Gebiet dieser theils katholischen, theils lutherischen Reichsstadt gehörte das Dorf Hofstatt. Der Magistrat war ganz evangelisch. Matrikularanschlag 22 Gulden, Kammerziel 51 Thaler 75½ Kreüzer.

LXXXVI. **Giengen**, an der Brenz, von der württembergischen Herrschaft Heidenheim umgeben, hatte aus seiner evangelischen

Bürgerschaft einen Magistrat in gleichem Bekenntniß erwählt. Matrikularanschlag 36 Gulden, Kammerziel 27 Thaler 6 Kreüzer.

LXXXVII. **Pfullendorf**, im Hegau, zwischen den Grafschaften Heiligenberg und Sigmaringen, hatte einen katholischen Magistrat. Matrikularanschlag 46 Gulden, Kammerziel 33 Thaler, Ehrung in die Landvogtei Altorf jährlich 5 Pfund-Pfennige. Der Stadt gehörte das Dorf Linz, welches dem Linzgau den Namen gegeben, und die Pfarren Ilmensee, Zell am Andelsbach und Denkingen.

LXXXVIII. **Buchhorn**, am Bodensee. Diese Reichsstadt mit evangelischer Bürgerschaft hatte einen Magistrat gleichen Bekenntnisses. Matrikularanschlag 13 Gulden, Kammerziel 20 Thaler 27 Kreüzer, jährliche Ehrung an die Landvogtei Altorf 10 Pfund Pfennige und 2 Schillinge. Unter der Landvogtei hoher Obrigkeit stand die reichsstädtische Herrschaft Baumgarten, mit dem Schlosse gleiches Namens und dem Flecken Eriskirch. Buchhorn stand unter dem Schutze der Reichsstadt Überlingen.

LXXXIX. **Aalen**; diese im Kocherthal, zwischen den Gebieten der Reichsstadt Gmünd und des Stifts Ellwangen belegene, gleichfalls der evangelischen Lehre zugethane Reichsstadt zählte —

Die Weiler Ober- und Unterrombach, Hammerstatt, Rothenburg und Kleinhurblingen zu ihrem landeshoheitlichen Gebiet.

Ihr Reichs- und Kreismatrikularanschlag betrug 38 Gulden, zu einem Kammerziele gab sie 18 Thaler 56½ Kreüzer, und an Ehrung ins Waibelamt der Reichslandvogtei Altorf jährlich 10 Gulden.

XC. **Bopfingen**, am Rande des Rießes und an der Eger, war von der Grafschaft Öttingen umgeben. Diese evangelische Reichsstadt hatte Antheil an dem nah gelegenen Dorfe Oberdorf. Matrikularanschlag 20 Gulden, Kammerziel 13 Thaler 65½ Kreüzer.

XCI. **Buchau**, am Federsee, hatte einen Matrikularanschlag von 4 Gulden und zu einem Kammerziele 16 Thaler 19½ Kreüzer zu erlegen.

XCII. **Offenburg**, in der Ortenau, an der Kinzing oder Kinzig. Diese katholische Reichsstadt stand unter österreichischem Schutz, und der erzherzogliche Landvogt in der Ortenau hatte daselbst seinen Sitz. Matrikularanschlag 43 Gulden, Kammerziel 22 Thaler 88½ Kreüzer. Das Stift Gengenbach hatte in Offenburg einen Schaffner.

XCIII. **Gengenbach**, ebenfalls in der Ortenau, an der Kinzing; Matrikularanschlag 24 Gulden, Kammerziel wie bei Offenburg.

XCIV. **Zell am Hammersbach**, oder Harmsbach. Diese kleine freie Reichsstadt liegt nicht weit von der vorigen, eben so kleinen. Auch ihre Bürgerschaft ist der römisch-katholischen Kirche treü und hold geblieben. Reichsmatrikularanschlag 21 Gulden, Kammerziel 11 Thaler 46 Kreüzer. Sie stand unter dem Schutze des Erzhauses Österreich. Ein kaiserlicher Erlaß von 1711 nannte „das Thal am Hammersbache" einen unmittelbaren Stand des Reichs, welcher mit und neben der Stadt Zell in einer und derselben Matrikel begriffen sei, und außer des dritten Pfennigs Beitrage zu den Reichs- und Kreisanlagen und zu den Kammerzielern, von derselben nicht im geringsten abhange, vielmehr einen besondern Rath und ein abgesondertes Gericht unter einem von Alters her sogenannten Vogt ausmache. Stadt und Thal schrieben sich: Schultheiß, Meister, Rath und Gemeine des heil. Röm. Reichs Stadt Zell am Hammersbach, wie auch Vogt und Gericht des heil. Reiches Thals Hammersbach.

Im Schwäbischen Kreise lagen noch folgende unmittelbare Reichslande, welche aber nicht Kreisstände waren:

1. Die Manns-Abtei Ottobeüren, Otten-, Utten-, Ittabeüren, Benedictiner Ordens, zum augsburgischen Kirchsprengel gehörig, 2 Stunden Weges östlich von Memmingen. Die Stiftung dieses Klosters gehört ins Jahr 764. Es steüerte aber doch zu des Schwäbischen Kreises Anlagen. „Des unmittelbaren gefreiten Reichs- und Gotteshauses Ottobeüren regierender Prälat" war zugleich des Kaisers wirklicher Rath und Erbkaplan. Zum Stift gehörte das Frauenkloster Klosterwald, Benedictiner Ordens, und im Marktflecken Ottobeüren übte der Abt das Halsgericht, welches ihm 1521 als Reichslehn verliehen worden war. Auf den Reichstagen war er seit langer Zeit nicht erschienen.

Zum Gebiete dieser Abtei gehörten die Dörfer Altsried, Attahausen, Beheim, Benningen, unweit Memmingen; Frechenried, Günz, Hawangen, Ober- und Unterwesterheim, Sundheim, an der untern Günz; Ungerhausen u. a. m. Sie besaß auch einige zur Reichsritterschaft gehörige Güter.

2. Die Abtei zu St. Ulrich und St. Afra in Augsburg, Benedictiner Ordens, stand unter des Kaisers obersten, und der Stadt Augsburg After-Schutz, wofür sie der letztern jährlich 100 Goldgulden Schirmgeld erlegte. Ihr Reichsmatrikularanschlag betrug 20 Gul-

den. Das Kloster besaß seit 1422 das Bürgerrecht der Stadt. Der Abt auch dieses Stifts war des Kaisers Kaplan.

3. Die Dörfer der Karthause Buxheim. Dieses Kloster, 1 Stunde Weges von der Stadt Memmingen gelegen, gehörte zum Österreichischen Kreise und stand in Schwäbisch-Österreich unter der hohen Gerichtsbarkeit der Landvogtei, der jährlich 5 Gulden Schirmgeld entrichtet wurden. Wegen ihrer Dörfer steüerte die Karthause aber zum Schwäbischen Kreise. Diese, schon oben, S. 94 genannten Dörfer und Weiler waren: Buxheim; Westerhart und Bleß oder Pleß, beide unweit der Iller; Oberhausen und Bennern, an der Roth, bei Weißenhorn; Beringen an der Iller, und Neühaus, ein zur Markgrafschaft Burgau gehöriger Weiler, unweit Leipheim. Pleß war der fuggerschen Herrschaft Boos zinspflichtig.

4. Die Herrschaft Neü-Ravensburg, am Flusse Argen, zwischen der Herrschaft Tettnang und der Deütsch-Ordens Herrschaft Achberg und den Gebieten der Reichsstädte Wangen und Lindau. Die Abtei St. Gallen, in der Schweiz, war Eigenthümerin dieser Herrschaft, und entrichtete davon die Kreisanlagen.

5. Das Dorf Münster, welches oberhalb der Stadt Donauwerth an der Donau liegt, gehörte zwar der Manns-Abtei zum heiligen Kreüz, Benedictiner Ordens, in ebengenannter Stadt, der es 1365 von den Grafen zu Öttingen verkauft worden war, wurde aber doch zum Schwäbischen Kreise gerechnet, an den es auch seine Steüern erlegte. Die Abtei gehörte zum augsburgischen Kirchsprengel.

Achtes Kapitel.

Der Oberrheinische Kreis; und die Reichsgebiete, die zu demselben gehörten. Politischer Zustand dieser Kreis-Länder.

Der Oberrheinische Kreis gränzte an den Kurrheinischen, von dessen Reichsgebieten er eigentlich durchschnitten wurde, an den Niederrheinisch-Westfälischen, den Nieder- und Obersächsischen, den Fränkischen und Schwäbischen Kreis, und an das Elsaß und Lotharingen,

innerhalb deren Umfangs auch einige oberrheinische Kurländer lagen. Seine eigentliche Größe läßt sich schwer bestimmen; mit dem Kurrheinischen Kreise hatte er einen Flächenraum von etwa 960 deütschen Q.-Meilen.

Von allen deütschen Reichslanden war es hauptsächlich dieser Kreis, der unter den Einbrüchen des westlichen Erbfeindes am meisten gelitten hatte. Frankreichs einiger Wille und seine Beharrlichkeit, unterstützt von Deütschlands schwacher Kaisergewalt und regierender Vielköpfigkeit, hatte ihm nach und nach fast alle seine jenseits des Rheins belegenen Landschaften und Stände entzogen und mit dem Reiche der Capetinger vereinigt. Dahin gehörten: der größte Theil des Bisthums Straßburg, die Bisthümer Metz, Tull und Verdun, der Erzbischof zu Bisanz oder Besançon, die gefürstete Abtei Murbach, die Abtei Münster im Gregorienthal, das Herzogthum Lotharingen, welches Anfangs zum Oberrheinischen, später aber zum Burgundischen Kreise gerechnet wurde, die Landgrafschaft Elsaß, die Grafschaft Bitsch und die Landvogtei Hagenau, welche die zehn ehemaligen Reichsstädte im Elsaß begriff, und die freien Reichsstädte Metz, Tull, Verdun und Straßburg.

In der Periode, die uns hier zum Anhalt dient, hatte der Oberrheinische folgende 56 Stände und zwar —

Geistliche Stände: — die Hochstifte Worms und Speier, die gefürstete Propstei Weißenburg, die Hochstifte Straßburg, Basel und Fulda, des Johanniter-Ordens Meisterthum, die gefürstete Abtei Prüm und die Propstei Odenheim . . . . 9.

Weltliche Stände: — Kurpfalz wegen Simmern, Lautern und Veldenz, Pfalz-Zweibrücken, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Hersfeld, Sponheim, die Markgrafschaft Romeny, Salm mit Kirburg, Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen, Nassau-Idstein, Nassau-Saarbrücken-Ottweiler, Waldeck, Hanau-Münzenberg, Hanau-Lichtenberg, Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms, Solms-Laubach, Solms-Rödelheim; Kurmainz wegen Königstein, Stolberg wegen Königstein; Ysenburg-Birstein, Ysenburg-Büdingen, Ysenburg-Wächtersbach, Ysenburg-Meerholz; die Wild- und Rheingrafen mit 3 Stimmen; Leiningen mit 2 Stimmen; Münzfelden, Wittgenstein zu Wittgenstein, Wittgenstein zu Berleburg, Falkenstein, Reipolzkirchen, Krichingen, Wartenberg, Bretzenheim, Dachstuhl, Ollbrück . . . . 42.

Reichsstädte: — Worms, Speier, Frankfurt, Friedberg, Wetzlar 5.

In diesem Kreise lagen noch einige andere Herrschaften, allein sie waren theils eximirt, theils ohne Sitz und Stimme bei demselben. Hessen-Kassel hatte, aus eigener Machtvollkommenheit, es einige Mal für angemessen erachtet, sich vom Kreisverband zu trennen, so auch noch im 18. Jahrhundert wegen unten, S. 297, zu erwähnender Umstände; indessen war es demselben 1764 wieder beigetreten. Auch der Herzog von Savoyen wurde von Alters her zum Oberrheinischen Kreise gerechnet, allein er hatte sich seit längerer Zeit davon abgesondert. An Streitigkeiten wegen des Ranges fehlte es zwischen einigen der obigen Kreisstände nicht; doch folgten sie auf den Kreistagen mehrentheils in der Ordnung, in welcher sie das vorstehende Verzeichniß aufführt.

Der Fürst-Bischof zu Worms und der Kurfürst zur Pfalz wegen des Fürstenthums Simmern waren die ausschreibenden Fürsten dieses Kreises. Zufolge eines 1690 getroffenen Vergleiches hatte Worms allein das Directorium, mußte aber doch mit Simmern in Geschäftsverkehr treten. 1705 vereinbarten sie sich abermals, und zwar dahin, daß Worms die Kreis-Ausschreiben einseitig eintragen und ausfertigen, aber vorher und nachher an Simmern zur Kenntnißnahme und Durchsicht mittheilen, die simmernschen Bevollmächtigten bei der Verpflichtung der Kreisbeamten und deren Handgelöbniß gegenwärtig, die wormser Bevollmächtigten die Ansagezettel nach den Worten „Von gesammten Kreisausschreibamtes wegen" unterschreiben, die wormser Kanzlei die Kreisausschreiben an die Kreisstände bestellen, die an das Kreisausschreibamt eingehenden Sachen von denjenigen kreisausschreibenden Fürsten, welchem sie zuerst zu Händen kämen, erbrochen und dem andern zugesandt; wenn sie aber ihren Bevollmächtigten in beider Gegenwart überreicht würden, von dem wormsischen allein erbrochen, dem simmerschen aber dem Herkommen gemäß mitgetheilt werden sollten.

Das ist ein kleines Pröbchen von der ängstlichen Sorge um Rang und Stand der deütschen Gewalthaber, zugleich aber auch von der Schwerfälligkeit des Geschäftsganges bei unsern Vorfahren, die für die Wohlfahrt des einigen heil. Röm. Reiches Deütscher Nation so viel Unheil gestiftet hat.

Als die der römischen Kirche zugethane neüburgische Linie des Hauses Pfalz die Kur-Pfalz und das Mitkreisausschreibamt im Oberrheinischen Kreise erhielt, verlangten die evangelischen Stände dieses Kreises einen kreisausschreibenden Fürsten ihres Bekenntnisses. Als sie mit ihrem Antrage nicht durchdringen konnten, verbanden sich die

meisten evangelischen Kreisstände unter Hessen-Kassels Anführung zur Absonderung von den übrigen Genossen; sie wurden aber bald unter einander uneins, und richteten daher weiter nichts aus, als daß 1700 eine vorlaüfige Vereinbarung dahin getroffen wurde, daß bei allen Executionen, welche die Katholiken und Protestanten, oder die Protestanten allein beträfen, der Vorsitzende unter den Einspruch thuenden Ständen mit concurriren solle; wäre aber dieser verhindert, oder bei der Executionssache unmittelbar oder mittelbar betheiligt, so sollte dem Impetrato freistehen, einen andern evangelischen Stand dem Kreisausschreibamt namhaft zu machen, damit selbiges den Genannten einlade, der Execution beizuwohnen. Ein gleiches sollte auch Impetranti executionis, wenn derselbe evangelisch, und Impetratus katholisch sei, freistehen. Bei Commissionen und Versendungen sollte, wenn die Protestanten dabei unmittelbar oder mittelbar interessirt wären, die Gleichheit des kirchlichen Glaubens beobachtet werden. Und wenn die evangelischen Stände, zum Besten der Protestanten, etwas zu erinnern hätten, so wollten sie solches durch ihren vorsitzenden Stand dem Kreisausschreibamte kund thun, welches alsdann mit demselben hierüber in Verkehr treten, auch auf Begehren die von dem vorsitzenden protestantischen Stande geschehene Erinnerung bei Ausschreibung des Kreistages der zur Berathung kommenden Gegenstände beifügen sollte. Und würden sich im Kreise Umstände ereignen, bei denen die evangelischen Stände vorzugsweise interessirt seien, so wollte das Kreisausschreibamt mit mehrgedachtem vorsitzenden Stande hierüber ganz besonders verhandeln. Hessen-Kassel wollte diesen vorlaüfigen Vergleich lange Zeit nicht anerkennen und nahm deshalb bis 1731 an den Kreistagen nicht Theil, stellte sich aber im gedachten Jahre wiederum ein, und sonderte sich bei abermaligen Mißhelligkeiten 1741 von Neüem ab.

Die oberrheinischen Kreistage wurden ehedem gemeiniglich zu Worms, im 18. Jahrhundert aber zu Frankfurt gehalten; die Kreiskanzlei und das Kreisarchiv befanden sich beim Directorio zu Worms. Zu den vier vorderen und den sechs vorliegenden Kreisen, in Bezug auf die Lage gegen Frankreich, gehörend, nahm der Oberrheinische Kreis an dem oft erneüerten Sonderbunde gewisser Kreise stets Theil. Als 1697 die vorliegenden Kreise die Stellung einer dreifachen Mannschaft von 60,000 Mann übernahmen, fielen auf den Oberrheinischen Kreis 10,023 Mann, was er aber wegen des so bedeütenden Verlustes an Kreisständen nicht einraümen wollte. 1733 stellte er an dreifacher

Mannschaft 200 Mann zu Roß und 6023 zu Fuß. Das Kreisobersten=amt war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dem Landgrafen Ludwig VIII. zu Hessen=Darmstadt übertragen. Zum Kammergericht präsentirte der Kreis 2 Assessoren.

Die Länder des Oberrheinischen Kreises waren folgende:

I. Das **Hochstift Worms**, am Rhein, im Wormsgau, zwischen der Unter=Pfalz, der obern Grafschaft Katzenellnbogen und dem mainzischen Gebiet gelegen, bestand aus —

Der Amtskellerei Stein zu Lampertheim, den Amtskellereien Horchheim, Dirmstein und Neü=Leiningen und der Amtsschaffnerei Neühausen, deren drei Ortschaften Kurpfalz 1705 an das Hochstift abgetreten hatte.

Zwar soll ein Episcopus Vangionum, Namens Victor, Bischof der Vangioner, d. i. der alten Bewohner des mittelalterlichen Wormatzfeldes, im Jahre 347 auf einer Kirchenversammlung zu Köln gewesen sein; allein es fehlt über die ältesten Bischöfe an sichern Nachweisungen. Die zuverlässigste Reihe der Oberhirten des Bisthums Worms, Episcopatus Wormatiensis, beginnt mit Erembert, welcher im oder ums Jahr 770 eingesetzt wurde. Von da an bis zur Auflösung des Bisthums hat dasselbe 78 Bischöfe gehabt. Die letzten waren: von 1756—1763 Johann Friedrich Carl, Graf von Ostein; 1763—1768 Johann Philipp von Walderdorf; 1768—1774 Emmerich Joseph Breidbach von Büresheim; 1774—1802 Friedrich Karl Joseph von Erthal; der erste und die zwei letzten zugleich Erzbischöfe zu Mainz. Das Bisthum gehörte zur Provinz Mainz. Die dem Schutz des Heil. Petrus empfohlene Kathedrale stand in der Reichsstadt Worms, woselbst auch der Bischof seinen Residenzpalast und die stiftischen Behörden so wie das Domkapitel ihren Sitz hatten; letzteres zählte 13 Kapitular= und 9 Domicellarherren. Die Landesbehörden des Hochstifts waren die Regierung, das bischöfliche Vicariat, das Hofgericht und die Hofkammer. Es gab mehrere reformirte Gemeinden im Hochstift, darunter auch diejenigen, welche Kurpfalz abgetreten hatte. Ohne eigenes Kirchenregiment, in Kirchen= und Ehesachen unter der fürstlichen Regierung und unter katholischen Beamten stehend, lebten sie in einem bedrängten Zustande. Des Hochstifts Reichs= und Kreismatrikularanschlag war auf 76 Gulden festgesetzt und zu einem Kammerziele gab es 50 Thaler 64 Kreüzer.

II. Das **Hochstift Speier**, gleichfalls am Rhein gelegen, zwischen der Kurpfalz, dem Herzogthum Württemberg, der untern Mark=

grafschaft Baden, den Grafschaften Leiningen und Hanau-Lichtenberg, den Fürstenthümern Zweibrücken und Veldenz und der Herrschaft Ochsenstein, bestehend aus folgenden 10 Ämtern: —

1. Auf der Ostseite des Rheins: — Das Oberamt Bruchsal, dessen Beamter Landfaut, Landvogt, am Pruhrhein genannt wurde; die Ämter Kißlau, Grombach, Rothenburg, Philippsburg und Gersbach, letzteres mit Baden gemeinschaftlich.

2. Auf der Westseite des Rheins: — das Oberamt Kirrweiler und die Ämter Deidesheim und Marientraut.

Über die Domkapitels-Dörfer Jöhlingen, Bauerbach, Weschbach, Ober- und Unter-Wesingen und Dürrenbuchig hatte das Hochstift die Landeshoheit.

Außer der gleich zu nennenden Propstei Weißenburg besaß das Hochstift Speier im Unter-Elsaß, unter französischer Landeshoheit:

1. Das Oberamt Lauterburg, seit 1234 durch Schenkung König Wilhelm's, mit der Stadt dieses Namens, den Städtchen Rheinzabern und Jockgrim mit einem Schlosse und 17 Dörfern;

2. Das im Jahre 1530 vom Herzoge von Württemberg erkaufte Amt Magdenburg oder Madenburg, welches von einem verwüsteten Schlosse unweit Landau den Namen hatte, und dessen Beamte zu Arzheim wohnten, außer welchem Dorfe noch 4 andere dazu gehörten;

3. Das Amt Dahn oder Dhan, auch Tanstein genannt, mit 7 Dörfern, welches die Familie gleiches Namens vom Hochstifte zu Lehn getragen hatte, der es heimfiel, als die Familie 1603 ausgestorben war.

Auch von Speier hat man die Überlieferung, daß einer seiner Bischöfe, der Jesse geheißen haben soll, im Jahre 348 auf einer Kirchenversammlung zu Köln gewesen sei, und daß der Frankenkönig Dagobert I. im Anfange des 7. Jahrhunderts die Kirche zu Speier neü eingerichtet und seinen Kaplan Athanasius zu ihrem Bischof verordnet habe. Die urkundlich beglaubigte Reihe der Bischöfe beginnt aber auch hier viel später, nämlich im Jahre 775 mit Sigewin, von dem ab bis auf Franz Christoph von Hatten 1743—1770, und bis auf August Philipp Karl, Grafen von Limburg-Styrum, welcher 1770 den bischöflichen Stuhl bestieg und alle Ereignisse der französischen Revolution und ihre, für seine Kirche so verderblichen Folgen erlebte, Speier 69 Bischöfe gehabt hat.

Das Bisthum Speier gehörte ebenfalls zur Provinz Mainz. Seine, der Maria Muttergottes und dem Heil. Stephan geweihte Kathedrale, der Kaiserdom genannt, eine mit großen Einkünften begabte, aber auch mit zahlreichen Ausgaben belastete Kirche, war in der Reichsstadt Speier, woselbst sich auch das Domkapitel befand. Von den fürstbischöflichen Landes-Collegien waren die Regierung und das bischöfliche Vicariat gleichfalls in gedachter Reichsstadt, dagegen der

geistliche Rath, das Hofgericht und die Hofkammer in Bruchsal, der eigentlichen Residenzstadt des Fürstbischofs, mit einem prächtigen Schlosse, welches unter der Regierung von vier Bischöfen, von Johann Hugo von Orsbeck, † 1711, bis auf Franz Christoph von Hatten, † 1770, erbaut wurde.

Des Fürstbischofs zu Speier Reichsmatrikularanschlag betrug 456 Gulden, und zu einem Kammerziele gab er wegen des Hochstifts und der Propstei Weißenburg 169 Thaler 8 Kreüzer. Die befestigte Stadt Philippsburg am Rhein, ursprünglich Udenheim genannt, bis Bischof Philipp Christoph von Sötern sie um 1618 zu seiner Residenz erwählte und Philippsburg nannte, war eine Reichwehre, in der das Reich die beiden obersten Befehlshaber verordnete und eine Besatzung von Kreisvölkern unterhielt. Seit 1737 waren aber die Festungswerke sehr in Verfall gerathen. Weder das Hochstift Worms noch das Hochstift Speier hatte Landstände.

III. Die gefürstete **Propstei Weißenburg**, bei der ehemaligen Reichsstadt Weißenburg oder Kron-Weißenburg im Unter-Elsaß, war vom Papste 1545 dem Hochstifte Speier einverleibt worden, dessen Bischof von da an die Propstei auf den Reichstagen und beim Oberrheinischen Kreise vertrat. Ihre Besitzungen, bestehend aus dem Amte Altenstadt mit 8 Dörfern, waren aber dem Reiche abhanden gekommen, sie standen allesammt unter der Landeshoheit der Krone Frankreichs. Nichtsdestoweniger steüerte die Propstei zu den Reichsbedürfnissen noch immer bei, zu einem Römermonate mit 80 Gulden.

IV. Das **Hochstift Straßburg**. Die Errichtung des Bisthums Straßburg wird dem fränkischen Könige Dagobert I. zugeschrieben, und demgemäß in das zweite Viertel des 7. Jahrhunderts gesetzt. Die Reihe der bekannten Bischöfe beginnt im Jahre 776 mit Remigius, einem Grafen von Elsaß. Bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts hat das Bisthum 66 Oberhirten gehabt, darunter einen Herzog von Baiern, einen Hohenstaufen (Otto 1085—1100), einen Grafen Hochberg, einen Landgrafen von Burgund, einen Grafen von Luxemburg, einen Markgrafen zu Brandenburg (Johann Georg 1592—1604), einen Herzog von Lotharingen, zwei Erzherzöge zu Österreich (Leopold und Leopold Wilhelm, hinter einander, 1607—1662), und den Schluß machte im 18. Jahrhundert Ludwig Renat Fürst von Rohan-Guemenée, 1779—1801.

Das Bisthum ist in der Stadt Straßburg gestiftet worden, wo-

selbst auch die der Heil. Maria geweihte, und zur Provinz Mainz gehörige Kathedrale, so wie das Domkapitel verblieb, als die freie Reichsstadt die lutherische Lehre angenommen hatte, wogegen der Bischof seine Residenz und die weltlichen Collegien des Hochstifts nach der Stadt Zabern oder Elsaß-Zabern (Taberna) verlegte. Der kirchenübliche Name des Bisthums war Episcopatus Argentinensis.

Seitdem das Elsaß durch den westfälischen Friedensschluß 1648, den rijswiker Frieden 1697, und die Reichsstadt Straßburg durch einen Gewaltstreich Ludwig's XVI. im Jahre 1681 dem Reiche entfremdet und unter Frankreichs Botmäßigkeit gekommen waren, stand zwar der Fürstbischof zu Straßburg mit demjenigen Theile seines weltlichen Gebiets, welches auf dem linken Rheinufer lag, unter der Landeshoheit der Krone Frankreichs, deren Unterthan für diese Theile seines Hochstifts er geworden; dennoch war er in Ansehung seiner diesseits des Rheins belegenen Ämter ein Fürst und Stand des Deütschen Reichs geblieben, und hatte als solcher sowol im Reichsfürstenrathe, als auf den oberrheinischen Kreistagen Sitz und Stimme. Sein alter, ungetheilter Matrikularanschlag war monatlich 616 Gulden und zu einem Kammerziele gab er zuletzt 58 Thaler 30 Kreüzer.

Unter der Hoheit des Deütschen Reichs besaß das Hochstift zuletzt noch 2 Ämter, die beide im alten Schwaben lagen, nämlich:

1. Das Amt Oberkirch, in der Ortenau, in alten Zeiten nach einem zerstörten Schlosse Ullenburg genannt, welches im Anfange des 14. Jahrhunderts unter der Regierung des Fürstbischofs Friedrich I., von Lichtenberg, von den fürstenberger Grafen erkauft worden war, und wozu die Städtchen Oberkirch und Oppenau, einst Noppenau genannt, der Flecken Renchen, das Schloß Schauenburg und das Dorf Ulm oder Waldulm gehörten; und, — südwärts von Oberkirch getrennt belegen, —

2. Das Amt Ettenheim, im Breisgau, mit dem Städtchen Ettenheim und 4 Dörfern.

Den allergrößten Theil des Hochstifts Straßburg hatte der westliche Erbfeind an sich gerissen; zehn seiner Ämter standen unter französischer Landeshoheit. Der Vollständigkeit wegen mögen sie hier namhaft gemacht werden.

3. Das Amt Dachstein mit den Städtchen Dachstein und Molsheim und den Dörfern Bischofsheim, Bischen, Sulz und Bergbietenheim.

4. Die Ämter Mutzig und Schirmeck, mit der kleinen Stadt Mutzig und den Dörfern Hermelsheim, Schirmeck und Haßlach.

5. Das Amt Benfeld, das größte unter allen Ämtern des Hochstifts, früher auch Bernstein genannt, nach einem zerstörten Schlosse dieses Namens, mit

den Städten Benfeld, Dambach und Rheinau, den Dörfern Epfig und Ebersheim-Münster, letzteres bei einer Benedictiner Abtei.

6. Das Amt des Domkapitels, auch die Pflege Frankenburg genannt, nach einem Bergschloß dieses Namens, machte den südlichen Theil des Albrechtsthals aus, und begriff u. a. das Dorf Kestenholz, woselbst der Amtmann des Domkapitels wohnte, das Städtchen Berse oder Bersch, die Dörfer Ebersheim, Erstein, Geispolzheim rc.

7. Das Amt Wanzenau, oder eigentlich Wendlinsau, zwischen der Ill und dem Rhein, mit den Dörfern Wanzenau und Weihersheim zum Thurm.

8. Das Amt Zabern, mit der fürstbischöflichen Residenzstadt Zabern, den Überbleibseln der Schlösser Greifenstein und Hohenbarr, und 7 Dörfern.

9. Das Amt Kochersberg, welches den Namen von einem ehemaligen festen Schlosse hatte, und 28 Dörfer enthielt, darunter Gugenheim das ansehnlichste.

10. Das Amt Girbaden, im Schirmecker Thal, ebenfalls nach einem alten Schlosse genannt, und die Dörfer Artolsheim, Mulbach, Mahlkirch und Laubenheim enthaltend. Dieses Amt war ein Lehn des Hochstifts Straßburg und gehörte dem fürstlichen Hause Rohan-Soubise.

11. Das Amt Markolsheim mit dem Städtchen dieses Namens, und 3 Dörfern im untern und 4 Dörfern im obern Elsaß.

12. Der Ober-Mundat Rufach, im Ober-Elsaß, die ältesten Güter des Bisthums Straßburg ausmachend, war Mundatum oder Emunitas, weil dieser Landstrich von der Gerichtsbarkeit der frühern Landgrafen des Elsaß befreit gewesen war. Er hieß der obere Mundat, im Gegensatz des untern, bei der früheren freien Reichsstadt Weißenburg, und bestand aus den drei Vogteien Rufach, Sulz und Eglisheim. Von diesem Mundat gingen die Schlösser Olweiler und Freündstein, das Städtchen Herlisheim und die ehemaligen Schlösser Schreckenfels und Jungholz zu Lehn.

V. Das **Hochstift Basel** lag zwischen dem Sundgau, der gefürsteten Grafschaft Mümpelgard, der Grafschaft Burgund oder Freigrafschaft, dem Fürstenthum Neüenburg und drei Cantonen der Eidgenossenschaft, nämlich Bern, Solothurn und Basel, und machte ein beträchtliches Fürstenthum aus, dessen Bewohner zum größten Theil der französischen Zunge mit einer eigenthümlichen romanischen Volksmundart, angehören. Das Hochstift bestand in den letzten Zeiten des Reichsbestandes aus zwei Theilen, einem dem Reiche treügebliebenen und einem von ihm entwichenen Theile.

1. Der Botmäßigkeit des Deütschen Reichs unterworfen und dem Oberrheinischen Kreise einverleibt waren folgende Landstände nach ihrer Rangordnung:

1) Die geistlichen Stände, nämlich — die Abtei Bellelay, Prämonstratenser Ordens, mit den Prioraten Grandcourt, Bassecourt und Himmelspforte; das Collegiatstift Münster in Granfelden (Moutiers en Grandval); die Propstei

zu St. Ursitz; die Brüderschaft des Heil. Michael; die Propstei zu Idstein, am Rhein, im Breisgau.

2. Die Ritterschaft, bestehend aus etwa 10 Familien, die fast alle mit fürstbischöflichen Hof- und Landdiensten bekleidet waren. Zur Ritterschaft gehörte auch das Burgthal mit dem Schlosse Burg, welches die Freiherren von Wessenburg vom Hochstift zu Lehn trugen.

3. Die Städte, 4 an der Zahl, nämlich: Delsberg (Delemont); Bruntrut (Pruntrut, Pourrentrüt, Porentruy); St. Ursitz (St. Ursanne, auch wol Sondersitz genannt); Lauffen.

4. Die Ämter, welche Oberämter hießen, 7 an der Zahl, und zwar: Delsberg, bestehend aus dem Delsberger und Münsterthale; Bruntrut, seit 1271 im Besitz des Hochstifts; Zwingen; Birseck; Pfeffingen, vom Kaiser Heinrich II. im Jahre 1008 dem Hochstift überwiesen; Schlingen am Rhein, im Breisgau; und das Oberamt der Freienberge, welches seit 1423 beim Hochstifte war.

2. Zur Eidgenossenschaft nach und nach geschlagen und daher der Reichshoheit entzogen, war der andere Theil, der deshalb auch nichts zu den hochstiftischen Landesanlagen beitrug, nichtsdestoweniger aber doch noch den Fürstbischof zu Basel als Oberherrn anerkannte. Dahin gehören —

Die Städte Biel und Neüenstadt oder Bonneville und ihre Bezirke; die Herrschaft Erguel und Illfingen, und der Thesenberg.

Das Bisthum ist in der Stadt Basel entweder gestiftet oder dahin von Augst verlegt worden. Als erster Bischof wird Waldo ums Jahr 800 genannt. Bis 1794 hat Basel mindestens 74 Oberhirten gehabt. Die zur erzbischöflichen Provinz Bisanz, Besançon, Archi-Episcopatus Vesontinus, gehörige und der Heil. Maria geweihte Kathedrale wurde 1689 nach Arlesheim, einem Flecken im Oberamte Birseck, verlegt, woselbst Bischof Johann Konrad I. von Roggenbach, 1656—1693, und sein Nachfolger Wilhelm Jakob Rink von Baldenstein, 1693—1705, eine neüe Domkirche erbauten, womit 1689 der Anfang gemacht wurde, und woselbst auch das Domkapitel seinen Sitz nahm, das aus 18 Kapitular- und Domicellarherren bestand. Des Fürstbischofs gewöhnliche Residenz war das Schloß zu Bruntrut, doch hielt er sich seit 1341 auch oft zu Delsberg auf, woselbst Bischof Johann Konrad II. von Reinach-Hirzbach, 1705—1737, einen neüen Palast bauen ließ.

Des Fürstbischofs zu Basel Matrikularanschlag war monatlich 84 Gulden. Zur oberrheinischen Kreiskasse gab er jährlich 500 Gulden und zu einem Kammerziele 40 Thaler 54 Kreüzer. Mit den sieben Cantonen der Eidgenossenschaft hatte er 1579 eine Vereinbarung

getroffen, welche seitdem und bis 1712 mehrmals erneüert wurde, vermöge deren beide Parteien einander in „Religions- und anderen billigen Sachen gegen alle Beleidiger und — Ansprenger" thätige Hülfe zu leisten versprachen; die vorzugsweise dann eintreten sollte, wenn der eine oder andere Theil des Glaubens wegen gedrückt oder gedrängt, oder wenn die Unterthanen sich wieder ihre Obrigkeit auflehnen würden, jedoch auf Kosten desjenigen, der die Hülfe begehre. Insonderheit aber sollten die Cantone dem Bischof beistehen, seine von der Kirche sehr zahlreich abgefallenen und zum reformirten Bekenntniß übergetretenen Unterthanen wieder zum römischen Glauben und Gehorsam zu zwingen, bei welcher Bestimmung jedoch die Cantone sich vorbehalten hatten, daß ohne ihren Rath, Wissen und Willen Seitens des Bischofs nichts unternommen werden durfte. Dieser Vertrag hat keinen Erfolg gehabt: die allermeisten Reformirten sind — Ketzer geblieben!

Die landständische Verfassung war, wie schon aus dem Vorhergehenden ersichtlich ist, in voller Kraft. Beständiger Vorsitzender der Landschaft war der jedesmalige infulirte Abt zu Bellelay. Wurde eine Steüer von 30,000 Pfennigen baseler Währung veranlagt, so hatte der Stand der Geistlichkeit 2675 Pfennige und der ritterschaftliche Stand 538 Pfennige beizutragen; das übrige leisteten die Städte und das platte Land. Die fürstbischöflichen Landescollegien waren wie in Worms und Speier eingerichtet. Den Ämtern standen Vögte vor, davon der in Delsberg Landvogt, die in den übrigen Ämtern Obervögte genannt wurden.

Das Hochstift hatte auch seine Erbämter: Marschälle waren die von Eptingen zu Neüweiler; Mundschenken die von Berenfels zu Hegenheim; Kämmerer die Reichen von Reichenstein zu Enzlingen, wechselsweise mit den München von Münchenstein, genannt von Lauenburg; Truchsessen die Freiherren von Schönau zu Daßheim; und Küchenmeister die von Rothberg zu Bamlach und Rheinweiler.

Anmerkenswerth ist es noch, daß das Collegiatstift Münster im Granfelden, eine Propstei, seit alten Zeiten in der Stadt Solothurn das Bürgerrecht hatte, und daß die Bewohner aller Ortschaften im Delsberger Thale 1554 in das Bürgerrecht der Stadt Basel aufgenommen worden waren, den Rechten des Hochstiftes unbeschadet. Eben so verhielt es sich mit den Thalleüten im Münsterthale, welche 1486 von der Stadt Bern das Bürgerrecht erhielten, was sehr oft, zuletzt 1743, erneüert wurde, stets mit Zustimmung des Fürstbischofs.

VI. Das **Hochstift Fulda**, von dem geistlichen Reichslanden im Oberrheinischen Kreise das nordöstlichste, von Hessen, Isenburg, Hanau, Würzburg, Henneberg und einigen ritterschaftlichen Bezirken umgeben, war in 20 Ämter abgetheilt. Diese waren:

Das Amt Fulda, mit der Haupt- und Residenzstadt des Hochstifts; der Cent Fulda; die Ämter Salzschlief, Groß-Lüder, Burghaun, Fürsteneck, Geiß, Fischberg,*) Mackenzell, Biberstein, Weiers, Neühof, Motten, Brückenau, Hamelburg, Saleck, Salmünster, Urzel, die Propstei Blankenau und das Amt Herbstein.

*) Das Amt Fischberg wurde vom Abte Reinhart zu Fulda 1455 zur Hälfte an die Grafen zu Henneberg und 1460 die andere Hälfte an Friedrich von der Thann, von diesem aber 1468 an den Grafen Wilhelm zu Henneberg verpfändet. Des Letzteren Söhne, Georg Ernst und Beppo, erhielten diese Pfandschaft vom Abte Wolfgang Dietrich 1551 auf ihre Lebenszeit verlängert. Nach ihrem 1574 und 1583 erfolgten Tode hatte zwar das Stift die Pfandschaft aufgekündigt, dann aber sie 1594 dem sächsischen Hause auf 31 Jahre verlängert. Als diese verflossen waren, konnte das Stift doch nicht zur Wiedereinlösung des Amts gelangen, die erst 1705 und 1707 zu Stande kam, bei welcher Gelegenheit den unterdeß evangelisch gewordenen Einwohnern der ungestörte Genuß ihres Gottesdienstes feierlich zugesichert wurde. 1764 verglich man sich wieder: Weimar bekam 7 und Fulda 5 Dörfer.

Abt Heinrich VII. hatte 1366 den Gebrüdern Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen, die Ämter Salzungen und Lichtenberg unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechts käuflich überlassen. Diese entaüßerten sich nicht lange nachher des ganzen Amts Lichtenberg und der Hälfte des Amts Salzungen zu Gunsten des Erzstifts Mainz, von dem es an das Hochstift Würzburg, von diesem an das Haus Henneberg, und endlich das Amt Lichtenberg an die Grafen von Mansfeld kam. 1557 haben die fürstlich sächsischen Haüser das Amt Lichtenberg von den Grafen von Mansfeld, und 1675 das halbe Amt Salzungen (denn die andere Hälfte blieb stets in ihrem Besitz) von den Grafen von Stolberg (an welche es mit Grafen Albrecht's zu Henneberg Wittwe, einer gebornen Gräfin Stolberg, gekommen war), wieder eingelöst. In dem Zeitpunkte, der für unsere Darstellung maßgebend ist, besaßen die herzoglichen Haüser Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar-Eisenach die mehrgenannten zwei Ämter. Schon 1625 wollte das Stift Fulda dieselben wieder einlösen, und 1723 suchte es die Einlösung von Neüem, was zu lebhaften Bewegungen Anlaß gab. 1737 wurden beide Theile darüber einig, diese Streitsache einem Judicio arbitro compromissorio zu übergeben, was aber nicht zu Stande kam. Das Stift Fulda wollte die Sache vom Reichshofrath entschieden wissen, die sächsischen Haüser dagegen drangen auf die Austrägal-Instanz. Der Untergang des Deütschen Reichs endlich ist es gewesen, der die Sache — todt gemacht hat.

Das Hochstift Fulda bildete einen ansehnlichen Theil desjenigen Landstrichs, den das Mittelalter unter der Benennung Buchonia,

Buchau kannte, der aus einem großen und rauhen Wald bestand und in 6 Gaue abgetheilt war, nämlich in das östliche und westliche Grabfeld, das Tullifeld, den Salagau, Sinnagau, das Aschfeld, den Wueringau und Baringe. In diesen rauhen Wald begab sich im Jahre 742 der Abt Sturm, um auf Veranlassung des Heil. Bonifacius, des Apostels der Deütschen, den Platz zu einem Kloster auszusuchen. Er wählte eine Stelle an der Fuldaha, wo die Kaufleüte aus Thüringen auf ihrem Wege nach Mainz den genannten Fluß zu überschreiten pflegten, und Bonifacius wirkte im Jahre 744 beim fränkischen Könige Karlmann die Erlaubniß aus, daß daselbst ein Kloster erbaut werden durfte, welches mit Mönchen Benedictiner Ordens besetzt wurde, und gedachten Sturm zum ersten Abt erhielt. Papst Zacharias I. ertheilte der neüen Stiftung die Freiheit, daß sie unmittelbar dem römischen Stuhle und sonst keinem Bischofe unterworfen sein solle. Diese Freiheit wurde vom König Pipin 755 und dem Papste Stephan IV. im Jahre 769 bestätigt. Papst Johannes XIII. ertheilte den fuldaschen Äbten im Jahre 968, als Werner der 15. in dieser Würde war, dem Primat vor allen Äbten in Germanien und Gallien, was Papst Sylvester II. im Jahre 999 bestätigte, und die Erlaubniß, Kirchenversammlungen anzustellen, und wie die Bischöfe an den römischen Stuhl zu appelliren, hinzufügte. Kaiser Otto I. verlieh den Äbten die Erzkanzlerwürde bei der römischen Kaiserin, und Kaiser Karl IV. bestätigte sie in dieser Würde dergestalt, daß sie kraft derselben das Recht haben sollten, der Kaiserin bei deren Krönung, und wenn sie sonst im kaiserlichen Schmuck erscheinen würde, die Krone aufzusetzen und abzunehmen. Endlich, nachdem das Kloster des Heil. Bonifacius zu Fulda 81 Äbte gehabt hatte, erhob Papst Benedict XIV. im Jahre 1752 die Abtei zu einem exemten Bisthum, mit Vorbehalt jedoch des status regularis, worüber aber der Erzbischof zu Mainz lebhafte Beschwerden mit der Behauptung einlegte, daß er uralter Metropolit der fuldaschen Kirche sei. Letzter Abt und erster Bischof zu Fulda war Amandus von Buseck; doch behielt er und alle seine Nachfolger die Abtswürde im Titel bei, der mithin Bischof und Abt zu Fulda, des Heil. Röm. Reichs Fürst 2c. 2c. lautete. Ihm folgten bis zum Ausbruch der französischen Staatsumwälzung noch drei Bischöfe. Der vorletzte Fürst und Abt, Adolf von Dalberg, legte 1734 in Fulda eine Hochschule an. Das Domkapitel bestand aus 15 Mitgliedern. Die fürstlichen Landes-Collegien waren: die Regierung und der Lehnhof,

das geistliche Vicariat und die Hofkammer. Des Hochstifts Matrikularanschlag zu einem Römermonat betrug 250 Gulden und zu einem Kammerziele gab es 243 Thaler $4^3/_4$ Kreüzer.

VII. **Das Johanniter-Ordens-Meisterthum oder Fürstenthum Heitersheim,** im Breisgau. Der Großprior und oberste Meister des Johanniter-Ordens in Deütschland war ein Reichsfürst seit der Zeit Kaiser Karl's V., der dem Großprior Georg Schilling zuerst diese Würde ertheilt hat. Er hatte sowol im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank zwischen den gefürsteten Pröpsten zu Ellwangen und Berchtolsgaden, als auf den oberrheinischen Kreistagen Sitz und Stimme. In der Reichsmatrikel war er zu einem Römermonate mit 240 Gulden angesetzt und zu einem Kammerziele gab er 49 Thaler $45^1/_2$ Kreüzer.

Das Fürstenthum Heitersheim bestand aus dem Marktflecken gleiches Namens, dem Sitze des Großpriors seit dem 16. Jahrhundert, und dem Dorfe Ginglingen, welch' beide Ortschaften der Orden im Jahre 1297 von den Markgrafen von Hochberg bekommen hatte; aus den Dörfern Brembgarten und Griesheim am Rhein, die der Orden 1313 von den Herren von Staufen als ein Reichslehn erhielt; und aus dem Dorfe Schlat, welches von Ego, Grafen zu Freiburg, dem Orden überlassen worden war. Außerdem gehörten zum Fürstenthum die Dörfer Uffenhausen, Wendlingen und Eschbach; und gewisse Zehnten und audere Einkünfte besaß der Großprior im Thale Kirchzarten, wie auch eine Commende in der Stadt Freiburg.

Obwol der Großprior behauptete, daß er die fünf ersten der genannten Orte mit aller Landeshoheit an sich gebracht und Jahre lang besessen habe, auch in Ansehung derselben nur allein dem Kaiser und Reiche unterworfen sei, so betrachtete ihn das Erzhaus Österreich dennoch als seinen Landsassen. Als der Ordens-Obristmeister im 16. Jahrhundert seinen Sitz nach Heitersheim verlegte, wurde er zu den breisgauischen Landtagen mit eingeladen, auf denen er sich auch unter gewissen Bedingungen einfand; weshalb ihn auch das Erzhaus als Landsassen betrachtet und ihm alle, einem solchen obliegende Pflichten zugemuthet hat. Er mußte sich auch 1630 dazu verstehen. Späterhin führte er dagegen vielfältige Klagen nicht allein beim Kaiser, sondern auch beim Papste, ohne jedoch etwas ausrichten zu können. Zwar wurde 1665 ein Vergleich dahin getroffen, daß der Ordensmeister die gedachten fünf Ortschaften mit aller Landeshoheit besitzen, das Erzhaus Österreich aber als Beschützer und Dominium directum desselben und wegen der übrigen Ortschaften als Landesherrn anerkennen, auch in Absicht der beiden ersten ehemals hochbergischen Orte Heitersheim

und Ginglingen, sich zum vorderösterreichischen Prälatenstande, und endlich wegen des dritten, nämlich Brembgarten, zum Ritterstande halten sollte, allein dieser Vergleich ist niemals ganz zu Stande gekommen und in der Folge vom Erzhause verworfen worden. Und dabei hat es bis zur Umwandlung des Deütschen Reichs sein Bewenden gehabt.

VIII. Die gefürstete **Abtei Prüm**, Benedictiner Ordens, lag zwischen den kurtrierschen Ämtern Schöneck und Schönberg und dem Herzogthum Luxemburg, mithin von Gebieten des Kurrheinischen und Burgundischen Kreises eingeschlossen. Dieses Kloster ist im 8. Jahrhundert von Pipin und seiner Gemalin gestiftet worden. 1017 wurde ein Collegium canonicorum bei demselben angelegt. 1343 unterwarf sich die Abtei zu ihrer Sicherheit dem Erzstift Trier zum Schutz und Schirm, und 1579 wurde sie kraft einer päpstlichen Bulle, mit den erzbischöflichen Tafelgütern auf ewige Zeiten vereinigt und denselben einverleibt, wozu die kaiserliche Einwilligung durch Maximilian II. im Jahre 1575 erfolgte.

Von da an ist der jedesmalige Erzbischof und Kurfürst zu Trier Administrator dieser gefürsteten Reichsabtei gewesen. Er nahm für dieselbe Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank und zwar vor den Äbten zu Stablo und Corvey, oder er wechselte mit denselben im Range ab, wie andere Überlieferungen berichten, da wegen der Stellung Streitigkeiten obwalteten. Der Kurfürst-Erzbischof hatte auch wegen der Abtei Prüm Sitz und Stimme beim Oberrheinischen Kreise, und zwar die letzte Stelle auf der Fürstenbank. In der Reichsmatrikel stand die Abtei mit einem Anschlag von 1 Mann zu Roß und 13 zu Fuß und zu einem Kammerziel mit einem Beitrag von 11 Thalern 5 Kreüzern aufgeführt, letztern zufolge eines Reichsbeschlusses von 1727.

Die Güter und Gefälle dieser Abtei waren 1361 zwischen dem Abte und Convente getheilt worden, und diese Theilung auch zuletzt, ein halb Jahrtausend später in den meisten Stücken maßgebend. Die Abtei war aber lange nicht mehr im Besitz aller damaligen Güter und Einkünfte; so war die Herrschaft zu St. Goar am Rhein ums Jahr 1557 an die Landgrafen von Hessen-Rheinfels verkauft, und über die, an der Maas belegenen Herrschaften Avance, Loncin, Fumay, Feppin und Revin der Abtei vom Hochstift Lüttich und von der Krone Frankreich die Landeshoheit und folglich auch die landesherrliche Schatzung entzogen worden, wiewol dies den Bestimmungen des rijswikschen und

badenschen Friedensschlüsse von 1697 und 1714 entschieden zuwider lief. Zur Zeit der oben gedachten Theilung wurde der jährliche Betrag der Einkünfte von den Gütern, die dem Convent zu Theil geworden, auf 4000 Goldgulden geschätzt. 1722 führte aber Kur-Trier in einer Vorstellung an die Reichsversammlung um Verminderung der Reichs-, Kreis- und Kammergerichtsanlagen den Nachweis, daß die ganze Abtei Prüm und die ihr übrig gebliebenen Lande jährlich nur 1500 Thaler eintrügen. Diese Lande waren folgende:

1. Abts-Lande. Die Kirchdörfer Büdesheim, Nieder-Prüm, Olzheim, Rommersheim, Seffern, Wetteldorf und die Dörfer Sarnsdorf und Waxweiler, welche Zehnten; so wie Mering, Schweich, Hetzelrode und Wiltingen, sämmtlich an der Mosel belegen, die gewisse Gefälle zu entrichten hatten. Sodann die St. Peters Celle zu Kesling, eine Präbende im Kapitel zu Münstereifel im Herzogthum Jülich und der Weinberg Ferkel bei Mering an der Mosel. Verpfändet waren: Gewisse Gerechtsame und Einkünfte in der erzstift-kölnischen Stadt Rheinbach und die Herrschaft St. Justin bei Jülich.

2. Convents-Lande. Dazu gehörte der unmittelbar beim Kloster belegene Flecken Prüm, so wie die Ortschaften Brierecsborn, Herlingsdorf, Schwirzheim, Wazweiler, Wetteldorf, Arweiler, Bachheim, Kesselingen, Merx, Remig, Hunlar, woselbst dem Convent gewisse Gerechtigkeiten und Gefälle zustanden, wozu auch die Pacht von den Mühlen zu Olzheim und Rommersheim floß. Die Gerechtsame, welche die Abtei in der Stadt Arnheim, in Gelderland, besessen hatte, waren verkauft worden. Außerdem hatte der Convent über das abteiliche Kirchdorf Murlebach, an der Mosel, so wie über die Herrschaft Hucquigny zu verfügen, welche außerhalb der Reichsgränzen, in der Picardie, bei der Stadt Guise lag.

IX. Die **Reichspropstei Odenheim**, oder das adliche **Ritterstift Bruchsal** besaß an unmittelbaren Reichsgütern —

1. Diejenigen Ortschaften, welche die ersten Stifter des Klosters Odenheim demselben geschenkt hatten, und aus denen dem Fürstbischofe zu Speier als Kastenvogte jährlich Korn und Wein geliefert, auch von dem ersten außerdem jährlich 1 Gulden 10 Batzen 5 Pfennige bezahlt wurden. Diese waren:

Odenheim, ein Dorf im Kraichgau, oder eigentlich im Pruhrhein, woselbst das Stift errichtet worden, und ein stiftischer Amtmann war; und die Dörfer Tiefenbach und Eichelberg, unweit des ersten gegen Osten belegen.

2. Diejenigen Ortschaften, welche das Stift in der Folge mit aller Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit angekauft hatte, und über welche es dem Hochstift Speier die Kastenvogtei und deren Gerechtsame nicht zugestand. Diese Orte waren:

Rohrbach, Burg und Dorf, unweit Eppingen, 1385 von den Reichsrittern

von Seckingen; und Landshausen, ein Dorf in der nämlichen Gegend, welches 1426 von den Herren von Menzingen kaüflich erworben worden war.

Im Jahre 1122 stifteten die Gebrüder Bruno und Poppo, Grafen von Laufen, von denen jener Erzbischof zu Trier war, zu Odenheim oder Wigoldsberg ein Benedictiner Kloster, behielten aber sich und ihrem gräflichen Stamme die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, oder Kastenvogtei, über dasselbe vor, eine Stiftung, welche von den Päpsten Paschalis, Cölestin III. und Honorius, so wie vom Kaiser Heinrich IV. bestätigt wurde. Nach Abgang der Grafen von Laufen übertrugen Abt und Convent 1219 dem Kaiser Friedrich II. und seinen Nachfolgern am Reiche die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, welche Kaiser Ludwig dem Bischof Gerhard zu Speier, einem Grafen von Ehrenberg, übertrug und Karl IV. im Jahre 1369 den Bischöfen zu Speier für 1000 Gulden verpfändete.

Zur Zeit Kaiser Maximilian I., nämlich 1494, wurde dieses Kloster unter Genehmhaltung des Papstes Alexander VI. in ein weltliches Collegiatstift, oder unmittelbares reichsfreies Ritterstift verwandelt, und ihm anstatt des ehemaligen Abts ein Propst vorgesetzt. Der letzte Abt und erste Propst war Christoph von Angeloch. 1507 bewilligte der Fürstbischof zu Speier, Philipp I. von Rosenberg, daß die Propstei „zu ihrer Sicherheit vor Dieben und Raübern" von Odenheim weg, und in die Stadt Bruchsal verlegt werden durfte, woselbst er dem Propste, Dechant und Kapitel die Kirche Unserer Lieben Frauen einraümte. Obgleich die Propstei auf diese Weise in die hochstiftisch-speiersche Stadt Bruchsal versetzt war, so fuhr man doch fort, sie gemeiniglich noch nach ihrem Stiftungsorte Odenheim zu nennen.

Der Propst ward vom Kapitel erwählt und postulirt, wobei es seit langer Zeit Gebrauch geworden war, die Wahl oder Postulirung auf den Bischof zu Speier fallen zu lassen, der in ecclesiasticis der Ordinarius der Propstei war. Der Fürstbischof hatte wegen dieser Propstei seine besondere Stelle auf den Reichstagen sowol als bei den oberrheinischen Kreistagen, und sein Matrikularanschlag zu einem Römermonate war wegen derselben mit 40 Gulden und zu einem Kammerziele mit 81 Thaler 14½ Kreüzer veranlagt. Einem alten Herkommen zufolge hob das Kapitel alle Abgaben von den Unterthanen und zahlte seinem Propste einen jährlichen Gehalt; überhaupt hatte das Kapitel die Verwaltung des Ritterstifts ganz an sich gerissen und

den Propst davon ausgeschlossen, was dem Letztern zu vielfachen Beschwerden Veranlassung gab.

X. Das **Fürstenthum Simmern** lag im Nahegau und hatte folgenden Ursprung: Pfalzgraf und Kurfürst Ruprecht III., der auch römischer König war, hatte vor seinem 1410 erfolgten Ableben testamentarisch bestimmt, daß seine Lande unter die hinterbleibenden 4 Söhne aufs Billigste getheilt werden sollten. In Folge dieser Verordnung entstanden noch in dem nämlichen Jahre 4 Fürstenthümer, deren keins von dem andern auf irgend eine Weise, außer dem gegenseitigen Erbfolgerechte, abhangig war. Herzog Stephan, der dritte unter den Brüdern, bekam zu seinem Theile das Fürstenthum Simmern und die Grafschaft Zweibrücken, deren Umfang weiter unten nachgewiesen wird. Dieser Herzog Stephan vermälte sich mit Friedrich's, letzten Grafen zu Veldenz und Sponheim, einziger Tochter, Anna, und brachte dadurch die Grafschaft Veldenz und die halbe Grafschaft Sponheim an sein Haus. Mit seinem Schwiegervater, dem Grafen Friedrich, vereinbarte er sich 1444 dahin, daß der älteste Sohn und Enkel Friedrich des Großvaters Antheil an beiden Grafschaften Sponheim, und des Vaters Land auf dem Hundsrück, nämlich Simmern, hingegen Ludwig, der andere Sohn und Enkel, die Grafschaften Veldenz und Zweibrücken bekommen solle. Herzog Friedrich's zu Simmern Urenkel, Friedrich III., wurde 1559 Kurfürst zur Pfalz, und trat seinem Bruder Georg, und nach dessen Tode seinem jüngern Bruder Richard das Fürstenthum Simmern ab, welches nach dessen Ableben an den Kurfürsten Friedrich IV. zurückfiel. Dieser vermachte das Fürstenthum seinem jüngern Sohne Ludwig Philipp, nach dessen Sohnes Ludwig Heinrich Heimgange es wieder an das Kurhaus kam. Als aber auch dieses, und mit demselben die ganze simmernsche Linie 1685 erlosch, nahm Pfalzgraf Leopold Ludwig von Veldenz die Erbfolge im Fürstenthum Simmern in Anspruch; es ist aber beständig bei Kurpfalz geblieben. Als Pfalzgraf zu Simmern hatte Kurpfalz Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, und war, wie oben des Weitern auseinander gesetzt worden ist, mitausschreibender Fürst im Oberrheinischen Kreise. Ein besonderer Matrikularanschlag für das Fürstenthum Simmern findet sich nicht nachgewiesen.

Es gehörten zu demselben folgende Ämter:

1. Das Oberamt Simmern, enthaltend die Hauptstadt Simmern und die Schultheißereien Argenthal, Guntershausen, Laubach, Schnorbach, Frohnhofen,

Benzweiler, Ohlweiler, Rheinbollen, Ravengiersprung, Ellern, Kusselbach, Nieder-Chumb und Unzenberg, überhaupt mit 70 Ortschaften.

2. Das Oberamt Stromberg, mit der Oberamtsstadt Stromberg und den Schultheißereien Labenheim, Horweiler, Heddesheim und Wadalgesheim, und überhaupt 14 Ortschaften.

3. Das Amt Böckelheim, welches Kurpfalz als ein Unteramt zu dem Oberamte Kreüzenach, in der Grafschaft Sponheim, geschlagen hatte, und dessen vornehmste Ortschaften das Schloß Böckelheim, die Städtchen Sobernheim, und Monzingen und die Dörfer Wald- und Thal-Böckelheim, Nußbaum und Booß waren.

4. Die Herrschaft Hohenfels, am Donnersberge im Wormsgau, und zur hintern Grafschaft Sponheim gehörend, besaß Kurpfalz als Pfalzgraf zu Simmern pfandweise.

XI. Das **Fürstenthum Lautern** hatte seine Stimme auf den Reichstagen vor der simmernschen. Auch von diesem kurpfälzischen Fürstenthume ist ein besonderer Anschlag zu den Reichsanlagen und Kammerzielern nicht nachgewiesen. Simmern sowol als Lautern standen in Beziehung auf allgemeine Landesverwaltung unter den Centralbehörden, die bei der Rheinpfalz angegeben worden sind. Das Fürstenthum bildete ein einziges —

Oberamt Lautern, mit der Oberamtsstadt Lautern, oder Kaiserslautern, also genannt, weil von Kaiser Friedrich hier eine Pfalz erbaut worden, den Unterämtern Otterberg, Rockenhausen und Wolfstein und den Gerichten Kübelberg, Ramstein, Steinwenden, Weilerbach, Mohrlautern, Neükirch, Alsenborn und Waldfischbach.

XII. Das **Fürstenthum Veldenz**, dessen Stimme auf den Reichs- und Kreistagen seit 1743 von Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken ein Jahr ums andere geführt wurde, bestand aus zwei Oberämtern.

1. Das Oberamt Veldenz, an der Mosel, war vom kurtrierschen Gebiete ganz umgeben. Es gehörte dazu der Flecken Veldenz und die Dörfer Borgen, Dussemont, Müllheim, Andeln und Kornhausen.

2. Das Oberamt Lauterek, an der Glan, enthielt das Städtchen und Schloß Lautereck, das Schloß Römigsberg, ein ehemaliges Kloster, die Dörfer Heinzenhausen, Lohnweiler, Berzweiler, Weißweiler und die Schultheißerei Reichenbach mit 17 Dörfern, darunter die Kirchdörfer Neüenkirchen, Gimbsbach und Reichenbach.

Die Einwohner dieser drei Fürstenthümer waren den drei Kirchen-Bekenntnissen zugethan.

XIII. Das **Fürstenthum Zweibrücken**, im Westrich, Wasgau, Nahgau und Speiergau gelegen, gränzte mit der Unter- oder Rheinpfalz, dem Elsaß, Lotharingen und dem Erzstift Trier, lag aber nicht in einem Strich und ununterbrochen an einander und beisammen,

sondern ward auch hin und wieder von kurpfälzischen, hanauschen, nassauschen, rheingräflichen Ortschaften, Herrschaften und Gebieten durchschnitten.

Das Fürstenthum Zweibrücken, gemeiniglich Pfalz-Zweibrücken genannt, war theils aus der ehemaligen Grafschaft Zweibrücken, theils aus einigen Stücken der Grafschaft Veldenz entstanden, welch' letztere fast zwei Drittel des Fürstenthums ausmachten.

I. Zur alten Grafschaft Zweibrücken wurden gerechnet:

1. Das Oberamt Zweibrücken, mit der Landeshauptstadt gleiches Namens, der Klosterschaffnerei Hornbach und den Vogteien Althornbach Winterbach, Contwich, Webenheim, Ninschweiler, Waldmohr, Breidenbach, Vogelbach, Jxheim und Blieserhof, dem Unteramte Kirkel (welches unmittelbar vom Reiche zu Lehn ging) und dem Amte Homburg (zu vier Neünteln dem Fürstenthum Zweibrücken und zu fünf Neünteln dem Hause Nassau-Saarbrück gehörend).

2. Das Oberamt Neücastel oder Bergzabern, welches von Frankreich mit zum Elsaß gerechnet wurde, begriff die Stadt Bergzabern am Fuße des wasgauschen Gebirgs, und die Vogteien Anweiler, Neücastel, Barbelrode, Kleeburg, Schönau. Die Vogtei Falkenburg besaß der Pfalzgraf von Zweibrücken mit dem Grafen von Leiningen-Dachsburg gemeinschaftlich.

3. Das Oberamt Guttenberg, eine ehemalige Herrschaft und seit 1733 bei Zweibrücken mit dem Amtsorte Minfeld und 10 Dörfern, war dem Reich ganz entzogen, und stand unter französischer Oberherrschaft. Ein deütscher Reichsfürst war wegen dieses Gebiets ein Unterthan der Könige von Frankreich!

II. Zum Fürstenthum Zweibrücken gehörten folgende Stücke der alten Grafschaft Veldenz, welche kurpfälzisches Lehn waren:

4. Das Oberamt Lichtenberg mit der Vogtei Burgfrieden, darin das Schloß Lichtenberg, dem Städtchen Kussel, den Vogteien Pfeffelbach, Conken, im Thale Esweiler, Baumholder, Berschweiler, der Propstei Ulmeth und dem Unteramte Nohefelden.

5. Das Oberamt Meisenheim begriff die Stadt dieses Namens, welche vom Erzstift Mainz zu Lehn ging, die Vogteien Landsamt, Odernheim, Odenbach, Reborn, Durchrod und Oberhausen, Niederhausen, Grehweiler, Einelle, Heiligenmoschel, Niederkirch und das Unteramt Landsberg, von dem einige Ortschaften, wie das verwüstete Bergschloß Landsberg, nebst dem Städtchen Ober-Moschel hochstift-wormssche Lehn waren. Im Oberamt Meisenheim gab es mehrere Ortschaften, welche mit den Rheingrafen, der Herrschaft Reipoltskirchen und der Grafschaft Falkenstein gemeinschaftlich waren.

Pfalz-Zweibrücken besaß auch die Grafschaft Lützelstein und das Amt Bischweiler im Unter-Elsaß unter französischer Landeshoheit, und einem Antheil an der hintern Grafschaft Sponheim; so wie im obern Elsaß die ansehnliche Herrschaft Rappoltstein, bestehend aus den 8 Ämtern Rappoltsweiler, mit der Stadt dieses Namens (französisch: Ribeauviller), der Hauptstadt der Herrschaft; Gemar, Bergheim, Zellenberg, Heiterheim, Wihr (Weyer, Wiler), Markirch (Sainte Maria aux Mines) und Orbey.

Der fürstlich zweibrückische Titel war: Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern, Graf zu Veldenz, Sponheim und Rappoltstein, Herr zu Hohenack. Diesem Zweige des pfälzischen Fürstenhauses ist das gegenwärtige Königshaus in Baiern entsprungen: des im Jahre 1785 regierenden Pfalzgrafen Karl August Christian einziger Bruder Maximilian Joseph, damals in französischen Kriegsdiensten, wurde 1805 erster König in Baiern. Des Fürstenthums Zweibrücken Reichsmatrikularanschlag war 240 Gulden, und sein Beitrag zu einem Kammerziele 172 Thaler 36 Kreüzer. Die Landes-Collegien, welche in Zweibrücken, der Haupt- und Residenzstadt des Pfalzgrafen, ihren Sitz hatten, waren die Regierung, das Hofgericht, die Rentkammer und die beiden Ober-Consistorien der Lutheraner und Reformirten. Auch Katholiken gab es im Fürstenthum Zweibrücken. In der Hauptstadt war ein Gymnasium illustre. Gustavsburg, in der Vogtei Waldmohr, war ein fürstliches Lustschloß, und dicht dabei die Jägerburg, ein prachtvolles Jagdschloß. Die Einkünfte der zweibrückenschen Lande schätzte man auf eine halbe Million Gulden.

Von einer Volksvertretung nach Ständen war in allen bisher genannten Ländern des Oberrheinischen Kreises, mit Ausnahme des Hochstifts Basel, nicht mehr die Rede.

XIV. und XV. **Die Landgrafschaft Hessen**, getheilt unter die zwei Fürstenhaüser zu Kassel und Darmstadt, gränzte mit dem Hochstift Fulda, dem Fürstenthum Kalenberg, dem Hochstift Paderborn, der Grafschaft Waldeck, dem Herzogthum Westfalen, der Grafschaft Wittgenstein, Nassau-Dillenburg, der Grafschaft Solms und Ober-Isenburg. Die Grafschaft Katzenellnbogen ist in dieser Gränze nicht mit begriffen und es gab außerhalb der Landgrafschaft noch einige andere Gebietsstücke.

Philipp der Großmüthige, welcher ganz Hessen besaß, ist der Stammvater aller heütigen Landgrafen. In seinem Testamente von 1567 theilte er seine Länder dergestalt unter seine vier Söhne, daß der älteste, Wilhelm IV., der Stammvater des kasselschen Hauses, die Hälfte (Niederhessen, den größten Theil von Ziegenhain und halb Schmalkalden); Ludwig IV. ein Viertel (Oberhessen und Nidda mit der Residenz Marburg), und die beiden anderen, Philipp II. und Georg I., der Stammvater des darmstädtischen Hauses, das übrige Viertel bekamen (jener die niedere, dieser die obere Grafschaft Katzenellnbogen). Philipp II., der sich nach seinem Antheile Landgraf zu

Hessen-Rheinfels nannte, starb 1583 ohne eigene Nachkommenschaft, worauf sich seine drei Brüder in die Hinterlassenschaft theilten. Ludwig IV. von Marburg starb 1604 auch ohne Erben. Er hatte sein Land in zwei Theile, nämlich in das Marburgsche und das Gießensche getheilt, und jenen Theil dem kasselschen, diesen dem darmstädtischen Hause vermacht, was langwierige Streitigkeiten herbeiführte, die erst 1648 beigelegt wurden. Seitdem gab es im Hessenlande zwei regierende Haüser, das kasselsche und das darmstädtische. Jedes derselben hatte seine abgezweigte und abgefundene Seitenlinie; das Haus Hessen-Kassel sogar zwei, nämlich die philippsthalsche, welche von des Landgrafen Carl Bruder Philipp zu Philippsthal abstammte; und die rothenburgsche, welche sich vom regierenden Hause mit diesem Namen nur ungern belegen ließ, und sich lieber die rheinfelsische nannte. Von Hessen-Darmstadt ist Hessen-Homburg abgezweigt, welches Haus seinen Namen von der Stadt Homburg vor der Höhe, seinen Ursprung aber von des Landgrafen Georg's I. Sohne Friedrich hat.

Was insonderheit die Seitenlinie Rothenburg-Rheinfels betrifft, so stammte sie von des Landgrafen Moritz jüngstem Sohn Ernst ab, dessen Bruder, Landgraf Wilhelm V., seinen Brüdern den vierten Theil sowol der gegenwärtigen, als zukünftigen Güter bewilligte, daher sie sich mit unter die regierenden Herren rechneten. Hessen-Kassel behauptete indessen die Landeshoheit über alle Güter und Ortschaften der rothenburgschen Prinzen, und also auch das Besatzungsrecht in der Festung Rheinfels. Darüber hatten viele Streitigkeiten obgewaltet, welche 1754 dahin ausgeglichen wurden, daß der Landgraf zu Rothenburg für sich, seine Erben und Nachkommen dem gedachten Besatzungsrechte entsagte und selbiges dem Hause Hessen-Kassel überließ, sich auch aller wegen der erhaltenen kaiserlichen Primogenitur-Urkunde gemachten Ansprüche begab; wogegen Hessen-Kassel bewilligte, daß der Landgraf zu Rothenburg zum Besten eines seiner Söhne und dessen Nachkommen mit oder ohne kaiserliche Genehmigung eine solche väterliche Verordnung und Theilung unter seinen Kindern fürs Künftige errichten könne, vermöge deren die in der sogenannten hessischen Universal-Quart bisher üblich gewesene Gemeinschaft abgestellt sein und solche gedachtem Prinzen allein verbleiben; den übrigen Prinzen aber, sobald sie das 25. Jahr erreicht, zu ihrem Unterhalt etwas Gewisses, was jedoch nicht unter 3000 Thaler betragen dürfe, gereicht werden, diese Verordnung aber nie für ein Erstgeburtsrecht zu erachten sein solle.

Die rothenburgschen oder rheinfelsischen Landgrafen theilten sich sonst wieder in zwei Äste, den rothenburgschen und den zu Eschwege, dieser, der sich auch der wanfriedsche nannte, erlosch mit dem Landgrafen Christian im Jahre 1755, die rothenburgsche Linie aber mit dem Landgrafen Victor Amadeus im Jahre 1834.

In früheren Zeiten theilte man das alte Hessenland in das Land Hessen und das Land an der Loina, oder in das Land diesseits und jenseits des Spießes, oder auch in das Land an der Werra und in das Darn- und Daun- (d. i. das bergige) Land. Spieß heißt im Oberamt Ziegenhain der Landschaft an der Schwalm eine Stelle, welche für die Mitte von ganz Hessen gehalten wird, und wo ehedem die hessischen Landtage gehalten wurden. Im 18. Jahrhundert war die Abtheilung in Nieder- und Oberhessen seit lange im Gebrauch, wie sie auch heüt' zu Tage noch nicht erloschen ist. Das Hessenland war unter die zwei regierenden Haüser und deren Nebenlinien folgender Maßen vertheilt:

(XIV.) Antheil des regierenden Hauses Hessen-Kassel. Man theilte die Landgrafschaft Hessen-Kassel nach den Hauptflüssen des Landes in fünf Flußdistricte oder Fünfstrom-Landschaften ein, eine Eintheilung, welche für manche Zweige der Verwaltung, und namentlich für die landständische Verfassung Bedeütung hatte.

a) Unmittelbare Lande des regierenden Hauses

α) Zu Nieder-Hessen gehörte unter die Regierung zu Kassel:

1. Die Landschaft an der Fulda, und diese begriff die Landes-Haupt- und fürstliche Residenzstadt Kassel, die Ämter Bauna, Ahna und Neüstadt unter dem Landgericht zu Kassel, die Ämter Lichtenau, Spangenberg, Melsungen, Friedewald, und 41 adliche Gerichte und Güter, deren Besitzer zu den Landständen gehörten.

2. Die Landschaft an der Werra enthielt die Ämter Bach und Allendorf, und 21 adliche Gerichte und Güter landstandsfähiger Besitzer.

3. Die Landschaft an der Diemel begriff die Ämter Grebenstein, Sabbaburg, Helmershausen, Trendelburg, Hofgeismar, Zierenberg und Wolfhagen, nebst 19 adlichen Gerichten und Gütern landtagsfähiger Besitzer.

4. Die Landschaft am Schwalmflusse begriff die Ämter Gudensberg, Felsberg, Homberg und Borken; die ehemalige Grafschaft Ziegenhain, enthaltend das Oberamt Ziegenhain, die Ämter

Schönstein, Neükirchen und Ober-Aula. Außerdem gehörten zu dieser Landschaft 31 landtagsfähige Güter nebst deren Gerichten.

β) Zu Ober-Hessen gehörte unter die Regierung zu Marburg:

5. Die Landschaft an der Lahn mit den Ämtern Marburg, Kirchhain, Rauschenberg und Wetter, nebst 25 landtagsfähigen Gütern und deren Gerichten, darunter Schweinsberg, das Stammhaus der Schenken von Schweinsberg, und die ihnen gehörenden 4 Gerichte zum Eigen, Fronhausen, Ober-Weimar und Weltershausen.

6. Besondere Ämter, welche zu keinem der obigen Flußdistricte gerechnet wurden, nämlich Rosenthal, Gemünden an der Wohra, Frankenberg und Haina.

b) Mittelbare Lande, nämlich die niederhessische Quart und die niedere Grafschaft Katzenellnbogen, welche von den Landgrafen zu Hessen-Rothenburg-Rheinfels unter hessen-kasselscher Landeshoheit besessen wurden. Der regierende Landgraf zu Hessen-Kassel hielt in jedem dieser mittelbaren Lande zur Ausübung der ihm vorbehaltenen Gerechtsame einen sogenannten Reserve-Commissarius, davon der Commissarius in der niederhessischen Quart von der Regierung zu Kassel, der Commissarius in der niedern Grafschaft Katzenellnbogen von der Regierung zu Marburg ressortirten.

1. Die sogenannte niederhessische, in neüerer Zeit die rothenburger Quart genannt, enthielt das Amt Rothenburg in der Landschaft am Fuldaflusse; und in der Landschaft an der Werra: das Amt Sontra, die Ganerbschaft Treffurt (zu ein Drittel hierher gehörig) [1]), die Ämter Wanfried, Eschwege, Ludwigstein und Neüen-Gleichen, nebst der Herrschaft Plesse, die vom kurbraunschweigschen Gebiete umgeben war.

[1]) Die Ganerbschaft Treffurt hatte ehedem ihre eigenen, von derselben benannte Herren. Als Hermann von Treffurt die benachbarten Gegenden durch Raub und Plünderung beunruhigte, wurde die Stadt Treffurt von kurmainzischen, kursächsischen und fürstlich hessischen Kriegsvölkern belagert und eingenommen, von welcher Zeit ab die Ganerbschaft diesen drei Reichsständen gehörte, deren jeder in der Stadt seine besonderen Beamten, auch seine besonderen Bürger und Straßen hatte.

2. Die niedere Grafschaft Katzenellnbogen [2]), in der Wetterau, vom kurtrierschen, kurpfälzischen, kurmainzischen, nassau-idsteinschen und vierherrlichen Gebiete umgeben, enthielt 3 Ämter, nämlich Rheinfels, mit St. Goar, der Hauptstadt der niedern Grafschaft, Reichenberg mit dem Flecken Nastätt, und Hohenstein mit Langen-

schwalbach und Schlangenbad, so wie die Hälfte des Vierherrenlandes [3]).

[2]) Die niedere sowol als obere Grafschaft Katzenellnbogen war 1479 nach Ableben des letzten Grafen Philipp an das fürstliche Haus Hessen gekommen.

[3]) Das Vierherrenland oder Vierherrische war ein Stück des sogenannten Einrichs oder Heinrichs und bestand aus 9 Kirchspielen, nämlich Marienfels, Bachheim, Dornholzhausen, Singhofen, Kirdorf, Obertiefenbach, Weyer, Oberwalmenbach und Altenberg. Von der zweiten Hälfte dieser Gemeinschaft gehörte ein Viertel den fürstlichen Haüsern Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, und ein Viertel dem Hause Nassau-Oranien-Diez.

(XV.) Antheil des regierenden Hauses Hessen-Darmstadt. Auch dieser Theil der Landgrafschaft Hessen stand unter der Verwaltung von zwei Regierungen, davon eine zu Gießen, die andere zu Darmstadt ihren Sitz hatte.

α) Von Ober-Hessen, der einverleibten Grafschaft Nidda und Herrschaft Itter, unter der Regierung zu Gießen, gehörten hierher:

Das Oberamt Gießen, die Ämter Allendorf an der Lumde, Grünberg, Burggemünde, Homburg an der Ohm, Alsfeld, Grebenau, das Städtchen Lauterbach, die Ämter Ulrichstein, Schotten, Nidda [1]), Stormfels, Lisberg, Bingenheim, das Schloß Peterweil [2]), die Ämter Roßbach, Butzbach, Kleeberg [3]), Hüttenberg, Königsberg, Blankenstein, Biedenkopf, der Grund Breidenbach [4]), das Amt Battenberg, die Herrschaft oder das Amt Itter [5]).

Außerdem gehörten zum Regierungs-Bezirk Gießen mehrere adliche Gerichte und Güter, deren Besitzer auf den Landtagen zu erscheinen berechtigt waren, namentlich die riedeselschen Gerichte des freiherrlichen Geschlechts Riedesel von und zu Eisenbach, mit dem Cent Lauterbach, darin Werth, eine Vorstadt der Stadt Lauterbach, und den Gerichten Engelrod und Ober-Ohm; der rabenausche oder Londorfer Grund der Familie Nordeck zu Rabenau; das Busecker Thal der Ganerben von Buseck, die sich in die Linien Buseck zu Buseck, Buseck genannt Münch, und Buseck genannt Brand, theilten [6]); das Gericht Frohnhausen; das Eüsser Gericht der Schenken von Schweinsberg im Amte Alsfeld, und 16 adliche Güter.

Zum Ressort der Regierung zu Gießen gehörte auch der landgräfliche Reservat-Commissarius im Amte Homburg vor der Höhe, welches die hessen-darmstädtische Nebenlinie Hessen-Homburg auch heüte noch besitzt [7]).

[1]) Die ehemalige Grafschaft Nidda ist nach dem 1329 erfolgten Tode ihres

letzten Grafen Engelhard an die Grafen von Ziegenhain und nach deren Aussterben 1450 zugleich mit der Grafschaft Ziegenhain an das fürstliche Haus Hessen gekommen.

[2]) Peterweil, anderthalb Stunden Weges von Homburg vor der Höhe, war zwischen Hessen-Darmstadt und Solms-Rödelheim gemeinschaftlich; die Pfarre aber gehörte letzterm allein.

[3]) Das Amt Kleeberg in der Wetterau, besaß Hessen-Darmstadt mit Nassau-Weilburg in Gemeinschaft. Ersteres hatte zwei Jahre und letzteres ein Jahr lang den Vorgang, oder war, wie man es nannte, Baumeister. Jedes hatte einen Beamten, die beide zusammen das Amtsgericht bildeten. Die Appellation von demselben ging allezeit an die Herrschaft, welche eben Baumeister war; beide Regierungen überlegten alsdann mit einander, ob die Appellation anzunehmen sei, oder nicht, und verglichen sich in jenem Falle wegen des Urtheils.

[4]) Der Grund Breidenbach bestand — 1) Aus dem Untergericht, zu welchem das Gericht Melsbach, das Schmidt- und das Erbgericht gehörten, und an dem Hessen-Darmstadt drei Achtel, die von Breidenbach zwei Achtel, und die von Breidenstein drei Achtel hatten; — 2) aus dem Obergericht, worin das Gericht Lixfeld, zu fünf Sechszehntel Hessen-Darmstadt, zwei Sechszehntel denen von Breidenbach und neün Sechszehntel denen von Breidenstein; das Gericht Ober-Eisenhausen zu drei Achtel Hessen-Darmstadt, zwei Achtel denen von Breidenbach und drei Achtel denen von Breidenstein gehörten; und endlich das Gericht Roth, woran Hessen-Darmstadt ein Viertel und die von Breidenstein drei Viertel hatten.

[5]) Die Herrschaft Itter, an den Flüssen Eder und Itter, größtentheils vom waldeckschen, zum Theil aber vom hessen-kasselschen Gebiete umgeben, ist von 1357 bis 1590 zu verschiedenen Zeiten durch Verpfändung und Kauf an das fürstliche Haus Hessen gekommen. Der letzte der Dynasten von Itter starb 1443.

[6]) Vierer und Ganerben im Busecker Thal, und die übrigen An- und Eingesessenen haben das fürstliche Haus Hessen von vielen hundert Jahren her für ihre Landesherrschaft anerkannt, auch Alles, was Unterthanen ihren Landesherrn zu thun schuldig sind, übernommen und geleistet. Sie haben auch 1576 in einem feierlichen Vertrage dem Hause Hessen die Landeshoheit auf ewige Zeiten zugestanden und aufs Neüe anerkannt, daß sie demselben, altem Herkommen gemäß, jederzeit gebührt habe. Dennoch kamen die Unterthanen im Busecker Thal 1702, und die mittelrheinische Ritterschaft 1704 beim Reichshofrathe mit einer Klage ein und stellten vor: die Ganerben im Busecker Thal hätten sich durch jenen Vergleich von 1576 widerrechtlich unter die Landeshoheit des fürstlichen Hauses Hessen begeben, indem zugleich bemerklich gemacht wurde, der Reichshofrath habe den Vergleich damals vernichten wollen. Kaiser Karl VI. entschied diese Sache im Jahre 1725 dahin, daß die Landgrafen zu Hessen-Darmstadt die Ganerben im Busecker Thale künftig im Namen des Kaisers belehnen, diese aber den Landgrafen unterthänig sein und dem Vertrage von 1576 gemäß handeln sollten.

[7]) Die Stadt und das Amt Homburg vor der Höhe wurde 1622 von dem regierenden Landgrafen Ludwig V. zu Darmstadt seinem Bruder, dem Landgrafen Friedrich, Stammvater des jetzigen Hauses Hessen-Homburg, auf Abschlag des demselben 1606 bewilligten jährlichen Deputats von 20,000 Gulden, mit allen

Unterthanen, Renten und Gütern, auch Ober-Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten erb- und eigenthümlich abgetreten.

β) Die obere Grafschaft Katzenellnbogen und der hessische Antheil an der Grafschaft Epstein bildete den Regierungs-Bezirk Darmstadt.

Die obere Grafschaft Katzenellnbogen gränzte an den Rhein und Main, an die Rheinpfalz und das Erzstift Mainz, auch an die Grafschaften Ysenburg und Erbach. In dieser Grafschaft, und zwar in dem Amtsbezirk Zwingenberg, liegt der hohe Berg Malchen, lateinisch Melibocus. Man hält dafür, daß aus dem Namen dieses Berges und dem der Katten (der ursprünglichen Bewohner des Hessenlandes und seiner Angränzungen), oder aus Catti Meliboci und Cattimelibocia, durch eine nach und nach verdorbene Aussprache der Name Katzenellnbogen entstanden sei.

Unter der Regierung zu Darmstadt standen: die Ämter Darmstadt, Kelsterbach, Rüsselsheim, Dornberg, Jägersburg, Zwingenberg und Lichtenberg, die Gemeinschaft Umstadt, von Hessen-Darmstadt und Kurpfalz besessen; die halbe Herrschaft Epstein, welche von Gottfried VII., Herrn zu Epstein und Münzenberg und Grafen zu Diez, im 15. Jahrhundert an Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, verkauft wurde; das Amt Braubach nebst dem Kirchspiel Katzenellnbogen, welche eigentlich zur niedern Grafschaft gehörten, 1648 aber an Hessen-Darmstadt gekommen waren. Zu diesem Amte gehörte der Badeort Ems, woselbst Hessen-Darmstadt 2, Nassau-Diez aber 3 Bäder besaß.

Das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt beanspruchte bei und in der Reichsstadt Wetzlar das Öffnungsrecht, die Reichspfandschaft, die Reichsvogtei, den Schutz und Schirm, das Geleite und die Gerechtigkeit an dem Schlosse Karlsmund oder Kalschmitt bei Wetzlar, und hatte seinen Anspruch in einer, beim Kaiser eingereichten, von Urkunden unterstützten Denkschrift begründet.

Hessen-Darmstadt war auch Schutzherr des Dorfes Freiensee̅n bei Grünberg, im solms-laubachischen Gebiete; und übte die Geleits- und Schutzgerechtigkeit, wie auch das Centgilde- und Vogteigericht in dem ritterschaftlichen Dorfe Melbach, 2 Stunden Weges von Friedberg und Bingenheim, aus, bestellte daselbst auch, nebst Solms-Braunfels, einen Vogteischultheißen, welcher zugleich auf dem Pfarrhofe daselbst zwei Mal im Jahre das Hufengericht hielt. Ferner hatte es die Vogteigerechtigkeit in dem ritterschaftlichen Dorfe Florstatt, und noch andere Gerechtsame.

In Hessen gab es von alter Zeit her drei Landstände, welche zu den Landtagen und Landcommunicationstagen berufen wurden.

Zu den hessen-kasselschen gehörten: 1) Prälaten, nämlich der

Landcommenthur der Deütsch-Ordens-Ballei Hessen zu Marburg; der Rector und Senat der, im Jahre 1527 von Philipp dem Großmüthigen gestifteten Hochschule zu Marburg, wegen der Klostergüter in ihrem Besitz, nämlich die Vogteien Singlis bei Homberg, Nordhausen bei Kassel, Fritzlar und Homberg (seit 1653); die vier Obervorsteher der adlichen Fraülein-Stifter Kauffungen und Wetter und der Obervorsteher der hohen Hospitäler Haina, Hoffheim, Grunau und Merxhausen. 2) die Ritterschaft, welche nach den fünf Flüssen Lahn, Schwalm, Fulda, Werra und Diemel abgetheilt war, ohne daß diese fünf Gegenden oder Landschaften einen bestimmten Rang unter sich hatten. 3) die Landschaft oder die Städte, welche ebenfalls nach den eben genannten Fünfstrom-Landschaften abgetheilt waren. In jeder dieser fünf Gegenden gab es eine ausschreibende Stadt, nämlich Kassel an der Diemel, Marburg an der Lahn, Hersfeld (im weiter unten genannten Fürstenthum) an der Fulda, Eschwege an der Werra, und Homberg an der Schwalm. Die Städte Kassel und Marburg schickten zu den allgemeinen und besonderen Landtagen, und in Ansehung der letzteren sowol zu den engeren als weiteren Ausschußlandtagen, jede zwei Bevollmächtigte; die übrigen Städte aber wohnten derselben wechselsweise nach einer gewissen Ordnung bei. Zu den engeren Ausschußlandtagen schickte jede der Fünfstrom-Landschaften 2, und zu den größeren Ausschußlandtagen 4 Bevollmächtigte, die Stadt St. Goar, nebst den übrigen Städten der niedern Grafschaft Katzenellnbogen sendete zu jenen 1, und zu diesen 2 Bevollmächtigte.

Die hessen-darmstädtischen Landstände bestanden ebenfalls aus 1) Prälaten, nämlich dem Commenthur des Deütschen Ordens zu Schiffenberg, und dem Rector und Senat der 1607 vom Landgrafen Ludwig V. gestifteten lutherischen Hochschule zu Gießen, wegen ihrer Vogteien und Einkünfte zu Gießen, Grünberg, Alsfeld rc. rc.; aus 2) der Ritterschaft und 3) den Städten.

Im Hessen-Kasselschen sowol, als im Hessen-Darmstädtischen führte den Vorsitz auf dem Landtage der Erbmarschall, welche Würde der Älteste der freiherrlichen Familie Riedesel von und zu Eisenbach bekleidete und den Rang vor den beiden Landes-Universitäten hatte; während der Erbschenk, oder der Älteste des Geschlechts der Schenken von Schweinsberg, die Landtags-Recesse gleich nach dem Erbmarschall und vor der Hochschule Gießen unterschrieb, wogegen letztere beständig Widerspruch erhob. Die allgemeinen Landtage des ganzen Hessenlandes fanden wechselsweise im Kasselschen und Darmstädtischen Statt.

Aber sie waren sehr selten geworden, eben so auch die allgemeinen Landtage einer jeden der beiden Hauptabtheilungen des Landes. Es schrieb also der regierende Landesherr beider Haüser besondere Land- oder sogenannte Landcommunications-Tage aus, und zwar befahl der Landgraf zu Hessen-Kassel stromweise durch Abgeordnete zu erscheinen. Die hessen-kasselschen wurden bald zu Kassel, bald zu Homberg, auch zu Treisa im Amte Schönstein der Grafschaft Ziegenhain; die hessen-darmstädtischen zu Gießen gehalten. Die Landesfürsten schickten ihre Commissarien dazu ab. Die sogenannten Landconvocationstage wurden auf landesfürstliche Veranlassung vom Erbmarschall einberufen. Bei diesen Versammlungen handelte es sich um freiwillige Geschenke und Gaben, welche die Landstände dem betreffenden Landesherrn, nach dessen Wünschen, anzubieten den Beschluß faßten und unter sich veranlagten.

Außer dem Riedeselschen Geschlecht und den Schenken von Schweinsberg gehörten vor 100 Jahren folgende adliche Familien zur angesessenen und landsfähigen Ritterschaft in Nieder- und Oberhessen (die Ziffer bei dem Namen giebt die Anzahl der Güter an, welche die betreffende Familie besaß, ohne Ziffer bezeichnet die Ansessigkeit mit Einem Gute):

Baumbach (11), Berleps (5), Biedefeld, Bischofshausen (2), Bodenhausen, Boineburg genannt Hohenstein (8), Brink, Buttlar (5), Calenberg (2), Capella, Dallwig (4), Dornbach (3), Diede (5), Donop, Döring (2), Döringenberg (2), Drach (2), Eschwege (2), Fleckenbühl genannt Bürgel, Gall, Gilso (4), Habell, Heidewolf, Horn, Hottenbach, Hundelshausen (3), Keüdel (3), Knoblauch, Kornberg, Lindau, Löwenfeld, Löwenstein (4), Lütter, von der Malsburg (7), Meysenbugk (4), Milchling (3), Münch, Nagel, Pappenheim (2), Pretlack, Radenhausen, Rau (2), Roding, Romrod (3), Rothsman, Schäffer, Schachten, Scholey, Schwerzell, Seebach, Seyboltsdorf, Spiegel (3), Stein, Stockhausen, Traüschbuttlar (6), Trohe, Trott (4), Urf, Verschür (2), Vulten (3), Wrede, Weitershausen, Winter, Wolf von Gudenberg, Wollenstein, Worm.

Das fürstliche Haus Hessen-Kassel bekannte sich, wie auch heüte noch, zur reformirten, das hessen-darmstädtische aber zur lutherischen Kirche. Von den Nebenlinien war die rothenburgsche, durch ihren Stifter, den Landgrafen Ernst, 1652 in den Schooß der römisch-katholischen Kirche zurückgekehrt, bei der auch die Nachkommen bis zum Erlöschen dieses Astes vom Hause Hessen geblieben sind; die philippsthalsche

und homburgsche Linie aber ist reformirt geblieben. Die Unterthanen waren ebenfalls gemischter Religion. Als es 1754 bekannt wurde, daß der Erbprinz Friedrich zu Hessen-Kassel schon fünf Jahre vorher zur römischen Kirche übergetreten sei, mußte er eidliche Reversalien ausstellen und darin versichern, daß seine Kinder in keiner andern, als der evangelisch-reformirten Religion erzogen, unterrichtet und confirmirt werden sollten, und daß er, wenn er dereinst die Landesregierung antreten würde, in dem dermaligen kirchlichen Zustande des Landes nicht das allergeringste ändere, sondern Alles und Jedes nach dem im westfälischen Friedensschluß festgestellten Statu anni normativi und gegenwärtiger Religionsverfassung in den hessischen und dazu gehörigen schauenburgschen und hanauschen, und allen anderen ihm sonst heimfallenden Landen, und zwar nach den bis dahin geführten principiis corporis evangelicorum in seinem Stande und Wesen unbeeinträchtigt und ungestört lassen und erhalten wolle. Diese Assecurations-Acte wurde damals von allen protestantischen Königen Europas, den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande und dem corpori evangelicorum gewährleistet. Im hessen-kasselschen Antheile des Hessenlandes gab es zwei reformirte Superintendenten zu Kassel und Allendorf an der Werra, und einen lutherischen zu Marburg; und im hessen-darmstädtischen waren zwei lutherische Superintendenten, einer zu Gießen und der andere für den alsfeldschen District. Für den höhern Unterricht war im Hessenlande reichlich gesorgt: in jeder vorzüglichen Stadt gab es eine lateinische Schule, und überdem Pädagogien zu Kassel, Marburg, Gießen, Darmstadt; Gymnasien zu Hersfeld, Darmstadt; ein Collegium illustre zu Kassel, und außer den schon genannten zwei Hochschulen noch eine dritte zu Rinteln.

Trotz der Spaltung des fürstlichen Hauses Hessen in die zwei regierenden Äste zu Kassel und Darmstadt, blieb doch noch so Manches zwischen denselben gemeinschaftlich; namentlich: — Die Lehnsempfängniß, ingleichen die Belehnung des Fürsten zu Waldeck, welche in beider regierenden Landgrafen Namen von dem jedesmaligen Ältesten geschah. — Das Hausarchiv zu Ziegenhain. — Das Samthofgericht in Marburg, welches zu gewissen Zeiten gehalten wurde, und von dem, wenn die Summe über 1000 Goldgulden betrug, an die Reichsgerichte, wenn sie aber nur 100 Goldgulden und darüber ausmachte, an das gemeinschaftliche Revisionsgericht appellirt werden konnte. — Das Revisions- oder Appellationsgericht, welches abwechselnd 6 Jahre zu

Marburg und 6 Jahre zu Gießen gehalten wurde. — Die beiden adlichen Jungfrauenstifter Kauffungen und Wetter, und die vier sogenannten hohen Hospitäler Haina, Merxhausen, Amts Gudensberg, Hofheim, Amts Dornberg, und Grunau, Amts Reichenberg, ehemalige Klöster, welche allesammt vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen in den Jahren 1527—1535 umgewandelt wurden. Die vier adlichen Stifts-Obervorsteher und die Obervorsteher der Hospitäler hatten jährlich den von beiden regierenden Landgrafen ernannten Commissarien Rechnung abzulegen. — Die Aussteüer der Prinzessinnen, welche auf die Erbfolge feierlich Verzicht leisten mußten. Die Unterthanen beider regierender Haüser hatten den Brautschatz zu geben, die Braut mogte eines regierenden oder abgezweigten Fürsten Tochter sein. — Die Landtage von ganz Hessen, die aber, wie schon erwähnt, sehr selten gehalten wurden. — Der gülden Wein- und Rheinzoll zu St. Goar und der Antheil am Bopparter Wartpfennig oder Rheinzoll, von dem Kur-Trier, der Landesherr in Boppart, den größten Antheil hatte. — Die hessischen Erbbeamten, davon die Riedesel von Eisenbach das Marschallamt, die Schenken von Schweinsberg das Schenkenamt, die Berlepsen das Kämmereramt, und die Freiherren von Dörnberg das Küchenmeisteramt verwalteten. — Die judices austraegae oder Schiedsrichter, welche die Landgrafen in streitigen Sachen erwählten und sich durch deren Ausspruch aus einander setzen ließen. — Das Vorrecht, vermöge dessen die Landgrafen unter die deputirten Reichsstände gehörten. — Die Titel, welche in der Hauptsache einerlei waren. Beide regierende Herren schrieben sich: Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenellnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg ꝛc., wozu Hessen-Kassel noch Hanau, Hessen-Darmstadt aber Isenburg und Büdingen setzte. — Die Erbverbrüderung zwischen ihnen und den Haüsern Sachsen und Brandenburg. — Die Erbfolge in der Grafschaft Waldeck. — Die Bezahlung des Reichscontingents. — Der Rang, in welchem sie und ihre Abgeordneten bei Zusammenkünften mit einander abwechselten. — Die Stimme bei den Reichsdeputationen.

Die Landgrafen von Hessen-Kassel und von Hessen-Darmstadt hatten wegen Hessen jeder eine besondere Stelle und Stimme im Reichsfürstenrathe und gehörten unter die sechs fürstlichen Haüser, welche sich verglichen hatten, mit einander im Range abzuwechseln. Ein jeder von ihnen hatte auch Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreis-

tagen, von denen sich jedoch Kassel einige Mal abgesondert hatte, wie schon oben erwähnt wurde. Der Reichsmatrikularanschlag betrug für Kassel 1096 Gulden 45 Kreüzer, und wegen der Herrschaft Plesse 12 Gulden; für Darmstadt 663 Gulden; zu einem Kammerziele war Hessen-Kassel mit 472 Thaler $55\frac{1}{2}$ Kreüzer, und wegen der niedern Grafschaft Katzenellnbogen und der Herrschaft Plesse besonders mit 25 Thaler $79\frac{1}{4}$ Kreüzer und 8 Thaler $9\frac{3}{4}$ Kreüzer, Hessen-Darmstadt aber mit 313 Thaler $18\frac{1}{8}$ Kreüzer veranlagt.

Sowol im kasselschen, als im darmstädtischen Antheil des Hessenlandes bediente sich der regierende Landgraf zur allgemeinen Verwaltung eines geheimen Rathscollegiums. Von den vier Landes-Regierungen und den gemeinschaftlichen zwei obersten Gerichtshöfen war schon die Rede. Außer den beiden letzteren gab es sowol in Kassel, als in Darmstadt ein besonderes Ober-Appellationsgericht. Die Kirchen- und Ehesachen gehörten zum Ressort der Consistorien, deren in jedem der beiden Landestheile zwei bestanden, nämlich zu Kassel und Marburg, zu Gießen und Darmstadt. In diesen vier Städten gab es auch peinliche Gerichte. Waren adliche oder andere angesehene Personen eines Verbrechens angeklagt, so mußte, auf ihr Verlangen, ein besonderes peinliches Gericht bestellt werden, welches judicium honoratum hieß.

Die Art und Weise der Veranlagung und Einziehung der ordentlichen und außerordentlichen Landessteüern war 1576 auf dem Landtage zu Treisa vereinbart worden. Hiernach waren von den ordentlichen Steüern frei: die ritterschaftlichen Wohnungen und Haushaltungen auf dem Lande, und die Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter. Von den außerordentlichen Steüern aber waren nur die vier Hospitäler mit ihren Bauern und die Pfarr- und Schulgüter befreit. Der Beitrag der Prälaten und Ritterschaft zu den Landessteüern verhielt sich zu dem, was die Landschaft dazu entrichtete, wie 10 zu 48. Der Landschaftskasse standen 4 Obereinnehmer vor, welche, aus der Ritterschaft entnommen, entweder auf den Landtagen, oder in der Landschafts-Rechnungs-Deputation erwählt wurden, und dies Amt lebenslang verwalteten. Sie ihrer Seits wählten sich die Steüerschreiber. Die Steüern wurden nach zwei Legestädten abgeliefert. Die Prälaten, Ritterschaft und bürgerlichen Besitzer adlicher Güter (welche Neben-Contribuenten genannt wurden) in dem kasselschen Antheil an Ober-Hessen, in der Grafschaft Ziegenhain, in einem Theile der Ämter Homberg, Gudensberg und Felsberg lieferten ihre Steüern nach der Legestadt Treisa;

die Städte und Dörfer aber nach der Legestadt Marburg. Für alle übrigen Landestheile war Kassel die Legestadt. Die Steüern der Städte und Dörfer wurden an den genannten Legestädten von landesfürstlichen Steüer-Einnehmern erhoben. Die über Einnahme und Ausgabe der Steüern geführten Haupt-Rechnungen mußten den Obereinnehmern und Steüereinnehmern, dem Landesfürsten und den Landständen auf dem Landtage (zu welchem sich auch die Hochschule Marburg einfand) vorgelegt werden. Im Hessen-Darmstädtischen waren die Obereinnehmer ein gießenscher Hochlehrer, ein Mitglied der Ritterschaft und der Syndikus der Stadt Gießen. Sowol im Hessen-Kasselschen als Darmstädtischen gab es ein fürstliches Rentkammer-Collegium.

Der Kriegsstaat wurde in beiden Landestheilen von einem Kriegsraths-Collegium verwaltet, das in Kassel General-Kriegs-Commission hieß. Hessen-Kassel hatte beständig 12 Bataillons Fußvolk und 6 Geschwader zu Pferde, welche als eben so viele Regimenter galten, und außerdem eine Husaren-Abtheilung und 300 Mann zur Bedienung des schweren Geschützes auf den Beinen. Hessen-Darmstadt unterhielt eine Leibwacht zu Pferd, 2 Kompagnien Leibgrenadiers, 2 Geschwader Dragoner, 2 Regimenter zu Fuß und 4 Bataillons regelmäßiger Landmiliz.

Die Verwaltung der Rothenburger Quart und der niedern Grafschaft Katzenellnbogen war auf Grund eines, zwischen dem regierenden Landgrafen zu Kassel und dem Landgrafen zu Rothenburg abgeschlossenen Vertrags von 1629 dahin geordnet, daß Alles das, was zur landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit gehört, dem erstern vorbehalten blieb, nämlich das Jus episcopale und was demselben anhangig ist, die Verschreibung zu den Landtagen, Landesordnungen zu erlassen, Zünfte und Jahrmärkte zu verwilligen, das Geleite, die Straßen, die Münze, die Reichs-, Land-, Trank- und Soldatensteüern, die Landfolge, Appellation u. s. w. Wegen dieser Landeshoheit und der dazu gehörigen Rechte und Gerechtigkeiten mußten die Unterthanen in dieser Quart ꝛc. dem regierenden Landgrafen zu Kassel die Huldigungspflicht leisten. Daß er zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame zwei Beamte, sogenannte Reservat-Commissarien, in der Quart und der niedern Grafschaft Katzenellnbogen hielt, ist oben erwähnt worden. Im Übrigen standen dem Landgrafen zu Rothenburg alle sonstigen Gerechtsame und Einkünfte, auch der vierte Theil am Landzolle zu, zu deren Wahrnehmung und Verwaltung eine Kanzlei, als oberste Landes-

behörde in der Quart und der niedern Grafschaft, zu Rothenburg bestand.

Die Landgrafen zu Kassel haben sich, insonderheit seit dem Landgrafen Karl, der 60 Jahre lang regierte, † 1730, durch große Liebhaberei für Prachtbauten ausgezeichnet. So entstanden seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts die unvergleichlichen Garten- und hydraulischen Anlagen am Fuße des Habichtwaldes bei dem herrschaftlichen Hause Weißenstein, unfern Kassel, das in der Folge zu dem prächtigen Lustschlosse Wilhelmshöhe aus- und umgebaut wurde. Andere Landsitze und Jagdhaüser der Landgrafen waren damals schon, wie zum Theil noch heüte: Friedewald, Wilhelmsthal im Amte Grebenstein, früher Amelienthal, und in älteren Zeiten Amelgopzen genannt; und das fürstliche Badehaus zu Hofgeismar. Auch die darmstädtischen Landgrafen haben frühzeitig Vorliebe für großartige Bauwerke bewiesen; so hatten sie schon im 16. Jahrhundert das Lustschloß Philippsburg bei Braubach erbaut; und Landgraf Philipp, der Stifter der philippsthalschen Nebenlinie des Hauses Kassel, das prachtvolle Residenzschloß Philippsthal aus dem ehemaligen Kloster Kreützberg im Fürstenthum Hersfeld.

XVI. Das **Fürstenthum Hersfeld** gränzte mit Nieder- und Oberhessen und mit dem Hochstifte Fulda. Es bestand aus —

Der Hauptstadt Hersfeld, den Gerichten und Propsteien Johannesberg an der Haun, Petersberg und Blankenheim, dem Gerichte der ehemaligen Dechanei, den Ämtern Nieder-Aula, Geiß, Haunec (vom fuldaschen Gebiet rings umschlossen), Landeck, Kreützberg (Philippsthal), und Frauensee. Außerdem gehörte dazu die ehemalige Propstei Gellingen in Thüringen, im Umfange des schwarzburg-rudolstädtschen Amtes Frankenhausen, und das buchenausche Lehngericht Schildschlag.

Auch war die Pfarre zu Ufhofen, in der Inspection Langensalza in Thüringen, ein hersfeldsches Lehn, daher sich jeder neüeintretende Prediger dieses Orts vor dem Consistorio zu Kassel stellen mußte.

Hersfeld, Herolfelde, Herolvesfelde, Hervelde, Herocampia, war ehedem eine unmittelbare Reichsabtei, Benedictiner Ordens, welche im Jahre 736 gestiftet und von den fränkischen Königen Pipin und Karl dem Großen reich begabt wurde. Sie war Anfangs den Heil. Simon und Judas Thaddäus, später dem Heil. Wigbert geweiht, und stand unter dem Erzbischof zu Mainz. Die Reihe der nachweisbaren Äbte beginnt im Jahre 769 mit Lullus, von dem ab das Stift bis zu seiner, durch den westfälischen Friedensschluß angeordneten Seculari-

sation vermuthlich 72 Vorsteher gehabt hat. 1370 nahm Landgraf Hermann zu Hessen die Stadt Hersfeld in seinen Schutz; 1415 verglich sich Landgraf Ludwig II. mit ihr wegen der Öffnung ꝛc., und ertheilte ihr 1421 wider den Abt Albert von Buchenau einen Schutzbrief, wenn derselbe ihre Freiheiten verkürzen sollte. 1432 wurde der nämliche Landgraf erblicher Verweser der weltlichen Angelegenheiten des Stifts. 1525 huldigte die Stadt dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen. 1606 wurde des Landgrafen Moritz ältester Sohn Otto zum Administrator des Stifts erwählt, welchem Landgraf Wilhelm V. im Jahre 1617 als Administrator folgte. Während dessen Verwaltung, die bis zum Jahre 1637 dauerte, wird noch ein Abt, der Erzherzog Leopold von Österreich, von 1627—1631 genannt.

Endlich wurde im westfälischen Frieden, 1648, die Stadt und Abtei Hersfeld mit allem welt- und geistlichen Zubehör innerhalb und außerhalb ihres Gebiets (also auch Gellingen) dem fürstlichen Hause Kassel als ein weltliches Fürstenthum und Reichslehn erblich zugeeignet, welches auch 1654 wegen desselben Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe und auf den oberrheinischen Kreistagen eingenommen hat. Der Reichsmatrikularanschlag des Landgrafen zu Hessen-Kassel als Fürsten von Hersfeld betrug monatlich 60 Gulden und zu einem Kammerziele gab er 81 Thaler 14½ Kreüzer. Übrigens war das Fürstenthum Hersfeld Nieder-Hessen dergestalt einverleibt, daß es zur Landschaft an der Fulda gerechnet wurde und Hersfeld die ausschreibende Stadt in derselben war, auch die Verwaltung unter der Regierung zu Kassel stand.

XVII. Die **Grafschaft Sponheim**, Spanheim, Spainheim, Sponnheim ꝛc. lag zwischen der Mosel und dem Rhein auf dem Hunsrück, und theilte sich von alten Zeiten her in die vordere und hintere Grafschaft, von denen jene, eigentlich den Namen Sponheim führend, zu Ostfranken, diese aber, welche auch die Grafschaft Starkenburg genannt wurde, zum westlichen Franken oder Westrich, d. i. dem West-Reiche, gehört hatte.

1. Die vordere Grafschaft Sponheim gehörte in dem Zeitraume, der hier vorzugsweise zum Haltpunkt dient, zu drei Fünfteln der Kur-Pfalz und zu zwei Fünfteln dem fürstlichen Hause Baden (-Baden).

1) Die kurpfälzischen drei Fünftheile waren unter dem Oberamte Kreüznach begriffen und bestanden, außer der Stadt Kreüznach, der eigentlichen Hauptstadt

der Grafschaft Sponheim, aus den Flecken Sponheim (unter der Burg dieses Namens), Welstein und Genzingen, nebst vielen Dörfern. (Wegen des Amts Böckelheim siehe S. 312.)

2) Die badenschen zwei Fünftheile bestanden aus dem Oberamte Kirchberg mit dem Städtchen dieses Namens, und dem vormaligen Amte Koppenstein; aus dem Amte Naumburg, und dem Amte Sprendlingen.

Der Reichsmatrikularanschlag betrug für Kurpfalz 76 Gulden, für Baden 90 Gulden, mit Einschluß seines Antheils an der hintern Grafschaft; und zu einem Kammerziele gab Kurpfalz 108 Thaler 20½ Kreüzer. Baden führte wegen beider Antheile auf den oberrheinischen Kreistagen die sponheimsche Stimme.

Zur vordern Grafschaft gehörten auch verschiedene Ortschaften, welche nicht in die Theilung zwischen Kurpfalz und Baden gekommen waren. Diese waren: die Herrschaft Ebernburg, der Freiherren von Sickingen, zwischen der Nahe und Alsenz, das Amt Arienschwang, zwischen Sponheim und Stromberg; und Gräventhan, an der Lauter im Wasgau.

2. Die **hintere Grafschaft** Sponheim gehörte Pfalz-Zweibrücken und Baden (-Baden) gemeinschaftlich. Sie regierten dieselbe durch ihre seit 1672 zu Trarbach verordnete gemeinsame Regierung. In Trarbach war auch ein evangelisches Gymnasium. Die hintere Grafschaft begriff —

Das Oberamt Trarbach, mit der Stadt dieses Namens, und dem alten Schloß Starkenburg an der Mosel; die Ämter Kastelaun, Dill, Winterburg (darin die Burg Sponheim), Herrstein, Birkenfeld und Allenbach, nebst dem sogenannten Cröver, Cröffer, Crover Reich, einem kleinen, mit besonderen Marksteinen bezeichneten Ländchen auf dem linken Moselufer, welches im 13. Jahrhundert zu den Reichsdomainen gehört hatte.

Pfalz-Zweibrücken hatte wegen seiner Hälfte an der hintern Grafschaft einen Matrikularanschlag von 62 Gulden. Die gemeinschaftliche Regierung zu Trarbach war zugleich bei Rechtsstreitigkeiten die Berufungsstelle von den Ämtern und Vogteien. Peinliche Sachen wurden von den Beamten unter Aufsicht der Regierung verhandelt, und wenn die Untersuchung geschlossen war, die betreffenden Akten bei den Gemeinsherrschaften eingereicht, welche sich durch Briefwechsel wegen eines gemeinsam abzufassenden Urtheils verständigten, oder auch wol auf ein Collegium von Rechtsgelehrten compromittirten. Die hintere Grafschaft hatte einen ansehnlichen Lehnhof von Grafen, Freiherren und Gemeinen von Adel, welche ihre Lehen von dem ältesten regierenden Gemeinsherrn empfingen; die Passivlehen hingegen mußten nach des letzten Grafen zu Sponheim († 1437) Verordnung vom Condomino palatino allein, jedoch auf gemeinschaftliche Kosten,

empfangen werden. Die hintere Grafschaft hatte zu Trarbach auch ein evangelisch-lutherisches Consistorium. Der größte Theil der Bewohner dieses Theils der Grafschaft Sponheim hatte sich seit 1546 der lutherischen Lehre zugewendet, mit Ausnahme des Cröver Reichs, woselbst der Erzbischof zu Trier die Einführung der Kirchen-Verbesserung zu verhindern gewußt hatte. In der vorderen Grafschaft waren die Einwohner größtentheils dem reformirten Gottesdienste zugethan, doch hatten sich die Römischen an den meisten Orten in den Mitbesitz der Kirchen gesetzt.

Zur hintern Grafschaft Sponheim gehörten noch:

a) Die Herrschaft Hohenfels, am Donnersberge, welche Kurpfalz wegen Simmern pfandweise inne hatte, und

b) Die Herrschaft Grävenstein, auch das Amt Rothleben genannt, zwischen Zweibrücken und Landau, welche das Haus Baden-Baden zur Hälfte als sponheimsche Erbschaft, und die pfälzische Hälfte pfandweise besaß.

XVIII. Die **Markgrafschaft Nomeny**, in Lotharingen, am Flusse Seille. Ehedem gehörte die Herrschaft Nomeny zum Hochstift Metz, wurde aber, nebst dem Banne Delme, vom Bischof Radulf von Coucy (saß von 1387—1415 auf dem metensischen Stuhle) an Karl I., Herzog zu Lotharingen, verpfändet, und nachmals vom Hochstifte an Nikolaus von Lotharingen, Grafen von Vaudemont und Herzog von Mercoeur zu Lehn gegeben, dem zu Gefallen Kaiser Maximilian II. die Herrschaft 1567 zu einer Markgrafschaft erhob. Seines Sohnes Philipp Immanuel hinterlassene Wittwe, Maria von Luxemburg verkaufte diese Markgrafschaft 1612 an Herzog Heinrich von Lotharingen für 950,000 Livres, welchen Verkauf Kaiser Matthias bestätigte, und dem Herzoge Heinrich alle Privilegien verlieh, welche früher den Markgrafen von Nomeny bewilligt waren. Von der Zeit an sind die Lotharinger im Besitz der Markgrafschaft geblieben, die, zugleich mit dem ganzen Herzogthum 1735 und 1736 an Frankreich abgetreten wurde. Es behielt aber Herzog Franz Stephan zu Lotharingen, nachmaliger Römischer Kaiser, sein auf Reichs- und oberrheinischen Kreistagen als Markgraf zu Nomeny, hergebrachtes Sitz- und Stimmrecht, als ein persönliches Vorrecht, welches mit seinem Ableben, 1765, erlosch, von wo ab Nomeny nicht mehr im Deütschen Reiche vertreten war.

Zur Markgrafschaft gehörten: das Städtchen Nomeny, der Bann Delme mit dem Flecken dieses Namens; sodann die Abteien Roley und Mitloch, und die Dörfer Vaudrevange, Zirk, Sisdorf, Basenweiler (Basonville), Friesdorf, Frauen und Lauten.

XIX. Die **gefürstete Grafschaft Salm**, auch die **obere Grafschaft Salm** genannt, im Gegensatz der im Herzogthum Luxemburg belegenen niedern Grafschaft Salm, lag im Wasgauschen Gebirge zwischen Lotharingen und Nieder-Elsaß, und enthielt, nach dem zwischen dem fürstlichen Hause Salm und der Krone Frankreich 1751 errichteten Abtheilungsvergleich —

Die Stadt und das Schloß Salm; die halbe Stadt Balzweiler (Badoviller); die Hälfte der Meiereien Selle im Thal Allermont, St. Thal, Persom und St. Paul im Senenzer Thal, Covey und Noheng; zwei Drittel der Meierei des Banns Plaine; die halbe Meierei Langenstein mit dem Schlosse dieses Namens; und die ganze Meierei Gremengotte.

Besitzer dieser Grafschaft war der Fürst zu Salm-Salm, von der hoogstratenschen Linie des Hauses Salm, der aber in Gemeinschaft mit dem Fürsten Salm zu Kyrburg, von der leützischen (löesischen) Linie, die fürstlich salmsche Stimme auf dem Reichstage ein Jahr ums andere vertrat. Reichsmatrikularanschlag 40 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele 20 Thaler 25¼ Kreüzer.

Die Herrschaft Augenweiler (Ogeviller), die dem Fürsten zu Salm-Salm halb, und die Herrschaft Pouligny, die ihm ganz gehörte, standen beide unter französischer Landeshoheit.

XX. Die **Lande des Fürsten zu Nassau-Weilburg** lagen nicht bei, sondern zum Theil ziemlich weit aus einander. Es gehörte dahin:

1. Die Grafschaft Nassau-Weilburg, an der Lahn, begreifend das Amt Weilburg mit der Stadt dieses Namens, der Residenz des Fürsten und Sitz seiner Regierung, die Ämter Weilmünster, Lähnberg, Mehrenberg, Kleeberg (gemeinschaftlich mit Hessen-Darmstadt), Hüttenberg (zum Theil, der andere Theil hessen-darmstädtisch), und Gleiberg.

2. Der ansehnliche Flecken Reichelsheim, ein fuldasches Lehn.

3. und 4. Ein Antheil an dem Kirchspiel Kirdorf und an dem Zwei-, Drei- und Vierherrenlande, davon unten bei Usingen ein Mehreres beizubringen sein wird.

5. Die Herrschaft Kirchheim und Stauff am hohen Donnersberg, zwischen den kurpfälzischen Ämtern Alzey und Lautern, und den Grafschaften Leiningen und Falkenstein, bestehend aus den Ämtern Kirchheim (-Boland) und Stauff mit Gellheim.

6. und 7. Ein Drittel der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herbitzheim, so wie ein Antheil an Wölstein; endlich

8. Das Amt Alsenz, welches 1756 von Pfalz-Zweibrücken gegen das Amt Homburg umgetauscht worden war.

XXI. Die **Lande des Fürsten zu Nassau-Saarbrück-Usingen** lagen größtentheils neben einander und hatten meistens evangelisch-lutherische, zum kleinern Theil auch reformirte Bevölkerung.

Es gehörten zu diesen Landen:

1. Die Grafschaft Nassau-Usingen, oder das Amt Usingen;

2. Die Herrschaft Idstein, ein Oberamt bildend, welches einer besondern, nach ihr genannten Linie des Hauses Nassau gehört hatte, die 1721 ausstarb.

3. und 4. Die Ämter Wehen und Burg-Schwalbach, so wie —

5. Das Amt Kirchberg oder Kirberg, welches Nassau-Usingen mit Nassau-Diez gemeinschaftlich besaß.

6. Das Oberamt Wisbaden, welches auch die Herrschaft Wisbaden begriff, die unmittelbar von den deütschen Kaisern als eine Reichsherrschaft an die Grafen von Nassau gekommen zu sein, und ihnen schon im Anfange des 13. Jahrhunderts gehört zu haben scheint. Die Stadt Wisbaden war der Sitz der fürstlichen Regierung und Biberich der ordentliche Wohnsitz der Fürsten zu Nassau-Usingen.

7. Die Dörfer Kettenbach und Haussen, welche mit dem Freiherrn von Gahlen gemeinschaftlich besessen wurden, und das Dorf Menßfelden, woran Kur-Trier Antheil hatte.

8. Die Hälfte des Zweiherren-Landes oder Zweiherrischen, welches den beiden Haüsern Weilburg und Usingen gehörte; mit Miehlen, dem beträchtlichsten Orte, und der Vogtei des Mönchsklosters Schönau, Benedictiner Ordens.

9. Das Dreiherrische gehörte den beiden Haüsern Weilburg und Usingen zur Hälfte und die andere Hälfte dem Hause Nassau-Dietz-Oranien. Der Hauptort in diesem Dreiherren-Lande war der Freiflecken Nassau an der Lahn, mit der Burg gleiches Namens, dem zweiten Stammhause des fürstlichen Hauses.

10. An dem Vierherrischen hatten Usingen und Weilburg ein Viertel, Nassau-Dietz-Oranien auch ein Viertel, während die andere Hälfte zur niedern Grafschaft Katzenellnbogen gehörte, wie schon oben erörtert worden ist. Endlich machte einen Bestandtheil der nassau-usingenschen Lande das sehr weit abliegende —

11. Oberamt Lahr, eine Herrschaft in der Ortenau, aus, welche im Jahre 1735 endgültig an das Haus Usingen gekommen war.

XXII. **Die Lande des Fürsten zu Nassau-Saarbrück-Saarbrück** zählten folgende Bestandtheile:

1. Die Grafschaft Saarbrück, welche im Westrich zwischen Lotharingen, dem Oberamt Zweibrücken, der Herrschaft Bliescastel, Illingen und Ottweiler, dem vierherrischen Hochgericht Lebach, und anderen kleinen Gebieten lag, ein reichsfreies Eigenthum war, und nur die Zollgerechtigkeit vom Reiche zu Lehn trug. In der Stadt Saarbrück befand sich die Residenz des Fürsten und der Sitz seiner Regierung.

2. Die Herrschaft Ottweiler, welche von uralten Zeiten her zur Grafschaft Saarbrück gehört hat, und unter denselben Verhältnissen, wie diese stand.

3. Zwei Drittheile der Grafschaft Saarwerden und der Vogtei Herbitzheim, darin das Städtchen Hartkirchen, der Sitz des Amts. Die Städte Saarwerden und Bockenheim gehörten zu Lotharingen.

4. Das Amt Homburg, im Wasgau, von der Herrschaft Bliescastel, dem zweibrückenschen und kurpfälzischen Gebiete umgeben, gehörte zu fünf Neünteln

dem Hause Nassau-Saarbrück und zu vier Neünteln dem Pfalzgrafen zu Zweibrücken.

5. Die Gemeinschaft Wölstein gehörte Nassau-Saarbrück und Nassau-Weilburg.

6. und 7. Das Amt Jugenheim und die Kellerei Rosenthal in der Herrschaft Kirchheim.

In Saarbrück und Ottweiler war die evangelisch-lutherische Lehre die Religion der Mehrheit der Einwohner; doch gab es unter ihnen auch Katholiken, so auch in den übrigen Landen.

Die nassauischen Haüser zu Weilburg, Usingen und Saarbrück, alle drei der ältern walramschen Hauptlinie angehörig, waren in einem ihrer gräflichen Vorfahren schon von Kaiser Karl IV. im Jahre 1365 in den Stand der gefürsteten Grafen erhoben worden; dennoch hatten sie ein halbes Jahrtausend später noch nicht Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, sondern gehörten zum Reichsgrafen-Collegio der Wetterau, von dem sie sich aber abgesondert hatten. Auf den oberrheinischen Kreistagen hatten sie 5 fürstliche Stimmen wegen Weilburg, Usingen, Idstein, Saarbrück und Ottweiler. An Reichs- und Kreissteuern gab Weilburg zu einem Römermonat 42 Gulden 20 Kreüzer, Usingen 103 Gulden 13$^1/_3$ Kreüzer, und Saarbrück 62 Gulden 6$^2/_3$ Kreüzer. Die Nassauer von der walramschen Hauptlinie nannten sich: Fürsten zu Nassau, Grafen zu Saarbrück und Saarwerden, Herren zu Lahr, Wisbaden und Idstein. Die Weilburgschen Lande trugen ihren Fürsten jährlich über 175,000 Gulden, und die usingschen dem ihrigen gegen 130,000 Gulden ein.

XXIII. Die **Grafschaft Waldeck**, zwischen dem Hochstift Paderborn, dem Hessenlande, dem kurmainzischen Amte Fritzlar und dem kurkölnischen Herzogthum Westfalen belegen, enthielt:

1. Dreizehn Städte, darunter Corbach, die Hauptstadt des Landes, Nieder-Wildungen und Mengeringhausen, die drei sogenannten Deputirten-Städte, waren und das meiste Ansehen genossen. Die übrigen Städtchen waren Sachsenhausen, Rhoden, Sachsenberg, Landau, Freienhagen, Waldeck, Züschen, Fürstenberg, Alt-Wildungen und Arolsen.

2. Neün Ämter, nämlich Eisenberg, Arolsen, Eilhausen und Rhoden, Landau und Wetterburg, Waldeck, Wildungen und Lichtenfels.

Waldeck hat seine Landstände, bestehend aus der Ritterschaft und den Städten. Allgemeine Landtage wurden nur in außerordentlichen und wichtigen Fällen abgehalten; für geringere Sachen dagegen ein Ausschuß von 2 Mitgliedern der Ritterschaft und den 3 deputirten Städten zusammenberufen. Die meisten Einwohner sind der evange-

lisch-lutherischen, die übrigen aber theils der reformirten, theils der römischen Kirche zugethan. Die Grafen zu Waldeck wurden zuerst 1682 und dann erneüernd 1716 in den Reichsfürstenstand erhoben; dennoch war der Fürst noch nicht zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe gelangt, wogegen er sich aber auch nicht mehr zum wetterauschen Reichsgrafen-Collegio hielt. Auf den oberrheinischen Kreistagen saß er seit 1719 unter den Fürsten, verlangte auch den Vorrang vor Nassau-Idstein, Saarbrück-Ottweiler. Reichsmatrikularanschlag zu einem Römermonat 120 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele 67 Thaler 74 Kreüzer. In Arolsen, einem neü und regelmäßig angelegten Städtchen, hatte der Fürst ein Residenzschloß erbaut und seine obersten Landesbehörden daselbst um sich versammelt, mit Ausnahme des höchsten Gerichtshofes, des Hofgerichts, welches in Corbach seinen Sitz hatte. Zum Kreiscontingent stellte der Fürst zu Waldeck 2 Kompagnien, außer denen er gemeiniglich noch 3 Kompagnien unterhielt.

Wegen des Grundes Astinghausen, im Umfange des Herzogthums Westfalen, der unter waldeckscher Oberherrschaft stand, vergl. S. 156.

XXIV. Die **Grafschaft Hanau-Münzenberg**, in der Wetterau, umgränzt vom Erzstift Mainz, dem Hochstift Fulda, den Grafschaften Rieneck, Ysenburg und Solms, vom hessen-homburgischen, burg-friedbergschen und frankfurtischen Gebiete, enthielt:

Die Hauptstadt Hanau und die Ämter Büchertbal, **Windecken**, **Bornheimerberg** oder **Bergen**, **Rodheim**, **Dorheim**, **Ortenberg** (von dem **Städtchen Ortenberg** ein Drittel), **Steinau** und **Schlüchtern**, **Brandenstein** und **Schwarzenfels** (beide Ämter an Hessen-Kassel versetzt, beziehungsweise seit 1719 für 100,000 Gulden und seit 1643), **Bibergrund** und **Lohrhaupten**, **Alten-Haßlau** mit einem Antheil an dem Amte Freigericht vor dem **Berge Welmitzheim** oder bei Alzenau; **Baben-** oder **Bobenhausen**, ein **Sechstel Assenheim**, ein **Sechstel Münzenberg**, einen **Antheil** an dem **Dreieicher Wildbanne**, ein **Viertel** von **Schloß** und **Stadt Rieneck** und die ehemalige **Reichsstadt Gelnhausen**, von der weiter unten am **Schluß** des **Westfälischen Kreises** noch einmal zu sprechen ist.

Die edlen Herren zu Hanau erheiratheten schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Sechstel der Besitzungen des Geschlechts von Münzenberg, nachdem dessen Mannsstamm ausgestorben war, wurden vom Kaiser Siegmund 1429 in den Grafenstand erhoben und erheiratheten 1481 einen Theil der Herrschaft Lichtenberg, worauf sich das hanausche Haus in die münzenbergsche und lichtenbergsche Linie spaltete. Jene starb 1642 aus, worauf diese, kraft eines Vertrages von 1610, in der Grafschaft Hanau-Münzenberg folgte. Die Grafen zu Hanau verschwägerten sich mit dem landgräflichen Hause

Hessen-Kassel, errichteten mit demselben 1643 einen Vergleich wegen der Erbfolge, und starben 1736 mit Johann Reinhard aus, in Folge dessen und des soeben genannten Erbvertrages Landgraf Wilhelm VIII. von der Grafschaft Hanau-Münzenberg Besitz nahm. Seitdem ist die Grafschaft beim hessen-kasselschen Fürstenhause geblieben, welches wegen derselben Mitglied des wetterauschen Reichsgrafen-Collegiums und der oberrheinischen Kreisstände war. Die Grafschaft Hanau-Münzenberg hatte einen Matrikularanschlag von 230 Gulden und war zu einem Kammerziel mit 160 Thler 25 1/4 Kreüzer angesetzt. Im 16. Jahrhundert wurde in dieser Grafschaft die lutherische Lehre und deren gottesdienstliche Übung eingeführt, Graf Philipp Ludwig aber wandte sich und sein Land 1594 der reformirten Kirche zu; doch blieben auch Lutheraner und Katholiken zurück, die öffentliche Übung ihres Gottesdienstes hatten. In der Stadt Hanau war seit 1607 ein Gymnasium illustre und zu Schlüchtern ein Gymnasium. Man schätzte die fürstlichen Einkünfte aus dieser Grafschaft auf eine halbe Million Gulden.

XXV. Die **Herrschaft Hanau-Lichtenberg** lag zum größten Theil im Unter Elsaß und, von diesem durch den Rheinstrom getrennt, zum kleinern Theil in Schwaben. Weil nun aber das Elsaß durch den westfälischen Friedensschluß von 1648 unter Frankreichs Botmäßigkeit gekommen und dem Deütschen Reiche entrissen war, so war nur —

1. Jener kleinere Theil noch ein Bestandtheil des Reichs, nämlich das Amt Lichtenau, an der Ostseite des Rheins, und das Amt Wilstädt, neben dem vorhergehenden am Flusse Kinzig.

2. Unter der Landeshoheit der Krone Frankreich standen die Ämter Offendorf, Brumat, Pfaffenhofen, Ingweiler (im Bezirk dieses Amts war die Bergfeste Lichtenberg, von der die Herrschaft den Namen führte), Buchsweiler, Westhofen, Wolfisheim, Hatten und Woerd, denen noch das Amt Kutzenhausen hinzuzurechnen ist.

Die Herrschaft Lichtenberg, welche man auch eine Grafschaft zu nennen pflegte, hatte von alten Zeiten her ihre eigenen reichsunmittelbaren Herren, die im Jahre 1480 mit Jakob von Lichtenberg ausstarben, worauf die Herrschaft halb an die Grafen von Hanau, und halb an die Grafen von Zweibrücken-Bitsch fiel, welche Lichtenberger Töchter geheirathet hatten. Philipp V., Graf zu Hanau-Lichtenberg, bekam durch seine Hausfrau, Margaretha Ludowica, Gräfin von Zweibrücken-Bitsch, den größten Theil der übrigen Hälfte. Der letzte Graf von Hanau-Lichtenberg, Johann Reinhard (siehe oben) trat diese Herrschaft

noch bei Lebzeiten seinem Schwiegersohne, dem Erbprinzen Ludwig von Hessen-Darmstadt, ab, welcher 1739 als Ludwig VIII. seinem Vater in der Regierung folgte. Die darmstädter Landgrafen zu Hessen waren von da an Besitzer der Herrschaft Hanau-Lichtenberg, wegen der sie, soweit die Herrschaft dem Deütschen Reiche verblieben war, zum Oberrheinischen Kreise jährlich eine verabredete Summe von 500 Gulden, und zu einem Kammerziele 14 Thaler 38½ Kreüzer beitrugen. Wegen des linksrheinischen Theils der Herrschaft Lichtenberg, die überhaupt die größte im Elsaß war, hatten sich die Landgrafen von Hessen-Darmstadt zu Vasallen, wenn nicht zu Unterthanen der Krone Frankreich herabwürdigen müssen, eine Schmach für einen deütschen Reichsfürsten, fürs gesammte heilige Römische Reich Deütscher Nation!

XVXI. Das **fürstliche Haus Solms-Braunfels** besaß —

1. Den größten Theil der eigentlichen Grafschaft Solms, auf beiden Seiten des Lahnflusses, mit dem nassauschen und hessischen, auch mit dem Gebiet der Reichsstadt Wetzlar gränzend, und die beiden Ämter Braunfels und Greifenstein enthaltend.

2. Von der ehemaligen Herrschaft Münzenberg die Ämter Hungen, Wölfersheim und Gambach und von der Gemeinschaft Münzenberg zehn Achtundvierzigstel vom Städtchen dieses Namens und die Hälfte vom Dorfe Treiß-Münzenberg.

Das Bergschloß Braunfels war die Residenz des regierenden Fürsten. An seinem Fuße liegt das Thal oder Städtchen, dem man durch die Macht der Gewohnheit in neüerer Zeit auch den Namen Braunfels gegeben hat. Greifenstein hatte vor Jahrhunderten seine eigenen Herren, welche ums Jahr 1326 ausstarben, worauf ihre Herrschaft ans Haus Solms gekommen ist. Der Antheil, welchen das Haus Solms an der ehemaligen Herrschaft Münzenberg besitzt, stammt, nach dem Ableben Ulrich's II., mit dem der Mannsstamm der Münzenberger 1236 oder 1250 erlosch, aus der Verheirathung von dessen Schwestern mit den Solms.

XXVII. Das **gräfliche Haus Solms-Lich-Hohensolms** besaß —

1. Von der eigentlichen Grafschaft Solms das Amt Hohensolms mit dem Residenzschloß dieses Namens und dem Städtchen im Thale, die beide hessisches Lehn waren, wie denn auch das fürstliche Haus Hessen-Darmstadt nach dem Vergleich von 1638 die Gemeinschaft der geistlichen Gerichtsbarkeit im Amte Hohensolms sich vorbehalten hatte.

2. Von der ehemaligen Herrschaft Münzenberg die Ämter Lich und Niederweisel und fünf Achtundvierzigstel von der Gemeinschafts-Stadt Münzenberg.

XXVIII. Das **gräfliche Haus Solms-Laubach** besaß —

1. Das Amt Laubach, mit dem gräflichen Residenzschlosse und dem Städtchen dieses Namens, so wie mit dem ehemaligen Reichsflecken Freiensee, welcher zwar unter solmsscher Landeshoheit, dabei aber unter Schutz und Schirm der Landgrafen von Hessen-Darmstadt stand. — 2. Das Amt Utphe und 3. In der Gemeinschaft Münzenberg fünf Achtundvierzigstel von der Stadt dieses Namens.

XXIX. Das **gräfliche Haus Solms-Rödelheim** besaß —

1. Das Amt Rödelheim, welches ehedem zur Herrschaft Kronenburg gehörte, und Graf Johannes, der Stifter der solms-lithischen Linie, mit seiner ehelichen Hausfrau bekommen hat. Darin liegt der Flecken Rödelheim mit einem Residenzschlosse, und das Dorf Praunheim, welches Solms zu gleichen Theilen mit Hanau, und das Dorf Nieder-Ursel, das Solms mit der Stadt Frankfurt gemeinschaftlich besaß.

2. Das Amt Assenheim, ein Bestandtheil der ehemaligen Herrschaft Münzenberg. An dem Städtchen Assenheim hatten auch Hanau und Ysenburg-Wächtersbach Antheil; und an dem Dorfe Peterweil der Landgraf zu Hessen-Darmstadt.

Die Grafen Solms-Rödelheim hatten auch einen Hof in der Reichsstadt Frankfurt, und besaßen den Flecken und das Schloß Burggräfenrod in Gemeinschaft mit einem der Reichsgrafen Eltz, waren aber wegen des Antheils an diesem Orte mit Solms-Braunfels in Streit verwickelt.

Wenn die Grafen zu Solms, wie man meint, von dem gräflichen Hause Nassau abstammen, so war der Stifter ihres Geschlechts vermuthlich König Conrad's I. Bruder Otto, von dem es, nach Ausweis einiger Urkunden, gewiß ist, daß er in und bei Weilburg seine Erbgüter, die nachmalige Grafschaft Solms, gehabt hat, in der als Stammhaus entweder eine Burg bei dem heütigen Dorfe Burg-Solms, Amts Braunfels, oder die Burg Alt-Hohensolms zu suchen ist, welche eine Viertelstunde vom heütigen Hohensolms stand, aber schon 1349 gänzlich zerstört wurde. Ihre Stelle heißt im Munde des Volks der Altenberg. In dem alten Hause Solms sind zwei Hauptlinien, die bernhardische oder solms-braunfelssche, und die johannische oder solms-lichische. Jene theilte sich ehedem in drei Nebenlinien, die braunfelssche, hungensche und greifensteinsche; die beiden ersten sind ausgestorben, die letzte aber dauert unter dem Namen Solms-Braunfels fort; und sie ist es, welche 1742 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

Das Haus Solms hatte einen Matrikularanschag von 251 Gulden; und gab zu einem Kammerziele 133 Thaler 82 Kreüzer. Der Fürst und die Grafen zu Solms gehörten zum wetterauschen Reichsgrafen-Collegium und hatten in demselben vier Stimmen, und eben so viel Stimmen gehörten ihnen auf den oberrheinischen Kreistagen.

Außer den reichsunmittelbaren Grafen zu Solms blühten in

der Mitte des 18. Jahrhunderts die in Kur-Sachsen und in der Lusitz mit Vasallen-Herrschaften angesessenen Zweige des laubachschen Astes von der johannischen Hauptlinie, nämlich: Sonnewalde (Sonnewalde-Pouch und Sonnewalde-Sonnewalde) und Baruth (Baruth-Wildenfels [Wildenfels-Laubach, Wildenfels-Utphe, Wildenfels-Wildenfels] und Baruth-Baruth). Von dem im Hause Solms gewöhnlichen Seniorate nahmen nur die reichsunmittelbaren Glieder des Hauses Theil. Der jedesmalige Senior war der Lehnträger, doch nicht für alle Lehen. Die Linien-Braunfels und Hohensolms waren und sind noch heüte der reformirten, die sonnewaldische der römischen, alle übrigen aber der lutherischen Lehre zugethan. Die Unterthanen in den reichsunmittelbaren sowol als mittelbaren Landen des Hauses Solms bekannten sich zur Religion ihrer Herrschaften, mit Ausnahme der Einwohner der mittelbaren Herrschaft Sonnewalde, welche lutherisch waren, wie noch heüte. Auch in der eigentlichen Grafschaft Solms und in der ehemaligen Herrschaft Münzenberg lebten Katholiken; ja es gab in beiden Landestheilen noch Klöster, wie u. a. im Amte Braunfels die Altenburg, ein adliches Frauenkloster, Prämonstratenser Ordens, in dessen Nähe jährlich das höchste Gericht der Grafschaft Solms nach altem Gebrauch unter freiem Himmel, wenn es aber regnete, im Kloster gehalten wurde.

Die Grafschaft Königstein, in der Wetterau, welche ein Zubehör der Herrschaft Münzenberg war, kam, nach dem Aussterben des Mannsstamms der münzenbergschen Familie im 13. Jahrhundert, durch Verheirathung der fünf letzten ihrer Töchter an verschiedene Haüser, und befand sich, nach mehreren Wechselfällen, seit 1535 beim gräflichen Hause Stolberg, das bis 1581 im ruhigen Besitz derselben blieb, als der Kurfürst-Erzbischof zu Mainz, Daniel Brendel von Homburg, sich im Namen des Kaisers der Grafschaft Königstein bemächtigte. 1590 sahen sich die Grafen von Stolberg zu einem Vergleich mit Kurmainz genöthigt, in welchem sie fast der ganzen Grafschaft entsagten, der Erzbischof Wolfgang von Dalberg aber sich verpflichtete, ihnen in etlichen Zielern baar 300,000 Gulden zu zahlen. Die Grafen von Stolberg erklärten jedoch bald nachher dieses Abkommen für unbillig, beschwerten sich auch, daß Kurmainz dasselbe nicht erfüllt habe. Es kam zum Prozeß, der nach Ablauf von — zwei Jahrhunderten beim Reichshofrathe noch nicht entschieden war!

Inmittelst hatte Kurmainz wegen seines in Besitz genommenen

Theils der Grafschaft Königstein Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen, und das Haus Stolberg wegen des kleinen Antheils, in dessen Besitz es sich befand, ebenfalls. Beide waren auch Mitglieder des reichsgräflichen Collegiums der Wetterau, doch hielt sich Mainz nicht mehr zu demselben. Zum königsteinschen Reichsmatrikularanschlage trug Mainz 80 Gulden und Stolberg 20 Gulden bei; die mainzischen Kammerzieler waren unter der allgemeinen Summe, welche der Kurfürst-Erzbischof erlegte, begriffen, die stolbergschen aber nicht gangbar.

XXX. Der **kurmainzische Antheil** machte —

Das Oberamt Königstein aus, und dieses enthielt: das Städtchen Königstein, dessen Schloß ein Reichslehn war; die kleine Stadt Ober-Ursel; die Kellerei Neuenhain, die Kellerei Vilbel, welche mit Hanau gemeinschaftlich war; die Kellerei Epstein, zu welcher die Hälfte des Städtchens und Schlosses dieses Namens gehörte, dessen andere Hälfte Hessen-Darmstadt besaß, und die Kellerei Rockenberg. Außerdem sieben Zwölftel von Heüchelheim im Amte Münzenberg.

XXXI. Der **stolbergsche Antheil** an der Grafschaft Königstein war unter zwei Haüser vertheilt.

1. Das fürstliche Haus zu Stolberg-Geüdern besaß:

Das Residenzschloß Geüdern oder Gedern, mit einem Flecken, und das Dorf Volkershain, beide am Vogelsberge, das Dorf Usenborn und den Flecken Ranstadt am Flusse Nidder.

2. Das gräfliche Haus zu Stolberg-Roßla besaß:

An dem Städtchen und Schlosse Ortenberg zwei Drittel; die Dörfer Ober-, Mittel- und Unter-Seemen, Hirzenhain und Steinberg; an dem Städtchen und Schlosse Münzenberg vierundzwanzig Achtundvierzigstel, an dem Dorfe Heüchelheim fünf Zwölftel.

Die Grafschaft Ober-Ysenburg, zum größten Theil in der Wetterau, und also genannt im Gegensatz zur Grafschaft Nieder-Ysenburg im Kurrheinischen Kreise, bestand und besteht noch heüte unter veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen, theils aus der Herrschaft Büdingen, welche 1442 vom Kaiser Friedrich III. zu einer Grafschaft erhöht wurde, und sich vom hanauschen Amte Bücherthal bis an den Vogelsberg erstreckt, theils aus dem von der münzenbergschen &c. Erbschaft herrührenden Dreieicher Bezirke an der mittäglichen Seite des Mains, welcher unter das Oberamt Offenbach gehörte. Außer dem Reichsforst zur Dreieich, wovon jedoch ein ansehnlicher Theil sammt dem Amte Kelsterbach im 17. Jahrhundert an Hessen-Darmstadt gekommen ist — (das Amt wurde 1600 vom Grafen Heinrich zu Ysenburg für 356,177 Gulden verkauft, und die Jagdgerechtigkeit im hessen-

darmstädtischen Antheil des Dreieicher Forstes 1642 abgetreten) — ist der Büdinger Wald mit seiner Wildbahn eines der vornehmsten Stücke, mit denen die Grafen zu Ysenburg vom Kaiser und Reich belehnt wurden, nachdem sie das Unter-Forstmeisteramt dieses Waldes 1484 von Balthasar, Forstmeister von Gelnhausen, kaüflich erworben hatten.

Die Grafen von Ysenburg, welche ihren Sitz und ihre Güter ursprünglich am mittleren Rhein hatten, wo ihr Stammhaus an der Yser, nicht weit von deren Ausfluß in den Rhein, in der niedern Grafschaft Ysenburg steht, — jetzt zum Regierungsbezirk Koblenz gehörig, — und schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts bekannt waren, spalteten sich, beziehungsweise seit der Mitte des 14., und dem Anfange des 16. Jahrhunderts in zwei Hauptlinien: 1) in die offenbach-birsteinsche, welche 1744 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, und von der die philippseichsche eine Nebenlinie ist; und 2) in die büdingensche Linie, von welcher die, noch heüte blühenden, drei Haüser Büdingen, Wächtersbach und Meerholz bis zur Auflösung des Deütschen Reichs, wie die birsteiner unmittelbare Reichsfürsten, so unmittelbare Reichsgrafen in der Wetterau und Mitglieder der Kreisstände des Oberrheinischen Kreises waren.

Zum Reichsmatrikularanschlage der Grafschaft Ober-Ysenburg gaben von den vier regierenden Haüsern des Hauses Ysenburg: Birstein 69 Gulden 57 Kreüzer, Büdingen 23 Gulden $42^1/_2$ Kreüzer, Wächtersbach 22 Gulden 16 Kreüzer, Meerholz 14 Gulden $19^3/_4$ Kreüzer, und Hessen-Darmstadt, welches die rodensteinschen Güter der Grafschaft durch Kriegsrecht erworben hat, 28 Gulden. Zum Kreiscontingent stellten die ysenburgschen Haüser 2 Kompagnien zu Fuß. Zu einem Kammerziel erlegte Birstein 47 Thaler $35^1/_2$ Kreüzer, Büdingen 16 Thaler $5^1/_2$ Kreüzer, Wächtersbach 15 Thaler 8 Kreüzer, Meerholz 9 Thaler 64 Kreüzer, und Hessen-Darmstadt wegen seines Antheils an der Grafschaft 25 Thaler $33^3/_4$ Kreüzer.

Was die Territorial-Verhältnisse anlangt, so besaß in der Mitte des 18. Jahrhunderts, wie noch heüte, fast unverändert:

XXXII. Das fürstliche Haus Ysenburg-Birstein

Das Gericht Reichenbach, mit dem Residenzschlosse Birstein und einem dabei liegenden Dorfe; das Gericht Wenings, mit dem Schlosse Moritzstein; das Gericht Wolferborn, ein kaiserliches Reichslehn, welches 1687 zwischen beiden Hauptlinien des Hauses Ysenburg getheilt worden ist; die Gerichte Langenselbold und Langendiebach; das Oberamt Offenbach mit dem Flecken dieses Namens, dem

Städtchen Hain zur Dreieichen, oder im Hain, — dem Mittelpunkt des alten Reichs- oder Königsforstes zur Dreieichen, worin die Kaiser des weiland heil. Röm. Reichs Deütscher Nation, wenn sie sich in der nahen Reichs-, Wahl- und Krönungsstadt Frankfurt aufhielten, oftmals der — noblen Passion der Jagd obzulagen, und dessen Wildbann einen großen Umfang und besondere Vorrechte hatte; wie denn diese Gegend überhaupt, noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, im engern Sinn „das Reich" genannt wurde, eine Benennung, die auch heüte noch im Munde des Volks nicht ganz verstummt ist. Im Oberamt Offenbach liegt das Schloß Philippseich, die Residenz der oben erwähnten abgezweigten gräflich ysenburgschen Linie.

XXXIII. **Das gräfliche Haus Ysenburg-Büdingen in Büdingen**

Die Gerichte Büdingen, Düdels- oder Dilsheim und Mockstatt. — Der zuerst genannte Gerichtsbezirk war ein kaiserliches Lehn, und darin die Stadt Büdingen, mit dem Residenzschloß der Grafen, die Hauptstadt der ganzen Grafschaft Ober-Ysenburg Das Gericht Mockstatt ist eigentlich ein Viertel der Ganerbschaft Staden, welches das gräfliche Haus, in Beziehung auf Gerichtsbarkeit und Nutzung, 1692 allein bekam. Diese Ganerbschaft ging vom Erzstift Mainz zu Lehn.

XXXIV. **Das gräfliche Haus Ysenburg-Büdingen in Wächtersbach**

Das Gericht Wächtersbach mit dem Städtchen und Residenzschloß dieses Namens; das Gericht Spielberg, welches vom Kaiser und Reich zu Lehn ging, und den ysenburgschen Antheil an dem Städtchen Assenheim, nebst den Dörfern Bönstatt und Bruchenbrücken, welche das Gericht Assenheim ausmachten.

XXXV. **Das gräfliche Haus Ysenburg-Büdingen in Meerholz**

Die Gerichte Meer- oder Mörholz, Gründau oder Lieblos und Eckardshausen. — In dem zuerst genannten Gerichtsbezirk liegt der Flecken Meerholz mit dem gräflichen Residenzschlosse. Gründau war ein kaiserliches und Reichslehn. Im Gerichtsbezirk Eckardshausen liegt das ehemalige Frauenkloster Marienborn, Cistercienser Ordens, welches später in ein Schloß umgewandelt wurde, das einer Nebenlinie der Büdinger Hauptlinie den Namen gab, welche 1724 ausgestorben ist.

Das Haus Ysenburg bekennt sich in allen seinen Ästen und Zweigen zur reformirten Kirche und so auch der größte Theil der Einwohner der Grafschaft Ober-Ysenburg.

Die Graf- und Herrschaften der Wild- und Rheingrafen. Vor alten Zeiten gab es im heil. Röm. Reiche Deütscher Nation viele Wald- oder Wild- oder Raugrafen, die nach den waldigen oder rauhen Gebieten, mit deren Verwaltung sie vom Kaiser betraut waren, so genannt wurden. Konrad, der Stammvater der Wildgrafen, von denen hier die Rede ist, lebte im 12. Jahrhundert. Er hatte den Raugrafen Emich von Bomeneburg zum Bruder, von dem die Raugrafen abstammen, deren Güter, nämlich Alt- und Neü-Bam-

berg oder Baumberg, Stolzenberg, Simmern, Stromberg ꝛc. in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vielerlei Besitzer hatten.

Der Wildgraf Konrad hatte einen Enkel, der ebenfalls Konrad hieß, und dieser zwei Söhne, Emich und Gottfried, von denen der erste die kyrburgsche Linie der Wildgrafen, der zweite aber die alte dhaunsche stiftete. Letztere starb 1350 mit dem Wildgrafen Johann aus, worauf ihre Lande und Güter, mit Titel und Wappen, vermöge der errichteten Erbfolge, und auch 1355 erfolgten Einwilligung der Wildgrafen zu Kyrburg, an das rheingräfliche Haus kamen, indem Rheingraf Johann I. des letzten Wildgrafen Johann Schwester Hedwig zur ehelichen Hausfrau hatte. Auch die kyrburgsche Linie erlosch 1409 mit dem Wildgrafen Otto. Weil dessen Vater, Friedrich I., mit dem Rheingrafen Johann II. im Jahre 1355 einen Erbvertrag errichtet hatte, so kamen die kyrburgschen Lande mit Schild und Helm an den Rheingrafen Johann III., welcher auch des Wildgrafen Gerhard II. Tochter Adelheid zur Gemalin gehabt hatte.

Auf diese Weise sind die sämmtlichen wild- oder waldgräflichen Lande und Herrschaften, sowol Lehen, als freies Eigenthum, an das rheingräfliche Haus gefallen, welches von einem Rheingrafen Adhelm, der im 8. Jahrhundert gelebt hat, abgeleitet zu werden pflegt, dessen Geschlechtsregister aber sicherer mit dem Rheingrafen Friedrich II. beginnt, der ins 13. Jahrhundert gehört. Johann VI., Wild- und Rheingraf, † 1499, hinterließ zwei Söhne, von denen der ältere, Philipp, die zweite dhaunsche, und der jüngere, Johann VII., die zweite kyrburgsche Linie stiftete. Letztere erlosch 1688 im fünften Gliede mit Johann X.; erstere aber, welche von Philipp's Sohne, Philipp Franz, fortgepflanzt wurde, theilte sich durch dessen drei Söhne in drei andere Linien; denn der ältere, Friedrich, stiftete die salmsche; der zweite, Johann Christoph, die grumbachsche; und der dritte, Adolf Heinrich, die dhaunsche besondere Linie.

Von der salmschen Linie, die sich in Friedrich's Söhnen, Philipp Otto und Friedrich Magnus, in die fürstliche Linie zu Salm, und in die flandrische Nebenlinie, letztere aber, welche die fürstlichen Lande und Würde jener bekommen hatte, in die hoogstratensche und leützische oder löesische Linie, oder in Salm zu Salm und Salm zu Kyrburg verzweigt worden, ist bereits oben (XIX.) gesprochen worden. Die grumbachsche Linie ist von Johann Christoph's Sohne, Johann, und Enkel, Adolf, fortgepflanzt worden; von des letzteren Söhnen hat

Leopold Philipp Wilhelm die grumbachsche besondere Linie und Friedrich Wilhelm die steinsche Linie gestiftet. Die dhaunsche besondere Linie starb 1750 mit Friedrich Wilhelm aus.

So waren kurz vor Ausbruch der französischen Revolution die genealogischen Verhältnisse des rheingräflichen Hauses, welches, als ihm die wildgräflichen Lande zugefallen waren, den Titel und das Wappen derselben angenommen hatte, so daß alle ihm angehörige Glieder sich Wildgrafen zu Dhaun und Kyrburg, Rheingrafen zu Stein und Grafen zu Salm nannten, obwol das eine diese, das andere jene von den Grafschaften besaß. Jedes regierende Haus hatte sowol im wetterauschen Reichsgrafen-Collegio, als auf den oberrheinischen Kreistagen Sitz und Stimme. Ihr Matrikularanschlag betrug 75 Gulden 45 Kreüzer, und zu einem Kammerziele gaben sie allesammt 60 Thaler 74³/₄ Kreüzer.

Die wild- und rheingräflichen Länder waren mehrentheils Lehen und wurden von den Erzstiften Mainz und Trier, theils von Kurpfalz und dem fürstlichen Hause Pfalz-Zweibrücken, wie auch von den Abteien St. Maximin bei Trier, und Tholey bei Ottweiler zu Lehn empfangen. In dem Wildfangsvertrage von 1698 war zwischen Kurpfalz und dem fürstlich-salmschen, wie auch wild- und rheingräflichen Hause eine beständige Erbvereinigung und Vereinbarung wegen gegenseitiger Erbfolge geschlossen worden. Vom Kurhause Pfalz trugen die Wild- und Rheingrafen das Marschallamt zu Lehn. Die Lehen, welche sie selbst ertheilten, wurden von ihnen gemeinschaftlich verliehen, zu welchem Behuf sie einen gemeinsamen Lehnhof hatten, in welchem der Stammälteste den Vorsitz führte. Verordnungen, welche die gesammten Lande angingen, wurden im Namen aller Herren erlassen, wie denn auch für die evangelischen Kirchensachen ein gemeinschaftlicher geistlicher Inspektor bestellt war; denn, wiewol sich die Landesherrn, mit Ausnahme der kyrburger Linie, zur römischen Kirche bekannten, so waren doch sehr viele ihrer Unterthanen der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan. Vermöge der Stammesverträge von 1514, 1520 und 1696, und des Hausvertrages von 1695 konnte keiner der Stammvettern ohne ausdrückliche Einwilligung der übrigen von den gemeinschaftlichen Landen und Gütern auf irgend eine Weise etwas veraüßern; und wenn etwa eine Veraüßerung bewilligt wurde, so stand jedem Stammvetter, ohne Unterschied des Grades, das Lösungsrecht zu. Noch war das 18. Jahrhundert nicht im Strom der Zeiten abgelaufen, als diese Verträge mit

Gewalt der Waffen zerrissen wurden und der lüneviller Frieden 1801 ihrer, wie der Herrschaft der Wild- und Rheingrafen auf dem linken Rheinufer für immer ein Ziel setzte!

Was die Territorial-Verhältnisse anbelangt, so waren sie ziemlich verwickelter Art.

XXXVI. **Die fürstlich-salmsche Linie** zu Salm und zu Kyrburg besaß —

Außer der gefürsteten Grafschaft Salm, oder der obern Grafschaft Salm, die dem regierenden Fürsten zu Salm-Salm allein gehörte, und wegen deren er ein besonderer Reichsstand war (XIX.) —

1. Das Oberamt Kyrburg, welches auf beiden Seiten des Naheflusses zerstreüt lag, und zum größten Theile vom Fürsten Salm zu Kyrburg besessen wurde. Es enthielt die Stadt Kyrn oder Kirn und die über derselben liegende Schloßruine Kyrburg, die Schultheißereien Kirchenbollenbach, Löllbach, die Hälfte von Meddersheim, die Flecken Staudernheim, Windesheim und viele Dörfer &c.

2. Beide fürstlich-salmschen Haüser besaßen auch ein Viertel der Ämter Flonheim, Tronecken, Wildenberg und Dimringen, und ein Achtel von Wörstadt, wodurch sie mit allen rheingräflichen Haüsern in Verbindung gekommen waren.

3. Vom Oberamt oder sogenannten Hochgericht Rhaunen besaß Salm-Salm drei Viertheile; so wie —

XXXVII. **Die rheingräflich-grumbachsche Linie besaß**

1. Die Herrschaft und das Amt Grumbach, im Westreich, am Flusse Glan, mit dem Residenzschlosse Grumbach.

2. Einen Theil des Eßweiler Thals und ein Viertel von Wörstadt oder Werrstadt, so wie —

3. Den größten Theil der auf dem Hunsrück belegenen Herrschaft Tronecken oder Dronecken, sonst auch die Mark oder die Mark Talfang genannt, und

4. Ein Viertheil der Herrschaft Dimringen. Ferner

5. Die Wildgrafschaft Dhaun auf dem Hunsrück, sammt dem Ingerichtsamt Haussen und der Hälfte der Schultheißerei Meddersheim.

XXXVIII. **Die rheingräfliche Linie zu Stein besaß**

1. Die Rheingrafschaft zum Stein, oder, wie sie auch genannt wurde, die Grafschaft Rheingrafenstein, an der Nahe, mit Grehweiler, der Residenz der Wild- und Rheingrafen zu Stein.

2. Die Herrschaft und das Amt Wildenburg auf dem Hunsrück.

3. Von der Herrschaft Dimringen ein Viertel, so wie fünf Achtel vom Flecken Wörstatt.

Die **Grafschaft Leiningen**, nicht weit vom Oberrhein auf dessen linken Ufer im alten Wormsgau belegen, war größtentheils vom Kurfürstenthum Pfalz umgeben, gränzte aber auf einer Seite an die nassau-weilburgsche Herrschaft Kirchheim und Stauff und berührte auch das wormssche und speiersche Gebiet.

Der erste Graf zu Leiningen, den man mit Gewißheit kennt, ist Emich, welcher im 12. Jahrhundert gelebt hat. Im Anfange des 13. Jahrhunderts erbte Graf Friedrich zu Leiningen die Grafschaft Dachsburg von seinem Bruder Sigmund, Herrn von Altorf, welcher dieselbe mit des letzten dachsburgschen Grafen Albrecht Tochter, Gertrud, erheirathet hatte. Graf Friedrich IV. theilte 1317 und 1318 die leiningschen Güter mit seinem Bruder Gottfried dergestalt, daß zwei völlig von einander abgesonderte Haüser entstanden.

XXXIX. Das **ältere gräfliche Haus Leiningen-Westerburg** hatte den so eben genannten Grafen Friedrich IV. zum Stammvater, und vom Kaiser die landgräfliche Würde, welche damals der Fürstenwürde gleich geachtet wurde, empfangen, welche ihm auch in der Person des Landgrafen Hasso vom Kaiser Friedrich III. bestätigt wurde; es starb aber mit ihm 1467 das landgräfliche Haus Leiningen aus. Hasso hinterließ eine Schwester, Namens Margaretha, welche an Reinhard II., Herrn von Westerburg, vermält war, und ihrem Bruder in seinen Herrschaften, die großentheils eigenthümlich waren, als nächste Erbin folgte. Doch zogen Kurpfalz und das Hochstift Worms die Mannlehne, welche der ausgestorbene leiningsche Mannsstamm von ihnen gehabt hatte, ein; und weil Margaretha sich gegen den Grafen Emich VII., vom jüngern oder hartenburgschen Hause, welcher Erbe sein wollte, nicht schützen konnte, begab sie sich in kurpfälzischen Schutz und Schirm, und trat dem Kurhause für die geleistete Hülfe auch von den Allodial-Gütern beträchtliche Stücke ab. Die Grafen zu Leiningen-Hartenburg machten von 1468 bis 1608 keinen weitern Anspruch auf des Landgrafen Hasso Hinterlassenschaft; im letztgenannten Jahre aber fingen die Zwistigkeiten wieder an, und von 1618 bis 1627 führten beide Haüser einen heftigen Rechtsstreit, der 1705 erneüert wurde.

Das westerburgsche Haus, welches auf die angegebene Weise zum Besitz nicht allein der Güter, sondern auch des Namens der ältern oder friedrichschen Linie des Hauses Leiningen gelangte, stammt vom runkelschen Hause; denn Sigfried, Herr zu Runkel, verordnete 1226 eine gemeinsame Herrschaft seiner Besitzungen, Seitens seiner zwei Söhne, welche die westerburgsche und runkelsche Linie stifteten. 1288 hoben beide Linien die Gemeinschaft auf und nahmen eine Theilung vor, da dann die ältere Linie Westerburg und Schadeck, die jüngere aber Runkel bekam. Jene erhielt 1290 durch Heirath die Herrschaft Schauenburg an der Lahn und einen Theil von Kleeberg und Hütten-

berg, und 1467 empfing angezeigter Maßen Reinhard II. zu Westerburg mit seiner Gemalin Margaretha auch die Herrschaften des ausgestorbenen ältern oder landgräflichen Zweiges vom Hause Leiningen.

Unter ihre Söhne, Philipp, Georg und Reinhard III., wurden die Lande dergestalt getheilt, daß der erste Leiningen, der zweite Schauenburg, und der dritte Westerburg und Schadeck bekam. Sodann trafen die drei Brüder 1557 eine Erbvereinigung unter sich, kraft welcher die Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Die Linien der beiden ersten Brüder sind ausgestorben und ihre Lande und Güter der letzten zugefallen; diese aber hat sich seit 1694 wieder in zwei Linien gespalten, die christophsche und georgsche, von denen erstere ihre beständige Residenz zu Grünstadt in der Grafschaft Leiningen, und letztere zu Westerburg hatte; doch besaßen auch beide Linien an diesen gemeinschaftlichen Orten ihre Residenzhaüser.

Dieses Haus der Grafen zu Leiningen, Herrn zu Westerburg, Grünstadt, Oberbrunn und Forbach, des heil. Röm. Reichs Semperfreie hatte sowol auf dem Reichstage im wetterauschen Reichsgrafen-Collegio, als auf den oberrheinischen Kreistagen Eine Stimme. Sein Matrikularanschlag war 36 Gulden 26 Kreüzer und zu einem Kammerziele gab es 40 Thaler 34³/₄ Kreüzer.

Die Territorial-Verhältnisse waren folgende:

I. Antheil an der Grafschaft Leiningen, von welcher —

1. Beide gräfliche Linien gemeinschaftlich besaßen: die Stadt Grünstadt, das ehemalige Kloster Hünningen, die Dörfer Wattenheim, Mündweiler, Gambach, Hochspeier, Quirnheim ꝛc.

2. Die gräflich-christophsche Linie besaß allein: das Schloß Alt-Leiningen mit dem gleichnamigen Dorfe, das Dorf Hartlingshausen, das sogenannte hintere Gericht, zu welchem die Pfarrdörfer Tiefenthal, Ebertsheim, Wachenheim und Mertesheim gehörten; ferner die Pfarrdörfer Kirchheim, Saussenheim und Bissersheim und verschiedene Höfe.

3. Die gräflich-georgsche Linie besaß allein: die Hälfte des Städtchens Neü-Leiningen, die Pfarrdörfer Asselheim, Albsheim, Lautersheim, Monsheim, das Dorf Obrigheim und eine große Anzahl Höfe.

II. Die Herrschaft Westerburg, auf dem Westerwald, zwischen dem kurtrierschen Amte Montabaur und dem nassauschen Gebiete war ebenfalls dreitheilig.

1. Der gemeinschaftliche Antheil beider gräflichen Haüser bestand in dem Städtchen Westerburg, so zwar, daß die christophsche Linie ein Drittel und die georgsche zwei Drittel besaß; letztere hatte auch das uralte Schloß Westerburg allein.

2. Der besondere Antheil der christophschen Linie begriff die Dörfer Wilmenroth, Berzhan, Gersassen, einen Theil von Gerkenroth.

3. Der besondere Antheil der georgschen Linie enthielt das Gericht Gemünden mit den Dörfern Gemünden, Winnen, Wengeroth, Nirnhausen, und das obere Gebiet, zu welchem die Dörfer Hergeroth, Halbs und Stahlhofen gehörten.

Zur Herrschaft Westerburg wurden noch gerechnet:

4. Weltersburg, auch Wältersberg, ein bemauerter Flecken, der ehedem eine besondere Herrschaft gewesen, und 1355 durch Heirath ans Haus Westerburg gekommen war; und —

5. Die Herrschaft Schadeck, an der Lahn, welche, so wie Weltersburg, beiden gräflichen Linien gemeinschaftlich gehörten.

Die Herrschaft Forbach, welche das gräfliche Haus Leiningen-Westerburg mit im Titel führte, liegt unweit Saarbrück, und die Herrschaft Oberbrunn im Unter-Elsaß, also unter der Oberherrlichkeit der Krone Frankreich. Letztere Herrschaft war 1541 aus einem Theile der Herrschaft Lichtenberg entstanden und machte zwei Ämter, Oberbrunn oder Rauschenburg und Niederbrunn aus. Dieses Amt Niederbrunn war es allein, welches den Grafen zu Leiningen-Westerburg gehörte.

XL. **Das jüngere gräfliche Haus Leiningen-Hartenbur** stammt, wie oben gemeldet, vom Grafen Gottfried oder Jofried ab, dessen Urenkel Emich VII. nach Abgang des Mannsstamms der ältern Linie Anspruch an die von ihnen hinterlassenen Besitzungen machte, so wie er und sein Haus auch von der Zeit an den dachsburgschen Namen annahm, den sonst die ältere Linie geführt hatte. Emich's VII. Enkel, Emich IX., hatte zwei Söhne, Johann Philipp und Emich X., welche zwei besondere Linien gründeten, jener die Linie Leiningen-Dachsburg-Hartenburg, und dieser die Linie Leiningen-Dachsburg-Heidesheim oder Falkenburg. Erstere hat sich in Grafen Johann Friedrich's Söhnen, Friedrich Magnus und Karl Ludwig, in den dürkheimschen und bockenheimschen Ast gespalten. Letztere theilte sich in des Grafen Emich's XI. Kindern, aus zwei Ehen, in drei Äste; denn Georg Wilhelm pflanzte den noch fortdauernden Ast von Leiningen-Dachsburg-Heidesheim, jetzt Neüdenau genannt; Emich Christian den 1708 in seinem Sohne Karl Friedrich erloschenen Ast von Leiningen-Dachsburg-Dachsburg und Johann Ludwig den auch noch fortwährenden gräflichen Ast von Leiningen-Dachsburg-Guntersblum, jetzt Billigheim genannt. Das in diesem Hause eingeführte Recht der Erstgeburt hat Kaiser Karl VI. im Jahre 1728 bestätigt.

Das Haus der Grafen zu Leiningen und Dachsburg, Herren zu Aspremont, Oberstein, Bruch, Bürgel und Reipolzkirchen rc., wie sie sich vor hundert Jahren und bis zur französischen Staatsumwälzung

nannten, hatte im wetterauschen Reichsgrafen-Collegio und auf den oberrheinischen Kreistagen Eine Stimme; in der Reichsmatrikel einen Anschlag von 59 Gulden 12 Kreüzer und gab zu einem Kammerziele 12 Thaler 15½ Kreüzer.

In der Grafschaft Leiningen besaß es vornehmlich folgende Orte: — Hartenburg, das ehemalige Residenzschloß, von welchem diese Linie des Hauses Leiningen seinen Unterscheidungsnamen hat; das Städtchen Dürkheim an der Hart; das ehemalige Benedictinerkloster Limburg; die Dörfer Frankenstein, Hochspeier, und einen Theil von Steinbach, Groß- und Klein-Bockenheim, Bechtheim, Heidesheim; sodann die Dörfer Butesheim, Guntersblum, Ilversheim, Dolgelsheim, Walertum, welche der gräflichen Linie von Leiningen-Dachsburg-Guntersblum gehörten.

Außer diesem Antheil an der Grafschaft Leiningen besaß das gräfliche Haus jüngerer Linie die zu keinem Kreise gehörige Herrschaft Oberstein mit voller Landeshoheit, und die Herrschaft Bruch oder Broich unter der Oberherrlichkeit des Herzogs von Berg, im Westfälischen Kreise. Von beiden Herrschaften wird weiter unten noch einmal die Rede sein.

Seitdem das Deütsche Reich sich die Landgrafschaft Elsaß rc. rc. hatte entreißen lassen, stand die Grafschaft Dachsburg unter der Landeshoheit der Krone Frankreich und die Grafen zu Leiningen waren ihretwegen Unterthanen und Vasallen des Königs von Frankreich. Diese Grafschaft gehörte dem Unter-Elsaß, und insonderheit der Unterstatthalterschaft Zabern an. Seit dem 13. Jahrhundert war sie bei dem Hause Leinigen jüngerer Linie. Sie hatte den Namen von dem verwüsteten Schlosse Dachs- oder Dagsburg, französisch Dabo, und der ansehnlichste Ort in derselben war Elbersweiler, oder Abresviler, wie der Name in der Mundart der Einwohner gesprochen wird. Andere Orte der Grafschaft waren Walschied, das Engen-, Schnee- und Wölflinger Thal und die Pfarre Obersteigen.

Von der Herrschaft Oberbrunn, deren bereits oben gedacht wurde, besaßen die Grafen Leiningen-Dachsburg zu Guntersblum gemeinschaftlich mit den Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein die Hälfte des Amts Oberbrunn oder Rauschenburg, während die andere Hälfte desselben dem Grafen Adam von Löwenhaupt gehörte. Auch diese Herrschaft war der Unterstatthalterschaft Zabern untergeben. Die schon oben erwähnte Grafschaft Forbach, in Lotharingen gelegen, gehörte ebenfalls diesem Zweige des Hauses Leiningen.

XLI. Münzfelden, Mins-, auch Mensfelden genannt, ein reichsunmittelbares Schloß und Dorf, zwischen den Städten Dietz und Kirchberg, gehörte zu zwei Dritteln Kur-Trier und ein Drittel Nassau-Usingen, beide Theile standen aber unter gemeinschaftlicher Verwaltung. Die Besitzer dieses Orts hatten wegen desselben Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen und einen Kreisanschlag von 54 Kreüzern.

Die **Grafschaft Wittgenstein** gränzte mit den hessen-darmstädtischen Ämtern Battenberg, Biedenkopf, und dem breidenbacher Grunde, so wie an das Fürstenthum Nassau-Dillenburg und das Herzogthum Westfalen.

Die heütigen Fürsten und Grafen zu Sayn und Wittgenstein stammen von Gottfried, Grafen zu Sayn, dessen Söhne Johann und Engelbert 1294 zwei Linien stifteten. Die johannsche Linie besaß die Grafschaft Sayn, die engelbertsche aber die Herrschaften Homburg und Vallendar, und Graf Salentin, Engelbert's Enkel, bekam auch nach des letzten Grafen zu Wittgenstein Tode mit dessen Erbtochter Elisabeth die Grafschaft Wittgenstein. Von dieser engelbertschen Linie zu Sayn stammt das jetzige Haus Wittgenstein ab. Als mit dem Grafen Heinrich IV. zu Sayn der Mannsstamm der Johannes-Linie zu erlöschen schien, verordnete 1593 mit des eben genannten Grafen Heinrich und der Lehnherren Genehmhaltung Graf Ludwig von der engelbertschen Linie, daß nur zwei regierende Herren sein, und sein ältester Sohn Georg das Haus und Amt Berleburg, nebst der Herrschaft Neümagen, der zweite Sohn Wilhelm aber die Grafschaft Wittgenstein nebst der Herrschaft Vallendar haben; wenn aber die Grafschaft Sayn, nach Abgang der johannschen Linie, vermöge der Verwandtschaft, auf seine Linie falle, Graf Wilhelm selbige bekommen, und hingegen die Grafschaft Wittgenstein mit Vallendar seinem dritten Sohne Ludwig zu Theil werden solle, was Alles auch wirklich geschah, als die Johannes-Linie 1606 mit dem Grafen Heinrich ausstarb. Auf diese Weise ist die Grafschaft Wittgenstein unter zwei Haüser vertheilt worden, nämlich unter Sayn-Wittgenstein zu Wittgenstein und Sayn-Wittgenstein zu Berleburg.

Die Grafen zu Sayn, Wittgenstein und Hohenstein, Herren zu Homburg, Vallendar, Neümagen, Lohra und Klettenberg ꝛc., wie der Titel der Wittgensteiner bis zum Ausbruch der französischen Staatsumwälzung war, während die Berleburger sich Grafen zu Sayn und Wittgenstein-Berleburg, Herren zu Homburg und Neümagen ꝛc. nannten, hatten sowol im wetterauschen Reichsgrafen-Collegio, als auf den oberrheinischen Kreistagen eine eigene Stimme, die ganze Grafschaft Wittgenstein also zwei Stimmen; beide regierende Haüser waren aber des Ranges wegen beständig in Hader und Streit. In der Reichsmatrikel stand die Grafschaft mit einem Anschlage von 28 Gulden, wozu Wittgenstein 16 Gulden 48 Kreüzer, und Berleburg 11 Gulden 12 Kreüzer beisteüerte.

XLII. **Das gräfliche Haus Sayn-Wittgenstein zu Wittgenstein** besaß —

1. Die Grafschaft Wittgenstein, im engern und besondern Verstande, ein hessen-darmstädtisches Lehn, mit dem gräflichen Residenzschloß Wittgenstein, der Stadt Laasphe und 25 Dörfern, welche unter die vier Viertel Baaf, Faidingen, Arfelden und Vogtei Elsoff vertheilt waren.

2. Die Herrschaft Vallendar, welche jedoch nicht reichsunmittelbar war, sondern unter der Landeshoheit des Erzstifts Trier stand (S. 151.), und wegen der zwischen dem Kur-Trier und dem Hause Sayn-Wittgenstein Mißhelligkeiten obwalteten, die zu einem Rechtsstreite geführt hatten, welcher beim Reichskammergericht in der Schwebe war. Von der Herrschaft Vallendar führten die Grafen einer Nebenlinie des wittgensteinschen Hauses den Namen, hatten sie aber nicht in Besitz, sondern bekamen eine gewisse jährliche Appanage an Geld.

Daß die Grafen zu Wittgenstein in ihrem Titel auch Grafen zu Hohenstein, und Herren zu Lohra und Klettenberg genannt wurden, und sich sogar des Wappens dieser Lande bedienten, beruhte darauf, daß Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, der große Kurfürst, die Grafschaft Hohenstein in dem Maaße, wie er selbst sie besessen, 1649 dem Grafen Johann zu Wittgenstein verliehen, Kurfürst Friedrich sie aber 1699 wieder eingezogen hatte, wofür dem Hause Wittgenstein 1702 eine Geldentschädigung gewährt worden war.

XLIII. **Das gräfliche Haus Sayn-Wittgenstein zu Berleburg** besaß —

1. Die sogenannte Grafschaft Berleburg, welche eigentlich einen Theil und ein Amt der Grafschaft Wittgenstein ausmacht, und außer dem Residenzschloß und der kleinen Stadt Berleburg 22 Dörfer enthält.

2. Die Grafschaft Homburg, zwischen dem Herzogthum Berg und der Grafschaft Mark im Westfälischen Kreise, ein unmittelbares Reichsland, das aber nicht eingekreiset war, daher seiner weiter unten noch ein Mal zu gedenken sein wird.

3. Die Herrschaft Neümagen, an der Mosel, wegen deren die Grafen zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Vasallen von Kur-Trier waren. Sie gehörte unter das Amt Bernkastel des obern Erzstifts Trier. (S. 150.)

XLIV. **Die Grafschaft Falkenstein** gränzte mit dem kurpfälzischen Amte Alzey, dem zweibrückenschen Unteramte Landsberg, dem Fürstenthum Lautern, dem wartembergschen Gebiet und der nassau-weilburgschen Herrschaft Kirchheim, von welch' letzterer sie durch den Donners- oder Thorsberg getrennt wurde, und zählte —

Den Flecken Falkenstein, unter dem wüsten Schlosse und Stammhause dieses Namens, das Städtchen Weinweiler, woselbst der Oberamtmann der Grafschaft seinen Wohnsitz hatte, die Dörfer Imsbach, Alzenborn, St. Alban, Dillkirchen, Niederkirchen, Jaxweiler, Obersulza oder Sulzheim, Ilbesheim auf dem Glei-

chen, Freimersheim, Obergrehweiler, Dalheim, Harxheim an der Stiege, Eifelsheim, Bibelheim, die lange Meil, die Hälfte von Hils- oder Hildesheim, und einen Antheil an Steinbach, nebst verschiedenen Höfen rc. zu ihren Ortschaften.

Seit 1667 war die Grafschaft Falkenstein beim herzoglichen Hause Lotharingen und 1731 wurde sie dem Herzoge Franz Stephan, nachmaligem römischen Kaiser an Lehn und Eigenthum vom Reichshofrathe zuerkannt. In der Reichsmatrikel stand sie mit einem Anschlage von 40 Gulden, und zu einem Kammerziele wurden wegen derselben 15 Thaler 67½ Kreüzer entrichtet. Die kaiserliche Majestät, Franz Stephan, hatte als Markgraf von Nomeny im Reichsfürstenrathe, auch wegen dieser Grafschaft Falkenstein Sitz und Stimme. Nach seinem Ableben 1765 erlosch die Stimme für Nomeny (siehe oben XVIII.), die Falkensteiner Stimme aber setzte sein Sohn, Kaiser Joseph II. fort, der auch die oberrheinischen Kreistage beschickte.

XLV. Die **Herrschaft Reipoltskirchen,** bestehend aus dem Schlosse dieses Namens und einer ziemlichen Anzahl Dörfer, zwischen den kurpfälzischen Oberämtern Lautern und Lautereck, und einem Theile von Zweibrücken gelegen, gehörte zu einem Viertel der Familie von Löwenhaupt und Manderscheid, und zu drei Vierteln den Grafen von Hillesheim, welche 1725 durch einen Befehl des Reichshofraths in dem Besitz bestätigt worden waren, und auf den oberrheinischen Kreistagen, nicht aber in einem reichsgräflichen Collegio auf dem Reichstage Sitz und Stimme hatten. Die Herrschaft hatte einen Reichsmatrikularanschlag von 28 Gulden, zum oberrheinischen Kreiscontingente aber gab sie die vereinbarte Summe von 600 Gulden, und zu einem Kammerziele 42 Thaler 21 Kreüzer.

XLVI. Die **Grafschaft Krichingen,** französisch Créange, mit den damit verbundenen Herrschaften Saarwellingen, unweit der Saar, Kriching-Püttlingen und Rollingen, gehörte dem Westriche an und stand zum Theil unter französisch-lotharingischer und luxemburgischer Hoheit. Ehemals eine Baronie, welche 1617 vom Kaiser Matthias zu einer Grafschaft erhoben wurde, war sie im Besitz des Hauses Wied-Runkel, obgleich sowol das fürstliche Haus Solms-Braunfels, als das gräfliche Haus Ortenburg Anspruch daran machten, und beide dieselbe im Titel führten. Die Grafen von Wied-Runkel, als Besitzer von Krichingen, hatten Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen, aber nicht in einem gräflichen Collegio auf dem Reichstage. Reichsmatrikularanschlag 20 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele

27 Thaler $12^1/_2$ Kreüzer. Krichingen, der Hauptort an der deütschen Nied, ist ein Flecken und Schloß. Sonst gehörten die Dörfer Fletrange, Minzingen und Bonn-Hauze zur Grafschaft.

XLVII. Die **Grafschaft Wartenberg** lag zwischen dem Rhein, der Unterpfalz, der Grafschaft Falkenstein und dem Westrich, hing aber nicht zusammen. Johann Casimir von Kolbe, ein pfälzischer Edelmann, der Günstling und allgewaltige Minister Friedrich's III., Kurfürst zu Brandenburg, wurde auf Verwendung seines Herrn 1699 vom Kaiser Leopold in den Reichsgrafenstand, und die Güter, welche er in der Pfalz besaß, wozu auch Wartenberg, das alte Stammhaus eines erloschenen Geschlechts, gehörte, als eine Allodialherrschaft 1707 zu einer Reichsgrafschaft erhoben. Der regierende Graf von Wartenberg hatte Sitz und Stimme beim Oberrheinischen Kreise und im wetterauschen Reichsgrafen-Collegio, von dem ausgeschlossen zu werden, der erste Reichsgraf zu Wartenberg die Schande erleben mußte, als er seine einflußreiche Stellung am Hofe zu Berlin, vorzugsweise durch den Übermuth seiner Frau, Katharina, geb. Rückert, eines Weinschenkens zu Emmerich Tochter, 1711 verloren hatte. Der Reichsmatrikularanschlag der Grafschaft betrug 7 Gulden 12 Kreüzer und zu einem Kammerziele gab sie 18 Thaler $70^1/_2$ Kreüzer. Die Güter und Ortschaften, aus denen diese — moderne Reichsgrafschaft zusammengesetzt war, waren folgende:

Mettenheim, die gräfliche Residenz, zwischen Worms und Oppenheim; Ellerstadt, zwischen Mannheim und Dürkheim; die Kastenvogtei Marienthal am Donnersberg; das Haus Wartenberg in der Gegend von Kaiserslautern, und eben daselbst die Dörfer Sembach, Rohrbach, Ober- und Niedermehlingen, Asbach, Fischbach und Diemerstein mit großen Waldungen; endlich drei beträchtliche freie und der Reichsgrafschaft einverleibte Güter, nämlich ein Hof in Kaiserslautern, ein Hof zu Wachenheim an der Hart, und der Oranienhof bei Kreüznach.

Die Mittel zur Erwerbung all' dieser Güter waren entsprungen, zuerst aus Johann Casimir von Kolbe's Verhältniß zur galanten Marie von Oranien, Pfalzgräfin von Simmern, einer Schwester der Gemalin des großen Kurfürsten von Brandenburg, als deren Oberstallmeister und geheimer Rath er 1682 nach Berlin mit zum Besuch gekommen war; sodann aus den zahlreichen Hof- und Staatsämtern, welche er späterhin beim Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg, erstem Könige in Preüßen, von 1688 bis 1710 bekleidete, und die ihm, in der Glanzperiode seines Wirkens, blos an feststehendem Gehalt, die ansehnliche Summe von 123,000 Thalern jährlich einbrachten.

XLVIII. Die **Herrschaft Bretzenheim**, unterhalb Kreüznach an der Nahe, bestand aus —

Dem Schlosse Bretzenheim, den Dörfern Winzenheim, Kriekenbach und Breidenbach und der Wagenstadt bei Leberwangen, bei Wallenstein belegen;

und gehörte zum Erzstift Köln, das beim Oberrheinischen Kreise die Stimme davon führte. Vor 1744, als die Herrschaft, ein kurkölnisches Mannlehn, in dem Grafen von Byrmont, seit 1734, und früher, von 1642—1733 in den Grafen von Velen und Bretzenheim ihre eigenen Herren hatte, war sie auf dem Reichstage im westfälischen Grafen-Collegio vertreten gewesen. Reichsmatrikularanschlag 6 Gulden, Kreisanschlag 6 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziel 3 Thaler 13½ Kreüzer. Die Einwohner waren theils katholisch, theils lutherisch.

XLIX. Die **Herrschaft Dachstul**, zwischen den kurtrierschen Ämtern Saarburg und Grimburg und dem deütschen Amte des Herzogthums Lotharingen, war ein kurtriersches Lehn und gehörte vor hundert Jahren den Grafen von Öttingen-Baldern, welche sie von der Familie von Sötern erheirathet hatten, daher sie sich auch Öttingen-Sötern nannte. An die Sötern war sie 1644 durch den Kurfürsten zu Trier, Christoph von Sötern kaufweise gekommen, welcher die Herrschaft Dachstul zu einem Fideicommiß in seiner Familie machte. Reichsmatrikularanschlag 16 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele 10 Thaler 73 Kreüzer.

L. Die **Herrschaft Ollbrück**, im obern Erzstift Köln, zwischen den Ämtern Andernach und Königsfeld belegen, gehörte dem reichsfreiherrlichen Hause Waldbott-Bassenheim zu Ollbrück-Bornheim, welches aber kein Reichsstand war, daher die Stimme, welche es wegen dieser Herrschaft auf den oberrheinischen Kreistagen führte, von andern Kreismitständen bestritten und zudem geleügnet wurde, daß sie jemals ordentlich bewilligt worden sei. Indessen stand diese Herrschaft doch in der Reichsmatrikel und zwar mit einem Anschlage von 16 Gulden und zu einem Kammerziele war sie mit 17 Thaler 45 Kreüzer angesetzt.

LI. Die Reichsstadt **Worms**, nicht weit vom Rhein, auf dessen linkem Ufer, lag mitten in dem nach ihr benanuten Hochstifte und hatte, außer ihrer Feldmark, weder Dörfer noch Höfe; jenseits des Rheins aber, der Stadt gegenüber, stand ihr noch die zweite ansehnliche, umsteinte, und als Acker- und Wiesenland benutzte Gemarkung zu, das Bürgerfeld genannt, welche beinah zwei Stunden Weges im

Umfang hatte, und im Rhein gehörte ihr eine Insel, der Sponswörth. Der Magistrat war evangelisch und betrachtete die Stadt als eine evangelische freie Reichsstadt, in welcher die Katholiken öffentliche Übung des Gottesdienstes hatten. So gab es, außer der Kathedrale, noch vier Collegiatkirchen, eine katholische Pfarrkirche und ein Jesuiten-Collegium nebst Gymnasium seit 1631. Die Lutheraner hatten vier Pfarrkirchen und die Reformirten eine. Auf dem Reichstage hatte sie unter den Reichsstädten der rheinischen Bank die vierte Stelle und Stimme, wechselte aber darin mit Lübeck. Ihr Reichsmatrikularanschlag war 24 Gulden, und zu einem Kammerziele gab sie 118 Thaler 34 Kreüzer. Trotz ihrer Reichsunmittelbarkeit übte der Bischof zu Worms dennoch gewisse Gerechtsame in der Stadt aus; so war sein Hofgericht eine Berufungs-Instanz für das Stadtgericht in allen bürgerlichen Rechtshändeln, welche 50 Gulden und darüber betrugen; wenn aber, bevor das Urtel in dieser Appellations-Instanz gesprochen war, der Appellant begehrte, daß seine Sache vom Bischofe an den Kaiser oder ans Kammergericht verwiesen werden möge, so mußte der Prozeß beim Hofgericht abgebrochen, und diesem Antrage Folge gegeben werden. Diese Bestimmung stützte sich auf einen zwischen Fürstbischof und Stadt 1519 geschlossenen Vergleich oder „Rachtung", wie man's nannte. Der Fürstbischof machte auch Anspruch auf einen Rheinzoll und andere Zölle, worüber aber vor 100 Jahren bei beiden höchsten Reichsgerichten noch gestritten wurde. Dagegen hatte er vertragsmäßig das Recht erworben, aus zwei Candidaten, die ihm zur Ergänzung des Raths vom Magistrat vorgeschlagen wurden, einen zu wählen. Der Kurfürst zur Pfalz war seit dem 16. Jahrhundert Schutz- und Schirmherr der Stadt. Die übrigen 4 Reichsstädte des Oberrheinischen Kreises waren:

LII. **Speier**, unweit des Rheins, auf dem linken Stromufer und vom Gebiet des Hochstifts Speier rings umgeben, hatte, außer ihrer Feldmark, kein Gebiet. Der evangelisch-lutherische Magistrat betrachtete die katholischen Einwohner der Stadt ganz so wie der Wormser Magistrat die dortigen Katholiken. Außer der Domkirche gab es in Speier verschiedene katholische Pfarrkirchen, ein Jesuiten-Collegium nebst Schule und mehrere Mönchs- und Nonnenklöster. Die Lutheraner hatten zwei Pfarrkirchen und ein Gymnasium. Reichsmatrikularanschlag 24 Gulden, Kammerzielbeitrag 118 Gulden 34 Kreüzer. Auch über Speier übte Kurpfalz ehedem die Schirmvogtei aus, die aber seit langer Zeit geruhet hatte.

In Speier sowol als in Worms war es von alten Zeiten der Sitte, daß jeder neüe Bischof, bevor er seinen Einzug in die Stadt hielt, außerhalb derselben an einem bestimmten Platze alle gravamina zwischen der Stadt und ihm abmachen mußte, worauf er, zwischen den zwei äüßersten Stadtthoren, die verschlossen wurden, unter freiem Himmel, zu Pferde sitzend, und die rechte Hand auf die linke Brust gelegt, der Stadt zuerst — huldigte, wie man sich hergebrachter Maaßen ausdrückte, d. h. gelobte, daß er der Stadt Rechte niemals kränken, sondern vielmehr aufrecht halten und wahren, und mit ihr in Ruh' und Frieden leben wolle. Wenn er alsdann feierlich eingeritten war, huldigte ihm Magistrat und Bürgerschaft auf dieselbe Weise. Allein in Speier waren, seit der Bischof Philipp Christoph von Sötern 1611 seinen Einzug gehalten, diese Huldigungen nicht vorgekommen, und in Worms ebenfalls seit langen Jahren außer Gebrauch.

Speier wurde 1689 vom westlichen Erbfeind der Deütschen bis auf die Grundmauern gänzlich zerstört. Bis dahin hatte das kaiserliche und Reichskammergericht 162 Jahre lang seinen Sitz in dieser Reichsstadt.

LIII. **Frankfurt** am Main, eigentlich Frankenfurt, die gewöhnliche Wahl- und Krönungsstadt der römischen Könige, und der Versammlungsort der ober- und der kurrheinischen Kreisstände, auch eine der vier Legestädte in Deütschland, besaß:

Die Dörfer Bornheim, Hausen und Oberrod, welche ehedem unter das Centgericht des Bornheimerbergs gehörten, durch den 1481 mit Hanau getroffenen Vergleich aber an die Stadt Frankfurt allein gekommen sind; ferner drei Viertel vom Kirchdorfe Niederrod (ein Viertel gehörte dem Deütschen Orden). Nicht weit von demselben ist das frankfurtsche Oberforsthaus am großen frankfurter Walde, der mit zum Dreieicher Bannforste gehörte, wie denn auch sowol von der Stadt Frankfurt, als von den ihr zugehörigen Dörfern und Höfen gewisse Wildgefälle an die Dreieicher Wildbanns-Herrschaften entrichtet wurden. Über die reichsfreien Dörfer Sulzbach und Soden setzten Kur-Mainz wegen der Grafschaft Königstein, und die Stadt Frankfurt, als Schutz- und Schirmherren, einen gemeinschaftlichen Oberschultheißen. Das Dorf Niederursel war mit Solms-Rödelheim gemeinschaftlich. Ferner gehörte zum frankfurter Gebiet: der bemauerte Flecken Bonames, oder Bomes, woselbst der Bischof zu Fulda ein Lehn hatte, die Kirchdörfer Niedererlenbach und Dürkelweil oder Dortelweil, letzteres an der Nidda.

Frankfurts Reichsmatrikularanschlag betrug 500 Gulden und zu einem Kammerziele trug diese Stadt, die allezeit unmittelbar unter dem Kaiser und Reich stand, 676 Thaler 26¾ Kreüzer bei, bedeütende Anschläge, welche auf die Ergiebigkeit ihres Handelsverkehrs gegründet waren. Die Stadtobrigkeit, welche, wie alle ihre Bedienten der evangelisch-lutherischen Lehre, der herrschenden in dieser Stadt, zugethan waren, bestand aus einem Schultheißen, aus der Bank der

Schöffen oder Rechtsgelehrten, der zweiten Bank der Rathsherren oder alten Gemeinde, und einer dritten oder Zunft-Bank, welche größtentheils aus den Handwerkern besetzt wurde, und die gemeinen Stadtangelegenheiten, insonderheit das Polizeiwesen, zu besorgen hatte, während die zwei ersten Bänke die wichtigern Regierungsgeschäfte verwalteten. Aus den Mitgliedern dieser beiden Bänke wurden auch jährlich die zwei Bürgermeister der Stadt gewählt. Außerdem gab es eine besondere Bürgervertretung in dem Ausschuß der 51. Rechtsstreitigkeiten entschieden der Schöffenrath und das Syndikat. Das Consistorium war mit zwei Schöffen, dem Senior des Ministeriums, den zwei ältesten Predigern und zwei Rechtsgelehrten besetzt. Außer den Lutheranern waren auch die Reformirten zahlreich vertreten, die aber ihren Gottesdienst in dem nahegelegenen Flecken Bockenheim abhalten mußten, während die Katholiken die meisten und vornehmsten Kirchen inne hatten, die, wie alle römischen Stifter und Klöster, dem mainzischen Kirchsprengel untergeordnet waren. Die hiesigen Juden waren seit 1642 auf eine abgesonderte Gasse angewiesen. Sie standen in jeder Beziehung unter dem Stadtrathe.

Die freie Reichsstadt Frankfurt hatte, und hat noch heüte zwei adliche Ganerbschaften oder Geschlechtshaüser, zum Alten-Limburg und zum Frauenstein genannt. Zu jenem gehörten alle diejenigen reichbegüterten Patricier-Familien, welche, obgleich sie einen Bestandtheil der Bürgerschaft bildeten, dennoch fast durchgängig uralten adlichen Geschlechts waren, auch ihre Ahnenregister regelmäßig in Ordnung hielten, keine Handelsgeschäfte betrieben, sondern von ihren Gütern und Renten lebten und nur in adliche Haüser heiratheten. Sie hatten ihre besondern Ordnungen unter sich errichtet, deren eine von 1585, und die andere von 1636 datirte, und die unmittelbar von den Kaisern bestätigt worden waren. Jedes Jahr erwählten sie neüe Vorsteher, und ihre Zusammenkünfte geschahen in dem Hause Limburg, dessen Wappen mit dem gräflich-limburgschen übereinstimmte, außer daß es einige Steine mehr im Schilde führte. Die uralte Gesellschaft, welche zum Geschlechtshause Frauenstein oder Braunfels am Liebfrauenberge gehörte, bestand aus Adlichen und Graduirten. In diesem Hause pflegten die Kaiser einzukehren, daher alle Haüser vom Liebfrauenberge bis an den Römerberg zum kaiserlichen Viertel gerechnet wurden. Die beiden Geschlechtshaüser zum Alten-Limburg und zum Frauenstein hatten das Stadtregiment in Händen, denn fast immer aus ihrer Mitte wurde die

Schöffenbank und auch die Bank des Raths besetzt. Auch gab es in Frankfurt noch andere adliche Familien, welche ihre Abstammung vom uralten brabantischen Adel herleiteten.

Die Stadt, auf dem rechten Mainufer aus dem eigentlichen Frankenfürt, und jenseits des Flusses aus Sachsenhausen bestehend, enthielt eine Menge kurfürstliche, fürstliche und gräfliche Paläste und Höfe, so u. a. die mainzischen Höfe, das Compostel und der Fronhof genannt, den trierschen Hof, den kölnischen Hof, das ansehnliche deütsche Haus in Sachsenhausen an der Mainbrücke, den hessen-darmstädtischen Hof, den Palast des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, den gräflich solmschen, den gräflich schauenburgschen und gräflich schönbornschen Hof. Frankfurt war befestigt und unterhielt 7 Kompagnien Soldaten zum Kreiscontingent und 2 Kompagnien zur Besatzung.

LIV. **Friedberg**, in der Wetterau und am Fuß des Gebirgs, die Höhe genannt, war eine evangelische freie Reichsstadt, die mit 24 Gulden in der Reichsmatrikel veranlagt war und 29 Thaler 29 Kreüzer zu einem Kammerziele entrichtete. Die städtische Obrigkeit war nicht ganz selbstständig; denn Friedberg war seit 1349 für 10,000 Gulden, zuletzt an die kaiserliche und des heiligen Reichs Burg Friedberg, über der Stadt gelegen, verpfändet, und mußte dieserhalb dem Burggrafen auf freiem Platze huldigen. Der Burggraf und die adlichen Sechser waren auch Mitglieder des vollen Raths und Reichsstandes, und der Magistrat mußte, so oft Reichs- und Kreissachen zu berathschlagen waren, dieselben mit zuziehen und sich mit ihnen wegen der Vollmacht und abzusendenden Personen vereinbaren. Außer ihrer Feldmark hatte diese Reichsstadt kein anderweitiges Gebiet. Eben so verhielt es sich mit —

LV. **Wetzlar**, an der Lahn belegen, einer Reichsstadt, in welcher zwar alle drei Religions-Verwandte vertreten waren, die meisten Bürger sich indessen mit dem Magistrat zur evangelisch-lutherischen Lehre bekannten. Wetzlar nahm im Kreise der deütschen Reichsstädte eine wichtige Stelle ein; denn hier war seit 1693 der höchste Gerichtshof des heil. Röm. Reichs Deütscher Nation, das kaiserliche und Reichs-Kammergericht, das sich auf dem hiesigen Rathhause versammelte. Wetzlars Reichsmatrikularanschlag betrug 32 Gulden, sein Kammerzieler aber war nicht gangbar. Bei der Stadt liegt das Schloß Karlsmund oder Kalschmitt. Hessen-Darmstadt war Schutzherr der Stadt, hielt daselbst eine Kompagnie Soldaten und im Rathe einen Schultheißen (siehe oben S. 320).

Neüntes Kapitel.

Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis; und die Reichsgebiete, die zu demselben gehörten. Politischer Zustand dieser Kreis-Länder.

Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis wurde auch kurz der Westfälische oder der Niederrheinische, auch wol der Niederländische und Westfälische Kreis genannt. Die alten Sassen oder Sachsen wurden in drei besondere Völkerschaften, in Westfalen, Angrier und Ostfalen eingetheilt. Westfalen hieß diejenige Völkerschaft, welche zwischen dem Rhein und der Weser wohnte, und der Strich Landes, der ihnen zum Wohnsitz diente, wurde nach ihnen Westfalon, Westphalia genannt. Ein Theil von diesem Lande war das Herzogthum Westfalen, welches beim Erzstifte Köln im Kurrheinischen Kreise erwähnt worden ist; der Westfälische Kreis begriff aber auch Länder, welche zu dem eben beschriebenen Westfalen nicht gehört haben. Man muß also die drei Benennungen: Westfalen, Westfälischer Kreis und Herzogthum Westfalen wohl von einander unterscheiden; nicht minder auch das Königreich Westfalen, welches, nach dem Untergang des Deütschen Reichs, eine Schöpfung des französischen Soldaten-Haüptlings Napoleon Buonaparte war, doch nur von der Lebensdauer einer Eintagsfliege!

Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis hatte den Burgundischen Kreis, die sieben vereinigten Provinzen der Niederlande, die Nordsee, den Niedersächsischen, Oberrheinischen und Kurrheinischen Kreis zur Begränzung. Seine Größe betrug ungefähr 1250 deütsche Q.-Meilen.

Nicht nur wurden ehedem gewisse Reichsstände zu diesem Kreise gerechnet, die in späterer Zeit nicht mehr dazu gehörten, wie das Hochstift Ütrecht, Gelderland, Zütphen, das Bisthum Kamerijk oder Cambray, und die Stadt gleiches Namens; sondern es waren überdem auch die alten und neüen Verzeichnisse der Länder des Westfälischen Kreises sehr von einander abweichend. Wenn man die Reichsmatrikel, die Usualmatrikel zum Unterhalt des Kammergerichts und die Aufrufszettel, welche bei den Kreistagen gebraüchlich waren, mit einander vergleicht und das eine Verzeichniß durch das andere ergänzt und ver-

bessert, so kommen 52 Stände des Westfälischen Kreises heraus, welche in der Ordnung, wie sie auf den Kreistagen saßen und ihre Stimmen abgaben, folgende waren:

Münster, Cleve-Mark-Ravensberg, und Jülich-Berg, eine Dreiheit, welche mit einander abwechselte; Paderborn, Lüttich, Osnabrück, Minden und Verden, Corvey, Stablo und Malmedy, Werden, Cornelii-Münster, Essen, Thorn, Herford, Nassau-Dietz 2 Stimmen, wegen Hadamar-Siegen und Dillenburg, Ostfriesland, Mörs; Wied, Sayn, Schauenburg hessen-kasselscher Antheil, schauenburg-lippescher Antheil, Oldenburg 2 Stimmen, wegen Oldenburg und Delmenhorst, Lippe, Bentheim-Bentheim, Bentheim-Steinfurt, Tecklenburg, Hoya, Virnenburg, Diepholz, Spiegelberg, Rietberg, Pyrmont, Gronsfeld, Reckheim; Anholt, Winneburg, Holzapfel, Wittem, Blankenheim und Gerolstein, Gehmen, Gimborn und Neüstadt, Wickerad, Mijlendonk, Reichenstein, Kerpen und Lommersum, Schleiden, Hallermund und die Reichsstädte Köln, Achen und Dortmund.

Die Kreisausschreibenden Fürsten und Directoren waren: der Bischof zu Münster, und neben ihm wechselsweise die Kurfürsten zu Brandenburg und zur Pfalz, als Herzoge zu Cleve und Jülich, welche beide bei diesem Directorio nur eine Stimme zusammen hatten. Die Kreistage pflegte man in der Reichsstadt Köln abzuhalten, doch waren sie sehr selten geworden. Das Kreisarchiv befand sich in Düsseldorf. Der Beitrag des Westfälischen Kreises zur Reichshülfe an Mannschaft und Geld war den Beiträgen der Kreise Ober- und Nieder-Sachsen, Burgund und Schwaben gleich gemacht, und auf etwas mehr als den neünten, aber weniger als den zehnten Theil der ganzen vom Reiche bewilligten und unter die 10 Kreise vertheilten Stimmen gesetzt, auch dabei das Verhältniß der Größe dieses Kreises zum ganzen Deütschland ziemlich genau beobachtet worden.

In Ansehung der Religion gehörte dieser Kreis unter die gemischten. Es sollten zwar zu dem kaiserlichen und Reichskammergerichte die katholischen Stände zwei, und die evangelischen auch zwei Assessoren ernennen; und nachdem die Anzahl der Beisitzer des Kammergerichts 1718 auf die Hälfte gesetzt war, hatte jeder Theil einen Assessor zu bestellen; allein das ganze Ernennungswesen war bei diesem Kreise ins Stocken gerathen; wiewol der Fürstbischof zu Münster beim kaiserlichen und Reichskammergerichte zu Wetzlar zwei, und beim kaiserlichen Reichshofrathe zu Wien einen diplomatischen Agenten bestellt hatte.

I. Das **Hochstift Münster**, unter allen geistlichen Reichsständen des Westfälischen Kreises der größte nach Umfang und Ausdehnung, gränzte gegen Abend an die Republik der sieben vereinigten Provinzen, und zwar an die Grafschaft Zütphen, und an die Provinzen jenseits der Yssel und Gröningen, ingleichen an die Grafschaft Bentheim; gegen Mitternacht an das Fürstenthum Ostfriesland, die Grafschaft Oldenburg und das kurbraunschweig-lüneburgsche Amt Wildeshausen; gegen Morgen an die Grafschaft Diepholz, das Bisthum Osnabrück, die Grafschaften Tecklenburg, Lingen und Ravensberg; gegen Mittag an einen kleinen Theil des Herzogthums Westfalen, an die Grafschaft Mark, die kurkölnische Grafschaft Recklinghausen und das Herzogthum Cleve.

Man theilte das Hochstift Münster erstlich in zwei Theile, das Oberstift oder den südlichen, und das Niederstift oder den nördlichen Theil, und zweitens in vier Quartiere: das wolbecksche oder dreinsche, das wernische oder steversche, das braemsche und emsländische Quartier; allein diese Abtheilungen hatten blos einen geographischen Sinn und waren ohne allen Einfluß auf die Verwaltung des Landes, die sich ausschließlich auf die Eintheilung in 12 Ämter stützte, welche in alphabetischer Ordnung folgende waren:

1. Das Amt Ahaus und auf dem Braem (sprich: Brahm), ehedem zwei Ämter, davon das erstere unter der Regierung des Bischofs Otto IV., eines Grafen von der Hoye, 1406 an das Hochstift gekommen war, das zweite aber, nebst den Städten Borken und Vreden, lange vorher dazu gehört hatte. Dem Amte Ahaus untergeben waren: das Gericht Ahaus, zum steinernen Kreüz und Ottenstein mit den Kirchspielen Ahaus, Alstätte, Ottenstein, Wessum, Wüllen; das Gogericht Borken im gleichnamigen Kirchspiel, mit den Gerichten zu Gescher und im Kirchspiel Heiden, zu Stadtlohn und zu Südlohn mit den Kirchspielen Ramsdorf, Großen-Recken und Velen; das Stadtgericht Borken; die Graf-Merveldsche Gerichtsbarkeit Lembeck mit den Kirchspielen Erle, Hervest, Holsterhausen, Lembeck, Rhade, Scherembeck und Wulfen; das Gericht Lipramsdorf, Herrlichkeit Distendorf; die freiherrliche landsbergische Gerichtsbarkeit zu Velen; die Graf limburg-styrumsche Gerichtsbarkeit Raesfeld; die Gerichte der Wiegbolde (Weichbilde, Marktflecken) Ramsdorf und Stadtlohn mit der Bauerschaft Wessendorf; die Gerichte Vreden und Weseke, zu welch' letzterm auch die Bauerschaft Wierte vom Kirchspiel Borken gehörte.

2. Das Amt Bockholt umfaßte das Land- und Stadtgericht Bockholt mit den Kirchspielen Bockholt und Rhede und das Gericht zu Dingden mit dem gleichnamigen Kirchspiele, so wie die Herrschaft Weerdt.

3. Das Amt Cloppenburg war vor Zeiten eine eigne Grafschaft, die den Grafen zu Tecklenburg gehörte. Weil aber Graf Otto den Nachbarländern viel

Schaden zufügte, so überzogen ihn die Bischöfe zu Münster und Osnabrück mit Krieg, bemächtigten sich eines Theils seiner Lande und regierten solche Anfangs gemeinschaftlich, 1398 aber theilten sie sich solchergestalt, daß Osnabrück Vörden, der Bischof zu Münster hingegen das Amt Cloppenburg bekam. Es bestand aus fünf Gerichten, nämlich Cloppenburg mit dem Wiegbold Cloppenburg und den Kirchspielen Crapendorf, Molbergen und Markhausen; Essen mit dem Kirchspiele gleiches Namens und dem Wieck; Lastrup mit dem gleichnamigen Kirchspiele; Löningen mit dem Wieck und Kirchspiele Löningen; Friesoythe mit der Stadt und dem Kirchspiele Friesoythe, den Kirchspielen Altenoythe und Barsel, und dem Saterlande, enthaltend die Kirchspiele Ramsloh, Scharrel und Strücklingen.

4. Das Amt Dülmen enthielt das Stadt- und Gogericht Dülmen mit den Kirchspielen Buldern, Dülmen und Haltern, das Stadtgericht Haltern und das Gericht des Beifangs Buldern.

5. Das Amt Horstmar umfaßte das Gericht Billerbeck, das Stadtgericht Coesfeld (sprich: Kohsfeld), das Gericht des Wiegbolds Gronau (den Grafen von Tecklenburg-Rheda), das Gogericht Hastehausen mit den Kirchspielen Appelhülsen, Billerbeck, Darfeld, Darup, Havixbeck, St. Jakobi und St. Lamberti außerhalb Coesfeld, Lette, Rottulen, Rorup, Schapdetten, das Stadtgericht Horstmar, das Gericht des Beifangs Lembergen, Kirchspiels Darup; die Gerichtsbarkeit der Abtei Metelen, über das Wiegbold Metelen mit Mersch und Spackenbaum; das Gericht des Wiegbolds Nienborg; das Gogericht Ruschau mit der Beerlage und den, den Grafen von Bentheim zu Steinfurt unter münsterscher Landeshoheit gehörigen Kirchspielen Borchorst, Holthausen, Laer nebst der Bauerschaft Höpingen; das Gogericht Sandwelle mit den Kirchspielen Eggenrodde, Heeck, Holtwick, Epe, Horstmar, Leer, Legden, Langenhorst, Metelen, Osterwick, Ochtrup, Schöppingen, Wetteringen, Welbergen, dem Beifang und Kirchspiel Asbeck.

6. Das Amt Meppen, welches auch das Amt Emsland genannt wurde, begriff das Gericht Aschendorf mit den Kirchspielen Aschendorf, Heede und Rhede; das Gericht Haaren über die Kirchspiele Haaren und Wesewe; das Stadtgericht Haselünne, über die Kirchspiele Bersen, Bockeloh, Haselünne, Herzlacke und Holte; das freiherrlich-landsbergsche Gericht Papenborg; das Gericht Hümling, enthaltend die Kirchspiele Börger, Loruppe, Sötel und Werlte; das Gericht Lathen mit den Kirchspielen Lathen und Steinbild; das Gericht Meppen über die Stadt und das Kirchspiel Meppen und das Kirchspiel Hesepe.

7. Das Amt Rheine und Bevergern umfaßte das Gericht Bevergern über das Wiegbold gleiches Namens, und die Kirchspiele Riesenbeck, Dreierwalde, Hopsten und Saarbeck; das Freigericht Emsbühren über das Wiegbold und Kirchspiel dieses Namens, und die Kirchspiele Schepsdorf und Lohne (welches die Grafen zu Bentheim-Bentheim vom Hochstift zu Lehn trugen); das Gericht Rheine mit den Kirchspielen Emsdetten, Mesum, Neüenkirchen, der Stadt und dem Kirchspiel Rheine, und dem Kirchspiel Salzbergen.

8. Das Amt Sassenberg begriff das Gericht im Wiegbold Frekenhorst; das Gogericht Haerkotten, welches die Kirchspiele Eine, Freckenhorst, Füchtorf, Greffen, Harsewinkel, Milte, Alt- und Neü-Wahrendorf umschloß; das Gericht

Sassenberg mit dem Kirchspiel Belen und der Freiheit Sassenberg; das Stadtgericht Wahrendorf.

9. Das Amt Stromberg war vor Alters ein Burggrafenthum des Reichs. Kaiser Karl IV. erklärte den unruhigen Burggrafen Johann, oder Burchard, wie ihn Andere nennen, in die Acht, und trug dem Fürstbischof zu Münster die Vollstreckung derselben auf, welcher auch das Schloß Stromberg und das ganze Land einnahm, und vom Kaiser damit belehnt wurde. Es enthielt das Gogericht Herzfeld mit dem gleichnamigen Kirchspiele und dem Kirchspiele Liesborn; das Gericht Lipborg über das gleichnamige Kirchspiel; das Gogericht Ölde mit den Kirchspielen Enniger, Ennigerloh, Ölde, Ostenfelde, Westkirchen; das Gogericht Stromberg mit den Kirchspielen Diestedde, Sünninghausen, Stromberg und Waderslohe.

10. Das Amt Vechte war vor alten Zeiten eine selbstständige Graf- oder Herrschaft, welche im 13. Jahrhundert ans Hochstift Münster kam. Hier befanden sich vergleichungsweise mehr adliche Haüser, als in anderen Amtsbezirken des Hochstifts. Die Besitzer führten ein besonderes Siegel, nannten sich adliche Burgmänner des Amts Vechte und machten auf große Privilegien Anspruch. Zum Amtsbezirk Vechte gehörte das Gericht Damme mit den Kirchspielen Damme, Nienkirchen und Steinfeld; das Gogericht Desum über die Kirchspiele Cappelen, Emsteck, Langfürden, Lutten, Oythe, Twistringen und Visbeck; das Gericht Dinklage; das Gogericht Suttholz mit dem Kirchspiel Goldenstette; und das Gericht Vechte mit den Kirchspielen Bakum, Lohne und der Stadt Vechte.

11. Das Amt Werne begriff das Gericht Werne mit den Kirchspielen Altenlühnen, Bockum, Borck, Herbern, Hövel, Olsen und Werne; das Gogericht Davensberg nebst der Herrlichkeit Nordkirchen, enthaltend die Kirchspiele Ascheberg, Nordkirchen, Ottmarsbockholt, Selm, Seppenrade und Suttkirchen, auch die Bauerschaften Ermen, Brochtrup und Tüllinghof vom Kirchspiel Lüdinghausen, ferner die Bauerschaften Rechtermark und Koekelsum, Kirchspiels Olsen, und den Beifang Capelle; das domkapitularische Amt und Gericht Lüdinghausen, ein Lehn des Stifts Werden und im Pfandbesitz des Domkapitels seit 1538; endlich das Gericht über die Herrlichkeit Stockum und das Gericht Wolfsberg.

12. Das Amt Wolbeck bestand aus fürstbischöflichen und domkapitularischen Gerichtsbezirken. — Jene waren das Stadt- und Gogericht Ahlen über die Kirchspiele Alt- und Neü-Ahlen, Dolberg, Vorhelm, Walstedde; das Stadt- und Gogericht Beckum mit den Kirchspielen Beckum und Vellern; das Gericht Heesen über das gleichnamige Kirchspiel; die zwei Drost-Vischeringschen Gerichtsbarkeiten Lüdickenbeck und Obstbevern; das Gericht Sendenhorst mit den Kirchspielen Alberslohe, Drensteinfurth, Hoetmar, Rinkenrodde und Sendenhorst; das Gericht über das Wiegbold Steinfurth; das Pfalgericht bei Münster; das Stadtgericht Telgte und das Gericht Wolbeck über das Kirchspiel dieses Namens. — Die domkapitularischen Gerichte waren: das Gogericht Backenfeld über die Kirchspiele Albachten, Amelsbühren, Angelmodde, Bösensell, Hiltrup, St. Lamberti und Überwasser außerhalb Münster, St. Mauritz und Roxel; das Gogericht Meest über die Kirchspiele Gymte, Greven, Nordwalde, Alten- und Nienberge; das Gogericht über die Kirchspiele Senden und Venne; das Gogericht Telgte über die Kirchspiele Alveskirchen, Everswinkel, Handrup, Telgte und Westbevern.

Die Vorsteher der Ämter hießen Amtsdrosten, welche in den größeren Ämtern Adjunkten hatten. Beide Beamten waren ausschließlich aus Gliedern der münsterschen Ritterschaft entnommen, und bekleideten diese Stellen als Ehrenämter. In jedem Amte gab es einen Amtsrentmeister, einen Advocatus fisci, einen Amtsphysikus, einen Amtschirurgus, in einigen Amtsbezirken auch einen Oberreceptor, einen Hof- und einen Hausvogt u. s. w. Die Pfleger des Rechts hießen in den Städten Richter, auf dem Lande Gografen.

Die oberste Landesbehörde war der geheime Rath, in welchem der Regel nach der Dompropst den Vorsitz führte, und der sowol aus geistlichen Räthen, meist Mitgliedern des Domkapitels, als aus weltlichen geheimen Räthen bestand. Ihm untergeordnet waren dem Range nach: der Kriegsrath, der Regierungs- und Hofrath, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, einem Vice-Kanzler, 4 adlichen und 15 wirklichen gelehrten Hof- und Regierungsräthen, nebst 5 titulirten Hofräthen rc. rc.; die Hofkammer mit einem Präsidenten, einem Director, 14 wirklichen und 4 Titular-Hofkammerräthen rc.; das Residenz-Bauamt, das Oberpostamt, die Lehnkammer, das Commercien- und das Medicinal-Collegium. An der Spitze des Vicariats stand ein General-Vicar in pontificalibus, und ein zweiter in spiritualibus, so wie ein Administrator als geistlicher geheimer Rath und Official. Dieser führte auch den Vorsitz im geistlichen Hofgericht. Der höchste Gerichtshof für bürgerliche Sachen war das weltliche Hofgericht, die Berufungs-Instanz für das Stadtgericht der Hauptstadt Münster und für die Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken.

Die Landstände des Hochstifts Münster waren dreitheilig, nämlich: 1) das Domkapitel, bestehend aus dem Propste, dem Dechanten, dem Scholaster, dem Vicedominus und 36 anderen Domkapitularen, die allesammt adlichen Standes sein und ihre Ahnen beweisen mußten, zu welchem Behuf auch jährlich des jüngsten Domherrn Schild und Helm unter öffentlichem Trommelschlage auf einer Fahne in der Stadt Münster auf dem Domplatze umher getragen wurde, damit jeder männiglich ihn untersuchen könne. 2) Die Ritterschaft, welche außer dem Erbmarschall, dessen Würde bei dem gräflichen Hause Plettenberg zu Nordkirchen war, und dem Erbdrosten des Hochstifts Münster, eine Würde, die dem freiherrlichen Hause Droste-Vischering zustand, aus 61 Mitgliedern, Grafen, Freiherren und Rittern, bestand. 3) Die Städte, nämlich Münster, Coesfeld, Wahrendorf,

Bockholt, Borcken, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Haltern, Breden, Werne und Telgte. Die im Niederstift Münster — den Ämtern Cloppenburg, Meppen und Vechte — belegenen Städte waren nicht landtagsfähig. Ob der Commenthur der Deütsch-Ordens-Commende zu St. Georg in Münster und der Commenthur zu St. Johann ebendaselbst, so wie die adlichen freien und weltlichen Stifte auf dem Landtage erschienen, ist zweifelhaft. Letztere waren die Frauenstifte Asbeck im Amte Horstmar, Bockholt in der Stadt gleiches Namens, das schwarze Stift ebendaselbst für bürgerliche Jungfrauen, das adliche Stift Borchorst im Amte Horstmar, Freckenhorst im Amte Sassenberg, Hohenholte, Metelen und Nottulen im Amte Horstmar, und das Stift Breden im Amte Ahaus, nur für Jungfrauen reichsgräflichen Standes.

Der ritterlichen Körperschaft gehörten folgende alt angesessene, zum Landtage aufgeschworene Familien an (die Ziffer bezeichnet auch hier die Anzahl der Güter, welche die betreffende Familie besaß):

Ascheberg (2), Bentink, Beverförde (2), Böenen, Böselager (2), Dinklage (4), Droste-Hülshof, Droste-Nienborg (2), Droste-Senden, Droste-Vischering, Elmendorf (2), Elverfeldt, Fürstenberg (3), Galen (2), Graes, Haren (2), Hammerstein, Heiden, Herding, von der Horst, Kerckerink (2), Kettler, Korff von Haerkotten, Korff genannt Schmising (3), Landsberg (4), Merode, Merveld, Mönster (2), Nagel (2), Plettenberg-Nordkirchen, Plettenberg-Wittem, Romberg, Schilder, Schilling, Schmising-Kerssenbrock, Spiegel, Stael, Twickel (2), Vittinghof genannt Schell, Wenge, Westerholt-Giesenberg.

Die Landstände hatten sich die Bewilligung, die Erhebung und in Gemeinschaft mit dem Fürstbischofe die Verwaltung der Landes-Auflagen, Steüern und Abgaben vorbehalten, deren Erträge in die Landschafts-Pfenningkammer flossen, zu der der Landesherr zwei, das Domkapitel vier, die Ritterschaft zwei und die Stadt Münster, Namens ihrer und der übrigen landtagsberechtigten Städte zwei Deputirte stellte. Ein Landschafts-Pfenningmeister verwaltete diese General-Kasse des Hochstifts, an welche die Receptoren in den Kirchspielen die Steüer-Einnahme entweder unmittelbar, oder mittelbar durch die Oberreceptoren in denjenigen Ämtern, wo sich ein solcher Kassenbeamter befand, einzusenden hatten.

Der Militärstaat des Hochstifts Münster, der von den Landständen unterhalten, und seine Verwaltung von dem oben erwähnten

Kriegsrathe geleitet wurde, bestand aus einem Artillerie-Corps von 2 Kompagnien, einem Reiter-Regiment von 4 Schwadronen und aus 4 Regimentern Fußvolk, davon zwei jedes 4, die beiden andern aber 5 Kompagnien stark war. Das gesammte Offiziercorps bestand aus 157 Personen, mit Einschluß von 38 nicht regimentirten Offizieren. Den Oberbefehl über die Truppen führte im Jahre 1785 ein Reichsfürst, Philipp Ernst, regierender Graf zu Schauenburg-Lippe.

Karl der Große verordnete den Friesen Ludger im Jahre 791 zum Vorsteher der Kirche zu Mimigernford oder Mimigardenford, statt welches Namens in der Folge die Benennung Münster üblich wurde. Zum Schutzheiligen des Bisthums, Episcopatus Monasteriensis, war der Heil. Paulus erwählt worden. Bischof Ludwig I., ein Graf zu Tecklenburg, befreite ums Jahr 1171 das Hochstift von der Schirmgerechtigkeit, die seinem Vaterhause erblich zugestanden. Sein Nachfolger, Bischof Hermann II., ein Graf von Katzenellnbogen, war der erste Bischof zu Münster, welcher vom Kaiser Otto IV. in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, er stand der münsterschen Kirche von 1174—1203 vor. Dieses Bischofs Nachfolger, Otto I., ein Graf von Oldenburg, soll der erste Bischof gewesen sein, welcher, nach der Ermächtigung Kaisers Friedrich II., vom Domkapitel gewählt wurde; und Ludwig II., ein Landgraf zu Hessen, welcher von 1310—1357 regierte, ist wiederum der erste Bischof gewesen, der die päpstliche Bestätigung erhielt. Von 1650—1678 stand Bischof Christoph Bernhard der Kirche zu Münster vor. Er war aus der alten münsterschen, noch jetzt blühenden und in den Grafenstand erhobenen Familie Galen und mehr ein Mann des Krieges, als ein kirchlicher Sendbote des Friedens, der während seiner Regierung fast immer mit der Republik der sieben vereinigten Provinzen im Kriege lag, stets ein großes Kriegsheer auf den Beinen hielt und die unter seinem Schwerter-Regiment nach Freiheit durstig gewordene Stadt Münster durch Erbauung einer Citadelle, die Brille genannt, — wo jetzt das Schloß und dessen Garten, — zu bändigen verstand. Die drei letzten Fürstbischöfe zu Münster waren zugleich Erzbischöfe zu Köln, Maximilian Franz, ein Erzherzog zu Österreich, der letzte, † 1801. Überhaupt hat Münster bis auf diesen 65 Bischöfe gehabt; von 1272—1275 fand im Bisthum eine Sedisvacanz Statt. Nach Ableben Maximilian Franz's wählte das Domkapitel zwar einen neüen Bischof, Anton Victor, Erzherzog zu Österreich, allein dieser ist nicht zur Regierung gekommen. In rein

kirchlicher Hinsicht gehörte das Bisthum Münster der Provinz Köln an, wie auch jetzt wieder.

Der Fürstbischof hatte einen ansehnlichen Hofstaat, wozu ein Oberst-Marschall, ein Oberst-Stallmeister und ein Oberst-Küchenmeister, so wie nicht weniger als acht Hof-Kapellane gehörten; ferner eine sehr reich besetzte Kabinets- und Kapellen-Musik, welche zu Ende des 18. Jahrhunderts unter ihren Mitgliedern Kräfte zählte, welche, wie Bernard und Anton Romberg, in späterer Zeit zu den ersten musikalischen Größen Deütschlands gehört haben. Ferner hatte der geistliche Landesherr eine Leibgarden-Kompagnie, in der adliche Kadetten dienten, welche in einer besondern Lehranstalt Unterricht genossen. Die Zahl der Hofofficianten, Hoflieferanten, Hofkünstler und Hofwerkmeister war ungemein zahlreich. Auf der Stelle der von Christoph Bernhard von Galen errichteten Citadelle bei Münster ließ Bischof Maximilian Friedrich, ein Graf von Königseck-Rothenfels, ein prachtvolles Residenzschloß erbauen, und fürstliche Lustschlösser waren: Clemenswerth im Amte Meppen, vom Bischof Clemens August, einem Herzoge von Baiern, 1719—1761, erbaut, der aus Rom den Leichnam des Heil. Fructuosus in die dabei befindliche Kapelle hatte bringen lassen; ferner zu Ahaus und Sassenberg. Unter dem Oberjägermeister-Amt stand das fürstbischöfliche Jagd- und Forstwesen.

Collegiatkirchen waren: der alte Dom zu St. Paul, zu St. Ludger, zu St. Martin, alle drei in der Stadt Münster; zu Horstmar, zu St. Mauritz bei Münster, und zu Vechte, sonst St. Alexandri in Wildeshausen. Außer jenen drei Collegiatkirchen hatte die Hauptstadt Münster fünf Pfarrkirchen, sowie fünf Männer- und neün Frauenklöster. Außerdem gab es 18 Klöster in den übrigen Städten des Hochstifts und 14 auf dem Lande, nämlich Bentlage, ein Kloster der Kreüz-Brüder, im Amte Rheine, Groß-Burloh im Amte Ahaus, Klein-Burloh im Amte Horstmar, beide Cistercienser Ordens; Cappenberg, Prämonstratenser Ordens, im Amte Werne, Clemenswerth, Capuziner Ordens, im Amte Meppen, die Karthause Marienburg zu Weddern, Amts Dülmen; Gravenhorst, Cistercienser Ordens, Amts Rheine; Liesborn, Benedictiner Ordens, Amts Stromberg; Marienfeld, Cistercienser Ordens, im Amte Sassenberg; Marienflucht zu Glane bei Epe, Franziscaner Ordens, Amts Horstmar; Minoriten am Schwilbrock, Amts Ahaus; Rengerink, Cistercienser Ordens, Amts Wolbeck; Varlar, Prämonstratenser Ordens, im Amte

Horstmar, und Binnenberg, Benedictiner Ordens, Amts Sassenberg. Die Propstei Cappenberg war reichsunmittelbar, stand aber unter münsterschem Schutze.

An höheren Unterrichts-Anstalten gab es in der Stadt Münster eine juridische Fakultät, und die zum Paulinischen Gymnasium gehörende theologische und philosophische Fakultät nebst den Gymnasialklassen, aus fünf Schulen bestehend, so wie das adliche Convict der reichsfreiherrlichen Familie von Galen. In den Provinzen waren Gymnasien zu Coesfeld, Meppen, Rheine, Vechte, Breden und Wahrendorf, ein jedes mit fünf Klassen, und eine lateinische Schule zu Dülmen.

Mit Ausnahme des Städtchens Weerdt, dem Mittelpunkt einer Herrschaft, die als ein münstersches Lehn ehedem den Grafen von Kuijlenborg, und nachmals den Grafen von Waldeck gehörte, von denen sie durch Bischof Franz Arnold, 1708—1719, für das Hochstift kaüflich erworben und mit dem Amte Bockholt vereinigt wurde, — woselbst die Lutheraner und Reformirten öffentlichen Gottesdienst halten durften, war im Hochstift Münster Alles starr-katholisch, nachdem die in der Reformationszeit gemachten Versuche, auch in diesem Lande die Kirchenverbesserung einzuführen, fehlgeschlagen, und die in den Niederstifts-Ämtern Cloppenburg, Meppen und Vechte am längsten verstattet gewesenen gottesdienstlichen Übungen nach evangelisch-lutherischem Ritus 1613 und 1614 wieder abgeschafft worden waren. Doch duldeten die Fürstbischöfe Juden im Lande, in kleinen Gemeinden, welche sich zu Ahlen, Borken, Freckenhorst, Haltern, Stadtlohn und Wahrendorf befanden.

Der Fürstbischof hatte auf dem Reichstage im Fürsten-Collegio mit dem Bischofe zu Lüttich wechselsweise den Rang, jedoch so, daß der Bischof zu Osnabrück stets zwischen beiden saß. Sein Reichsanschlag war monatlich 832 Gulden und fürs Kammergericht war er zu jedem Ziele mit 434 Thaler 17½ Kreüzer veranlagt.

II. Das **Herzogthum Cleve,** nebst den **Grafschaften Mark** und **Ravensberg,** seit 1609 gemeinschaftlich mit Pfalz-Neüburg, seit 1624 Cleve und Mark, und in Bezug auf Ravensberg seit 1666 alle drei Länder durch Erbschaft im Besitz der Kurfürsten zu Brandenburg, nachherigen Königen in Preüßen, die zu den Reichsanlagen wegen Cleve und Mark monatlich 1066 Gulden, und wegen Ravensberg 142 Gulden 8 Kreüzer, und zu jedem Kammergerichtsziele 676 Thaler 26¾ Kreüzer zu entrichten hatten, während das auf dem Reichsfürstenrathe wegen dieser Besitzungen ihnen zustehende Stimmrecht

ruhte, indeß ihre Stimme auf den westfälischen Kreistagen, nach der oben angegebenen Wechselung mit Pfalz, in voller Kraft war.

1. Das Herzogthum Cleve gränzte gegen Morgen an das Hochstift Münster und an die kurkölnische Grafschaft Recklinghausen, gegen Mittag an die Abtei Essen, das Herzogthum Berg, das Fürstenthum Mörs, einen abgesonderten Theil des Erzstifts Köln und an Brandenburgisch-Geldern; gegen Abend an Brabant und Gelderland und gegen Mitternacht ebenfalls an Gelderland und strichweise an Münster.

In polizeilicher, finanzieller und allgemeiner Landesverwaltungs-Beziehung war das Herzogthum seit 1753 in 3 landräthliche Kreise: Cleve, Wesel und Emmerich, und Behufs der Rechtspflege in 4 Landgerichts- und mehrere kleinere Gerichtsbezirke eingetheilt. Letztere stellten sich folgender Maßen.

a) Die Landgerichte:

1) Das Landgericht Cleve, zum gleichnamigen Kreise gehörend, enthielt die Hauptstadt Cleve, so wie die Städte Calcar, Griethausen, Cranenburg, Gennep, Üdem, Goch und Griet; und die Ämter dieser Namen, wozu noch die Ämter Cleverham und Asperden kamen.

2) Das Landgericht Xanten, welches zu einem Theil dem Cleveschen, und zum andern Theil dem Weselschen Kreise angehörte, enthielt die Städte Xanten, Sonsbeck, Kervendonk und Büderich, und die Ämter gleiches Namens, so wie die Ämter Winnekendonk, Mörmter und Bislich. Auch standen die Kirchspiele Vynen und Obermörmter des Amts Calcar unter diesem Gericht.

3) Das Landgericht Wesel, im Weselschen Kreise, begriff die Stadt und das Amt Wesel, mit welch' letzterm das Amt Brunnen vereinigt war.

4) Das Landgericht Dinslaken, zum Weselschen Kreise gehörig, enthielt die Städte Dinslaken, Orsoy, Holten und Ruhrort, so wie die Ämter Dinslaken, Gotterswickerham-Spellen, Holten und Beek-Sterkrade.

b) Landesherrliche Rechtsämter, welche bei Errichtung der Landgerichte in ihrer ehemaligen Verfassung gelassen worden, waren:

5) Die Stadt und das Amt Duisburg, und

6) Die Stadt und das Amt Schermbeck, beide im landräthlichen Kreise Wesel.

7) Das Gericht Rees, im Emmerichschen Kreise, mit den Städten Rees und Isselburg und den Ämtern Rees, Hetler, Grieterbusch und der Herrlichkeit Groin. Zum landräthlichen Kreise Emmerich gehörte ferner:

8) Das Gericht Emmerich, mit der Stadt Emmerich und dem Kirchspiele Lobith.

9) Das Gericht Zevenaer, mit dem Städtchen dieses Namens und den Kirchspielen Alt-Zevenaer und Groessen, in der ehemaligen Herrlichkeit Lymers.

10) Das Gericht Huissen, mit dem Städtchen Huissen und den Bauerschaften Huissen und Malburgen.

c) Patrimonial-Gerichtsbezirke waren:

11) An der Westseite des Rheins, im Cleveschen Kreise: Halt, Hönnepel und Niedermörmter, die Herrlichkeiten Appeldorn, Weeze, Heien, Mook und Kessel, Zyfflich und Weyler, und Wissen, so wie die Gerichtsbarkeit Moyland und Till; im Weselschen Kreise: die Herrlichkeiten Borth und Calbeek.

12) An der Ostseite des Rheins, im Weselschen Kreise: die Herrlichkeit Hamminkeln mit der Freiheit Ringelberg; die Herrlichkeiten Diersfurth, Gahlen und Bühl, Hünke mit Crudenburg, Vörde, Haffen und Mehr; im Emmerichschen Kreise: die Gerichtsbarkeiten Millingen-Harl, Sonsfeld und Haldern, Offenberg, Bienenhüth, Wehl und Hüllhausen.

Im Herzogthum Cleve, von dessen und so auch von der Grafschaft Mark Bewohnern man von jeher gerühmt hat, daß sie die Freiheit lieben, hatte die landständische Verfassung eine größere Bedeütung behalten, als in irgend einem andern der unter der Herrschaft der Könige in Preüßen stehenden Länder. War sie auch nicht mehr in voller Wirksamkeit, was bei der straffen Autokratie der Hohenzollern seit den Tagen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm nicht zu erwarten stand, so übte sie doch noch ihren Einfluß vorzüglich nach den nächsten Beziehungen des Landes. Die Landschaft war zweigliedrig: Ritterschaft und Städte.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts gehörten folgende altadliche Familien zur Ritterschaft des Herzogthums Cleve (mit Nachweis der Anzahl ihrer Güter):

Balderich genannt Barg, Bodelschwingh, Bongert, Bonnigho, Brempt, Bühren, Byland (2), Capelle, Cloirck, Dankelmann, Diepenbroick (3), Diesfort, Döring (2), Elß, Eyeren, Gotterschwick, Gymnich, Heide, Heijde genannt Rynsch, Herdt, Hertefeld (4), Hoensbroek, von der Horst, Hovelich (2), Hoven (2), Langen, Leerodt (2), Lottum (Wylich) (4), Lutzrad, Marhüls, Mevert (2), Momm, Morrien, Nienkerken, Nievenheim (2), Offenbruch, Paland (2), Quadt (2), Raye (2), Reck (4), Rynsch, Spaen (4), Spirding (2), Syberg, Wachtendonk (2), Wylich (7), Wittenhorst (3), Ysselt, Zeller.

Im Herzogthum Cleve gab es 24 Städte, aber nur sieben davon waren landtagsfähig, nämlich Cleve, die Hauptstadt, Wesel, Emmerich, Calcar, Duisburg, Xanten und Rees.

Der größte Theil der Einwohner bekannte sich in der Periode, die uns hier zum Anhalt dient, zur römischen Kirche. Außer sechs Collegiatkirchen, einer Commenthurei des Deütschen Ordens und einer Commende des Johanniter-Ordens zu Wesel, und außer dem adlichen

reichsfreien Frauenstift Elten, das unter cleveschem Schutz stand, und der im Amte Dinslaken belegenen Abtei Homborn, Prämonstratenser Ordens, gab es noch 17 Manns- und gegen 30 Nonnenklöster. Doch waren auch die Evangelischen zahlreich vertreten, namentlich die Reformirten, weniger die Lutheraner. Sie hatten ihre Kirchen und freie gottesdienstliche Übung; so auch die Mennoniten, und die Juden, die ganz besonders in der Stadt Cleve und in Wesel vertreten waren.

Auf der Ostseite des Herzogthums Cleve und von demselben durch die unmittelbaren Reichsstifte Werden und Essen getrennt, liegt —

2. Die Grafschaft Mark, die gegen Norden an die Grafschaft Recklinghausen und das Hochstift Münster, gegen Morgen an das Herzogthum Westfalen, und gegen Mittag und Abend an das Herzogthum Berg gränzte. Der von Osten nach Westen gerichtete Lauf des Ruhrflusses sondert das Land in zwei natürliche Abtheilungen, davon die südliche das Sauerland, die nördliche der Hellweg heißt.

Auch der Grafschaft Mark hatte der Landesherr, Friedrich II., im Jahre 1753 eine Verfassung gegeben, die derjenigen des Herzogthums Cleve gleich war. Die Grafschaft zerfiel in 4 landräthliche Kreise: Hamm, Altena, Hörde und Wetter, und in gerichtlicher Hinsicht in 6 Landgerichts- und mehrere andere kleinere Gerichtssprengel, unter welche das Land folgender Maßen vertheilt war.

a) Die Landgerichte.

1. Das Landgericht Hamm erstreckte sich über Hamm, die Hauptstadt der Grafschaft Mark, und über das Amt gleiches Namens mit 8 Kirchspielen.

2. Das Landgericht Unna enthielt die Stadt und das Amt Unna mit 10 Kirchspielen, die Stadt und das Amt Camen, und das Städtchen und Amt Schwerte mit der Freiheit und dem Reichshofe Westhofen, das Städtchen und Amt Lünen; in Polizei- rc. Sachen allesammt zum Hammschen Kreise gehörend; und das Amt Hörde mit der Freiheit dieses Namens, woselbst der Landrath des danach benannten Kreises seinen Wohnsitz hatte.

3. Das Landgericht Hagen begriff das Gericht Hagen mit der Stadt dieses Namens, und das Amt Wetter, mit der gleichnamigen Freiheit, dem Städtchen Herdicke und dem Flecken Volmestein, zum Wetterschen Kreise gehörig.

4. Das Landgericht Altena umfaßte das, zu dem gleichnamigen Kreise gehörende Amt Altena mit der Stadt dieses Námens, der größten und volkreichsten in der Grafschaft; sowie das eben dahin gehörende Amt Nienrade, mit dem Städtchen Nienrade, und das Amt und die Stadt Iserlohn, in Polizeisachen unter dem Landrath des Wetterschen Kreises stehend.

5. Das Landgericht Lüdenscheid erstreckte sich über die Gerichte Lüdenscheid, Hülschede, Breckerfeld, Meinerzhagen, Valbert, Ronsel und Kierspe. Dieser Gerichtsbezirk gehörte in Polizeisachen zum Kreise Altena.

6. Das Landgericht **Bochum** enthielt das Amt Bochum oder Bockum, mit der Stadt gleiches Namens, dem Städtchen Wattenscheid und der Freiheit Castrop; und das Amt Blankenstein, mit der Freiheit dieses Namens und der kleinen Stadt Hattingen; alle beide Ämter zum Hördeschen Kreise gehörend.

b) Landesherrliche Gerichte, welche 1753 in ihrer vorigen Verfassung geblieben, waren:

7. Das Gogericht **Schwelm** mit der Stadt und dem Kirchspiele Schwelm, dem Kirchspiele Gevelsberg und der Südseite des Kirchdorfs Vörde. (Die Nordseite desselben gehörte unter das Gericht Hagen, oben 3.)

8. Das Amt **Plettenberg**, welches sich über die Stadt und das Kirchspiel dieses Namens erstreckte.

c) Patrimonial-Gerichtsbezirke waren:

9. Am Hellwege: Buddenborg; Castrop, das alte und neüe Gericht; Eikel, Frömern, Haaren, Herbede, Horst, Langentreer; Mengede, ein Freigericht, welches ein Reichsafterlehn der Familien von und zu Bodelschwingh und von Droste war; Reck, eine Herrlichkeit; die Freigerichte Stipel und Witten, beide an der Ruhr; und das Gericht Strünkede.

10. Im Sauerlande: Bruch und Hemern.

d) Die **Soestische Börde** oder das Gebiet der Stadt Soest, die einst reichsstädtische Freiheiten und unter ihren Privilegien auch das Münzrecht gehabt hatte, bildete eine eigene Jurisdiction unter dem Magistrat der Stadt, der bis 1752 alljährlich von der Bürgerschaft erwählt, von da ab aber vom Landesherrn auf Lebenszeit der Mitglieder ernannt wurde. Das Gebiet bestand aus 10 Kirchspielen mit 30 Dörfern.

e) Die **Grafschaft Limburg**, ein Lehn der Grafschaft Mark, kam 1573 durch Heirath an das gräfliche Haus Tecklenburg-Bentheim-Steinfurt, in dessen Besitz sie sich auch heüte noch befindet. Sie stand unter dem Schutz der Clevisch-Märkischen Regierung und zahlte jährlich an den Landesherrn 3056 Thaler, hatte aber ihre eigene Verwaltungs-Kanzlei auf dem Residenzschlosse Hohenlimburg und ihren gräflichen Richter im Flecken oder der Freiheit Limburg.

f) Von der **Stadt Lippstadt**, die den Grafen von der Lippe gehörte, war die eine Hälfte 1376 dem Grafen Engelbrecht III. von der Mark verpfändet und seitdem nicht wieder eingelöst worden.

Auch in der Grafschaft Mark bestanden die, eben so wenig wie in Cleve schlummernden, Landstände aus der Ritterschaft und den Städten. Von der sehr alten und ansehnlichen Ritterschaft sind viele hundert Geschlechter ausgestorben, andere haben als Deütsch-Ordens-Ritter und deren Knappen und als sonstige Landsknechte Kreüz und Schwert in fremde, namentlich in die slawischen Länder getragen, und sind, was auch von den Hochstiftmünsterschen alten adlichen Familien zu sagen ist, in ihren Nachkommen noch heüte im Preüßenlande, in Kur- und in Liwland zu finden. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren aber in der Grafschaft Mark noch 64 gräfliche und freiherrliche, doch

meist ritterliche Geschlechter mit landtagsfähigen Gütern angesessen. Es waren (mit der Zahl ihrer Güter) folgende:

Ackenschock, Ascheberg (3), Aschebrock, Asbeck (2), Berghem (2), Beverförde, Bodelschwingh (3), Bönnighausen, Brabeck (4), Cloeth (2), Cortenbach, Delwig (3), Dobbe (2), Dombrock (2), Dingel (2), Dromborn (2), Edelkirchen, Elverfeldt, Freytag, Friesendorf (2), Giesenberg, Hasenkampf, Haus (2), Heide (2), Heijde genannt Rynsch (2), Hoete (2), Hövel, Kessel, Kettler (2), Khaynach, Kückelsheim, Landsberg, Leithe, Ley genannt Neühof (3), Loh, Mark (2), Melschede, Merode, Mumme (2), Nehem (2), Nesselrode, Neühof (3), Ossenbrock, Paland, Plettenberg (5), Quadt von Landskron (2), Reck (12), Ranberg (7), Rump, Rynsch, Schwansbell (2), Schell (2), Stahl (2), Strünkede (3), Syburg (7), Tork, Vaerst (3), Vittinghof genannt Schell (3), Vogt von Elspe, Voß (3), Wenge, Westerholt, Western, Winsheim.

Von den 17 Städten, welche die Grafschaft Mark vor 100 Jahren enthielt, und von denen einige erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Stadtrecht erhalten hatten, waren Hamm, Unna, Altena, Iserlohn, Schwerte, Camen, Lünen, Soest auf den Landtagen vertreten.

Die Einwohner der Grafschaft sind theils der römischen, theils der evangelischen Kirche nach dem lutherischen und reformirten Bekenntnisse zugethan, und alle drei Kirchen hatten schon damals unter der duldsamen Regierung der brandenburgisch-preüßischen Fürsten freie gottesdienstliche Übung, auch größtentheils besondere, zum Theil aber gemeinschaftliche Versammlungsgebaüde.

In Beziehung auf allgemeine Landesverwaltung bildeten seit der Organisation von 1753 das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark Das, was man heüt' zu Tage in der Staatsverwaltungs-Organisation der Preüßischen Monarchie einen Regierungs-Bezirk nennt. Die obersten Landes-Polizeibehörden hießen damals und seit der Regierungszeit Königs Friedrich Wilhelm 1. Kriegs- und Domainenkammern, die alle ökonomischen, Forst-, Jagd-, Zoll-, Contributions-, Accise-, Salz-, Bergwerks-, Polizei- und Militärsachen zu besorgen und innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Landräthe, beziehungsweise auch die Steüerräthe in den größeren Städten, zu Organen hatten. Die Landeshoheits- und Gränzsachen wurden von der Regierung und der Kriegs- und Domainenkammer gemeinschaftlich bearbeitet. So bestand also für die hier in Rede stehenden zwei Landestheile der Preüßischen Monarchie die Cleve-Märkische Kriegs- und

Domainenkammer, die in der Stadt Cleve ihren Sitz hatte, ihre Befehle unmittelbar vom Könige oder von dessen General-Directorio, d. i. dem Ministerio, zu Berlin, empfing, und weiterhin an die Landräthe in den drei Kreisen des Herzogthums und den vier Kreisen der Grafschaft, sowie an die Steüerräthe in den Städten verfügte. Diesen Steüerräthen lag ursprünglich die Pflicht ob, nicht nur für den richti- Eingang der städtischen Steüern, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Gewerbe, worauf die Steüerkraft der Städte beruhte, erhalten, erweitert und ergiebiger gemacht würden. Hierdurch kam die städtische Polizei unter ihre Aufsicht, auf die ihr Geschäftskreis späterhin beschränkt blieb, als das fiskalische Finanz-Interesse besonderen Verwaltungs-Behörden oder Einzelbeamten in die Hand gegeben wurde. Dem Steüerrathe waren mehrere Städte untergeben, woraus der Begriff der steüerräthlichen Kreise entstand.

Beim Tode des Königs Friedrich II., 1786, bestanden aber zwei besondere Kammern für diese Niederrheinisch-Westfälischen Provinzen, die eine zu Cleve für das Herzogthum Cleve und das Fürstenthum Mörs, welches lange von einer eigenen Deputation verwaltet worden war, auch später einen besonderen Kammer-Deputatus hatte; und die andere zu Hamm für die Grafschaft Mark. Ob diese Sonderung der Landes-Polizei-Behörde in zwei Collegien zu Cleve und Hamm auch auf die oberste Justizbehörde ausgedehnt worden war, läßt sich nicht nachweisen. Wie in allen Provinzen der Preüßischen Monarchie führte die oberste Justizstelle im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark den Namen einer Regierung, was seit 1808 Ober-Landesgericht und seit 1849 Appellationsgericht genannt wird. Die Cleve-Märkische Regierung, welche in der Stadt Cleve ihren Sitz hatte, und mit der 1749 das ehemalige Hofgericht verbunden worden war, hielt auch alle Monate ein Consistorium ab, so daß zum Ressort dieses hohen Collegiums alle Lehns-, Kirchen- und bürgerliche Rechtssachen, sowie die peinlichen Fälle, die beiden letzteren Gegenstände in der Apellations-Instanz, gehörten. Über den Ursprung dieser Provinzial-Behörden &c. wird im Kapitel X. unter II. Mark Brandenburg die Rede sein. Nach der Verfassung von 1753 war in der Stadt Cleve auch der Sitz des Cleve-Märkischen Pupillen-Collegiums, eines Medicinal-Collegiums der Provinz, der Obersteüer-, und der Obersalzkasse, sowie der Landrenten und einer Münze.

Die jährlichen Einkünfte des Landesherrn aus seinen Cleve-

Märkischen Kammergütern schätzte man auf 356,000 Thaler; die gewöhnliche Contribution aus Cleve, Mark und Mörs brachte 400,000 Thaler auf, und der Ertrag der Steüer, Accise, Servis und einiger anderen Angaben belief sich auf 244,000 Thaler, so daß diese Lande zusammen 1 Million Thaler aufbrachten.

Die Provinz Cleve-Mark besaß für den höhern Unterricht die im Jahre 1655 gestiftete Hochschule zu Duisburg, welche in der theologischen Fakultät ausschließlich den Lehrbegriff des helvetischen Glaubensbekenntnisses vor Augen hatte, daher diese Universität auch eine reformirte genannt wurde. Gymnasien gab es zu Cleve und Wesel im Herzogthum, und zu Hamm in der Grafschaft Mark, letzteres ein Gymnasium illustre, welches 1657 vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm gestiftet wurde, und alle drei reformirter Confession. Sogenannte lateinische Schulen, die nach den drei Lehrbegriffen der Kirche geschieden waren, bestanden in mehreren Städten.

3. Die Grafschaft Ravensberg war von den Hochstiften Münster und Osnabrück, dem Fürstenthume Minden, den Grafschaften Schauenburg und Lippe, dem Hochstift Paderborn, der Grafschaft Rittberg und der Herrschaft Rheda umgränzt. Sie stand unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Minden, welche die jährlichen Haupt-Contributions-Rechnungen den Landständen vorzulegen hatte, aus deren Mitte zwei Landräthe bestellt waren, welche nicht nur in der Kammer Sitz und Stimme hatten, sondern auch die besondere Aufsicht über die vier Kreiskassen in den vier Ämtern führten. Ehedem wurden die Landtage zu Jöllenbeck und Wallenbrück gehalten und die Abgeordneten der Städte Bielefeld und Herford mit zu den Berathungen zugelassen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts hielt zwar die Ritterschaft zuweilen noch einen Landtag zu Bielefeld, woselbst sie ihr Archiv hatte, und berathschlagte sich über die vorkommenden Angelegenheiten des Gemeinwesens; allein die Gestalt der Landtage hatte sich, wie überall in den Brandenburgisch-Preüßischen Landen seit den Tagen des autokratisch regierenden Kurfürsten Friedrich Wilhelm, so auch in der Grafschaft Ravensberg wesentlich verändert. In der Grafschaft gab es 45 landtagsfähige Güter.

Folgende Familien waren in der Grafschaft Ravensberg in der Mitte des 18. Jahrhunderts begütert:

Beesten, Busch, Correnberg, Domstorf, Donop, Haßfort, Hollinghausen, von der Horst, Kerssenbrock, Korff, Ledebur, Münnich, Nagel,

Quernheim, Scheele, Schmising, Steding, Stockum, Tribbe, Vincke, Voß, Wend.

In gerichtlicher Hinsicht stand sie seit 1719 unter der Regierung zu Minden. Die Amtsräthe auf dem Lande und die Magisträte in den Städten hatten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und peinlichen Sachen die erste Instanz, und von ihnen gingen die Berufungen an die Mindensche Regierung, und alsdann an das Ravensbergsche Apellations-Gericht, welches 1750 mit dem Ober-Tribunal zu Berlin vereinigt worden war. An dieses unmittelbar ging die Berufung von den beiden Stadtgerichten zu Herford und Bielefeld. Die früher bestandenen Drosteien waren in dem Zeitraume, der uns hier zum Anhalt dient, nur noch Ehrenstellen für Beamte und Edelleüte, denen der Landesherr wegen ausnehmender Dienste besonders gewogen war, und mit gar keiner Arbeit verknüpft.

Die meisten Einwohner der Grafschaft Ravensberg waren evangelisch-lutherisch, und es gab 33 lutherische Pfarrkirchen. Die Evangelisch-Reformirten hatten nur zu Herford und Bielefeld öffentlichen Gottesdienst, die Römisch-Katholischen aber hatten Kirchen zu Herford, Bielefeld, Schildesche, Stockkämpen und Blotho. Zwar hatten die Städte Herford und Bielefeld noch ihre geistlichen Ehegerichte, und über die Landpfarren war der Superintendent, nebst einigen Inspectoren verordnet; allein das Kirchen-, Schul- und Armenwesen stand überhaupt unter dem, mit der Regierung verbundenen Consistorio zu Minden. Eine gewisse Anzahl mosaischer Glaubensgenossen wurde in der Grafschaft geduldet. Lateinische Schulen, deren Unterrichtsplan dem der Gymnasien nahe stand, gab es in Bielefeld und Herford.

Zur Grafschaft Ravensberg gehörten:

a. Die beiden unmittelbaren Städte Bielefeld und Herford, davon jene die erste und Hauptstadt des Landes war.

b. Die vier Ämter mit den, ihnen untergebenen Amts- oder mittelbaren Städten und Kirchspielen. Jedes Amt zerfiel in eine gewisse Anzahl von Districten oder Vogteien, deren jede ihren Beamten hatte. Es waren:

1) Das Amt Sparenberg, welches fast die Hälfte der Grafschaft ausmachte und seinen Namen von dem alten Bergschlosse Sparenberg, über der Stadt Bielefeld, führte. Es bestand aus 5 Districten: Brackwede, Heepen, Schildesche (ein Weichbild oder Marktflecken), Werther (eine kleine Stadt) und Enger (ebenfalls ein Amtsstädtchen). Die obenerwähnten Ortschaften Jöllenbeck und Wallenbrück gehörten zu diesem Amte, jener im District Schildesche, dieser im Engerschen District.

2) Das Amt Ravensberg, nach dem Bergschlosse genannt, auf dem

die ersten Grafen von Ravensberg ihren ersten Sitz hatten, zerfiel in 3 Vogteien: Versmold, Halle und Borgholzhausen, eine jede mit einer kleinen Amtsstadt von gleicher Benennung.

3) Das Amt Limberg, nach dem alten Schlosse dieses Namens genannt, begriff die 2 Vogteien Bünde und Oldendorf, mit den gleichnamigen Amtsstädtchen.

4) Das Amt Blotho war vor Alters eine besondere Herrschaft, und lange Zeit von den Grafen von Ravensberg verpfändet gewesen. Von dem alten Schlosse Blotho ist keine Spur mehr vorhanden. Das Amt bestand aus den 2 Vogteien Blotho mit der kleinen Amtsstadt dieses Namens und dem Kirchspiele Rehme, woselbst 1753 ein Salzwerk angelegt wurde, das in unseren Tagen durch Erbohrung einer Quelle, welche das Bad Oeynhausen speiset, so berühmt geworden ist; und die Vogtei Wehrendorf, welche aus dem Kirchspiel Valldorf bestand.

III. Die **Herzogthümer Jülich** und **Berg**, zwei, durch das Erzstift Köln und den Rheinstrom getrennte, aber staatsrechtlich zu einer Einheit verbundene Reichsstand-Länder.

Das Herzogthum Jülich auf der Westseite des Rheins, gränzte gegen Abend an das Herzogthum Geldern, das Hochstift Lüttich, das Herzogthum Limburg, das Gebiet der Reichsstadt Aachen und an das Stift Cornelii Münster; gegen Mittag an die Herrschaften Schleiden und Blankenheim und an einen Strich des Erzstifts Köln, gegen den Aufgang an eben dasselbe und gegen Mitternacht an das Herzogthum Geldern.

Das Herzogthum Berg wurde gegen den Untergang durch den Rhein vom Fürstenthum Mörs und dem Erzstift Köln geschieden, an welch' letzteres es auch gegen Mittag gränzte; gegen Morgen stieß es an Nassau-Siegen, das kurkölnische Herzogthum Westfalen und an die Grafschaft Mark, und gegen Mitternacht an das Herzogthum Cleve.

Beide Herzogthümer waren in Ämter folgender Maßen eingetheilt: —

1. Das Herzogthum Jülich zählte 33 Ämter, nämlich Jülich mit der gleichnamigen Landeshauptstadt, Aldenhoven, Linnich und Boßlar, Geilenkirchen, Millen, Sittart und Born, Randeradt, Heinsberg*), Wassenberg, Dalen, Brüggen, Gladbeck, Jüchen, Caster, Grevenbroich, Bergheim, Norvenich, Düren, die Dingstühle Pyr und Merken, das Amt Eschweiler; die Vogtei Schönforst; die Ämter Wilhelmstein, Montjoy, Nidecken, Heimbach, Eüskirchen, Münster-Eifel, Neüenaar**), Sinzig und Rheinmagen, die Herrschaft Breisich, dem Stifte Essen gehörig.

*) Das Amt Heinsberg war ehedem eine Herrschaft, deren letzter Besitzer, Johann IV. von Heinsberg, 1472 starb, worauf die Herrschaft an Wilhelm, den letzten Herzog in Jülich, kam, dessen eheliche Hausfrau, Elisabeth, aus dem Heinsbergischen Hause war.

**) Das Amt Neüenaar, Nüwenaar, Nivenaar, hatte früher eigene Grafen, nach deren Erlöschen die Grafschaft durch Heirath an die Grafen von Virneuburg, und als auch diese ausgestor-

den waren, großen Theils an Herzog Wilhelm zu Jülich-Berg kam, der sie vom Kurfürsten Friedrich II. von der Pfalz zu Lehn empfing.

Die kleine Stadt **Erkelens** mit ihrem District lag zwar mitten im Umfange des Herzogthums Jülich und war 1719 vom Kaiser als Herzog von Geldern, vermöge eines 1715 geschlossenen Vergleiches, an den Kurfürsten zur Pfalz als Herzog von Jülich abgetreten, aber dem Herzogthum Jülich nicht einverleibt worden, ja sie stand in gar keiner Verbindung mit dem Deütschen Reiche. Der Kurfürst zur Pfalz war souverainer Herr derselben und setzte ihr einen Commissarius, welcher ehemals Souverainetäts-Director hieß, einen Drossard (Drost) oder Oberamtmann, einen Vogt und andere Beamte vor.

2. Das **Herzogthum Berg** war eingetheilt in die 17 Ämter Düsseldorf, Angermund, Landsberg, Medman, Solingen, Burg, Monheim, Miseloe, Porz, Lülsdorf, Blankenberg, Leüenburg, Windeck, Steinbach, Bornefeld und Hückeswagen, Barmen und Beyenburg und Elberfeld; und enthielt außerdem 5 Herrschaften, welche unter bergischem Schutze standen, nämlich: Hardenberg, den Freiherren von Wendt gehörig; Broich oder Bruch mit dem Flecken Mülheim an der Ruhr, eine den Grafen von Leiningen-Dachsburg zu Heidesheim gehörige Herrschaft*); Linnep, des gräflich bentheimschen Hauses, und die Herrschaft zum Stein, im Umfange des Amts Blankenberg.

*) Diese alte, ehrwürdige Herrschaft, innerhalb deren Gränzen auch das Stammhaus der Grafen von Styrum, und das adliche Fraüleinstift Jarn oder Jarno, Benedictiner Ordens, jetzt Saarn genannt, gehörte, stand im Frühjahr 1857 auf dem Punkte, unter dem Hammer des Auctionators in die Hände des technischen Gewerbfleißes überzugehen. Landgräfin Marie Luise Albertine von Hessen, Tochter Karl Reinhard's von Leiningen, Herrn von Broich, und Mutter der nachmaligen Herzogin von Mecklenburg-Strelitz, leitete in den Jahren 1789—1791 die Erziehung ihrer Enkelinnen, der Prinzessinnen Friederike und Luise von Mecklenburg-Strelitz, in dem, damals mit einem Kostenaufwand von 16,000 Thalern wiederhergestellten Schlosse Broich, das an der Ruhr, anderthalb Stunden von der cleveschen Stadt Duisburg steht. Das Schwesterpaar wurde dem Brüderpaar Friedrich Wilhelm und Ludwig von Preüßen vermält; die jüngere Schwester Luise, Königin von Preüßen, die ältere Friederike, nach Ableben ihres Gemals in zweiter Ehe Reichsgräfin zu Solms und in dritter Gemalin Ernst's, Herzogs von Cumberland, erstem selbstständigen Könige von Hannover.

Der letzte Herzog in Jülich, Cleve und Berg, zugleich Graf von der Mark und Ravensberg ꝛc., war Johann Wilhelm. Er starb 1609. Durch Erheirathung von Töchtern des erloschenen Hauses waren mit demselben das brandenburgisch-preüßische und das pfalzgräflich neüenburgsche Haus, außerdem aber auch das Kurhaus Sachsen verwandt geworden. Kurfürst Johann Sigmund zu Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Neüburg schlossen am 31. Mai 1609 zu Dortmund einen Vergleich, vermöge dessen diese beiden erbberechtigten Parteien die vom letzten Jülicher Herzoge hinterlassenen Länder bis zum gütlichen oder rechtlichen Ausgange ihrer Erbansprüche gemeinschaftlich verwalten wollten. Diese Verwaltung dauerte bis 1624, als man sich durch einen zu Düsseldorf geschlossenen Vertrag über die Theilung dahin einstweilen verständigte, daß Pfalz-Neüburg Jülich und Berg bekommen sollte, ein Vergleich, der 1629 mit einigen Veränderungen wiederholt und 1630 unter der Maaßgabe erneüert wurde, daß die Grafschaft Ravensberg, die bisher von Brandenburg allein verwaltet

worden, in die Gemeinschaft zurückkehrte. Endlich schloß Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neüburg 1666 einen Erbvergleich, kraft dessen der Kurfürst und seine Nachkommen im vollkommenen und ruhigen Besitz des Herzogthums Cleve und der Grafschaften Mark und Ravensberg verbleiben; hingegen der Pfalzgraf und seine Nachkommen auf eben solche Weise die Herzogthümer Jülich und Berg behalten; alle diese Lande aber in einem beständigen Bunde vereinigt bleiben und sowol der Kurfürst als der Pfalzgraf und ihre Nachkommen den Titel und das Wappen von allen Landen führen sollten. Dieser Vergleich wurde 1678 vom Kaiser Leopold bestätigt. Nachdem die Pfalzgrafen von Neüburg 1685 zur Kur in der Rhein-Pfalz gelangt, aber 1742 ausgestorben waren, fielen die Herzogthümer Jülich und Berg an den Sulzbacher Pfalzgrafen Karl Theodor, nunmehrigen Kurfürsten der Pfalz, der sich im Besitz derselben befand, als die französische Staatsumwälzung zum Ausbruch kam.

Die Einwohner beider Herzogthümer waren, als diese im 17. Jahrhundert unter die Regierung der katholischen Pfalzgrafen übergingen, theils der römischen Kirche, theils dem Protestantismus zugethan. Einzelne Anhänger des alten Testaments gab es im Herzogthum Jülich, namentlich zu Bergheim, woselbst sie eine Synagoge hatten. Zum Schutze der evangelischen Einwohner wurden am 26. April 1672 zu Köln an der Spree und am 20. Juli 1673 zu Düsseldorf zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm zu Neüburg Religionsvergleiche errichtet, kraft deren die Reformirten und Lutheraner in der öffentlichen gottesdienstlichen Übung, bei ihren Kirchen, Kapellen, Schulen, Pfründen, Renten, Gütern und Einkünften, welche sie zur Zeit des Abschlusses dieser Verträge in den Herzogthümern Jülich und Berg inne gehabt, für ewige Zeiten ruhig und unbehindert verbleiben, und geschützt, auch Das, was ihnen kraft dieser Vergleiche wieder einzuraümen war, ohne Saümniß ersetzt werden solle. Es wurde den evangelischen Bewohnern beider Länder die Macht gegeben, ihren Gottesdienst, wie derselbe in den reformirten und lutherischen Kirchen unter evangelischen Landesherren geübt und getrieben wird, in allen Stücken ungehindert zu üben und zu treiben; auch Kirchen, Kapellen, Pfarr-, Schul- und Küsterhaüser, und was sonst zum Gottesdienst und Schulwesen erforderlich ist, auf ihre Kosten zu erbauen und zu unterhalten. In diesen Religionsvergleichen hieß es ferner: Die Prediger, Kirchen- und Schulbedienten

der Evangelischen sollen alle Freiheit genießen und bei ihren Kirchenordnungen geschützt, und ihre Kirchenvisitationen, zu denen der Landesfürst ein evangelisches Mitglied seiner Regierung abordnet, und ihre Kirchenzucht durch nichts gehindert werden. Ihre Ehesachen werden ihre Synoden, Klassen, Presbyterien, Consistorien und Inspectorate zu schlichten suchen; wenn aber die Güte innerhalb dreier Monate nicht verfangen will, so werden die Sachen an die fürstliche Regierung zu Düsseldorf verwiesen, daselbst verhandelt, und alsdann an evangelische Rechtsgelehrte zur Entscheidung geschickt. Ferner wurde u. a. auch bestimmt, daß da, wo Katholische und Evangelische 1624 in einem Stadtmagistrate gesessen, letztere wieder zugelassen und eingesetzt werden sollten. Endlich gelobten beide Parteien, daß, wenn die eine wider diese Vergleiche handele, die andere, welche sie hält, nach vorhergegangener Untersuchung beider Theile zur Retorsion berechtigt sein solle.

So sorgte der Kurfürst zu Brandenburg für die religiöse und kirchliche Freiheit von Glaubensgenossen, die nicht seiner politischen Herrschaft unterworfen waren.

Das Herzogthum Jülich hatte, wie das angränzende Herzogthum Geldern, seine Erbämter; es sind aber die Familien nicht nachweisbar, welche sich im 18. Jahrhundert im Besitz derselben befanden.

Die jülichschen Landstände hatten sich 1626 und 1636 mit den bergischen zur Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Gerechtsame verbunden; und diese vereinigte jülich-bergische Landesvertretung bestand aus der Ritterschaft beider Länder und den sogenannten vier Hauptstädten eines jeden Herzogthums, welche im Jülichschen die Städte Jülich, Düren, Münster-Eifel und Eüßkirchen, im Bergischen die Städte Lennep, Ratingen, Düsseldorf und Wipperfurt waren. Einige der vorzüglichsten unter den ritterschaftlichen Familien des Herzogthums Jülich waren: Beißel genannt Gymnich, Bentink, Berg genannt Trips, Bongard, Conttenhoven genannt Fraitteür, Geldern, Harff, Hatzfeld, Lenrod, von der Leyen, Nesselrode, Pfeil genannt Scharfenstein, Raesfeld, Rollshausen, Schellard, Westerlo u. s. w. Autokratischen Bestrebungen gegenüber behaupteten die Landstände mit würdevoller Festigkeit, daß sie von jeher von einer unumschränkten Willkür ihres Landesfürsten nichts wüßten; daß sie nach ihren und des Landes Freiheiten, Vorrechten, altem Herkommen, Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten jederzeit regiert worden wären, und auf den Landtagen nicht allein mit berathschlagt, sondern auch mit bestimmt

und entschieden hätten, und zu jeder der wichtigsten Angelegenheiten hinzugezogen werden müßten. Sie bewilligten dem Landesfürsten alljährlich eine gewisse Summe Geldes, welche z. B. im Jahre 1755 für die ordentlichen Kosten der Landesverwaltung 580,000 Thaler betrug, der noch ein außerordentlicher Beitrag von 50,000 Gulden als freiwilliges, einmaliges Geschenk hinzugefügt wurde. Die gemeinschaftlichen Landtage wurden zu Düsseldorf gehalten.

Hier war auch die Residenz des Landesherrn, wenn er sich in den Herzogthümern aufhielt, und hier befanden sich die Jülich-Bergischen hohen Landescollegien, als: der geheime Rath, der Hofrath, die Regierung oder Kanzlei, die Hofkammer. Landesfürstliche Schlösser waren: im Herzogthum Jülich, zu Hambach im Amte Jülich; im Herzogthum Berg, außer in Düsseldorf, zu Benrad im Amte Monheim, und zu Bensberg im Amte Porz. Düsseldorf zeichnete sich durch eine berühmte Gemälde-Gallerie und durch Sammlungen von Skulpturen aus. Die Jünger Loyola's hatten hier ein Collegium, ein Gymnasium und ein Seminarium. 1752 wurde daselbst eine Ritter-Akademie errichtet.

Nach dem Erlöschen des herzoglichen Hauses im Jahre 1609 wurde auch wegen Jülich und Berg keine Stimme im Reichsfürstenrathe geführt. Zu den Reichsanlagen mußte Jülich 639 Gulden 34 Kreüzer und Berg 284 Gulden 16 Kreüzer entrichten, und für das Reichskammergericht gaben beide Herzogthümer zu jedem Ziele 676 Thaler 26¾ Kreüzer. Jülich, die Stadt, und Düsseldorf waren Festungen, jene mit einer Citadelle.

Kaiserswerth, Caesaris Werda s. insula, eine kleine Stadt am rechten Rheinufer, unterhalb Düsseldorf, war in der Mitte des 13. Jahrhunderts als eine kaiserliche Burggrafschaft bekannt, welche Gernand besaß, dem sie von König Wilhelm bestätigt und ihm auch gestattet wurde, sich wegen der Forderungen, die er ans Reich hatte, aus den Einkünften der Burg bezahlt zu machen. Erzbischof Konrad I. von Köln gab ihm einen Schutzbrief und König Richard ertheilte ihm die Bestätigung seiner Würde und Forderungen. Gernand soll sich 1272 dem Erzstifte zur Handhabung der Burg Werde at opus et utilitatem ecclesiae Coloniensis verpflichtet, und hierauf König Rudolf den Erzbischof Engelbert I. zu Köln auf Lebenszeit mit der Verwaltung beauftragt haben. Aus diesem Grunde leiteten die Kurfürst-Erzbischöfe zu Köln ein Reichspfandschaftsrecht auf Kaiserswerth her. Die Verwaltung kam nach Engelbrecht's Ableben an den Grafen Johann von Sayn, und 1287 an den Grafen Heinrich von Sponheim. Wegen eines neüen Anlehens zu Gunsten des Kaisers, für dessen Sicherstellung, Verzinsung und Abtragung wiederum die Einkünfte der Burg Werda verpfändet wurden, suchte endlich Erzbischof Wideholb zu Köln mit Gewalt in den Besitz zu kommen, was ihm auch gelang. König Albrecht zwang aber den

geistlichen Herrn 1302 zur Herausgabe ohne weitere Entschädigung und verpfändete ganz Kaiserswerth, nämlich den Rheinzoll, die Stadt und Burg mit allem Zubehör ohne Einschränkung 1306 an den Grafen Gerhard von Jülich. Das jülichsche Haus ist von da an im Besitz geblieben und hat von verschiedenen Kaisern die Bestätigung desselben erhalten.

Unter kaiserlicher Genehmigung kam die Stadt 1368 durch eine Afterpfandschaft an den Pfalzgrafen Ruprecht II., und 1399, jedoch ohne Benachtheiligung der jülichschen Rechte, an den Grafen Adolf von Cleve, welcher sie seinem Bruder, dem Grafen Gerhard von der Mark, abtrat. 1424 lösete der kölnische Erzbischof Dieterich II., ein Graf von Mörs, diesen Ort, nebst dem Schlosse und Zolle, vom Grafen Gerhard wieder ein, und befestigte ihn mit Mauern und Thürmen. Hierauf wurde er durch einen doppelten Verkauf dem Erzbischof Dieterich überlassen; oder 1570 vom Herzoge von Jülich an den Erzbischof Salentin, einen Grafen von Ysenburg, für 54,089 Thaler verpfändet; und seit 1596 stritten das Erzstift Köln und Kurpfalz beim kaiserlichen und Reichskammergericht über das jülichsche Einlösungsrecht. Wollte nun gleich in späterer Zeit Kur-Pfalz die Stadt wieder einlösen, so trat doch Kur-Köln diesem Vorhaben entgegen, und es half nichts, als das Reichskammergericht 1762 das Urtheil fällte, daß die Wiedereinlösung geschehen solle. So wurde denn auch später noch Kaiserswerth als ein Amt zum Erzstift Köln gerechnet.

IV. Das **Hochstift Paderborn** gränzte gegen Morgen an das Hessenland, kasselschen Antheils, und an das Stift Corvey, wurde auch durch den Weserstrom vom braunschweig-lüneburgschen Fürstenthum Calenberg getrennt; gegen Mitternacht gränzte es an die Grafschaft Lippe; gegen Abend an eben dieselbe und an die Grafschaft Rietberg, sowie an das kurkölnische Herzogthum Westfalen, und gegen Mittag an eben dasselbe und an die Grafschaft Waldeck.

Das Hochstift war in Ämter eingetheilt, die sich zu zwei Districten gruppirten, den vor- und oberwaldischen District. Diese Gruppirung beruhte auf der natürlichen Beschaffenheit des Landes; denn selbiges wird durch eine waldige Bergkette, die Egge genannt, die Anfangs von Abend gegen Morgen und dann genau von Mittag gegen Mitternacht streicht, in zwei, nahe gleich große Theile zerlegt.

1) Zum vorwaldischen Districte, oder dem Lande diesseits, d. i. auf der Nord- und Westseite der Bergkette, gehörten 7 Ämter, nämlich —

Die Küchenämter Neuhaus, Delbrück und Böke, die Ämter Lichtenau und Wunnenburg, die Herrschaft Büren*) und das Amt Wewelsburg.

2) Zum oberwaldischen Districte, oder dem Lande jenseits, d. i. auf der Süd- und Ostseite der Berge, rechnete man 4 Ämter und einige Amts-Antheile, nämlich —

Das Oberamt Dringenberg, welches den Titel eines Oberamts führte, weil es das vornehmste und größte im Lande war, weshalb es auch in 8 Unterabtheilungen zerfiel, und zwar in das Rentamt Dringenberg, die Frei- und Gografschaft

Warburg oder Warteberg, die Gografschaft Brakel, die Landvogtei Peckelsheim oder Peckelsen, die Richtereien Borgentryck, Borchholz und Neheim und die Vogtei Dryburg. Die 3 anderen Ämter waren Steinheim, Beverungen und Lügde. Mit den Grafen von der Lippe gemeinschaftlich besaß das Hochstift 3 Ämter, nämlich die Hälfte von Oldenburg, ein Viertel von Stapel- oder Stoppelberg und ein Viertel von Schwalenberg.

3) Unter des **Domkapitels Gerichtsbarkeit** standen: die 2 Städtchen Lippspringe und Bredenborn, die Kirchdörfer Attelen und Dahl, und die Dörfer Hengelen, Husen, Scharmede und Hamborn.

4) Das **Gericht Holzhausen** und **Erwitzen** gehörte den Freiherren von der Borg.

*) Die Herrschaft Büren gehörte ehedem einem davon benannten adlichen Geschlechte, von dem der letzte, Moritz von Büren, 1610 sein Amt als kaiserlicher Präsident des Reichskammergerichts niederlegte, und in die Gesellschaft Jesu eintrat. Ein halb Jahrhundert später suchte der damalige Fürstbischof von Paderborn, Ferdinand II., ein Herr von Fürstenberg, der zugleich Bischof zu Münster war, die Herrschaft Büren zu behaupten, auf die Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg rechtmäßige Ansprüche erhob, die von seinem Nachfolger, Friedrich III., zu Ende des 17. Jahrhunderts mit gewaltsamer Besitzergreifung der Herrschaft geltend gemacht wurden; weil aber Kurfürst Friedrich zu Brandenburg in Wien unterhandelte, um den Kaiser zur Anerkennung der schon damals in Aussicht genommenen Preüßischen Königskrone zu bewegen, so ließ er die Ansprüche des Hauses Brandenburg auf Büren fallen und willigte später, nach dem Wunsche Kaiser Karl's VI., und dessen Beichtvaters, des Jesuiten Tönnemann, gegen Schadloshaltung einer Summe Geldes, in die Abtretung der Herrschaft, die von da an ein Besitzthum der Gesellschaft Jesu war.

Die, dem Heil. Liborius als Schutzpatron gewidmete Kirche zu Paderborn ist im Jahre 795 von Karl dem Großen gestiftet und 799 vom Papste Leo III. in Person eingeweiht worden. Ihr erster Bischof ist Hathumar gewesen, der, wie sein Nachfolger Badwart oder Badurad, welcher die Gebeine des Heil. Liborius aus Frankreich herbeischaffte, selig gesprochen wurde. Paderborn hat bis zum Untergange des Deütschen Reichs 54 Bischöfe gehabt, unter denen sich einige von fürstlichem Geblüt — Herzoge von Jülich-Berg, von Braunschweig-Lüneburg, von Sachsen-Lauenburg, von Baiern, ein Landgraf von Hessen — und mehrere aus reichsgräflichen Haüsern befunden haben. Der letzte reichsunmittelbare Fürstbischof zu Paderborn war Franz Egon von Fürstenberg, zugleich Bischof zu Hildesheim.

Auf den Reichstagen saß der Fürstbischof zu Paderborn zwischen den Bischöfen zu Hildesheim und Freising, und unter den westfälischen Kreisständen hatte er, nach dem Kreisausschreibenden Fürstbischofe zu Münster, den ersten Platz. Sein Reichsmatrikularanschlag war monatlich 320 Gulden und für das kaiserliche und Reichskammer-Gericht zu jedem Ziele 162 Thaler 29 Kreüzer. In geistlicher Hinsicht stand er unter dem Erzbischofe zu Köln, oder zu Mainz? Das Domkapitel zählte 24 Prälaten, Kapitular- und Domicellarherren, und im Dom

waren 40 Beneficiaten und 4 Chorale. Die 95 Pfarren des Hochstifts waren so vertheilt, daß zum bischöflichen District 24, zum Archidiaconat des Dompropstes 25, zum Archidiaconat des Domdechanten 3, zum Archidiaconat des Propstes zum Bustorf, einer Collegiatkirche in der Stadt Paderborn, 7, zum Archidiaconat des Domcantors 17, und zu dem des Domkämmerers 19 gehörten. War gleich das Hochstift, wie sich nicht anders erwarten läßt, der römischen Kirche streng zugethan, so gab es doch seit den Tagen der Kirchenverbesserung noch immer einige evangelische Landgemeinden und Rittersitze, besonders auf der lippeschen und waldeckschen Gränze, welche sich zu den protestantischen Kirchen der benachbarten evangelischen Länder hielten. In Paderborn war seit 1615 eine hohe Schule, wie die münstersche mit zwei Fakultäten, der theologischen und philosophischen, und ganz mit Jesuiten besetzt, sowie das gleichzeitig gestiftete Jesuiten-Gymnasium.

Die Erbämter dieses Hochstifts befanden sich bei folgenden adlichen Familien: das Marschallamt bei den Spiegeln zu Peckelsheim, das Truchsessenamt bei der Familie von Stapel, das Schenkenamt bei den Spiegeln zum Desenberg, das Kämmerer- oder Thürwärteramt bei dem Geschlecht von Schilder, das Hofmeisteramt bei den Grafen von Haxthausen, und das Küchenmeisteramt bei der Familie von Westfalen. Die „vier Saülen oder edlen Meyer des Domkapitels“ waren die Herren von Stapel, von Brenken, von Krevet und die Grafen von Haxthausen.

Die Landstände bestanden aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten. Die drei infulirten Äbte von Abdinkhof, einer Benedictiner-Abtei in der Stadt Paderborn; von Marienmünster, gleichfalls einer Abtei, Benedictiner Ordens, im Gemein-Amte Oldenburg; von Hardehausen, dem reichsten Mönchenkloster, Bernhardiner Ordens, im Lande, in der Gografschaft Warburg, hatten ihre Berechtigung, auf den Landtagen unter den Domherren Sitz und Stimme zu nehmen, in der Mitte des 18. Jahrhunderts eingebüßt. Zur reichbegüterten Ritterschaft zählten, außer den schon genannten Familien, die Asseburg, die Donop, die Alten, die Fürstenberg, die Grafen Öynhausen, die Druchtleben, die Kettler, und viele andere alte Geschlechter. Landtagsfähige Städte waren: Paderborn, dem Range nach die erste, und Warburg die zweite Stadt im Hochstift, welche doppelt vertreten war, ein Mal für die Alt- und das zweite Mal für die Neüstadt; ferner Salzkotten, Lichtenau, Wunnenberg, Dringenberg, Gerden, Kleinenberg,

Willebadessen, Kalenberg, Brakel, Peckelsheim, Borgentryck, Borchholz, Neheim, Dryburg, Steinheim, Voerden, Lippspringe und Bredenborn.

Die gewöhnliche Residenz der Fürstbischöfe war auf dem Schlosse zu Neühaus, welches Dietrich IV. (Theodor), ein Fürstenberger, 1590 erbauen ließ, während der kunstliebende Clemens August, der baierische Herzog, welcher von 1719—1761 auf dem paderbornschen Bischofsstuhl saß (er war auch Kurfürst-Erzbischof zu Köln und Fürstbischof zu Münster, Osnabrück und Hildesheim) das Schloß Neühaus mit einem prächtigen Garten schmücken ließ. Sonst residirten die Fürstbischöfe auch wol auf dem Schlosse Wewelsburg, welches, nachdem es mehrmals verpfändet gewesen war, von dem vorhergenannten Bischof Dietrich IV. im Jahre 1589 für 3536 Gulden wieder eingelöst und dann von Grund auf neü erbaut wurde, was 1606 zu Stande kam.

Die fürstbischöflichen Landescollegia waren: das General-Vicariat, der geheime Rath, die Regierungs-Kanzlei, die Hofkammer, das Officialat und das weltliche Hofgericht. Das bürgerliche Stadtgericht nebst dem Gogericht hing gleichfalls vom Bischofe ab. Den Ämtern waren, wie im Hochstift Münster, adliche Drosten vorgesetzt, weshalb man sie auch wol Drosteien nannte, und das Oberamt Dringenberg hatte den Vorzug, daß sein erster Beamter, dem die Verwaltung der Kameral- und Polizeisachen, sowie die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zustand, Landdrost hieß; Gografen, Landvogt, Richter und Vogt hießen die Beamten in den Unterabtheilungen dieses Oberamts.

Außer der Kathedrale zu Paderborn und der Collegiatkirche zum Bustorf daselbst, deren Propst jedes Mal einer der Domkapitularen war, gab es im Hochstift kein Collegiatstift, dagegen die vorher genannten Abteien, einige Collegien der Gesellschaft Jesu und mehrere Manns- und Frauenklöster, doch nicht so viele, wie im Hochstift Münster: 5 in der Hauptstadt Paderborn, zu Gerden, Willebadessen, Warburg, Brakel, Lügde, Herstelle im Amte Beverungen; auch auf dem platten Lande das Mönchskloster Böddeken, Augustiner Ordens, im Amte Wewelsburg, die Frauenklöster Breden, Augustiner Ordens, bei Brakel, Holthausen, Cistercienser Ordens in der Herrschaft Büren, und im Dorfe Wormeln, Cistercienser Ordens, in der Gografschaft Warburg; endlich das adliche freiweltliche Frauenstift Neüenherse, im Rentamte Dringenberg, in Verbindung mit einem Collegium von 16 Vicarien.

V. Das **Hochstift Lüttich** war das äußerste Westland des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, welches gegen Mitternacht an

Brabant, gegen Abend auch an Brabant, sowie an Namür und Hennegau, gegen Mittag an Frankreich (Champagne) und an Luxemburg, und gegen Morgen an Limburg und Jülich gränzte. Das ganze Land gehörte fast ohne Ausnahme dem Adel und der Geistlichkeit, der Landmann war arm und arbeitete nur für jene Grundbesitzer. Das lütticher Volk spricht im nördlichen Theil des vormaligen Hochstifts Niederdeütsch in der brabantischen Mundart und in der südlichen Hälfte die sogenannte lütticher wälsche Sprache, bei den Niederdeütschen Luijker waalsche Taal, welche ein verdorbenes Plattfranzösisch ist. Die Einwohner dieser Südhälfte heißen darum auch bei den Niederdeütschen Luijker Waalen, bei den Oberdeütschen Wallonen, nach der französischen Form Wallons. Die Bestandtheile des Hochstifts waren folgende:

1. Die Hauptstadt Lüttich, französisch Liège, niederdeütsch Luijk, lateinisch Leodium, zu beiden Seiten und auf einem Werder der Maas.

2. Die ehemalige Grafschaft Hasbain, die der lütticher Kirche 1040 vom Kaiser Heinrich geschenkt wurde; darin die Städte St. Truijen oder St. Tron, und Viset oder Weset, der Flecken Herstal 2c.

3. Die Grafschaft Looz oder Loon, welche das Hochstift durch Schenkung des Grafen Ludwig von Looz 1302 erwarb, und von der ein großer Theil die luijksche Kämpen, Campines, noch heüte genannt wird. Darin die Städte Looz oder Borchloen, Tongeren, Bilsen, Hasselt, Herk, Peer, Bree oder Brey, Hamont, Maaseijk, Stochem; der Flecken Beringen in den Kämpen, das Deütsch-Ordenshaus Altenbiesen, Hauptort der Ballei dieses Namens 2c.

4. Die Grafschaft Hoorn, ehemals eine unmittelbare Reichsgrafschaft des alten Geschlechts der Grafen von Hoorn, über die das Hochstift die Oberaufsicht, den Schutz und Schirm 1576 erwarb und die 1614 von demselben in Besitz genommen und den Tafelgütern des Fürstbischofs überwiesen wurde, wobei es geblieben ist, trotz der Ansprüche, welche die nächsten Erbfolgeberechtigten weiblicher Linie der ausgestorbenen Grafen von Hoorn-Weert, nämlich die Familien von dem Knesebeck zu Tylsen in der Altmark, und das Haus Croy-Solre, noch nach der Mitte des 18. Jahrhunderts geltend machten. In dieser Grafschaft waren Hoorn, Weert, Niederweert und Wessum die bemerkenswerthesten Ortschaften.

5. Das Marquisat Franchimont, nach einem Schlosse dieses Namens genannt, war der Kirche zu Lüttich vom Kaiser Ludwig 908 geschenkt worden, und enthielt Verviers, ehemals ein Flecken, der 1651 Stadtgerechtigkeit erhielt, und den berühmten Brunnenort Spaa oder Spada.

6. Die Landschaft Condroz lag zum Theil abgesondert von den vorhergenannten Bestandtheilen des Hochstifts, zwischen Luxemburg, dem Hennegau und Namür, und enthielt die Städte Huy, Chiney und Dinant.

7. Das Land zwischen Sambre und Maas, Interamnensis provincia, lag in seiner Ganzheit abgesondert vom Hauptlande des Hochstifts gegen Südwesten zwischen den vorhergenannten Ländern des Burgundischen Kreises.

Kleine Städte in diesem Abschnitte des Hochstifts waren Cuivin, Florennes, Thuin, Fontaine l'Evêque, Marcienne au Pont, Chatelet und Fosse.

Das Bisthum Lüttich ist in der Stadt Tongern gestiftet worden und Servatius ist der erste erweisliche Bischof gewesen. Er verließ Tongern und ging nach Maastricht, woselbst auch der Sitz seiner Nachfolger im Bisthum gewesen ist, bis sie sich nach Lüttich begaben, was im Anfange des 8. Jahrhunderts durch den Heil. Hubert geschehen sein soll. Als erster urkundlich nachweisbarer Oberhirt der Kathedrale zu Lüttich wird jedoch Gerbald im Jahre 784 genannt. Er und seine Nachfolger bis nach der Mitte des 10. Jahrhunderts nannten sich indessen fortwährend Bischöfe zu Tongern, bis Heraclius, der von 960—972 an der Spitze dieser Kirche stand, sich den Namen eines Bischofs zu Lüttich beilegte, was eine Urkunde von 961 bezeügt. Dieser Heraclius war der 13. Bischof, und von ihm an, bis zum Ausbruch der französischen Staatsumwälzung haben 58 Bischöfe an der Spitze der lütticher Kirche gestanden, die den Heil. Lambertus zum Schutzpatron hat, und zur Provinz Köln gehörte. Der Fürstbischof, der dieses Ereigniß erlebte, war Cäsar Constantin Franz, ein Graf von Hoensbroeck d'Ost, und sein Nachfolger, Franz Anton, ein Graf von Méan und Beaurieux, welcher den bischöflichen Stuhl im Jahre 1792 bestieg, mußte es erleben, daß seine Länder ein Schauplatz blutiger Kämpfe deütscher Waffen gegen die Ohnehosen der französischen Republik wurde. Einer seiner Vorgänger, Bischof Joseph Clemens Cajetan, zugleich Erzbischof zu Köln, ein baierischer Herzog, 1694—1723, war in einem frühern Kriege mit Frankreich ein Verräther am Römischen Reiche und dem Deütschen Vaterlande geworden, denn er war 1701 zum Reichsfeinde übergetreten. Das ist den Fürsten aus dem Hause Wittelsbach immer leicht geworden!

Der Bischof nannte sich: Von Gottes Gnaden Bischof und Fürst zu Lüttich, Herzog von Bouillon, Marquis von Franchimont, Graf von Looz, Hoorn ꝛc. Den Herzogstitel führte er noch fort, obwol das Herzogthum Bouillon dem Hochstift vom westlichen Erbfeind schon seit 1676 entfremdet war. Im Reichsfürstenrathe hatte Lüttich mit Münster wechselsweise den Rang, doch so, daß Osnabrück stets zwischen beiden saß. Der Reichsanschlag des Hochstifts war nach dem Verluste von Bouillon monatlich 826 Gulden, und für das Kammergericht war es in der Usualmatrikel zu jedem Ziele mit 360 Thaler 62½ Kreüzer angesetzt. Im Westfälischen Kreise hatte dieses Hochstift den dritten

Rang. Im Anfange des 18. Jahrhunderts hatte es sich vom Kreise abgesondert und wollte die schuldigen Kreissteüern nicht entrichten; 1716 schloß es sich aber wieder an und beschickte auch zwei Jahre darauf den Kreistag.

Das fürstbischöfliche Geheimerathscollegium, welches mit geistlichen und weltlichen Räthen besetzt war, bildete die höchste Verwaltungs- und Gerichtsbehörde, welche alle Angelegenheiten der Landeshoheit, der Gerichtsbarkeiten des Landes und die, welche die fürstlichen Rechte und Regalien betreffen, zu bearbeiten und zu entscheiden hatte. Zum Ressort der Hof- und Rentkammer gehörten alle Finanz-Sachen und fürstlichen Einkünfte. Das Officialat entschied über die gottesdienstlichen Angelegenheiten und alle streitigen Sachen der Geistlichkeit. Das Schöffengericht oder der hohe Gerichtshof war die Instanz für die peinliche Gerechtigkeitspflege. Der ordentliche Rath erkannte in den Dingen, welche durch die Berufung vom Lehn- und Allodialhofe an ihn gelangten, wie auch in allen Sachen, die wider die kaiserlichen Privilegien liefen. Der Lehn-Gerichtshof richtete über Lehnsstreitigkeiten und der Allodial-Gerichtshof über diejenigen Rechtsfragen, welche die Allodialgüter betrafen. Das Gericht der Zwei und Zwanziger war ein Disciplinar-Gerichtshof für die fürstbischöflichen Beamten, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchten u. s. w. Behufs der Polizei- ꝛc. Verwaltung war das Land in Kastelaneien eingetheilt.

Alle vorher genannten hohen Landesbehörden des Hochstifts hatten in der Hauptstadt Lüttich ihren Sitz, woselbst auch der Fürstbischof in einem ansehnlichen Palaste, den ihm die Landstände von 1734—1737 hatten erbauen lassen, residirte. Zur Sommerszeit pflegte er im Lustschlosse Seraing, eine halbe Meile von Lüttich, zu wohnen.

Des Bischofs geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich über einen größern Raum, als seine weltliche Oberherrlichkeit. Sein Kirchensprengel war in 7 Archidiaconate eingetheilt, und diese wurden nach Hasbain, Brabant, Ardenne, dem Hennegau, den Kämpen oder Campines, dem Condroz und Famenne genannt. Das Domkapitel bestand aus 60 Mitgliedern. Das Hochstift war außerordentlich reich an geistlichen Stiftern und klösterlichen Conventen; die Hauptstadt allein zählte neben ihren 32 Pfarrkirchen, 7 Collegiatkirchen, 5 Manns- und 5 Frauenabteien, 2 Jesuiten-Collegien und 32 Klöster für beide Geschlechter. Verhältnißmäßig eben so zahlreich waren die Collegiatkirchen und die Klöster ꝛc. in der Provinz, woselbst sich auch ein adliches, frei-

weltliches Frauenstift, Münster-Bilsen, in der Grafschaft Looz, befand. Dagegen war großer Mangel an Unterrichtsanstalten; außer den Seminarien für die Erziehung junger Geistlicher, deren es im Hochstift bei verschiedenen Stiftern mehrere gab, und außer den Jesuitenschulen zu Lüttich, Dinant ꝛc. gab es keine höheren Lehranstalten. L'Obbes, eine im Jahre 638 gestiftete Benedictiner-Abtei an der Sambre, war die älteste und vornehmste im Hochstift Lüttich und stand unmittelbar unter dem Stuhle St. Petri zu Rom.

Die Landstände des Hochstifts bestanden aus den Mitgliedern des Domkapitels, dem Adel und den Bürgermeistern der Städte. Sie hatten 2 Generalschatzmeister und 6 Einnehmer in den 6 Hebungsdistricten, in welche das Land behufs der Einziehung der Abgaben und der Steüer-Verwaltung eingetheilt war. Jeder der beiden ersten Stände erwählte jährlich 4 Abgeordnete zu einem Landtags-Ausschuß, von dem die Bürgermeister der Stadt Lüttich geborne Mitglieder für den dritten Stand waren, die aber noch 4 Abgeordnete der kleinen Städte neben sich hatten. Dieser Landtags-Ausschuß versammelte sich in dem bischöflichen Palaste zu Lüttich. Fast alle Landgüter und aller Grundbesitz befand sich in den Händen der Kirche und ihrer Institute, der geistlichen und der adlichen Herren; der Landmann, der den Boden baute, besaß nichts, es ging ihm leidlich, aber er arbeitete nur für jene.

VI. Das **Hochstift Osnabrück**, welches der westfälische Friedensschluß von 1648 in einen, mit der Bestimmung und der Würde der Kirche unverträglichen Zwitter-Zustand versetzt hatte, indem es seitdem wechselsweise einen katholischen und evangelischen Bischof hatte, gränzte gegen Mitternacht an das Hochstift Münster, gegen Abend an eben dasselbe und an die Grafschaften Lingen und Tecklenburg, gegen Mittag auch an einen Theil des Hochstifts Münster und an die Grafschaft Ravensberg, gegen Morgen an eben diese Grafschaft, an das Fürstenthum Minden und an die Grafschaft Diepholz. Eins seiner Ämter lag abgesondert, vom Hochstift gegen Süden, nämlich das Amt Reckenberg, umgeben von Theilen der Grafschaften Lippe, Rietberg, Ravensberg und des Hochstifts Münster.

Das Land war, und ist noch, theils der römisch-katholischen Kirche, theils der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan. Aber weder den protestantischen noch den katholischen Bischöfen stand nach den Bestimmungen des westfälischen Friedensschlusses das Reformationsrecht zu; Alles mußte bleiben, wie es im Normaljahr, d. i. am 1. Januar 1624,

gewesen war. Der Kirchspiele gab es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 32 katholische, 22 lutherische und 6 gemischte. Die wenigen reformirten Einwohner gingen in den benachbarten preüßischen Landschaften zum Abendmahl. Juden wurden nirgends im Hochstift Osnabrück geduldet.

Das Bisthum war, außer der Hauptstadt, in 7 Ämter eingetheilt. Jedes Amt bestand aus einer gewissen Anzahl von Kirchspielen. Die Kirchspiele aber bestanden, und bestehen, — wie im Hochstift Münster und in ganz Nieder-Westfalen, — aus Bauerschaften, d. i. einer Ansammlung weit auseinander liegender Höfe, ein jeder in Mitten seiner Kämpe, die bald zum Kornbau, bald zur Viehweide benutzt werden. In vielen Fällen gruppiren sich die Bauerschaften um einen adlichen Hof, hier, wie in ganz Westfalen, Haus genannt, dem während des Zeitraums, welcher für uns hier maßgebend ist, das Eigenthumsrecht an den Höfen und den Hof-Inhabern selbst, sowie die Bestrafung derselben und aller ihrer Familienglieder, im Fall des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit zustand. Nicht allein der Adel, auch die übrigen Grundbesitzer, wie das Domkapitel, die katholische Klerisei, auch Stadtbürger, hatten viele Eigenbehörige, eine mildere Form der uralten Leibeigenschaft. Und so war es auch in den Hochstiften Münster, Paderborn und Lüttich, wo unter dem Krummstabe die leibeigenen Bauern ein leiblich, wenn auch nicht reiches, doch ziemlich behagliches, geistig aber armes, ödes Leben führten, unbewußt dessen, was persönliche Freiheit ist. Das höchste Glück erkannte eine katholische Bauernfamilie in den geistlichen Ländern Westfalens darin, wenn es ihr gelang, einen ihrer Söhne in den Stand der Geistlichkeit zu bringen; und hochauf jauchzte das Mutterherz, den Sohn „unsern Herrn Pastor" nennen zu hören, der auf den Jesuitenschulen und den Seminarien mehrentheils nur für regelrechte Bedienung der aüßeren Kirchengebraüche und des damit zusammenhangenden Ceremonien-Krams abgerichtet zu werden pflegte. Als Geistlicher war der leibeigene Bauerssohn ein freier Mensch geworden, d. h. sein Leib war frei; sein Geist aber schmachtete in den Fesseln seiner Erziehung.

Die Eintheilung des Hochstifts Osnabrück war folgende:

1. Die Hauptstadt Osnabrück mit 4 Kirchspielen, der Kathedrale zu St. Peter, und der Collegiatkirche zu St. Johannes, beide katholisch; der Marien- und der Katharinenkirche, beide lutherisch. Zu diesen Stadtkirchspielen gehörten 14 Bauerschaften, und zwar 8 zu den katholischen, und 6 zu den lutherischen Kirchen.

2. Das Amt Iburg zählte 16 Kirchspiele, nämlich 12 katholische: Iburg (Flecken), Glaen, Laar, Glandorf, Hagen, Ösede, Bellem, Rulle, Wahlenhorst, Bissendorf, Schledehausen und Borglohn; und 4 lutherische: Dissen, Hilter, Holte und Bissendorf (zu Achelrieden). Zum Amte Iburg gehörten 19 landtagsfähige adliche Güter, darunter die Freiheit Wulften, sonst auch das Gebiet der Burg Wulften und die Wulfter Wälde, oder Wulfter Landmark genannt, ein ursprünglich kaiserliches und freies Gut, von zwei Meilen Umfang, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von der freiherrlich Moltkeschen Familie besessen wurde.

3. Das Amt Fürstenau mit 15 Kirchspielen, davon 8 katholische: Schwastrup, Ankum, Bergen, Alfhausen, Neüenkirchen, Voltlage, Merzen, Bersenbruck; 5 lutherische: Fürstenau (Stadt), Bippen, Menslage, Üffeln, Börstel; 2 gemischte: Quakenbrück (Stadt) und Batbergen. 12 landtagsfähige adliche Güter gab es in diesem Amte.

4. Das Amt Vörden mit 6 Kirchspielen, darunter 1 katholisches: Damme; 3 lutherische: Bramsche (Wiegbold), Gerde und Engter; 2 gemischte: Vörden (Flecken) und Neüenkirchen. 7 landtagsfähige Güter.

5. Das Amt Hunteburg mit nur 3 Kirchspielen, 2 katholischen: Oster-Cappeln (Wiegbold) und Hunteburg; 1 lutherisches: Venne. Landtagsfähige adliche Güter gab es in diesem Amte 12.

6. Das Amt Witlage mit 3 lutherischen Kirchspielen: Essen, Lintorf und Barkhausen; und 5 landtagsfähigen adlichen Gütern.

7. Das Amt Grönenberg mit 9 Kirchspielen, darunter 4 katholische: Gesmold, Wellingholthausen, Riemslohe und St. Annen Kapelle; 4 lutherische: Neüenkirchen, Hoijel, Buer und Oldendorf; 1 gemischtes: Melle (Flecken); sowie mit 10 landtagsfähigen adlichen Gütern.

8. Das Amt Reckenberg enthielt 4 Kirchspiele, nämlich 3 katholische: Wiedenbrück (Stadt), Langenberg und St. Vit; und 1 gemischtes: Güterslohe; sowie 4 landtagsfähige adliche Güter. Reckenberg war ehedem ein Theil der Reichs-Burggrafschaft Stromberg, der zur Zeit Kaiser Karl's IV. an das Hochstift Osnabrück kam. Das Amt bestand aus der Stadt Wiedenbrück, der Westvogtei, welche 6 Bauerschaften begriff, und der Vogtei Langenberg von 9 Bauerschaften.

Das Bisthum zu Osnabrück ist das älteste in Westfalen und von Karl dem Großen, sehr wahrscheinlich im Jahre 783, gestiftet worden; und Wiso der erste Bischof gewesen, der bis zum westfälischen Friedensschluß 63 Nachfolger gehabt hat. In diesem Vertrage wurde, wie schon erwähnt, festgestellt, daß Osnabrück abwechselnd einen katholischen und evangelischen Bischof haben solle, daß das Domkapitel jenen entweder aus seiner Mitte oder anderswoher erwählen und postuliren könne; diesen aber jederzeit aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, und zwar aus den Nachkommen Herzogs Georg, nach deren völligem Aussterben aber aus der Nachkommenschaft Herzogs August postuliren solle. Zur

Zeit der Regierung eines evangelischen Bischofs waren die Kirchencensur, die Verwaltung der Sacramente nach Weise der römischen Kirche und derjenigen Angelegenheiten, welche ad ordinem episcopi catholici gehören, dem Erzbischof zu Köln, als Metropolitan, vorbehalten, all' dieses aber in Beziehung auf die evangelischen Einwohner des Hochstifts ganz aufgehoben. Die übrigen zur Landeshoheit und Regierung gehörigen Rechte in bürgerlichen und peinlichen Sachen mußten, nach Inhalt und Verordnung der im Jahre 1650 auf dem Reichstage zu Nürnberg abgefaßten und angenommenen beständigen Kapitulation, dem jedesmaligen evangelischen Bischofe ungeschmälert verbleiben; ein regierender katholischer Bischof aber durfte sich nicht das allergeringste Recht über die gottesdienstlichen Angelegenheiten der Evangelischen anmaßen.

In der ersten Zeit des dreißigjährigen Kriegs war Eitel Friedrich, Graf von Hohenzollern, von 1623—1625, und darauf Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, von 1625—1634 Bischof zu Osnabrück. Letzterer, der zugleich Bischof zu Verden seit 1630, zu Minden seit 1633, und zu Regensburg seit 1649 war, wurde durch die Krone Schweden von dem Evangelischen Gustav, Grafen von Wasaburg, einem Bastard der schwedischen Königsfamilie, verdrängt, der aber nach Beendigung des Krieges seinem, während desselben auf das Land erworbenen Rechte gegen Vergütung von 80,000 Thalern entsagte, worauf das Domkapitel, auf Grund der Bestimmungen des osnabrücker Friedensvertrages, den früheren katholischen Bischof, Franz Wilhelm, wieder berief. Nach dessen Ableben, 1661, und bis zur Auflösung des Deütschen Reichs hat das Hochstift Osnabrück noch 5 Landesherren gehabt, und zwar 3 evangelische aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, und 2 katholische: Karl Joseph, Herzog von Lotharingen, und Clemens August, Herzog von Baiern, Kurfürst-Erzbischof zu Köln. Der letzte Fürstbischof, auf Grund der Bestimmungen des westfälischen Friedens, ist Friedrich, Prinz von Großbritannien, ein Nachkomme Herzogs August zu Braunschweig-Lüneburg (Hannover) gewesen, 1764—1802; er war der zweite Sohn König Georg's III. von Großbritannien, Kurfürsten und Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, und wurde nach noch nicht vollendetem ersten Lebensjahre zum Bischof in Osnabrück bestimmt.

Der Bischof war ein Reichsfürst und saß im Reichsfürstenrath zwischen den Bischöfen zu Münster und Lüttich. In der Reichsmatrikel

war er mit einem monatlichen Beitrage von 216 Gulden veranlagt und zur Unterhaltung des Kammergerichts entrichtete er zu jedem Ziele 81 Thaler 14½ Kreüzer. Unter den westfälischen Kreisständen war das Hochstift dem Range nach das vierte. Das Domkapitel bestand aus 25 Domherren, unter denen sich 3 lutherische befanden; über eine vierte lutherische Stelle wurde noch gestritten. Was aber von den Domherren des Hochstifts Münster gesagt worden, galt auch von den osnabrückschen. Die Zahl der Klöster hatte seit den Tagen der Reformation sehr abgenommen. Bis 1595 hatten die Lutheraner und Katholiken am Collegio Carolino eine gemeinschaftliche Schule, an welcher Lehrer von beiden Confessionen standen; in jenem Jahre wurde eine Trennung vorgenommen und es entstand nun das lutherische Gymnasium, in dessen Besitz die Stadt 1603 durch Erkenntniß des kaiserlichen und Reichskammergerichts bestätigt wurde. Im katholischen Gymnasium oder Collegio Carolino waren die Lehrer Jesuiten, die 1625 in Osnabrück ihren Einzug gehalten hatten.

Die Landstände bestanden aus dem Domkapitel, welches ein starkes Übergewicht hatte, der Ritterschaft und den vier Städten Osnabrück, Fürstenau, Quakenbrück und Wiedenbrück. Man zählte im ganzen Hochstift 80 landtagsfähige Güter und Burgsitze, von deren Besitzer einige bürgerlichen Standes waren; es gab aber auch freie adliche Güter, welche keine Burgsitze, und folglich auch nicht landtagsfähig waren. Um Sitz und Stimme im ritterschaftlichen Collegio zu haben, mußte man nicht nur ein landtagsfähiges Gut besitzen, sondern auch seine 16 Ahnen beweisen können. Der Graf von Bar bekleidete das Erb-Landdrostenamt und war in dieser Eigenschaft Vorsitzender des ritterschaftlichen Collegiums, und im städtischen führte die Stadt Osnabrück das Directorium und Protokoll. Das Domkapitel sowol, als die Ritterschaft, hatten ihren besonderen Syndicus und Schreiber. Der Syndicus der Ritterschaft mußte evangelisch, ihr Schreiber katholisch sein. Außer dem Erb-Landdrostamte bestand im Hochstift auch noch das Erb-Jägermeisteramt, mit dem die Herren von Ledebur und von Münnich zu Werburg (im District Engern des Amts Sparenberg in der Grafschaft Ravensberg) belehnt wurden.

Folgende altadliche Familien waren vor hundert Jahren im Besitz landtagsfähiger Güter: — Bar (5), Beesten, Bothmer, Böselager (2), von dem Bussche (7), Byland, Dinklage (2), Droste, Frese, Grothaus (2), Gruiter, Hammerstein (4), von der Horst (3), Kettler,

Korff (2), Ledebur (2), Moltke (2), Monsbruch, Morsey (2), Oer, Plate, Quernheim, Scheele (2), Schmising, Schorlemer, Spiegel, Stael (2), Vahrendorf, Vincke, Weichs (2), Wenge, Westfalen.

Der Fürstbischof residirte bald in der Stadt Osnabrück, woselbst der evangelische Bischof, Ernst August I., 1662—1698, der zugleich Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg war, ein bischöfliches Schloß hatte erbauen lassen, das dem Kurhause erb- und eigenthümlich gehörte, und einem katholischen Bischofe unter Beding für die Unterhaltung desselben zu sorgen, überlassen wurde; bald aber, und zwar für gewöhnlich, auf dem Schlosse Iburg, bei dem katholischen Flecken dieses Namens, wohin unter der Regierung eines evangelischen Bischofs ein lutherischer Schloßprediger gesetzt wurde, der aber nicht in der Kirche, sondern nur in einem Saale des Schlosses gottesdienstliche Handlungen vornehmen durfte.

Die hohen Landesbehörden hatten allesammt in der Stadt Osnabrück ihren Sitz. Es waren: der fürstbischöfliche geheime Rath, welcher die bischöflichen Tafelgüter verwaltete und die Oberaufsicht im Lande führte; die fürstliche Land- und Justizkanzlei, aus zwei katholischen und zwei lutherischen Räthen bestehend, von welch' letzteren einer zugleich Director war. Das Subalternen-Personal war auch nach den Confessionen geschieden. Von dieser Kanzlei appellirte man unmittelbar an die höchsten Reichsgerichte. Das bischöfliche Officialat hatte in bürgerlichen Sachen jurisdictionem concurrentem mit der Kanzlei, in Ansehung der katholischen Kirchensachen aber mit den Archidiaconen, von denen jedoch beim Official Berufung eingelegt werden konnte. Lehn-, peinliche Markt- und Jagdsachen gehörten aber nicht vor den Official. Das fürstliche lutherische Landes-Consistorium bestand aus einem weltlichen Vorsitzer, zwei geistlichen Räthen, deren einer diesseits, der andere aber jenseits der Stadt Osnabrück Prediger zu sein pflegte, und aus einem Secretair.

Der Stadtmagistrat zu Osnabrück bestand ausschließlich aus lutherischen Gliedern. Er wurde jährlich am 2. Januar von Neüem gewählt. Die Stadt behauptete, in Kirchen- und Polizeisachen nicht unter dem Bischof zu stehen, auch die peinliche Gerichtsbarkeit zu haben, wiewol der landesfürstliche Obergograf den Vorsitz im peinlichen Halsgericht führte, wenn ein Bürger oder sonst ein Einwohner der Stadt eines todeswürdigen Verbrechens angeklagt war. Die Stadt hatte das Befestigungsrecht, ihr eignes Consistorium, die Accise, die eigene

Hebung der Schatzung von ihren Bürgern und gegen 9000 Thaler jährlicher Einkünfte. Sie mußte aber dem Bischof huldigen, und von den Urtheilen ihres Magistrats wurde, ausgenommen in Kirchensachen, nicht bei der fürstbischöflichen Kanzlei Berufung eingelegt. Den Stadtzoll hatte die Stadt 1431 dem Bischof Johann III., mit Vorbehalt der Zollfreiheit der Bürgerschaft, abgetreten, um von den Juden befreit zu bleiben, die in dem genannten Jahre verbannt wurden. Vermöge des damals errichteten Recesses waren auch alle Abgaben von bürgerlichen Gütern abgeschafft, und diese folglich für frei erklärt worden. In der Stadt Quakenbrück war die Verfassung eine andere: hier berathschlagten sich über Sachen, die zum gemeinen Besten gehören, die adlichen Burgmänner, welche die dortigen 10 landtagsfähigen Burgmannshöfe besaßen, mit dem Rathe, der aber keine Gerichtsbarkeit hatte, und dessen erste Beamten nicht Bürgermeister, sondern Senioren hießen. In Fürstenau, einer evangelischen Stadtgemeinde, mußte zur Zeit der Regierung eines katholischen Bischofs, im Rathe auch ein katholisches Mitglied sitzen. Jedes der sieben Ämter des Hochstifts Osnabrück hatte, wie es in Münster und Paderborn der Fall war, einen adlichen Drosten, einen Rentmeister, dem die Verwaltung der bischöflichen Tafelgüter oblag, einen Gografen oder Richter, Gerichtsschreiber und Fiskal. Die Schatzgelder wurden in den Kirchspielen von Vögten erhoben.

Alle landesherrlichen Beamten mußten nicht allein dem Landesherrn, sondern auch dem Domkapitel Treüe und Gehorsam schwören. Nach dem Ableben eines Bischofs nahm das Domkapitel von Allem Besitz und besetzte mit dem Magistrate der Stadt Osnabrück die Amtshaüser oder Rentmeisterstellen. Fast alle Beamte, die Gografen ausgenommen, verloren mit dem Tode eines Bischofs ihre Ämter, bis sie vom Domkapitel entweder wieder angestellt oder entlassen wurden. Das Domkapitel hatte hierin völlig freie Hand. An dessen Verfügungen und Bestimmungen war aber der neüe Bischof nicht gebunden; er nahm ganz nach Willkür neüe Veränderungen im Beamten-Personal vor.

Dem Bischof wurde auf dem jährlich sich wiederholenden Landtage von den drei Ständen ein freiwilliges Geschenk aus der Stiftskasse, welches in der Regel über 100,000 Thaler betrug, dargeboten. Die gewöhnlichen Einnahmen des Landes, woraus diese Summe genommen wurde, belief sich, wenn der volle Schatz zur Hebung kam, monatlich

auf 12,000 Thaler; außerdem wurden jährlich zwei, drei, auch wol mehrere Rauchschatzungen, auf alle Feüerstellen, deren 20,000 in den Schatzregistern standen, ausgeschrieben, und jede dieser Schatzungen brachte 14 bis 15,000 Thaler. Die bischöflichen Tafelgüter trugen ein Jahr ums andere etwa 40,000 Thaler ein. Die Einkünfte des Domkapitels standen zwischen 90,000 und 100,000 Thaler. Im Jahre 1785 waren fünf Mitglieder des Domkapitels zu Osnabrück zugleich Domkapitularen in Münster. Soldaten unterhielt das Hochstift Osnabrück nicht; es ward aber jedesmal zwischen einem neüen Bischof, wenn er die Regierung antrat, und dem Stadtmagistrate zu Osnabrück verglichen, wie viel hundert Mann anderer Reichstruppen die Stadt besetzen sollten. So lag, als Clemens August, der Kurfürst von Köln und Fürstbischof zu Münster, Bischof zu Osnabrück war, ein münstersches Regiment Fußvolk von 400 Mann in der Stadt, welches von braunschweig-lüneburgischen Truppen ersetzt wurde, als nach dem Tode des Kurfürsten eine vormundschaftliche Regierung für den, in der Wiege liegenden neüen evangelischen Bischof Friedrich eintrat. Wie Osnabrück keine stehende Kriegsmacht hatte, so scheinen auch die Fürstbischöfe von Paderborn und Lüttich nichts aufs Soldatenwesen gehalten zu haben.

VII. **Das Fürstenthum Minden**, gegen Abend vom Hochstift Osnabrück, gegen Mitternacht von den Grafschaften Diepholz und Hoya, gegen Morgen von der Grafschaft Schaumburg, und gegen Mittag von der Grafschaft Ravensberg umgränzt, war eingetheilt in —

I. Die zwei unmittelbaren Städte Minden und Lübbecke; und

II. Fünf Ämter, welche die mittelbaren Städte enthielten, und in Bezug auf das platte Land in Vogteien zerfielen. Diese Ämter waren:

1) Hausberge, das vornehmste Amt, ehemals eine besondere Herrschaft, deren Besitzer Schirmvögte der mindenschen Kirche waren, und sich Herren vom Berge, edele Vögte des Stifts Minden nannten. Der letzte dieses Geschlechts, Otto, der dritte Bischof dieses Namens zu Minden, hat diese Herrschaft dem Hochstift durch eine unwiderrufliche Schenkung einverleibt, was gegen das Ende des 14. Jahrhunderts geschehen ist. Das Amt enthielt Hausberge, eine Stadt seit 1722, mit einem Schlosse und dem Amthause, dem ehemaligen Haus zum Berge, und die 4 Vogteien: Zwischen Berg und Bruch, Gohfeld, Übernstieg und Landwehre.

2) Petershagen mit der Stadt gleiches Namens, seit 1722, und den 3 Vogteien Windheim, auf der Börde, und Hofmeister, letztere nach dem bischöflichen Hofmeister genannt, der, auf dem Schlosse zu Petershagen wohnend, die Aufsicht über die Vogtei führte.

3) Reineberg, aus den 6 Vogteien Quernheim, Gohlenbeck, Levern, Alswede, Schnathorst und Blasheim bestehend.

4) Rahden mit den 2 Vogteien Rabden und Stemmwederberg, von denen letztere ehedem eine besondere Grafschaft gewesen ist, welche von den Grafen von Schauenburg durch Kauf ans Hochstift Minden kam.

5) Schlüsselburg mit dem Flecken gleiches Namens, den Kirchspielen Heimsen und Buchholz, dem Dorfe Doeren und einigen anderen Dörfern, die zu Windheim, Amts Petershagen, eingepfarrt waren.

Karl der Große stiftete auch zu Minden ein Bisthum, sehr wahrscheinlich im Jahre 803. Als erster Bischof wird der Heil. Herumbert, auch Erkanbert, genannt. Die Kathedrale hatte die Heiligen Petrus und Gregorius zu Schutzpatronen und gehörte zur Provinz der kölnschen Metropolitankirche. Bis auf den westfälischen Frieden zählt man 60 Bischöfe. Bischof Landwart empfing 961 vom Kaiser Otto I. die Regalien, und Ludwig, ein Herzog von Braunschweig-Lüneburg, der 39. Bischof zu Minden, wirkte 1332 beim Kaiser Ludwig die Regalien so aus, daß er und seine Nachfolger „ein freies Herzogthum im Stift Minden, und darin ein Freigericht unter Königs Bann nach Vehmrecht, als in dem Lande zu Westfalen recht ist, zu setzen, von Römisch Kaiserlicher Majestät Macht haben und befugt sein sollte, Freistühle in dem Herzogthume einzurichten". 1648 schloß Franz Wilhelm, ein Graf von Wartenberg, die Reihe der mindenschen Fürstbischöfe. Im osnabrückschen Friedensschlusse wurde das bisherige Hochstift Minden, unter Aufrechterhaltung des Domkapitels, als grundbesitzende Körperschaft, dem Kurhause Brandenburg, anstatt der an die schwedische Krone abgetretenen pommerschen Lande, als ein Fürstenthum zuerkannt. Kurfürst Friedrich Wilhelm ließ am 15. Oktober 1649 von den Schlössern dieses Fürstenthums durch seine Beamten Besitz ergreifen, und nahm am 12. Februar 1650 die Huldigung ein.

Vermöge eines kaiserlichen Befehls von 1654 nahm das Fürstenthum Minden auf dem Reichstage nach Sachsen-Lauenburg und vor Holstein seinen Platz; 1663 wurde aber diese Bestimmung dahin abgeändert, daß eine Umwechselung des Sitzes und der Stimme mit Holstein-Glückstadt stattfand. Das Fürstenthum war zu einem Römermonate mit 122 Thaler 16 Groschen angesetzt, über welchen hohen Anschlag der Fürst sich schon 1662 beschwerte. Zum Unterhalt des Kammergerichts gab er 54 Thaler 12 Kreüzer. Die Römisch-Katholischen hatten nur in der Stadt Minden, und die Reformirten alle Vierteljahre auf dem Schlosse Petershagen ihren Gottesdienst, alle anderen Kirchen im Lande aber gehörten den Lutheranern. Die mosaischen Glaubensgenossen hatten zu Minden und Lübbecke ihre Schulen.

Das Fürstenthum Minden hatte zwar aus bischöflicher Zeit her auch noch seine landständische Verfassung; allein die Wirksamkeit derselben ruhte, wie in allen deütschen Landen, die unter dem Scepter der Hohenzollern standen, vornehmlich seit der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen, des ersten Fürsten der brandenburgisch-preüßischen Lande, welcher, den beschränkenden Landständen gegenüber, zu der unbeschränkten Macht seines Hauses den Grund legte. Die Landstände waren dreitheilig und bestanden aus dem Domkapitel zu Minden, aus den Prälaten und der Ritterschaft, und aus den Städten und Flecken. Zu den Prälaten gehörte: der Propst des lutherischen Fraüleinstifts zu St. Marien in der Stadt Minden, dem ein ansehnlicher Lehnshof zustand; der Commendator der zur Ballei Brandenburg gehörigen Johanniter-Ordens-Commenthurei Wietersheim in der Vogtei Übernstieg des Amts Hausberge, bestehend aus einem ziemlich großen Vorwerk, dem Priorathof in der Stadt Minden und 75 Eigenbehörigen in verschiedenen Bauerschaften, — denn die Eigenhörigkeit der baüerlichen Hof-Inhaber war auch im Fürstenthum Minden noch in voller Kraft; und die Pröpste der adlichen freiweltlichen Jungfrauen-Stifter Quernheim und Levern, im Amte Reineberg. Das Erbmarschallamt des Fürstenthums Minden war seit 1764 der Familie von Kahlden verliehen worden. Altadliche Familien im Besitz landtagsfähiger Güter und Burgsitze waren: Arnstädt, Bessel, von dem Bussche (2), Correnberg, Friesenhausen, Gehlen genannt Chalon (2), Grapendorf (3), Grohnen (3), Hanxleben, von der Horst, Kannenberg, Klenke, Korff (2), Langen, Ledebur, Mensinger, Münnich, Reck (2), Ripperda, Schellersheim, Spiegel, Steinäcker, Venningen, Voß, Wartensleben, Weißenfels, Wulfen. In der Stadt Lübbecke gab es 13 adliche Höfe, und es war stets der Besitzer eines dieser Güter erster Bürgermeister, daher sich auch der Magistrat in seinen Erlassen „Ritterschaft, Bürgermeister und Rath“ nannte.

Zu Minden hatten die Provinzialbehörden für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg ihren Sitz, nämlich: die Kriegs- und Domainen-Kammer, von deren Collegio die 4 Landräthe der Provinz, 2 mindensche und die schon oben erwähnten 2 ravensbergischen Mitglieder waren, außer den 2 Steüerräthen, welche es in der Provinz Minden-Ravensberg gab; die Regierung, welche auch mit Zuziehung der 2 Superintendenten dieser Länder und des reformirten Hofpredigers zu Minden das Consistorium bildete und zugleich Pupillen-

Collegium war; das Gesundheits-Collegium, welches aus Mitgliedern der verwaltenden und der gerichtlichen Provinzial-Oberbehörde zusammengesetzt war, und dem bei entstehenden Seüchen unter Menschen und Vieh die Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen oblag; und das Medizinal-Collegium, welches die Medizinal-Polizei der Provinz zu verwalten hatte. Der Schöppenstuhl zu Minden sprach weniger Recht, als daß er auf Verlangen rechtliche Gutachten abgab. In den beiden unmittelbaren Städten Minden und Lübbecke wurde die Gerichtsbarkeit von den Magistraten, und in den Ämtern von den königlichen Beamten verwaltet; doch gab es auch Patrimonial-Jurisdictionen des Domkapitels, des Dompropstes, des Stifts St. Marien zu Minden, des Stifts Levern, der Commenthurei Wietersheim und der adlichen Haüser oder Burgmannshöfe Beck und Uhlenburg in der Vogtei Gohfeld, Eisbergen in der Vogtei Landwehre des Amts Hausberge und Hollwinkel in der Vogtei Alswede des Amts Reineberg. Nach dem adlichen Gute Beck nannte sich eine abgezweigte herzoglich-holsteinsche Linie des königlichen Hauses in Dänemark; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es aber nicht mehr im Besitz dieser Linie, sondern gehörte, mit dem Gute Uhlenburg der adlichen Familie von Wulfen. Man schätzte die jährlichen Einkünfte aus den landesherrlichen Kammergütern oder Domainen auf 150,000 Thaler und die Steüer-Einnahmen aus dem Fürstenthum Minden und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen auf 250,000 Thaler.

VIII. Das **Fürstenthum Verden**, von dem Herzogthum Bremen, dem Fürstenthum Lüneburg und der Grafschaft Hoya umgeben, ist im westfälischen Friedensschluß von 1648 aus dem Bisthum Verden entstanden. Dieses der heiligen Jungfrau Maria, Muttergottes, geweihte Bisthum, Episcopatus Verdensis, war eine Stiftung Karl's des Großen und hatte seinen Sitz vermuthlich zuerst zu Covelde in der Altmark, eine Meile von Salzwedel, von wo derselbe nach Verden verlegt wurde. In geistlicher Beziehung gehörte die verdensche Kathedrale zur Provinz Mainz. Von Patto (Pacificus), dem ersten Bischofe im Jahre 785, bis zum Jahre 1648 hat sie 52 Oberhirten gehabt; der letzte Fürstbischof war Friedrich II., ein Prinz von Dänemark, seit 1635. Im westfälischen Friedensvertrag sekularisirt, kam das Hochstift Verden als ein weltliches Fürstenthum an die Krone Schweden, welche sich mit dieser Erwerbung, und noch mehreren anderen ehemals geistlichen Reichsstands-Besitzungen auf deütschem Grund

und Boden einnistete, freilich als Entschädigung für ihre großartigen Anstrengungen zur Rettung der evangelischen Freiheit in Deütschland. Die Krone Schweden belehnte zwei ihrer Heerführer aus dem dreißigjährigen Kriege mit diesem Fürstenthume, und zwar den General-Lieutenant Patkul mit dem Amte Verden, und den deütschen Grafen von Königsmark mit dem Amte Rotenburg. Als die Dänen 1712 in das Herzogthum Bremen einfielen, besetzten braunschweig-lüneburgsche Kriegsvölker das Fürstenthum Verden, wegen der im Bremenschen wüthenden Seüche; 1715 wurde es, nebst Bremen, vermöge des zu Wismar geschlossenen Bündnisses von dem Könige in Dänemark als ein von ihm erobertes Land an das kur-braunschweig-lüneburgsche Haus abgetreten, eine Abtretung, welche 1719 von der Krone Schweden bestätigt wurde.

Im Reichsfürstenrathe hatte der Kurfürst zu Braunschweig-Lüneburg, zugleich König in Großbritannien, als Fürst zu Verden auf der weltlichen Bank seinen Sitz nach dem Fürsten zu Halberstadt, dem Kurfürsten zu Brandenburg und Könige in Preüßen; und auf den westfälischen Kreistagen wurde Verden zwischen Minden und Corvey aufgerufen. Der Reichsmatrikularanschlag war monatlich 120 Gulden und fürs Kammergericht mußten zu jedem Ziele 81 Thaler 14½ Kreüzer gegeben werden. Die Landstände des Fürstenthums Verden bestanden aus der Ritterschaft und der Stadt Verden. Die Familie von Behr war im Besitz des Erb-Marschall- und des Erb-Kämmereramts dieses Fürstenthums, und ihr Senior verschrieb die Ritterschaft zu den Landtagen. Sowol der ritterschaftliche Landrath als der Abgeordnete des Magistrats der Stadt Verden erschienen mit den bremischen Landständen auf deren Landtagen zu Basdal, in der Börde Beverstedt des Herzogthums Bremen, wenn daselbst Sachen in Überlegung zu nehmen waren, welche beide Länder und ihre Gesammt-Stände betrafen. Das Fürstenthum Verden hatte auch mit Bremen gemeinschaftliche Provinzialbehörden: die Regierung, welche die oberste Landespolizeibehörde war, die Justizkanzlei, das Hofgericht, das Consistorium und einen General-Superintendenten. Im Hofgericht saß sowol von der Ritterschaft des Fürstenthums als von der Stadt Verden ein Assessor, welche bei entstehender Vacanz vom Stande, den er vertrat, dem Landesherrn präsentirt und von diesem bestätigt wurde. Die geistliche Aufsicht über die 12 Kirchspiele des Fürstenthums, die sämmtlich der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan waren

und sind, führte ein Spezial-Superintendent, welcher erster Pfarrer am Dome, der vormaligen Kathedrale, zu Verden und zugleich Mitglied des Consistoriums zu Stade war, an dessen Sitzungen bei wichtigen Angelegenheiten,* welche eine Plenar-Versammlung erforderten, er Theil nahm.

Die Eintheilung des Fürstenthums war folgende:

1. Die Stadt Verden, welche ursprünglich aus zwei Städten, der Alt- und der Süderstadt, bestand, welche 1667 zu einer Gemeinde unter einem gemeinschaftlichen Magistrate vereinigt worden waren. Hier befand sich eine lateinische Schule.

2. Das Amt Verden, dessen Amthaus in der Stadt Verden, und unter dem auch die sogenannte Structur des ehemaligen Domkapitels stand. Es gehörten zu seinem Bezirk der Flecken Langwedel und die Amtsvogteien Walle, Armsen, Lintelohe oder Linteln und Wittelohe.

3. Das Amt Rotenburg, eine vormalige Herrschaft, mit dem Flecken Rotenburg, und den Amtsvogteien Ahausen, Kirchwalsede, Bisselhövede, Schneverdingen, Neüenkirchen, Scheeßel und Sottrum.

IX. **Die gefürstete Manns-Abtei Corvey**, Benedictiner Ordens, und dem Heil. Vitus als Schutzpatron gewidmet, lag mit ihrem Gebiete zwischen dem Hochstifte Paderborn, dem Gemein-Amte Schwalenberg*, und dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel. Sie wurde vom Kaiser Ludwig I. auf Vorstellung ihres ersten Abts, Adelhard, ums Jahr 820 gestiftet, und Nova Corbeia genannt, weil die ersten Mönche aus der Abtei Corbie, in der Picardie, waren. Die Mönche hatten sich zuerst zu Ertha an einem unfruchtbaren Orte im Solling-Walde angesiedelt, weil es ihnen aber daselbst nicht gefiel, so begaben sie sich 822 an die Weser und bauten ihr Kloster in einer ebenso fruchtbaren als anmuthigen Gegend neü auf. Kaiser Lothar I. schenkte dem Kloster 844 die Insel Rügen und Kaiser Heinrich III. ertheilte den Mönchen 1039 das Recht, ihren Abt selbst zu wählen. 1147 wurden die Klöster Kemnade und Visbeck dem Stifte einverleibt. Noch einige andere Klöster und viele Güter haben zum Stifte gehört, die es aber, sowie jene, nach und nach verloren hatte. In dem Zeitraume, der uns hier zum Anhalt dient, war der Territorial-Bestand folgender:

Das wohlgebaute Kloster Corvey, Corbeia nova, ein ansehnliches Schloß hart am linken Ufer der Weser; und dicht dabei die Stadt Hözter, Hözor; das Frauenkloster Brenkhusen, Benedictiner Ordens, die Propstei St. Jakobsberg, im Paderbornschen gelegen, und die Dörfer und Vorwerke Albazen, Amelunzen, Blankenau, Bokesen, Bosseborn, Brochusen, Drenke, Fürstenau, Gadelheim, Luchtringen, Luthmarsen, Meingadelsheim, Otbergen, Ovenhusen, Stael, Tonenborg, Valkenflucht und Werden.

Zum Stift Corvey gehörten auch die Benedictiner-Propsteien zu Meppen im Hochstift Münster und zu Stadtberg oder Marsberg an der Diemel. Die Propstei zu Meppen war dem Stifte im Jahre 834 vom Kaiser Ludwig I. geschenkt worden. Der Rath der Stadt Meppen mußte sich zu Corvey belehnen lassen und der Abt hatte daselbst verschiedene Lehnträger. Noch 1785 wurde im münsterschen Hof- und Adreßkalender ein Propst zu Meppen mit aufgeführt. Die Propstei zu Marsberg war schon im Jahre 826 durch Schenkung Kaiser Ludwig's I. ans Stift gekommen. Der Abt zu Corvey war auch Grund- und Schirmherr der Stadt Marsberg, und die Stadt ihm 1228 vom Kaiser Heinrich wider den Erzbischof zu Köln, der sich derselben wegen des Herzogthums Engern und Westfalen angemaßt hatte, zuerkannt worden. Zwei Jahre später hatte der Abt mit Wissen und Willen seines Kapitels die eine Hälfte der Stadt dem Erzstift Köln überlassen, und demselben die andere Hälfte im Jahre 1507 verpfändet. Diese Pfandschaft hatte Corvey zwar 1754 gekündigt, und den Pfandschilling angeboten, allein Kur-Köln nahm ihn nicht an und behauptete sich in dem Besitz der ganzen Stadt.

Die Schutzherrlichkeit über die Stadt Höxter besaßen die Herzoge zu Braunschweig seit 1265, wobei sich der Abt Thimo gewisse Gerechtsame vorbehalten hatte; und 1547 war dem nämlichen fürstlichen Hause vom Abte Kaspar I. auch das Halsgericht in dieser Stadt zugestanden worden. Vermöge desselben war es auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts üblich, daß der braunschweigische sogenannte edle Vogt bei allen peinlichen Sachen zugegen war; nach gesprochenem Urtheile konnte aber der Abt entweder dasselbe vollstrecken lassen, oder den Missethäter begnadigen. Der Abt hielt in der Stadt Höxter zwei Mal wöchentlich das Unter- und Obergericht. Jenes bestand aus einem Stadtrichter und mehreren Beisitzern; dieses, welches die Kanzlei genannt wurde, aus dem Präsidenten, Kanzler und Richter. Alle Freitage wurde Consistorium gehalten, in welchem der Corveysche Prior den Vorsitz führte.

Der Abt war ein Fürst des Reichs, welcher auf dem Reichstage unter den gefürsteten Äbten die letzte Stelle und Stimme hatte. Sein Reichsmatrikularanschlag war auf 60 Gulden und zu einem Kammergerichtsziele war er mit 108 Thaler 20½ Kreützer angesetzt. Auf den westfälischen Kreistagen saß er zwischen dem Fürsten von Verden und dem Abte zu Stablo. Als geistlicher Herr stand der Fürstabt unmittel-

bar unter dem Stuhle zu Rom, — oder war er der Diöcese Paderborn zugewiesen? Er hatte seine Regierung und seinen Lehnhof. Seine Einkünfte schätzte man auf 30 bis 40,000 Gulden. Die Erbämter dieses Stifts waren: das Marschall- und das Schenkenamt; jenes befand sich bei der Familie von Stockhausen, dieses bei der Familie von der Malsburg. Das Stift Corvey hatte mit dem Hochstift Münster einen Vertrag dahin geschlossen, daß letzteres eine Kompagnie seiner Fußvölker als Besatzung nach Höxter stellte und auch den Kommandanten daselbst ernannte, von dem die Thore der Stadt abhingen.

Das Stift Corvey hat 63 Äbte bis 1776 gehabt, in welchem Jahre der Abt Philipp von Spiegel zum Desenberge mit Tode abging. Sein Nachfolger, Theodor von Brabeck, nannte sich Bischof durch päpstliche Ernennung seit 1783, und durch Bestätigung Kaisers Franz II. seit 1793. Die Erhebung der Abtei Corvey zu einem Bisthum ist indeß von kurzer Dauer gewesen, und ohne Einfluß auf ihre politische Stellung im Deütschen Reichskörper geblieben.

X. Die **gefürsteten Manns-Abteien Stablo und Malmedy**, Benedictiner Ordens, lagen mit ihrem Gebiet zwischen dem Hochstift Lüttich und den Herzogthümern Luxemburg und Limburg. Diese Abteien, vom Heil. Remaclius nach der Mitte des 7. Jahrhunderts gestiftet, standen unter Einem Abt, welcher von ihnen gemeinschaftlich gewählt wurde, hatten aber wegen dieser Wahl, und überhaupt wegen des Vorzugsrechtes, seit langen Zeiten viele Streitigkeiten mit einander gehabt. Denn Stablo nahm den Primat in Anspruch und gab an, daß ihm Malmedy, wie einem Kloster seine Celle, unterworfen sei, wogegen das Kloster Malmedy behauptete, dem Kloster Stablo völlig gleich zu sein. Unterdessen geschah die gemeinschaftliche Wahl eines neüen Abts jedes Mal im Kloster Stablo; auch war es zur Gewohnheit geworden, bei der kaiserlichen Verleihung der Regalien an den Abt, nur der Abtei Stablo Erwähnung zu thun und in allen öffentlichen, an den Abt gerichteten Schriftstücken die Abtei Malmedy auszulassen, was aber beides vielleicht nur der Kürze wegen geschah; endlich legten die Conventualen des Klosters Malmedy ihr Gelübte stets im Kloster Stablo ab. Vom Heil. Godwin, welcher ums Jahr 674 als erster Abt genannt wird, bis auf den letzten, Cölestin von Thys, von 1787—1795 haben beide Stifter 74 gemeinschaftliche Äbte gehabt. Sie nannten sich Fürsten des Reichs und Grafen von Logne, und wurden auch vom Kaiser mit der Landeshoheit und den Regalien sowol wegen des Fürstenthums

Stablo, als wegen der gedachten Grafschaft belehnt. Auf den Reichstagen saß der Abt zwischen den gefürsteten Äbten zu Prüm und Corvey. Sein Reichsmatrikularanschlag betrug monatlich 112 Gulden, und zu jedem Kammergerichtsziele gab er 81 Thaler 14½ Kreüzer. Seine jährlichen Einkünfte wurden auf 24,000 Gulden geschätzt. In geistlicher Beziehung gehörte Stablo zur Diöcese Lüttich und Malmedy zum kölnischen Kirchsprengel; dem Bischof zu Lüttich stand aber das Recht der Ordination des Abts zu.

Das Gebiet beider Abteien enthielt das Fürstenthum Stablo, französisch Stavelot, lateinisch Stabulatum, mit den Klöstern und Städten Stablo und Malmedy; und die Grafschaft Logne, darin das gleichnamige Schloß und das Gebiet Xhignesse und Hamoir.

XI. Die **Manns-Abtei Werden**, Benedictiner Ordens, lag in der Grafschaft Mark und gränzte mit dem Herzogthum Berg und der Abtei Essen. Sie war eine Stiftung des Heil. Ludger, ersten Bischofs zu Münster, der sie ums Jahr 778, oder nach anderer Angabe 793, auf seinem Erbgrunde anlegte, ihr erster Vorsteher war und auch in derselben begraben ist. Im Jahre 802 gab Kaiser Karl der Große das Schloß und Städtchen Lüdinghausen dem Stifte Werden, dessen Abt, nach mehreren anderen Lehnsträgern, 1430 die Bischöfe zu Münster damit belehnte, die das Amt Lüdinghausen 1538 mit Bewilligung des Lehnsherrn ihrem Domkapitel pfandweise überließen. Im Jahre 898 schenkte Zwentibold, König von Frankreich und Lotharingen, dem Stifte Werden die Herrlichkeit Frimörsheim, welches nachmals mit derselben die Grafen von der Mark belehnt hat. Sie liegt im Umfange des späteren Fürstenthums Mörs. Der Abt nannte sich auch von der Stadt Helmstädt im Fürstenthum Wolfenbüttel, welche ehedem zur Abtei Werden gehört hat, 1489 aber an den Herzog Wilhelm verkauft wurde, doch empfingen die Herzoge zu Braunschweig noch beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung wegen der Stadt Helmstädt von der Abtei Werden die Belehnung. Beda von Savels beschloß im Jahre 1802 die lange Reihe der werdenschen Äbte; es sind ihrer 75 gewesen, darunter Grafen von Berg (?), von Ysenburg, von Schauenburg, von Tecklenburg. Der Abt saß auf dem Reichstage unter den nichtgefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank zwischen den Vorstehern der Stifter Bruchsal und St. Ulrich und Afra. Zu den Reichsanlagen gab er monatlich 48 Gulden und zu jedem Kammerziele 81 Thaler 14½ Kreüzer. Man schätzte die Einkünfte des Stifts

Werden auf 20,000 Thaler. Der König in Preüßen hatte, als Graf zur Mark, nicht nur die Kastenvogtei über das Stift Werden, sondern zog dasselbe sogar ohne Weiteres unter seine Landeshoheit.

Zum Gebiete gehörte: die Stadt Werden, woselbst eine lutherische Kirche bestand, der Flecken Kettwick mit einer reformirten Gemeine, und die Dörfer Wolfsbach, Horbach, Niekerken, Born 2c. 2c.

XII. Die **Abtei St. Cornelii Münster**, Benedictiner Ordens, von den Herzogthümern Limburg, Jülich und dem Gebiete der Reichsstadt Achen umgeben, enthielt in ihrem Gebiete —

Das Kloster St. Cornelius oder Cornelii Münster, auch Inden genannt, mit dem Städtchen gleiches Namens, und die Dörfer Breinich, Grossenich, Haen oder Ham, Malerzhut, Raetgen, Saarevelt, Veraeghem, Vicht, Waleburg, Watem, Wering 2c.

Im Zeitalter der Karolinger gestiftet, saß der Abt dieses Stifts auf dem Reichstage unter den nichtgefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank zwischen den Äbten zu St. Georg und zu St. Emmeran. Reichsmatrikularanschlag 48 Gulden monatlich, Beitrag zu jedem Kammergerichtsziele 126 Thaler 21 Kreüzer. In weltlicher Beziehung stand die Abtei unterm Schutze der Herzoge zu Jülich, in geistlicher aber seit 1758 unter dem Erzbischof zu Köln.

XIII. Die kaiserliche freiweltliche und gefürstete **Frauen-Abtei Essen**, mit ihrem Gebiete zwischen der Grafschaft Mark, der Abtei Werden, dem Herzogthum Berg, dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Recklinghausen belegen, ist von Altfried, Bischof zu Hildesheim, im Jahre 873 als ein Kloster des Benedictiner Ordens gestiftet worden. Von Anfang an ist dieses Stift mit kaiserlichen und königlichen Freiheiten und Vorzügen begabt gewesen, worunter auch das freie Recht gehört hat, sich selbst einen Schutz- und Schirmherrn zu wählen, wozu es 1275 den Kaiser Rudolf I. erkieste. 1291 übertrug das Stift die Schirmvogtei den Grafen von der Mark, und 1495 Johann II., Herzoge zu Cleve und Grafen zur Mark, sowie dessen Nachkommen erblich gegen ein jährliches Schutzgeld von 600 alten güldenen Schilden. Johannes' Nachfolger sind auch von der Zeit an von der jedesmaligen Äbtissin und ihrem Kapitel mit der Schirmvogtei belehnt worden. Als die cleve-märkischen Lande an das Haus Brandenburg gekommen waren, empfing der große Kurfürst 1648 besagte Erbvogtei für sich und seine Nachkommen zu Lehn und gelobte eidlich, alle in dem Erbvogteibrief von 1495 begriffenen Punkte treülich halten zu wollen. Als erste Äbtissin des der Metropolitankirche zu Köln unter-

gebenen Stifts Essen, Abb. Assindiensis saecularis, ist Gerswida I. bekannt. Sie hatte 69 Nachfolgerinnen; die zwei letzten Äbtissinnen haben ein hohes Alter erreicht. Francisca Christiana, Pfalzgräfin zu Sulzbach, war Äbtissin von 1726—1776, und die letzte, welche 1776 an die Spitze des Stifts berufen wurde, war Maria Kunigunde, Herzogin zu Sachsen, † 1826. Der Titel der Äbtissin lautete: Von Gottes Gnaden Wir N. N. des kaiserlichen freiweltlichen Stifts Essen Äbtissin, des heil. Römischen Reichs Fürstin, Frau zu Breysich, Rellinghausen und Huckarde. In das Kapitel konnten nur Töchter aus fürstlichen und gräflichen Haüsern aufgenommen werden. Auf dem Reichstage saß die Äbtissin von Essen unter ihren Standesgenossinnen auf der rheinischen Bank, auf den westfälischen Kreistagen aber unter den Fürsten. Zu den Reichsanlagen war das Stift mit einem monatlichen Beitrage von 76 Gulden und zu einem jeden Kammergerichtsziele mit 162 Thaler 29 Kreüzer angesetzt. Die Erbämter waren das Marschall-, Drosten-, Schenken- und Kämmereramt, die sich der Reihe nach bei den freiherrlichen Familien Dobbe, Vittinghof genannt Scheel, Dingelen zu Dahlhausen und Schirp befanden.

Das abteiliche Gebiet enthielt das Kloster oder die Abtei Essen, dicht bei der Stadt Essen, diese selbst, das Städtchen Steill oder Steele, die Vogtei und Herrschaft Rellinghausen, die Herrschaft Huckarde mit dem Dorfe Dorstfeld, das Dorf Borbeck mit einem Lustschloß der Äbtissin. Die Herrschaft Breysich, im Herzogthum Jülich belegen, stand unter dessen Landeshoheit.

Die Stadt Essen wurde von dem Stifte als eine Municipalstadt gehalten, während sie selbst sich für eine freie Reichsstadt ansah. Das kaiserliche und Reichs-Kammergericht hatte 1670, nach einem hundertjährigen, kostbaren Processe, die beiderseitigen Rechte, Privilegien und Regalien festgestellt, und die Äbtissin für die ordentliche Obrigkeit und rechte Landesfürstin der Stadt, diese aber als eine Unterthanin und ein Glied des Stifts erklärt, und sie zum gebührenden Gehorsam in Gebot und Verbot angewiesen, jedoch auch die Stadt bei ihren hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, die viel umfassend waren, geschützt. Seit 1495 waren die Herzoge zu Cleve und Grafen zur Mark und nach deren Erlöschen die Kurfürsten zu Brandenburg und Könige in Preüßen der Stadt besondere Erbvögte, Schutz- und Schirmherren. In der Stadt war eine Burgfreiheit und Residenz der gefürsteten Äbtissin, und in derselben die fürstliche Kanzlei. Von den Urtheilsprüchen des Magistrats, als der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Stadt, wurde unmittelbar beim Reichskammergericht Berufung eingelegt. Der Magistrat war evangelisch-lutherisch, wie die meisten Bürger der Stadt; doch gab es auch eine reformirte Gemeinde, und einige katholische Kirchen und Klöster, darunter auch eine Residenz der Gesellschaft Jesu. Das Gymnasium war für alle Confessionen gemeinschaftlich.

XIV. Das kaiserliche freiweltliche Frauenstift Thorn, im Um-

fange des Hochstifts Lüttich und zwar in dessen Grafschaft Hoorn an der Ytter Beek gelegen, die nicht weit davon in die Maas fällt, saß auf dem Reichstage unter den ungefürsteten Prälaten auf der rheinischen Bank, führte aber dennoch den fürstlichen Titel und hatte auf den westfälischen Kreistagen auch den fürstlichen Rang. Sein Reichsanschlag war 12 Gulden; seine Kammerzieler dagegen waren nicht gangbar, weil ihm von der geldernschen Regierung die Reichsunmittelbarkeit streitig gemacht wurde. Die der Heil. Maria geweihte Abtei war als ein Kloster des Benedictiner Ordens vermuthlich im Jahre 992 gestiftet worden. Die zwei letzten Äbtissinnen waren gleichzeitig Äbtissinnen zu Essen. Das Kapitel auch dieses Stifts bestand aus Prinzessinnen und Gräfinnen.

XV. Das kaiserliche freiweltliche **Frauenstift Herford** befand sich in der Stadt dieses Namens in der sogenannten Freiheit. Nach Einiger Meinung schon im Laufe des 8. Jahrhunderts gestiftet und nach seiner Zerstörung im Jahre 820 erneüert, befand es sich anfänglich zu Müdenhorst im ravensbergschen Amte Sparenberg und war bis zur Reformation ein Kloster des Benedictiner Ordens, bei dem der Abt zu Corvey Provisor und Patron und der Erzbischof zu Köln Conservator war. Unter der Äbtissin Anna II., einer Gräfin von Limburg, welche von 1520—1565 dem Kloster vorstand, kam die Reformation desselben zu Stande. Ihre Privilegien, Gerechtigkeiten und weltliche Hoheit empfing die Abtei vom Papste Adrian im Jahre 1101, von den Kaisern Ludwig I. und Conrad II. im Jahre 1147, sowie auch von Reichswegen. Sie besaß die fürstliche Würde, demgemäß auch die Äbtissin, die beim Reichstage auf der rheinischen Bank saß, vom Kaiser eine Fürstin und Prälatin des heil. Römischen Reichs genannt wurde. Der Reichsanschlag des Stifts war monatlich 8 Gulden und zu einem Kammerziele war es mit 81 Thaler 14½ Kreüzer angesetzt. Das Kapitel bestand aus einer Dekanissin, Küsterin und einer Anzahl Chanoinessen fürstlichen und gräflichen Standes, deren die Äbtissin so viele aufnehmen konnte, als es ihr beliebte. Hierzu kamen noch vier Stiftsherren und Kapitularen adlichen, auch wol bürgerlichen Standes, zwei Diakonen und einige Vicarien und Beneficiaten.

Auf dem Berge vor Herford liegt die Stiftskirche St. Maria, welche die Äbtissin Godesta, eine Herzogin zu Sachsen, im 11. Jahrhundert gestiftet, oder wenigstens zu deren Stiftung beigetragen haben soll. Dieses adliche freiweltliche Unterstift bestand aus einer Dekantin,

Pröpstin, Küsterin und neün anderen Stiftsfraülein ritterbürtigen Standes, deren Oberhaupt die jedesmalige Äbtissin des vorhin beschriebenen Stifts war, welche alle Pfründen vergab. Die letzte Äbtissin war seit 1764 die Prinzessin Friederike Charlotte Leopoldine Luise, des Markgrafen Heinrich von Brandenburg Tochter. Sie ist die 41. Äbtissin seit der Stiftung gewesen.

Das Stift Herford hatte einen ansehnlichen Lehnhof und besaß das Patronat über die Pfarren zu Herford, Bünde, Rödinghausen, Dornberg, Hiddenhausen, Steinhagen und Exter in der Grafschaft Ravensberg; zu Lengerich oder Lengerke und Linen in der Grafschaft Tecklenburg; zu Ibbenbühren in der Grafschaft Lingen; zu Rheine, sowie zu Schöppingen und Wetteringen im Amte Horstmar des Hochstifts Münster. Diese Pfarren wurden, wie man zu sagen pflegte, verkauft, d. h. es wurde für die Belehnung der dazu gehörigen Pfarrländereien ein gewisses Stück Geld gegeben. Jenachdem nun in den beiden Stiftern und in den Pfarrstellen viele oder wenige Todesfälle vorkamen, waren die Einkünfte der Äbtissin größer oder geringer. Man schätzte dieselben auf jährlich 6000 Thaler. Die Rechte und Einkünfte der Abtei besorgte ein Kanzleidirector mit zwei Räthen, welche zusammen die Stifts-Regierung bildeten, zu deren Geschäftskreise alle Kirchen-, bürgerliche, Lehns- und ökonomische Angelegenheiten gehörten.

XVI. Die **Lande der Fürsten zu Nassau-Diez**, — des letzten Zweiges der jüngeren oder ottonischen Hauptlinie des nassauschen Hauses, zugleich Prinz von Oranien, der die Erbstatthalterschaft der Republik der vereinigten Niederlande besaß, und im Laufe der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts alle Lande der ottonischen Nassauer durch Erbgang wieder vereinigte, welche im Anfange des 17. Jahrhunderts unter Johann's IV. Söhnen in die siegensche, dillenburgsche, diezsche und hadamarsche Linie vertheilt worden waren, — lagen zu beiden Seiten des Lahn- und des Siegflusses und enthielten folgende Bestandtheile:

1. Die Grafschaft Diez, an der Lahn belegen, wegen der Fruchtbarkeit ihres Erdreichs ehedem auch die güldene Grafschaft genannt, und seit 1388, als der Mannsstamm der Grafen von Diez ausstarb, durch Heirath mit des letzten Grafen Tochter Jutta beim Hause Nassau, welches dieselbe, ein früheres Reichslehn, seit 1584 nur zur kleinern Hälfte, und diese Hälfte als ein kurtriersches Lehn besaß, war in die Ämter Diez, Hanstetten, Kirchberg, Kamberg und Nassau eingetheilt. Das Amt Kirchberg besaß Nassau-Diez-Oranien mit Nassau-Usingen, das Amt Kamberg aber mit Kur-Trier in Gemeinschaft. Das Amt Nassau nannte man das Dreiherrische, weil es unter die drei Linien des Hauses Nassau

vertheilt war; Nassau-Diez-Oranien besaß die Hälfte des Amtes, und darin den Freiflecken Nassau und den Flecken Dausenau nebst mehreren Dörfern; auch lagen darin die Überreste des Schlosses Stein, des Stammhauses des altadlichen reichsunmittelbaren Geschlechts gleiches Namens, welches mit Carl, Reichsfreiherrn von und zu Stein, einem der Wiedererbauer der Preüßischen Monarchie nach dem Diluvio von 1806, im Mannsstamm erloschen ist. Nassau-Diez besaß vom Vierherrischen ein Viertel und hatte Antheil an den Emser Bädern, dem Kirchspiele Kirdorf und dem Amte Lähnberg.

2. Der ehemals Nassau-Siegensche Landesantheil, welcher nach Erlöschen der betreffenden Linie des Hauses Nassau 1743 an Nassau-Diez gefallen war, bestand aus der Stadt und dem Amte Siegen, dem Niederamt Ober-Netphe, dem Oberamt Nieder-Netphe, dem Amte Hilchenbach, den vereinigten Ämtern Krombach und Ferndorf, dem Amte Freüdenberg und dem Amte oder Thale Heißlingen. Die Lage dieses Landesantheils ist zu beiden Seiten der Sieg auf den Abhängen und in den Thälern des südwestfälischen Hochlandes und des angränzenden Westerwaldes. Neben demselben liegt —

3. Der vormals Nassau-Dillenburgsche Antheil, die Besitzung der dillenburgschen Linie, welche 1739 ausstarb, worauf das Land an die siegensche Linie fiel und mit deren Erlöschen vier Jahre später an den diezschen Zweig, enthielt die Städte und Ämter Dillenburg, Hayger und Herborn, die Ämter Burbach, Driedorf, Mengerskirchen-Ellar, Tringenstein, Ebersbach und Wehrheim. Das zuletzt genannte Amt war mit dem Erzstift Trier in Gemeinschaft; es gehörte zum Kurrheinischen Kreise.

4. Der ehemalige Nassau-Hadamarsche Antheil wurde 1711, als der letzte Fürst der hadamarschen Linie verstorben war, unter die Linien Siegen, Dillenburg und Diez vertheilt und fiel dann nach Erlöschen der Siegener und Dillenburger an Nassau-Diez allein. Dieser Landestheil bestand nur aus dem, auf dem Westerwald belegenen Amte Hadamar.

Daß die Herrschaft Beilstein, im Kurrheinischen Kreise, ebenfalls dem fürstlichen Hause Nassau-Oranien-Diez gehörte, ist weiter oben, gehörigen Orts, angemerkt worden.

Die Fürsten von der jüngern oder ottonischen Linie des Hauses Nassau waren 1659 in den Reichsfürstenrath zu Sitz und Stimme eingeführt worden, und hatten in demselben 2 Stimmen, und eben soviel auf dem westfälischen Kreistage bekommen. Diese Stimmen führte der Fürst von Nassau-Diez, Erbstatthalter der vereinigten Niederlande, allein, als die übrigen Zweige der ottonischen Hauptlinie ausgestorben waren. Wegen der Grafschaft Diez war der Fürst bei den Reichs- und Kreissteüern mit 63 Gulden 28 Kreüzern, wegen Siegen mit 77 Gulden 30 Kreüzern, wegen Dillenburg mit 102 Gulden veranlagt; und zu einem Kammerziele gab er für Diez 41 Thaler 79½ Kreüzer, für Siegen 56 Thaler 6½ Kreüzer, und für Dillenburg eben soviel.

Die Stadt Dillenburg war seit 1743 der Sitz der höheren fürstlichen Collegien für die nassau-oranien-diezschen Lande im Westfälischen sowol als Kurrheinischen Kreise, nämlich des Geheimerathscollegiums, der Landesregierung, der Justiz- und Lehnskanzlei, des Oberconsistoriums und geistlichen Ehegerichts. Der Fürst residirte nicht in seinen deütschen Erblanden, sondern als Statthalter der freien niederländischen Republikaner im Haag; aber er hatte mehrere Schlösser; so zu Dillenburg, Herborn, zwei zu Siegen, zu Hadamar, zu Diez und das Schloß Oranienstein unweit der Stadt Diez. Die landesfürstlichen Einkünfte schätzte man auf 350,000 Gulden.

Die Bewohner der Grafschaft Diez bekannten und bekennen sich zur evangelischen Lehre, theils nach calvinistischem, theils nach lutherischem Glaubensbekenntniß. Im Siegenschen war im Normaljahr 1624 allein der reformirte Gottesdienst in Übung, und die Reformirten waren im Besitz aller Kirchen, Schulen und gottesdienstlichen Einkünfte. Allein als 1626 der damalige Landesherr, Graf Johann der Jüngere, in die Schlingen von Loyola's Schülern gefallen war, suchte er sein ganzes Land in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen, was ihm jedoch nicht völlig gelang, wiewol sich die Jesuiten an mehreren Orten so einnisteten, daß sie noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Collegien in Siegen und Hadamar besaßen. Im Dillenburgschen waren alle Einwohner der reformirten Kirche zugethan. In Herborn wurde 1584 ein reformirtes akademisches Gymnasium gestiftet, welches in dem Zeitraume, der uns hier als Anhalt dient, wegen der Tüchtigkeit seiner Lehrkräfte eines großen Ruhmes genoß. Ihm gehörte der im Hadamarschen belegene landesfürstliche Hof Böslich, eine ehemalige Klosterbesitzung. Graf Johann entzog ihn, nach Abschwörung des evangelischen Glaubens, dem Gymnasium, und raümte ihn den Jesuiten zu Hadamar ein; sein Sohn, Fürst Moritz Wilhelm, aber kaufte ihn den Jesuiten für 6000 Thaler wieder ab. Auch des adlichen Fraüleinstifts Keppel, im siegenschen Amte Hilchenbach, hatten sich die schlauen Väter der Gesellschaft Jesu bemächtigt, allein es wurde ihnen in der Folge abgenommen und den Reformirten wieder eingeraümt.

XVII. **Das Fürstenthum Ostfriesland**, in der aüßersten nordwestlichen Ecke des Deütschen Reichs, gegen Mitternacht an die Nordsee, gegen Morgen an die Herrschaft Jever und die Grafschaft Oldenburg, gegen Mittag an das Hochstift Münster, und gegen Abend an die niederländische Provinz Gröningen und an die Nordsee gränzend,

war im Mittelalter in viele kleinere Herrschaften, die man jetzt Herrlichkeiten nennt, vertheilt gewesen. Sie wurden durch Haüptlinge beherrscht, deren Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts diese Würde bekleideten. Die Haüptlinge zu Gretsiel thaten sich vor ihren Standesgenossen hervor, und aus ihrer Familie war Edzard, welchen der größte Theil der Ostfriesen im Jahre 1430 zum Oberherrn annahm. Er hatte seinen Bruder Ulrich I. zum Nachfolger, und diesen, nebst seinen Nachkommen, erhob Kaiser Friedrich III. im Jahre 1454 in den Reichsgrafenstand. Gerade 200 Jahre später wurde der regierende Graf Enno IV., und dessen Bruder und muthmaßliche Nachfolger, Graf Georg Christian, nebst dessen Kindern vom Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfürstenstand erhoben. Mit dem Fürsten Karl Edzard starb aber schon 1744 das fürstliche Haus aus, worauf König Friedrich II. in Preüßen, zufolge der dem Hause Brandenburg vom Kaiser Leopold 1694 ertheilten Anwartschaft, Ostfriesland in Besitz nahm; das Haus Braunschweig-Lüneburg aber seine, durch eine 1691 mit dem Fürsten Christian Eberhard errichtete Verbrüderung und Erbvereinigung erlangte, Gerechtsame der ostfriesischen Regierung und sämmtlichen Ständen, auch dem Reichshofrathe anzeigte, und wider des Königs in Preüßen Gesuch um die Belehnung und Beschützung in dem ergriffenen Besitz Verwahrung und Widerspruch einlegte. Diese Streitsache war beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung nicht erledigt, und ist erst 1815 durch Überantwortung des Fürstenthums Ostfriesland an das königliche Haus Hannover (Braunschweig-Lüneburg) zum Austrag gekommen. Jene Anwartschaft auf Ostfriesland ertheilte der Kaiser dem Kurfürsten zu Brandenburg, um ihn wegen der Opfer zu entschädigen, die er im Frieden zu St. Germain, 1679, hatte bringen müssen. Als der große Kurfürst in seiner Eigenschaft als Director des Westfälischen Kreises vom Kaiser den Befehl erhielt, die ostfriesischen Landstände gegen die Überschreitungen ihres Fürsten zu beschützen, so legte er eine Besatzung in das Schloß zu Gretsiel, und errichtete in Emden eine Handelsgesellschaft, welche Großfriedrichsburg, an der Küste von Guinea, genannt wurde.

Das Fürstenthum bestand aus 3 Städten, 9 Ämtern, welche ehedem Herrlichkeiten gewesen, späterhin aber, wie die Städte, erb- und eigenthümliche Güter des Landesfürsten geworden waren, und aus 7 adlichen Herrlichkeiten, welche ihre eigenen Erbherren hatten, doch aber unter der landesherrlichen Oberbotmäßigkeit des Fürsten standen. Die

Ämter wurden durch fürstliche Drosten, Amtsverwalter, Amtleüte und Rentmeister verwaltet, und waren in Vogteien, diese aber in Kirchspiele abgetheilt. Die Edelleüte ließen in ihren Herrlichkeiten ihre Gerechtsame durch Gerichtshalter ausüben. Zu Aurich, der ehemaligen fürstlichen Residenzstadt, war die Kriegs- und Domainenkammer für Ostfriesland; die Regierung (oberste Justizbehörde), welche aus zwei Senaten bestand, und zugleich unter Zuziehung des General-Superintendenten und der aurichschen Stadtprediger das Consistorium ausmachte; das landschaftliche Verwaltungs-Collegium, dem die Erhebung, Verwaltung und Berechnung der Schatzungen und Collecten oblag; und ein Medicinal-Collegium der Provinz. Die Eintheilung war folgende:

I. Die Städte und Ämter.

1) Die Stadt und das Amt Aurich, mit den 6 Vogteien Aurich, Holtrop, Backband, Rijpe, Süd- und Nordbrokmer Land.

2) Die Stadt und das Amt Norden, welch' letzteres in die Oster-, Linteler- und Westermarsch und in Süderneüland zerfiel, woraus 2 Vogteien gemacht worden waren. Zum Amte gehörte auch die Insel Juist, und ein Strich Landes, welcher die Teel-Landen heißt, besondere Freiheiten genießt und aus 8 Teelen besteht. Die Teel-Bauern hielten ihre jährliche Versammlungen in der Stadt Norden.

3) Die Stadt und das Amt Emden, mit den 6 Vogteien Hinte, Midlum, Larrelt, Jemgum, Dizum und Nesserland; letztere ein Eiland im Dollart. Zur Stadt Emden gehörten die ihr erb- und eigenthümlich zustehenden Herrlichkeiten Uphusen, Wolthusen, Klein- und Groß-Borsum, Jarsum, Widdelsweer und Oldersum.

4) Das Amt Berum mit den 4 Vogteien Hage, Nesse, Arrelt, Ostermarsch; und den 2 Eilanden Norderney und Baltrum.

5) Das Amt Gretsiel, oder das Gretmer Amt, zerfiel in die Wester- und Oster-Vogtei; auch gehörte das Eiland Borkum dazu.

6) Das Amt Pewsum, von dem vorigen ganz umgeben, enthielt 4 Kirchspiele, die unmittelbar unter der Amtsbehörde standen.

7) Das Amt Leer bestand aus 5 Vogteien, der Leerder oder Mormer Vogtei, dem Oberledinger Land, der Bingumer, Wehner und Bunder Vogtei. — Die drei letzten Vogteien machten das sogenannte Ober-Reiderland aus; und die Jemgumer und Dizumer Vogtei, des Amts Emden, das Nieder-Reiderland.

8) Das Amt Stickhausen mit 2 Vogteien, die Filsumer und der des Oberledinger Landes, welches ein Theil des schon beim Amte Leer genannten Landes ist.

9) Das Amt Friedeburg zerfiel in die zwei Vogteien Reepsholt und Horst.

II. Die adlichen Herrlichkeiten. Ihrer waren, wie schon oben erwähnt, sieben; nämlich: Dornum, der Familie von Wallbrunn; Lüzeburg oder Lütetsburg und Jennelt oder Jindelt, beide der freiherrlichen Familie Knyphausen; Risum, der Familie von Hohnstede; Petkum, der freiherrlichen Familie Tork;

Loge, ein Lehngut, und die Herrlichkeit Goedens, beide der freiherrlichen Familie Wedel gehörend.

Das Harlinger Land, welches seinen Namen vom Flüßchen Harle führt, gehörte nicht eigentlich zu Ostfriesland, sondern wurde vom Fürsten zu Ostfriesland als ein Lehn des Herzogthums Geldern besessen, seitdem Balthasar, der ehemalige Haüptling zu Esens und Wittmund, mit dem Grafen Emo II. Krieg geführt hatte. Das Land stand zwar unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Aurich, hatte aber seine eigene Kanzlei, eine Deputation der Kammer, welche zu Esens ihren Sitz hatte, und eine eigene Polizei-Ordnung. Eingetheilt war es in die Stadt und das Amt Esens mit 2 Haupt- und 6 kleinen Vogteien, und das Amt Wittmund, welches aus 3 Vogteien bestand. Zum Amte Esens gehörten auch die Nordsee-Inseln Langeroge und Spickeroge.

Der Fürst zu Ostfriesland war 1667 zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe gelangt, wo er zwischen den Fürsten von Auersberg und Fürstenberg saß. Zu einem Römermonate war er mit 192 Gulden und zu einem Kammerziele mit 160 Thaler 86½ Kreüzer veranlagt. Die Landstände von Ostfriesland bestanden aus der Ritterschaft, den Städten und dem Hausmannsstande. Zwischen den Landständen und dem regierenden Hause waren seit des Grafen Edzard II. Zeit nach und nach Vereinbarungen errichtet worden, welche, nebst den zugleich ergangenen besondern kaiserlichen Verordnungen in der Regierung des Fürstenthums als Landesgesetze angesehen wurden. Die Friesen hatten auch, seit der preüßischen Besitzergreifung des Landes, unter einem Selbstherrscher, wie König Friedrich II. es war, alle ihre ursprünglichen Freiheiten behauptet. Die Landstände bewilligten auf den Landtagen, die in Aurich gehalten wurden, die Schatzungen und erhoben dieselben durch ihre Beamten, und verwalteten auch die Accise. Der größere Theil der Ostfriesen bekennt sich zur evangelisch-lutherischen Lehre, der kleinere Theil zum Calvinismus. In der Stadt Emden und in den Herrlichkeiten Lüzeburg und Goedens hatten auch die Katholiken und zu Emden, Leer und Norden die Mennoniten ihre stille Religionsübung. Juden gab es in dem Zeitpunkte, der uns hier beschäftigt, auch einige in Ostfriesland. Das Harlinger Land war ausschließlich dem Lutherthum zugethan. Lateinische Schulen waren in Aurich, Norden, Emden, Leer, Esens.

XIX. Das Fürstenthum Mörs, gewöhnlich Meurs geschrieben, vom Erzstift Köln und den Herzogthümern Geldern, Cleve und Berg umschlossen, war ein altes clevesches Lehn, welches die ehemaligen Grafen von Mörs schon 1287 von den Grafen zu Cleve empfingen. In Folge dessen gelangte die Grafschaft Mörs, nachdem dieselbe

eine Zeit lang bei den Nassauern von der ottonischen Hauptlinie gewesen war, theils als eröffnetes Lehn, theils als Erbgut an das brandenburg-preüßische Kur- und Königshaus, das auch die Herrlichkeit Frimörsheim, ein stiftwerdensches Lehn, an sich brachte und die Grafschaft sammt Zubehör 1707 vom Kaiser Joseph I. zu einem Fürstenthum erheben ließ, wegen dessen es 1708 Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe erhielt. Zu einem Römermonate entrichtete Mörs 85 Gulden 20 Kreüzer, und zu einem Kammerziele gab es 42 Thaler 54¼ Kreüzer.

Die Bestandtheile dieses Fürstenthums sind: — Die kleine Stadt Mörs, die Hundschaft (Hundertschaft) Mörs, die Kirchspiele Homberg, Baerl, Eversael, Repelen, Neükirchen und Vlayn; — die mehrgenannte Herrlichkeit Frimörsheim, Vrij = Freimeursheim, mit den drei Kirchspielen Frimörsheim, Emmerik und Capellen, in denen dem Abt zu Werden das Patronatsrecht zustand; die Herrlichkeiten Crefeld und Krakau, mit der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch kleinen Stadt Crefeld, in der aber schon damals Sammt-, Seiden-, Leinen- und andere Manufakturen blühten; die Herrlichkeit Budberg, an welcher das Erzstift Köln Antheil hatte, und die Herrlichkeit Ossenberg.

Das Fürstenthum Mörs stand in Landesverwaltungs-, Polizei- und Finanzsachen unter der Kriegs- und Domainenkammer zu Cleve, welche an einem Kammer-Deputato und den Steüerräthen zu Mörs und Crefeld ihre Organe hatte. Ob die Auflösung der Mörser Kammer-Deputation, deren oben bei Cleve gedacht wurde, auch die Regierung oder oberste Justizbehörde zu Mörs betroffen habe, ist nicht nachzuweisen. Angesessene Familien in diesem Fürstenthume waren: Cloeth, Dresch, Giesenberg, Hambrook, Kinsky, Lottum, Wobeser u. s. w.

XX. Die Grafschaft Wied spaltete sich seit des Grafen Johann Ableben 1595 in zwei Theile, die untere und obere Grafschaft, welche späterhin und namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, unter den Namen Wied-Neüwied für die untere, und Wied-Runkel für die obere Grafschaft bekannter waren. Diese Grundtheilung, die das kaiserliche und Reichskammergericht bestätigt hatte, blieb auch in der Folge in Kraft, als der Tod große Veränderungen im wiedschen Grafenhause herbeigeführt hatte; insonderheit wurde sie durch den Vertrag von 1613 aufrecht erhalten, welcher verordnete, daß die damals und künftig ererbten Lande und Leüte nicht weiter, als in die angezeigten zwei Theile zertheilt werden dürften.

Die Grafen zu Wied-Runkel und zu Wied-Neüwied gehörten auf dem Reichstage zum westfälischen Reichsgrafen-Collegio, wo sie auf

Sayn folgten, jedoch nur Eine Stimme hatten, was auch auf den westfälischen Kreistagen der Fall war. Ihr Reichsanschlag betrug monatlich 96 Gulden und zu jedem Kammerziele hatten sie 64 Thaler 80 Kreüzer zu entrichten. Zum Kreiscontingent stellte jedes gräfliche Haus eine Kompagnie zu Fuß, welche dem westerwaldschen Regiment einverleibt waren.

I. Die obere Grafschaft oder die Grafschaft Wied-Runkel war abgetheilt in —

1) Die Herrschaft Runkel, enthaltend die 6 Kirchspiele Runkel, Schupbach, Heckholzhausen, Seelbach, Weyer und Eschbach.

2) Das Oberamt Dierdorf, welches die 7 Kirchspiele und Kirchspielstheile Dierdorf, Puderbach, Urbach, die Hälfte von Raubach, die Hälfte von Freirachdorf, zwei Drittel von Niedern Rambach und ein Drittel von Oberdreis begriff.

Zu diesem Oberamte gehörte auch der Antheil, welchen das gräfliche Haus Wied-Runkel an der, zum Kurrheinischen Kreise gehörigen Grafschaft Nieder-Ysenburg hatte, nämlich an dem Flecken und Schlosse Ysenburg und an dem Kirchspiele Meyscheid, ingleichen gewisse Gerechtsame in der Herrschaft Meüd.

Der Graf zu Wied-Runkel residirte zu Dierdorf, woselbst sich auch der gräflich wiedsche Geheimerath, an den von den untern Gerichten appellirt wurde, das Oberamtscollegium, das Consistorium, das Forstamt, die Rentkammer und das Bergamt befanden, während die gräfliche Regierungskanzlei ihren Sitz in dem Flecken Runkel hatte, wo auch das Archiv war.

II. Die untere Grafschaft, oder die Grafschaft Wied-Neüwied umfaßte die Stadt Neüwied und 12 Kirchspiele, nämlich Heddesdorf, Feldkirchen, Bieber, Wied, Rengsdorf, Honnefeld, Anhausen, Rückerodt, Dreifelder, Nordhofen, Grenzhausen und Alßbach, von denen die beiden letzteren 1371 durch eine Vermählung von der niedern Grafschaft Ysenburg an die Grafschaft Wied gekommen sind.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren die Bewohner der Herrschaft Runkel ausschließlich der reformirten Kirche zugethan, im Oberamt Dierdorf dagegen und in der untern Grafschaft Wied gab es sowol Reformirte, als Lutheraner und Katholiken, die alle ihren Gottesdienst öffentlich übten. In der Stadt Neüwied bestand damals schon die evangelische Brüdergemeinde, auch eine französisch-reformirte Gemeinde und die mosaischen Glaubensgenossen hatten daselbst einen Tempel.

XXI. Die **Grafschaft Sayn**, auf dem Westerwalde gelegen, spaltete sich in zwei Theile:

I. Sayn-Altenkirchen befand sich seit 1741 im thatsächlichen Besitz des Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, und bestand aus —

1) Der Stadt und dem Amte Altenkirchen, welche von Kur-Köln zu Lehn

gingen, und wozu auch die Kirchspiele Almersbach, Hilgerod und Mehren gehörten. In Altenkirchen war der Sitz der Kanzlei.

2) Dem Amte Freüsberg, welches ein kurtriersches Lehn war, und die Kirchspiele Freüsberg, Kirchen und Gebertshahn begriff.

3) Der Stadt und dem Amte Friedewald, worin die Stadt bei Hessen-Darmstadt und der Flecken Daden beim Erzstift Trier zu Lehn ging.

4) Dem Amte Bendorf, worin der Flecken gleiches Namens bis 1744 mit Sayn-Hachenburg gemeinschaftlich gewesen war.

II. Sayn-Hachenburg gehörte den Burggrafen zu Kirchberg aus dem sponheimschen Hause, und bestand aus dem Städtchen Hachenburg mit dem Residenzschlosse des Burggrafen; der Vogtei Rosbach, welche das kirchbergsche Haus 1744 von Sayn-Altenkirchen für die abgetretene Hälfte des Fleckens Bendorf bekam; aus den Kirchspielen Alpenrode, Altstadt, Birnbach, Flammersfeld, Hamm, Höchstenbach, Kirburg, Kropbach, Schönberg und dem Bann Maxsayn. Auch besaß Sayn-Hachenburg in Gemeinschaft mit Nassau-Diez wegen Siegen den Grund Burbach, die Unterthanen aber waren getheilt.

Auf dem Reichstage hatte sowol der Markgraf zu Brandenburg-Onolzbach wegen Sayn-Altenkirchen, als der Burggraf zu Kirchberg wegen Sayn-Hachenburg im westfälischen Reichsgrafen-Collegio eine Stimme; beim Westfälischen Kreise dagegen hatten beide Haüser nur eine gemeinschaftliche Stimme. In der Reichsmatrikel stand die Grafschaft Sayn mit 112 Gulden angesetzt, und für das Kammergericht betrug ihr Beitrag zu jedem Ziele 46 Thaler 60 Kreüzer.

XXII. und XXIII. **Die Grafschaft Schauenburg**, die ihren Namen von dem alten Schlosse führt, welches an der Weser zwischen den Städten Rinteln und Oldendorf auf einem hohen Berge liegt, wurde, wie noch heüte, von der Grafschaft Ravensberg, dem Fürstenthum Minden, dem Fürstenthum Calenberg und der Grafschaft, dem jetzigen Fürstenthum Lippe umschlossen. Die alten Grafen zu Schauenburg, welche 1033 jene Schauenburg, nicht Schaumburg, erbauten und vom Kaiser Lothar II. mit der Grafschaft Holstein und Stormarn belehnt wurden, späterhin auch die weiter unten zu erwähnende Grafschaft Sternberg und die freie Reichsherrschaft Gehmen besaßen, und endlich in der Hauptlinie 1619 vom Kaiser Ferdinand II. in den Fürstenstand erhoben wurden, starben 1640 mit dem Grafen Otto von der gehmenschen Linie aus. Seine Mutter, eine Tochter des Grafen Simon von der Lippe, nahm von den schauenburgischen Ländern Besitz und setzte hiernächst ihren Bruder, Grafen Philipp von der Lippe, zum Erben und Nachfolger ein, welcher der Stammvater des heütigen Fürstenhauses Schauenburg-Lippe ist.

Die Grafschaft Schauenburg unterlag folgender Theilung. Die drei Ämter Lauenau, Bockeloh und Mesmerode nahm Herzog Georg zu Braunschweig-Lüneburg, nach dem Erlöschen des schauenburgschen Mannsstamms, vermöge eines Vergleichs von 1565, als Lehnsherr in Besitz, in welchem er auch 1647 durch die zwischen Braunschweig, Hessen und Schauenburg-Lippe errichteten Verträge bestätigt wurde, und noch die Vogtei Lachem und einen Theil der Vogtei Visbeck dazu bekam. Die Ämter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg hatten die schauenburgschen Grafen 1518 dem Landgrafen zu Hessen-Kassel zu rechtem Mannslehn aufgetragen, daher sie denselben 1640 als Lehnsherren zufielen; Graf Philipp aber vermählte sich mit der hessischen Prinzessin Sophie, ließ sich mit diesen Ämtern aufs Neüe belehnen und bot dagegen seine ganze Grafschaft zu Lehn an. Weil das Hochstift Minden die Ämter Bückeburg, Stadthagen und Schauenburg als Lehn in Anspruch nahm und in Folge dessen Hessen-Kassel den vorigen Vergleich nicht gelten lassen wollte, so bequemte sich Graf Philipp zu einem anderweiten Vertrage, kraft dessen Hessen-Kassel ein Zwölftel von der Grafschaft vorausnahm und hiernächst das Übrige getheilt wurde, Graf Philipp aber seinen Antheil von Hessen zu Lehn empfing. Dieser Vertrag wurde im 15. Artikel §. 3 des westfälischen Friedensschlusses bestätigt und hiernächst die Theilung wirklich vorgenommen. Weil der hessen-kasselsche Antheil größer ist, als der lippesche, so gab letzterer zu allgemeinen Abgaben, als Reichs- und Kreissteüern nicht die Hälfte, sondern vermöge eines vom Kaiser und Reich bestätigten und durch vieljährige Gewohnheit bekräftigten Vergleichs weniger, nämlich $39\frac{3}{4}$ Prozent, Hessen-Kassel dagegen $60\frac{1}{4}$ Prozent.

Der Landgraf zu Hessen-Kassel und der Graf zu Schauenburg-Lippe hatten wegen dieser Grafschaft Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio und beim Westfälischen Kreise hatte jeder Theil auch eine eigene Stimme zwischen Wied und Oldenburg. Der Reichsanschlag der ganzen Grafschaft war monatlich 276 Gulden, und zu einem Kammerziele gab sie 156 Thaler $86\frac{1}{5}$ Kreüzer.

[XXII.] Der Grafschaft **Schauenburg, hessen-kasselschen Antheils**, Bestandtheile:

1. **Städte**: Rinteln, Oldendorf (mit dem Zunamen hessisch), Obernkirchen, Rodenberg und Sachsenhagen.

2. **Ämter**: 1) **Schauenburg**, von dem alten, verfallenen Schlosse genannt, und eingetheilt in 5 Vogteien, die Weser, Hattendorfer, Vis- oder Fischbecker, Rumbecker und Exter Vogtei, mit dem ehemaligen Mannskloster Möllenbeck,

Augustiner Ordens, und dem Frauenkloster Egesdorf, Benedictiner Ordens. — 2) Rodenberg, in 2 Vogteien, die obere und niedere, eingetheilt. — 3) Sachsenhagen, zu welchem, außer dem Städtchen dieses Namens, nur drei Dörfer gehörten.

In Rinteln war die Regierung über den hessischen Antheil an der Grafschaft Schauenburg, das Consistorium und ein Superintendent für die lutherischen Kirchengemeinden, welche die Mehrzahl der Grafschaft in beiden Antheilen bilden; doch gab es auch viele Reformirte. Graf Ernst zu Schauenburg legte in Stadthagen, Haga-Schauenburgi, 1610 ein Gymnasium illustre an, welches bald einen großen Ruf erwarb, und 1619 zu einer Universität erweitert und erhoben wurde, die er 1621 nach Rinteln verlegte. Nach dem Vergleich von 1647 war diese Hochschule dem hessen-kasselschen und dem schauenburg-lippeschen Hause gemeinschaftlich und unzertheilt verblieben, eine Gemeinschaft, welche 1665 aufgehoben wurde, so daß die Hochschule von da an ausschließlich dem Hause Hessen-Kassel gehörte. In der theologischen Fakultät mußten die Professoren der lutherischen Lehre zugethan sein, in den übrigen Fakultäten konnten aber die Lehrerstellen auch mit Reformirten besetzt werden. Die Einkünfte der im Amte Schauenburg belegenen zwei Klöster, welche Graf Otto zu Holstein-Schauenburg 1555 und 1560 eingezogen hatte, waren der Hochschule in Rinteln zu ihrem Unterhalt, auch zu Stipendien, überwiesen.

[XXIII.] Der Grafschaft Schauenburg, lippeschen Antheils, Bestandtheile:

1. Städte: Stadthagen und Bückeburg.

2. Ämter: Vier an der Zahl, nämlich Stadthagen, Bückeburg, Arensburg und Hagenburg, in letzterem die Flecken Hagenburg und Steinhude, am sogenannten Steinhuder Meer, welches seinem ganzen Umfange nach zum lippeschen Antheil an der Grafschaft Schauenburg gehört.

Auf dem gräflichen Residenzschlosse zu Bückeburg hatten die Regierungskanzlei, die Rentkammer und das Consistorium ihren Sitz; in Stadthagen aber wohnte der gräfliche Superintendent, und das dortige Schloß war der bestimmte Sitz der gräflichen Wittwen.

XXIV. und XXV. Die **Grafschaften Oldenburg** und **Delmenhorst** gränzten gegen Abend an Ostfriesland und das Hochstift Münster, gegen Morgen an die Weser, welche die Scheidung vom Herzogthum Bremen bewirkte, gegen Mittag an die kurbraunschweigschen Ämter Harpstedt und Wildeshausen und gegen Mitternacht an die Herrschaft Jever und an den Jade-Busen. In beiden Grafschaften

waren seit 1675 die Könige zu Dänemark, deren Haus von dem oldenburgischen Grafen stammt, Landesherren, denen sie nach dem im Jahre 1667, ohne Söhne zu hinterlassen, erfolgten Ableben des letzten Grafen Anton Günther, als männliche Reichslehen zugefallen waren. Christian V. zu Dänemark war seines königlichen Hauses wiederum erster deütscher Reichsgraf von Oldenburg und Delmenhorst. Sein Nachfolger, König Friedrich VI., verpfändete die Grafschaft Delmenmenhorst mit einigen der oldenburgischen Vogteien 1711 an Kur-Braunschweig für ein Darlehn zum Betrage von 712,640 Thaler, kündigte aber das Kapital noch selbst, welches demnächst auch nach Ablauf der verabredeten Frist von 20 Jahren erstattet wurde, worauf König Christian VI. im Jahre 1731 wieder in den Besitz der Pfandstücke trat. Der Gebiets-Umfang beider Länder war folgender:

(XXIV.) Die Grafschaft Oldenburg:

1. Die Stadt Oldenburg.

2. Die Landvogtei Oldenburg, enthaltend die 4 Geestvogteien: Oldenburger Hausvogtei, Wüstelands, Wardenburg und Hatten, das Ammerland bildend; und die 4 Marschvogteien Mohriem oder Elsfleth, Oldenbrock, Strückhausen und Hammelwarden, das Stedingerland ausmachend.

3. Die Landvogtei Neüenburg, bestehend aus den Vogteien Bockhorn und Zetel, die vor Alters die friesischen Wede hießen, Ape, Zwischenahn, Rastede, Jade und Schweiburg.

4. Das Amt oder die edle Herrschaft Varel, den Flecken dieses Namens und die Dörfer Altjüirden, Borgstede, Conneforde, Dongast, Jeringhove, Jethausen, Obenstrode, Seggehoren und Spohle enthaltend.

5. Das Amt Schwey.

6. Das Landgericht zu Ovelgönne; wozu gehörte:

a) Das Stadtland mit den 4 Vogteien Golzwarden, Rotenkirchen, Abbehausen und Stollhamm, und —

b) Das Butjadinger Land, eigentlich das Land buten Jaden, d. i. außerhalb oder jenseits der Jade, mit den 3 Vogteien Blexen, Burhave und Eckwarden.

7. Das Land und Amt Wührden, jenseits der Weser, aus dem Kirchspiele Dedesdorf mit 10 Dörfern bestehend.

XXV. Die Grafschaft Delmenhorst begriff:

8. Die Stadt Delmenhorst, und —

9. Die Landvogtei Delmenhorst, welche die Hausvogtei und die Vogtei Stuhr, sowie die zum Stedingerland gehörenden Marschvogteien Berne und Altenesch enthielt.

Die Einwohner beider Grafschaften, deren Zahl sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts auf ungefähr 70,000 belief, waren damals fast insgesammt der evangelisch-lutherischen Lehre zugethan, mit deren

Einführung in Oldenburg 1525, in Delmenhorst aber erst 1543 der Anfang gemacht worden war; doch gab es auch Reformirte, namentlich in der Herrschaft Varel. In der Stadt Oldenburg wurde für die wenigen daselbst in Besatzung liegenden, auswärts angeworbenen, katholischen Soldaten zwei Mal im Jahre Gottesdienst nach römischer Weise gehalten.

Der König zu Dänemark hatte wegen dieser Grafschaften Sitz und zwei Stimmen sowol beim Reichstage, im westfälischen Reichsgrafen-Collegio, als auch auf den westfälischen Kreistagen, und folgte auf letzteren nach Schauenburg. Der Reichsanschlag zu einem Römermonate betrug für die Grafschaft Oldenburg 216 Gulden, und für Delmenhorst 80 Gulden, und zu jedem Kammerziele gaben beide Grafschaften 113 Thaler 55¼ Kreüzer.

Seit 1752 stand an der Spitze beider Grafschaften ein Statthalter des Königs, zu welchem Amte ein königlicher Conferenzrath ernannt wurde. Die Regierungskanzlei zu Oldenburg war die oberste Justizbehörde, der auch das sogenannte Recht über aller Kanzlei- und Landgerichtssässigen Ehre, Leben und Tod zustand, weil, außer dem Stadtmagistrate zu Oldenburg und der edlen Herrschaft Varel, keinem anderen Untergerichte das Recht über Leben und Tod verliehen worden. Von allen Untergerichten beider Grafschaften, nämlich den Stadtgerichten zu Oldenburg und Delmenhorst, den Landgerichten Oldenburg, Ovelgönne, Neüenburg und Delmenhorst, den Amtsgerichten zu Schwey und im Lande Wührden, und dem Amtsgerichte zu Varel, erging die Berufung an die Regierung, von welcher an die kaiserlichen und Reichsgerichte nicht unter der Summe von 1000 Gulden appellirt werden konnte. Die Kammer zu Oldenburg bildete das höchste Landes-Verwaltungs-Collegium, und unter ihm hatten die Beamten in den Ämtern und Vogteien die gesammte Polizei- und Steüerverwaltung, auch in liquiden Sachen bis zu 12 Thalern die Justizpflege.

Außer dem herzoglichen Consistorium zu Oldenburg gab es ein gräflich-bentinksches zu Varel, das aber jenem untergeordnet war. Varel hatte ehedem seinen besonderen Herrn. 1481 kam es an die Grafen zu Oldenburg, von denen Graf Anton Günther, † 1667, seinen einzigen, mit der Gräfin Elisabeth Ungnad von Weißenwolf, wie es heißt außerehelich, gezeügten, vom Kaiser aber für echt erklärten Sohn, Anton, des heil. Röm. Reichs Graf, Freiherrn zu Oldenburg, edlen Herrn zu Varel und Kniphausen, zum Erben des Amtes und Schlosses Varel

nebst Zubehör einsetzte. Dieses Geschlecht starb schon im zweiten Gliede, mit dem Grafen Anton II. aus, worauf diese Lande und Güter als ein Fideicommiß auf Anton's einzige Tochter, Charlotte Sophie, vermälte Gräfin Bentink, übergingen, deren ältester Sohn, Graf Christian Friedrich Anton Bentink, nach erlangter Großjährigkeit und auf Grund eines Erkenntnisses des kaiserlichen Reichshofraths, 1759 die Herrschaft Varel rc. antrat, was auch 1767 bestätigt wurde. Die ehemalige Reichsunmittelbarkeit von Varel hatte zwar aufgehört, dagegen war ihm, bei der Unterordnung unter die oldenburgische Landeshoheit, der Ehrenname einer edlen Herrschaft, sowie vermöge des Vertrags von 1693, und dessen Erweiterung von 1706, das Patronatsrecht, die obere und untere Gerichtsbarkeit, die hohe und niedere Jagd, die Fischerei, die Zollgerechtigkeit und alle übrigen Regalien verblieben; auch war die Herrschaft, mit Ausnahme ihres Beitrags zu den Reichs- und Kreissteüern und den Kammerzielern, frei von allen Anlagen und Ausschreibungen, die in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ergingen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten konnte, wenn sie 200 Thaler und darüber betrugen, von dem gräflichen Amtsgerichte an die oldenburgische Regierung appellirt werden; die peinliche Gerichtsbarkeit aber stand, wie schon erwähnt, dem Grafen Bentink uneingeschränkt zu.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts rechnete man die landesherrlichen Einkünfte aus Oldenburg und Delmenhorst auf 227,000 Thaler. Dazu trug der Elsflether Weserzoll gegen 30,000 Thaler bei. Graf Anton Günther hatte die Berechtigung zur Erhebung dieses Zolls 1619 und 1623 vom Kaiser als ein Reichslehn zugebilligt erhalten. In ihren Handelsbeziehungen und in ihrer Schifffahrt durch diese Abgabe wesentlich beeinträchtigt und selbst gefährdet, widersetzte sich die Stadt Bremen der Entrichtung derselben auf eine Weise, daß sie darüber in die Reichsacht erklärt werden mußte. Wie rücksichtslos man gegen Bremen verfuhr, zeigte der westfälische Friedensschluß; denn dieser bestätigte den Grafen in jenem Reichslehn, das er und seine Nachfolger in der Regierung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zuletzt bis auf einen jährlichen Ertrag von 130,000 Gulden auszubeüten gewußt haben. Den Einnahmen gegenüber kostete vor 100 Jahren die Unterhaltung aller Civil- und Kriegsbedienten nur 52,000 Thaler. Zu den letzteren gehörte ein National-Regiment zu Fuß welches 1707 in einer Stärke von 1200 Mann errichtet, in

jener oben erwähnten Periode aber auf die Hälfte der Mannschaften herabgesetzt worden war. Von einer landständischen Verfassung war zu jener Zeit in Oldenburg nicht die Rede. In beiden Grafschaften gab es 74½ adliche und freie Güter, die ebenso viele Ritterpferde gaben. 12 dieser Güter waren Lehn, die übrigen aber Allodium.

XXVI. Die **Grafschaft Lippe** hatte das Hochstift Paderborn, die Grafschaften Rietberg, Ravensberg, Schauenburg und Pyrmont, das Fürstenthum Calenberg und das Stift Corvey zur Umgränzung. Die Bestandtheile derselben waren:

1. Städte und Ämter, welche das regierende Haus Lippe allein besaß; und zwar:

1) Die 5 Städte Detmold, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen;

2) Die 8 Ämter Detmold, mit den Vogteien Detmold, Hayden, Lage und Falkenburg; Örlinghausen, Schötmar, Horn, Varenholz mit den Vogteien Hohnhausen und Langenholzhausen; Bracke, Barntrup und Lipperode. Das zuletzt genannte Amt war von der schauenburgischen Linie im Vergleich von 1748 an Lippe-Detmold abgetreten worden.

2. Gemeinschaftliche Landestheile waren:

1) Die Stadt Lippe oder Lippstadt, davon das Condominium, wie weiter oben erwähnt, dem Könige in Preüßen, als Grafen zur Mark; und

2) Die Ämter Oldenburg, Stoppelberg und Schwalenberg, die, wie auch schon gesagt worden ist, mit dem Fürstbischofe zu Paderborn in Gemeinschaft, und zwar so besessen wurden, daß dem Grafen zur Lippe vom Amte Oldenburg die Hälfte und von jedem der beiden anderen Ämter drei Viertel gehörten.

3. Landestheile des schauenburg-lippeschen Hauses, als Erbnehmer der 1709 ausgestorbenen brakischen Linie des gräflichen Hauses Lippe, waren:

1) Die Besitzungen des regierenden Hauses Schauenburg-Lippe, nämlich die Ämter Blomberg und Schieder, welche jedoch der lippe-detmoldschen Landeshoheit ebenso unterworfen waren, wie —

2) Die Besitzungen der abgetheilten alverdissenschen Nebenlinie, wozu Alverdissen, im Umfange der Grafschaft Sternberg, gehörte.

4. Die Grafschaft Sternberg, welche seit 1732 mit der Landeshoheit an Kur-Braunschweig-Lüneburg verpfändet war, und aus dem Schlosse Sternberg und den Vogteien Humfeld, Exter und Bösingfelde bestand.

Die Grafen und edlen Herren zur Lippe hatten sowol auf dem Reichstage im Collegio der westfälischen Reichsgrafen, als auf den westfälischen Kreistagen Sitz und Stimme und waren im Reichsmatrikularanschlage zu jedem Römermonate mit 120 Gulden und zu jedem Kammerziele mit 67 Thaler 56½ Kreüzer angesetzt. Die Landstände bestanden aus der Ritterschaft und den Städten. Sie wurden vom regierenden Grafen zu den Landtagen einberufen, welcher aber auch den Mitgliedern der Nebenlinien seines Hauses, den sogenannten Erb-

herren, — deren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vier vorhanden waren, nämlich zu Bisterfeld und Wittenfeld im Amte Schwalenberg, die schauenburg-lippesche und die alverdissensche Linie, — die Abhaltung des Landtags anzeigte, sich mit ihnen sowol über die vorzulegenden Berathungs-Gegenstände, als auch über der Stände Gutachten berathschlagte, und auf Erinnerungen achtete, welche sie zum Besten des Gemeinwesens etwa vorzutragen hatten. Das gräfliche Haus bekannte sich mit der Mehrheit der Einwohner des Landes zur evangelisch-reformirten Kirche, die Minderheit zur lutherischen Lehre. Katholiken gab es nicht. In Detmold war ein reformirtes, in Lemgo ein lutherisches Gymnasium; beide befanden sich im blühendsten Zustande. Die gräfliche Regierungskanzlei war die oberste Landespolizei-, auch die Steüerbehörde, vermöge deren der regierende Graf, unter Zuziehung der Landstände, die, von diesen bewilligten, Schatzungen und Steüern, zur Deckung der allgemeinen Landesnothwendigkeiten erheben und verwalten ließ. Die Kanzlei war aber auch der oberste Gerichtshof für die unmittelbaren Amtsunterthanen des regierenden Hauses. Das Hofgericht besetzte der regierende Graf, vernahm aber bei Besetzung der Stelle des Hofrichters vorher die Meinung der Agnaten seines Hauses. Bei diesem Gericht appellirten die Amtssassen und Unterthanen der gräflichen Nebenlinien. Bei Besetzung der Stellen im General-Hofgericht und im General-Consistorium concurrirten der regierende Graf, die Senioren der Nebenlinien seines Hauses, die auch mit jenem wechselsweise den Vorsitz im General-Hofgericht führten, die Ritterschaft und die Städte. Vor das General-Consistorium gehörten die Visitationen und Ehesachen, auch der Kirchendiener Mängel und strafwürdige Vergehen; alle übrigen geistlichen Sachen aber wurden von dem ordentlichen Consistorio bearbeitet, das der Landesherr allein besetzte, mit zwei Commissarien, einem weltlichen und einem geistlichen, welch' letzterer allemal der Superintendent bei Hofe war. Lemgo, einst eine Reichsstadt — als solche stand sie noch in der Reichsmatrikel von 1521 — hatte viele besondere Freiheiten, darunter auch das Recht eines eigenen Consistoriums, die niedere und hohe Gerichtsbarkeit rc. In peinlichen Sachen hatten die nicht regierenden Herren in ihren Ämtern zwar die erste Instanz, doch wurde das betreffende Gericht vom regierenden Herrn mit besetzt. Übrigens hatten jene innerhalb ihrer Bezirke die niedere und hohe Gerichtsbarkeit, nicht aber, wie schon gesagt, die Landeshoheit.

XXVII. **Die Grafschaft Bentheim**, auf deütscher Seite vom Hochstift Münster, und auf niederländischer Seite von der Provinz Über der Yssel und der Landschaft Drente rings umgeben, war von ihrem Landesherrn, dem Grafen Friedrich Carl Philipp zu Bentheim, dessen Geschlecht sich bis ins 10. Jahrhundert verfolgen läßt, im Jahre 1753 mit aller Landeshoheit an Kur-Braunschweig-Lüneburg, gegen ein Darlehn und Übernahme seiner Schulden auf 30 Jahre verpfändet und übergeben worden. Da nach Ablauf des festgesetzten Termins die Grafschaft nicht eingelöst war, so verblieb das gedachte Kurhaus im Pfandbesitz derselben, was auch noch in dem Zeitpunkte der Fall war, der dem Deütschen Reiche den Untergang brachte; auch ruhte wegen dieses Verhältnisses die Stimme, welche dem Grafen zu Bentheim-Bentheim sowol im westfälischen Reichsgrafen-Collegio, als auf den westfälischen Kreistagen zustand, wiewol der Pfandinhaber der Grafschaft die Reichsanlagen berichtigte, womit sie in der Matrikel angesetzt war, und die für einen Römermonat 152 Gulden und zu jedem Kammerziele 121 Thaler 66¾ Kreüzer betrugen.

Von der Grafschaft Bentheim war der obere Theil, sammt der Herrlichkeit Emblikheim, ein Reichslehn, der untere Theil aber vor Alters vom Bischofe zu Ütrecht und in der Folge von der Provinz Über der Yssel, und durch deren Abtretung von dem Prinzen von Nassau-Oranien zu Lehn getragen, worüber gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, als das gräfliche Haus Bentheim in der Landesherrschaft der Grafschaften Bentheim und Steinfurt einen Tausch traf, ein Rechtsstreit entstand, welcher vor hundert Jahren und auch beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung noch nicht entschieden war. Beide Theile der Grafschaft unterscheiden sich auch in Ansehung mancher Landesgebraüche, Statuten und Rechte.

1. Zur obern Grafschaft gehörten:

1) Das Amt Schüttorf, mit dem Flecken und festen Residenzschlosse Bentheim, der Stadt Schüttorf, den Kirchspielen Ohne und Gildehaus und den adlichen Haüsern Langen und Ravenshorst. Der Richter zu Schüttorf war zugleich Gograf zu Emsbühren, im Hochstift Münster, woselbst die Grafen zu Bentheim-Bentheim, als Lehnsträger des Fürstbischofs, concurrentem Jurisdictionem hatten.

2) Das Amt Nordhorn, mit dem Städtchen Nordhorn, dem Kloster Frenswegen, dem adlichen, freiweltlichen Frauenstift Wittmarschen, dem Kirchspiel und adlichen Hause Brandlecht 2c.

3) Das Amt Emblikheim, auch Emblikkamp genannt, welches als eine Herrlichkeit in den kaiserlichen Lehnbriefen besonders mit angeführt wurde, und

wozu, außer dem Kirchspiele gleiches Namens, das Kirchspiel Laerwolde und die adlichen Haüser Laer und Wolda gehörten.

2. Die untere Grafschaft enthielt:

4) Das Amt Neüenhaus mit der Stadt dieses Namens, dem Kirchspiele Veldhausen und den adlichen Haüsern Schulenburg und Ödinghof, auch zum Esch genannt.

5) Das Amt Ülsen, mit dem Kirchspiele dieses Namens, dem größten in der Grafschaft, und dem Kirchspiele Wilsum.

Auf den Landtagen erschienen Abgeordnete der niederländischen Provinz Über der Yssel, oder des Prinzen von Oranien, welche ihrer bentheimschen Güter wegen die erste Stimme hatten; sodann die Besitzer der adlichen Haüser Brandlecht (Besitzer: von Droste), Laer Langen (von Elzbach), Ravenshorst (von Hövel), und Wolde (von Bentink); ferner Bevollmächtigte der Klöster Frenswegen und Wittmarschen und die Bürgermeister der drei Städte Schüttorf, Nordhorn und Neüenhaus, welche aber nur eine gemeinschaftliche Stimme hatten. Die Reformation wurde in der Grafschaft Bentheim vom Grafen Arnold I. im Jahre 1544 mit der evangelisch-lutherischen Lehre eingeführt; sein Enkel Arnold II. aber wandte sich dem Calvinismus zu und verursachte, daß die reformirten Gemeinden die zahlreichsten und stärksten wurden; und als Graf Ernst Wilhelm 1668 in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückzukehren sich gedrungen fühlte, da mehrten sich auch unter seinen Unterthanen die Katholiken wieder, denen im Flecken Bentheim öffentlicher, und auf den gräflichen Amthaüsern im Geheimen Gottesdienst gestattet wurde; indessen wachten die Generalstaaten, die sich seit den Tagen der Kirchenverbesserung zu Beschützern des Religions-Zustandes in der Grafschaft aufgeworfen hatten, darüber, daß die kirchlichen Neüerungen nicht zu weit um sich greifen konnten. Bei jener Religions-Änderung begab sich Graf Ernst Wilhelm gleichsam unter den Schutz des Fürstbischofs zu Münster, denn er nahm unter gewissen Bedingungen in sein Residenzschloß Bentheim münstersche Besatzung ein, die auch blieb, als die Grafschaft in den Pfandbesitz des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg überging, welches die Grafschaft durch einen Commissarius des geheimen Rathscollegiums zu Hannover verwalten ließ.

XXVIII. Die **Grafschaft Steinfurt**, ringsum vom Oberstift Münster umgeben, kam als Herrschaft im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts an das gräfliche Haus Bentheim und wurde auf dem Reichstage zu Worms 1495 vom Kaiser zu einer Reichsgrafschaft erhoben,

deren Reichsunmittelbarkeit das Hochstift Münster anfocht, was zu einem langwierigen Rechtsstreite führte, der endlich 1716 dahin beigelegt wurde, daß nur das Schloß, die Stadt und das Kirchspiel Steinfurt, so weit sich letzteres außerhalb der Mauern erstreckt, eine unmittelbare Reichsgrafschaft mit aller Landeshoheit und allen Vorzügen und Nutzungen, welche einem unmittelbaren Reichsstande zustehen, sein, dagegen die Kirchspiele Borchorst, Laer und Holthausen sammt der Bauerschaft Höpingen unter die Landeshoheit des Hochstifts Münster gehören, jedoch dem Grafen von Bentheim zu Steinfurt die unterherrliche Gerichtsbarkeit, nebst der ersten Instanz in fiskalischen Sachen, sammt allen davon abhangenden Nutzungen verbleiben solle. Der Graf zu Steinfurt erhielt für diese Verzichtleistung auf die bisherigen unmittelbaren Bestandtheile seiner Grafschaft und für die Aufhebung des Prozesses eine Abstandssumme von 125,000 Thaler. Er hatte Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio des Reichstages und auf den westfälischen Kreistagen, entrichtete zu einem Römermonate 7 Gulden 32 Kreüzer und zu einem Kammerziele 5 Thaler 89 Kreüzer, während der Fürstbischof zu Münster wegen Steinfurt 34 Thaler 53¼ Kreüzer zu zahlen hatte. Die Reichsgrafschaft Steinfurt bestand also nur aus der Stadt und dem Kirchspiel Steinfurt, gemeiniglich Burg-Steinfurt genannt, deren Einwohner zum größten Theil der reformirten Kirche zugethan waren, die Katholiken aber auch durch jenen Vergleich von 1716 die Erlaubniß zur Erbauung einer Kirche erhalten hatten. Graf Arnold stiftete hier 1591 ein Gymnasium illustre, Arnoldinum genannt, das sehr bald einen großen Ruf unter den protestantischen Lehranstalten Deütschlands erwarb.

XXIX. Die **Grafschaften Tecklenburg** und **Lingen** waren von den Hochstiften Münster und Osnabrück rings umgeben, und ursprünglich eine Grafschaft Tecklenburg gewesen, von der Lingen ein Amt ausgemacht hatte, welches jüngeren Gliedern des gräflichen Hauses Tecklenburg als eine besondere Herrlichkeit zur Apanage eingeraümt zu werden pflegte. Als Cunrad, Graf zu Tecklenburg, wegen seines Beitritts zum schmalkaldischen Bunde, in die Reichsacht erklärt worden war, so übertrug Kaiser Karl V. die Vollstreckung derselben dem Grafen Maximilian von Büren. Dieser nöthigte den Grafen Cunrad zur Abtretung der Herrlichkeit Lingen nebst vier anderen Kirchspielen der Grafschaft Tecklenburg, und seiner Anforderungen an das Hochstift Münster, auch zur Erlegung einer baaren Summe von 25,000 Thalern.

Der Graf von Büren wurde 1548 vom Kaiser mit Lingen, als einer Grafschaft, unter völliger Befreiung von allen Reichsanlagen, belehnt. Graf Maximilian von Büren starb bald darauf und hinterließ eine Tochter, Namens Anna, welche nachmals den Prinzen von Nassau-Oranien, Wilhelm I., ehlichte. Die Vormünder derselben verkauften die Grafschaft Lingen an Kaiser Karl V., welcher sie 1555, sammt den burgundischen Ländern, seinem Sohne Philipp II., Könige von Spanien, überließ, der sie auch, aller gräflich tecklenburgischen Vorstellungen und Klagen ungeachtet, behielt, bis Mauritz, Prinz von Oranien, an dessen Vater Wilhelm I. sie 1578 von König Philipp II. geschenkt worden war, sich ihrer 1597 bemächtigte. Zwar hatten die Spanier die Grafschaft Lingen von 1605 bis 1632 wieder besetzt, doch zogen die Fremdlinge endlich ab, worauf sie wiederum an das Haus Nassau-Oranien kam. Nach Wilhelm's III., Königs von England, Tode, 1702, nahm der brandenburgische Kurfürst, Friedrich I., König in Preüßen, die Grafschaft Lingen in Besitz, der sie mit Tecklenburg wieder vereinigte, als er von dem gräflichen Hause Solms-Braunfels die demselben an der Grafschaft Tecklenburg zustehenden Rechte 1707 käuflich erworben hatte. Der König von Preüßen hatte wegen der Grafschaft Tecklenburg Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio zwischen Bentheim-Bentheim und Bentheim-Steinfurt, weil Tecklenburg früher den Grafen zu Bentheim gehört hatte, und auf den westfälischen Kreistagen hinter Steinfurt und vor Hoya. Zu einem Römermonate hatte Tecklenburg 76 Gulden und zu einem Kammerziele 40 Thaler $52^{1}/_{4}$ Kreüzer zu entrichten. Beide Grafschaften hatten nicht nur eine besondere Regierung, welche die Hoheits- und Kirchensachen beider Landestheile und die Justizsachen der Grafschaft Lingen zu verwalten hatte, sondern auch für die Wahrnehmung der Polizei, der Kriegs-, Kammer-, Steüer- und anderen Sachen eine eigene Kammer-Deputation, beide Collegien in der Stadt Lingen. Diese Kammer-Deputation trat stufenweise in ein näheres und zuletzt in ein völlig untergeordnetes Verhältniß gegen die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Minden, deren Geschäftskreis demnach das Fürstenthum Minden und die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen umspannte. Tecklenburg hatte ein eigenes Landgericht.

1. Die Grafschaft **Tecklenburg**, vor Alters Tecken- oder Teckeneborg, enthält die kleinen Städte Tecklenburg, Lengerich oder Margarethen-Lengerke, und Wester-Cappeln, nebst den dazu gehörigen ländlichen Kirchspielen, und außerdem

7 ländliche Kirchspiele, nämlich Linen, Ladbergen, Wersen, Lotte, Lehden, Ledde und Schale. Im Kirchspiel Lehden war ein adliches freiweltliches Frauenstift.

2. Die Grafschaft Lingen war abgetheilt in —

a) Die niedere Grafschaft, welche das alte Amt oder die ehemalige Herrlichkeit ausmachte, und wozu Lingen, die Hauptstadt, und das Städtchen Freren, nebst den dazu gehörigen Kirchspielen des platten Landes, sowie die ländlichen Kirchspiele Bakkum, Bawinkel, Lengerich auf der Wallage, Thünen, Bramsche, Beesten, Plantlünne und Schapen gehörten; und in —

b) Die obere Grafschaft, diejenigen 4 Kirchspiele, nämlich Stadt- und Landgemeinde Ibbenbühren, Brochterbeck, Recke und Mettingen enthaltend, welche Graf Cunrad von Tecklenburg dem Grafen Max von Büren zugleich mit dem Amte Lingen hatte abtreten müssen.

Die Bewohner der Grafschaft Tecklenburg waren ausschließlich der evangelisch-reformirten Lehre zugethan, die auch im Lingenschen als herrschende galt; doch waren hier die meisten Einwohner auf dem Lande römisch-katholisch, was daher rührte, daß zur Zeit der Kirchenverbesserung der protestantische Graf Cunrad diesen Theil seines Landes einem katholischen Herrn übergeben mußte, dem dann sogar das fanatische Regiment eines Philipp's von Spanien folgte. Unter nassau-oranischer Regierung wurden die Kirchen den Reformirten wieder eingeraümt und die Katholiken unduldsamer Weise genöthigt, ihren Gottesdienst in den anstoßenden geistlichen Ländern zu verrichten. Der zweite Landesherr aus dem Hause Hohenzollern, König Friedrich Wilhelm I., änderte aber diese Bestimmung 1717 dahin, daß die Katholiken wieder innerhalb Landes Gott nach ihrer Weise anbeten durften, doch immer noch mit der Beschränkung, daß sie den reformirten Predigern die Stolgebühren entrichten mußten. In Lingen gab es ein akademisches Gymnasium, welches Wilhelm III., Prinz von Oranien, im Jahre 1608 errichtet hatte.

Die Einkünfte aus den landesherrlichen Kammergütern in der Grafschaft Tecklenburg schätzte man auf 24,000 Thaler. Der Betrag der Steüern, Accise ꝛc. steckt unter der oben bei Minden, S. 398, angegebenen Summe. In Lingen dagegen betrug das landesfürstliche Einkommen aus den Kammergütern, der Contribution, Accise ꝛc. ungefähr 45,000 Thaler.

Die in beiden Grafschaften mit Burgsitzen angesessenen adlichen Familien waren vor 100 Jahren: die Ascheberg, Altenbokum, Böselager, Dankelmann, Grote, Harden, von der Horst, Ittersum, Meihers, Morsey genannt Picard, Rhede, Rynsch, Steinwehr, Voß.

XXX. Die **Grafschaft Hoya**, von den Grafschaften Diepholz und Delmenhorst, dem Gebiet der Reichsstadt Bremen, dem Amte Thedinghausen, wolfenbüttelschen Antheils, den Fürstenthümern Verden, Lüneburg, Calenberg und Minden umgeben, hatte ursprünglich ihre eigenen Besitzer in den edlen Herren und Grafen von Stumpenhausen, welche ums Jahr 1200 das Schloß Hoya bei dem schon lange bestandenen Flecken dieses Namens erbauten, und sich von da an Grafen von der Hoya nannten. 1320 und 1330 theilten zwei Brüder dieses Geschlechts, Namens Gerhard und Johann, die Grafschaft dergestalt, daß jener die untere, und dieser die obere Grafschaft bekam, welche Benennung von da an gebraüchlich geblieben ist. Die erstere Linie der Grafen von der Hoya starb 1502 aus. Obwol sich nun die andere Linie auf Grund eines 1459 zwischen beiden Ästen errichteten Erbfolgevertrags in den Besitz der untern Grafschaft setzte, so hatte doch Kaiser Maximilian I. schon 1501 dem Herzoge Heinrich dem mittlern zu Lüneburg die Anwartschaft auf dieselbe ertheilt, von welchem auch Graf Just von der Hoya endlich 1524 die Grafschaft zu Afterlehn nahm, in Folge dessen dem Herzoge auch von den hoyaschen Unterthanen die Eventual-Huldigung geleistet wurde. Mit des Grafen Just viertem Sohne, Otto, erlosch das Geschlecht der hoyaschen Grafen im Jahre 1583, worauf die Grafschaft unter die drei Linien Calenberg, Wolfenbüttel und Celle des herzoglichen Hauses Braunschweig vertheilt wurde. Die beiden ersten erhielten die Ämter der obern Grafschaft Stolzenau, Ehrenburg, Syke, Steyerberg, Siedenburg, Diepenau und Bahrenburg; Celle aber die Ämter der untern Grafschaft, nämlich Hoya, Nienburg, Liebenau, Alt- und Neü-Bruchhausen. Als Herzog Erich zu Calenberg 1584 ohne Kinder starb, fiel sein Antheil an der Grafschaft Hoya, nebst dem Fürstenthum Calenberg, an die wolfenbüttelsche Linie; nach Ableben Herzogs Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel 1634 kam die obere Grafschaft Hoya mit an das Haus Braunschweig-Lüneburg, dem dann auch die untere zufiel, als die cellische Linie im Jahre 1705 erlosch. So war denn die ganze Grafschaft Hoya, soviel davon an das Haus Braunschweig gekommen war, wieder zusammen, weshalb denn auch in der kaiserlichen Urkunde über die der braunschweig-hannoverschen Linie ertheilte Kurwürde, die Grafschaft Hoya mit zu den Kurlanden gelegt worden war. Ein anderer Theil der Grafschaft, nämlich die Ämter Uchte und Freüdenberg, waren nach dem Tode des Grafen Otto, kraft des Vergleiches von 1524,

an den Landgrafen von Hessen-Kassel als Lehnsherrn gefallen, dahingegen der Antheil, welchen das Kurhaus Braunschweig an dem Amte Thedinghausen besaß, nebst dem Amte Westen, der untern Grafschaft Hoya einverleibt wurde.

Außer der Eintheilung in die obere und niedere Grafschaft wurde Hoya mit Bezug auf landständische Verfassung in vier Quartiere eingetheilt. Diese Eintheilung war folgende:

I. Zum ersten Quartier gehörten:

1) Das adliche freiweltliche Frauenstift Bassum, welches, zwar bei dem hessischen Flecken dieses Namens belegen, doch aber unter kurbraunschweigscher Landeshoheit stand, und eine Äbtissin, Dekantin, neün Conventualinnen und drei adliche Canonici hatte.

2) Das Amt Syke, mit dem Flecken Syke und den Kirchspielen Barrien, Heiligenrode, darin ein Frauenstift, bestehend aus einer Domina, zwei adlichen und zwei bürgerlichen Conventualinnen; Heiligenfelde, Nordwohlde, Brinkum, Leeste, Weyhe und Riede.

3) Das Amt Ehrenburg mit den Kirchspielen Suhlingen, ein Flecken, Barrel, Schmalvörden, darin der Flecken Ehrenburg, Heiligenloh, Neüenkirchen, Scholen, Schwavörden und Twistringen.

II. Zum zweiten Quartier gehörten:

4) Das Amt Stolzenau, darin der Flecken Stolzenau und die Vogteien Rendorf, Landesberg und Bohnhorst.

5) Das Amt Diepenau mit dem Flecken dieses Namens und dem Kirchspiel Lavesloh, wohin jener eingepfarrt war.

6) Das Amt Steyerberg mit dem Flecken oder Weichbild Steyerberg und den Vogteien Deblinghausen und Sarnighausen.

7) Das Amt Siedenburg mit dem Flecken Siedenburg und dem Kirchspiele Mellinghausen.

8) Das Amt Bahrenburg, aus dem Flecken dieses Namens bestehend, hatte auch in dem Amte Ehrenburg 18 Höfe und in dem Amte Rahden des Fürstenthums Minden 13 Stellen, über welche ihm die Gutsherrschaft und das Leibeigenthum zustand.

9) Das Amt Harpstedt, bestehend aus dem Flecken Harpstedt und den Vogteien Börde und Hunte, gehörte vor alten Zeiten zur Grafschaft Bruchhausen, kam nachher an die Grafen von Delmenhorst, deren Besitzungen sich Bischof Heinrich zu Münster 1482 bemächtigte. Graf Anton von Oldenburg brachte das Amt 1547 durch Vergleich wieder an sein Haus. Als die Grafschaft Hoya 1583 an die Braunschweiger kam, machten sie auch auf das Amt Harpstedt, als ein ihnen eröffnetes Lehn, Anspruch, was die Grafen zu Oldenburg endlich veranlaßte, Harpstedt von den Herzogen zu Lehn zu nehmen; und als ihr Stamm 1667 mit dem Grafen Anton Günther erlosch, nahm Herzog Georg Wilhelm zu Celle das Amt in Besitz und vereinigte es wieder mit der Grafschaft Hoya.

III. Das dritte Quartier begriff:

10) Die Stadt und Festung Nienburg.

11) Das Amt Nienburg, enthaltend die Hausvogtei, den Flecken Draken-

burg und die Vogteien Oyle, Börstel, Wietzen, Sebbenhausen, Behlingen und Lohe.

12) Das Amt Hoya mit dem Weichbild dieses Namens, dem Flecken Bücken, und den Kirchspielen Asendorf, Eitzendorf, Eistrup, Hassel, Hoyerhagen, Magelsen, Martfeld, Diste, Wechold.

13) Das Amt Liebenau mit dem Weichbild Liebenau und den Vogteien Pennigsehl und Staffhorst.

IV. Das vierte Quartier bestand aus:

14 und 15) Den Ämtern Alt- und Neü-Bruchhausen, oder der ehemaligen Grafschaft Bruchhausen, deren Besitzer, welche auch Truchsessen des Erzstifts Bremen gewesen sind, im Jahre 1388 ausstarben, nachdem sie die Grafschaft stückweise zu verschiedenen Zeiten des 14. Jahrhunderts an die Grafen von der Hoya veräußert hatten. Als das Geschlecht der Grafen von der Nieder-Hoya 1502 erlosch, wurden die Herzoge zu Braunschweig mit der Grafschaft Bruchhausen vom Erzstift Bremen belehnt, und übertrugen solche, mittelst Vergleichs von 1507 dem Grafen Otto zur Ober-Hoya zum Afterlehn. Zu diesen Ämtern, die einen Beamten hatten, gehörten die vier Flecken Alt- und Neü-Bruchhausen, Mohr und Vilsen, sowie die Liegenschaften im Bruch- und im Heidstrich.

16) Das Amt Westen hatte ehedem seine eigenen Grafen, die aber der Gerichtsbarkeit der Grafen von Bruchhausen untergeben waren. Dann gehörte es zum Bisthum Verden, mit dem es im westfälischen Friedensschluß an die Krone Schweden kam. Die Königin Christine gab 1649 Haus und Dorf Westen ihrem Factor in Homberg, Heinrich Leschhorn, welcher es 1653 mit ihrer Bewilligung an Thomas von Gerstenberg verkaufte. Durch den Vergleich zwischen Schweden und Braunschweig-Lüneburg von 1679 trat jene Krone an dieses Fürstenhaus den ganzen Strich Landes ab, welcher in dem Winkel liegt, wo Aller und Weser zusammenfließen, folglich das Kirchdorf Westen, die Dörverder und Marsch-Vogtei, welche zusammen von der Zeit an das Amt Westen ausgemacht haben.

17) Das Amt Thedinghausen war im westfälischen Frieden der Krone Schweden zu Theil geworden, die es aber 1679 dem Hause Braunschweig abtrat, worauf es 1681 zwischen Celle und Wolfenbüttel getheilt, und der cellische, nachmals kurfürstliche Antheil der Grafschaft Hoya einverleibt wurde, 18 Dörfer enthaltend, darunter die Kirchdörfer Blender, Intschen, Morsen, Schwarne, Wulmsdorf. Die Ämter Westen und Thedinghausen hatten einen Beamten auf dem Amthause Westen.

Das Kurhaus Braunschweig hatte wegen Hoya Sitz und Stimme auf dem Reichstage im westfälischen Reichsgrafen-Collegio, und zwar zwischen Steinfurt und Virnenburg, und auf den westfälischen Kreistagen zwischen Tecklenburg und Virnenburg. Der Reichsanschlag für Hoya war monatlich nur 48 Gulden und zu einem Kammerziele gab das Kurhaus wegen dieser Grafschaft ehedem 9 Thaler, späterhin aber entrichtete es, wegen sämmtlicher, zu seiner Kur gehörigen Lande eine bestimmte Summe.

Die hoyaschen Landstände waren dreitheilig, und bestanden:

1) Aus den Prälaten, von den Stiftern Bassum und Heiligenrode, von denen dem ersten der Vorsitz in der hoyaschen Landschaft gebührte, welcher aber niemals ausgeübt worden, weil kein Canonicus des Stifts auf den Landtagen in geistlicher Kleidung erscheinen wollte, wie es die Landstände verlangten; überhaupt waren beide Stifter seit geraumer Zeit nicht mehr zu den Landtagen berufen worden. 2) Aus der Ritterschaft und den Freien; jene die Besitzer der lehnbaren und übrigen adlichen Güter, diese aber die Besitzer adlicher, freier Lehn- oder Erbgüter. 3) Aus der Stadt Nienburg und den Flecken. Die Ritter- und Landschaft kam in ihrer Gesammtheit nur dann zusammen, wenn ganz neüe Auflagen eingeführt, und Abänderungen in der bestehenden Verfassung vorgenommen werden sollten, ingleichen, wenn ein neüer Landrath, Ober-Appellationsrath, Hofgerichts-Beisitzer und Landsyndikus zu erwählen war, wie auch in allen Fällen, wo des Landes und seiner einzelnen Glieder Bestes es erforderte. Das Schatzcollegium, welches aus drei einheimischen adlichen Landräthen und zwei gelehrten Schatzverordneten bürgerlichen Standes zusammen gesetzt war, davon der eine aus der obern und der andere aus der niedern Grafschaft genommen wurde, versammelte sich ordentlicher Weise vier Mal im Jahre, um die Schatzungs-Register und die über Einnahme und Ausgabe der landschaftlichen Einkünfte geführten Rechnungen nachzusehen. Der landschaftliche engere Ausschuß bestand aus den drei Landräthen der Grafschaft, zwei ritterschaftlichen Abgeordneten aus dem eingesessenen Adel der obern und der untern Grafschaft, einem Abgeordneten der Freien und drei Abgeordneten der Stadt Nienburg und der Flecken Hoya und Stolzenau. Dieser Ausschuß begab sich des Jahres vier Mal nach Hannover, nämlich zwei Mal zur Entgegennahme der Landtags-Vorschläge und zwei Mal zur Ablegung der Erklärung der hoyaschen Landschaft. Der größere Ausschuß bestand aus den drei adlichen Landräthen, vier Abgeordneten der Ritterschaft der obern und untern Grafschaft, auch noch einem Abgeordneten von der Ritterschaft des ganzen Landes, zwei Abgeordneten der Freien, aus den zwei Schatzverordneten bürgerlichen Standes und endlich aus den Bürgermeistern der Stadt Nienburg und der Flecken Hoya, Stolzenau und Suhlingen. Er kam ordentlicher Weise zwei Mal im Jahre zusammen, um über die Landtags-Vorschläge und alle übrigen Angelegenheiten des gemeinen Wesens zu berathschlagen; auch das in Erwägung zu ziehen, beziehungsweise nachträglich zu genehmigen, was Seitens des Schatz-

collegiums oder des engeren Ausschusses, weil es keinen Aufschub gelitten, beschlossen sein mogte; sowie die Wahl der Abgeordneten, der Landcommissare und anderer Beamten vorzunehmen. Zum Hofgericht in Hannover präsentirte die hoyasche Landschaft einen Beisitzer, und mit der Grafschaft Diepholz zum Ober-Appellationsgericht in Celle einen Rath, auch zugleich mit der grubenhagenschen Landschaft noch einen Ober-Appellationsrath, wenn unter den Landschaften der Kurlande die Reihe an sie kam. Zur Visitation des Ober-Appellationsgerichts sandten die Grafschaften Hoya und Diepholz einen Abgeordneten. Die Contribution wurde im Hoyaschen nach einem im Jahre 1680 festgesetzten beständigen Fuße bewilligt. Sie betrug monatlich 5670 Thaler. Die Stadt Nienburg gab keine Contribution, sondern Licent, im jährlichen Betrage von 1200 Thalern. Das Schatzungswesen wurde vom Schatzcollegium verwaltet, und die Einnahme vom Schatze, welche jährlich ungefähr 13,000 Thaler ausmachte, zu den Landschaftsausgaben verwendet, z. B. zur Besoldung der landschaftlichen Beamten, des Hofgerichtsassessors ꝛc. Das Land bewilligte auch gewisse Summen zum Militär-Etat, seinen Beitrag zu den Gesandtschaftskosten und zu den Unterhaltungskosten der Göttinger Hochschule. Dies waren die wichtigsten ordentlichen Ausgaben; wenn man nun die landesherrschaftlichen Einkünfte aus den Ämtern dazu rechnet, welche jährlich ungefähr 113,000 Thaler betrugen, so gehörte die Grafschaft Hoya in Ansehung des Ertrags unstreitig unter die vornehmsten Länder in Deütschland. Ein Generalsuperintendent und vier Specialsuperintendenten, welche unter dem Consistorio zu Hannover standen, führten die Aufsicht über die 54 evangelischen Kirchen des Landes.

Der hessen-kasselsche Antheil an der Grafschaft Hoya, welcher vor Alters zur Grafschaft Bruchhausen gehörte, und den das gräfliche Haus Bentheim eine Zeit lang von Hessen zu Lehn trug, hatte in der Reichsmatrikel einen Anschlag von 8 Gulden und war auch zu jedem Kammerziele mit 6 Thaler 37½ Kreüzer angesetzt. Er bestand, wie schon erwähnt, aus den Ämtern Uchte und Freüdenberg, letzteres mit den drei hart neben einander liegenden Flecken Bassum, Freüdenberg und Loge.

XXXI. Die **Grafschaft Virnenburg**, in der Eifel belegen, und zum größten Theil vom Stift Trier, zum kleinern vom Erzstift Köln umgeben, bestand aus dem Schloß und Flecken Virnenburg, und den Dörfern Bauer, Freiling, Wenberod, Welchebach und Lupheim, dem letzten, kleinen Rest eines früher weit größeren Gebiets, von dem

fünf Sechstel in fremden Besitz, namentlich an das Erzstift Trier gekommen war. Die Grafen von Birnenburg starben in der Mitte des 16. Jahrhunderts aus, worauf die Grafschaft durch Verheirathung der letzten Erbtochter des gräflichen Geschlechts Birnenburg und spätere Verschwägerung an das Haus Löwenstein-Wertheim, gräflicher Linie, kam, bei dem sie sich in dem Zeitpunkt, der uns hier zum Anhalt dient, noch befand. Reichsmatrikularanschlag 15 Gulden, Beitrag zu einem Kammerziele 35 Thaler 26 Kreüzer.

XXXII. Die **Grafschaft Diepholz**, von der Grafschaft Hoya, den Hochstiften Osnabrück und Münster und dem Fürstenthum Minden umgeben, bestand nach seiner Eintheilung von 1760 aus zwei Ämtern:

1. Dem Amte Diepholz, worin der Flecken gleiches Namens und zwei Vogteien: Barnsdorf mit gleichnamigen Flecken, und Drebber mit dem Flecken Cornau; jene Vogtei 23, diese 8 Dörfer enthaltend.
2. Dem Amte Lemförde mit dem Flecken Lemförde, ehemals Leüenförde, Leüenfurth, und 8 Dörfern.

Die edlen Herren zu Diepholz, denen vom Kaiser Maximilian I. die gräfliche Würde ertheilt wurde, starben 1585 im Mannsstamme aus, worauf Herzog Wilhelm zu Celle, dessen Haus von den Kaisern Maximilian I. im Jahre 1517 und Karl V. im Jahre 1556 die Anwartschaft auf die Grafschaft erhalten hatte, dieselbe in Besitz nahm. Seit der Zeit ist Diepholz bei dem Hause Braunschweig geblieben, und in der Folge an dessen kurfürstlichen Zweig gekommen, dessen Matrikularanschlag zu jedem Römermonat 28 Gulden betrug, während die Kammerzieler unter der allgemeinen Summe begriffen waren, welche das Kurhaus zum Kammergericht erlegte. Von einigen Gerechtsamen der Landschaft ist oben bei Hoya die Rede gewesen. Die festgesetzte Summe der diepholzschen Contribution betrug jährlich 10,824 Thaler, und die beiden landesherrlichen Ämter trugen an die 20,000 Thaler ein. Die sonstigen Auflagen waren wie in der Hoya. Ein Superintendent, im Flecken Diepholz wohnhaft, führte die Aufsicht über die 10 lutherischen Kirchen des Landes, katholisch war nur das Kirchspiel Goldenstedt in der Vogtei Barnsdorf. In Diepholz sowol als in Hoya waren die meisten Bauern noch den Gesetzen der Eigenhörigkeit, ja sogar dem strengern Recht der Leibeigenschaft unterworfen.

Das Amt Auburg mit Wagenfeld, welches ursprünglich einen Bestandtheil der Grafschaft Diepholz ausgemacht hatte, befand sich im Besitz des Landgrafen von Hessen zu Kassel, wiewol unter fortdauerndem Widerspruch des Kur-

hauses Braunschweig. Der ehemalige Besitzer dieses Amtes, Generalfeldwachtmeister Freiherr von Cornberg, gab es für eine unmittelbare Reichsherrlichkeit aus, und suchte deshalb 1710 Sitz und Stimme beim westfälischen Kreise, die Auburg, ehe es an Hessen-Kassel zu Lehn aufgetragen worden, und ehe es an Diepholz gekommen, als ein freies unmittelbares Reichsallodium, gehabt zu haben, er behauptete; nun aber sei es wieder von Diepholz getrennt, und trage zum westfälischen Kreise besonders bei; in der That übernahm er zu dem diepholzschen Kreisanschlag, der nach der Matrikel von 1685 3 Mann zu Roß und 12 zu Fuß betrug, 3 zu Fuß. Allein der tapfere Degen konnte mit seinen Anträgen und ihren Beweisstücken nicht durchdringen, in Folge dessen nach seinem Ableben Auburg als eröffnetes Lehn von Hessen-Kassel in Besitz genommen wurde.

XXXIII. Die **Grafschaft Spiegelberg**, von den kurbraunschweigschen Ämtern Calenberg, Lauenstein und Springe umgeben, gehörte zwar seit 1631 dem Grafen zu Nassau-Diez, stand aber unter der Landeshoheit des Fürstenthums Calenberg, also dessen Besitzers, des Kurhauses Braunschweig, welches wegen derselben sowol im westfälischen Reichsgrafen-Collegio, als auch auf den westfälischen Kreistagen Sitz und Stimme hatte und für dieselbe den Beitrag zu den Römermonaten in seinem allgemeinen Anschlage entrichtete, während es in der Usualmatrikel zu einem Kammerziele mit 32 Thaler $40^1/_2$ Kreüzer angesetzt war. Zur Grafschaft Spiegelberg gehörige Orte waren: der Flecken Coppenbrügge, die Dörfer Hohnsen, Herckensen, Brunsehausen, Brulliesen, Neüstadt und das adliche Gut Öhrsen. Auch gingen von der Grafschaft ansehnliche, außerhalb derselben belegene Güter und andere Liegenschaften zu Lehn. Das alte Schloß Spiegelberg hat auf einer, jetzt zum Amte Lauenstein gehörigen Höhe gestanden. Die Besitzer und die Einwohner der Grafschaft, sämmtlich dem evangelisch-lutherischen Bekenntniß zugethan, mußten dem Kurhause den Huldigungseid leisten; jene standen sogar vor den kurbraunschweigschen Gerichten, an die auch die Berufung von den Urteln der gräflichen Gerichte ging. Überhaupt waren die Grafen von Spiegelberg nur Landsassen des Fürstenthums Calenberg, auf dessen Landtagen sie zwar nicht zu erscheinen brauchten, indessen verbunden waren, die calenbergischen Landes-Verordnungen auch in ihrer Grafschaft zur Befolgung öffentlich bekannt zu machen.

XXXIV. Die **Grafschaft Rietberg**, auch Rittberg und Retberg genannt, vom Hochstift Paderborn, der Grafschaft Lippe, dem osnabrückschen Amte Reckenberg und der Ravensberger Grafschaft umgränzt, gehörte seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts dem gräflichen Hause Kaunitz, an das sie durch Heirath gelangt war, und

welches in dem Besitz derselben, gegen Ansprüche der Liechtensteiner, durch reichshofräthliche Beschlüsse von 1702 und 1714 bestätigt wurde. Die Grafen von Kaunitz-Rietberg, wie sie sich von da an nannten, trugen als unmittelbarer Reichs- und Kreisstand, zu jedem Römermonate 72 Gulden und zu einem Kammerziele 70 Thaler 49 Kreüzer bei. Die Grafschaft, deren Einkünfte auf 28,000 Thaler geschätzt wurden, enthielt das Städtchen Rietberg mit dem nah' belegenen Schlosse Eden, die Dörfer Neüenkirchen, Verle, Neü-Kaunitz und Mastholte, nebst dem gräflichen Wittwensitz Holte und dem adlichen Gute Garstwinkel.

XXXV. Die **Grafschaft Pyrmont**, Peremunt, von dem calenbergschen Ämtern Ärzen und Polle, dem wolfenbüttelschen Amte Ottenstein und den lippeschen Ämtern Schwalenberg, Schieder und Bahrendorf, wie auch vom paderbornschen Gebiet, namentlich der städtischen Feldmark Lügde umgeben, gehörte ursprünglich einem Grafengeschecht Peremunt, welches 1494 erlosch; und kam 1625 durch Erbverbrüderung und testamentarische Bestimmung des letzten Besitzers aus dem erloschenen Geschlechte der Grafen von Gleichen an das mit demselben und den Peremunts verwandt gewesene, damalige gräfliche, nachmals gefürstete Haus Waldeck, das wegen dieser Grafschaft Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westfälischen Kreistagen hatte und für dieselbe zu einem Römermonate 14 Gulden und zu jedem Kammerziele 17 Thaler 67 43/48 Kreüzer beitrug. Zur Grafschaft Pyrmont gehören, außer dem Schlosse und der Neüstadt Pyrmont, 10 Dörfer, welche ein Oberamt, und zwei evangelisch-lutherische Kirchspiele ausmachten, die unter der Aufsicht eines Superintendenten standen. Sonst theilte man die Grafschaft, auf Grund ihrer Bodenbeschaffenheit, in die niedere oder Thal-, und die obere oder Berg-Grafschaft. Man schätzte die jährlichen landesherrlichen Einkünfte aus derselben auf 30,000 Thaler, wozu der berühmte Sauerbrunnen, der älteste in Deütschland, da er schon zur Zeit der Römerherrschaft bekannt gewesen ist, und das 1732 angelegte Salzwerk zu Pyrmont das meiste beitrugen.

XXXVI. Die **Grafschaft Gronsfeld**, im Umfange des Herzogthums Limburg, nicht weit von der Maas und der Stadt Maastricht gelegen, war eine alte Herrschaft, die vom Kaiser Rudolf II. zu einer Grafschaft erhoben wurde, und seit 1740 der freiherrlichen Familie von Diepenbroek gehörte, welche von der Zeit an den gräflichen Titel von Gronsfeld-Diepenbroek führte. Sie hatte, wie die Besitzer aller

folgenden reichsunmittelbaren Gebiete, Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den westfälischen Kreistagen und war in der Usualmatrikel zu jedem Kammerziele mit 19 Thaler 61⁷/₈ Kreüzern angesetzt. Gronsfeld und Ekelrader waren Dörfer, die zur Grafschaft gehörten, in deren Nachbarschaft —

XXXVII. Die **Grafschaft Reckheim** oder Reekem, unweit der Maas, belegen war. Ebenfalls ursprünglich eine Herrschaft, welche 1623 vom Kaiser zu einer Grafschaft erhoben wurde, war sie 1556 durch Kauf von den Freiherren von Quadt an die Familie von Linden gekommen, bei deren Nachkommen, den Grafen von Aspremont, sie sich in der Mitte des 18. Jahrhunderts, auch beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung, noch befand. In der Usualmatrikel war Reckheim zu jedem Kammerziele mit 52 Thaler 45 Kreüzer angesetzt. Zu dieser Grafschaft gehörten das Städtchen Reckheim, das adliche Frauenkloster Hoichten, die Dörfer Weset, Neer, Haren und andere mehr.

XXXVIII. Die **Herrschaft Anholt**, zwischen Münster, Cleve und der niederländischen Grafschaft Zütphen belegen, kam 1641 durch Schenkung an die fürstliche Familie Salm, die sie noch heütiges Tages besitzt. Beim westfälischen Kreise stand sie mit 12 Gulden angeschrieben, nicht aber in der Reichs- und Kammermatrikel und die niederländische Provinz Gelderland machte Anspruch auf die Oberbotmäßigkeit über diese Herrschaft. Allerdings war sie in alten Zeiten ein geldernsches Lehn gewesen; allein Kaiser Karl V. soll, als er zum Besitz von Geldern gelangte, die Lehnschaft nachgelassen haben. Anholt, eine kleine Stadt und Schloß, ist der Hauptort in dieser Herrschaft.

XXXIX. Die **Herrschaften Winnenburg**, Winneburg, Winnenberg, und **Beilstein**, im Umfange des Erzstifts Trier, zwischen der Mosel und dem Hunsrück gelegen, gehörten ehedem der gleichnamigen Familie, welche im Anfang des 17. Jahrhunderts ausstarb, worauf die Herrschaften dem Erzstifte als ein eröffnetes Lehn heimfielen; allein Kurfürst-Erzbischof Lothar, aus dem Hause Metternich, welcher von 1599—1623 der trierschen Kirche vorstand, belehnte mit denselben ein Glied seiner Familie, welche sich von da an Grafen Metternich von Winnenburg und Beilstein nannten. Die Herrschaften waren mit einem Matrikularanschlag von 12 Gulden und zu jedem Kammerziele mit 8 Thaler 9¹/₄ Kreüzer veranlagt. In der Herrschaft Winnenburg ist ein gleichnamiges Schloß nahe bei Baldeneck, und in der Herrschaft

Beilstein die Stadt dieses Namens, an welcher sowol, als an der Herrschaft, Kur-Trier Antheil hatte.

XL. Die **Grafschaft Holzapfel**, an der Lahn, von kurtrierschen und nassau-diezschen Landen umgeben, enthielt —

Das Städtchen Holzapfel, die Dörfer Dörnberg, Eppenrode, Geelenau, Girschhausen, Herrhausen, Isselbach, Langenscheid, Rüpperode und Scheid, die Waldenser-Ansiedelung Charlottenberg und nahe beim Dörfchen Zilmer an der Lahn das Schloß Laurenburg, am Fuße eines Berges, auf dessen Gipfel zu Ende des 18. Jahrhunderts noch ein Thurm stand, als Überrest des alten Schlosses Laurenburg, des Stammhauses der Vorfahren des jetzigen Königshauses der Niederlande und des herzoglichen Hauses Nassau.

Holzapfel ist aus der unmittelbaren Reichsherrschaft Esterau und der Vogtei Isselbach erwachsen, welche Fürst Johann Ludwig von Nassau zu Hadamar 1643 an den neüen Grafen Peter zu Holzapfel mit aller Landeshoheit zum Erbeigenthum für 64,000 Thaler verkaufte und der Kaiser in demselben Jahre unter dem Namen Holzapfel zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft erhob. Des gedachten Grafen Peter Holzapfel einzige Tochter heirathete den Fürsten Adolf zu Nassau-Dillenburg, brachte ihm die väterlichen Allodialgüter zu und hinterließ bei ihrem Tode 1707 drei Töchter, von denen die jüngste Holzapfel erbte und mit dem Fürsten Leberecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym vermält wurde. Der Letzteren Nachkommen besaßen noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Grafschaft Holzapfel, deren Reichs- und Kreismatrikularanschlag 15 Gulden betrug, während sie in der Usualmatrikel zu jedem Kammerziele mit 13 Thaler 80½ Kreüzer angesetzt war.

XLI. Die **Herrschaft Wittem**, ganz vom Herzogthum Limburg umgeben und ein und eine halbe Meile westlich von der Stadt Achen belegen, aus dem Schlosse Wittem und aus Mecheln, dem Hauptorte der Herrschaft, und einigen anderen Dorfschaften bestehend. Ursprünglich ein Erbgut der Herzoge zu Brabant, das von Johann II. seinem unehelichen Sohne, Johann von Coslaer zu Lehn gegeben wurde, der die Herrschaft 1466 als ein brabantisches Lehn verkaufte, war sie durch mehrere Hände gegangen, bis sie um 1723 in den Besitz des gräflichen Hauses Plettenberg gelangte, nachdem Brabant seine Lehnsherrlichkeit 1689 aufgegeben hatte. Mit Wittem waren die angränzenden Herrschaften Eiß und Schlenacken verbunden. Wegen der ganzen Begüterung war der Graf von Plettenberg zu einem Kammerziele mit 20 Thaler 50⅝ Kreüzer, und in der Reichsmatrikel für Wittem mit 14 Gulden veranlagt.

XLII. Die **Grafschaften Blankenheim und Gerolstein**, in der Eifel belegen, mit den Städtchen gleiches Namens, gehörten den Grafen zu Manderscheid, die einen Anschlag von 64 Gulden hatten, und zu einem Kammerziele mit 72 Thaler $54^1/_2$ Kreüzer angesetzt waren.

Dem reichsgräflichen Hause Manderscheid gehörten, außer diesen beiden Grafschaften, noch andere in und bei denselben im Umfange des Erzstifts Trier und des Herzogthums Luxemburg unter deren Landeshoheit liegende Herrschaften und Orte, nämlich: — die Baronien Junkenrath, Dollendorf, Merfeld, Kronenburg, Bettingen, Heistart, Schüller, Kayl oder Keyl, Neüerburg, sämmtlich im Kylthale oder in dessen Nähe, und Manderscheid selber, ein Schloß am Flusse Liser mit einem Flecken gleiches Namens.

XLIII. Die **Herrschaft Gehmen**, Gemen, im Umfange des münsterschen Amtes Ahaus, hatte ehedem ihre besonderen Herren, die dem Herrenstande angehörten, sich edle Herren nannten, und auch Stuhlherren des Vehmgerichts waren. Beim Erlöschen des Mannsstammes des Hauses Gehmen kam die Herrschaft durch Heirath der Erbtochter an die Grafen zu Schauenburg, bei denen sie bis 1640 blieb, worauf sie, abermals durch Heirath, an die Grafen von Limburg und Bronkhorst kam, die in der Folge Limburg-Styrum hießen. Zu dieser Herrschaft gehörte: — das Schloß Gehmen mit einer Freiheit oder einem Flecken, dessen Bewohner meistens protestantisch waren und sowol eine lutherische als reformirte Kirche hatten, und die Bauerschaften Werthen, Krückeling, Nichteren und Badinghe.

Die Kirchspiele Gescher, Heyden, Südlohn, Ramsdorf, Weseke und Velen, welche noch 1558 zur Herrschaft Gehmen gehörten, waren späterhin unter die Landeshoheit des Hochstifts Münster gekommen und dem fürstbischöflichen Amte Ahaus zugetheilt worden. Dagegen besaßen die Grafen von Limburg-Styrum die Freiherrlichkeit Raesfeld unter münsterscher Hoheit.

XLIV. Die **Herrschaft Gimborn und Neüstadt**, von den Grafschaften Mark und Homberg und den Herzogthümern Berg und Westfalen umschlossen, war ehedem ein Bestandtheil der zuerst genannten Grafschaft. Johann Sigismund, Kurfürst zu Brandenburg, und Wolfgang Wilhelm, Herzog zu Neüburg, die gemeinschaftlichen Besitzer der Länder Cleve, Jülich, Berg, Mark &c. machten 1610 das Haus Gimborn, im Amte Neüstadt, welches von der Familie von Harff durch Heirath an die Grafen von Schwarzenberg gekommen war, unter Vorbehalt der Landeshoheit, zu einer Unterherrlichkeit, legten Nieder-Gelepe und die Höfe Dael und Recklinghausen, aus dem Kirchspiele Gummersbach, dazu und belehnten Adam, Grafen von Schwarzenberg, mit derselben. Ebendemselben gab der Kurfürst zu

Brandenburg 1616 die Kirchspiele Gummersbach und Mühlenbach zu Lehn, und legte selbige mit zur Herrschaft Gimborn; ja Kurfürst Georg Wilhelm zu Brandenburg trat 1630 genanntem Grafen das ganze Amt Neüstadt ab, „daß er dasselbe und die Herrschaft Gimborn als eine freie Reichsherrschaft, sammt allen Regalien, Gerechtigkeiten und hoher Landesobrigkeit besitzen, gebrauchen und regieren möge," und belehnte ihn und seine männlichen Leibeserben damit zu einem rechten Mannlehn. Die wirkliche Belehnung erfolgte 1631. Adam von Schwarzenberg, ein österreichischer Graf und katholischer Religion, des Kurfürsten zu Brandenburg Geheimeraths-Director und entschiedener Günstling Georg Wilhelm's, der aber, als er in dessen Dienste trat, sich ausdrücklich bedungen hatte, auch den Dienst des Kaisers beibehalten zu dürfen, hatte seinen evangelischen Unterthanen in den Herrschaften Gimborn und Neüstadt ihre völlige Religionsfreiheit bestätigt, und sowol wegen Kirchen-, als anderer Sachen 1658 einen Vergleich mit ihnen getroffen. Die lutherischen Prediger blieben mit ihren Amtsbrüdern in der Grafschaft Mark stets in Verbindung, und die Landstände dieser Grafschaft nahmen sich der Unterthanen der Herrschaft Gimborn und Neüstadt immer an, wenn sie von ihrem katholischen Landesherrn etwa beschwert wurden, und drangen beständig darauf, daß dieselbe wieder völlig zur Grafschaft Mark gebracht werden mögte.

Graf Adam's Sohn, Johann Adolf von Schwarzenberg, suchte die Aufnahme unter die westfälischen Kreisstände 1667 vergeblich nach; 1682 aber gelangte er, der unterdeß vom Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben worden war, wirklich zu Sitz und Stimme auf den westfälischen Kreistagen, nachdem er sich anheischig gemacht hatte, außer dem zum Anschlage der Grafschaft Mark beizutragenden einen Mann zu Roß und fünf zu Fuß, noch einen zu Roß und zwei zu Fuß dem Kreise zu stellen. 1702 wurde das fürstliche Haus Schwarzenberg wegen dieser Herrschaft auch in das westfälische Reichsgrafen-Collegium aufgenommen. Seine Kammerzieler waren nicht gangbar.

Die Herrschaft wurde von einem Oberamtmann, einem Vogt oder Richter und 12 Landschöffen regiert, hatte auch ihren besondern Bergvogt und Rentmeister. Sie enthielt —

1. In der Herrschaft Gimborn: das Schloß gleiches Namens und die Bauerschaften Ober- und Nieder-Gimborn, von denen letztere, bevor sie zur Herrschaft Gimborn gelegt wurde, Nieder-Geleve hieß.

2. In Neüstadt: das Städtchen dieses Namens und die Kirchspiele Wiedenest, Gummersbach, Mühlenbach, Libberhausen und Runderod.

XLV. Die **Herrschaft Wickerad**, am Flusse Niers gelegen und vom Herzogthum Jülich und dem Erzstift Köln umgeben, bestand aus —

1. Der Herrschaft Wickerad an sich selbst mit den Ortschaften Wickerad, Fliede, Wetschevelde, Haen, Heerad, Berg, Beckerath, Buchholt; und —

2. Der Herrschaft Schwanenberg, mit dem Orte dieses Namens und dem Leütholthofe.

Im Besitz der Familie von Quadt, war der erste Reichsgraf von Quadt, Freiherr Wilhelm Otto Friedrich von Quadt, Herr der Herrschaften Loenen, Wildenburg, Dellwijnen und Severnich, Erbdrost und Erbhofmeister im Fürstenthum Geldern und der Grafschaft Zütphen, welcher vom Kaiser Franz I. 1752 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde. Zu den Reichsanlagen war er mit 16 Gulden angesetzt.

XLVI. Die **Herrschaft Mijlendonk**, gleichfalls an der Niers, und nicht weit von Wickerad gelegen, kam im Jahre 1701 von dem Hause Croy durch Kauf an die verwittwete Gräfin Berlepsch, deren Erbtochter, Maria Carolina, sie dem Grafen Johann Franz Heinrich Karl von Ostein zubrachte, welcher nun Mitglied des westfälischen Reichsgrafen-Collegiums und der Kreisstände wurde. In dieser Herrschaft, welche 16 Gulden Reichs- und Kreisanschlag hatte, und zu einem Kammerziele 4 Thaler gab, gab es nur einen Ort, Namens Korsenbroich.

XLVII. Die **Herrschaft Reichenstein**, im Umfange des, zu dem gräflich wied-runkelschen Oberamte Dierdorf gehörigen, Kirchspiels Puderbach, bestand aus dem Dorfe Reichenstein, mit einem alten Schlosse, einem Kupferbergwerk und einer Kupfer- und Eisenschmelzhütte, war 1698 vom gräflichen Hause Wied durch Kauf an den Freiherrn von Nesselrode übergegangen, der deswegen 1702 in den Reichsgrafenstand erhoben wurde, auch Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegio und auf den Kreistagen erhielt.

XLVIII. Die **Grafschaft Kerpen und Lommersum** bestand aus den Herrschaften dieses Namens, davon Kerpen, an der Erft gelegen, vom Herzogthum Jülich umgeben war, und Lommersum oder Lommersheim, zwischen den Städten Eüskirchen und Bonn, ebenfalls an Jülich, aber auch an das Erzstift Köln gränzte. Beide Herrschaften wurden, nachdem sie vielerlei Besitzer gehabt, 1711 vom Kaiser Karl VI., als Herzoge zu Brabant, dem Kurfürsten Johann Wilhelm zur Pfalz mit aller Landeshoheit und Gerechtigkeit überlassen, der sie aber sofort wieder an Johann Friedrich, Grafen von Schaesberg überließ, auf dessen Bitte sie der Kaiser 1712 zu einer Reichsgrafschaft erhob, wegen

deren der Graf von Schaesberg Reichs- und Kreisstand wurde. Der Kreisanschlag dieser Grafschaft war 12 Gulden; ihre Kammerzieler waren nicht gangbar. Kerpen, ein ansehnlicher Flecken, hatte ein festes Schloß, und ebenso war zu Lommersum ein Schloß.

XLIX. Die **Grafschaft Schleiden**, aus dem Schlosse und Flecken dieses Namens und einer Anzahl Dörfer bestehend, in der Eifel belegen und von Jülich, Luxemburg und einigen kleinen Herrschaften umgeben, gehörte seit 1593 dem gräflichen Hause von der Mark, und hatte einen Kreisanschlag von 12 Thalern und ein Kammerziel von 87 Thaler 45 Kreüzer, wollte aber, als ein burgundisches Lehn, davon befreit sein.

L. Die **Grafschaft Hallermund** war zwar eine uralte, zum westfälischen Kreise gehörige Reichsgrafschaft, aber dem Fürstenthum Calenberg einverleibt und ihr Gebiet unter dessen Ämter Springe, Calenberg und Lauenstein vertheilt, so daß sie nicht mehr vorhanden war. Als Kaiser Leopold 1670 den braunschweig-lüneburgschen geheimen Rath Franz Ernst von Platen mit dem Charakter freier und edler Herr in den Freiherren- und 1680 in den Reichsgrafenstand erhoben, ihm auch die Versicherung gegeben, daß, wenn er oder seine männliche Nachkommenschaft über kurz oder lang eine im Reich belegene unmittelbare Graf- oder Herrschaft erwerben, und davon einen gräflichen Anschlag übernehmen würde, er oder seine Nachfolger in eins der reichsgräflichen Collegien, und als ein Glied desselben auf Reichs- und Kreistagen zugelassen werden sollte: so beafterlehnte Kurfürst Georg Ludwig zu Braunschweig den Grafen Platen und dessen Mannsstamm mit der, in des Kurhauses Lehnbriefen mit begriffenen, uralten Reichsgrafschaft Hallermund, sammt deren Wappen und Gerechtigkeiten, wie solche die vormaligen Grafen von Hallermund, als unmittelbarer Reichsstand besagter Grafschaft bei Versammlungen des Reichs und sonst besessen hatten oder besitzen sollten; von welcher er, unerachtet ihr Matrikularanschlag unter des Hauses Braunschweig-Lüneburg Anschlag bereits begriffen und geleistet werde, dennoch einen besonderen Reichs- und Kreismatrikularanschlag von zwei Mann zu Fuß zu übernehmen sich erboten hatte. In Folge dessen empfahl Kaiser Joseph den Grafen Platen-Hallermund 1706 nicht nur zu Sitz und Stimme auf den westfälischen Kreis- und Grafentagen, sondern auch 1708 zur Aufnahme in den Reichsgrafen-Rath auf der westfälischen Bank. Er wurde demgemäß auch 1708 vom Kaiser zum Reichstage und in dem

nämlichen Jahre von den Kreis-Directoren zur Theilnahme an den westfälischen Kreistagen einberufen.

Was die republikanische Verfassung der drei westfälischen Reichsstädte betrifft, so herrschte in Köln und Dortmund das Patriciat nach Herkommen wie nach geschriebenem Gesetz vor, während im demokratischen Achen eine unerträgliche Oligarchie seit Jahrhunderten ihre Wühlereien betrieb.

LI. Die **Reichsstadt Köln**, am Rhein, außer ihrer Feldmark, ohne alles Gebiet, stand in der Reichsmatrikel mit einem Anschlage von 1100 Gulden, und gab zu einem Kammerziele 405 Thaler $72^1/_2$ Kreüzer. Kaiser Otto der Große hatte dieser Stadt viele Freiheiten verliehen und seinem Bruder, dem Erzbischofe Bruno I. zu Köln, 953—965, die Schutzherrlichkeit über dieselbe anbefohlen. Als nun späterhin die Stadt frei und ein unmittelbarer Reichsstand wurde, so entstanden zwischen ihr und dem Erzbischofe wegen der Hoheit und der landesfürstlichen Oberbotmäßigkeit viele Streitigkeiten, die auch vor hundert Jahren und beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung noch nicht beigelegt waren. Die Stadt raümte dem Erzstift die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in gewissem Maaße, nebst noch einigen anderen Rechten ein, keinesweges aber die völlige Hoheit und landesherrliche Obrigkeit. Einem jeden neüen Kurfürst-Erzbischofe leistete sie die Huldigung und einen Eid, ihm treü und hold zu sein, so lange er sie bei ihren wohlerworbenen und hergebrachten Gerechtsamen und Freiheiten schirmen und schützen werde, während der Kurfürst seiner Seits die Freiheiten der Stadt bestätigte. Köln hatte auf dem Reichstage Sitz und Stimme im reichsstädtischen Collegio und nahm auf der rheinischen Städtebank, auch beim westfälischen Kreise, den ersten Platz ein, hatte aber in dieser Beziehung seit langer Zeit mit Achen einen Rangstreit. Die Stadt unterhielt vier Kompagnien Soldaten, wurde aber in Kriegszeiten entweder vom Kaiser oder einem Reichsstande, der viele Kriegsvölker zu halten pflegte, mit einer Besatzung belegt. Die Befestigung der Stadt war in Verfall gerathen. Die gutkatholische Stadt Köln hatte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, außer der Metropolitankirche der Provinz Köln, 10 Collegiat- und 19 Pfarrkirchen, vier Abteien und 17 Mönchs- und 39 Nonnenklöster, außerdem 16 Hospitäler mit gottesdienstlichen Raümen und über 50 Kapellen. Zahlreich war die protestantische Bevölkerung der Stadt, die mit den Katholiken im Ganzen genommen zwar gleiche

bürgerliche Rechte hatten, nicht aber in der Stadt selbst öffentlichen Gottesdienst halten durfte, weshalb sie nach der benachbarten bergischen Stadt Mühlheim in die Kirche ging.

LII. Die **Reichsstadt Achen**, niederdeütsch Aken genannt, zwischen den Herzogthümern Jülich und Limburg belegen, hatte ein, rings um dieselbe belegenes und von einer Landwehr umschlossenes Gebiet, welches man das Reich von Achen nannte. Der Wurm-Fluß theilte es in zwei Theile von ungleicher Größe. An der Westseite desselben liegen die Dörfer Orsbach, Horbock, Kalkhoven u. a. m., an der Ostseite aber Würselen, Weiden und Haaren. Die adlichen Grundbesitzer in diesem Reich von Achen waren der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen.

Achen galt lange Zeit für des Reiches Hauptstadt und die eigentliche kaiserliche Residenz, weshalb sich die Stadt auch den königlichen Stuhl, d. i. Thron, oder auch Residenz und des heil. Röm. Reichs freie Stadt nannte, worin ihr selbst mancher Kaiser und König zu folgen pflegte. Hier in Achen sollte auch die Krönung des Reichsoberhauptes Stattfinden, und solche Krönung die eigentliche deütsche Krönung sein. Im Münster, oder der Marienkirche, verwahrte man einen Theil der Reichskleinodien, welche bei der Krönung eines römischen Königs oder eines Kaisers gebraucht zu werden pflegten, nämlich das Schwert Karl's des Großen, ein Evangelienbuch und eine mit Edelsteinen besetzte goldene Kapsel, darin von der Erde, auf welche das Blut des Heil. Stephanus bei seiner Steinigung geflossen, etwas enthalten sein soll, welches dem zu krönenden Reichsoberhaupte auf sein Verlangen gezeigt wurde.

Auf der rheinischen Bank im reichsstädtischen Collegio, und unter den Reichsstädten, welche auf den westfälischen Kreistagen Sitz und Stimme hatten, nahm Achen den zweiten Platz ein, machte aber, Köln gegenüber, auf den ersten Platz Anspruch. Achen's Matrikularanschlag war nur 100 Gulden, und zum Unterhalt des Kammergerichts gab sie fürs einfache Ziel 155 Thaler 50 Kreüzer. Der Titel des Magistrats war: „Bürgermeister, Scheffen und Rath des heil. Röm. Reichs freien Stadt Achen." Er unterschied sich von dem Titel aller übrigen Reichsstädte dadurch, daß der Scheffen darin gedacht wird, weil zu Achen gewisser Maßen zwei ganz von einander unterschiedene Collegia bestanden, nämlich Bürgermeister und Rath, und der Scheffen- oder Schöppenstuhl. Dieser behauptete, unmittelbar unter dem Kaiser und

Reich zu stehen und nannte sich „Scheffenmeister und Scheffen des königlichen Stuhls und des heil. Röm. Reichs Stadt Achen", oder auch „das hohe weltliche Schöppengericht". An denselben wurde noch in den letzten Zeiten des Deütschen Reichs-Bestandes von vielen nah- und fern gelegenen Ort- und Herrschaften appellirt. Das geistliche Send- oder Synodalgericht bestand aus dem Erzpriester, der aus den Canonicis des Stifts zu Unserer Lieben Frauen erwählt wurde, vier Stadtpfarrern und sieben weltlichen Scheffen.

Die Stadt innerhalb ihrer Ringmauern wurde nach den Stadtgesetzen in neün, zuletzt in vierzehn Grafschaften eingetheilt. Bis 1450 war ein Erbrath, der aus lebenslänglich bleibenden Bürgermeistern, Beamten, Scheffen und Deputirten der neün Grafschaften der Stadt bestand. In jenem Jahre wurde nach langdauernden vorangegangenen Unruhen an die Stelle jenes bleibenden ein abwechselnder Rath gesetzt, der alle Jahre zur Hälfte aus den damaligen elf Gaffeln oder Zünften der Bürgerschaft neü ersetzt wurde, und der dann auch die gleichfalls abwechselnden Beamten erwählte. Diese Verfassung bestand nur bis 1477, da der vorige bleibende Rath wieder eingeführt, den Abgeordneten der Grafschaften die schon vorhin wieder eingetretenen Scheffen beigefügt, bei den Beamten aber die jährliche Abwechselung beibehalten wurde. Neüe tumultuarische Bewegungen nöthigten indeß, 1513 den Gaffelbrief von 1450 wieder einzuführen, der dann auch noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts das Haupt-Grundgesetz der Achenschen Verfassung geblieben ist. Da in demselben jedoch über sehr viele Fälle die bestimmten Vorschriften gänzlich fehlten, so mußten diese durch das Herkommen bestimmt werden, auf welchem in der That mehr als auf dem geschriebenen Gesetz beruhte. Man suchte dieses Herkommen durch neüe Gaffelbriefe von 1552 und 1681 festzustellen, die aber wieder abgeschafft wurden. Indeß sind wirklich die Vorschriften des letztern, unstreitig, weil sie nur das frühere Herkommen enthalten, maaßgebend geblieben, während nähere Bestimmungen, wenn es nöthig war, durch einzelne Verordnungen hinzugefügt wurden, die dann immer nur nach dem besondern Vortheil der jedes Mal herrschenden Partei abgemessen waren. So veränderte die Verfassung allmälig ganz ihre Natur. Man sagte, das Volk habe die Regierung, aber Jeder wußte, daß es dieselbe nur einige Wochen im Jahre besitze, um sie an — Einen Mann zu überlassen, der die Mittel zu finden wußte, oft 20 bis 30 Jahre hinter einander (nämlich immer ein Jahr

unter eigenem, und ein Jahr unter dem Namen dessen, der gutmüthig genug war, nur den Namen herzuleihen) diese Regierung zu behaupten, und sie eben so unumschränkt, wie nur immer ein Monarch, zu behaupten. Daher sagte man in Achen „unter der Regierung von Bürgermeister Kahr, Lonneux“ u. s. w., um eine Reihe von oft vielen Jahren zu bezeichnen, so gut wie man in Frankreich sagt „unter Ludwig XIV. und XV.“; und wenn man sagte „unter der vorigen Regierung“, so verstand man keinesweges, wie es nach der Verfassung sein sollte, die Regierung des vorhergegangenen Jahres, sondern derjenigen Partei, „welche vor der jetzigen die herrschende war“. Dieser Sprachgebrauch ist ein Beweis, wie tief die Mißbraüche hier gewurzelt und die Grundverfassung verderbt hatten. Die Oberherrschaft dauerte so lange, als es dem Haupte gelang, die Mehrheit seiner Partei unter den Beamten und im Rath aufrecht zu halten. Um diese Mehrheit gegen die jährliche Erschütterung durch die Abwechselung des halben Raths zu behaupten, mußten dann alle die Mittel angewandt werden, die jeder Achener unter dem Namen „Mäkelei“ nur zu gut kannte und jeder Rechtschaffene verabscheüte. Die Partei, welche die Regierung für sich zu gewinnen wünschte, mußte natürlich dieselben Mittel anwenden, und so währte ein innerer Krieg so lange fort, bis endlich die herrschende Partei verdrängt war, was selten ohne tumultuarische Bewegung geschah, bei der auch Menschen das Leben verloren, und dann die eingedrungene Partei dieselbe Rolle wieder zu spielen anhub. Zuweilen verglichen sich auch wol zwei streitende Parteien, sich in die Herrschaft zu theilen. So kam 1732 ein Vergleich zu Stande, dem zu Folge die Raths- und Beamten-Stellen jährlich zu gleichen Stellen aus beiden Parteien gewählt, und die Haüptlinge der Parteien im Bürgermeister-Amte abwechseln sollten. Dieser Vergleich blieb über 20 Jahre lang wirklich in Kraft, und dennoch hieß es — die Zünfte haben freie Wahl! Die Gewohnheit verderbte den Bürger immer mehr; die vervielfältigten Bedürfnisse der neüern Zeit erhöhten den Preis, für den er sein edelstes Recht hingab, und machten auch die Entschädigungen größer, die der, welcher den Preis zu zahlen hatte, aus dem gemeinen Geldsäckel der Stadt wieder nehmen mußte. Üble Verwaltung desselben in jeder Rücksicht begünstigte oder duldete Vergehungen und Nachlässigkeiten aller Art, Unmöglichkeit einer guten Rechtspflege und Polizeiverwaltung waren schlechterdings unvermeidliche Folgen dieses Verderbens.

So war in Achen die Demokratie ein oligarchischer Despotismus der unerträglichsten Art geworden, vor dem sich die Bürgerschaft nur durch gewaltsame Mittel zu schützen im Stande war, wenn er den Gipfelpunkt sittlicher Entartung erstiegen hatte. Dem geschriebenen Gesetz und dem Herkommen nach war die ganze an der Regierung Theil nehmende Bürgerschaft zuletzt in 14 kleinere Gesellschaften, Zünfte oder Gaffeln, vertheilt. Diese hießen nach althergebrachter Sitte: Sternzunft, Werkmeisterzunft, Bockzunft, Bäckerzunft, Metzgerzunft, Löderzunft, Schmidtzunft, Kupfermeisterzunft, Krämerzunft, Zimmerzunft, Schneiderzunft, Pelzerzunft, Schusterzunft, Brauerzunft. Diese Zünfte waren blos bürgerliche Körperschaften und von den Handwerks-Innungen oder Zünften im engern Sinn des Worts, gänzlich verschieden. Die vom Handwerk beibehaltenen Namen dienten blos zur Unterscheidung, ohne daß deshalb eine Bürgerzunft mit dem Handwerk, wovon sie nach altem Brauch den Namen führte, eine nähere Verbindung gehabt hätte, als mit jedem andern. Einige Gaffeln spalteten sich wieder in sogenannte Spließen, deren Mitglieder aber nicht gleiche Rechte hatten. Jede Zunft hatte ihren Vorsteher, den man Grev (Graf) nannte, welcher alle vier Jahr aus ihren Mitgliedern durch Mehrheit der Stimmen gewählt wurde; daher die Eintheilung der Stadt in Grafschaften u. s. w.

Die Marien-Stiftskirche in Achen hatte, wie schon ein Mal erwähnt worden ist, die Ehre, daß ein jedesmaliger regierender Kaiser ihr geschworener Canonicus war; das Stift nannte sich: „Propst, Dechant und Kapitel des freien kaiserlichen Stifts Unserer Lieben Frauen zu Achen." Das Stift zu St. Adalbert hat Kaiser Heinrich II. angeordnet. Überhaupt gab es 21 geistliche Orden beiderlei Geschlechts in der Stadt, welche fast den dritten Theil der sogenannten kleinen Stadt besaßen. In geistlicher Hinsicht stand Achen unter dem Bischof zu Lüttich, während die Herzoge zu Jülich seit langer Zeit Schutzherren der Stadt waren und daselbst die Meierei oder Vogtei besaßen, weshalb sie auch in Achen einen Vogtmajor hielten, welchem die Vollziehung der bürgermeisterlichen Bescheide und noch andere Gerechtsame zustanden. Jedoch war mehr als ein Mal Streit darüber gewesen, was Alles unter der Schirmherrlichkeit der jülicher Herzoge zu verstehen sei.

Auch in Achen lebten unter den Römisch-Katholischen, welche die Mehrheit der Einwohnerschaft ausmachten, viele Protestanten, aber

es war ihnen auch hier eine öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes nicht gestattet; Lutheraner sowol als Reformirte hielten sich zur Kirche in Vaels, einem Dorfe des Herzogthums Limburg, eine Stunde Weges von der Stadt. Es waren eingewanderte Vlaamen, die zur Zeit der Verfolgungen eines Alba und seiner Genossen ihre Heimath verlassen hatten. Aber nicht zufrieden, hier eine Freistatt für ihr Gewissen zu finden, bemächtigten sie sich alsbald der einflußreichsten Stellen in der Stadtobrigkeit. Als darauf die katholischen Rathsglieder beim kaiserlichen Hofrath Beschwerde führten, erließ dieser Gerichtshof 1593 den Befehl, die Angelegenheiten wieder auf den früheren Fuß zu stellen. Die Ausführung dieses Befehls wurde den Erzbischöfen zu Trier und Köln und dem Herzoge von Kleve übertragen, welche 1598 den katholischen Magistrat wieder herstellten, die protestantischen Prediger aus der Stadt jagten und die Ausübung jedes andern Gottesdienstes, als des katholischen, streng verpönten.

LIII. Die **Reichsstadt Dortmund**, im Umfange der Grafschaft Mark, hatte zum Gebiet eine alte Grafschaft, deren Besitzer die Hälfte derselben vielleicht schon im 13. Jahrhundert der Stadt überließen. 1290 heirathete Conrad von der Lindenhorst des letzten dortmunder Grafen Herbod Erbtochter, und brachte so die Grafschaft Dortmund an sein Geschlecht, bestätigte auch 1343 die von seinen Vorfahren geschehene Abtretung der halben Grafschaft an die Stadt Dortmund unter gewissen Bedingungen. Von der lindenhorstschen Familie kam die Grafschaft durch die Erbtochter Catharina an ihren Gemal, Johann von Steck, welcher 1504 starb. Weil er keine Leibeserben hinterließ, nahm der Rath zu Dortmund auch die andere Hälfte der Grafschaft in Besitz und ließ sich vom Kaiser Maximilian mit derselben belehnen. Von der Zeit an ist die freie Reichsstadt Dortmund im Besitz der ganzen Grafschaft gewesen, zu der die Dörfer Brechten, Breschiem, Doesen, Ellinghausen, Ober- und Nieder-Evicke, Garmen, Groppenbrock, Holzhausen, Kemminghausen, Lindenhorst, Schwiringhausen gehörten. Die Reichsstadt Dortmund war zum größten Theil evangelisch-lutherisch, so auch das platte Land; indessen gab es auch katholische Einwohner und in der Stadt zwei Mannsklöster und ein Frauenkloster. Auch bestand hier ein von den drei westfälischen Archigymnasien, welches von Johann Lambach 1543 gestiftet worden war. Dortmunds Reichsmatrikularanschlag betrug 96 Gulden, und zu einem Kammerziele war diese Stadt mit 108 Thaler 20½ Kreüzer angesetzt.

Die Stadt Gelnhausen in der Wetterau, am Flusse Kinzig, fast drei Stunden Weges von Hanau belegen, stand in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsstadt des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, wofür sie auch 1734 durch ein Urtheil des kaiserlichen und Reichskammergerichts, unter Vorbehalt der Rechte der Pfandherrschaften, erklärt wurde; in Folge dessen Gelnhausen 1735 wirklich Sitz und Stimme im reichsstädtischen Collegio nahm, auch die Kammerzieler entrichtete. Allein jenes Urtheil fand bei Kur-Pfalz und Hanau, den Schutz-, Schirm- und Pfandherrschaften der Stadt, nicht Anerkennung, was denn auch diese, durch langwierigen Prozeß und andere Drangsale gänzlich entkräftet, endlich bewog, sich zur Zeit Kaiser Karl's VII. den beiden Pfandbesitzern völlig zu unterwerfen, und Kur-Pfalz hierauf im Jahre 1746 Veranlassung gab, seinen Antheil für 12,000 Gulden an Hanau, oder Hessen-Kassel, zu verhandeln. Seit der Zeit ist Gelnhausen, die ehemalige freie Reichsstadt, ein Bestandtheil der Grafschaft Hanau-Münzenberg im Oberrheinischen Kreise gewesen (S. 334).

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.